Geschichte

der

Stadt und Universität
Freiburg im Breisgau.

Von

Dr. Heinrich Schreiber.

VII. und VIII. Lieferung.

Geschichte der Universität Freiburg.

II. Theil.

Freiburg.
Verlag von Franz Xaver Wangler.

1859.

Geschichte

der

Albert-Ludwigs-Universität

zu Freiburg im Breisgau.

Von

Dr. Heinrich Schreiber.

II. Theil.

Von der Kirchenreformation bis zur Aufhebung der Jesuiten.

Freiburg.

Verlag von Franz Xaver Wangler.

1859.

Inhalt.

X.

Die Universität Freiburg in ihrem Verhältniß zur Reformation. Gutachten derselben. Beziehungen zu Dr. Joh. Fabri, zu Erasmus und zum Domstift Basel. Pfarreien der Hochschule. Bücherinquisition. Sectische Studenten.

Seit ihrer Stiftung hatte die Universität Freiburg der Kirchenverbesserung durch mündlichen Unterricht und Druckschriften vorgearbeitet. Die Werke ihrer Lehrer, zumal jene von Pfeffer, Geiler und Reisch, waren bekannt und beliebt; die Reformatoren von Straßburg: Zell, Hedio, Capito, Oeler, Other u. s. w., so wie die Gründer der dortigen Academie und ersten Lehrer an derselben: Jak. Sturm, Bedrotus, Beutelbronn, Sopher u. s. w.*) hatten größtentheils Stellen an der Albertina bekleidet. Zwick von Constanz, so wie die meisten Blarer, — den nachmaligen Bürgermeister Thomas Blarer nannte Zasius seinen Sohn, — ferner Mangolt**) von da u. s. w.,

*) *Albrecht* de singularibus Academiæ Albertinæ in alias quamplures meritis. Pag. 16. 20. 22. etc.

**) »Frater *Gregorius Mangolt* ex monasterio Augiæ minoris. Baccalaureus 1517. Magister 1520.« *Matricula facultatis Artium.* — Geschichte der Reformation im Großherzogthum Baden von Vierordt. I. 187. u. s. w.

hatten in Freiburg ihre Bildung gewonnen. Von hier aus erhielt die Schweiz ihren Chronisten und Mitreformator Stumpf,*) Basel seinen Limberger, Tübingen seinen Phrygio, Marburg seinen Lonicerus, Reutlingen seinen Alber,**) Lauingen seinen Pfauser,***) Eisenach und Baden seinen Strauß,†) Kaufbeuern, Jena, Leipzig und Heidelberg seinen Strigel,††) Wittenberg den Arzt Mü=

*) Johann Stumpf wurde 1521, seiner Studien wegen, von dem Johanniter=Orden nach Freiburg geschickt, wo er sich vorzugsweise an den Dichter Philippus Engentinus (I. 85 ff.) anschloß. Selbstbiographie, Hottinger, Ruchat, Bernet u. s. w.

**) »*Matthaeus Alber* de Rütlingen. Artium Magister Diœcesis Constantiensis 1. Jun. 1521.« *Matricula Universitatis.* — Ferner: Schnurrer, Erläuterungen der Wirtembergischen Kirchenreformations= und Gelehrten=Geschichte S. 30 ff.; Gayler, historische Denkwürdigkeiten der ehemaligen freien Reichsstadt Reutlingen; Schönhuth, kirchliche Geschichte Wirtembergs und des Hohenloher=Landes im Zeitalter der Reformation u. s. w.

***) »*Joannes Pfauser* de Markolfingen prope Cellam Ratoldi, Clericus Constantiensis. 30. Jun. 1538.« *Matric. Universitat.*

† Derselbe ist in den Matrikeln der Universität und philosophischen Facultät als von Horb am Neckar gebürtig eingetragen. So als »Baccalaureus in angaria crucis 1516: *Jacobus Struss de Horb*;« in dem Facultätsprotocoll vom 28. Sept. d. J.: *Jacobus Strauss de Horb.*« — Vergl. Strobel, Miscellaneen III. Sammlung S. 3 ff. — Vierordt a. a. O. I. 247 ff.

†† »*Victorinus Strigel* de Kaufbüren. Baccalaureus. 30. April. 1539.« *Matric. facult. Art.* — *Adami* vitæ germanorum theologorum. — *Freheri* theatrum virorum eruditione clarorum. — *Albrecht* l. c. Pag. 24 etc. — Auf Strigel hatte der Philosoph und nachmalige Professor der Medicin zu Freiburg, Johann Zink, in seinen Vorträgen über Aristoteles den dauerhaftesten Eindruck gemacht. — Während seiner Studien war er Stiftling der Sapienz: »*Conradus Bucher* et *Victorinus Strigel* sapientiales promiserunt, cum ad pin-

lichius;*) Braunschweig-Lüneburg den Reformator Regius**) und Gervasius Marstaller, der, nachdem er ganz Europa durchwandert, als Leibarzt des dortigen Herzogs im Jahr 1578 sein Leben beschloß***) u. s. w.

Jahrzehende lang galt es an der Hochschule Freiburg nur einen geistigen Kampf über Mittel und Maß kirchlicher Verbesserungen; was sich erst dann änderte, als der jugendliche Kaiser Karl V. zu Worms (26. Mai 1521) die Reichsacht über Luther und dessen Anhänger aussprach,

guiora pervenerint, quod velint facultati satisfacere. 29. Maji 1539.» *Protoc. facult. Artium.* — Neuestes über diesen berühmten Miteröffner der Universität Jena, der Jahre lang einziger theologischer Lehrer an derselben war, gibt die Geschichte des Jenaischen Studentenlebens von Richard und Robert Keil, Lpzg. 1858 S. 23 ff. — Dankbar erwähnte es auch am Vorjubiläum dieser Hochschule (19. März 1848) eine Inschrift über dem Thor des Johannisthurms: daß vor dreihundert Jahren Victorin Strigel, begleitet von den ersten zwanzig Studenten, durch dasselbe in Jena eingezogen sei. Das. S. 619.

*) Er war zu Freiburg 1501 geboren, wurde daselbst schon 1514 immatriculirt, im folgenden Jahr Baccalaureus und 1520 Magister der freien Künste. Nun widmete er sich den medicinischen Studien, die er zu Wien beendete; worauf er sich für immer in Wittenberg niederließ. Seinen Freund und Collegen Melanchthon begleitete er 1536 auf dessen Reise in seine Heimat, bei welcher Gelegenheit er auch Freiburg wieder besuchte. Schnurrer, Erläuterungen rc. S. 369. — Vierordt I. 338. u. s. w.

**) Er hieß nicht König, wie Regius gewöhnlich übersetzt wird, sondern Rieger. So gelegentlich seiner prima laurea in der Philosophie: «*Urbanus Rieger* de Argen." |(Ad marginem: «Lutheri sectator *Regius.*") *Matr. fac. Art.*

***) «*Gervasius Marstaller* de Neuburg. Laicus. 17. Octbr. 1537.» *Matric. Univ.* — «Baccalaureus 1539. — Pestis sævities abegit promovendos. 1541." *Matr. facult.*

und dieselben niederzuwerfen, ihm zu überliefern, so wie deren Schriften zu verbrennen und aus der Menschen Gedächtniß zu vertilgen befahl. Aber auch jetzt noch, als der kaiserliche Befehl im Senat der Universität verlesen wurde, zögerte derselbe und berieth sich deshalb mit der Landesregierung zu Ensisheim*).

Noch konnte, auf einen bloßen Verweis hin, der Dichter Philippus Engentinus es wagen, einen Vers an die Universität zu Gunsten Luthers anzuheften und ihn als den größten Apostel Christi damaliger Zeit in seinen Vorlesungen zu preisen (Thl. I. S. 90). Dennoch fanden bald von Einigen, — zum Mißfallen Andrer, — Ablieferungen der Schriften desselben, (zuerst von dem Lehrer des Kirchenrechts, Johann Odernheim) an den academischen Senat statt, der nun auch das kaiserliche Edict an den Hauptthüren des Münsters und Collegiums bekannt machte**).

Bedenklicher gestaltete sich schon die Sache, als der Rector (Dr. Caspar Baldung) in der Sitzung vom 29. Januar 1522 vortrug: „die Stadtbehörde lasse, wie er höre, ohne Rücksicht auf das freundschaftliche Uebereinkommen, eigne Abgeordnete an den Kaiser abgehen, womit es zwar nicht auf die Universität, aber doch auf einzelne Lehrer derselben abgesehen sein werde." Er selbst unterhandelte noch während

*) 27. Aug. 1521. »Imperiale mandatum in condemnationem *Martini Lutheri* et doctrinæ ejus lectum est in Universitate. Conclusum: rem differendam ad decem aut quatuordecim dies, quibus transactis si nil novi acciderit, petatur a dominis Regentibus in Ensisheim consilium super modo procedendi.« *Prot. Univ.*

**) 2. Sept. 1521. »*Joannes Odernheim* U. J. D. libellos *Martini Lutheri* præsentavit Universitati. Reliqui vero omnes de consilio exeuntes verba obtulerunt pro tempore et loco libellos Lutheri a se præsentandos et postea latius deliberandum de Imperatoris mandato.« *Prot. Univ.*

seines Rectorats mit der Stadt Straßburg, wohin er sich als deren Sachwalter begab (Thl. I. S. 84).

Wirklich war es jetzt auch der Stadtrath, von welchem die Angeberei gegen Professoren und Studenten zunächst ausging. So setzte derselbe den Rector (was dieser am 18. Octbr. 1522 vortrug) davon in Kenntniß, daß einige Studenten beim Trunk auf einem benachbarten Dorf den englischen Gruß geringschätzig behandelt hätten, und daß er, falls die Universität nicht einschreite, solche für sich züchtigen wolle, „ob sie gleich vier Hochschulen verwandt wären.“ Auch wisse man Aehnliches von den „allerhöchst Geachteten an der Universität. Es sei jedoch der Stadt nicht gelegen, sie mit Namen anzugeben; sie wolle sich nicht gegen Jeden einlegen. Man werde sie aber wohl finden, wenn man Nachfrage halte.“ Voll Entrüstung äußerte sich der ehrwürdige Professor der Theologie, Johannes Brisgoicus (Thl. I. S. 151 ff.) über eine solche Verdächtigung: er wisse wohl, daß man auch ihn damit meine, es sei aber bloßes Mißverständniß *).

Sofort folgte, theilweise wohl durch Mitglieder der Universität selbst veranlaßt, von Seite der Stadt eine Angabe nach der andern. Sie hinterbrachte: daß der Student Sigmund Fuchs von Fuchsberg während eines Gastmahls es gerühmt habe, wie Hutten zu Basel ehrenvoll aufgenommen worden sei; daß der Verwalter der Adler-Burse Lutheraner bewirthe und deren Schriften in Umlauf setze **); daß Sonntags während des Gottesdienstes von Herren der Universität und Stadt bei Ludwig Oeler gespielt, sogar eine

*) »Doctor *Joannes* Theologus se purgavit super eo, quod gloriosa virgo semper *Maria* ut advocata non sit imploranda. Putat enim a Senatu eum intelligi.« *Protoc. Univ.*

**) 25. Jan. 1523. *Ibid.*

Vorlesung im Griechischen an diesem Tag gehalten werde *). Ueberhaupt waren Professoren der griechischen Sprache (namentlich Jak. Bedrotus) und der hebräischen (Joh. Lonicerus) den Bürgerlichen und denen, die hinter ihnen standen, zuwider; sie ruhten nicht, bis dieselben von der Universität entfernt waren. Versicherte doch Heresbach in seiner Inauguralrede, erst kürzlich einen Mönch predigen gehört zu haben: „man möge sich vor der neu erfundenen Sprache, welche die griechische heiße, wohl hüten; denn diese sei die Mutter aller Ketzereien. Zugleich befinde sich jetzt ein Buch dieser Sprache, welches das Neue Testament heiße, in vielen Händen; dieses sei voll Dornen und Schlangen. Auch eine andere Sprache, die hebräische, bringe man in Umlauf; wer diese lerne, werde ein Jude."**)

Auch unter den Mitgliedern der theologischen Facultät sollte aufgeräumt werden. So wurde der Carmeliter-Pater Christoph wegen einer Predigt geradezu aus der Stadt gewiesen***), und in Betreff des Professors Matthäus

*) 18. Jun. 1523. *Ibid.* — Oeler war Kaplan am Münster und mußte sich nach Straßburg flüchten, um dem Gefängniß zu entgehen. Mehr über ihn, seine Schutzrede und den Besuch seines Freundes (des Dichters Philippus Engentinus) bei ihm: Geschichte der Stadt Freiburg Thl. III. S. 297 ff.

**) «Audivi non ita pridem Monachum declamantem in ecclesia: a nova jam reperta lingua, quæ vocatur *græca*, sedulo cavendum; hæc est quae parit omnes istas haereses; et, horreo dicere quod adjecit, ea lingua perditus liber in manibus passim habetur, vocatur *Novum Testamentum;* plenus hic liber rubetis et viperis. Tandem subjiciens: et aliam jam oriri linguam, vocatam *hebræam;* qui hanc discunt, efficiuntur Judaei.» Oratio in commendationem graecarum literarum *Friburgi* habita. Pag. 26. a.

***) 16. Sept. 1523. «Frater *Christophorus* ordinis Carmelita-

Stählin (2. April 1524) verlangt: die Universität möge ihn anhalten, deren Artikel gegen Zwingli u. s. w. mitzuunterzeichnen; weigere er sich dessen, so solle sie ihn nur absetzen, man werde ihm sodann die Stadt verbieten. „Wir wollen," — so fügten die Abgeordneten wörtlich bei, — „es mit dem Pfaffen wohl machen können."

Noch genügten die bisherigen Opfer nicht. Auch der treffliche Gervasius Sopher von Breisach (immatriculirt am 16. Novbr. 1505), der im Jahr 1521 das Notariat der Universität bekleidete, mußte fallen; zu gleicher Zeit der nachmals so berühmt gewordene Jurist Johann Sichard, eine der glänzendsten Zierden der Basler und Tübinger Hochschule *). Von ihm und seiner Anhänglichkeit an Freiburg, die ihn zum zweitenmal (aus Basel) dahin führte, wird noch später die Rede sein. — Da Meister Leo von Memmingen beschuldigt wurde, einige Nonnen des Klosters Sanct Clara zum Austritt verleitet zu haben, weil man auch außerhalb der Klostermauern zur Seligkeit gelangen könne; so blieb ihm keine andere Wahl übrig, als das Criminal-

---

rum, qui ex *Senatus* jussione ab oppido Friburgensi se recipere jussus est, quasi Lutheranae factionis antistes et protector, petiit ab *Universitate* suae conversationis literas. Decretae sunt ei literae commendatitiae.» *Prot. Univ.*

*) 11. Dec. 1523 erschienen unter Derrers Rectorat acht «gravamina Civitatis Friburgens. contra Universitatem.» Darunter:

«*Quinto* accusarunt *Joannem Sichart* lutheranae factionis autorem, juvenes seducentem et ecclesiam non ingredientem. Petierunt quatenus Universitas curet ut resipiscat et tandem dixerunt: Was liegt ouch üch als viel an ihm? Respondeatur: eum tanquam utilem assumtum ab Universitate nec quidquam constare de lutherana ejus doctrina. Quod si probabiliter fuerit talis repertus aut ab eis demonstratus, puniendus." *Prot. Univ.*

gefängniß im Martins-Thurm oder schleunige Flucht, welche er auch ergriff. Die darauf gefolgte Untersuchung ergab, daß keine Angehörige der Universität mehr dabei betheiligt waren. *)

Nicht weniger als von Seite der Stadtbehörde wurde die Universität von der vorderöstreichischen Regierung zu Ensisheim gedrängt. Diese fahndete überallhin auf die Neuerer und warf solche ins Gefängniß. Da sie nun doch wenigstens anfänglich Bedenken trug, selbst die Klage „zu formiren;" so sollte dieses Geschäft von der Universität übernommen werden. An deren theologische und juristische Facultät schickte sie die Bekenntnisse der Eingesetzten und verlangte zugleich, daß Mitglieder aus jeder derselben am Gerichtstag zu Ensisheim erscheinen sollten.

So verhielt es sich unter Andern bei der Verurtheilung des Johannes Simonis **).

---

*) 24. April 1524. Mitunter fielen von Beschuldigten auch gegenseitig scharfe Aeußerungen. So klagte Rector Amelius am 10. Mai 1524 dem Senat: „Theoderich Spät habe ihm in das Gesicht gesagt: Ihr bietet mir Recht vor gelehrten Leuten, ich biete Euch Recht vor Luther und Zwingli." Das.

**) „31. Jan. 1523. Doctor *Georgius Schmotzer* ex commissione Praesidis Provinciae petiit formari per Universitatem quaerelam proponendam in judicio contra *Joannem Simonis de Turbel*, captivum Lutheranum in Ensisheim. Conclusum: literas excusatorias concipiendas esse etc. — 5. Febr. 1523. Ex commissione Praesidis et Regentium petiit D. *Angelus de Besutio*: quatenus secum Doctores tam Theologiae quam Jurium proficiscerentur Ensishemium etc. Conclusum fuit post varia: Dominis Praesidi et Regentibus super petitione obtemperandum ex gratia et singulari favore ad eos, non autem praecepto." *Prot. Univ.* — Ueber die Hinrichtung des Pfarrers Peter Spengler von Schlatt u. s. w. zu Ensisheim: Geschichte der Stadt Freiburg. III. 302.

Später wurden Abgeordnete der Universität weniger verlangt, da schon der Rathsfreund von Freiburg, Meister Ulrich Wirtner, dazu geeignet war, „Klagen solcher Art geschickt einzuführen". *)

Dagegen wurde die Bemühung und das Ansehen der Hochschule nach einer andern Seite hin in Anspruch genommen.

Das erste Religionsgespräch zu Zürich (29. Jan. 1523) war für die Abgeordneten des Bischofs zu Constanz, — namentlich dessen Generalvicar Dr. Fabri, — ungünstig ausgefallen **). Er suchte daher solche für ein anderes, welches er auf Pfingsten 1524 beabsichtete, besser auszurüsten. Zu diesem Zweck sendete er unterm 23. Jan. 1524 eine Zusammenstellung der Sätze Zwingli's, welche bekämpft werden sollten, an die theologische Facultät zu Freiburg mit dem Ersuchen, ihr Gutachten darüber abzugeben. Sie that dieses mit Genehmigung der Universität (4. Febr. 1524), und unter Zustimmung derselben zu der von ihr gelieferten Arbeit ***).

Von größerer Bedeutung war der Auftrag, welchen in Folge des Reichsabschieds von 1524 die Universität von ihrem Landesherrn erhielt, für den Speierer Reichstag ein Gutachten über Luthers und seiner Anhänger Schriften zu stellen.

---

*) Daselbst III. 303.

**) „Handlung der Versammlung in der löblichen Stadt Zürich uf den 29. Tag Jänners, von wegen des heiligen Evangelii; zwischen der ehrsamen treffenlichen Botschaft von Costenz und Huldrichen Zwingli, Prediger des Evangelii, sammt gemeiner Priesterschaft des ganzen Gebiets, vor gesessnem Rath beschehen im 1523. Jar." Zwingli's Werke, Ausgabe durch Schuler u. Schulthesß. I. Bd. Deutsche Schriften. I. Thl. S. 105 ff.

***) 7. April 1524. *Prot. Univ.*

Inzwischen war am 13. Mai Erzherzog Ferdinand selbst nach Freiburg gekommen und auch von der Hochschule, unter Theilnahme aller ihrer Angehörigen bei Strafe von zwei Gulden, feierlichst empfangen worden. Professor Amelius begrüßte ihn mit einer lateinischen Anrede; nebstdem wurde ihm das gewöhnliche Ehrengeschenk, ein Wagen mit Wein und einer mit Haber dargebracht. Auch des Erzherzogs Rath, Dr. Johann Fabri, wurde durch eine lateinische Anrede und ein Geschenk von fünfzehn Goldgulden ausgezeichnet.

Diese persönliche Anwesenheit des streng katholischen Fürsten entschied vollends über die Haltung der Universität, welche nun dahin angewiesen wurde, keinen mehr, der Wittenberg oder Leipzig besucht habe, unter ihre Zuhörer aufzunehmen.

Die schriftliche Auffoderung des Erzherzogs zur „Aufstellung und Bekämpfung der kirchlichen Lehrsätze der Neuerer" erfolgte unterm 4. Juli aus Regensburg und wurde unterm 8. August 1524 der Universität zugestellt. „Zeitliche Gnade des Fürsten bei jeder Gelegenheit und ewige Belohnung von Gott sollen ihr dafür zu Theil werden."

Die Universität erklärte in ihrer Antwort: sie sei mit größter Bereitwilligkeit zu Werk gegangen, beklage jedoch die Kürze der Zeit (der Reichstag sollte nämlich schon im November 1524 zusammentreten), welche ihr nicht erlaubt hätte, den Gegenstand ausführlicher zu behandeln. Da jedoch auch Andre den gleichen Auftrag erhalten hätten, so werde wohl, was ihrer Arbeit abgehe, durch dieselben glücklicher ergänzt werden.

Dessen ungeachtet fügte sie der verlangten Aufstellung und Bekämpfung von acht und dreißig Lehrsätzen der Neuerer, als zweiten, — schwerlich von dem Erzherzog

erwarteten noch weniger gewünschten Theil, — zwei und zwanzig herkömmliche Punkte bei, welche ihrer Ansicht nach einer Verbesserung unterliegen sollten. Letztere nehmen übrigens begreiflicher Weise von dem streng Dogmatischen Umgang und beziehen sich zunächst auf kirchliche Verwaltung und Disciplin.

Was den ersten Theil dieses Gutachtens betrifft, so stellt dasselbe jedesmal ein sogenanntes „neues Dogma" mit einigen Worten voran und sucht dasselbe, meistens durch Stellen aus der hl. Schrift nach der Vulgata, selten aus einem Kirchenvater zu widerlegen; oder auch bloß abzufertigen. In solcher Weise geht, nach einer zufälligen Anreihung, das Gutachten von der Messe überhaupt aus, behandelt in folgenden Nummern deren Canon und Application, so wie die Seelenmessen insbesondere; sodann die Anrufung der Heiligen, das Salve Regina, die Sacramente überhaupt, die Ablässe, das Priesterthum des Christen; die guten Werke, Gelübde, Freiheit und Gnade, Rechtfertigung durch den Glauben, Buße, Beicht, Excommunication; den Papst als Statthalter Christi, die Kirchenversammlungen, Verbrennung der Ketzer, die Lehrsätze von Huß im Allgemeinen u. s. w.*)

*) Als Probe der Behandlung im Einzelnen mag die Nummer 12 über den Ablaß dienen, in welcher sich die Universität über eine brennende Frage ihrer Zeit aussprach: »Duodecimum (dogma novum): »*Indulgentiæ sunt romanorum adulatorum nequitiæ*« Resp. Hoc dogma expresse cum Evangelica veritate pugnare videtur. Quoniam Matth. 16 dicitur: Tibi dabo claves regni coelorum etc. et Matth. 18 fusius inquit Dominus: amen dico vobis, quaecunque alligaveritis super terram, erunt alligata in coelo etc. Quid iis verbis clarius, quid hac potestate ingentius omnibus saeculis sub coelo est auditum? Sub ea igitur indulgentiarum moderatam dationem contineri, non apparet a veritate alienum.« Universitäts-Archiv.

Merkwürdig ist auch was (Nr. 36) in Bezug auf Huß gesagt ist:

Auf diese „*Dogmata quædam nova*“ folgen als zweiter Theil die „*Articuli aliquot, multorum judicio ad meliorem formam reducendi.*“ Verhielt sich in Bezug auf Erstere die Universität streng orthodox und conservativ, so zeigte sie sich dagegen in Letztern auf eine Weise reformatorisch, daß ihr Gutachten, wäre es sofort der Presse übergeben worden, dem römischen Index schwerlich hätte entgehen können. Es sind diese Artikel zwar größtentheils nur fromme Wünsche, — denn die Universität erwartet deren Ausführung von den Behörden; *) — es ist jedoch historisch sehr denkwürdig, daß sie es nur wagte, solche ihrem Landesfürsten officiell und in der Voraussetzung einzureichen, daß sie von ihm auch dem Reichstag vorgelegt werden würden.

Die Universität verlangt nämlich vor Allem, daß künftig die heilige Schrift nur in ihrem ächten Sinn dem Christenvolk ausgelegt und dabei alles Andre, bis auf Ammenmärchen und Träumereien beseitigt werde**). Keiner sollte sich mehr unterfangen dürfen, eigne Meinungen dem Evangelium zu unterschieben.

Die Ablässe sollten vermindert und Stationirer und Terminirer nicht so leichthin wie seither geduldet werden; da sie häufig nur Wunder, Zeichen und Krankenheilungen, welche

---

»Aliqui articuli *Joannis Huss* condemnati in Concilio Constantiensi sunt christianissimi, verissimi et evangelici, quos nec *universalis Ecclesia* posset condemnere. Pro extinctione illius temerarii Dogmatici cuique *Orthodoxo* satis esse debet, quod illud cantatissimum *Concilium Constantiense* illos articulos condemnavit.«

*) »Per eos, quibus in his arduissimis causis seu articulis provisio moderamenqne commissum est.«

**) »Omnibus aliis, vel anilibus fabulis vel hujusmodi somniis prorsus omissis.«

sie selbst erdichtet haben, ausposaunen und den Leuten unverschämt Märchen aufbinden *).

Die bischöflichen Ordinariate sollten bei ihren Amtshandlungen (Bestätigungen, Vollmachten und dergleichen) strenger sein; Dispensen auf ein rechtliches und vernünftiges Maß zurückgeführt, so wie Fälle nur aus den höchsten und dringendsten Gründen vorbehalten und alle Absolutionen unentgeldlich ertheilt werden.

Kirchliche Censuren sollten nur als geistliche Arznei (spiritualis quaedam medicina) behandelt und das Joch Christi erleichtert werden. Denn gegenwärtig werde die Kirche durch so viel Menschensatzungen, Dienste und Lasten gedrückt, daß der ehemalige Zustand der Juden erträglicher dagegen erscheine, obgleich sie die Zeit der Freiheit noch nicht gekannt hätten **). Demnach sollte bei Satzungen und Dispensen mehr das Seelenheil als der Gewinn beachtet werden; denn manche der Erstern untersagten als böse und unerlaubt, was auf Bezahlnng sofort gut und erlaubt werde. Das einzige

*) Was übrigens hier die Universität für das Allgemeine verlangt, beobachtete sie auch selbst in einem sie zunächst betreffenden Fall. Denn als ihr Pfarrverweser zu Ehingen von Wundern bei der Mutter Gottes daselbst und deren Ruhm für die Kirche mit dem Vorhaben berichtete, dieselben öffentlich bekannt zu machen, antwortete ihm (30. Mai 1520) der academische Senat wörtlich: »De miraculis quae fieri dicuntur in sacello divae Virginis in *Ehingen* scribat Vicarius (Universitatis) Episcopo Constantiensi, et quae ipse judicaverit publicanda, publicentur; quoniam nec ad Ehingenses nec ad Vicarium spectat cognoscere, quando miracula publicanda sint vel non.«

**) „Nam modo tot humanis constitutionibus, servitutibus et oneribus premitur ecclesia, ut olim tolerabilior *Judæorum* fuerit conditio, qui tempus libertatis non cognoverint, quam hodie sit *Christianorum*.«

Böse, wofür es keine Dispens gebe, sei mitunter nichts Anderes als kein Geld haben*).

Interdicte sollten nicht wegen eines einzigen Schuldigen über ganze Gemeinden verhängt**), auch sollte geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit auseinander gehalten werden***).

Exemtionen von der Gerichtsbarkeit der Ordinariate sollten vermieden werden; denn nicht nur zerfalle solche dadurch, sondern auch die Leichtigkeit zu sündigen wachse um so mehr, wenn Niemand strafe als der Papst†). Auch alle Arten von Simonie††), namentlich die großen Anfoderungen, welche bei manchen bischöflichen Offizialen für Weihen von Priestern

---

*) „Multae reperiuntur satis frigidae constitutiones, tanquam mala et illicita prohibentes; ubi tamen *pecunia* offertur, mox dispensatur, et malum illicitumque prius ante nummorum numerationem, fit licitum et plane tolerandum Ibi denique solum malum indispensabile fertur aliquoties *nummis carere*.“

**) „Aliquando propter unius delictum sexcenti immunes nihil commeriti divinis spoliantur officiis et in multis aliis injuste gravantur.“

***) „Toti Christianitati grave et dispendiosum apparet, plerosque Pontifices nostri saeculi, saecularis status homines in causis mere profanis ad se in jus vocare; quod in totius romani Imperii jacturam et saecularis jurisdictionis diminutionem et confusionem notorie vertit. Debent enim jurisdictionis limites esse plane distincti unaque aliam non interturbare.“

†) „Solet namque sedes apostolica fere omnes praelatos, praeposituras, monasteria et similia eximere a suorum Ordinariorum, quibus immediati subsunt, jurisdictione. Quae res cedit nonnunquam in gravem Ordinariorum jurisdictionis jacturam et diminutionem vix ferendam et ad totius hierarchici ordinis confusionem. Tribuit etiam licentiam liberius delinquendi, dum non est qui puniat, nisi Papa.“

††) „Omnes Simoniaca labes.“

und Kirchen, für Ehesachen und Anderes, — so wie für Taxen, Schreib- und Siegelgebühr, — üblich sind, wären zu beseitigen.

Die Curtisanen (wie man sie nennt) ohne Studien und Kenntnisse, beeinträchtigen nicht selten gelehrte und redliche Männer durch allerlei ausgesuchte Ränke in Stellen, deren solche für ihren Lebensunterhalt bedürfen *).

Auch manchen unordentlichen Practiken innerhalb und außerhalb der römischen Curie, wie den **gratiis exspectativis, reservationibus, compositionibus super sacerdotiis et praelaturis pinguibus** u. s. w. sollte für immer gesteuert werden.

In Betreff der Priesterweihen, des Eintritts in die Klöster und anderer kirchlichen Handlungen sollten die alten Canones darüber streng beobachtet werden **). Gleiches sollte in Bezug auf die Visitationen der Bischöfe, welche jetzt beinahe zu nichts geworden sind, stattfinden.

Endlich sollte der Bücherdruck in allen Sprachen der Beurtheilung der achtbarsten und gelehrtesten Männer jeder Provinz unterliegen.

Von einer umsichtigen und kräftigen Handhabung dieser von ihr beantragten Punkte glaubt die Universität eine neue, Allen wohlgefällige Gestaltung der Kirche Christi erwarten zu dürfen.

---

*) »Illud enim hominum genus aliquoties patronos laicales et spirituales suis juribus patronatus impie spoliant, eruditosque et candidos in beneficiis et sacerdotiis, pro suae vitae necessaria sustentatione consequendis, variis et exquisitis nonnunquam vaframentis molestare praesumunt.«

**) »Quam fragiliora sunt hodie humana corpora quam olim, ideo longiore aetate et majore probatione vitae et carnis opus esse creditur etc.«

Den ersten Theil dieses Gutachtens (**Dogmata quaedam nova**) legte der damalige Rector und Professor der Theologie, **Dr.** Georg Wägelin, am 27. August 1524 dem academischen Senat zur Beurtheilung vor. Es wurde beschlossen, denselben an seinen Collegen Johannes Brisgoicus, die Juristenfacultät und sofort an alle ordentlichen Lehrer der Hochschule gelangen zu lassen. Bei diesem Umlauf wurde noch der zweite Theil beigefügt und das Ganze kam, als ein eigentliches Universitäts-Gutachten, am 30. Sept. d. J. zur Absendung wieder an den Senat zurück.

Da erhob, unterm 7. Oct. d. J., unerwartet Zasius Einsprache, indem er verlangte, daß noch ein eigner Artikel von ihm zu Ehren der Mutter Gottes, und namentlich des **Salve regina** und **Regina coeli** eingeschoben werde; mit dem Bedrohen, daß er, falls die Universität seinem Ansinnen nicht entspräche, denselben unter eignem Siegel an den Fürsten abgehen lassen werde *).

Der Senat entsprach dem Verlangen des hochbejahrten Juristen und räumte der Arbeit desselben im ersten Theil des Gutachtens die fünfte Stelle ein **). Das Ganze konnte

---

*) »**Ipse suo sigillo, quantum Deus ex alto ei dederit, Principi sit missurus.**« *Prot. Univ.* — Vielleicht würde sich Zasius auf keine so verletzende Weise in dieses Gutachten eingemischt und sich überhaupt toleranter gegen Andersdenkende in Confessions-Sachen benommen haben, wenn er es nur hätte ahnen können; daß er selbst nach seinem Tod in dem Ketzerkatalog (»**haereticorum catalogo insertus**«) erscheinen und es der Bitte seiner Söhne bedürfen werde, um für den römischen Hof eines Zeugnisses seiner eignen Katholizität (22. Sept. 1562) theilhaft zu werden. ***Zasii*** **epistolae, ex edit.** ***Rieggeri.*** **Pag.** 136 rc.

) Auch Zasius hatte, wie die übrigen Mitarbeiter, einen von ihm selbst verfaßten Satz als Dogma der Neuerer vorangestellt: »Quintum dogma. Duae usitatae ipsius ecclesiae antiphonae,**

endlich am 12. Oct. 1524 an Erzherzog Ferdinand befördert werden. Ueber die Aufnahme desselben hat sich keine Nachricht vorgefunden.

So viel ist jedoch richtig, daß der nachmalige König von Ungarn und Böhmen in seinem Schreiben an die Universität (aus Budweis den 12. Januar 1530) dieses Gutachtens mit keinem Wort erwähnte und sein neues Ansinnen lediglich auf „einen gemeinen Auszug aus Luthers und andrer neuen Sectirer Bücher" stellte, welcher mit Angabe der Bücher und Jahre in lateinischer oder deutscher Sprache, wie es beliebe, bis nächsten ersten März einzuliefern sei.

Dieser „gnädigste Befehl" setzte die Universität in nicht geringe Verlegenheit, weniger wegen der Kürze der Zeit, als wegen des Mangels der nöthigen Schriften.

Alle Behörden hatten nämlich in Folge der strengsten landesherrlichen Mandate seither nicht nur darüber gewacht, daß keine Schriften der Neuerer nach Freiburg gebracht, sondern daß auch die daselbst vorgefundenen eingeliefert und verbrannt wurden. Auch Zasius rühmte sich, daß er den Stadtrath dazu vermocht habe, Capito's (eines frühern Collegen und Freundes) Schrift „von drei Straßburger Pfaffen und den veräußerten Kirchengütern 1525," dem Scharfrichter zu übergeben *).

---

salve Regina misericordiae et Regina Coeli laetare, sunt superstitiosae, blasphemae et Christi gloriae derogatoriae; quia, ut Maculistae asserunt, Deipara virgo Maria neutiquam est Regina misericordiae, nec vita, dulcedo et spes nostra, sed solus Deus. — Hoc dogma falsum est etc.•

*) Gesch. der Univ. I. 99. — Am 20. Okt. 1525 setzte der Rector Derrer den Senat der Universität davon in Kenntniß, daß

Dadurch war nun der Universität wenigstens ein großer Theil des Materials, dessen sie zu der von ihr verlangten Arbeit bedurfte, aus der Hand gerückt, und sie konnte nicht umhin, dieses in der Vorlage und zur Entschuldigung derselben (20. Febr. 1530) herauszuheben. Sie klagt wörtlich darüber, daß sie die ihr nöthigen Bücher theils vom Stadtrath zu Freiburg, (der einige zum Andenken in dem Archiv niedergelegt hatte), theils anderswo „zusammengebettelt" und solche zu möglichster Beschleunigung alsbald unter ihre Theologen und Canonisten vertheilt habe. Sie hätte, versichert sie, allerdings weit mehr Artikel und Irrthümer der Neuerer, aus den päpstlichen Bullen und den verdammenden Gutachten von Paris, Cöln und Löwen aufbringen können; diese Schriften seien aber bekannt und Wiederholungen daraus dürften mehr anekeln als befriedigen. Das möchte freilich auch mit ihrer eignen Zusammenstellung der Fall sein; sie habe jedoch damit nichts weiter gewollt, als einem so hohen Befehl Folge leisten *).

Wirklich verräth auch die Arbeit der Universität sowohl die größte Eile, als den Mangel einer Redaction. Man nahm die Auszüge, wie man solche von den verschiednen Professoren erhielt, und stoppelte sie ohne innere Ordnung, bloß nach den Namen der Autoren zusammen. Das Meiste sind bekannte Stellen aus Luthers Schriften, nur Weniges

---

diese Schrift „uf Donstag nechstkünftig (26. Oct.) öffentlich durch den Nachrichter als unchristlich uud ketzerisch verbrannt werde."

Ausführlicher sind diese Vorgänge in des Verfassers „Melchior Fattlin" 1832 S. 29 ff. behandelt.

*) »Cum et hanc Articulorum praematuram et inconcinnam farraginem non dubitemus multis displicituram. Verum nil faciendum erat prius, quam (quoad licuit) parendum jussis tantae sublimitatis ac majestatis.« Universitäts-Archiv.

ist aus Melanchthon, Hutten, Hubmaier u. A. eingerückt. Dogmatische Sätze, häufig nur angedeutet, wechseln mit bloßen Schimpfreden ab; was zufällig denjenigen ansprach, der den Auszug besorgte *). Die Universität wurde für ähnliche Arbeiten nicht weiter in Anspruch genommen.

Inzwischen hatte auch Bischof Hugo von Constanz unterm 16. April 1526 die Vornahme eines Religionsgesprächs zu Baden in der Schweiz der Hochschule angezeigt, und sie gebeten: aus ihrer Mitte „einen gelehrten, der hl. Schrift verständigen und Luthrischem Part unargwöhnischen Mann nach Constanz abzuordnen, um dort rathschlagen zu helfen, und folgends auf den 16. Mai zur Collation oder Unterredung nach Baden zu reiten; Alles in des Bischofs Kosten, der großes Vertrauen habe, daß sich die Universität hiezu willfährig beweisen werde."

Diese lehnte unterm 21. April das Ansuchen mit folgenden Worten ab: „So sie ermesse, daß dieses Gespräch nur von Dr. Eck und andern sondern Personen ausgegangen und über den Glauben zu disputiren, zu judiciren, zu ordnen und zu setzen, nur dem heiligen Vater dem Papst, mit

---

*) Als Beleg mögen folgende Stellen dienen:
Lutherus de abroganda missa: „Christus semel se obtulit, non voluit denuo ab ullis offerri;" de votis monasticis 1522: „Vota omnia nullius sunt momenti;" ad Leonem Papam 1520: „Verum est, sub vasto coelo nihil esse romana Curia corruptius, pestilentius, odiosius;" de servo arbitrio 1525: „Furori Papae cum suis, tu *Erasme* consilio tuo pernitioso inservis. — Quid dicam, Proteus non est Proteus, si tibi comparetur." *Melanchthon* in Matthaeum 1523: „Non est evangelica communio paupertas illa fictitia Coenobiorum." *Huttenus* in bullam Leonis Papae 1520: „Coloniensem et Lovaniensem Universitatem adulatrices Meretriculas vocat." *Dr. Balthasar* (*Hubmaier*) in disputatione: „Beatam virginem Mariam non esse matrem Dei sed Christi tantum" etc.

Kaiserlicher Majestät und den Ständen des hl. Reichs zustehe, auch der Universität die Theilnahme von dem Haus Oestreich verargt werden könnte; geschweige daß sie mit eignen Händeln genugsam bemüht sei: so wolle ihr nicht gebühren, auf den angesetzten Tag Jemand der Ihrigen zu schicken" *).

Eines dieser vorgeblichen Hindernisse war jedoch schon anderwärts beseitigt. Die Sendboten der zwölf eidgenössischen Orte, zu Einsiedeln versammelt, hatten sich nämlich bereits unterm 11. April mit der Bitte an Ferdinand gewendet, seinen gelehrten und andächtigen Rath Dr. Johann Fabri zu dieser Disputation abgehen zu lassen; was ihnen derselbe auch unterm 24. April von Tübingen aus mit dem Beisatze bereitwilligst zugestand: „daß sie (durch solche Disputation) sonder Zweifel von dem ewigen Gott in dieser Zeit Lob, Ehre und Dank, und nach dem Abschied aus dieser Welt die ewige Seligkeit erlangen werden."

Es erging daher ein neues Schreiben, und zwar von Fabri selbst (Constanz 3. Mai) an die Universität, welches Zasius in der Sitzung des Senats vom 7. Mai, wiewohl wieder ohne Erfolg, vorlegte. Die Universität beharrte auf ihrem frühern Beschluß, worüber Fabri höchst aufgebracht war, und der Universität das Empfindlichste zuschrieb. „Sie versage den Beistand, ziehe sich zurück, halte vielleicht gar zu den Ketzern; er werde ihr aber auch gegenseitig seinen Schutz (patrocinium) entziehen und sie fortan mehr als Feind wie als Freund behandeln."

---

*) Das Protokoll von diesem Tag (21. April) drückt sich dahin aus: „Visum fuit, non esse integrum aliquem mittere ad hujusmodi disputationem; nam possit ibidem aliquid concludi, cujus contrarium forte per illustrissimum Dominum, nostrum Principem, aliosque ad dietam in Spira confluxuros, concludi posset."

Die Universität säumte nicht, einen Mann aus der unmittelbaren Nähe ihres Landesfürsten, der ihr eben so gefährlich als nützlich werden konnte, durch das schmeichelhafteste Schreiben wieder zu beschwichtigen. Sie versicherte ihn, daß sie ihm aufrichtig ergeben sei und in jeder ihr nur möglichen Sache zu dienen wünsche. Ueberhaupt war dieser „eifrigste Kämpfer gegen alle Ketzer," — wie seine Grabschrift ihn nennt, — in die damalige Geschichte der Universität und ihrer Angehörigen zu vielfältig verflochten, als daß nicht auch seiner hier kurz gedacht werden sollte.

Johannes, Sohn des Schmieds Heigerlin zu Leutkirch, hatte, als er sich am 26. Juli 1509 an der Universität zu Freiburg immatriculiren ließ, bereits den Namen Fabri (Schmieds-Sohn) angenommen *). Geboren im Jahr 1478, kam er schon als Priester von Lindau, wo er an der Stadtkirche die Stelle eines Helfers (Vicarius) bekleidete und als „der fromme Herr Hanns" gepriesen wurde **).

Zu Freiburg besuchte er unter Andern die Vorträge des bekannten Dr. Eck (Thl. I. 155 ff.), dessen er sich vorzugsweise als seines Lehrers rühmte, mit welchem er auch ge-

*) „Joannes Fabri de Lütkilch, presbyter Dioeces. Constant. 26. Jul. 1509." *Matric. Univ.*

**) *Kettner*, de *Joannis Fabri*, Episcopi Viennensis, adversarii Lutheri, vita et scriptis. Lps. 1737. — Zwingli's Werke von Schuler. rc. I. Bd. deutsche Schriften. I. 117 rc. — Walchner, Botzheim S. 187 ff. — Vierordt a. a. O. I. 129 ff. — Hottinger, Geschichte der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung. I. 445 ff. — Fabri's Werke hat größtentheils schon Kettner aufgeführt; Briefe von ihm finden sich in den Sammlungen von Erasmus, Nausea u. s. w., ungedruckt in den Archiven zu Freiburg und Constanz. — *Sebast. Solidi* threnodia. 1543 rc.

meinschaftlich in der erwähnten Disputation zu Baden (1526) auftrat. Sein Hauptgeschäft an der Albertina war jedoch das Studium der Rechtswissenschaft überhaupt und des Kirchenrechts insbesondere, in welchem er das Doctorat erlangte. Die Juristenfacultät ertheilte ihm später zu öftern Malen Zeugnisse desselben, und begrüßte „ihren Doctor" mit Geschenken.

Aus dieser Zeit schreibt sich auch das enge Verhältniß her, welches wir fortan zwischen Zasius und Fabri finden. Jener führte größtentheils den Briefwechsel der Universität mit diesem und besorgte dessen Weisungen; während ihn gegenseitig dieser in der Gunst des Fürsten zu heben suchte und ihm von demselben Auszeichnungen aller Art, — vom neuen Pelzrock an bis zur Sicherstellung seines Ruhegehaltes, — verschaffte.

Schwerlich kehrte Fabri auf längere Zeit als Pfarrer nach Lindau zurück; denn seine Augen waren zunächst auf das Domstift Basel gerichtet, wohin er als Canonicus zu gelangen suchte. Doch giengen bald seine Wünsche und Bemühungen weiter, nämlich auf die bischöfliche Würde selbst. Es ergiebt sich dieses aus den Briefen der Stadt Freiburg an ihn, worin sich diese, — obgleich die ihr bei dem Landesfürsten geleisteten Dienste anerkennend, — doch nur sehr schwer herbeiläßt, ein Capital von tausend Gulden „zu Erlangung seiner Confirmation als Bischof" vorzustrecken. Sie will es auf zwei Jahre unverzinslich thun, aber dann soll das Hauptgut zurückbezahlt oder der Zins entrichtet werden. Den Coadjutor Nikolaus von Diesbach möchte man mit einer Pension von jährlich vierhundert Gulden zufriedenstellen *).

---

*) Derselbe hatte sich wirklich im Jahr 1526 in die Ruhe nach Besançon begeben, wo er am 21. Febr. 1527 starb. Hierauf über-

Man sieht, daß es der Stadt wieder ordentlich wohl wird, indem sie, der jahrelangen Umtriebe müde, (7. Aug. 1526) an Fabri schreibt: „In geheim und sonderm Vertrauen wollen wir Euer Würden nicht verhalten, daß ettliche unsers Rats dieser Tage von ettlichen Capitularibus zu Basel gehört, Euer Würden werde nichts des Bisthums halb schaffen u. s. w.“ Dennoch wurde Fabri schon als Bischof in Wien und in den letzten Jahren seines Lebens (1537) durch die Gunst des Papstes auch noch Dompropst zu Basel, ohne jedoch mehr in den ruhigen Besitz dieser Stelle zu gelangen *). Bei dem Umzug dieses Domstifts nach Freiburg im Jahr 1529 (Gesch. der Stadt **III.** 310) hatte sich auch Fabri hier ein eigenes Haus und einen Weinberg angekauft.

Sein eigentlicher Wirkungskreis hatte sich inzwischen anderswo eröffnet. Der Bischof von Constanz, Hugo von Landenberg, ernannte ihn im Jahr 1518 zu seinem Generalvicar und 1521 zu seinem Weihbischof. Jetzt trat aber auch für ihn der Wendepunkt in seinem Leben ein; vielleicht seine Gesinnung erst ungescheut hervor. Bisher hatte er nämlich freisinnige Gelehrte (unter Andern auch Urbanus Regius) an sich gezogen und war von ihnen gepriesen worden. Am 7. Juni 1519 hatte er Zwingli den freundschaftlichen Vorwurf gemacht: „er schreibe ihm viel zu schüchtern und mißtrauisch; an seiner Liebe dürfe er nicht zweifeln. Die Ablaßtrödler (hier namentlich der Franziskaner Sam-

---

gab der Bischof Christoph v. Utenheim gegen eine jährliche Pension von zweihundert Goldgulden, dem Domcapitel die geistliche und weltliche Verwaltung des Bisthums und starb kurz darauf (16. März 1527) zu Delsperg. Sein Nachfolger wurde der bisherige Domcustos, Philipp v. Gundelsheim, der am 23. Sept. 1527 mit vierzig Pferden in Basel einritt. Ochs, Geschichte. V. 565.

*) Ochs a. a. O. V. 485 ff.

son, der in dem schweizerischen Theil des Bisthums Constanz den päpstlichen Ablaß feilbot) machten die Kirche selbst bei guten Christen verächtlich." Sogar im Mai 1521 versicherte er noch Vadian, dem Gründer der Reformation in St. Gallen: „Eck's neueste Schriften kommen nicht nach Constanz. Dieser gelehrte Mann sucht sich bei dem Papst einzuschmeicheln. Gebe Gott, daß er seine kostbare Zeit und Talente besser verwende!"

Und dennoch sammelte Fabri schon Materialien zu einer Streitschrift gegen Luther, womit er sich in Rom den Weg zu weitern Beförderungen ebnen wollte. Der Papst hatte nämlich jetzt den Kirchenbann über denselben und alle seine Anhänger — „als ewig verfluchte Leute, die mit ihren Nachkommen aller Ehren, Würden und Güter verlustig sein sollten" — ausgesprochen.

Sofort erschien nun auch (1522) Fabri's, dem Papst Alexander **VI.** gewidmete Schrift, welche in mehreren Auflagen verbreitet und in jener von Cöln (1524) durch den Titel: „*Malleus* in haeresin Lutheranam" ausgezeichnet wurde; der (dem Hexenhammer, malleus Maleficarum gegenüber) dem Verfasser selbst den Namen „Ketzerhammer, *Malleus haereticorum*" zuzog. „Er ist, — so hatte einer seiner frühern Lehrer zu Freiburg einem Freunde ahnend zugeschrieben, — nach Rom gegangen, um wie Dr. Eck, der päpstlichen Freigebigkeit theilhaft zu werden und wird aus diesem verderblichen Sumpfe reich heimkehren" *).

Von nun an steigerte sich auch wirklich seine Verfolgungssucht gegen Andersdenkende, **) so wie sein Haschen nach

*) Phil. Engentinus an Thom. Blarer (Gesch. d, Univ. I. 89.) — Um diese Zeit schrieb auch Glarean von ihm: „Si serio agat *Faber* stolidus est; si ludat, impudens."

**) „*Faber* carnifex potius quam doctor aut episcopus diceretur;

neuen Pfründen und Stellen von Jahr zu Jahr. Schon 1523 gieng er in die Dienste des jungen Erzherzogs Ferdinand, den er bald beherrschte, über; wurde dessen Geheimschreiber, Hofrath, Beichtvater, zugleich Controversprediger im deutschen Reich; später Propst zu Leutmeritz, Oelenberg und Basel, Suffragan und sodann Bischof zu Wien, Coadjutor des Bisthums Neustadt in Niederöstreich u. s. w.

Nicht ohne Grund hatte ihm Zwingli schon im Jahr 1526 zugerufen: „Du sprichst, Eck und Du seien zwei arme Doctoren. So wollt ihr auch arm sein! Aber Du giebst ohne Zweifel Alles um Bisthümer aus, die Dir zuletzt nicht werden." (Anspielung auf Basel) u. s. w.

Noch schärfer nimmt ihn sein früherer Lehrer und College Capito mit, als nach der für Fabri unglücklichen Disputation zu Baden dieser es gewagt hatte, nicht nur Briefe von ihm aufzufangen, sondern auch solche mit Verdrehung mancher Stellen übersetzt herauszugeben. Er nennt ihn geradezu einen Feind Christi*), einen Fälscher und schändlichen

nota enim sunt per omnem Germaniam et alias regiones vicinas cruenta ejus tum consilia tum facta; vix ullum Germania carnificem habuit, qui tot occiderit, quot *Fabri* iniquis judiciis damnati sunt." *Vit. Theod.* in praefat. colloquii, quod *Devajus* cum Fabro in carcere habuit. Wie hartherzig Fabri seinen Opfern gegenüber sich bewies, ergiebt sich unter Anderm aus seinem Verhalten bei der Hinrichtung des Frühmessers von Sernatingen Johann Heuglin. Als dieser, dem Feuertod geweihte Mann sein Leid klagte und weinte, lachte ihm gegenüber des Bischofs Vicar (Fabri), worauf der Unglückliche sich mit den Worten an ihn wandte; „Lieber Herr, warum lacht ihr über mich? Ich bin ein verlassener elender Mensch, der das Auslachen nicht verdient. Lacht über euch selbst. Gott verzeih euch, ihr wißt nicht was ihr thut." Alles Volk zeigte Mitleid. — Walchner in den Schriften der historischen Gesellschaft in Freiburg. I. 81.

*) „Tempora quid faciunt? *patrem* olim Christus habebat Fabrum, nunc *hostem* coepit habere Fabrum."

Verläumder; sei es, daß er mit vorbedachter Absicht oder nur leichtfertig dabei verfahren sei.

Fabri starb 63 Jahre alt zu Wien am 21. Mai 1541, und wurde in St. Stephans Münster daselbst beerdigt. Seine Sammlung von Handschriften und Büchern kam in die kaiserliche Hofbibliothek. Nach Freiburg hatte er (1. November 1537) mit 1600 Gulden Hauptgut eine Studienstiftung für zwei Stipendiaten, — einen Bürgerssohn von Leutkirch und einen solchen von Freiburg, — gemacht *).

Im Jahr 1529 war es auch Fabri, der das Capitel des Domstifts Basel in Freiburg einführte. Nachdem die übrigen Vorkehrungen deshalb bei der Stadt geschehen waren, erschien er als königlicher Bevollmächtigter (unter Zuzug des Propsts Dr. Andreas Stürzel) am 23. Mai d. J. vor dem Senat der Universität mit dem Begehren: „dieselbe wolle, da ihr die Lehenschaft (das Patronat) zustehe, das Stift auch in das Münster aufnehmen." Die Väter der Hochschule nahmen Anstand, ohne Wissen und Zustimmung des Bischofs von Constanz, als Ordinarius, hierauf einzugehen; Fabri verlangte jedoch sofort Entscheidung. Die Universität wollte nun wenigstens zur Wahrung ihrer Rechte von dem Stift einen Revers ausgestellt wissen, welchen ihr dieses auch zusagte. Es vergiengen jedoch vier Jahre, ohne daß die Universität denselben erhielt oder vom Capitel deshalb nur begrüßt wurde. Vielmehr benahmen sich, — wie der Pfarrer zu öftern Malen sich beschwerte, — die adelichen Herren so, als hätten sie in dem Münster zu befehlen, störten ihn in seinen Verrichtungen, und ließen sich wegwerfend über die Professoren, als Söhne von Schneidern

*) Werk, Stiftungsurkunden. S. 158 ff.

und Schustern vernehmen;*) abgesehen von dem höchst ärgerlichen Leben, welches ein Theil von ihnen führte und wogegen sogar die Stadt einschreiten mußte. (Gesch. III. 310 ff.)

Da wurde denn doch auch die Universität des langen Harrens müde und sagte dem Domstift das Münster auf, wenn es nicht den Revers abgeben und sich demselben gemäß betragen werde **).

Unter den Gelehrten, welche gleichzeitig von Basel aus in Freiburg einwanderten, nimmt der berühmte Erasmus von Roterdam die erste Stelle ein. Als willkommnen Gast hatte ihn sowohl die Stadt als die Universität mit Ehrengeschenken empfangen. Man hatte ihm eine der schönsten Wohnungen in dem Hause eingeräumt, welches für Kaiser Maximilian I., wenn auch nicht erbaut doch neu herge-

---

*) Als am 6. Sept. 1534 Dr. Bär zur Vermittlung vor dem Senat der Universität erschien, hielt ihm der damalige Rector (Sebast. Derrer) unter Anderm wörtlich vor: „Item es sind auch etlich vom Stift Basel, die haben gesagt, sie werden bald Herren werden in der Kirche; es sei nicht vonnöthen, daß man der Universität aufwische (Achtung beweise), denn die seien nichts denn Schneider- und Schuhmacher-Kinder. Sagt Universitas: es sei wahr, sie hoffen aber, es werde darin kein Nachtheil für sie sein. Denn sie seien biedrer Leute Kinder und graduirt. Auch sei die Universität nicht weniger ein ehrlich Collegium, als sie vom Stift Basel" u. s. w.

**) 11. Oct. 1533. „Es sei eine Universität vor vier Jahren durch sie (das Domstift Basel) angelangt worden, daß sie ihnen gönne ihre horas canonicas in der Pfarrkirche zu erstatten, als vera patrona. Auch habe man darum ettlich Artikel vergriffen, doch seien die Briefe noch nicht aufgerichtet, wiewohl die Universität sie vom Capitel oftmals darum ersucht. So sei jetzt der Universität Willen und Wollen, daß sie vom Capitel sich fürhin der Hohenschul Lehenschaft und der Pfarrkirchen nicht weiter brauchen sollen u. s. w."

richtet worden war*). In Freiburg fand endlich Erasmus sowohl alte Freunde aus Basel (namentlich Glarean und Berus) wieder, als den von ihm gepriesenen Zasius. Ueberdies hatte ihn die Universität schon auf einer frühern Durchreise (9. März 1523) mit einem silbernen Becher beschenkt**).

Dennoch wollte es dem, mit solcher Auszeichnung behandelten Gelehrten in Freiburg nicht gefallen. Den ersten Anstoß fand er in dem für ihn ausgemittelten Hause. Es störte ihn schon, daß Ottmar Nachtigall (Luscinius) darin zur ebnen Erde sich befand, und noch mehr daß, nach dessen baldigem Auszug, ein Miethzins im Ganzen zu zwanzig Gulden jährlich von ihm verlangt wurde. Erasmus hatte vorausgesetzt, daß die Stadt denselben zahlen und ihm das Haus ehrenhalber übergeben werde. Dieselbe ging jedoch auf dessen mehrfache Winke nicht so bereitwillig ein, wie unter andern Besançon, welches auf die Klagen dieses Gelehrten über die deutschen Weine und dessen Versicherung, daß ihm nur der Burgunder munde, alsbald ein Faß davon kostenfrei an denselben abschickte.

Da ihm nun, weil er die Miethe nicht zahlen wollte, gekündet wurde, so kaufte er ein eigenes Haus um tausend Gulden, in welches er noch etwa hundert Gulden verbaute. Aber nun fiengen die Klagen des Gelehrten erst recht an. Das Haus erschien ihm viel zu theuer, obgleich er es sehr gut wieder verkaufte; die Arbeitsleute hatten ihn, wie er versicherte, übervortheilt; bei aller Geräumigkeit fand sich

---

*) Erasmus selbst nennt das Haus „aedes regias et Maximiliano exstructas.“ Epist. ad *Bilib. Pirkheimerum* 9. Maji 1529.

**) „Dominum *Erasmum Roterodamum* in hospitio apud Navem hospitem, placuit honorifice excipere cum dono argentei poculi.“ *Prot. Univ.*

doch kein Nestchen darin, dem er sein Körperchen anvertrauen konnte. Ueberdies hatte er keinen Garten, wie ihm ein solcher in Basel zur Verfügung gestanden.

Anfangs erschien ihm das Klima zu Freiburg sehr zuträglich; er rühmte dasselbe in einer Reihe von Briefen*), sprach sogar von Verjüngung. Aber bald sah er nichts als entsetzliche Nebel und unendlichen Regen. Zum Glück beruhigte sich sein Unmuth wieder in dem Gedanken: daß, weil die Sterblichen ihre Sünden nicht beweinen wollten, sich der Himmel für sie in Thränen auflöse**).

Auf den Märkten fand er nicht Auswahl genug und zugleich Alles abentheuerlich theuer. Die Stadt, — so ließ er sich vernehmen, — ist nicht übel, aber klein; der Rhein zu entfernt, daher wenig Verkehr; die alten Silbergruben der Einwohner sind erschöpft u. s. w.***)

Auch die Freunde, die ihn so herzlich bewillkommt hatten, verloren nach und nach ihren Reiz. Unter Allen war ihm noch Zasius der angenehmste. „Wer mit ihm spricht, wird mehr Trieb zur Frömmigkeit spüren; doch altert er augenscheinlich und hört nicht mehr gut. — Was andre Stadtbewohner betrifft, so ist mir seither noch Keiner von

*) Ad *Tomicium* Episcop. Cracov. 8. Jun. 1529 „Vix unquam sensi coelum amicius." — Ad *Ant. Fugger* 7. Jul. 1529: „Coelum experior tam amicum meo corpusculo, ut vix alibi commodius sim expertus." — Ad *Bilib. Pirkheimer* 15. Jul. 1529: „Coelum comperio tam amicum meo corpusculo, ut hic propemodum videar repubescere etc."

**) „Obsecro, quid sibi vult, ingens quod ab aethere nimbus
Noctes atque dies sic sine fine ruit?
Terrigenae quoniam nolunt sua crimina flere,
Coelum pro nobis solvitur in lachrymas."

***) Epistolae ad *Rinckium*, *Pirckheimerum* aliosque.

ihnen durch Besuche lästig geworden. — An der Hochschule wird das Studium der Theologie schwach betrieben, das der Sprachen mittelmäßig. — Ich wollte lieber unter den Türken wohnen (inter *Turcas* habitare mallem) u. s. w." *)

Da es der Universität daran lag, ihre theologische Facultät durch ein ausgezeichnetes Mitglied zu verstärken und sich für diesen Zweck der Verwendung des Erasmus zu bedienen; so ließ sie denselben durch einen besondern Abgeordneten (Dr. Johannes Brisgoicus) darum ersuchen. Seine Antwort gieng dahin: „er wolle deshalb nach Cöln oder Löwen schreiben." Schwerlich that er es; jedenfalls war die Universität doch nicht geneigt, sich aus den damaligen Hauptsitzen der Dunkelmänner zu bereichern **).

Dagegen machte sie den Versuch, den berühmten Gelehrten selbst für eine ihrer theologischen Lehrstellen zu gewinnen. Aber auch dieser Versuch schlug fehl. Erasmus ließ sich nach vielen Bedenklichkeiten, zwar in das Album der Universität als Professor eintragen und sowohl in den Rath derselben als in jenen der theologischen Facultät aufnehmen, beschwor auch alle Verpflichtungen wie jeder andre Ordinarius; hiebei hatte es aber auch sein Bewenden und diese bloße Förmlichkeit schadete mehr, als sie nützte, indem sie jede wirkliche Anstellung eines tüchtigen Theologen beseitigte ***).

*) Diese und noch mehr derartige Stellen sind aus Erasmus Briefen nachgewiesen in des Verfassers „Glareanus, seine Freunde und seine Zeit." 1837. S. 76 ff.

**) „4. Sept. 1531. Respondit (*Erasmus*), se *Coloniam* velle aut *Lovanium* pro aliquo Theologo scribere, modo reddatur certior super salario et domo certa." *Prot. Univ.*

***) 13. Aug. et 11. Octob. 1533. „Conclusum quoque, ut domus *Erasmi* recipiatur in numerum domorum privilegiatarum etc." *Prot. Univ.*

Ohnehin befand sich Erasmus bei zunehmendem Alter häufiger kränklich und sah sich zugleich in eine Menge von literarischen Fehden verwickelt, die ihm viel Verdruß machten und theilweise auch nachtheilig auf Freiburg zurückwirkten, wo sie Unduldsamkeit und Streitsucht mehrten.

Dieses war namentlich mit der daselbst (1532) gedruckten Schrift des Georg Wicelius „Apologie wider die Afterredner, die Lutheristen" der Fall, welche unter Erasmus Schutz und theilweise mit Wiederholung von Sätzen aus seinen Schriften erschienen war. Zwar würdigte Luther selbst diesen Gegner, einen ehemaligen Anhänger, keiner Antwort; um so schärfer fielen dagegen seine und Amsdorfs Hiebe auf Erasmus. Fortan behandelte ihn Luther als Feind aller Religion, der über Alles spotte und ohne sittlichen Ernst den Mantel nach dem Wind hänge, um gute Tage zu haben *).

Auch Wicelius mußte es später (in einem Schreiben an Propst Julius Pflug 1538) zugestehen: „daß für Schulen im katholischen Deutschland wenig, viel dagegen im ketzerischen geschehe, aus dessen Anstalten treffliche Talente hervorgiengen. Schon jetzt vermisse man gelehrte Katholiken unter den Deutschen; die Anzahl ihrer kenntnißreichen Lehrer der Theologie und guten Prediger sei gering, während bei den Ketzern die Wissenschaften in Ehren stünden." Noch offener äußerte sich der Freiburger Professor Johann Zink, (von welchem später mehr die Rede sein wird), mit den Worten: „Wenn ich noch jung wäre, so würde ich lutherische Anstalten aus dem Grunde aufsuchen, weil dort das Sprachstudium eifriger als an den unsrigen getrieben; Beredsamkeit, Poesie und Geschichte viel fleißiger geübt und auf alle Wissen-

*) (Heß) Erasmus von Roterdam. II. 451 ff.

schaften eine weit bessere und praktischere Methode angewendet wird" *).

Erasmus hatte vom April 1529 bis zum Juli 1535, also volle sechs Jahre, in Freiburg zugebracht, da zog es ihn unwiderstehlich fort; einer seiner Freunde bemerkte scherzend: „den lieben Rebhühnchen und Schnepfen nach." Allgemein hatte man erwartet, ihn bei einer Ortsveränderung in eine katholische Stadt von Belgien oder nach Besançon, — wohin er gewissermaßen zugesagt hatte, — ziehen zu sehen; er kehrte jedoch wieder in das reformirte Basel zurück, das er, seiner frühern Behauptung nach, verlassen hatte, um seine Rechtglaubigkeit nicht in Frage zu stellen. Dort starb er auch ein Jahr später, am 11. Juli 1536. Sein Umzug war in aller Stille geschehen; er hatte sogar vorläufig seinen Hausrath zurückgelassen, der nach seiner Abreise beinahe verbrannt wäre.

Da konnte sich auch die theologische Facultät zu Freiburg nicht enthalten, mit Hinweisung auf dasjenige, was die Universität für Erasmus gethan hatte, mißbilligende Worte in ihr Protocoll einzutragen.

Schon früher (7. Dec. 1533) war von Herren der vorderöstreichischen Regierung die Hochschule gewarnt worden, daß Mitglieder von ihr Verbindungen zu Basel und Straßburg unterhielten und daselbst ketzerische Bücher kaufen ließen, was verhindert werden müsse.

Eine namentliche Anzeige erfolgte jedoch erst später und zwar gegen den im Jahr 1535 von Tübingen nach Freiburg gekommenen Meister der freien Künste, Blasius Mül-

*) Vierordt a. a. O. aus: *Müller*, epistolae und *Adami* vitae Theologorum.

ler von Wildberg **). Auf die Klage des Stadtraths, — welcher zu gleicher Zeit den Bonaventura am Rain als „der Lutherei verdächtig," in den Thurm setzen ließ, — wurde Blas. Müller am 18. Nov. 1537 von dem Senat der Universität verhört und erklärte sich dahin: „Gott habe ihm die Gnade zu predigen verliehen, darum wolle er auch, so lange er lebe, nicht davon abstehen und für und für die Wahrheit verkünden. Er sei nicht gegen die Bilder, insofern man solche nicht anbete; denn wenn dieses geschehe, so sei es ärger, als wenn man keine hätte. Auch die Messe verwerfe er nicht; er habe nur gesagt und wiederhole es: daß wenn sich Einer sein ganzes Leben hindurch nicht bessere, sondern zuwarte, bis ihn der Tod ergreift, ihn alsdann Alles, was er zu Meßpfründen vermacht, nichts mehr nütze. Auch der englische Gruß, gehörig aufgefaßt, sei ihm nicht zuwider u. s. w." Seine alte Dienstmagd, die zur Zeugschaft gegen ihn aufgerufen wurde, konnte nichts weiter angeben, als: „Meister Blasius habe einmal unwillig zu ihr gesagt: die Barfüßer, ihre Nachbarn, hätten ihre Mutter Gottes wieder so aufgeputzt, daß er Lust bekäme, sie über den Altar herab zu ziehen."

Der Senat ermahnte hierauf den Angeklagten, sich künftig vorsichtiger zu äußern, und erwiederte dem Stadtrath: „die Universität könne denselben zur Zeit um so weniger strafen, als er die Prädicatur bei den guten Leuten (im Krankenspital) freiwillig aufgegeben habe. Dieselbe kenne auch kaiserlicher und königlicher Majestät Mandate wider die Lutherischen und werde solche nöthigenfalls gegen Jeden handhaben." Der Stadtrath zeigte sich zwar durch diese Eröff-

**) „*Blasius Müller* ex Wildberg, Artium Magister Tubingensis. 19. Aug. 1535." *Matric. Univ.*

nung befriedigt, dennoch gelangte die Sache noch zur Regierung, welche deshalb einen eigenen Bevollmächtigten nach Freiburg abgehen ließ *).

Einige Jahre später wurde die Universität neuerdings auf einen hinkenden Lizentiaten der Theologie, der nicht näher bezeichnet wird, als Anhänger der Straßburger Reformatoren aufmerksam gemacht **).

Auch auf die auswärtigen Angehörigen der Universität, zumal deren Pfarrverweser, erstreckten sich solche Denunciationen. So wurde unter Andern Magister Georg Abraham Sattler zu Rottenburg als der lutherischen Ketzerei verdächtig bezeichnet. Zugleich verlangte die östreichische Regierung zu Innspruck dessen Entfernung. Die Universität stellte jedoch derselben vor: daß dieser Pfarrherr keine Behausung, und außer den Reben, die erfroren seien, kein Einkommen habe. Ueberhaupt seien bei den jetzigen schweren Zeiten und der „Priestertheure" die der Universität einverleibten Kirchen und Pfarreien am Einkommen dermaßen in Abgang gekommen, und im großen und kleinen Zehenten, in Jahrzeiten, Todfällen, Beicht- und Opfergeld also geschmälert worden; daß die Universität nicht nur keinen Nutzen davon ziehe, sondern vielmehr Alles dieses sich selbst absparen und den Pfarrverwesern erstatten müsse. Sie wäre daher genöthigt, auf Rottenburg zu verzichten, wenn die Regierung nicht anders helfen könne ***).

---

*) 19. Jan. 1539. *Prot. Univ.*

**) „30. April 1545. Debite et tamen oblique inquiratur de moribus, fide et conversatione Licentiati claudicantis, qui de secta *Buceriana* quodammodo infectus esse dicitur." *Ibidem.*

***) „15. Mart. 1561. Lectis literis D. *Ambrosii Volmar* et *Bernhardi Unger*, quibus explicatur sub fido silentio, ob quas causas M. *Ge rg. Abraham. Sattler* lutheranae haereseos sit suspectus, placuit: scribendum esse regimini Oenopontano etc." *Prot. Univ.*

Hatte in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts der Stadtrath von Freiburg öfter Universitäts-Angehörige, als der Ketzerei verdächtig, angezeigt; so schlug solches in dessen zweiter Hälfte um, und wir sehen mit Ueberraschung, wie jetzt die Universität mit kirchlichen Beschuldigungen im Allgemeinen und Einzelnen gegen die Stadt auftritt.

Als am 9. Dec. 1565 Junker Simon von Pfirt von Seite der vorderöstreichischen Regierung in Ensisheim zu Freiburg erschien und wegen Wiederherstellung der Burse den Verhandlungen des academischen Senats beiwohnte, wurde auch folgender seiner Sendung und Vollmacht fremder Vortrag an ihn gehalten:

„Es wolle sich gar ansehen lassen, als ob die von Freiburg gern von der alten katholischen Religion fallen und neugläubig werden wollten. Denn man sage viel und es erzeige sich zum Theil also. So haben auch die von Freiburg sectische Stadtschreiber, Advocaten, **Medicos**, Fürsprecher, und seien sunst so viel neugläubig, die den Samen des Unkrauts wohl säen mögen. Das will die Universität also der Regierung Pflichthalber angezeigt und die Regierung ermahnt haben, daß dem fürkommen und es abgestellt und der Universität über Nacht nichts verwiesen werde. Dies Alles hat der von Pfirt geantwortet, wolle er fleißig referiren" *).

Es war dieses, unter dem Vorwand eigner Sicherstellung, eine Reihe von amtlichen Beschuldigungen, welche, mit Benennung der Personen, vertraulich weiter ausgeführt wurden und viel Unheil verbreiteten. Ob nicht auch andre Beweggründe hiebei wirksam waren, läßt sich freilich kaum mehr ausmitteln; so viel ist jedoch richtig, daß diese Beschuldigun-

*) *Prot. Univ.* Pars VI. pag. 200.

gen ausgezeichnete Männer betrafen: den damaligen weitberühmten Stadtarzt Schenk von Grafenberg, den Syndicus Dr. Schnepf, den Rechtsanwalt Rauch u. s. w. Zwar stellte die Universität diese und ähnliche Angebereien in Abrede, der damalige Landesfürst suchte sie auch durch ein besonderes Schreiben an die Stadt (17. Jan. 1568) davon zu reinigen; dieselben liegen jedoch nicht nur hier, sondern auch noch in andern Stellen der Universitätsprotocolle zu urkundlich vor, als daß die Geschichte Umgang davon nehmen dürfte *).

Da Erzherzog Ferdinand, der im October 1567 nach Freiburg kam und sich huldigen ließ, nicht nur selbst streng katholisch war, sondern, — dem Territorial-System zufolge, — dasselbe auch von seinen Unterthanen verlangte; so beschloß die Universität am 4. Dec. 1567: keinen mehr als Angehörigen zu dulden, der sich weigere, das von der Kirchenversammlung zu Trient aufgestellte Glaubensbekenntniß zu beschwören. Sämmtliche Professoren und Beamte ließen sich dazu herbei, mit Ausnahme des Mag. Joh. Thomas Freigius, welcher damals Grammatik lehrte und sich dahin aussprach: „er habe bereits der Universität Basel zugesagt" **).

Auch zögerte der academische Senat nicht, von dieser Beschwörung des Glaubensbekenntnisses die Regierung in Kenntniß zu setzen (14. Febr. 1568), und zugleich beizufügen: „es wäre gut, wenn die Stadt Freiburg solches auch thäte."

*) Geschichte der Stadt Freiburg. III. 312 ff.

**) „Cum autem M. *Joh. Thom. Freygius* Grammatices professor praefatum juramentum praestare recusaret ac diceret: se operam suam Academiae Basiliensi posthac addixisse: Domini Universitatis proterviam hominis satis mirari non potuerunt etc." *Prot. Univ.*

Wiederholt wurde es am 13. April 1579 für die neu eingetretenen Mitglieder der Universität. Später kam es nicht mehr regelmäßig, sondern nur dann an die Reihe, wenn ein besonders eifriger Landesfürst, oder Vorstand der Regierung, dem man zu Diensten sein wollte, es wünschenswerth fand.

Der Eifer, sich bei dem Erzherzog Ferdinand in Gunst zu setzen, führte auch dahin, daß unterm 30. August 1568 allen Convictoren und Lehrern, welche Kosttische hielten, streng befohlen wurde: die ihnen anvertrauten Studenten unaufhörlich zu ermahnen („assidue hortentur") Katholiken zu bleiben, an Sonn- und Festtagen Predigt und Amt zu besuchen u. s. w. Der Erzherzog ermangelte nicht, unterm 24. Oct. 1576 sein „gnädigstes Wohlgefallen hierüber zu bezeigen, mit Befehl, demselben hinfür also straks nachzusetzen und keinen Sectischen bei oder unter sich zu gedulden." Die Universität versichert in ihrer Antwort vom 21. Nov. 1577: „Wie sie seither ob der alten, wahren, katholischen Religion, sowohl bei Professoren als Studenten gar steif gehalten, so werde sie es auch künftig thun und keinen Sectischen, so der neuen Lehre auch nur verdächtig, bei sich gedulden. Dessen habe fürstliche Durchlaucht sich gnädigst zu versehen." Zugleich wurden alle Lehrbücher von Sectischen, wie schon früher die parva rudimenta von Oekolampadius und die Rhetorik von Melanchthon, so die Logik von Ramus streng verboten.

Auch wurden die Büchervisitationen wieder eifriger als jemals vorgenommen. Diese hatte die Universität, durch wiederholte Beschuldigungen des Stadtraths, ganz in ihre Hände zu bringen versucht; Erzherzog Ferdinand war jedoch auf den Vortrag der Regierung zu Ensisheim so billig, unterm 9. Jan. 1571 „die Buchführer als des Raths Gerichtszwang unterworfen" anzuerkennen und nur zu befehlen:

„daß auf dessen Ansuchen der Rector jederzeit etliche Gelehrte zu den Städtischen, die Bücher zu besichtigen verordne."

Die Universität beauftragte hiezu ihren ersten Theologen nebst dem Stadtpfarrer, welcher durch eine Predigt im Münster die Vornahme der Untersuchung einzuleiten hatte*). Sodann ließen erst die Bevollmächtigten die Kisten und Schränke der Buchführer, welche bis dahin verschlossen bleiben mußten, öffnen; ferner eine Zunft nach der andern vor ihnen erscheinen und sich die paar Bücher eines jeden, oder wenn Jemand mehr hatte, deren Verzeichniß eidlich vorlegen. Traute man den Angaben nicht, so wurde noch in den Häusern der Betheiligten eine Inquisition vorgenommen. Was von Büchern oder Bildern keine Gnade fand, mußte abgeliefert und zerrissen oder verbrannt werden. Auch die eignen Angehörigen der Universität mußten sich dieser Bücherschau unterziehen; Lehrer den Schülern, was verdächtig schien, wegnehmen, hinterlegen oder zerstören u. s. w.

Die nachtheiligen Folgen eines so barbarischen und willkührlichen Verfahrens konnten nicht ausbleiben. Schon im Jahr 1575 beklagte sich die Universität bei der Regierung: „daß so wenig Studenten nach Freiburg kommen, also die Zahl der Studiosen von Jahr zu Jahr vermindert werde; Oestreichische sogar etwan auf Universitäten, so der neuen Religion anhängig, studiren." Anstatt jedoch für den wahren Grund dieser Erscheinung ihre Augen zu öffnen und darnach ihre Maßregeln selbst zu treffen, bittet sie: „das Mandatum, so weiland Kaiser Ferdinandus aus-

---

*) Später wurden auch Mönche aus den Klöstern beigezogen. „22. Jan. 1627. Magnificus Rector referirt: was gestalten die Stadt, mit Zuziehung der Herren Capuziner und Dominicaner, die Visitation der Bücher vorgenommen." *Prot Univ.*

gehen lassen, — daß des Hauses Oestreich Unterthanen und Landsassen ihre Kinder und Verwandte auf keine andere Universitäten, als gen Wien, Ingolstadt oder Freiburg schicken und in studiis erhalten dürfen, — jetzt durch Erzherzog Ferdinandus wieder erneuern zu lassen."

Ungeachtet diese Bitte unerfüllt blieb, so hörte sie dennoch nicht auf, nach bisheriger Weise vorzufahren und ihre Zuhörer selbst zu verscheuchen.

So geschah es unter Anderm, daß am 8. Mai 1589 der Hofmeister der drei Grafen von Leiningen, welche erst kürzlich die Universität bezogen hatten*), vor den Senat derselben geladen und ihm schwer verwiesen wurde, daß er am Ostertag mit seinen Herren nach Langendenzlingen gefahren sei, indem an diesem Tag sämmtliche Angehörige der Universität den Rector in das Münster zu begleiten und mit ihm daselbst zu Opfer zu gehen hätten.

Zwölf Tage später (20. Mai) erschien dieser Hofmeister wieder vor dem Senat und legte demselben ein offenes Schreiben der Pfleger (**Dominorum Curatorum**) seiner Grafen vor, worin sie sich auf den Religionsfrieden beziehen; „hoffend, daß solche gegen denselben nicht gezwungen werden und es ihnen frei stehe, bei einem *Studio generali* ihres Willens zu leben."

Hierauf wurde von dem Rector, unter Zuzug des Notars, dem Hofmeister erwiedert: es seien auch schon Herren und Grafen ihrer Religion hier gewesen, die den Rector in Prozessionen, zu Kirchen und Opfer statutengemäß begleitet hätten. „Wollten auch sie auf gleiche Weise thun, so könne

---

*) „*Philippus Jacobus*, *Reinhardus*, *Christophorus* Comites in Leiningen, Domini in Westerburg et Schaumburg etc. Romani Imperii semper Liberi. 23. Jan. 1589." *Matric. Univ.*

man sie ebenso voviren, anders aber sei es der Universität leid."

Einen Monat später (30. Juni) beschickte der Rector neuerdings den Hofmeister und fragte ihn: „wie nun, auf sein genommenes Bedenken, die Sache beschaffen?" Die Antwort des Hofmeisters war: „er sei täglich einer Gutsche gewärtig, die sie hinwegführen werde."

XI.

Stellung der Universität zur Landesregierung und zur Stadt Freiburg. Rector, Regenten und Beamte derselben. Oberaufsicht Peinliches Gericht. Anstellung der Professoren. Haushalt und Verträge.

Während des fünfzehnten Jahrhunderts hatte die vorderöstreichische Regierung weder Aufsicht noch Befehl über die Universität in Anspruch genommen. Man betrachtete diese als eine völlig selbstständige Körperschaft, mit eignen Mitteln deren Verwaltung, und Statuten deren Handhabung und Aenderung ihr überlassen sei; die ebensowohl über ihre Lehrfächer und deren Methode, als über Anstellung und Gehalte der Lehrer und über die Disciplin ihrer Schüler ohne Einschränkung verfüge.

Ihre Gewalten handhabte der Rector*) mit dem Rath der Universität.

Jener, anfänglich unverehlichter Cleriker (ob nur der niedern Weihen), wurde später auch aus den einmal verehlichten Clerikern**), und noch während des

*) „Designatio officii rectoralis." Univ. Archiv.

**) „De Conjugatis in Rectores eligendis. 14. April 1512. Placuit et conclusum est: quod Clerici conjugati, non bigami, deinceps in Rectores possint eligi." *Prot. Univ.*

sechzehnten Jahrhunderts ohne Rücksicht auf solche Weihen aus den Mitgliedern des academischen Senats überhaupt gewählt, wenn er auch zum zweitenmal verehlicht war *).

Wo die Universität mit ihren Angehörigen öffentlich erschien, hatte er den ersten Platz zu behaupten. Als Pfalzgraf Philipp der streitbare, Bruder des Kurfürsten Otto Heinrich von der Pfalz (der tapfere Vertheidiger Wiens gegen die Türken im Jahr 1529) sich zum Besuch der Universität hatte einschreiben lassen **) und dessen Einreihung bei feierlichen Aufzügen der Hochschule zur Sprache kam; wurde ausdrücklich verlangt: daß der zeitweilige Rector stets seine Stelle einnehme; auf ihn sollten sodann die hier studierenden Prinzen und Grafen nach eignem freundschaftlichen Uebereinkommen folgen ***). Es wurde daher auch im Jahr 1564 dem damaligen Rector verwiesen, daß er bei der Fronleichnams-Prozession den anwesenden Bischof von Basel, — (der damals in Herdern eine Badekur brauchte), — zur rechten Seite gehen ließ †). „Wo es sich, — so lautete der

*) „25. Jul. 1571 Dominus *Joannes Andreas a Schwanbach* literas a sede Apostolica, ut futuris temporibus in hac Academia Rectores etiam *bigami* eligi legitime possint, impetratas, hisce diebus Universitati admisit." — Als erster Rector *bigamus* wurde Vigilia om. SS. 1571 *Gallus Streitstaimer* Med. D. gewählt.

**) „*Philippus* Comes Palatinus Rheni inferioris superiorisque Bavariae Dux. 6. Jun. 1516." *Matric. Univ.*

***) 7. Jun. 1516. „Fuit in eadem convocatione disputatum de locatione *Principis Bavariae*, Comitum et Baronum hic studentium. Ubi Universitas conclusit: Magnificum Dominum Rectorem pro tempore semper debere manere in loco suo solito, et deinde Principes locandos et post illos Comites. Ita tamen quod ipsi sibi ipsis deferant mutuum honorem amicabilem prout melius sciant." *Prot. Univ.*

†) Obgleich der Bischof von Basel, — allerdings nur dem Namen nach, — zugleich Kanzler der Universität Freiburg war; denn

Senatsbeschluß vom 3. Juni d. J., — hinfür also begiebt, soll der Rector oben gan."

Vor ihm her wurden zwei Scepter getragen. Das älteste von 1466, schön gearbeitet, — zugleich der philosophischen Facultät für alle ihre Feierlichkeiten zuständig, weil größtentheils von ihr bestritten; — und das eigentliche Rectorats-Scepter vom Jahr 1512, von der Universität mit 53 Gulden bezahlt.

In seinem Anzug zeichnete ihn zur Kopfbedeckung eine reiche Capuze, Eigenthum der Hochschule, aus, welche er nach seiner Wahl von dem Vorgänger empfieng, und bei abgelaufener Geschäftsführung seinem Nachfolger überreichte *).

Regelmäßig wurde der Rector an den hohen Festtagen von den Universitäts-Angehörigen in feierlichem Zug aus dem Collegium zur Kirche begleitet; außerordentlich geschah dieses auch bei Festreden, Doctoraten u. s. w. Ueberhaupt sollte er öffentlich niemals ohne Pedell oder einen andern Begleiter erscheinen.

Seine Wahl erfolgte halbjährlich am Vorabend vom 1. Mai und von Allerheiligen. War er im Frühjahr gewählt worden, so ließ er durch den, eigens dafür bezahlten Stadtschreiber, in Beisein von zwei Rathsfreunden und zwei Professoren nebst dem Notar, — anfangs von der Kanzel in der Münsterkirche, später von dem Erker (sogenannten Häuslein) über den Lugstühlen auf dem Münsterplatz herab, — allem Volk die Privilegien der Universität (Geschichte I. 11.) feierlich verlesen. Nur einmal wagte es ein zur

---

der That nach ließ er sich diese Würde alle zehn Jahre um ebensoviel Gulden abkaufen und auf die jedesmaligen Facultäts-Decane übertragen.

*) „24. Maji 1514. Conclusum per Universitatum: *Capitium Rectoris ex Schamloto aut Atlas fieri debere.*" *Prot. Univ.*

Theilnahme abgeordneter Professor, sich derselben zu weigern. Es war vergebens. Man hielt ihm seinen Diensteid entgegen und bemerkte ihm „die Universität befehle."

Auf die Kundmachung der Privilegien und die Wahl des neuen Stadtraths, begab sich der Rector, von zwei Senatoren und dem Notar der Universität begleitet in die Sitzung desselben, um sich von den Häuptern der Stadt die Wahrung der Privilegien der Universität und den Schutz für dieselben zuschwören zu lassen *). Nachher bewirthete er die angesehensten Bürger auf Kosten der Universität in einem Gasthause.

Alle Halbjahre wurden auch die Statuten für die Studierenden (Geschichte I. 32 ff.) in der Aula der Albertina (doch auch im Münsterchor **), von dem Notar in Gegenwart des Rectors vorgelesen und von diesem mit einer Anrede begleitet. Hierauf folgte wieder ein Festmahl und zwar gleichfalls in der Aula, für Professoren und Studenten. Kredenzt wurden dabei die silbernen Becher, welches damals zum Hausrath der Universität gehörten ***).

*) Hiebei bediente sich der Rector, nachdem er gegrüßt und seinen Sitz eingenommen hatte, folgende Auffoderung: „Stadtschreiber, ich als Rector der Hochschule allhier befehle euch, daß ihr Namens derselben den Häuptern allhier den gewöhnlichen Eid vorleset." Derselbe lautete: „Ihr werdet dem Rector im Namen der Universität schwören, sie bei ihren Freiheiten, Statuten und Herkommen zu handhaben und zu schirmen; doch den Verträgen, wie sie gemacht sind, unvergriffen. Alles getreulich und ohne Gefährde."

**) 7. Jun. 1514. „Conclusum, quod Statuta legantur in Choro Ecclesiae majoris."

***) 8. Dec. 1559. „Es sollen die silbernen Tischbecher jeder zwölf Loth halten und ein jeder Ordinarius und Consiliarius einen halben Theil eines Bechers bezalen. So aber Einer für sich selbst einen ganzen zahlen wollte, soll es ihm frei gestellt sein."

Neuangekommene Studenten trug der Rector zu jeder Zeit, wie solche eintrafen, in die Matrikel der Universität ein. Wer eilfthalb Jahre alt war, beschwor selbst die Statuten, soweit solche ihm eröffnet wurden; wer weniger zählte, that es durch einen Beistand. Nur Bischof oder Prinz in männlichem Alter wurden auf Handschlag zugelassen.

Bei Vergehen jeder Art konnte der Rector Arrest, doch längstens auf einen Monat und nicht außerhalb der Stadtmauern, so wie auf einige Tage Carzer zuerkennen; nur mußte er in nächster Sitzung dem Senat davon die Anzeige machen. Es bedurfte auch der Genehmigung von diesem, wenn ein Verbrecher unter den Universitätsverwandten an die Stadtbehörde und in deren Gefängniß abgegeben werden sollte.

Dem Rector standen zwei Senatsmitglieder (wovon eines der vorige Rector) als engster Beirath zur Seite („**Consiliarii, Assessores *Rectoris***"); dazu kamen in der Regel noch zwei andre (wovon eines der jedesmalige Decan der Artisten-Facultät), welche zusammen, unter dem Vorsitz des Rectors den gewöhnlichen Rath der Universität („**Senatus, Consistorium,**") oder deren Regentschaft ausmachten. Eifersüchtig hielt dieser Rath darauf, daß er in keinem Fall umgangen wurde. Auch die Vierherren der Wirthschaft („**Quaternarii, Quaterniati**"), unter ihnen der Verwalter der Universitätskasse („**Bursarius, Thesaurarius**"), sämmtlich Professoren, erstatteten ihre Berichte und Rechnungen an denselben; ihnen war zugleich das Archiv der Universität und die Wahrung ihrer Rechte (als „**Conservatores jurium Universitatis**") anvertraut.

Ein besondrer Universitäts-Notar erscheint zum erstenmal i. J. 1509.

Es konnte nicht fehlen, daß eine so durchaus selbstständige

und freie Stellung der Universität bei der Landesregierung ungern gesehen wurde und deren vielfältige Angriffe hervorrief.

Eine erwünschte Veranlassung, sich in die Angelegenheiten derselben einzumischen, bot im sechzehnten Jahrhundert die Kirchenverbesserung dar, welche den Unterthanen des Erzhauses Oestreich fern bleiben sollte. Damals schien es der Regierung an der Zeit, sich eine, wenn vorläufig auch nur mittelbare, Oberaufsicht über die Hochschule anzueignen. Daher hatte sie, als der Erzherzog Ferdinand (im Mai 1524) persönlich in die Vorlande kam, demselben unter Andern die Vorlage gemacht, für die Universität Freiburg einen Superintendenten bestellen zu lassen, wodurch dieselbe gegen alle Ketzerei gesichert würde. Wirklich bemühte sich auch der Hofrath **Dr.** Johann Fabri, der in seinem Gefolge war, mehrere der einflußreichsten Professoren dafür zu gewinnen. Noch bei seinem Abschied hatte er dem **Dr.** Amelius deshalb mit der Versicherung zugesetzt: der Superintendent werde nichts kosten (es handelte sich nämlich zunächst um einen Bischof als solchen), die Universität möge selbst wählen u. s. w.*) Dem **Dr.** Zasius wurde der Antrag unter dem Vorgeben empfohlen: „der gnädige Fürst halte gar viel auf die Privilegien der Universität und ein Superintendent werde besonders geeignet sein, dieselben zu schützen.“ Dessen ungeachtet erwiederte die Universität unterm 16. Juni d. J. (1524) der Regierung: „Wie sie es seither gethan habe, so werde sie auch künftig ihre Lehrstellen, Geschäfte und Anderes auf eine Weise selbst besorgen, daß sie sich deshalb vor Gott, dem Fürsten und Jedem dem es zustehe, ehrenhaft verantworten

*) 2. Jun. 1524. „Worauf er geantwortet: **putavimus, nos tales dispensatores quod non indigissemus.**“ ***Prot. Univ.***

könne." Dem Mag. Theobald Bapst, der den regierenden Herren zu Ensisheim diese Antwort überbrachte, antwortete der dortige Kanzler empfindlich: „Ihr habt uns einen Lauf (bei dem Fürsten) abgewonnen." Dessen ungeachtet kam dieser Gegenstand neuerdings (später noch öfter) zur Sprache, als im August des folgenden Jahrs Dr. Amelius an das Hoflager des Erzherzogs, damals zu Tübingen, wegen Auslieferung von Zehnten der Universität abgeordnet wurde. Sein College Bapst hatte sich nämlich deshalb vergebens nach Villingen begeben, indem er nicht einmal in die Stadt gelassen wurde, sondern dortige Rathsfreunde von den Mauern herab ihm zuriefen: „er möge nur wieder hinziehen, woher er gekommen; weil sich die Freiburger mit den Bauern eingelassen, so seien sie nicht gemeint, an die Universität etwas abzugeben." Vergebens hatte Meister Theobald erwiedert: dieses gehe die Hochschule nichts an *). Die Villinger ließen den Zehnten derselben erst auf ausdrücklichen Befehl des Erzherzogs, welchen Amelius erwirkte, verabfolgen. Diesem kam es zu gut, daß sich Dr. Jakob Spiegel bei dem Fürsten befand und als früherer Zögling der Universität sich für dieselbe, — gegen welche bereits zu Innspruck Schritte geschehen waren, — lebhaft verwendete. Er war es auch, welcher ihr Ferdinand's Befehl an die vorderöstreichische Regierung und zugleich dessen tröstende Versicherung eröffnete: „die Universität werde nicht fallen, wenn nicht er selbst falle" **).

*) 29. Jul. 1525. „Universitatis et Civitatis causas *semper* esse separatas, nec Universitatem esse in eadem conföderatione."

**) „Universitas illa non sit casura, nisi princeps cadat." Der Protocollist der Universität fügt hier die Worte bei: „responsum dignum principe." — Dr. Spiegel blieb fortwährend der Universität zugethan und erbot sich auch (20. Aug. 1527) zu Führung ihrer Ge-

Nicht minder wichtig, als die Fernhaltung eines besondern Oberaufsehers, war für die Universität die peinliche Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen. Ihr selbst stand in solchen Fallen nur die Voruntersuchung zu. „Wer als schuldig befunden war, sollte, — so besagte der Stiftungsbrief der Albertina, — von dem Rector an den Bischof von Constanz abgeliefert und von diesem, obgleich nur nach der Universität Rath und Willen gestraft werden.“ (Gesch. I. 11.)

Diese Anordnung erschien sowohl der Regierung als der Stadt ungenügend. Die Universität ließ sich auch unterm 14. Mai 1509 Beiden gegenüber folgende Anordnung derselben gefallen:

„Hat ein Student einen Todschlag oder einen andern Malefizhandel begangen, darum er von der Stadt gefangen genommen und dem Rector vorgestellt worden wäre; ist er ein Geistlicher, so soll ihn der Rector dem Bischof von Constanz, ist er ein Laie dem Landvogt oder dessen Statthalter zu Ensisheim überantworten.“

Die Universität bemühte sich jedoch sehr bald, einen für sie so ungünstigen Punkt wieder rückgängig zu machen; brachte es auch, unter Zustimmung des ihr geneigten Landvogts Wolfgang Grafen zu Fürstenberg dahin, daß noch am 27. desselben Monats neuerdings dahin abgeschlossen wurde: „daß der Rector den Malefizthäter, er sei geistlich oder weltlich, von der Universität oder Stadt eingesetzt, dem Bischof von Constanz gefänglich überliefern und seinen Gnaden

---

schäfte bei dem König. *Prot. Univ.* — *Adami* **vitae germanorum Jureconsultorum.** 1705. **Pag.** 31. — Später sah sich die Universität veranlaßt, einen eignen „**Sollicitator**“ zu bestellen. So ernannte sie zu einem solchen (7. Jan. 1563) am kaiserlichen Hof den Secretär Dionysius von Rost u. s. w.

den Handel eröffnen solle; worauf dieselben den Schuldigen strafen lassen werden, wie es sich in Malefizhändeln gebührt. Bei nächtlichen Ruhestörungen sind die Universitätsverwandten von den Stadtwächtern zu Handen zu nehmen, in ein ziemliches Käfig oder Behälter zu legen (wozu auch die Universität einen Schlüssel hat), und sobald es Tag wird, dem Rector vorzustellen."

Nun war aber noch die Zustimmung des damaligen Bischofs von Constanz einzuholen, welche nach vielen Bedenklichkeiten im Juni 1514 erfolgte.

In der Vorstellung an den Erzherzog Ferdinand vom Jahr 1524, hatte die vorderöstreichische Regierung auch das Bestätigungsrecht von Professoren an der Albertina für sich in Anspruch genommen. Dagegen sträubte sich diese um so mehr, als sie das Recht unbedingter Anstellung derselben zu haben behauptete. Da in dem Stiftungsbriefe nichts davon erwähnt ist, so konnte dasselbe nur auf der Verzichtleistung irgend eines Landesfürsten (die Universität nannte Kaiser Maximilian **I.**) beruhen. Es gereichte ihr jedoch zu nicht geringer Verlegenheit, daß die Regierung die Vorlage dieser Urkunde verlangte. Solche war nun, alles Nachsuchens unerachtet, nicht zu finden; bald mußte sie verschoben, bald auf einer Flucht in den Kriegszeiten anderswohin gebracht worden sein.

Endlich ließ sich die Regierung nicht mehr abweisen, und so war unterm 21. Nov. 1577 die Hochschule genöthigt, sich dahin auszusprechen: „Kaisers Maximilian **renuntiatio juris praesentandi Professores,** habe man immer noch nicht finden können. Man halte dafür, sie sei damals verlegt worden, als der König von Frankreich in diese Lande herausgewollt und man der Universität Briefe, um sie an einen sichern Ort zu schicken, in einen Sack zusammengepackt."

„Kraft solcher Renuntiation habe die Hochschule bisher, wenn vacirende Plätze in allen Facultäten vorhanden gewesen, **Professores** und **Ordinarios** auf- und angenommen; sei ihr auch von regierenden Landesfürsten niemal ein Eintrag geschehen. Sie sei also in ruhiger wohlhergebrachter Possession **vel quasi juris recipiendi Professores ordinarios in quacunque facultate.**“

„Nebstdem hätten, Kaiser Maximilian **I.** und Kaiser Ferdinand, als damals regierende Landesfürsten, der eine für **Mag.** Joh. Haßmann, der andere für Othmar Luscinius gnädigst angesucht; sie, im Fall eine Lectur ledig würde, zu solcher vor Andern anzunehmen, und Keiner sei von den damaligen Vorfahren angenommen worden. Daraus leicht zu ersehen, daß die Universität schon zu jenen Zeiten das **jus recipiendi Professores** ruhig gehabt; denn sonst die beiden Kaiser für gemeldete zwei Personen nicht intercedirt hätten.“

Eine weitere Beschuldigung, welche die Regierung (1524) vor dem Landesfürsten gegen die Albertina erhob, war: daß dieselbe weder Ueberschläge noch Rechnungen ihres Haushalts vorlege. Auch hiergegen verwahrte sich die Universität so lange, als es nur thunlich war. Am 1. Febr. 1549 erklärte sie endlich vor den nach Freiburg abgesandten Commissarien:

„Wiewohl sie kraft ihrer Freiheiten Ursache hätte, sich zu weigern, so wolle sie doch, Ehren und Glimpfs halb und aus keiner Gerechtigkeit, noch viel weniger fürstlicher Stiftung und ihren Privilegien zum Nachtheil, sondern königlicher Majestät zu unterthänigem Gefallen; auch der tröstlichen Hoffnung, daß solches zu Nutzen, Wohlfahrt und Besserung für sie begert werde, was ihren Haushalt betreffe, vorlegen. Zugleich erinnere sie sich, daß alle drei Commissarien (An-

dreas von Konritz, Peter Neser und Georg Schmotzer) eingeleibte Glieder der Hochschule seien, weßhalb sie sich ihrer Personen wegen nicht beschwert fühle."

Es ergab sich nun, daß die Universität an Zinsen ihrer Capitalien und dem Ertrag ihrer Pfarreien gegen zweitausend Gulden jährlich einnahm; von Letztern bezog sie, je nach guten oder bösen Jahren und dem Stand der Fruchtpreise 700 bis 1200 Gulden.

Ihre Auslagen, — so klein die Gehalte waren, — beliefen sich auf 16 bis 1700 Gulden und jährlich 50 Gulden **pro primis fructibus**, (erste Erträgnisse wieder besetzter Pfarreien, welche an den Bischof entrichtet werden mußten). Von Gehalten bezogen die zwei Rectoren jährlich 20, der erste Theolog 140, der zweite 100; der Kanonist 120, der Legist 120, Codicist 100, Institutionarius 80; der erste Medicus 95, der zweite 80; der Professor der hebräischen und griechischen Sprache 90, der Dichter Glarean 76, der Mathematiker 40, der Rhetoriker 30, Physiker 30, höhere Dialectiker 20, niedere Dialectiker 18; der Syndicus 40, Notar 16, Pedell 24, der Bursar und die Vierherren der Wirthschaft 16, die Stipendiaten 90 und die Executoren der Stipendien 7 Gulden. Gegen 400 fl. giengen von Jahr zu Jahr in außerordentlichen Ausgaben an den Bischof, sodann für Bauten, Prozesse, Extrageschenke u. s. w. auf. Nebstdem besoldete die Artisten-Facultät aus ihren Mitteln noch einige Lehrer.

In der von den Commissarien verlangten und ihnen von der Universität übergebenen Beschwerdeschrift (20. März 1549) spricht sich dieselbe dahin aus:

„Die ordentlichen Lehrer sind hier mehr als anderswo mit Lesen und Regieren angestrengt; ihre Besoldungen geringer, als daß sie sich bei diesen schweren Zeiten damit erhalten könnten. Die Folge ist, daß die ältern Legenten, so ihr

Gemüth zur Universität gesetzt, vor den Jahren verbraucht werden; die Jüngern erträglichern Diensten nachtrachten und sich leicht von der Universität abziehen lassen, dagegen ihre Stellen bei so geringer Besoldung mit geschickten und berühmten Männern nicht mehr wohl zu besetzen sind."

„Die Pfarreien werden überall an Zehenten, Jahreszeiten, Beicht- und Opfergeld geschmälert, die Priester theurer; alle fünf oder sechs Jahre ist eine Pfründe ledig, wodurch die Universität zur Zahlung der ersten Früchte ohne Nachlaß angehalten wird; Pfarrhöfe und Kirchen sind im Abgang. So hat die Universität einige Jahre her von der Pfarrei Freiburg nicht nur nichts bezogen, sondern noch über 300 Gulden in den Pfarrhof verbaut. Auch Burse und Collegien sind baufällig."

„Nebstdem werden die Privilegien der Universität nicht immer von der Stadt gehörig beachtet, so daß sie eines eignen Fiscals zu deren Handhabung bedürfte."

Hiermit war nun der Uebergang von Eifersucht und Kampf der Universität gegen die Regierung, zu einer Annäherung an dieselbe, aber auch zu einer immer steigenden Abhängigkeit von ihr gemacht.

Diese letztere kündete sich schon nach wenig Tagen, als die Facultäts-Statuten einverlangt wurden, in der von der Regierung dabei gebrauchten Formel an: „Wir befehlen Euch anstatt königlicher Majestät." Die Universität suchte in ihrer Antwort einen so gebieterischen Ton mit den Worten zurückzuweisen: „Maßen wir mit den Commissarien verhandelt, übergeben wir u. s. w." *)

Im December des nächsten Jahrs (1550) erschienen neuerdings Abgeordnete von Seite der Regierung.

*) 11. April 1549. „Inter alia refutetur prudenter hoc, quod Domini a regimine scripserunt. Wir befehlen ꝛc." *Prot. Univ.*

Auch diese Herren fanden, daß das Einkommen der Universität auf wenigstens viertausend Goldgulden erhöht werden sollte. Für geeignet hiezu hielten sie die Einverleibung mehrerer Propsteien und Canonicate, welche, — wie sie voraussetzten, — König und Kaiser durch ihre Oratoren in Rom leicht durchsetzen könnten. Sie hatten sich jedoch geirrt, denn alle Versuche deshalb, — wenn jemals solche angestellt wurden, — blieben erfolglos. Dagegen that die Universität sehr gut, sich auf einen zu gleicher Zeit von der Regierung vorgeschlagenen Austausch der Pfarreien in Schwaben, — wodurch sie Sicheres aus der Hand gegeben hätte, — nicht einzulassen.

Neue Vorschläge und Eröffnungen machte eine im Jahr 1557 erschienene Regierungscommission, welche sich sowohl durch vorläufiges Schreiben vom 10. April d. J. als durch ihre Zusammensetzung aus Theologen, Juristen und Medicinern als eine Abordnung „die Universität zu visitiren und zu reformiren" bezeichnete.

Vor Allem untersuchte sie die Einkünfte der Universität, welche sich jetzt, als reines Erträgniß der Pfarrpfründen auf 800 Gulden und in Zinsen von angelegten Capitalien auf 1593, also zusammen auf 2393 Gulden herausstellten; wozu noch 104 Gulden Zinse für die Stipendien kamen. Die etwas erhöhten Besoldungen (einschließlich 52 Gulden für einen dritten Theologen und 60 für einen fünften Juristen) beliefen sich auf 1616 Gulden.

Mit besonderm Nachdruck hob es die Universität heraus: „Wiewohl sie anfänglich von den Fürsten von Oestreich mit mehrern Kirchen, als der Pfarre Ehingen, Rottenburg, Freiburg, Neuburg an der Donau, Essendorf, Asmannshart, Mettenberg, Ellwangen bei Münchrot, Warthausen, Villingen, Breisach, Ensisheim, Burgheim, Üchtingen Reutte und

Winterthur; ferner drei Canonicaten, zu Ehingen, Horb und Rheinfelden, auch einer Caplanei zu Essendorf begabt, und auf die Pfarreien Föhringen an der Lauch und Binzingen, so wie auf vier Caplaneien zu Freiburg vertröstet worden; so habe sie doch Breisach, Winterthur und Ellwangen im Rechtsweg verloren und Föhringen nebst Bintzingen und den Caplaneien zu Freiburg bisher nicht erlangen mögen."

„Die der Universität einverleibten Pfarren seien nicht exempt (wie manche Prälaturen dieser Landesart), müßten daher dem Bischof die ersten Früchte entrichten."

„Collegium und Burse seien baufällig; die Theologen hätten bereits ihren Hörsaal im Predigerkloster, die Studenten müßten in der Stadt Herberge und Kost suchen. Letzteres sei um so empfindlicher, als sogar die Scharwächter streitende Bürger mit Bescheidenheit schieden; Universitäts-Angehörige aber mit Spießen und Hellebarten."

Die Commissarien versicherten nun: auf vielfaches Ansuchen hätten sich die Prälaten in Schwaben und im Breisgau dazu verstanden, gegen viertausend Gulden zum Bau einer neuen Burse beizusteuern. Der Bischof von Basel habe eine halbe Präbende bewilligt; der Bischof von Straßburg wolle einen Theologen unterhalten. Da der Bischof von Constanz nichts beisteure, so werde er die ersten Früchte fallen lassen (was jedoch nicht geschah). Der Abt zu Kempten bewillige ungefähr so viel, als einer der gemeinen Prälaten; was er habe thun müssen, sonst wären ihm die Commissarien mit Knechten und Rossen nicht mehr aus dem Kloster abgezogen. Um der Pfarrei Freiburg aufzuhelfen, hätten sie schon öfter mit dem Stadtrath verhandelt, derselben einige Caplaneipfründen einverleiben zu lassen; er habe sich jedoch bisher dieses zu thun geweigert.

Die Anstellung eines zweiten Canonisten und Aushilfe

für den hochbejahrten Dr. Bapst hielten die Commissarien für nöthig, ohne zur Zeit noch auf die Bedürfnisse des Unterrichts selbst, neue Lehrpläne u. s. w. einzugehen.

Am 23. Dec. 1562 kam Kaiser Ferdinand nach Freiburg, begieng daselbst das Weihnachtfest und verließ am 7. Jan. 1563 die Stadt wieder. Demselben wurden die gewöhnlichen Ehrengeschenke in 40 Mutt Haber und 16 Saum Wein dargebracht. Seine Hofherren wurden von der Universität bewirthet, der Vicekanzler erhielt von ihr 20 Gulden in Gold. Sie versicherten: der Kaiser habe auch seinerseits für den Bau der Burse 4000 Gulden bewilligt; die Universität möge nur dieses Geld „fröhlich auf ihren Glauben" aufnehmen, der Kaiser werde sie nicht im Schaden lassen. Sie wollten ihn dahin zu bringen suchen, daß er noch mehr bewillige.

Um auch die Regierung bei guter Laune zu erhalten, wurden nicht lange nachher dem Kanzler derselben ein vergoldeter Pokal und deren Räthen Kristallwerke und silberne Becher verehrt.

Als des Kaisers Ferdinand (der am 25. Juli 1564 starb), zweiter Sohn und nunmehriger Landesfürst, Erzherzog Ferdinand, im Mai 1573 einen neuen Tag der vorderöstreichischen Lande, (nur zu bekannt durch die Schuldenlast, welche er auf diese häufte), persönlich hielt, und die Universität ihre Abgeordneten dahin abgehen ließ; wurde diesen im Vertrauen eröffnet, „die Hochschule sei bei dem Fürsten schwer bezüchtigt, die ihr anvertraute Jugend zu vernachlässigen, was wohl wieder eine Visitation derselben herbeiführen werde."

Am 20. d. M. kam der Erzherzog nach Freiburg, wohnte am folgenden Morgen der Fronleichnams-Prozession baarhaupt bei und empfieng hierauf Nachmittags die Universität. Diese hatte den Studenten unter Relegation verboten, wäh-

rend der Anwesenheit des Fürsten Degen zu umgürten, Gasthäuser zu besuchen oder die Hofherren irgendwie zu beleidigen. Die Rede des Vicerectors Neubeck, (schon im folgenden Jahr Bischofs zu Wien), wimmelte von Schmeicheleien. Als Ehren-Rector wohnte der damals in Freiburg studirende Graf Ulrich von Helfenstein, begleitet von seinem Bruder Rudolph und drei Grafen von Sulz*) diesem Empfang bei.

Auch wurde nicht nur dem Erzherzog selbst ein Wagen mit weißem und rothem Wein und ein andrer mit Haber, sondern ebenso dem tirolischen Kanzler Kastner und dem Cammerpräsidenten Heidenreich dasselbe Geschenk, nur nicht so reichlich dargebracht. Der Kanzler, als er dafür dankte, versicherte auch: „obschon sich der Fürst veranlaßt sehe, eine strengere Visitation anzuordnen; so hoffe er doch, daß, wenn nicht weitere Klagen einliefen, Alles wieder beschwichtigt werden würde" **).

Die Visitatoren, — an ihrer Spitze Dr. Justinian Moser, Kanzler bei der vorderöstreichischen Regierung, — stellten sich erst zwei Jahre später (13. Juni 1575) ein; den unter ihnen befindlichen Stadtarzt Dr. Schenk von Grafenberg glaubte die Universität „absuppliciren" zu müssen. Sie wurden mit dem besten Wein und Fischen im Werth von zwei Kronen empfangen. Die Verhandlungen mit ihnen währten zehn Tage lang, während welcher sich die Universität „in Gottes Namen unterthänig submittirte; doch mit der

*) „*Christophorus*, *Rudolphus* et *Carolus Ludovicus* germani fratres comites a *Sulz*, provinciales comites in Kleggew, sacrae Imperialis aulae judices ordinarii, domini in Fadutz. Schellenberg et Blumeneck. Laici. 21. Nov. 1571." *Matric. Univ.*

**) „Speraret, nisi ulterior de Universitate subsequeretur quaerela, quod omnia sedarentur." *Prot. Univ.*

Protestation, daß ihr an ihren Freiheiten nichts benommen werde." Die Einnahmen der Universität zeigten sich nicht unbeträchtlich erhöht, dagegen beliefen sich auch ihre Ausgaben auf fünftausend Gulden.

Die Entscheidung des Erzherzogs erfolgte unterm 24. Oct. 1576 und wurde am 4. Juli 1577 von der vorderöstreichischen Regierung der Universität eröffnet. Darin ist unter Anderm gesagt: „Die Professoren sollen zu rechter Zeit und sobald die Stunde geschlagen, in ihrem Auditorium erscheinen, keine Lection ohne große Ursache versäumen, besonders nicht durch Ausreiten; sie sollen zu Haus bleiben und sich mit andern Geschäften nicht beladen, wodurch sie in ihren Vorlesungen gehindert würden. Müßten sie aber je verreiten, so geschehe es in den Ferien. Den Studiosen nämlich sei nicht damit geholfen, daß den Professoren versäumte Lectionen am Gehalt abgezogen würden; solle die Universität zu Ruhm gelangen, so erfordere es die Nothdurft, daß die Professoren fleißig seien u. s. w."

In spätern Erlassen wurden Gehaltserhöhungen ohne Genehmigung des Fürsten oder der Regierung, so wie das Ausleihen von Geld auf Zinsen, ohne Vorwissen derselben, verboten *). Gegen das Erstere zumal beschwerte sich die Uni-

*) 16. Nov. 1578. „Die **Executores Stipendii Bapstii** und **Universitas** haben Anspruch wegen ausständiger Zinsen an Herrn Graf Heinrich zu Fürstenberg vor dem Rottweilischen Hofgericht so viel, daß man ganz füglich wider den Grafen mit der Acht procediren möcht. Doch wollen sie jetzmalen noch stillstehen und seiner damit verschonen, aber des Hrn. Grafen Procuratoren zu Rottweil vermelden, wo die Zahlung nicht erfolge, daß man fürfahren werde."

18 Dec. 1578. **„Literae a Principe Ferdinando 2. Dec. datae prælegantur. Quibus omnino prohibet et interdicit, ne posthac eo inscio per Universitatem ulla ad census elocetur pecunia."**

versität auf das bitterste: „es sei für sie schimpflich und verkleinerlich, der Senat werde keine Reverenz mehr finden u. s. w.“

Uebrigens geschah jetzt von der Universität aus freien Stücken, was zu ihrem Gedeihen nicht länger verschoben werden durfte; sie nahm eine Reform ihrer Studien (wovon weiter unten ausführlich die Rede sein wird) vor.

War nun während des sechzehnten Jahrhunderts die Albertina in vielfachen Widerstreit mit der Landesregierung gerathen, so war dieses nicht weniger in ihren Verhältnissen zur Stadt Freiburg der Fall. Solche schienen zwar durch die Stiftungsurkunde der Hochschule selbst vollkommen geregelt; veränderte Zeiten führten jedoch auch veränderte Bedürfnisse, daher neue Ansprüche und Kämpfe verschiedener Art herbei. Diese wurden nicht sowohl auf dem Rechtswege als durch gütliche Vergleiche, selten durch einen Machtspruch des Landesfürsten geschlichtet und bezogen sich größtentheils auf das häusliche Leben der Universitätsangehörigen.

So war schon durch das erste Concordat vom 6. Mai 1478 dahin entschieden worden: „Wenn ein Doctor, Meister oder Student der Universität sich mit einer Jungfrau oder Wittwe so der Stadt zugehörig, verehlicht; soll das Gut so ihm seine Hausfrau zubringt oder zubringen wird, das zuvor der Stadt mit Steuer und Anderm verbunden, derselben wie andrer Stadtverwandten Gut pflichtig bleiben. Doch soll der Doctor, Meister oder Student mit seinem Gut und seiner eignen so wie der Seinigen (Hausfrau, Kinder und Gesind) Person, der Freiheiten der Universität genießen. Dabei aber der Hochschule Statuten halten und sich keine Verpfändung des Guts ohne Wissen des Landvogts oder Rectors erlauben.“

Schnell (2. Juni 1478) folgte auf diesen Vergleich ein zweiter, des Inhalts:

„Wer von Angehörigen der Universität Gewerbe oder Handel treibt, soll deren Freiheiten nicht genießen, sondern der Stadt Gerichtszwang unterworfen, derselben gewärtig sein und ihr den Zoll entrichten. Auch muß mit der Stadt übereinkommen, wer deren Wunne und Weide benutzen will."

„Waren es seither nur zwei Doctoren oder Meister, welche, obgleich mit Bürgerinnen verehlicht, dennoch der Stadt nicht zu schwören hatten und sich der Privilegien der Universität erfreuten (*Uxorati privilegiati*); so sollen es künftig derer vier sein. Sind mehr Verheirathete solcher Art in Freiburg vorhanden, so mag sie die Stadt, der sie, wie von Altem hergekommen, zu schwören haben, in ihren Rath oder zu andern Aemtern ziehen, die solchen Personen gemäß. Uebrigens mögen solche Doctoren, Meister oder Studenten Collegien lesen oder hören wie Andre."

„Wittwen von Universitäts-Verwandten sollen ihrer Männer Freiheit, so fern sie ihren Wittwen-Stuhl nicht verkehren, ein Jahr lang genießen. Nach Verfluß desselben aber von der Stadt gehalten werden, wie andre ehrbare Wittwen aus den ihrigen."

Durch das dritte Uebereinkommen vom 23. Sept. 1501 wurde die Zahl der „privilegirten Geweibten" einschließlich der zwei Aerzte, auf acht erhöht. Im übrigen sollen Doctoren, Meister und Studenten, welche mit fremden Frauen nach Freiburg ziehen oder daselbst mit solchen sich verehlichen, „so lange sie ihren Pfenning verzehren und kein Gewerb treiben," der Universität Freiheiten, wie Andre genießen.

„Wenn einer, — so besagte ein vierter Vergleich vom 14. Mai 1509, — von Verwandten der Hochschule mit Tod abgeht, so soll dieselbe durch Notar und Zeugen das In-

ventar der Verlassenschaft fertigen lassen, eine Abschrift davon der Stadt zustellen und die Erben einsetzen."

„Bürgerliche Händel gehören in erster Instanz vor den zuständigen Richter (Rector oder Schultheiß), der unverzogen Recht sprechen soll; in zweiter Instanz vor Landvogt und Räthe zu Ensisheim, weil doch jeder regierende Fürst von Oestreich der Stadt und Universität natürlicher Herr und Landesfürst ist."

Heftige Streitigkeiten führten die vielen Käufe von Häusern und Gütern durch Verwandte der Universität herbei, welche davon keine Abgaben mehr entrichten wollten. Sie schickte deshalb und des Zolls wegen einen Bevollmächtigten an die Regierung mit dem Ersuchen, so lange der Streit währe, Freiburg verlassen zu dürfen*).

Auf Letzteres gieng dieselbe nicht ein, brachte jedoch unterm 22. Jan. 1517 ein fünftes Uebereinkommen zu Stand, wodurch festgesetzt wurde: „Künftig mögen sechs und zwanzig Personen, es seien Doctoren, Meister oder Studenten, jeglicher ein eigen Haus, dazu einen Lustgarten oder Reben käuflich an sich bringen, und so viel sie Wein in den Reben bauen, davon der Stadt von jedem Saum einen Plappert geben, aber sonst zu dienen nicht schuldig sein; doch der Stadt Herrschaftsrecht und Allmendzins ohne Schaden. Die aus Freiburg Geweibten, die in der Zahl obiger Acht nicht begriffen, sollen jedoch nicht unter diese 26 aufgenommen werden, sondern der Stadt gänzlich unterworfen sein."

„Mit dem Collegium, den Bursen und Stipendienhäusern soll es bleiben wie bisher, und ob die Universität mehr Häu-

*) 31. Dec. 1516. „Impetretur quoque consensus, ut Universitas propter pericula possit et valeat mutare locum pendente lite." *Prot. Univ.*

ser dazu kaufen wollte, soll es nicht ohne Wissen und Willen des Raths geschehen."

„Fertigungen über liegende Güter können nur vor der Herrschaft Stab zu Freiburg geschehen (**Contractus immobilium ad judicem politicum spectat**)."

„Alle ***ordinarie legentes*** in allen Facultäten können Tischgänger halten, ihr Korn, wie andre Einwohner, mahlen und backen; sollen aber das Fleisch an der Metzig kaufen und von jedem Saum Wein, so sie einlegen, der Stadt einen Plappert Zoll geben."

„Andre Universitätsverwandte, so nicht **ordinarie** lesen, und Tischgänger halten, sollen das Brod an den Bänken und das Fleisch in der Metzig kaufen und gleichfalls vom Saum Wein einen Plappert zu Zoll geben. Aus solchen Häusern, den Bursen &c. soll auch der Wein nicht maßweis verkauft werden, damit die Stadt nicht um ihr Ungeld komme."

„Streitigkeiten zwischen Studenten und Bürgern außerhalb der Stadt sollen, — so entschied ein sechster Vertrag vom 17. Jan. 1523, — vor keinen auswärtigen Richter gebracht; sondern es soll stets nur von dem ordentlichen (Rector oder Schultheiß) Recht genommen und gegeben werden." — „Willigt der Bischof von Constanz, — so wurde unterm 4. Jan. 1524 entschieden, — nicht innerhalb sechs Wochen in die Ablieferung eines Verbrechers an ihn, so soll den Partheien ihr Recht unabbrüchig bleiben." — „Wer von der Universität in den Dienst oder Satz der Stadt oder dahin als Bürger übergeht, oder umgekehrt von der Stadt zur Universität, ist seiner frühern Eidespflicht ledig."

Sehr übel hatte es der Stadtrath aufgenommen, daß ihn der Pfarrer Heinrich Kolherr bei seinem Abzug (1518) nicht einmal gegrüßt, „wiewohl er dem Rath geschworen habe, was jeder Pfarrherr schuldig sei." Der Rath verlangt

nun, „die Universität, (der das Patronat zustehe), wolle die Pfarrei Freiburg versehen, wie es sich gebühre und dieselbe nicht mit Abgaben beschweren, damit der Pfarrer, der einem Prälaten gleich geachtet werde, einen ehrlichen Stand haben möge" *).

Auch mußte es (26. Juli 1523) der Stadtschreiber in Erinnerung bringen: „daß die Universität kein Recht habe, Jemand die Stadt zu verbieten." In Bezug auf Criminalfälle (Malefizhändel) fügte derselbe bei: „wer solche begehe, sei schon dadurch von der Universität ausgeschlossen. Diese möge der Stadt nicht so viel Beschwerden und Unkosten damit machen; sonst wäre es, — also drückte er sich wörtlich aus, — wäger (besser), Ihr wäret weit von uns. Denn müßten wir um solcher Sachen willen mehr als einmal gen Innspruck reiten, so würden wir mehr verzehren, als wir von Euch Nutzen hätten."

Ein neuer (achter) Vertrag wurde am 29. Mai 1539 mit Folgendem abgeschlossen:

„Die drei Stipendien-Häuser: ***Collegium Carthusianorum***, ***Battmannicum*** und ***St. Galli*** sollen in Mahlen und Backen des großen Zolls frei sein und beim kleinen bleiben. Sollten noch mehr solcher Häuser entstehen, so hat der Landesfürst zu entscheiden."

„Beim Umgang (Prozession) auf unsers Herrn Fronleichnamstag sollen vier Personen des Raths, namentlich Bürgermeister, Schultheiß, Obristmeister und ein Rathsfreund oder deren Stellvertreter vor Rector und Regenten den

---

*) 7. Febr. 1519. „Ad ecclesiam parochialem oppidi Friburg nominatus fuit Mag. *Georgius Keck* de Hechingen; reservata tamen Universitati pensione annua centum florenorum rhenensium, per eundem singulis annis solvenda." *Prot. Univ.*

Vorgang haben; worauf dann die Universität ihren freien Gang von männiglich unverhindert, behaupten möge." *)

„Die sechs Collegiaten, so außerhalb der Burse Tischgänger halten, deren Namen dem Rath anzuzeigen sind, mögen wie andre Einwohner der Stadt mahlen und backen. Hat ein Bürger nicht über drei Tischgänger, so mag er für sich, sein Gesinde und diese drei unter dem kleinen Zoll; für mehr aber nur unter dem großen mahlen und backen, oder das Brod am Laden kaufen."

Als neuen Grund zur Beschwerde machte (29. Juni 1549 und später öfter) die Universität geltend, daß ihren Angehörigen so geringes Fleisch aus der Metzig geliefert werde. Sie gieng so weit, deshalb mit einer Klage bei dem Landesfürsten zu drohen **).

Dagegen wies sich der Gemeinderath aus, daß auf seine Anordnung alles Schlachtvieh aus dem Gebiete der Stadt in dieselbe verbracht werde. Darüber hinaus habe er aber keine Gewalt, weshalb das Mastvieh von daher über den Rhein komme; indem das Pfund Fleisch, das zu Freiburg nur zwei Kreuzer koste, in Straßburg mit drei Kreuzer bezahlt werde.

Auch wegen bürgerlicher Aufnahme von Studenten, so wie über die Frage: wie lange einer als Student der Universität zu gelten habe, wurde diese mit der Stadt stößig.

*) In Folge vieler Zwistigkeiten wurde (21. Jan. 1589) dieser Punkt dahin abgeändert: „Hier studierende Grafen oder Herren haben zur Seite des Rectors und sogleich nach demselben den Vorrang. Folgt nun ein adeliches Stadthaupt, so geht es rechts von einem Mitglied der Universität; ein bürgerlicher Stellvertreter links. Im Uebrigen vergleichen sich die anwesenden Herren der Universität und Stadt und gehen miteinander."

**) „Si id Senatus non correxerit, cogatur Universitas, id ad regiam referre Majestatem."

Am 20. Juni 1563 beklagte sich der Lothringer Ludwig Lordell*) bei den Vätern der Hochschule: „er habe eine Wittwe, so der Stadt Gerichtsbarkeit unterworfen, zur Ehe genommen und sodann, — wie diejenigen zu thun schuldig seien, so Frauen unter der Stadt nähmen, — sich in eine Zunft einkaufen und Bürger werden wollen. Es sei ihm aber von dem Rath geantwortet worden, daß man ihn nicht annehme, man wolle keinen Wälschen in dem Burgrecht haben. Deshalb bitte er, unter der Universität Gerichtsbarkeit bleiben zu können. Es wurde ihm geantwortet, er möge von dem Rath verlangen, daß sich derselbe seiner Hausfrau entschlage; also, daß er sich unter jede ihm beliebige Obrigkeit mit ihr begeben könne."

Gegenseitig beschwerte sich der Stadtrath: „es begebe sich öfter, daß Studenten von hinnen anderswohin sich begeben, wieder kommen, neuerdings hin- und herziehen, keine Vorlesungen besuchen; aber dennoch, so sie Strafwürdiges sich zu Schulden kommen lassen, nichts destoweniger der Universität unterworfen sein wollten. Er verlange daher zu wissen, wie lange einer als Student zu achten und zu behandeln sei?"

Die Universität erwiederte: „Wer einmal immatriculirt sei, werde so lange für einen Studiosen und der Universität Zugewandten gehalten, bis er auf die Privilegien verzichte, oder solche ihm von der Universität abgekündet würden; es ziehe gleich ein solcher von hier hinweg und komme hernach wieder oder bleibe hier."

Von noch mehr Gewicht für die Stadt war die Frage: „wie es mit einem Studenten zu halten sei, der sich mit einer Bürgers-Tochter oder -Wittwe zu Freiburg verehlicht hätte, sodann fortgezogen und über eine Zeit wieder mit ihr zurückgekehrt wäre?"

*) Imatriculirt den 7. Nov. 1560.

Eine landesfürstliche Commission entschied unterm 15. Oct. 1568 darüber folgendermaßen: „ein Solcher, sofern er einen Monat weniger als vier Jahre mit seinem Haushalt an einem fremden Ort sich aufgehalten hätte, und nun wieder zurückkehrte und Vorlesungen besuchte; dürfe nicht mehr von der Stadt angefochten werden, sondern genieße die Freiheiten der Universität. Wäre er jedoch nur kürzere Zeit ausgeblieben, so habe er einem Rector in Beisein des Obristmeisters an Eides Statt zu geloben: daß er nicht gefährlicherweise, um sich von der Stadt Gerichtsbarkeit zu befreien, sondern seiner Nothdurft oder Dienste wegen fortgezogen sei und nun seinen Studien wieder obliegen wolle. Auf solches Gelübde hin soll er für einen befreiten und der Universität verwandten Studenten gehalten werden, ohne dasselbe aber der Stadt unterworfen sein."

Schon früher (30. Mai 1561) hatte Kaiser Ferdinand „**motu proprio et ex plenitudine potestatis**" dahin verfügt: daß die Wittwen der Professoren, so lange sie „in wittlichem Wesen bleiben," (also nicht bloß ein Jahr lang), der Hochschule Freiheiten genießen: ferner daß Studenten von den nach Freiburg gebrachten und daselbst gewonnenen Gütern nichts, sondern allein von den daselbst erheiratheten und ererbten, — so vorhin in der Stadt Steuer und Dienstbarkeit gewesen, — wo sie oder ihre Erben solche veräußern und das Geld aus der Stadt führen wollten, den Abzug; wo sie aber zu Freiburg bleiben, die gewöhnliche Steuer, wie andre Einwohner geben sollen."

Diese beiden Punkte bestätigte auch Erzherzog Ferdinand unterm 9. Jan. 1571, wobei er zugleich den Stadthäuptern den jährlichen Schirmeid an die Universität einschärfte; indem jene denselben so lange nicht erstatten wollten, bis diese

wieder Abschriften von Verlassenschaften ihrer Angehörigen an die Stadt abgebe.

Ueberhaupt handelte es sich fortan in den Verhältnissen der Stadt zur Universität weniger mehr um Uebereinkommnisse, als um Befehle von oben. Auf solche Weise wurde zu den seitherigen sechsundzwanzig „gefreiten" Häusern der Universität unterm 13. Januar 1579 auch deren neu erbautes Collegium (ehemaliges v. Konritz'sches Haus zum Phönix, auf dem Barfüßerplatz zwischen der Egel- und Gerbergasse, die jetzige alte Universität Nr. 219), aufgenommen; später die Zahl der „privilegirten Geweibten" auf zwölf vermehrt.

„Noch mehr Zugeständnisse der Stadt aufzutragen, hielt die Landesregierung nicht für rathsam; denn sonst möchte sie sagen, man wolle sie von den Verträgen ganz abtreiben und diejenigen, welche geschlossen sind, nicht halten."

XII.

Leben der Professoren und Studenten an der Albertina im sechzehnten Jahrhundert.

Ursprünglich lag in der vereinigten Burse, zum Pfau und zum Adler, (Geschichte I. 37) der Mittelpunkt des Universitätslebens. Die meisten Lehrer (zumal jene der philosophischen und theologischen Facultät), wohnten daselbst mit den Studenten zusammen und unterstützten durch ihr Ansehen die Vorstände derselben. Hier (in ihrem Eigenthum) hielten die Artisten ihre Vorlesungen, die Theologen anfänglich in dem Barfüßer- später in dem Predigerkloster; denn das erste Haus der Hochschule (nachmals für die Bapstische Stiftung verwendet*), bot zu wenig Raum dar, um die Hörsäle aller Facultäten aufzunehmen. Nebst denen für die Juristen und Mediciner, dem Sitzungssaal für den Senat und den Geschäftzimmern für die Beamten, enthielt es den

*) 10. Maji 1596. „Cum *antiquum* Collegium Universitatis, sumtibus aliquot fundationum decreto Senatus Academici exstructum et reparatum sit *pro alumnis iis, quibus nullas peculiares habitationes, loca vel domos fundatores destinaverunt*, — placuit: a *Theobaldo Bapst*, fundatore sex stipendiorum largissimo, hanc domum tanquam a potiore denominandam etc." *Prot. Univ.*

Carzer der Universität und ständige Wohnung für den Pedellen, so wie vorübergehende für einen neuangekommenen Lehrer.

Die größern Feierlichkeiten der Hochschule, als Disputationen, Reden und Festessen (mit Ausnahme der Promotionen, welche in der Kirche vor sich giengen) wurden in der Aula der Burse gehalten. Für Wohnung und Kost darin wurde nur so viel entrichtet, daß die Artisten-Facultät nicht zu Schaden kam; die ohnehin das Pfauenhaus von der Stadt zum Geschenk erhalten und das anstoßende Adlerhaus zu dem billigen Preis von zweihundert sieben und zwanzig Gulden rheinisch dazu erkauft hatte. Drei ihrer ordentlichen Professoren (wovon der Conventor stets einer sein sollte, welche auch von der Facultät besoldet wurden), lehrten daselbst: Grammatik (nach Torrentinus), Logik (nach Cäsarius), Physik und Ethik (nach Jacobus Stapulensis.*) Auch den Haushalt besorgte die Facultät mit wenig Dienerschaft, durch eines ihrer Mitglieder. Es kam freilich dabei vor, daß sich wegen nicht gehaltener Vorlesung ein Lehrer mit Einkäufen auf ein Magistermahl und Zurüstung von Geflügel entschuldigte.

Dieses gieng jedoch, wie es bei allen ähnlichen Anstalten von jeher der Fall war, nur so lange, als die Begeisterung dafür, wohl auch das Bedürfniß andauerte; mit dem Aufhören von Beiden nahm das Bursen-Leben eine andre Richtung.

Vergebens gebot jetzt der Senat der Universität bei jeder Veranlassung, den Lehrern der philosophischen Facultät,

*) Als die Streitigkeiten zwischen Nominalisten und Realisten sich gelegt, schien auch für beide Partheien ein Conventor genügend; zugleich wurde die Zahl der ordentlichen Lehrer in der Burse auf drei beschränkt.

wie sämmtlichen Studenten, die Burse zu beziehen*) und bedrohte sogar die Erstern, insofern sie sich verehlichten, mit dem Verlust ihrer Stellen**). Die Zeiten hatten sich geändert, und was im Hinblick auf das allgemeine Beispiel die eigne Opferbereitwilligkeit nicht bewirkte, vermochte auch kein Befehl mehr zu erzwingen.

Schon Anfangs des sechzehnten Jahrhunderts befanden sich zwanzig Verehlichte an der Universität; darunter vier Doctoren der Rechte, zwei der Medicin, vier Meister der freien Künste, Syndicus, Notar, Pedell, sogar Studenten***). Der damalige Protocollführer des Senats konnte, indem er sie namhaft macht, sich nicht enthalten, das scherzhafte Distichon beizufügen:

„Dünket es Dir nicht auch, die Hochschule mit eigenen Paaren
Brächte, gar wohl verseh'n, munter ihr Tänzchen zu Stand?" †)

---

*) 19. Nov. 1528. „**Placuit, studentes ad Bursam *cogi*.**"
Prot. Univ.

) 20. Jan. 1581. „Placet Universitati, quotquot posthac in Professores facult. Art. suscipiuntur, si contigerit aliquem eorum statum *Coelibatus* mutare, statim actu ipsius professio vacare debeat, nisi cum aliquo specialiter per Universitatem dispensatum fuerit.**"
(Antwort der Facult.)

10. Mart. 1581 „**Statutum de Uxoratis praelectum quod attinet, putant nunc *diversa esse tempora*, asserentes: plerosque ex ipsorum numero *Uxoratos* in Professores susceptos.**" ***Ibidem.***

) „**Studens, qui habet filiam piscatoris Pforr, *Joannes Schütz* dictus etc.**" Später (11. Octob. 1515) verfügte der Senat der Universität: „**Quod deinceps nullus computetur ad *ordinem Uxoratorum*, nisi sit *Doctor* vel *Magister*.**" — Ein Jahrhundert später (13. Febr. 1613) „wird **uxoratis civibus academicis** angezeigt, daß sie, so sie nicht drei ***Lectiones hören, a **Privilegiis** excludirt sein sollen." ***Prot. Univ.***

†) „**Nonne levem choream credas Academia circum
Cum propriis posset ducere conjugibus?**"
Ibidem **Tom. II. pag. 178.**

Die Verehlichten nahmen fortan zu, weshalb sich auch die Stadt veranlaßt fand, die Zahl der Privilegirten unter denselben, — obgleich sie zu ihrem Schaden und daher sehr ungern Bürgerinnen ihrer Gerichtsbarkeit entließ, — von zwei auf zwölf zu vermehren.

Auf Verwendungen von Seite der Stadt nahm übrigens die Universität selten Rücksicht; obgleich sie bei der Zutheilung solcher Privilegien, sogar an Studenten, ihre eigenen Verordnungen nicht immer handhabte*).

Bei dieser veränderten Lage der Dinge ist es erklärlich, daß Professoren mitunter eher auf ihre Lehrstellen verzichteten, als in die Burse wanderten**).

Diese gerieth begreiflicher Weise dadurch immer mehr in Nachtheil. Das Hauswesen mußte Verehlichten überlassen werden, welche allerlei Unfug dabei trieben. So wurde am 11. Dec. 1523 von der Stadt die Anzeige gemacht: „unter dem Vorwand, Lebensmittel zu Straßburg einzukaufen, treibe der eine Vorstand (mit Umgehung des Stadtzolls) Handel; der andere lasse Fische und Braten, welche seine Frau auswärts zubereite, in die Burse bringen, um den Studenten ihr Geld abzulocken. Diese Vorstände hätten auch Weinlager in Privathäusern, wo sie nicht nur Studenten, sondern auch Bürgern ausschenkten. Verwalter, die verehlicht seien, paßten für eine Burse nicht" ***).

---

*) „Freitags den 15. Juli A°. 1605 ist von Herrn Rector und Regenten der Hochschule allhie Vitus Keller Studiosus von Villingen unter die Zahl der Geweibten bei der Universität aufgenommen worden." *Prot. Univ.*

**) 25. Jul. 1558. „Injunctum M. *Andreae Rieckher*, ut ad proximam usque convocationem deliberet, an juxta decretum velit in *bursam* migrare aut *lectioni* renuntiare." — 6. Aug „resignat *lectionem*." *Ibid.*

***) „Ideo eis non videretur consultum, uxoratos habere procuratores." *Prot Univ.*

Auch die Kost wurde schlechter, so daß Lehrer nach dem Abendmahl Gasthäuser besuchten, und sich dann noch bis zum Uebermaß den Schlaftrunk aufstellen ließen *).

Eine Köchin, schon früher wegen schlechter Aufführung aus der Stadt verwiesen, wurde von dieser gefänglich eingesetzt, als sie, angeblich durch die Privilegien der Universität geschützt, neuerdings in der Burse erschien. Die Häupter der Stadt ließen sich durch gegentheilige Protestationen nicht irre machen, versicherten vielmehr (26. Sept. 1558): „Wo die Universität nicht abstehe, und der Rath über diese Person Recht ergehen lassen müßte, könnte deren Sache leicht malefizisch werden und es ihr um das Leben springen. Die Universität habe gewußt, daß der Köchin die Stadt verboten worden und dieselbe, sobald sie einen Fuß hinein gesetzt, ihre Urfehde gebrochen und gegen der Stadt Gericht gefrevelt. Auch habe man sie nicht in der Burse selbst, oder einem andern Gebäude der Universität, sondern auf der Straße gefangen. Bisher sei ihr Gnade bewiesen worden."

Das Betragen der Lehrer wirkte auch auf die Studenten zurück. Nächtlicher Weile tauschten dieselben an der Pforte ihre langen Talare und Barrete aus, warfen sich in bürgerliche Kleidung und schwärmten umher **). In den Bursen

---

*) 18. Dec. 1533. „Eines Abends sagte Magister Johannes: „Gottsmarter, ich muß zu Nacht essen, wir haben schlecht gelebt in der Burs;" nahm noch zwei Andre mit sich zum Salmen, wo wieder gegessen und getrunken wurde, worauf sie sich in die Burse zurückbegaben und als Schlaftrunk noch vier Maß Wein aufstellen ließen. (Der Saum für die Burse war damals zu sieben Schilling angesetzt.) Meister Hanns wurde völlig bewußtlos u. s. w."

**) 11. Jan. 1549. „Janitores, se nolentes Bursalium onerare invidia, eos alienis et extraneis vestimentis indutos emittunt etc." *Prot. Univ.*

selbst nahmen die Trinkgelage, — diese Pest solcher Anstalten, — überhand. Während der Abwesenheit der Vorsteher hielten die Untergebenen, von der Dienerschaft begünstigt, ihre Kränzchen, wählten Weinkönige und brachten sich, — sogar bis zum Säufer-Wahnsinn, — die Becher zu*).

Hierüber zur Rede gestellt, versagten die Studenten, unter Berufung auf das Betragen der Lehrer, geradezu den Gehorsam auf die Statuten. Sie hatten es zu vielfältig belauscht, wie ihre Vorsteher noch Abends spät durch das Hinterpförtchen des Adlerhauses weiblichen Besuch erhielten und sodann reichliches Nachtessen in ihre obern Zimmer bringen ließen; oder wie solche selbst im Dunkel hinausschlüpften und in verdächtigen Häusern aufgegriffen wurden **).

---

*) 13. Aug. 1515. „Fuit propositum: *Eberhardum de Lapide* et quosdam alios studentes quadam nocte praeterita in *Bursa Aquilae auratae* ad *aequales haustus* bibisse et sic eundem *Eberhardum* quasi ad insaniam venisse, vulgo: er sig schier unsinnig worden und ihm die Finger wöllen abbisen. Conclusum ut fiat inquisitio."

28. Mart. 1549. „Visitatores Bursae retulerunt: — Bursales in quadragesima die Veneris bacchanalia, quae solent vocare *Regnum* celebrasse, cantavisse, clamasse et saltasse saepius ad mediam usque noctem. Ad quae *Gottfridus a Zimmern* testudine cecinerit."

Solche Gelage mit dem Commando ihres Königs, giengen auch in die öffentlichen Gasthäuser über, wo wir solche („convivia sub titulo *regis* in publicis diversoriis"), während der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts häufig finden.

**) 24. Sept. 1520. „Proposuit Rector: — scholares in Pavonis contubernio esse dicentes: se ad statutorum observantiam nec obligari, nec ad eandam cogendos esse. Tum quia ipsimet *Conventores* eorum non observent; quod et ipsi choreas visitent, noctu et ipsi vicatim ambulent, vociferent et discurrant per oppidum: tum quia eis non praesint ut debeant, refectionibus mensalibus in stuba communitatis non intersint, sed seorsim se recipiant in recessus etc." — 28. Juni 1524. „Suspectam personam Bursam ingressam, et per

Deshalb fruchteten auch alle, von dem academischen Senat zur Hebung der Burse versuchten Maßregeln wenig. Wohlgemeint war der Rath, nur treue Dienstleute zuzulassen *); ebenso die zeitweilige Bestellung von Oberaufsehern mit einem Honorar von jährlich zwei Gulden **).

Bei oft geringfügigen Veranlassungen wurden die Vorstände gewechselt und die Bursanten mit Ruthen gestrichen. Letzteres begegnete unterm 24. Mai 1515 dem Jacob Bombast ***), der Enten auf der Straße weggefangen und in lustiger Gesellschaft verzehrt hatte; abgesehen davon, daß dieselben bezahlt werden mußten. Noch weniger war im Grunde durch ein Johannisfeuer im Hof der Burse (1517) verschuldet worden. Die Vorsteher waren, wie häufig, abwesend, und nun fiel es den jungen Leuten ein, auch unter sich, dem alten Herkommen gemäß, über die Flammen zu springen und dabei zu singen und zu trinken. Ein früher zurückgekehrter Magister sah dem Scherz beifällig zu und bewirthete sogar die Theilnehmer, welche dagegen vom Conventor hart angelassen und, wegen Widerrede, theilweise streng gezüchtigt wurden.

Amtlich lag es dem Pedellen der Universität ob, mit

---

totam noctem cum dimidia die in ea sustentatam. Poculenta et esculenta portata fuisse in habitationem Mag. *Theobaldi.*" — Auf diese und andre Beschuldigungen wußte Meister Theobald (Bapst) dem Rector nichts anderes zu erwiedern als: „Et si duxisset mulierem ad Bursam, non fuerit primus; scilicet ejus Antecessores etiam fecerint. Ideo petiit se absolvi a Conventoria." *Prot. Univ.*

*) 8. Aug 1548 „Curet (facultes Artium) ut Bursa habeat *fidos* famulos, qui de Bursae commodo promovendo sint solliciti etc."

**) 16. Oct. 1532. „Deputentur duo Superintendentes, unus ex Universitate, alius ex Facultate etc."

***) „1. Mart. 1515. *Jacobus Bombastus* ex Hedelfingen, Clericus dioec. Const." *Matric. Univ.*

der Ruthe zu strafen. Er hatte diesen Schilling mitunter nicht bloß in Geheim, sondern auch in Gegenwart Andrer zu ertheilen. So erhielt er (14. Juni 1534) den Befehl, den Gervasius Baumann von Pfaffenweiler, in Gegenwart eines Verwandten desselben, Mag. Kiefer, — wegen auswärtigen Kegelns um Wein, — mit Ruthen zu streichen. Er weigerte sich dessen und erklärte, eher seine Stelle aufgeben zu wollen. Der Senat, der von seinem Beschluß nicht abging, nahm den Ehrenmann beim Wort*); doch kommt nachher die Ruthenstrafe seltener vor.

Gegenseitig suchten sich die jungen Leute für solche Strenge durch Bosheiten aller Art zu rächen. Bald fand sich ein Schlüssel mit Pulver gefüllt irgendwo im Feuer und knallte los, oder die Thüre des Vorstandes war angebohrt und mit unreinen Lappen (statt der Blumenkränze) behangen. Sogar ein Gespenst gieng eine Zeit lang in der Burse um, und nicht nur der Vorstand derselben hatte die Schwäche, deshalb bei dem Senat die Anzeige zu machen; sondern dieser verwies ihn noch an die Franziscaner, und, falls deren Beschwörung nichts fruchte, auf Kosten der Facultät, im Namen der ganzen Universität und mit einem Empfehlungsbriefe Glarean's, an einen renommirten Exorcisten zu Neuenburg, um solchen unter guten Bedingungen heimlich

*) 14. Juni 1534. „Propositum est, quod Pedellus officium suum potius deserere velit, quam *Gervasium* virgis cædere. Conclusum: quod si pedellus decreto Universitatis repugnet, ab officio dimittatur et licentietur.“

28. Juni. „Proposuit Rector: quod Pedellus *Johannes Velocianus* deprecetur poenam *Gervasii*, cædere virgis. Conclusum ut pedellus cædat, vel Universitas sit visura de alio pedello ad festum Jacobi Apost.“

25. Juli. „Proposuit M. D. R. deliberandum super novo Pedello, cum antiquus propediem sit abiturus.“ *Prot. Univ.*

nach Freiburg zu bringen *). — Wie mochte sich das schlaue Gespenst über die von ihr gefoppten gelehrten Herren in geheim lustig gemacht haben!

Von größerm Belang scheint ein am 20. Mai 1536 in der Burse gelegtes Feuer gewesen zu sein.

Unter allen Vorständen hatte sich Mag. Jacob Roßnagel am meisten verhaßt gemacht. Er büßte es mit dem Leben **).

Die Frage: wie der Burse aufzuhelfen sei, kehrte immer wieder zurück; endlich (1561) stürzten die schon lange baufälligen Gebäude derselben theilweise ein, wurden auch nur theilweise, — meistens durch auswärtige Beiträge — wieder hergestellt ***).

Aber auch diese neue Burse wollte nicht gedeihen. Um die Lehrer wieder dahin zu ziehen, hatte man die sieben obern Zimmer derselben mit den Namen der sieben Weisen bezeichnet und verlangte für Stube und Schlafkammer monat-

*) 16. April 1533. „In eodem consessu Mag. *Udalricus Regius* Conventor conquestus est de quodam *spiritu* inambulante Bursas. Fuit conclusum: ut consultis *fratribus minoribus*, per vota vel exorcismos huic calamitati medeatur. Qui si hoc pacto ejici nequeat, placuit: ut Conventor praedictus expensis facultatis Artium, *nomine totius Universitatis*, etiam literis commendatitiis *Glareani* petat *Henricum Hæring* adjuratorem spirituum *Neuenburgi* habitantem. Illumque hac de re consulat et huc bonis conditionibus clam invitet, dæmonium expulsurus.“

**) 12. Maji 1521. „Dns. Rector proposuit; *Jacobum Rossnagel* Art. Mag. Conventorem in Bursa Pavonis, a suis interfectum discipulis.“ *Prot. Univ.*

***) „Ist ein Theil der niedergefallenen Bursen durch die Bausteuer, zugleich mit schweren Kosten der Universität und Artisten-Facultät zwar wieder erbaut; der andre aber ungebaut, der Platz öde und leer. Wäre auch dessen Bau nothdürftig, ist aber in der Universität Vermögen nicht ꝛc.“ Bericht v. J. 1575.

lich nicht mehr als sechs Gulden. Zugleich war ein eigner Tisch, mit vier Gerichten, genug Brod und einem Schoppen Wein, zu 42 Gulden jährlich für sie bestellt worden. Der gewöhnliche Tisch kostete wöchentlich nur einen halben Gulden. Am 14. Dec. 1570 hielt man mit freier Bewirthung die Hausräuche. „So hoffte die Universität, daß wieder alle **Professores Artium**, wie vor Zeiten, die Burse beziehen würden."

Sie irrte sich, selbst die Bevorzugung der Lehrer schlug zum Nachtheil der Anstalt aus. Das trauliche Zusammenleben von ehemals stellte sich bei dieser Sonderung nicht mehr ein und der reicher besetzte Tisch erregte Mißgunst, sogar von Seite des Conventors Sticheleien. Bald wurde auch hier abgebrochen und die fünf Meister, nebst einem Priester, welche denselben besetzten, sahen sich nach und nach veranlaßt, wieder Speisen und bessern Wein von auswärts kommen zu lassen.

Schon früher hatten die Artisten bei der Universität angesucht, daß diese den Haushalt der Burse übernehmen möchte, während sie deren Disciplin besorgten *); indem sonst, bei den theuern Zeiten, die Facultät um ihr ganzes Vermögen kommen würde. Die Universität war auch hierauf eingegangen und hatte ein Mitglied des Senats zum **„Superior et Regens domesticus Bursae"** aufgestellt. Allein der unterm 3. Sept. 1575 dazu bevollmächtigte **Dr.** Lorichius, bat schon am 21. Febr. des nächsten Jahrs darum, dieses Dienstes enthoben zu werden; so daß ihm nicht ohne Empfindlichkeit erwiedert wurde: „er möge seine Stelle doch mindestens ein Jahr behalten."

*) „Academia sumtibus suis *Oeconomiam* sustentare velit; facultas omnem *Disciplinae* curam et *laborem* libenter suscipere parata est." *Supplicatio ad Universitatem* de anno 1575.

Ein zweiter derartiger Versuch, welchen die Universität (1. März 1581) mit einem andern Professor der Theologie Dr. Mich. Hager anstellte, fiel nicht besser aus; indem sich dieser schon nach acht Monaten, wegen Kränklichkeit zurückzog und somit die vollständige Verwaltung der Burse wieder von der Facultät übernommen werden mußte *).

Auf solche Weise gieng es mit Klagen und unzureichenden Maßregeln fort**), bis endlich im Jahr 1620 zugleich mit der philosophischen Facultät und ihrem Vermögen, auch deren Burse den Jesuiten in die Hände fiel und in das Collegium derselben umgewandelt wurde.

Dennoch hatte die Burse bis dahin nicht aufgehört, von der Universität zu ihren Festlichkeiten benutzt zu werden. Dieses war insbesondere mit den Theaterstücken der Fall, welche während des sechzehnten Jahrhunderts von der Bürgerschaft und den Studenten mit besondrer Vorliebe gepflegt wurden. Jene führte, unter Vermittlung der Meistersänger (Geschichte der Stadt Freiburg **III.** 168 ff.) ihre Mysterien auf dem Münsterplatz und bei Umzügen durch die Stadt auf; diesen blieb nur Vorhaus und Hof der Burse, wo sie ihre Bretter aufschlugen, zur Verfügung. Größtentheils waren es eigne Dichtungen von Lehrern oder Schülern der Universität, welche hier zur Darstellung kamen und bald solchen Beifall erndteten, daß von den Vätern der Hoch-

*) 3. Nov. 1581. „Placet Universitati, facultatis artium Regentibus indicandum et injungendum, ut ipsimet Disciplinam *cum Oeconomia* Bursæ in posterum regant, cum nunc fundamenta jacta et tantum opus sit, eadem manu teneri.“

**) 14. Febr. 1597. „In Bursa dissoluta vita existit, tota disciplina perit. Conventor nullius frugis et inutilis; neque huic consulitur, nisi Universitas ejus curam Oeconomiæ in se transtulerit.“ *Prot. Univ.*

schule die Verordnung ausging, jährlich sollten vier Theaterstücke für die eignen Angehörigen und eines feierlich für das ganze Publikum gegeben werden*). Die Dichter, zugleich die Directoren der Schauspiele wurden, da man keinen Eintritt zahlte, meistens von der Universität honorirt, welche zugleich auch das Bretterwerk für die Bühne und die Scepter für die Majestäten lieferte, die bisweilen darüber wandelten.

So kamen nach und nach die meisten verwendbaren Stoffe aus der hl. Schrift des alten Bundes zur Aufführung; seltener traf die Reihe einen aus jener des neuen Bundes oder aus der Legende, am wenigsten aus der Profangeschichte. Dabei übte die Universität durch zwei Bevollmächtigte aus ihrer Mitte, denen jedes Stück in Handschrift vorgelegt werden mußte, das Recht der Zensur aus. Ganz besonders wachte sie darüber, daß kein leichtfertiges Zwischenstück («**Intermedium**») eingeflochten würde.

Man sah: den Patriarchen Joseph (öfter, da er vorzüglich beliebt war), den Philister Goliath, Samson, Judith und Holofernes, Jephtha, Hiob, Elias, die keusche Susanna; Johann den Täufer, Lazarus, St. Laurentius, St. Katharina; den Triumph der Gerechtigkeit, Aeneas und Turnus, die keusche Lukretia u. s. w.

Auch einzelne Komödien von Terenz wurden gegeben. Und zuletzt fehlte es nicht an wandernden Dichtern, welche sich zu Declamationen und Theaterstücken anboten. Von solchen hielten sich die Brüder und von des Kaisers Majestät

*) 12. Nov. 1581. „Injungitur, ut quotannis in Bursa quatuor comoedias, nullas autem amplius posthac publicas absque præscitu Universitatis peragant.“ *Prot. Univ.* — 16. Nov. 1601. „Decernitur, ut Universitas solvat 12 flor. Monendus etiam actor, ut aliquid remunerationis petat a facultate Artium. Est et quolibet anno una Comoedia solenniter exhibenda.“ *Prot. Univ.*

gekrönte Poeten, Kaspar und Johann Sedulius Monate lang zu Freiburg auf.

Anfänglich (29. März 1576) schien ihr Anerbieten die Bretter zu besteigen oder auch Unterricht zu geben, an dem Verlangen des Rectors zu scheitern, zuvor ihre Namen in das Album der Hochschule eintragen zu lassen. Lange weigerten sie sich dessen; indem sie glaubten, in Folge ihres Privilegiums darüber hinaus zu sein *). Endlich fügten sie sich doch **), und nun stand der Ausführung ihres Begehrens nichts mehr im Wege.

Neben der vereinigten Burse bestanden im sechzehnten Jahrhundert noch fünf Stiftungshäuser, deren Bewohner mieth- und kostfrei waren. Das älteste davon, Nachlaß eines der ersten Lehrer der Artistenfakultät, Arnold's von Schorndorf (1485), — von den Aufsehern denen es vertraut war «*Domus Carthusiana*» genannt, (Geschichte der Univ. I. 51.), — entgieng am wenigsten den öftern Rügen der Universität. Man warf seinen Stiftlingen lockeres Leben, Nachtschwärmen und Einziehen verdächtiger Personen vor***). Dagegen erwies sich Kerer's «*Collegium Sapientiae*» (1501. Thl. I. 52.) ebenso geordnet als vielseitig wirksam. Die übrigen Stiftungshäuser waren von geringerem Belang;

*) 24. Maji 1576. »Existimant, se Cæsar. Majest. privilegio quo gaudeant, ab ejusmodi subjectione esse immunes, et pro suo arbitrio suæ professionis specimina edere liberrime posse.« *Prot. Univ.*

**) 9. Jun. 1576. »*Joannes* et *Casparus Sedulius* Clivenses Dioeces. Colon. Poetæ laureati, Clerici.« *Matric. Univ.*

***) 26. Nov. 1523. »Provideatur apud patres Carthusiae, ne libere egressus nocturno concedatur tempore inhabitantibus *Domum Carthusianam*, et quidem de Superintendentibus provideatur.“ — 3. Aug. 1528. „Rector proposuit, studentes *Domus Carthusianae* licenter vivere, nec servare statuta propria, nec Facultatis, nec Universitatis etc.“ *Prot. Univ.*

das Collegium *Battmannicum* oder *S. Hieronymi* (1531), eine Stiftung des aus Neuenburg am Rhein gebürtigen Erhart Battmann, Canonicus zu Beromünster im Argau; das Collegium *S. Galli*, von D. Gallus Müller aus Fürstenberg, Hofprediger des römischen Königs Ferdinand zu Innspruck (1537) zunächst für Verwandte gestiftet; das Collegium *S. Theobaldi*, aus dem ursprünglichen Nachlaß des D. Theobald Bapst, Professors der Rechte (1564), durch Vereinigung mit andern Stiftungen zu einem eignen Haus (1596, oben S. 67) erwachsen *); endlich das Collegium *Pacis*, auf gleiche Weise durch passende Vereinigung (1580) entstanden **).

Ueberhaupt gehören die meisten, noch jetzt flüssigen Studienstiftungen der Hochschule Freiburg (fünfundzwanzig) dem sechzehnten Jahrhundert an ***); abgesehen von beinahe ebenso viel eingegangenen, deren Namen nur noch in den Protocollen der Universität vorkommen †), da ihre Fonds während des dreißigjährigen Kriegs und in Folge desselben untergiengen.

---

*) 21. Aug. 1595. „Pro quolibet alumno, ad novum *S. Theobaldi* Collegium suscepto, semper et singulis annis numerentur ex proventibus *conjuscunque fundationis* quinquaginta floreni.“ *Prot Univ.*

**) Schreiber, die Stifter das Hauses zum Frieden. Gedächtnißreden. I. 1830. — Die letztgenannten vier Stiftungshäuser lagen nebeneinander in der untern Franziscaner-Gasse und führten folgende Namen: Collegium S. Galli = zum Wachsstock (nunmehr Nr. 103), Pacis = zum Pilger (Nr. 104), S. Hieronymi = zum Pilgerstab (Nr. 105), S. Theobaldi = zum Eckhaus hinten und vornen (Nr. 106). Sie wurden nebst der Domus Carthusiana, in verwahrlostem Zustand (1778) auf Befehl der Regierung, zur Erhöhung der noch übrigen Fonds, an Meistbietende um 9469 fl. veräußert.

***) Werk, Stiftungsurkunden. 1842.

†) Aus diesen sind zu den noch von Lorichius (bei Werk S. V) aufgeführten dreizehn eingegangenen Stiftungen, für das sechzehnte

Je mehr, auch diesen Stiftungen gegenüber, die Burse an Bedeutung verlor, desto zahlreicher begaben sich die Studenten in Privathäuser, wo sie zugleich Wohnung und Kost fanden. Die strengen und oft wiederholten Mandate gegen diese Häusler («Domuncularii») fruchteten wenig, da der academische Senat alsbald wieder Ausnahmen gestatten mußte. Bei ihrer geringen Besoldung konnten viele Lehrer mit Haushaltung solche Pensionate nicht umgehen. Berühmten Lehrern, wie einem Zasius, Glarean, Hartung u. s. w., konnten sie schon wegen des denselben bewiesenen Zutrauens nicht verboten werden; ebensowenig ehrenhaften Bürgern, wenn die Universität nicht in bittern Zwist mit der Stadt kommen wollte. Auch waren manche Vortheile eines schönen Familienlebens für die, ihrer Heimath und ihren Eltern entrückten jungen Leute nicht zu übersehen.

Gegenseitig ließ es sich aber auch nicht verkennen, daß ein weniger beschränktes und schon deßhalb lockenderes Leben in der Stadt zu mancherlei Verirrungen Anlaß gab, welche in einer streng überwachten Burse nicht zu besorgen schienen; um so mehr aber auch die Eifersucht ihrer Bewohner rege machten. Dieses war zumal rücksichtlich des späten Herumschwärmens auf den Straßen der Fall.

So rief eines Abends ein Schweizer, der in einem

Jahrhundert nachzutragen jene von: Bär, Cäsar, Mynsinger, Schönau, Gabler, Heßler und Wertheimer. — Daß übrigens auch solche Stipendiaten vielfältig gerügt werden mußten, ergiebt sich unter Andern aus folgender Stelle: 14. Jan. 1546. «Quia plerique Stipendiati, *Elemosinarum voratores*, hactenus in multis negligentiis nimium adinventi adeoque iisdem abusi perspecti sunt; decrevit Universitas: ut si quis eorum in posterum Stipendiorum commodis frui cupit, *quater in anno* sub juramenti praestiti debito, quotiescunque requisitus fuerit, Universitati defectus recenseat etc.»

Privathaus wohnte, schonungslos zu bekannten Mitschülern hinauf: „O ihr barmherzigen Bursanten, jetzt müßt ihr daheim hinter Schloß und Riegel bleiben und ich gang (gehe) frei, wo ich will." Alle Väter versammelten sich, um über diesen Exzeß zu berathen *).

Noch empfindlicher trieb es ein angetrunkner Bauer, der sich mit seinem Seitengewehr am hellen Tag vor die Burse stellte und herausfodernd zurief: „Ist denn keiner unter euch so fromm (mannhaft); er gang heraus und schlag sich mit mir!" Dieser übermüthige Raufbold hatte kurz zuvor einen Cleriker verwundet und gedroht, noch manchem Studenten die Finger abzuschlagen **).

Es mußte wahres Labsal für die Bewohner der Burse sein, als sich in der Nacht vom 9. Sept. 1542 ein gewaltiger Auflauf zwischen Studenten und Handwerkern, mit Geschrei und Waffengeklirr vor ihr Haus zog; jedoch hier durch die herbeieilende Bürgerschaft wieder auseinander getrieben wurde. Noch glücklicher mochten sie sich am 3. Jan. 1580 fühlen, als Fleischer unter Anführung eines Schuhknechts, von dem Lichtbraten, den sie an diesem Tag feierten, taumelnd mit gezuckten Degen die Burse selbst angriffen, das Thor erbrachen, Alles vor sich her niederwarfen und erst an der Stiege zurückgetrieben wurden, wo ihre Gegner schnell verrammelt, das vorhandene Brennholz auf sie schleuderten.

Ueberhaupt bietet das Freiburger Studentenleben im sechzehnten Jahrhundert so manches Bemerkenswerthe dar, daß ein Abriß desselben in der Geschichte der Albertina nicht fehlen darf.

*) 26. Nov. 1523. «Placuit super illius excessu deliberandum in pleno Patrum confessu.» *Prot. Univ.*

**) 5. et 29. Octobr. «Placuit, insultum et minas ejus exponi supremo magistro.» *Ibidem.*

Strenge Handhabung alter Kleiderordnungen war damals Sache vieler Obrigkeiten. Man wollte, zumal in kleinern Städten, die Angehörigen eines jeden Standes schon auf den ersten Blick erkennen; insbesondre legte die Universität Freiburg Gewicht darauf, daß sich auch hiedurch die ihrigen von den übrigen Stadtbewohnern unterschieden. Sie hatte deßhalb schon in ihren ältesten Disciplinar-Statuten von 1460 (Gesch. I. 33) die Kleidung derselben auf eine Weise geregelt, welche unverändert bleiben sollte. Die geringste Abweichung davon wurde gerügt und nach Umständen schwer bestraft. Ein halbes Jahrhundert lang hatte auch diese Ordnung ihr Ansehen behauptet; da fiengen denn doch die jungen Leute an, — besonders wenn sie von andern Hochschulen kamen, — sich dagegen aufzulehnen und zu weigern, eine gefälligere modische Tracht gegen eine längst veraltete umzutauschen. Es half jedoch nichts, entweder mußten sie Folge leisten oder sie setzten sich der Gefahr aus, fortgewiesen zu werden. Das Auge der Väter sah scharf und gelegentlich kam ihm auch noch jenes der Stadtbehörde zu Hilfe.

Es wurde im Jahr 1521 zwei Lehrern, darunter dem Bartholomäus Latomus durch den Pedellen verwiesen, daß sie mützenartige Barette und längere Degen umgürtet (nicht, der Vorschrift nach, mit dem Talar bedeckt) trügen*).

Zwei Jahre später (30. Mai 1523) mußte Christoph Straßer deßhalb seinen Degen abliefern und zur ersten Rüge einen Schilling zahlen. Geschah dieses nicht bis Sonnen-

*) 24. Jan. 1521. »Dictum fuit, quod Mag. *Bartholom. Latomus* et Mag. *Gregorius Frauenfeld*, Studentium praesides et institutores, Byrreta gestent Galeris similia. Placuit quod eis dicatur per pedellum, ut istis Byrretis abstineant similiter et longioribus illis gladiis quibus cingantur.« *Prot. Univ.*

untergang, so hatte er sich in den Carzer zu stellen; unterließ er auch dieses, innerhalb drei Tagen die Stadt zu meiden *).

Unterm 18. Mai 1529 brachte, — weil hier vielleicht die Augen der Väter etwas getrübt waren, — die Stadtbehörde (Obristmeister Ulrich Wirtner) den Sohn des ehemaligen Professors, spätern Regierungsraths D. Hieronymus Baldung (Gesch. I. 82.), wegen nicht studentischer Kleidung und langen Degens zur Anzeige. Die Universität schickte sofort zwei der ihrigen an den Stadtrath mit der Bitte ab: durch geeignete Mittel sie zu unterstützen, daß sich sämmtliche Studenten zur Immatriculation einfänden und in der denselben zustehenden Kleidung erschienen **).

Nicht nur gegen kurze Röcke und lange Degen, sondern auch gegen die Bärte zog die Universität zu Feld, worin unter Andern der jugendlich kräftige Mynsinger einen solchen Schmuck des Mannes erblickte, daß er den Senatoren der Universität versicherte: „er wolle lieber alle Freunde verlieren, als sich den Bart scheren lassen" ***).

Unerwartet kam eine neue Mode, — Federn auf den Hüten, — zum Vorschein, welche namentlich in dem Grafen Conrad von Castel, Canonicus zu Würzburg, dem Freiherrn von Limburg und Johann Bapt. Marschall †) ihre Vertreter fand. Kaum hatten die Väter dieses wahrge-

*) «Quod si neutrum facere voluerit infra triduum, se in alium locum recipiat.» *Prot. Univ.*

**) *Ibidem* l. c. — 10. Dec. 1511. «Placuit ut *juniori de Stouffen* gladius, — qui sibi propterea, quod ipso super tunicam accinctus fuerat apud cuculum in chorea receptus, — non restituatur et alias poenas statuti solvat.»

***) 30. Maji 1535. «Ex parte barbae respondit (*D. Mynsinger*) quod lubentius velit omnes perdere amicos, quam radere barbam.» *Prot. Univ.*

†) «*Berchtoldus Marschalk* de Molberg, Dioeces. Argentin. laicus.

nommen, als sie neuerdings zwei Abgeordnete (die Doctoren Derrer und Frauenfeld) an die Stadthäupter schickten, um sich deren Unterstützung zu versichern. Als solche bereitwilligst zugesagt wurde, machte die Universität ihr Verbot dieser Mode bekannt. Dessen ungeachtet wagten es die jungen Herren, noch einige Tage später auf einem Kirchgang zu den Barfüßern ihre Federn zu tragen und sich dabei, durch Marschall als Sprecher mit der Bitte an den Rector der Universität zu wenden, ihnen ihre Federn zu erlauben; da sie sich bei der Immatriculation auf keinen besondern Anzug verpflichtet auch schon anderswo studirt hätten, wo ihnen durch ebenso verständige Herren wie hier, die Federn nicht versagt worden wären.

Da die Universität der Unterstützung von Seite der Stadt sicher war, so beschloß sie mit Nachdruck zu Werk zu gehen; lud den Sprecher vor den Senat und verwies es ihm besonders, daß er sich auf andre Universitäten, was „odiös" sei, berufen habe *).

Zuletzt sagte Marschall der Universität auf **) und glaubte nun, umgeben von seinen Freunden, mit dem Federnhut geschmückt, durch die Straßen prunken zu dürfen. Er hatte sich jedoch geirrt; denn nun nahm ihn die Wache in Empfang und brachte ihn in das Stadtgefängniß. Dort ver-

---

22. Jun. 1533. — *Joannes Marschalk* de Zymern, Dioec. Argent. 12. Dec. 1534. *Matric. Univ.*

*) 14. Jun. 1536. „Est itaque conclusum, quod Universitatis propositum cum *Majestate* servetur in isto negotio; praeterea quod dictus *Marschalk* in proxima convocatione ad verbum ponatur etc." — 18. Jun. 1536. „Verbis acriter corripiatur, dicaturque ei, quod alias Universitates huic comparare eum minime deceat, quum sit odiosum etc." *Prot. Univ.*

**) 31 Jul. 1536. „Universitati resignavit etc." *Ibidem.*

wahrte man ihn, bis er seine Ausstände bezalt und die üb-liche Urfehde geschworen hatte, worauf er Freiburg verließ *).

Die Neckereien wegen nicht statutenmäßiger Kleidung dauer-ten indessen fort und nicht einmal Professoren und Mitglieder des Senats selbst blieben davon verschont. So kam es denn, als dieser Gegenstand in der Sitzung vom 2. Juli 1537 wieder zur Sprache gebracht wurde, dahin, daß Mynsinger mit Bitterkeit ausrief: „sein Anzug sei ehrbar und die Herren sollten sich eher mit etwas anderm, als mit solchen Lappalien beschäftigen" **). Eine damals unerhörte Aeußerung, welche auch seinen Ausschluß aus dem Senat auf längere Zeit zur Folge hatte.

Sogar noch im folgenden Jahrhundert war die prun-kende Feder der Universität höchst zuwider. So lesen wir in deren Protocollen unterm 12. Juli 1630 wörtlich: „Dem Joh. Ulrich Kurz von Untermarchthal ist die Feder auf dem Hut verboten worden, der aber nicht parirt. **Decretum:** Soll incarzerirt, die Feder verboten und er widrigenfalls ab-geschafft werden."

Dabei wurde auf keine Entschuldigung Rücksicht genom-men. Vergebens stellte (16. Mai 1543) Mag. Melchior Mühlhauser seine Armuth vor, und daß er noch den Rock trage, den er von seinem Vater geerbt. Dem Antonius Apascuanus wurde sogar eine Frist von acht Tagen ge-setzt, um ein Stück an seinen alten Mantel nähen zu lassen, und eine von vierzehn Tagen, um sich einen neuen anzuschaffen ***).

*) 23. Aug. 1536. „Notarium ad quartum usque diem spe frustranea detinuit." *Ibidem*.

**) „Se arbitrari, quod in decenti vestitu incedat; — et quod Domini alia haberent tractanda, quam res istas frivolas." *Ibidem*.

***) 17. Maji 1546. „Dantur illi octo dies pro termino, ad assuendam partem huic veteri pallio; ad novam vero vestem conficiendam quatuordecim dies. Et nihil in hoc immutetur, sed aequa lance fiat processus." *Prot. Univ*.

Unter diesen Umständen kann es nicht auffallen, daß öfter ein Rector der Hochschule mit Schmähungen und sie selbst mit Spottversen behandelt wurde. So erhielt als solcher Mag. Johann Sutor von Zurzach den damals gegen Schweizer nicht seltenen Uebernahmen: „Kuhmaul"; *) zugleich wurde an seinem Haus ein Pasquill auf die Universität angeschlagen, obgleich Sonntags zuvor die Verfasser eines andern, unter brennenden Kerzen und Glockenschall excommunizirt worden waren**).

Unterm 17. Jan. 1546 klagte es der damalige Rector (Dr. Martin Kügelin) den versammelten Vätern: wie der freche Adeliche, Caspar von Trient ***) mit Federhut, kurzem Rock und langem Degen, die Hand an demselben, vor ihn getreten sei und ihm erklärt habe: „er hätte gewünscht, Philosophie und Medizin dahier zu hören, finde jedoch keinen Lehrer darin, der ihm genüge. Die Universität sei seiner nicht würdig und er kenne mehrere Adeliche, welche deren Befehle über ihren Anzug nicht ferner dulden, sondern sich von hier fort begeben würden" †).

*) 29. Aug. 1510. »Rectorem dixit (*Schorp*) fore *Milchmul* oder *Kuhmul*, et quod ipse non curet Rectorem. Velit ad libitum vestes suas portare et pedellum Universitatis evaginato ense percutere conatus est». — »Item placuit, ut Mag. *Wilhelmo Mellinger* ex Basilia etiam, propterea quia Rectorem ein *Kuhmul* fore dixit, mandetur ad carcerem etc.» *Prot. Univ.*

**) 12. Nov. 1511. »Non obstante, quod dominica proxime præcedente aliorum præcedentium carminum famosorum auctores fuerant accensis candelis et pulsatis campanis in excommunicationem gravati.»

***) „*Caspar a Tridentina*, nobilis laicus Dioeces Tridentinæ." *Matric. Univ.*

†) »Decretum: re et corpore arrestetur et recta via in carcerem ducatur ob nefandam illam contumeliam Universitati illatam.» *Prot. Univ.*

Auch die oben (S. 84) erwähnten Vorgänge mit Marschall und seinen Freunden, so wie mit Mynsinger (S. 86), waren Gegenstand eines Spottgedichts geworden, dessen Verfasser unbekannt blieb. Dennoch hatte der Hofmeister des Grafen v. Castel bald nachher Urlaub genommen *).

Der Lothringer Albericus Montanus**), der für einen Satyriker galt, entfernte sich gleichfalls um diese Zeit und der damalige Rector stellte unterm 4. Juni 1539 an den Senat die Anfrage: ob man nicht demselben nach Waldkirch nachsetzen wolle, wo er sich, dem Vernehmen nach, bei dem Sohn des Doctors Caspar Baldung aufhalte.

Unter Andern hatte Montanus mit des Zasius Sohn Johann Ulrich Spottverse gewechselt, welche dieser sogar am Portal des Münsters anheften ließ. Von ihm wird später die Rede sein.

Uebrigens waren, zumal in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, zu Freiburg nicht bloß Angelegenheiten der Universität, sondern auch der Kirche (Geschichte der Stadt **III.** 291 ff.) und politische Vorgänge mit scharfer Lauge behandelt worden.

So beklagte sich (11. Oct. 1515) die Stadt Basel bei der Universität über ein von da ausgegangenes Spottlied auf die Niederlage der Schweizer bei Marignano. Die Universität beeilte sich, bei ihren Angehörigen das Abschreiben und Singen dieses Lieds unter Strafe von einem Gulden zu verbieten. Auch die Stadt spürte dem Verfasser nach, und da ergab es sich denn: „daß dasselbe von dem Haus

*) 18. **Aug.** 1537. **Mag.** ***Laurentius*** (***Schleenried*** **Herbipol.) Comitis** ***ab Castell*** **præceptor, super pasquilo inquisitus:** „er wisse nichts davon 2c." ***Ibidem.***

) •*Albericus Montanus***, **nobilis laicus Dioec. Tullens. 6. Jun. 1537.**• ***Matric. Univ.***

des Dr. Zasius ausgegangen sei, wohin die Gerichtsbarkeit der Stadt sich nicht erstrecke" *).

Es hatte daher auch allgemeines Entsetzen verursacht, als einige Jahre zuvor (12. Nov. 1510) der Famulus einiger Studenten aus Feldkirch (im Vorarlbergischen) in den Straßen der Stadt umher ausgerufen hatte: „Hie Schwyzer Grund und Boden." Die Universität wies jede Untersuchung hierüber von sich ab, indem dieser Famulus noch der Particularschule angehöre.

Sogenannte Narrenzünfte kamen in damaliger Zeit zu häufig vor, als daß sie nicht auch an der Albertina Eingang gefunden hätten. Eine solche Zunft mochte schon länger in geheim bestanden haben, bis sie endlich am 16. Juni 1540 zur Anzeige kam. Mag. Johann Häring erhielt einen scharfen Verweis und mußte zur Strafe noch drei Disputationen in der Artistenfacultät halten. Die übrigen büßten mit zwei Tagen und einer Nacht, der Vorstand mit doppeltem Carzer. Diese Narrenzunft erinnert auch an das Narrenhäuschen, in welches damals nächtlicher Weile von den Scharwächtern beigefangene Studenten und Andre vorläufig eingesperrt wurden **).

So sehr es übrigens von jeher in dem Bemühen der Universität lag, ihre Angehörigen von den Bürgern fern zu

*) 2. Dec. 1515. »Rector deduxit: Consulatum inquisitionem fecisse et tandem reperisse, quod illud (carmen contra Confoederatos) primum datum ex ædibus D. *Zasii*, ubi jurisdictio Consulatus cessaret.« *Prot. Univ.*

**) 16. Oct. 1510. »Non solum Studentes sed sine delectu omnes, qui in plateis noctu post campanam „„Mordglocke"" sine lumine et cum immodestis clamoribus inveniuntur, sive laici nobiles sive clerici studentes, in eandem domum „„Narrenhäusle"" injiciantur.« *Prot. Univ.*

halten und abzusondern, so wollte dieses dennoch je länger um so weniger gelingen. Es gab der Berührungspunkte im Familien- und öffentlichen Leben zu viele, als daß sich nicht Beide bei mannigfaltigen Gelegenheiten, friedlich und im Streit begegnet hätten.

Eine Hauptveranlassung hiezu boten die Hochzeiten, welche damals auf den Zunftstuben gefeiert wurden und wozu sich gewöhnlich Studenten, auch ungeladen, einfanden. Nur selten geschah es, daß die jungen Herren abgewiesen wurden, sich sodann mit gezuckten Degen vor dem Haus aufstellten und zu ertrotzen suchten, was ihnen nicht freiwillig zugestanden wurde*).

Wie weit es bei solchen Gelegenheiten mit der Verschwendung getrieben wurde, ergiebt sich unter Anderm daraus, daß am 26. Juni 1514 Barthol. Dalfinger vor dem Senat mit der Bitte erschien, es nicht zu hindern, daß am folgenden Tag vierzig Studenten oder mehr auf seiner Hochzeit sich einstellten. Die Universität gieng jedoch auf dieses Ansinnen nicht ein; verbot es vielmehr, bei Strafe von einem Gulden den ihrigen, mit den, bei solcher Gelegenheit üblichen Pauken, so wie an der Faßnacht in ihren Wehren ohne Mäntel „mit Violen" umherzuziehen**). Sie foderte auch die städtische Behörde dazu auf, von Seite der Bürgerschaft

*) 1. Dec. 1513. »Post reprehensionem eorum in inferiori parte Zunftæ Doleatorum catervatim sunt congregati et cum gladiis evaginatis; ita ut virgines et mulieres aufugerint etc.« — Puniti sunt nobiles: *Philippus de Rechberg*, *Petrus de Andlo etc.*« *Prot. Univ.* — 17. Nov. 1521. »Quidam Studentes caligis vel tibialibus ferme apertis circa genitalia, steterunt ante honestas mulieres et retrocedere jussi armorum gestibus resistentiam præ se tulerunt.« *Ibidem.*

**) »Nec ut Studentes in eisdem nuptiis corisarent aut cum tympano incederent, admisit.«

dem Leichtsinn junger Leute zu steuern *) und strafte Verschwender unter den ihrigen, deren sie habhaft wurde **). Ehrenmänner zeigten selbst mitunter solche an; so Mag. Damian Wertheimer Professor der Ethik (28. Sept. 1601) den ihm empfohlenen Jacob Molitor von Mörsburg, der seit Anfang des Schuljahrs nicht weniger als 220 Gulden (eine damals ungewöhnliche Summe) gebraucht und um der Schmäuse willen die er gab, Schulden auf Schulden gehäuft hatte.

Uebermäßiges Trinken war das sechzehnte Jahrhundert hindurch, wie allenthalben, so auch zu Freiburg an der Tagesordnung.

Schon zu Anfang des Jahrs 1526 hatte der Stadtrath auf den berauschten Bürger eine Strafe von einer Mark Silber gesetzt und die Universität ersucht, bei den ihrigen dasselbe zu thun. Unterm 13. März (d. J.) behielt sie sich in ihrem Mandat eine willkührliche Strafe vor ***). Diese hinderte nicht, daß mitunter die Weinkönige mit ihrem Hofstaat, — Abzeichen in Seidenbändern um die Hüte, — mit Musik in der Stadt umherzogen †).

---

*) 24. Jun. 1538. «Deputati ad Senatum Friburgensem instent, quatenus prospiciat apud suos Subditos, ne ipsi quibusdam Studentibus prodigis nimia exponant atque vendant; ne Universitas cum tempore cogatur contra eos Senatusconsultum Macedoniani practicari.» *Prot. Univ.*

**) 26. Jul. 1538. «Rector retulit, *Joannem Jackamardum* de Befort Burgundum, se prodigaliter in Bursa gerere. Decretum, ut ad triduum *sine vino* incarceretur.» *Ibidem.*

***) «Placuit: ebrietatem et ad æquales potus invitationem per mandatum publicum sub poena *arbitraria* Universitatis prohibendas.»

†) 13. Jan. 1573. «Die solis proxime præterito convivarunt nonnulli studiosi in hospitio publico apud Silvestrem, *Regiam aulam* inter sese habentes; fictitium Regem et Aulicos deinceps a prandio

In einem solchen Putz und stark angetrunken, trat sogar der Geistliche aus Coblenz, Balthasar a Merula, vor die Väter der Albertina („*histrionum* more indutus, largiter potus"); weßhalb er (14. Nov. 1578) auf drei Tage Carzer oder zu vier Kronen verurtheilt wurde. Er bezog den Carzer, schimpfte jedoch mit dem Zusatz auf die Universität, daß er eher auf deren Privilegien verzichten, als ihr fernerhin Folge leisten wolle. Die Väter nahmen ihn beim Wort und zeigten ihn durch den Notar der Stadt an.

Im Jahr 1596 kam, wie das Senatsprotocoll sich ausdrückt, „die teuflische Trinkweise auf, daß Einer mit vollem Glase sich erhob und die Übrigen ihm so lange zuschrieen und pochten bis er es geleert hatte" *).

Glücksspiele waren von der Stadt streng verboten. Als sich im Winter 1584 außerhalb ihrer Gemarkung, im Dorf Ufhausen, ein sogenannter Glückshafen niederließ, wurde es den Bürgern von ihrer Obrigkeit untersagt, dahin zu gehen. Der damalige Rector (Dr. Jac. Streit) war der Ansicht, daß auch in Betreff der Studenten dasselbe geschehen sollte. Es unterblieb jedoch, indem dieser Hafen seinen Weg weiter fortsetzen mußte.

Entführungen von Mädchen, mit deren Zustimmung, kamen öfter vor. Als Paul Breiswerk am 1. Mai 1516 den Leonhard Rainer von Innspruck mit dessen Freund

---

per plateas hinc inde, pileis circumvolutis sericis diversicoloratis fasciis, circumduxerunt, fidicinibus præcedentibus.»

*) 22. Nov. 1596. «*Diabolicus* bibendi modus (noviter) excogitatus, quo unus bibens surrexit alii omnes bibenti acclamantes *bestialibus* clamoribus et pulsibus tumultuantes, minime ferendus; quoniam conjunctus cum maximo scandalo cedit in dehonestationem Universitatis. Decernitur publicandum mandatum; quo omnes monebuntur modestiæ servandæ etc.»

bei einer solchen Veranlassung überraschte, verließ seine Nichte zugleich mit den Studenten das Haus, in welches sie folgenden Tags auf Klage des Stadtraths wieder zurückkehren mußte. Dabei fielen schwere Worte auf den Senat der Hochschule, als saumselig im Strafen und das Recht nicht handhabend *). Ungeachtet die Universität es zur Bedingung der Rückgabe gemacht hatte, daß dem Mädchen kein Leid geschehe, wurde dasselbe dennoch von der Stadt einige Tage lang eingesetzt, worauf auch ihr Entführer Arrest bei dem Pedellen erhielt. In Folge des alten, bei solchen Fällen üblichen Stadtrechts, wurde jedoch das Mädchen ihrem Geliebten zur Ehe richterlich zuerkannt**), weshalb dieser nicht weiter gestraft wurde. Sein Freund verlor dagegen auf einige Zeit den Degen und mußte zwei Gulden zahlen.

Da man in jener Zeit öffentliche Frauenhäuser duldete, so wurden diese auch von Studenten besucht, wobei Unordnungen mancherlei Art***) und zumal blutige Händel mit Bürgerlichen vorfielen.

Schwängerungen wurden von der Universität mit Carzer und Geld bestraft†); Fälle von Nothzucht urtheilte

---

*) »Super quo Consulatus exprobravit Universitati, quod negligenter puniret; item quod justitiam non administraret etc.« *Prot. Univ.*

**) 6. Aug. 1516. »Cognata *Pauli Briswerk* Leonhardo de Innspruck adjudicatur in uxorem etc.« *Ibidem.*

***) 6. Aug. 1516. »*Hieronymus Mayer* de Gamundia, qui fregit fornacem in domo meretricum, propter hunc et alios excessus debet recedere ab Universitate.« — Auf Eröffnung dieses Urtheils erwiederte er: „Muß ich hinweg so schandlich, so will ich Lib und Gut daran henken.“ *Ibidem.*

†) 30. Jun. 1563. »*Joannes Jacobus Has* Luceranus, quia virginem defloraverit eamque gravidam effecerit, puniter carcere per duas septimanas et tribus coronatis Universitatis fisco applicandis.«

10. Juni 1565. „Stadt zeigt an: es sei ein Priester so *Peter Linck*

das bischöfliche Ordinariat gewöhnlich sehr mild ab. Die Universität verhängte in solchen Fällen überdies Relegation *).

Bei öffentlichen Schlägereien stand gewöhnlich ein bekannter Raufbold, mitunter ein später nicht unberühmter Name an der Spitze der Studenten. So im September 1514 Sebastian Schertlin, bei einem Auflauf zwischen denselben, Bürgern und Bauern, in dem benachbarten (nachmals eingegangenen) Dorf Adelhausen, wo tüchtig gezecht worden war **). Schertlin und sein Freund Magister Johann Freiding aus Kempten entgiengen nur dadurch, daß sie verwundet waren, der Strafe. Schon am 23. Oct. d. J. (1514) kamen jedoch neue Klagen ein, daß eine Anzahl Studenten unter Anführung Schertlin's die Scharwächter der Stadt angelaufen habe. Die Universität strafte diesen mit acht Tagen Carzer bei Wasser und Brod ***); seine Ge-

genannt und vor etlicher Zeit bei den Augustinern Schulmeister gewesen; der habe eine geistliche Frau zum Grünen-Wald, Schwester *Frenen* schwanger gemacht. Begert, daß **Univers. tanquam ejus subditum propter hoc facinus** strafen wolle. **Decretum.** Weil er Linck in zwei Jahren fast nie hie gewesen und sich als Student gehalten, will **Universit.** ihn nicht **pro subdito** erkennen, sunder hiemit excludirt haben. Soll Notarius der Stadt anzeigen." ***Ibidem.***

*) 24. **Maji 1515. Magister *Johannes Caesar* caus. curial Dni. Constant. Episcopi Commissarius proposuit: *Bertholdum de Rot* etc. per Ordinarium de et super excessu per ipsos perpetrato absolutos. — 4. Jun. 1515. Comparuit *B. de Rot* et iterum petiit, sibi injunctam ab Universitate poenam mutari in aliam. Conclusum, ut avisetur, quod recedat ab Universitate in pace; et ita factum est et de poena dissimulatum.«**

) Kurz zuvor waren diese jungen Leute unter Paukenschlag nach dem Dorf Zähringen zum Tanz gezogen, und hatten dort den Bauern so tapfer zugetrunken, daß einer derselben beinahe des Todes war. (»Fiat inquisitio de *aequalibus haustibus.*«**)

***) **»Decretum fuit, ut *Sebast. Schertlin* maneat ad octo dies**

nossen nach Verhältniß. Einer davon kündete zur Zufriedenheit der Hochschule freiwillig auf.

Kaum war Schertlin von der Universität abgegangen, so versammelte sich ein neuer Kreis von Trink- und Streitlustigen, meistentheils Adelichen, um den Canonicus von Würzburg Johann von Bibra, Neffen des dortigen Bischofs, und seinen Freund Johann von Stein. Bei ihnen war das verbotene Jagen und Fischen an der Tagesordnung; Wölfe und Füchse hatten sie zur Unterhaltung mitgebracht*). Ganze Nächte brachten sie trinkend und singend in dem Haus eines Priesters, Georg Rechberger, genannt „Teufelsbeschwörer" zu**), zogen dann lärmend durch die Straßen und geriethen in Händel, wobei Verwundungen vorfielen.

Auch im Gasthaus zum Sponhart hatte Bibra einen Fremden angegriffen, der sich nicht mehr mit Geld abfinden lassen wollte und seinen Gegner auf das äußerste bedrohte. Die Universität sah sich deshalb (2. Dec. 1516) veranlaßt, den damaligen Bürgermeister Balthasar Tegelin von Wangen zu ersuchen, durch diesen Fremden den Stadtfrieden beschwören zu lassen und ihm Recht vor der Hochschule anzubieten; wo nicht, das weiter Nöthige zu thun (d. i. ihn auszuweisen). So sehr sich nun der Vorstand der Stadt bemühte, dem Wunsch der Hochschule zu entsprechen, so scheint

---

in carceribus, cui solum panis et aqua interim pro vitæ sustentatione administrabitur etc.» *Prot. Univ.*

*) 26. Jul. 1516. «Animalia fera, videlicet *Lupos* et *Vulpes*, diligenter custodiant, ne aliis damna inferant.» *Prot Univ.*

**) 11. Mart. 1517. «Conclusum, quod Dominus *Georgius Rechberger* vocetur ad Universitatem, et abdicantur sibi privilegia propter suos malos et indispositos mores de et supra quibus saepe denuntiatus fuit.» *Ibidem.*

er doch dem Domherrn von **Bibra** nicht genug gethan zu haben, denn es lief die Anzeige bei dem Senat ein, daß Sonntag (21. Dec. 1516) Abends derselbe den adelichen und gestrengen Herrn Bürgermeister am Kragen gefaßt, an den Haaren umhergezogen und noch sonst mißhandelt habe*). Die Universität erkannte sofort dem zügellosen jungen Herrn (unter Vorbehalt weiterer Strafe) Hausarrest zu; da jedoch derselbe (angeblich) von seinem Onkel nach Würzburg abgerufen wurde**) und der Bürgermeister selbst mit allen zu Freiburg damals anwesenden Domherren („cum omnibus Canonicis") um Nachlaß für ihn bat, so kam er für seinen unerhörten Frevel mit der Abgabe von vier Gulden an die Universitätskasse davon.

Auffallend ist **Stein's** Aeußerung, als er am 26. März 1517 Freiburg ebenfalls verließ: „Herr Rector, ihr hand (habt) zu mir gesagt, ich und min Gesellen sollen usziehen. Nun bin ich fertig, es will mich aber Niemand han (haben). Ich bin bi dem **Tüfelsbeschwörer** gesin (gewesen), der sagt, die von Friburg wollen ihn beschweren. Darum müssen wir hinwegziehen. Ich kann nicht also schlecht zehren; ich muß im Tag wohl sechsmal essen, wenn's ein Andrer thät, er müßt sterben."

Es war übrigens mit solchem Abziehen hohe Zeit; denn bereits ließen sich die Bürger vernehmen: „wenn es so fortgienge, so würden sie den jungen Herren die Häuser stürmen."

---

*) «Retulit Dr. *Joh. Brisgoicus*: — quod Dns. *Johanes de Bibra* — nobilem ac validum virum *Balthas. Tegelin* magistrum civium jugulo arripuisset et crinibus ac aliter male tractasset etc.»

**) 8. Jan. 1517. „Comparuit venerabilis vir Dns. *Joh. de Bibra* Canonicus Herbipolensis et proposuit: se vocatum per mandatum reverendissimi Dni. Episcopi Herbipol. ideo petat sibi relaxare arrestum etc."

Auch die hier studirenden Mönche hatten sich theilweise nicht besser aufgeführt. Im September 1521 warf unter der Tanzlaube zu Ebringen ein Carmeliter seine Capuze ab und foderte mit gezucktem Degen die Bauern zum Kampfe heraus *). Ein Benedictiner, der in einem Kloster untergebracht war, stieg nächtlicher Weile auf Leitern über die Mauer desselben, zog mit lustigen Gesellen in der Stadt umher und brachte Ständchen. Die Scharwächter griffen ihn endlich auf und übergaben ihn dem Rector. Er wurde auf fünf Tage bei Wasser und Brod in den Carzer verurtheilt, mußte Urfehde schwören und dem Notar noch fünf Bären („ursos", damalige Bernermünze) zahlen.

Später wendeten sich die Stiftsherren von Straßburg ihrer Angehörigen wegen, die zu Freiburg studirten, unmittelbar an die Universität. Aber auch diese entsprachen nicht und der Senat verweigerte ihnen eine empfehlende Fürsprache bei dem Capitel.

Sogar die Beanen (Schuljungen **), welche man erst durch die schon vielfach beschriebne und abgebildete „*Depositio Beanorum*" zu Füchsen, anderswo Pennalen, — den Schoristen gegenüber, — beförderte), waren in den allgemeinen Strudel hineingezogen worden und verbanden sich mitunter gegen die Studenten. Ihrem Tanz sollten diese schon seit Jahren nicht mehr beiwohnen ***).

*) 6. Sept. 1521. „Conclusum, fratrem *Augustinum Bummer* ex Markdorf *Ordinis* Carmelitarum vocari in conspectum Patrum, qui nuper in *Ebringen* unter der Tanzlauben degladiando rusticos invitavit, cuculla exuta cum multis insolentiis." *Prot. Univ.*

**) Wörtlich Gelbschnäbel. Bean romanisch = Bec jaune.

***) 27. Jul. 1515. „Fuit relatum, Cerdones Fabros et quosdam *Beanos* contra Studentes fecisse conspirationem et propterea timendum, tumultum fieri praesertim tempore *Choreae Beanorum*. Conclusum: quod nullus ex Studentibus sub poena dimidii floreni Cho-

Nun erneuerte die Universität alle frühern Verordnungen gegen das Nachtschwärmen ohne Licht und mit Waffen, die Aufläufe und Streithändel und ließ aus eichenen Bohlen einen strengern Carzer im Collegium errichten. Dessen ungeachtet kamen von Zeit zu Zeit wieder Verwundungen von Bürgerlichen vor; sogar im Rücken des Schultheißen bewarfen Studenten einen Metzger mit Steinen „und plärten ihm nach wie die Kälber." Der Pedell (Michael Buck) selbst, — der deshalb seine Stelle verlor, — wurde bezüchtigt, mit einem angeblich vergifteten Degen einen Seiler schwer verwundet zu haben. Auf gleiche Weise gieng das ausschweifende Leben mit Mädchen und Weibern, besonders bei den Haus- und Tischgenossen des Mag. Hieronymus Strauß von Nördlingen fort. „Sie führen, — so wurde geklagt (8. Dec. 1516), — ein so unziemlich Wesen, daß es Gott leid sei und er die Nachbarn darum strafen werde."

Vom Jahr 1519 an nahmen die Streithändel wieder mehr zu und wurden nicht nur die Scharwächter, sondern ganze Zünfte in dieselben verwickelt. Anfänglich die Bäcker; als Wolfgang Wagner aus Lauingen, vom Zechen nach Hause zurückkehrend, im Mai d. J., einen derselben schwer verwundete. Zwar hatte ihn am folgenden Morgen der Rector durch den Notar in den Carzer beschieden; Wagner hielt es jedoch für sicherer, in der Freiheit des deutschen Hauses den weitern Verlauf abzuwarten. Nun beschloß die Universität gegen denselben vorzuschreiten und ihn zu ergreifen, sobald er sein Asyl verlassen würde, setzte auch den Verwundeten hievon in Kenntniß; doch wurde es noch im Jahr 1520

ream Beanorum, eodem anno fiendam, visitet." — 9. Sept. „*Erenberg* non negavit, se fuisse cum Chorea Beanorum, vocatum tamen per *Ludimagistrum*. Conclusum: ut Ludimagister vocetur ad Univertitatem et idem *Erenberg* solvat poenas." *Prot. Univ.*

von Seite der Stadt gerügt, daß die Universität so langsam und mild mit ihren Strafen einschreite, wogegen der Rector einwarf, daß bei größerer Strenge der Universität die Bürger jammern dürften: „dieselbe wolle die Studenten vertreiben" *).

Es erfolgte nun ein Cravall zwischen Studenten und Bäckern nach dem andern; sobald ein Theil nächtlicher Weile sich blicken ließ, war der andre zur Hand. Als am 22. Oct. 1520 Studenten vom Abendtrunk im Gasthaus zum Schnabel heimkehrten, fanden sie die Bäckerknechte in der Schustergasse aufgestellt. Sogleich entzündete sich der Streit und da Augustin Linz von Constanz mit geschwungnem Degen unbesonnen auf seine Gegner einstürzte, schleuderten ihn diese in den Bach und mißhandelten ihn so, daß er für todt zu einem benachbarten Chirurgen getragen wurde.

Bald darauf zogen die siegreichen Knechte mit Pfeiffen und Trommeln durch die Stadt, wobei es abermal einen Kampf absetzte, bei dem sich von Seite der Studenten wieder ein „weißer Mönch" mit seinen Freunden auszeichnete.

Gegenseitig stellten sich während der Freiburger November-Messe 1520 einige der tüchtigsten Vorfechter unter den Universitäts-Angehörigen, vor der Apotheke dem Münster gegenüber, herausfodernd auf. Sie trugen bunte geschlizte Beinkleider, lange Schwerter und den Mantel über die Schultern zurückgeworfen. An ihrer Spitze sah man Meister Latomus von Arlon, den sächsischen Ritter Heinrich von Eppendorf nicht weniger durch Gelehrsamkeit als durch Schulden

*) 18. Oct. 1520. »Cives subjunxerunt, subolere eis, Universitatem lento pede et parum rigorose cum suis subditis ad delictorum vindictam procedere. Quibus Dns. Rector respondit: Universitatem vereri, si rigorosius animadverteret in statutorum transgressores, — fore, Cives clamaturos, Universitatem velle scholares per nimium rigorem propulsare.« *Ibidem.*

ausgezeichnet*); den Nürnberger Franz Frosch, welchen Zasius als Supplenten aufgestellt hatte, den gewaltigen Hieronymus Hauser von Pludenz und Andre. Jedermann gieng scheu an ihnen vorüber und auch die Universität selbst strafte sie nicht höher als um einen Schilling Pfenning. Dennoch kündete Meister Johann Machtolf von Eßlingen eher auf als er zahlte, und Hauser verschwor sich keine Strafe mehr zu entrichten**).

Als der Senat der Hochschule damals noch zur Berathung zusammensaß, wurde **Dr.** Johannes (womit sich der Ordinarius der Theologie, Joh. Brisgoicus gemeint glaubte) zu einem reisigen Knecht hinausgerufen. Dieser fragte ihn vorerst: „ob er der Doctor Hanns sei?" Worauf derselbe, als dieses bejaht wurde, fortfuhr: „Mein Herr Junker Oswald von Hatstadt laßt euch sagen, wo ihr ihm werdet, wolle er euch den Kopf zerschlagen." Der Senat schickte begreiflicher Weise zum Schutze seines Mitglieds sofort Abgeordnete an den Stadtrath, von dem sie mit Vorwürfen wegen zu großer Nachsicht empfangen wurden. Sie beklagten sich jedoch unter Anderm bei demselben: „die Drohung, der Universität Privilegien nicht mehr zu handhaben und Doctoren und Regenten, wie Andre, anzugreifen, sei für sie unleidlich. Die Regenten seien friedsame, mehrentheils alte Leute, welche straften, so viel ihre Statuten und ihr Gerichtszwang es er-

*) 13. Maji 1522. »Decreta est citatio contra nobilem *Henricum de Eppendorf* in Basilia agentem ad instantiam creditorum. — 28. Maji. Procedatur juxta statuta etc.« *Prot. Univ.*

**) Sogar der Famulus des Ehren-Rectors, Grafen Wilhelm von Zweibrücken hatte ein langes Schwert umgethan. Als er (11. Febr. 1521) damit auch in der Burse erschien, wo ihm dieses verwiesen wurde, lachte er dem Conventor ins Gesicht, und als er dieselbe verließ „hat er gar kindlich gejuchzget." *Prot. Univ.*

laubten. Zudem seien gegenwärtig viel fremde Studenten hier. Stoße nun das hitzige junge Volk zu Zeiten aufeinander, so geschehe dieses an andern Hochschulen auch. Die Vorfahren seien freundlicher gegen die Universität gewesen und hätten nicht jede Ungelegenheit auf deren Regenten gewälzt. Wenn Dr. Johann Odernheim über das Freiburger Stadtrecht Disputationen hatte, so geschahe dieses auch in andern Universitätsstädten, wie zu Bolonia, ebenso rc."

Letzteres, so wie die Besudlung des Stadtwappens um diese Zeit, scheint die bürgerliche Behörde besonders aufgebracht zu haben*).

Nebstdem hatte Pedell Christoph Wagner von Nörtingen Anfangs Mai 1521 den Brunnenstock vor dem Collegium umgestürzt und sich hierauf flüchtig gemacht. Er entschuldigte sich dahin, daß er eines Abends wohlbezecht die schon beschädigte Säule umfaßt habe, um durch einen Trunk Wasser die Gluth des Weins zu dämmen; dieselbe sei jedoch alsbald gebrochen und hätte ihn beschädigt, wenn er nicht zurückgesprungen wäre. Auch dieser Vorgang wurde ebensowohl der Böswilligkeit zugeschrieben, als daß eines Morgens von einem Frachtwagen ein Fäßchen mit Burgunder verschwunden war, welches leichtfertige Studenten sich zugeeignet, aber auch alsbald wieder ersetzt hatten.

Neue Streithändel brachte der Januar 1522. Schon am 9. d. M. wurde zur Anzeige gebracht; daß der adeliche Cleriker, Martin von Degenfeld nächtlicher Weile in der Neuburg verwundet und seines Barets und Mantels beraubt

---

*) „Exposuit M. D. Rector: Cives nolle audire de ulla concordia, nisi denuntiati duo per eosdem (licet non nominati); videlicet Dns. Dr. *Joh Odernheim* et *Notarius* ante omnia puniantur. Nisi fiat, man müsse hart büßen. Quia Nobiles habentes affines in Senatu indigne ferant, eosdem diffamari etc."

worden sei*). Noch mehr beschuldigte man sich gegenseitig, als in der Nacht vom 20. Jan. Kürschnergesellen ein Frauenhaus bereits in Besitz genommen hatten, welches die Studenten mit Steinen und Degen stürmten.

Obgleich nach solchen Vorgängen die Bewohner der Burse nunmehr strenger als jemals überwacht wurden; so war es doch einer derselben, der einen von Freiburg gebürtigen jungen Kürschner, Michael Mattmann, nächtlicher Weile auf der Straße niederstieß. Am Morgen vom 4. Febr. 1524 fand man dessen Leichnam und erfuhr zugleich von einer Frau, die in der Nähe wohnte, daß sich Abends vorher Zwei im Vorbeigehen gegrüßt hätten. Hierauf habe Einer den Andern gefragt: „wer er sei, ob ein Handwerksgesell?" und auf die bejahende Erwiederung sogleich an den Degen gegriffen.

Dieser Mittheilung an den Rector der Universität fügte der Obristmeister der Stadt noch bei: es befinde sich Niemand in der Freiheit des deutschen Hauses, auch habe diesen Morgen noch kein Verdächtiger die Stadt verlassen; er bitte deshalb um Untersuchung.

Nachdem der Senat solche angestellt hatte, glaubte er dem Schultheißen versichern zu dürfen, es finde sich unter den Studenten keiner, der dieser That schuldig oder nur verdächtig sei. Man möge denselben nicht so aufsitzen; es wohnten nebst ihnen viel Andre in Freiburg u. s. w.**)

*) Derselbe erklärte mit Andern (3. Febr. 1522), eher wegzuziehen: „ab insidioso hoc oppido, cum nullum auxilium nec ab Universitate, nec a Regentibus sperent." *Prot. Univ.*

**) 4. Febr. 1524. „Placuit ut dicatur *supremo Scabino*, neminem ex Studentibus inventum hujus facinoris reum, vel saltem laborare suspicione, licet *diligens* inquisitio sit habita. Deinde rogetur, ne tam pravus esse velit in Studentes etc."

Da sich jedoch die Verwandtschaft des Entleibten hiemit nicht beruhigte und gegenseitig die Studenten bedrohte, so sah sich die Universität nach einem Vierteljahr genöthigt, derselben Frieden bieten zu lassen*); die bischöfliche Genehmigung der Uebernahme von Maleficanten an der Hochschule (die im Mai 1524 erfolgte) zu betreiben; endlich im Juni d. J. Mattmanns Mörder durch öffentliches Patent an dem Münster (in foribus Ecclesiae) als von ihr für immer ausgeschlossen zu erklären.

Inzwischen hatte sich Rudolph Abegg von Bregenz, der am 3. Febr. Abends, angeblich auf einen kurzen Besuch die Burse verlassen, als unläugbarer Thäter herausgestellt. Mattmanns Verwandte zeigten sich jetzt auch durch das veröffentlichte disciplinarische Urtheil der Universität, — ohne criminelle Behandlung des Schuldigen zu verlangen, — befriedigt.

Der nun folgende Bauernkrieg und dessen gemeinsame Gefahr söhnte die Gemüther von Angehörigen der Stadt und Universität wieder aus. Die Letztern, unter Führung des Rectors und zweier Professoren, erschienen in drei Rotten getheilt, zur Vertheidigung auf den Mauern und ließen es sich sogar gefallen, mit freiwilligen Frondiensten der Bürgerschaft in Schanzarbeiten beizustehen**). Bei der mit den Bauern abgeschlossenen und beschworenen Uebereinkunft betheiligte sich die Hochschule nicht.

Von nun an erscheint mehrere Jahre hindurch der Besuch

*) 6. Maji 1524. „Quia familia *Michaelis Mattmann* nuper interfecti magnas agit minas in Studentes, placuit Magistrum *Theobaldum* (*Bapst*) mitti ad *superiorem Scabinorum*, quatenus pax eis mandetur."

**) 14. Maji 1525; „Civitatem angarialibus præstationibus infossare apud moenia Monasterii Oberrieder." *Prot. Univ.*

der Universität sehr vermindert. Waren in den zwei Semestern des Jahrs 1522 noch 171 immatriculirt worden; so fallen auf das Jahr 1525 nur 22; auf 1526, wo sich noch eine ansteckende Seuche einstellte, gar nur 16. Erst mit 1529 stieg die Frequenz wieder auf 64, mit 1534 auf 101, mit 1537 auf 128 u. s. w. Zugleich fanden sich, nachdem das Domstift Basel zu Freiburg seine Zufluchtstätte gefunden hatte, von Jahr zu Jahr mehr höhere Geistliche ein. So brachte das Jahr 1546 unter 68 Clerikern einen Abt, zwei Mönche und 22 Domherren (davon 2 aus Speier, ebensoviel aus Worms, 3 aus Mainz, 2 aus Trier, 6 aus Würzburg, 3 aus Augsburg, 1 aus Ellwangen, 1 aus Leiden u. s. w.) In gleichem Verhältniß nahm der höhere Adel, theils in Geistlichen theils in Laien zu. So lieferte das folgende Jahr drei Grafen (Ludwig, Otto und Philipp) von Isenburg, zwei (Georg und Maximilian) von Lichtenstein, ebensoviel (Johann und Philipp) von Manderscheid u. s. w.

Dadurch änderte sich Manches in den bisherigen Verhältnissen unter den Studierenden an der Hochschule. Während namentlich die Burse sich entleerte, wurden nicht selten ganze Häuser für Adeliche und ihr Gefolg gemiethet. Die Disciplinargesetze konnten nicht mehr so wie früher gehandhabt werden; öfter ließ sich die Universität von solchen Herren gefallen, was sie Bürgerlichen nicht zugestanden hätte.

Schon Graf Eitelfritz von Zollern hatte es übel vermerkt, daß ihn die Universität nur als „günstigen" und nicht als „gnädigen Herrn" bezeichne. Der Senat beschloß (13. Juni 1510) dieses zu verbessern.

Der erwählte Bischof von Görz, Antonius von Salamanca, ließ sich zwar im März 1529 in das Album

der Hochschule eintragen*), wies aber dabei die übliche Verpflichtung auf die Statuten derselben zurück; da er deutscher Reichsfürst sei und nur vor dem Reichskammergericht zu stehen habe. Besondere Abgeordnete (darunter Zasius) mußten ihn versichern, daß auch Pfalz- und Markgrafen sich dieser Verpflichtung mit ihrem Ehrenwort („loco juramenti fide data") unterzogen hätten. Dennoch mußten sie sich öfter bei ihm einfinden, bis er sich endlich herbeiließ, ihnen zum Zeichen seiner Ergebenheit die Hand zu reichen („offerre fidelitatem in manus Legatorum").

Ein Graf von Isenburg, Tischgenosse des Erasmus, war nicht einmal dahin zu bringen, sich einschreiben zu lassen, obgleich er der Privilegien der Hochschule sich erfreuen wollte. Diese war genöthigt, ihm unterm 28. Mai 1529 zu eröffnen: wenn er mit den Seinigen fortfahre sich dessen zu weigern, so müsse sie der bürgerlichen Behörde die Anzeige davon machen**).

Am 20. Dec. d. J. wurde Graf Poppo von Henneberg, Domherr zu Bamberg und Würzburg (an demselben Tag auch Moriz von Hutten, Domherr zu Würzburg und Eichstett) eingeschrieben***). Die Universität ernannte den Erstern für das Sommerhalbjahr 1530 zum Ehren-Rector; machte aber zugleich an ihm die Erfahrung, wie wenig solche Herren sich eigneten, an die Spitze einer wissenschaftlichen

*) „Reverendissimus D. *Antonius de Salamanca*, electus Episcopus Gurcensis... Martii 1529. Dedit duos aureos in auro." *Matric. Univ.*

**) „Civiliter denuncientur Senatui, nisi se inscribi fecerint. Et super hoc Pedellum certificentur." *Prot. Univ.*

***) „Illustris ac generosus Dominus Dns. *Poppo* princeps ac comes *de Hennenberg*, Canonicus Bambergensis et Herbipolensis. — *Moritius ab Hutten*, Canonicus Herbipolensis et Aistettensis 20. Dec. 1529." *Matric. Univ.*

Anstalt gestellt zu werden. Poppo besuchte bald keine öffent= Vorlesungen mehr *), benahm sich übermüthig und gab den um ihn sich schaarenden Adelichen kein gutes Beispiel.

Des Zechens wurde kein Ende, theils bei Gastwirthen, theils in Privathäusern. Am 17. Juli 1531 tranken sie zum Spiegel. Während nun der Wirth einen von ihnen, der ganz berauscht war, nach Haus brachte, wodurch ein Tumult entstand, den die Scharwache zu stillen suchte; stürzten zwei Adeliche mit gezuckten Degen die Stiege herunter und einer von ihnen hieb dem Wachtmeister, „einem armen Werkmann," den Daumen ab. Der Stadtrath bat nun: man möge Beide mit Arrest belegen und Recht ergehen lassen; sonst sei zu besorgen, „daß das gemeine Volk selbst dazu thun werde." Beide suchten, unter Vermittlung des Grafen von Henneberg, sich mit dem Wachtmeister abzufinden und einer von ihnen verließ nicht lange nachher die Hochschule **).

Aber bald liefen neue Klagen ein. Gelegenheitlich eines andern Abendschmauses wurde eine Fahrt veranstaltet, wozu ein Karren hervorgezogen wurde. Das Loos solchen zu besteigen, traf den Domherrn Graf Poppo, der auch unter Jubel in der Stadt herumgeführt und endlich auf dem Fischmarkt in den Bach geschüttelt wurde. Darauf bestieg Wolf=

---

*) 16. Jan. 1533. „Proposuit M. D. Rector: Comitem ab *Hennenberg* non visitare publicas lectiones, verum privatas audire a *Theodorico de Reiffenstein* injuriatore Universitatis etc." *Ibidem.*

**) „*Vitus Longus de Planeck*, laicus Dioeces. Frisingens." Er ließ sich, wie es damals üblich wurde, spät, nämlich erst dann immatriculiren, als er sich nach einigen Vergehen der Gerichtsbarkeit der Stadt entziehen wollte. — 16. Jun. 1532. „Rebelles Studentes intimentur Senatui, nominatum praeceptor Comitis ab Hennenberg etc." — 28. Jun. „Abnuntiet Glareanus *Gallo non inscripto* mensam, donec inscribi se curaverit etc." *Prot. Univ.*

gang Adolph von Waldenfels den Karren und zwei Scharwächter mußten ihm mit Laternen vorleuchten.

Ein andermal (18. Novbr. 1531), gieng, nachdem die ganze Nacht gezecht worden war, der Zug früh Morgens unter Lautenschlag und Gesang in dem Münster umher, was natürlich sofort eine Klage der Geistlichkeit zur Folge hatte. Der deshalb zu möglichster Entschuldigung an den Stadtrath abgeordnete Professor Bapst äußerte sich hiebei unter Anderm: „Auf Mannszucht haben unsre Herren für und für gehalten, ist ihnen aber doch in diesen Sachen wie andern Obrigkeiten begegnet, die leider bei diesen gefährlichen Läufen nicht wie sichs wohl gebührt strafen dürfen, sondern nach Gelegenheit der Zeit und Personen. Dazu hat eine Universität sorgen müssen, daß, wo sie der Rauhe nach handelte, die Studenten sich anderswohin thun möchten, was dem gemeinen Mann auch nicht gelegen wäre u. s. w."

Neue Händel, wobei sich ein Walther von Hennehofen hervorthat und die Scharwächter den jungen Herren Degen und Mäntel abnahmen, brachten den damaligen Bürgermeister so auf, daß er den Seinigen mit Erbitterung zurief: „Gebt ihnen ihre Messer und Kleider wieder. Wenn sie aber nochmals kommen, so schlagt auf sie wie auf Hunde. Und wenn ihr schon einen oder mehr todt schlagt, so schadet es nicht, sie bleiben ein andermal daheim"*).

Als Graf Poppo mit seiner Umgebung die Universität verlassen hatte, wurde es eine Zeit lang ruhiger; doch bildete sich bald wieder eine ähnliche Gruppe von Adelichen, an deren Spitze Hugo Friedrich von Landenberg sich befand. In seiner Gesellschaft gefielen sich unter Andern die Dom-

*) „Conclusum: quod fiat de his verbis horrendis et truculentis melior inquisitio." *Prot. Univ.*

herren von Ellwangen. Christoph von Westerstetten, Christoph von Freiberg, Johann Georg von Westernach; ferner Georg von Schwalbach, Franz von Tannenberg u. s. w.

Diese Herren veranstalteten Tänze mit schönen Nachbarinnen, zogen nächtlicher Weile als Hanswurste vermummt boshafte Lieder singend, und unter Tags mit prunkenden Federnhüten umher, zu welchem Behuf sie einen eigenen Vorstand («**Rector Pennarum**») unter sich gewählt hatten. Die Scharwächter behandelten sie nur „als Schergen, Oehlberger" u. s. w. Besonders zeichnete sich hierin Landenberg aus. Als eines Abends die Gesellschaft bezecht und jauchzend das Gesellschaftshaus des Adels zum Ritter verließ und der Wachtmeister erinnerte, es sei Zeit nach Hause zu gehn, rief ihm Landenberg höhnend zu: „Mathis gang Du selber, ich weiß wohl schlafen gan."*) Und des folgenden Abends versicherte er Angesichts der Wache: „er hätte große Lust, dem Mathis das Messer in den Leib zu stoßen oder ihm den Daumen abzuhauen." Bei einer andern Gelegenheit bedrohte er den Stadtschreiber, „ihm das Hütlein abzuschlagen, **cum particulis capitis**, wenn er ihm nicht Reverenz beweise."

Endlich machte ihn, nachdem er auch nächtlicher Weile verwundet worden war, die Universität darauf aufmerksam, daß ihm, wenn er fortfahre, die Wächter so zu necken („**Civita-**

*) Wer gedächte hier nicht unwillkührlich der scherzhaften Verse Moscherosch in Bezug auf solche Studenten:

„Cum Sterni leuchtunt, Monus quoque scheinit ab Himmlo,
Gassatim lauffunt per omnes Compita, Gassas,
Cum Geigis, Cytharis, Lautis, Harfisque spilentes;
Haujuntque in Steinos, quod Feurius springit ab illis.
Tunc veniunt Waechtri cum Spiessibus, atque reclamant:
Ite domum Gaesti, schlaxit jam Zwölfius Uhra."

Drittes Gesicht. Straßburg. N. A. 1677.

tis vigiles deludendo“) noch größere Gefahr bevorstehe. Da jedoch auch dieses vergeblich war, so blieb ihm nur die Wahl übrig, entweder in den Carzer zu wandern, oder die Stadt zu verlassen*).

An Landenberg's Stelle trat kaum ein Jahrzehnt später der Canonicus von Ellwangen, Johann Wilhelm von Schwende**). Wie jener, so hatte dieser einen Kreis von lustigen Freunden um sich versammelt, mit dem er nächtlicher Weile lärmend und musicirend durch die Straßen zog, die Wachen höhnte und mit denselben mehrfach in blutigen Streit gerieth. Den über ihn verhängten Hausarrest hielt er nicht; im Carzer saß er bis zu vier Wochen. Die Universität sah sich, bei seltenem Langmuth von ihrer Seite genöthigt, ihn im Februar 1549 zu relegiren; „seiner eigenen Sicherheit wegen und ohne Nachtheil für seine Ehre", wie sie sich ausdrückte. Sie verlangte nur, daß er die nächsten Tage, bis er sich mit seinen Gläubigern auseinandergesetzt, zu Hause bleibe und sodann die Stadt verlasse. Leider traf das Geld nicht so schnell ein, als sie es wünschte; auch ein Zeugniß mußte sie ihm versagen, „um nicht seine zahllosen Tumulte und Händel, seine schlechte Aufführung, seine Trägheit im Studiren, Nichtachtung der Statuten, Carzerstrafen u. s. w." aller Welt bekannt zu machen.

Jugendlicher Leichtsinn war es wohl, daß in der Fastenzeit 1546 Magister Jonas Dankwart, einige Freunde auf

---

*) 12. Mart. 1536. „Ille a *Landenberg* per carcerem puniatur; quod si istam poenam ferre noluerit, dicatur ei quod alio se conferat.“ — Die Schulden des Franz von Tannenberg ließ (2. Jan. 1537) der Offizial von Augsburg zahlen und ihn sofort nach Haus schicken.

**) „*Joannes Wilhelmus de Schwende* nobilis Canonicus Ellwangensis. 26. Mart. 1547.“ *Matr. Univ.*

einen Schmaus in die Burse lud; die Albe umwarf als eine gebratene Gans aufgestellt wurde, und dieselbe taufte. Die Regenten der Hochschule behandelten jedoch diesen Vorgang mit aller Strenge *); verurtheilten den Meister Dankwart zu fünf Tagen Carzer bei Wasser und Brod und ließen ihn noch überdieß vier Gulden Strafe zahlen.

Einen Franzosen, der öfter ein gemeines Verbrechen, den Hausdiebstahl, begangen hatte, verfällte die Universität verdientermaßen in schmachvolle Relegation.

Habsüchtige Spieler bestrafte sie mit einem Tag Carzer; darunter auch einen Barfüßer-Mönch, der sogar an der Faßnacht mit der Zither durch die Straßen zog.

Bei den zahlreichen Streithändeln, welche zwischen Studenten und Handwerkern mit dem Degen ausgefochten wurden, geschah es immer häufiger, daß Einzelne umkamen. Im April 1544 hatte Vitus Fromm von Mengen seinen Angreifer Michael Thysselin bei einem nächtlichen Auflauf erschlagen und sich mit dessen Verwandten abgefunden. Die Universität verfällte ihn ihrerseits in den Carzer und zwanzig Gulden (wovon jedoch fünf nachgelassen wurden).

Im September 1555 waren die Handwerker aufgeregter als jemals. Am 29. d. M. zogen sie mit dem Geschrei durch die Straßen: „Teufel heraus, friß Pfaffen und Studenten!" und stürmten das Frauenhaus. Dabei kam es zu blutigem Kampfe, ein Gesell wurde erstochen und der Thäter floh in die Freiheit des Oberrieder (Wilhelmiten-) Klosters. Kaum wußte man ihn hier, so wollte der Stadtrath das Kloster durch seine Wache besetzen lassen; der Prior jedoch von Studenten unterstützt, trieb dieselbe wieder fort.

*) Sie sahen darin „despectionem sacramenti Baptismi." Dagegen bemerkte eine gleichzeitige Randglosse im Protocoll der Universität: „Juvenis animo non praemeditato, hilaritatis ergo hoc fecit."

Die Universität nahm dieses Verfahren in Schutz; „denn, — so behauptete sie, — ein ehrsamer Rath habe unbefugter Weise, geistlichen und weltlichen Rechten zuwider, seine Wächter in die Freiheit, dem Prior in das Seine, ihm zu Abbruch und Schaden verordnet. Wenn nun der Rath verlange, die Hochschule möge gemeinschaftlich mit ihm den Flüchtling (Sigmund Vehus aus Landau) überwachen, so sei sie keineswegs gewillt, dieses zu thun. Es gebühre ihr solches nicht, Vehus behaupte, zur Gegenwehr gezwungen worden zu sein, auch werde man denjenigen, die ihn in seinem Leid heimsuchen, das Kloster nicht verbieten." Unterm 21. Nov. 1555 ertheilte die Universität ihrem Angehörigen das Zeugniß: „daß er sich außerhalb dieser Handlung, welche Universitas seinthalb weder gut noch böse achte, wohl ehrlich und recht gehalten, auch von Niemand Klage gegen ihn gekommen."

Im März 1561 erschlug Stephan Rümelin den Georg Trautmann und löste sich bei dessen Frau und Kindern mit 140 Gulden ab. Nun verlangte der Stadtrath auch noch 100 Gulden als öffentliche Strafe („pro publica mulcta"). Die Universität verbot es den Freunden Rümelin's, auf solche einzugehen; „denn, sagte sie, wollen die von Freiburg ihn der Ansprache nicht erlassen, so mögen sie bei der Universität Recht suchen." Dagegen strafte diese um zehn Pfund *).

Gegenseitig wurde der Student Athanasius Sträulin (*Strolinus*) von Schonau am 30. Aug. 1562 nächtlicher Weile im Frauenhaus erstochen. Die Universität ermahnte nun den Stadtrath, auf den Thäter zu fahnden. Keiner war aufzufinden.

Um diese Zeit erscheint auch wieder ein Domherr von Ellwangen, Otto von Freiberg, an der Universität, dessen

*) 19. Mart. 1561. „Is autem *Rümelin* Universitati pro mulcta dabit decem libras friburgenses." *Prot. Univ.*

sie sich baldigst entledigt *). Einem Matthäus Meßner von Ueberlingen wird bei seiner Entlassung aus dem Kerker der Rath gegeben: „die Luft zu ändern, indem man ihn sonst verschicken werde."

Besuch des Frauenhauses wurde mitunter nach Umständen mit Carzer oder Ruthen bestraft **).

Als Hartmann Schopper im Carzer so sehr tobte, „als ob er von dem bösen Feind besessen wäre, Papier und Stroh anzündete u. s. w., so wurde verfügt: ihm nur Wasser und Brod zu geben bis er zahm werde und ihn sodann zur Stunde aus der Stadt zu weisen." Schon nach wenig Tagen erstattete er geduldig die Urfehde und zog davon.

Aber auch dafür sorgte die Universität, daß keiner der ihrigen ungestraft mißhandelt wurde. So lesen wir in ihren Protocollen: „12. Aug. 1565. Vom Hofgericht zu Ensisheim ist sententia definitiva ergangen zwischen der Universität und Wolf Heintz dem Apotheker allhie, so vor ettlichen Jahren einen Studenten, welcher ein Wälscher und Priester gewesen, geschlagen: daß Wolf Heintz die hundert Gulden vermög der Privilegien der Universität zu geben schuldig sei, und Universitati Kosten und Schaden abtragen solle."

*) 30. Jan. 1561. „*Otto de Friberg* (Canonicus Ellwangensis), qui non studet, noctivagus est, in diversoriis est, alias multipliciter deliquit, 5 dies detinebitur carcere aut 20 denariis luet mulctam; postea indignus privilegiis hinc ablegandus."

**) 24. Febr. 1564. „Inquisitio de his qui in Lupanari fuerunt. Decretum. Haec inquisitio communicanda est Decano Basiliensi. *Oswaldus Schäfer* per 8 dies incarceratur. *Wolfgangus Carolus a Leichtlin et Ferdinandus a Leichtlin* fratres, quia non sunt ejus aetatis ut incarcerentur, *virgis* castigandi sunt a praeceptore *M. Melchiore Wiel.* Ad petitionem Commendatoris domus theutonicae *Jacobus a Schauenstein* non incarceratur; debet autem etiam *virgis* a Ludimoderatore castigari."

Um diese Zeit gieng eine tief eingreifende Aenderung im Studentenleben an der Albertina vor sich. Von Jahr zu Jahr fanden sich mehr Burgunder, Lothringer und eigentliche Franzosen von Adel an derselben ein, welche nicht nur mit übermüthigen Ansprüchen ihre deutschen Standesgenossen verletzten; sondern auch durch ihr ganzes Verhalten Studenten und Bürger gegen sich so sehr aufbrachten, daß diese unter einander Frieden schlossen und sich gemeinschaftlich, wie zu einem nationalen Kampf, gegen die anmaßenden Gäste erhoben.

Anfänglich handelte es sich um den Vortritt bei den, damals sehr häufigen öffentlichen Aufzügen; einen Gegenstand, der auch von dem deutschen Adel (und von der Universität) mit großer Wichtigkeit behandelt wurde.

Die Franzosen kannten jedoch, sogar gegen einander selbst, hierin kein Maß und erlaubten sich, zur Befriedigung ihrer Eitelkeit, mitunter groben Unfug. Als am 21. Jan. 1587, bei einem solchen Festzug aus dem Collegium in die Kirche, der damalige Rector einen hohen Adelichen aus Frankreich an seine Seite berief; riß ihn auf dem Wege der Hofmeister eines andern wieder von da hinweg und stellte seinen Herrn hin, weil dieser eines ältern und berühmtern Adels sei. Vergebens wies sich der Entsetzte durch einen sehr langen Stammbaum («perlonga genealogia») aus; vergebens wurde auch der eifersüchtige Hofmeister um drei Kronen gestraft: das Scandal war einmal zu allgemeiner Heiterkeit geschehen und die Universität sah sich, Aehnliches zu verhüten, bewogen, für die Zukunft ohne weitere Rücksicht die Zeit des Eintritts in die Studien bei ihr (die Anciennität), als maßgebend in solchen Fällen festzusetzen *).

*) „Ut prior in Matriculam Universitatis assignatus pro Barone, in processione quibuscunque aliis sui status praeferatur sine omni alio respectu."

Am 5. Nov. 1597 hatten sich die drei Brüder, Eitelfritz, Johann und Georg Ernst Grafen von Hohenzollern, Herren in Sigmaringen &c. in das Album der Hochschule eintragen lassen, deren Senat geneigt war, einen davon für das nächste Winterhalbjahr zum Rector zu ernennen. Doch wußte man noch nicht, ob sie bis zum Schluß desselben in Freiburg verweilen würden, da sie sich zunächst wegen der Pest in Burgund (**«donec cessaret pestis in Burgundia»**) dahin begeben hatten. Inzwischen kam Neujahr und der damalige Rector (**Dr. Jur.** Metzger) lud den ältesten dieser Brüder ein, bei dem gewöhnlichen Festzug dieses Tags an seiner Seite zur Kirche zu gehen. Die jüngern Brüder, welche hierauf folgten, erhielten gleichfalls zwei Brüder, Grafen aus Burgund, zur rechten Seite. Kaum gieng jedoch der Gottesdienst zu Ende, so winkte der Hofmeister den wälschen Grafen zu und verließ allein mit ihnen die Kirche. Ueber dieses auffallende Betragen zur Rede gestellt, erwiederte er: seine Herren seien durch den Vortritt des eines Hohenzollers heruntergesetzt, man möge nur ihre Namen sofort in der Matrikel streichen (**«suorum nomina ex Universitate deleri seorsim petiit»**). Der Rector machte ihn darauf aufmerksam, daß er erst den Befehl von Haus abzuwarten habe, welcher auch dahin gieng, die Universität nicht zu verlassen, sondern nur künftig an keinen Aufzügen derselben mehr Theil zu nehmen.

So kam Ostern heran und die Universität beschloß, um neue Verdrüßlichkeiten zu vermeiden, keine Einladungen zum Kirchgang mehr an solche Herren ergehen zu lassen. Die Grafen von Hohenzollern waren zwar inzwischen abgegangen; dagegen war aber des hl. römischen Reichs Erbtruchseß Wilhelm Heinrich Freiherr von Waldburg u. s. w. zum Besuch der Universität eingetroffen, dessen Vater Chri-

stoph sogleich den Vortritt für ihn beansprucht hatte. Sein am 9. Jan. 1598 im Senat verlesenes Schreiben besagt: „er erfahre, daß ettliche burgundische Herren die Präeminenz bei der Universität zu erhalten suchen. Nun traue er ihr zwar zu, daß sie selbst so viel Einsehen haben und, als Deutsche, des heiligen Reichs und der hochdeutschen Nation Reputation in schuldige Acht nehmen werde; doch gebe er ihr dabei noch vernünftig zu erwägen auch wohl zu betrachten, daß die Stände des heiligen Reichs, sonderlich diejenigen, so von dem hl. Reich ansehnliche Aemter tragen, denjenigen so (wie die burgundischen Herren) andern Reichsständen unterworfen, vorangehen sollen. Auch werde die Universität wohl wissen, wie die Erbtruchsessen nach den Erbschenken das vornehmste Reichserbamt tragen und obwohl sie den Grafen-Namen nicht führen, doch den vornehmsten Grafen gleich gehalten werden u. s. w."

Die Universität blieb jedoch bei ihrem Beschluß stehen, keine Einladung an die Herren ergehen zu lassen und entschädigte den Erbtruchseß Wilhelm Heinrich dadurch, daß sie ihn auf das Sommerhalbjahr (1598) zu ihrem Rector ernannte, welche Auszeichnung nicht verfehlte auch von seinem Vater beifällig aufgenommen zu werden.

Es hatte jedoch dieses Sommerhalbjahr noch nicht lange begonnen, als auch die burgundischen Herren von Haus die Erlaubniß erhielten, von der Universität abzugehen.

Vergebens hatte also in weniger als dreißig Jahren die Universität vier französische Adeliche, die Grafen von Bergy (1575) und von Croy (1595), so wie die Barone von Belvoir (1569) und von Montigny (1581); — deutsche während dieser Zeit nur drei, die Grafen von Helfenstein und Oettingen und den Freiherrn von Waldburg, — zu Rectoren ernannt. Ersterer hatte sogar das Ansinnen gestellt, die Scepter der Universität und das Rectorat-Siegel

an ihn abzuliefern und ohne seinen Befehl und Vorsitz keinen Senat zu halten; bis es ihm endlich begreiflich gemacht wurde, daß es sich hiemit für ihn und seine Nation nur um eine Ehrenauszeichnung handle und die Geschäfte von einem stellvertretenden Professor (als Vice- oder Prorector) besorgt würden.

Waren die Ansprüche dieser Herren der Universität gegenüber sehr unbescheiden, so beleidigte nicht weniger ihr übriges Verhalten Studenten und Bürger.

In der Nacht vom 14. April 1562 verwundete Stephan von Calosch, des Grafen Heinrich Karl Anton von Ligny*) Hofmeister, mit einem Rappier den damaligen Wachtmeister der Scharwache so schwer in den Schenkel, daß dieser sofort abgenommen werden mußte und man für das Leben des Unglücklichen besorgt war. Calosch wurde nun aus seinem Bett vor den Rector gebracht, der ihn in dem Carzer streng verwahren ließ. Vergebens bot sich sein Herr um ihn frei zu machen, als Bürge für ihn an; man bemerkte ihm: „er möge nicht selbst ganze Nächte betrunken umherziehen und Unfug treiben." Zum Glück erholte sich der Wachtmeister allmählig, worauf ein Vertrag dahin zu Stande kam: „daß demselben der Hofmeister fünfthalbhundert Gulden für den abgenommenen Schenkel entrichte und jeder seinen Kosten an sich habe." Darauf wurde Calosch gegen übliche Urfehde ledig gelassen.

Durch derartige französische Raufbolde wurde denn auch das Duell unter den Studenten zu Freiburg einheimisch.

Früher hatte die Universität ihren Angehörigen sogar den Besuch des städtischen Fechtbodens unter-

*) „*Henricus Carolus Antonius Comes de Ligny*, Baro de ramo aureo, Aeduus. Laicus. 11. Nov. 1561." *Matr. Univ.*

sagt *); auf dem übrigens nur Meister, welche von den Marxbrüdern zu Frankfurt graduirt waren, Unterricht ertheilen durften.

Erst Anfangs der sechziger Jahre dieses Jahrhunderts finden wir Studenten in schulgerechtem Fechten, (welches nun an die Stelle der regellosen Schlaghändel trat), begriffen; wobei auch einer zufällig sein Leben verlor. Sein Widerpart, obgleich vom Ordinariat zu Constanz schuldfrei gesprochen, mußte dennoch der Universität zehn Kronen, wegen Uebertretung ihres Verbots, als Disciplinarstrafe bezahlen **).

Das erste wirkliche Duell unter Studenten zu Freiburg kommt im Jahr 1579 zwischen Johann Scholl von Villingen und Meinrad Stehlin von Hegnen am Bodensee vor. Ersterer wurde sogleich auf zwei Tage in den Carzer verfällt; Letzterer, der verwundet war, sollte nach seiner Herstellung dieselbe Strafe leiden ***).

Es war dieses noch ein deutscher Zweikampf auf den Hieb gewesen, während bald der französische auf den Stich überhand nahm. Vergebens warnten Freunde in sol-

*) 23. Febr. 1538 „Lecta est inquisitio super *Dimicatoribus* habita et decretum: quod per publicum mandatum omnibus Univers. subditis mandetur, ne posthac *publicam palaestram* sub dimidii floreni poena adeant. In privatis tamen ædibus Univers. subditis suis hoc exercitium non prohibet.“ *Prot. Univ.*

**) 15. Mart. 1565. „*Reginaldus de sancto fonte*, qui ante aliquot septimanas *Justum Gabilionem* studiosum inter digladiandum *casu* interfecit, punitur in 10 Coronatis eo quod ludum gladiatorium jure et in statutis Universitatis prohibitum exercuerit.“ *Prot. Univ.*

***) 3. Aug. 1579. „*Johannes Scholl* Villinganus provocavit ad duellum *Menradum Stehelin*, qui propterea per duos dies ad carceres deputatur; simul autem ambo admonendi ut ad *Bursam migrent*.“

chen Fällen: „den Handel doch fein studentisch auf den Hau auszumachen;“ auch die Universität mußte von Zeit zu Zeit ihr Mandat wiederholen: „daß sie jeden unnachsichtlich relegiren werde, der *punctim* gehe.“

Am 26. Mai 1581 foderte Peter Wack einen andern Studenten, Georg Gemperlin. Letzterer wendete sich an die Universität, um vor seinem Gegner sicher zu sein.

In der Nacht vom 24. Mai 1594 war Cuno von Grafenstein aus Boppard wohl bezecht auf den Straßen umherschwärmend, in ein Haus gerathen, wo mit Gastmahl und Tanz eine Hochzeit gefeiert wurde, an welcher Günter von Freiberg Theil nahm. Die Studenten geriethen sogleich in Streit und Grafenstein wurde von Freiberg gefodert. Dieser erschien auch am folgenden Morgen mit zwei Secundanten, (einem Basler-Domherrn, und einem Studenten) vor des Erstern Wohnung, um ihn zum Duell mitzunehmen. Dazu hatte jedoch Grafenstein, der inzwischen nüchtern geworden war, keine Lust mehr und suchte sich möglichst zu entschuldigen («honeste se excusare»). Hierüber ergrimmte der Domherr so sehr, daß er ihm zurief: „Cuno magst du es leiden, wenn dir Jemand eine Maulschelle giebt?“ und ihm augenblicklich eine hinschlug. Nun flogen freilich die Degen aus den Scheiden, die Kämpfenden wurden jedoch alsbald von Umstehenden getrennt. Von der Universität erhielten beide Studenten strenge Verweise, mußten ihre Degen abgeben und Frieden geloben. Grafenstein büßte noch überdies wegen Nachtschwärmerei mit einem halben Gulden. Der Domherr befand sich nicht im Bereich der Hochschule.

Joh. Stupanus war der erste, der (18. Nov. 1616) an der Universität Freiburg auf Leben und Tod foderte.

Ueberhaupt scheint der abgemessene Zweikampf lange

Zeit zuvor an den Hochschulen gehandhabt worden zu sein, ehe er (nach beendetem dreißigjährigen Krieg) in allgemeine Sitte übergieng (Geschichte der Stadt Freiburg IV. 170).

Nachdem einmal die blutigen Raufereien zwischen Franzosen und Deutschen unter nationalen Farben und Bändern begonnen hatten, wurden sie auch mit geringen Unterbrechungen fortgesetzt. Vier deshalb aus dem Arrest flüchtige Franzosen (*de Lahorte*, *Bougère*, *Jordes* und *Maginet*) wurden am 16. Dez. 1588 an den Pforten des Münsters und des Collegiums ausgeschrieben.

Am 5. Juni 1592 wurde es zwar unter Relegation verboten, bewaffnet umherzuziehen und sich anzugreifen; aber schon wenig Tage darauf verlor wieder ein deutscher Student durch einen Franzosen sein Leben.

Um von der Universität möglichst unabhängig zu sein, beschlossen die Franzosen jetzt, unter sich ein Priorat mit eignen Statuten zu gründen, worüber sie dem Senat Eingabe machten*).

Das folgende Jahr brachte neue Angriffe von ihrer Seite. Nachdem am 1. März 1593 fünfzehn von ihnen im Storchen gezecht hatten, fielen sie über einen armen Geiger her, den sie tödtlich verwundeten; flohen sodann in die Freiheit zu den Oberriedern und hierauf aus der Stadt. „Sie hätten, — sagt das Protoc. vom 15. März, — die ganze deutsche Nation geschändet und verkleinert, der hinkende wälsche Doctor habe sie angereizt; doch sei es diese Nacht auf einen Andern abgesehen gewesen, nämlich auf den Gra-

*) 14. Aug. 1592. „Gallicæ nationis studiosi volentes *Prioratum* inter ipsos erigere et secundum *proprias leges* vivere, exhibuerunt super eo rescriptum, petunt hoc permitti et approbari. Quod Dni. Senatores inspicient.“ *Prot. Univ.*

fen Wolfgang von Oettingen, der vom 1. Mai bis 31. Oct. 1592 das Rectorat bekleidet hatte."

Neuer Straßentumult erhob sich Nachts den 13. Juni 1593, wobei der Burgunder *Claude Petit* erstochen wurde. Alle dabei Betheiligte von Seite der Deutschen, Graf Wolfgang v. Oettingen, Balthasar v. Dalberg, Georg Theoderich v. Westerstetten u. s. w. bekamen Arrest. Neuerdings wurde Friede geboten, Nachtschwärmen mit und ohne Musik streng untersagt; Abzeichen und Waffen sollten nicht mehr getragen werden. Die Franzosen bewiesen jedoch den Professoren keine Achtung („Reverenz") und Folgsamkeit; auf die an sie ergangene Vorladung erschienen nur vier, die Hofmeister blieben vollends weg («**Omnes Galli vocati**, *quatuor* **saltem comparuerunt etc.**»).

Da beschwerte sich denn auch der Graf v. Oettingen (23. Juni 1593) über das für ihn besonders gefährliche Verbot des Waffentragens. Die Universität gieng zwar nicht davon ab, erlaubte es ihm jedoch, beim Ausgehen seinen Degen durch einen Famulus nachtragen zu lassen. An dem Haus, wo er wohnte, (bei **Dr.** Meier) wurden die Fenster von den Franzosen öfter eingeworfen. Endlich (15. Sept. 1593) machten sich alle von diesen, welche noch arrestirt waren, flüchtig.

Auch gegen die Sicherstellung fremden Eigenthums lehnte sich der Uebermuth der Franzosen auf. Am 14. Septbr. 1595 liefen mehrere derselben durch die Reben am hintern Schloßberg. Als ein Bannwart ihnen entgegentrat, stieß ihn ein Student aus Besançon (*«Hugo Henricius»*) nieder. Er wurde ergriffen und anfänglich in das Gefängniß auf dem Predigerthurm, sodann in eine Stube des neuen Collegiums gebracht, wo ihm zwei Wachen beigegeben wurden. Am 22. Septbr. bat die Frau des Ermordeten mit ihrem

Beistand den Rector: „ihr kaiserliches Recht zu vergönnen." Inzwischen bemühte sich die Universität einen Vergleich zu bewirken, der auch am 22. Nov. 1595 mit dem zu Stande kam, daß der Thäter der Wittwe zweihundert Gulden entrichtete; worauf er nach geschworner Urfehde ledig gelassen wurde. Das Geld wollte er jedoch keineswegs des Mordes wegen, sondern nur aus Erbarmen mit Frau und Kindern («in commiserationem liberorum atque uxoris») gegeben haben.

Durch diesen Fall belehrt war ein andrer Bannwart nach Jahren vorsichtiger. Derselbe sah gleichfalls einige Franzosen, einen Grafen mit Hofmeister und zwei Dienern*), durch die Reben ziehen und Letztere für den Erstern Trauben lesen. Ohne ein Wort zu sagen gieng er ihnen nach und hielt ihnen erst dann den Spieß vor, um sie zu pfänden, als er des Beistands der Thorhüter gewiß war. Nun versicherte der Hofmeister (natürlich umsonst): „in Frankreich könne man in Weinbergen, wo es beliebe, Trauben sich aneignen; beschwerte sich über Gewaltthat, da er ein Geistlicher sei und Leute dazu gekommen u. s. w."

Bei der leidenschaftlichen Eifersucht der Franzosen gegen die Deutschen wurde von denselben sogar der Meuchelmord nicht verschmäht.

Als am Abend vom 24. Jan. 1600 der Student Joh. Weiß von Mößkirch in ein „zum schwarzen Gatter" genanntes Haus auf Besuch eintreten wollte; stürzte sich ihm ein daselbst wohnender Franzose, der auf ihn gelauert hatte, entgegen, und stieß ihn todt nieder. Zwar wurde das Haus

*) „Perillustris Dom, *Carolus Comes ab Avi* Baro à Madruz. — *Christophorus Dumains* Baroducensis. 27. Mart. 1621." *Matric. Universit.*

sogleich geschlossen, der Franzose hatte sich aber vorläufig schon zu den Oberriedern in die Freiheit begeben.

Früh Morgens versammelte sich der Senat der Universität und beschloß: „weil hier kein **homicidium casuale** sondern **ex proposito**, also der Thäter der Freiheit nicht werth sei; denselben daraus abzufodern und in der Stadt Gefängniß zu übergeben, damit man seiner bei Ankunft der klagenden Freundschaft sicher sei." Der Franzose hatte jedoch bereits der Stadt den Rücken zugekehrt, und war nicht mehr zu erreichen.

In demselben Haus wohnte unter Andern damals auch ein „wälscher Cleriker" («**Prior Sabaudus**») Franz von Blonay*), dessen Hofmeister abwesend war und den man der Mitwissenschaft bei diesem Mord beschuldigte. Blonay bekam daher Arrest in einer Stube des Collegiums; die Universität hielt jedoch dafür: daß er wie unschuldig erscheine («**quasi innocens videatur**»). Obgleich daher ein vom Vater des Ermordeten Bevollmächtigter schleunigst eintraf, so konnte sich dieser dennoch um so weniger zurecht finden, als er von keiner Seite unterstützt wurde. „Universitas erklärte, sie könne ihm nicht Beistand thun, weil sie als Richter hierin zu gebrauchen sein möchte; auch die Stadt hat sich entschuldigt." Es blieb also nichts übrig, als den Arrestirten, — der nach Haus berufen wurde, — unter dem Versprechen zu entlassen: „daß er, über kurz oder lang darum ersucht, vor der Universität Red und Antwort geben wolle." Nebstdem mußte er fünf Kronen bezahlen.

Einen Monat vor der Ermordung des Weiß (24. Dec.

*) „***Franciscus*, *Gabriel*, *Jacobus Ablonei***, **fratres nobiles Sabaudi Dioeces. Sebennensis.** — ***Joannes Castilionus*** **ex S. Blasio Sabaudus Dioec. Sebenn. præscriptorum trium fratrum nobilium præceptor. 28. Febr. 1599.**" ***Matric. Univ.***

1599) war Joh. Casp. Bosch aus Waldsee im Handgemeng von Landsleuten erstochen worden. Da man diesen Fall als bloßen Todschlag („homicidium casuale") behandelte, so wurde jeder Theilnehmer um zehn Kronen für die That, und um sechs Kronen, weil sie aus dem Carzer in die Freiheit entwischt waren bestraft.

Wie auch die Stadt Freiburg unter solchen Umständen verfuhr, ergibt sich aus Folgendem.

Am 9. Juni 1614 erschlug der bürgerliche Granatenbohrer Rudolph Schaid den Studenten Wilhelm Lukas Köstlin aus Kärnten und begab sich sofort zu den Deutschherren in die Freiheit. Mit Zustimmung der Universität führte die Stadtbehörde die Untersuchung; jene hatte nur verlangt, daß das deutsche Haus sorgfältig mit Wächtern umstellt werde. Als jedoch diese (21. Nov. 1614) Zahlung verlangten, protestirte die Universität dagegen, und richtete unterm 2. März 1615 an die Stadt die Frage: „ob sie besser inquiriren und Justitiam administriren wolle oder nicht?"

Unterm 17. März 1615 antwortete der Stadtrath: „er könne vermöge des Stadtrechts gegen keinen Bürger öffentlich ein Blutgericht anstellen, wenn der Maleficant oder Todschläger sich Rechtens anbiete und nicht flüchtig sei. Weil nun Schaid nicht flüchtig, sondern nur in der Freiheit sei und sich Rechtens erbiete, wolle der Stadtrath vernehmen, ob ein Privatkläger aus der Freundschaft oder sonst vorhanden, worauf gebührend Recht werde ertheilt werden."

Die Universität erklärte nun „den Thäter in der Freiheit für so viel als flüchtig, weil man ihn nicht zu Hand bringen könne; auch seien des Entleibten Freunde zu weit gesessen. Sie hoffe also, die Stadt werde amtlich die Klage erheben, wobei sich der Thäter stellen möge, damit Unglimpf

und Nachreden von beiden Obrigkeiten mögen abgehalten werden. Die Juristenfacultät erbiete zu Anstellung dieses Prozesses allen Beistand und Direction."

Erst am 4. März 1616 wies Thomas Köstlin, Bruder des Entleibten, durch Vollmacht dessen Gläubiger an Rudolph Schaid und bat um Gerechtigkeit gegen ihn. Derselbe befand sich jedoch längst wieder in Freiheit und ein nochmaliges Begehren der Universität an die Stadt „um ein **Judicium ex officio**" scheint gleichfalls unberücksichtigt geblieben zu sein.

Diese häufigen Mordhändel (am 14. Aug. 1613 und 3. Jan. 1614 waren ebenfalls Studenten in solchen gefallen), ohne strenge Bestrafung, mußten die Universität, — welcher ohnehin jetzt der Eintritt der Jesuiten bevorstand, — in Mißachtung bringen und deren Besuch beeinträchtigen. Im Jahr 1616 hatte sie auch nur 97, im folgenden Jahr gar nur 78 Zuhörer. Dennoch belaufen sich diese von **1520** bis **1620** auf nicht weniger als zwölftausend achthundert sechs und neunzig. Eine gewiß sehr beachtenswerthe Zahl!

Um der Eifersucht zwischen Franzosen und Deutschen möglichst vorzubeugen, zugleich auch andre Nationalitäten auszuzeichnen, hatte die Hochschule in den Jahren 1600 und 1603 die adelichen Polen, Stadtnicky und Zolhieusky zu Ehrenrectoren ernannt. Wie wenig mehr übrigens solche Ehrenstellen damals gesucht waren, läßt sich aus folgendem wörtlichen Auszug aus den Protocollen der Albertina ermessen:

22. Octob. 1614 „*Dr. Pascha* fürstenbergischer Rath zu Haslach hat in einem Schreiben an *Dr. Martini* sich entschuldigt, daß er die zwei jungen Grafen so hier studirt*)

*) „*Wratislaus* et *Friderieus Rudolphus* Comites a Fürstenberg. — *Michael Bavarus* Fürstenbergens. præcept. 17. Jun. 1613." *Matr. Univ.*

abholen lassen; weil er verstanden, daß der Aeltere nächstens zum Rectorat kommen und ihm allbereits **Mag.** *Nicolasius* **Poeseos Prof. gratulationem componirt** haben solle. — Hiemit, weil Niemand hierin eine Wissenschaft gehabt (die Wahl gieng erst am 31. Octobr. vor sich), auch vielleicht ermelter Hr. Graf zu solcher Dignität nicht gelangt wäre, ist man **male content** gewesen und hat insonderheit bei *Nicolasio* zu inquiriren befohlen."

Endlich hatte auch noch (10. Mai 1613) der damalige Pfarrer Christoph Pistorius bei der Universität um Audienz gebeten, weil er eine Anzeige von höchster Wichtigkeit zu machen habe. Als ihm solche gewährt wurde, beschuldigte er den Studenten Rudolph Steckinger von Schlettstadt als Hexenmeister; was auf die versammelten Väter einen solchen Eindruck machte, daß sie beschlossen, sofort die schärfsten Maßregeln gegen ihn zu ergreifen. Vergebens bat der Ausgeschlossene um Wiederaufnahme: „am 19. Juli 1613 ist Rudolpho Steckinger, welcher aus sonderbaren Ursachen von der Universität relegirt und der Stadt denunzirt worden; seine Supplication, daß er wieder angenommen werden möchte, absolute abgeschlagen worden."

Gegenüber diesem angeblichen Hexenmeister befand sich Markus Roy, geboren zu Sigmaringen 1577, gleichzeitig an der Universität*). Den Studien der philosophischen Facultät lag er mit solchem Eifer ob, daß er deren Würden als der erste unter allen Mitbewerbern erlangte**). Als er hierauf drei ihm anvertraute junge Adeliche aus Schwaben

*) „*Marcus Roy* Simmaringensis Dioec. Constant. 1. Dec. 1598." *Matric. Univ.*

**) „*Marcus Roy* Sigmaringanus. Baccal. 17. Dec. 1602. Mag. 10. Jun. 1603. „Est ille B. *Fidelis* a Sigmaringa ex ordine *Fratrum Capucinorum Martyr.*" *Matr. Fac. Art.*

auf ihrer Reise durch Italien, Frankreich und einige spanische Provinzen begleitet hatte, nahm er seine dadurch unterbrochenen Studien zu Freiburg neuerdings auf und erhielt auch am 7. Mai 1611 das Doctorat aus beiden Rechten zu Villingen auf dem Schwarzwald, wohin sich die Universität der Pestseuche wegen geflüchtet hatte.

Die juristische Praxis, der er sich nun als Anwalt zu Ensisheim widmete, sagte ihm jedoch so wenig zu, daß er (einem ältern Bruder hierin nachfolgend) in den damals allgemein begünstigten Orden der Capuziner, zu Freiburg*) eintrat und nach abgelegtem Gelübd (1613) sich auch den theologischen Wissenschaften in den Ordenshäusern zu Constanz und Frauenfeld widmete. Im Jahr 1621 wurde er in das Kloster zu Feldkirch (im Vorarlbergischen) als Guardian versetzt und im folgenden Jahr, — als Papst Gregor XV. die Congregation de propagande fide gestiftet hatte, — an die Spitze von zehn Ordensbrüdern zum Haupt der, zumal durch Erzherzog Leopold von Oestreich betriebnen, rhätischen Mission gewählt. Auf seinen Antheil fiel der nähere Theil des Bündnerlands, in welchem er auch bei dem Dorf Grüsch, von dem, durch seine Predigten aufgeregten Volk, am 24. April 1622 erschlagen wurde. Er ist der erste Martyrer (**Protomartyr**) der Propaganda, der am 24. März 1729 selig und am 29. Juni 1746 heilig gesprochen wurde**).

---

*) „Anno 1600 supplicaverunt Patres *Capucini* pro donatione ad aedificationem Monasterii sui, deditque Universitas 160 fl. seu 100 libras.“ *Prot. Univ.*

**) Dafür hatte sich unter Andern auch die Universität Freiburg, und zwar schon durch Schreiben vom 7. Oct. 1674 verwendet. Aeltere Lebensbeschreibungen des Pater Fidelis erschienen bei dessen Seligsprechung (1729) zu Lucern und (aus dem Italienischen übersetzt, mit dessen Testament, Freiburg 19. Sept. 1613) zu Constanz;

Sein Vorgang mochte auf einen andern gleichzeitigen Juristen **Freiburgs** nicht ohne Einfluß geblieben sein. **Marcus Paulus Volcker**, von Würzburg gebürtig, hatte von 1621 an zu Freiburg studirt*), daselbst das Doctorat aus beiden Rechten und im Jahr 1624 die ordentliche Professur der Institutionen an der Albertina erhalten.

Glücklich verehlicht, war er als Lehrer und Schriftsteller unermüdet**), bis er im Jahr 1628 seine Frau durch den Tod verlor; wodurch er so sehr gebeugt wurde, daß er (5. Mai) auf seine Lehrstelle Verzicht leistete und sich zu Constanz in den Orden der **Capuziner** aufnehmen ließ.

---

eine neuere zur hundertjährigen Erinnerung seiner **Heiligsprechung**, zu Freiburg 1846.

*) „*Marcus Paulus Volcker* **Herbipolensis, Stud. Juris. 7. Maji.** 1621." *Matric. Univ.*

) Er lieferte folgende **Dissertationen: „**De jure non scripto.** 1624. -- **De judicio criminali.** 1625. — **De solutionibus.** 1625. — **De mutuo.** 1625. — **De sponsalibus et nuptiis.** 1626. — **De crimine laesae Majestatis.** 1626. — **De tutelis et curis.** 1626. — **De jure successionis ab intestato.** 1626. — **De fructibus.** 1626. — **De contractu Societatis.** 1626. — **De jure feudali.** 1627. — **De ultimis voluntatibus solemnibus.** 1627. — **De fidejussionibus.** 1628."

XIII.

Reform der Studien an der Hochschule. Die neuen Lehrpläne. Pädagogium. Classen. Krankenhaus. Anatomisches Theater. Botanischer Garten. Bibliothek und Instrumentensammlung.

War es die Artistenfacultät, — diese „Mutter der Hochschule," — gewesen, welche mit zahlreichen Lehrern die Universität eröffnet, deren Zuhörer in ihrer Burse versammelt und zuerst das Scepter der freien Körperschaft erhoben hatte; so war auch sie es wieder, von welcher in dem, an Verbesserungen reichen sechzehnten Jahrhundert die erste Reform ihrer Studien ausgieng und zum ermunternden Beispiel für die übrigen Facultäten wurde. Zwar hielt sie noch in der ersten Hälfte desselben, zumal bei dem gefährlichen Mißtrauen einer streng katholischen Landesregierung an den angeerbten Formen fest, theilte sich in Realisten oder Scotisten und Nominalisten oder Neoteriker; nahm regelmäßig sechs von jeder Seite in ihren Rath und einen als Vorstand in ihre Burse und verlieh auf gleiche Weise jährlich ihr Decanat, ihre Lehrfächer,

das Recht ihrer Prüfungen u. s. w.*) Dennoch zeigte sich schon damals, namentlich in Betreff der alten Sprachen, ein Aufstreben zum Bessern.

*) So gieng z. B. am 1. Sept. 1511 die Vertheilung der Lehrfächer auf folgende Weise vor sich:

„In via Dominorum *Realium* electio:

Mag. *Johannes Caesar* veterem artem. M. *Johann. Hassmann* Priorum libros. M. *Georgius Achensis* Posteriorum. M. *Johann. Achensis* tractatus Alberti ultimos. M. *Joh. Fischer* primos tractatus Alberti. M. *Joh. Walter* alias *Kellner* Topicorum. M. *Johann. Gyssler* Elencorum. M. *Nicolaus Schaedlin* Meteororum. M. *Martinus Rechberger* primos Physicorum. M. *Nicolaus Sutoris* de anima. M. *Wolfgangus Fabri* ex Hagnau libros Ethicorum, M. *Joh. Klump* ex Zell ultimos Physicorum. M. *Achatius* religiosus ex Langnau de generatione et corruptione. M. *Bernhardus Botzheim* parva naturalia. M. *Conradus* religiosus de coelo et mundo.

In via Dominorum *Nominalium* hi elegerunt pro futuro anno:

Mag. *Joh. Rossnagel* veterem artem. M. *Andreas ex Beblingen* Elencorum. M. *Joh. Hess* Priorum. M. *Matthaeus Zell* ex Kaisersberg Posteriorum. M. *Joh. Pfaffenwiler* primos tractatus Alberti. M. *Balthasar* ex Augusta ultimos tractatus Alberti. M. *Matthaeus Molitoris* Topicorum. M. *Heinricus Carpentarius* ultimos Physicorum. M. *Gangolfus* libros Ethicorum. M. *Heinricus Klammer* primos Physicorum. M. *Melchior* ex Trochtelfingen libros de anima. M. *Matthaeus Carpentarius* de Coelo et mundo. M. *Melchior Wiest* ex Rottwila parva naturalia. M. *Jacobus Pistoris* Meteororum. M. *Joh. Adler* ex Augusta de generatione et corruptione.

Electi *Examinatores* die 4. Mart. 1512. De via *Realium*: M. *Joh. Caesar*. M. *Nicolaus Eichelberg*. De via *moderna*: M. *Joh. Hess*. M. *Matthaeus Zell*. M. *Balthasar* (*Pacimontanus*).

Electi *Examinatores* die 20. Febr. 1521. In via *Nominalium*: Mag. *Matthaeus Staehlin*, M. *Theobald. Bapst*, et extra consilium M. *Ludovicus Schmotzer* Constantiensis. In via *Realium*: Doctor *Caspar. Nell*, Mag. *Joh. Caesar*, Mag. *Bartholomaeus Latomus* Arlunensis." *Prot. Facult.*

„Singulis annis duo eligantur *Decani*, qui sint *ejusdem* contubernii. — Quo die Decanus eligitur, eligi debent et *duo Con-*

Bisher hatte sich auch die Facultät auf genügende Vorbildung ihrer Zuhörer durch tüchtige Stadtschulen verlassen können; die rühmlichern Tage von diesen giengen jedoch in katholischen Orten nach und nach vorüber, und so geschah es, daß sich häufig für philosophische Fächer unvorbereitete Leute herzudrängten, um der von der Facultät zu erlangenden Grade theilhaft zu werden *).

Um nun diesem Unwesen, das die ganze gelehrte Bildung untergrub zu steuern, hielt es die Facultät für nöthig, sich vorerst nach unten zu erweitern und eine eigne Privatschule für lateinische und griechische Sprache zu gründen.

Sie übergab dieselbe zwei zuverlässigen Lehrern aus ihrer Mitte, einem Latinisten und einen Gräcisten, welche

---

siliarii ejusdem, quorum unus antiquus Decanus immediatus, alter vero *alterius* contubernii ad minus trium annorum Magister existat." *Statuta Facult.* — „1525 in vigilia Omnium Sanctornm Mag. *Sebastianus Austrius* Rubeaquensis in Decanum Facult. Art. electus. Ejusdem Consiliarii: M. *Michael* ex Ach et M. *Andreas Beblinger.*" *Prot. Facult.*

Ihren Pedellen wählte die Facultät ständig. Derselbe bezog von den Studenten jedes Vierteljahr ein sogenanntes „Fronfastengeld." Erst unterm 26. März 1555 wurde verfügt: „Pedellus non amplius petat a studiosis nummos angariales."

Wer vor der Facultät erschien, that es im „philosophischen Habit." 22. April 1555. „M. *Georgius Precht*, literas testimoniales sui magisterii petens, absque habitu philosophico, Capitium vocant, comparens increpatur etc." *Prot. Fac.*

*) „Animadvertit Facultas, complures adolescentes optimae quidem spei, minus tamen in humanioribus literis fideliter instructos, *consequendorum graduum gratia* quotidie huc confluere; interim sua spe non raro ob frigidam planeque jejunam eruditionem cum ignominia, simulac magno sumtuum impensorum detrimento frustrari etc." *Prot. Facultatis*

die, ihnen von dem Bursenvorstand überwiesenen Zöglinge, — zumal diejenigen welche keine Hauslehrer hatten, — täglich zwei Stunden in jeder Sprache unterrichteten und sie dahin zu fördern suchten, daß sie freie Aufsätze in denselben lieferten. Wurden sie sodann in den Prüfungen für befähigt erachtet, so giengen sie zu den öffentlichen Vorlesungen über und konnten sich um die Grade bewerben. Als Schulgeld wurden jährlich vier Gulden bezahlt; später übernahm die Universität die geringe Entschädigung der Lehrer.

So entstand durch zeitgemäßes Einschreiten der philosophischen Facultät im Jahr 1572 das erste Pädagogium zu Freiburg, das jedoch nicht lange in seiner ursprünglichen Beschränkung, — frühere gute Stadtschulen ersetzend, — blieb; sondern sich bald, — noch in den achtziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts, — zu einer vollständigen gelehrten Mittelschule (einem Gymnasium) mit vier Classen erweiterte.

In der obersten derselben, Prima, wurde täglich zwei Stunden hindurch Logik gelehrt und mit Wiederholungen und Uebungen im Disputiren in Verbindung gebracht. Die Schüler dieser Klasse mußten zugleich die öffentlichen Vorträge an der Facultät über römische und griechische Literatur, so wie über hebräische Sprache besuchen.

Der Secunda war die Rhetorik und Poetik vereinigt zugetheilt. Es wurden hier die Reden von Cicero, Isocrates und Demosthenes, so wie die Gedichte von Virgil, Horaz und Homer gelesen.

Die Tertia wurde als sogenannte höhere Syntax im Lateinischen und Griechischen, mit den entsprechenden Autoren behandelt. Insbesondere kamen hier die Briefe und Gespräche Cicero's, so wie die Comödien des Terenz, — ein Lieblingsbuch damaliger Schulen, — an die Reihe.

Die Quarta endlich beschäftigte sich sowohl theoretisch mit den beiderseitigen Sprachlehren und dem Memoriren aus Wörterbüchern, als practisch mit leichtern Uebersetzungen und Stylübungen.

Für diese erweiterte Anstalt wurden jetzt fünf Professoren (Logiker, Rhetor, Poet und zwei Grammatiker) verwendet und ein Studienvorstand («**Praefectus studiorum**») an ihre Spitze gestellt. Ihre Zöglinge hießen zum Unterschied Classenschüler («**Classici**») und hatten sich in der Aufführung von wenigstens zwei Theaterstücken jährlich zu üben *). Nebstdem mußten sie sich jedes Jahr zwei öffentlichen Prüfungen, denen ein Mitglied des academischen Senats beiwohnte, unterziehen.

Aber auch hiebei blieb es nicht. Man hielt es für zweckmäßiger, den Jahrescurs der Logik wieder von der Mittelschule zu trennen und dafür einen solchen als Prima der Rhetorik insbesondere («**prima et suprema classis erit** ***schola rhetorica***») zuzuscheiden. Ihre Schüler sollten sich vorzugsweise mit oratorischen Aufgaben mündlich und schriftlich befassen und zu diesem Zweck nicht nur die Redner der Griechen und Lateiner, sondern auch Geschichtschreiber und Dichter derselben lesen, um daraus für eigne Arbeiten Material zu gewinnen.

Der Jahrescurs der Secunda fiel nun unter dem Namen der Humanität vorzugsweise der Poetik zu («**secunda classis erit** ***Humanitatis***»); worin die Schüler sowohl das Studium der Grammatik vollenden, als sich in dichterischen und sonstigen stylistischen Arbeiten versuchen sollten. Wurde an Sonntagen keine Disputation in der Burse

*) «**Classium discipuli duabus minimum actionibus, Comœdiæ alicujus vel Tragœdiæ, per annum exercentur.**»

gehalten, so sollte daselbst von Classenschülern declamirt werden.

Tertia und Quarta (Syntax und Grammatik) blieben unverändert, setzten jedoch ihrerseits noch eine sogenannte Rudiment in der Particular-Schule oder in häuslichem Unterricht voraus*).

Hiemit gieng die erste gelehrte Mittelschule (« **Gymnasium academicum** ») zu Freiburg, von der philosophischen Facultät der Hochschule gegründet und mit deren Lehrern besetzt, in das folgende (siebzehnte) Jahrhundert über.

Was nun die eigentlich philosophischen Fächer oder die öffentlichen Vorlesungen (« **publicas lectiones** ») betraf, so unterschied die Facultät zwischen denjenigen drei, wovon sie jetzt ihre Jahrescurse benannte, — nämlich Logik, Physik und Metaphysik; — und zwischen den vier übrigen, — Mathematik, Ethik, Geschichte und hebräische Sprache, — welche sie so vertheilte: daß Geschichte und hebräische Sprache neben der Logik, Mathematik neben der Physik und Ethik neben der Methaphysik gehört werden sollten.

Hiebei hatte der Lehrer, wo es nur immer thunlich schien, die Philosophie des Aristoteles und der Peripatetiker vorzutragen, zu erläutern und zu vertheidigen**). Der Text sollte richtig übersetzt, bei schwierigen Stellen verweilt, Gegentheiliges bekämpft, und jeden Freitag, das die Woche hindurch Vorgetragene wiederholt werden.

---

*) „Infima seu *quarta* Classis eorum erit, qui *absolutis principiis seu rudimentis grammaticalibus* ad pleniora Grammatices praecepta deducuntur etc."

**) „Omnia ex sententia *Aristotelis* et *Peripateticorum*, ubi quidem recte senserunt, docentur, defenduntur et explicantur." *Methodus Facult Art.* de anno 1604,

Für den Samstag und Sonntag war die wöchentliche Disputation unter den Zuhörern der Philosophie (außerhalb der Burse und in derselben) vorgeschrieben. Der Decan der Facultät hatte zuvor die Sätze durchzusehen und mit dem Professor des Fachs, dem sie entnommen waren, der Disputation von Anfang bis zu Ende beizuwohnen. Überdies sollte jeden Monat eine feierlichere Disputation, der Reihe nach, von einem Professor gehalten und von sämmtlichen übrigen Lehrern der Facultät nebst ihren Zuhörern besucht werden. Wer nachläßig war, zahlte einen halben Gulden Strafe; wer dagegen seine Disputation gehörig hielt, empfieng ebensoviel aus dem Peculium der Artisten.

Streng verboten war es hiebei, irgend eine andre Rücksicht auf den Häretiker Ramus zu nehmen, als um ihn zu bekämpfen *); er durfte nicht einmal unter den Büchern der Studenten gefunden werden**). Dennoch wußte Michael Weiglin von Mößkirch, bei seiner Disputation für die Magisterwürde, den damaligen Decan geschickt zu täuschen. Er hatte Sätze aus Ramus, welche seine Freunde mit empfehlenden Sinngedichten begleiteten, zur Vertheidigung ausgezogen, solche nach Vorschrift dem Decan vorgelegt und sie, da derselbe keine Einwendung dagegen machte, mit Beifügung dessen Namens als Präses, in Basel drucken lassen; überdies das Schriftchen seinem Herrn, dem Grafen von Zimmern zugeeignet. Der gespielte Betrug scheint erst während der Disputation zu Tag gekommen zu sein und brachte solche Aufregung hervor, daß die Väter der Hochschule als-

*) 30. Mart. 1590: „Curabit Facultas, ut *Ramus* omnino exstirpetur aut deleatur; neque citandus ulterius, nisi ad infringendam ipsius doctrinam." *Prot. Univ.*

**) 14. Maji 1590. „Placet mandatum affigendum cum comminatione, ne quisquam Studiosus domi retineat Ramum."

bald sämmtliche Theilnehmer theils mit Entziehung ihrer Stipendien theils mit Carzer straften; die Exemplare der Druckschrift einzogen und es sogar bei der Facultät in Frage stellten, ob sie Weiglin als Ramisten nur promoviren wolle *). Diese gieng hierauf nicht ein, indem Weiglin unterm 18. Juni 1591 als Magister aufgeführt ist. Dagegen mußte er sich noch als solcher, und obgleich er bereits in ein Stift als Lehrer berufen war, der Carzerstrafe unterziehen **). Die nachtheiligste Folge dieser Mystification war übrigens, daß fortan die philosophischen Sätze der Zensur des Decans der theologischen Facultät unterworfen und die Disputationen selbst von einem Mitglied derselben, welches dafür mit fünfzig Gulden honorirt wurde, überwacht werden mußten ***). Ein Rector rühmte sich sogar später (1605), alle Ramisten und Lullianer, — und deren seien viel gewesen, — aus Freiburg fortgeschafft zu haben †).

*) 27. Maji 1591. „Sequens sententia in Autorem Disputationis et alios qui Epigrammata sua hisce addiderunt, per Notarium sedente Senatu publicata est:“

„Academicus Senatus vos, tanquam ordinariae disciplinae contemptores et calumniatores, primum quidem qui stipendia habent (quatuor) iisdem privat, reliquos vero non Stipendiatos recta ad carcerem ire jubet. Singulis vero sub poena relegationis severissime mandat, ut intra dies quatuordecim exemplaria thesium praedictarum ad unum omnia impressa et scripta ubicunque fuerint repetatis eademque Decano Fac. Art. tradatis etc.“

**) 16. Aug. 1591. „Mag. *Mich. Weiglin* jussus subire poenam carceris, quam etiam alii sustinuissent.“ *Prot. Univ.*

***) 25. Nov. 1605. „Reprehenduntur disputantes, si argumentum urgeant; jubentur tacere.“

†) In Betreff der, von einem und demselben Professor vorgetragenen Mathematik und hebräischen Sprache verordnete der Lehrplan von 1604: „Facto initio sui cursus ab Arithmetica *Gemmae Frisii*, Geometriae principia ex *Joannis Vogelini* compen-

Unter solchen Umständen konnte es nicht anders sein, als daß die philosophischen Disputationen zum Nachtheil der Universität immer mehr vernachläßigt wurden.

Entmuthigend wirkte auch auf die Professoren das fortwährende Ansinnen des academischen Senats, nur Unverehlichte unter sich aufzunehmen und solche, wie ursprünglich, ihr Haus (die Burse) beziehen zu lassen.

Von den Lehrstellen, welche die Artisten-Facultät ehedem selbst vergab, waren ihr zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts noch zwei zu freier Verleihung und zwar deshalb übrig geblieben, weil sie deren Gehalt aus ihrer Casse bezahlte; nämlich die Stelle des Ethikers und des Grammatikers. Letztere wurde im Jahr 1590 erledigt und die Facultät verlieh sie an einen Verehlichten. Sogleich verlangten die Väter der Albertina, mit Berufung auf alte, längst nicht mehr beachtete Statuten, die Entfernung desselben und die Anstellung eines Ledigen. Vergebens waren alle Vorstellungen der Facultät zur Rechtfertigung ihrer Wahl; sie mußte Folge leisten *).

---

dio aut ex ipsis primis *Euclidis* elementis docet. Deinde explicat sphaeram *Jo. de sacro Busto*, cujus textui addit, quae alias etiam discentibus sunt scitu necessaria in rebus astronomicis partim etiam astrologicis. His ultimo tempore subjungit theoricas planetarum *Jo. Purbachii*, aut computum ecclesiasticum, aut vicibus alternis modum componendi horologia, aut alia etiam instrumenta mathematica cum eorumdem usu.

In functione *hebraica* explicat psalmos Davidicos. Deinde ad calamum dictat resolutionem vocabulorum. Dictat quoque compendium grammaticae hebraicae aut ejusdem praecepta docet compendiose ex aliquo recepto autore."

*) 16. Oct. 1590. „Alium *coelibem* quantocius eligant."

20, April 1595. „In *Philosophia* posthac *coelibes* saltem assumendi Professores. Qui vero duxerit uxorem, se ipsum eo facto

Auf gleiche Weise hatte der Senat die frühere Strafgewalt der Facultät, sogar in ihren Classen, auf eine Art beschränkt, daß deren Schüler kaum mehr gegen ihre Lehrer sich folgsam bewiesen. Jede Kleingkeit sollte vor den Rector gebracht und von demselben oder dem Senat entschieden werden.

Als das Pädagogium ins Leben trat, hatte es die Facultät ausdrücklich gewünscht, von der „knechtischen Ruthenstrafe" abgehen zu können. Umsonst hatte sie ihr altes, von einzelnen Senatoren unterstütztes «*Jus Carceris*» wieder beansprucht; die Mehrzahl der Väter kehrte immer wieder auf kleinliche Schulstrafen oder den häßlichen Schilling zurück*).

Als besonders nachtheilig erwies sich hiebei der stete Wechsel der Professoren wegen ihrer gar zu geringen Gehalte. „Es sind, — so bemerkte der Jurist Dr. Metzger den Visitatoren im November 1605, — mehrentheils junge Leute, die sich nur gebrauchen lassen, bis sie studia altiora absolvirt. Wenn sie am besten zu verwenden wären, und jeder in seiner Professur wohl exercirt ist, ziehen sie davon."

Zugleich war es nicht zu übersehen, daß die Jesuiten durch beliebte Schulen ringsumher die Frequenz schmälerten und auch nach der Albertina ihre Hand ausstreckten**).

---

professione privat, nec retinebit eam, nisi benigne ab Universitate concedatur." *Prot. Univ.*

*) 22. Febr. 1592. „Placet: delinquentes erectos supra scamnum sisti aut in humum sedendo, vel virga manus delinquentis semel verberando, tum etiam procumbentis alicujus nates virga inversa feriendo puniri." 16. Oct. 1593. „Ad coercendam et exstirpandam summam negligentiam eorum qui *Classibus* addicti sunt placet Senatui: posthac virgis caedendos esse, qui officio suo deesse reperti fuerint; et qui faciunt indigna studiosis instar *Beanorum* tractentur." *Ibidem.*

**) „Circumsepti sumus et obsessi *Societatis Jesu Patribus*, qui

Nachdem die philosophische Facultät ihre Mittelschule mit gutem Erfolg und zur Zufriedenheit des damaligen Landesfürsten, Erzherzogs Ferdinand, gegründet und erweitert hatte; foderte derselbe im Jahr 1574 sämmtliche Facultäten auf, ihre Lehrpläne mit Wünschen und Anträgen zur Studienreform einzureichen. Es vergiengen einige Jahre, bis solche genehmigt an den academischen Senat zurückgelangten; worauf die theologische Facultät den neuen Lehrplan am letzten Febr. 1578 in ihr Verfassungsbuch eintrug und sich darnach zu halten beschloß.

An ihr lehrten damals drei Professoren; zwei die heiligen Schriften des alten und neuen Bundes, einer die scholastische Theologie *). Dazu wünschte sie noch einen

---

Seminariis suis sumtuose passim et magnifice exstructis et flore juventutis omni ad se tracto, de stirpe meliori foecundos surculos sibi retinent, et stolones nobis relinquunt."

Das erste gedruckte Verzeichniß der Vorlesungen an der philosophischen Facultät und den mit ihr verbundenen Classen erschien unter dem Titel: „Synopsis, ordo et catologus praelectionum et exercitationum Facultatis artium et classium eidem conjunctarum, una cum indice professorum et autorum, qui hoc anno 1593 in eadem Facultate et classibus Archigymnasii Friburgensis Brisg. docebuntur. Frib. 1593. 4.

Damals zählte diese Facultät dreizehn Professoren, wovon fünf (*Dialecticus*, *Rhetor*, *Poeta* et *duo utriusque Grammaticae*) den Classen zufielen. Das *Curriculum philosophicum* lag dem *Organicus*, *Physicus*, *Metaphysicus* und *Mathematicus* ob. Dazu kamen noch der *Graecus*, *Hebraicus*, *Historicus* und *Ethicus*.

*) „Uni *Testamenti Veteris*, alteri *Novi* explicationem commendamus. Tertius sententias, cum ex iisdem sacris scripturis, tum e sanctorum Patrum commentariis collectas, — quos *locos communes*, sive *Theologiam scholasticam* appellamus, — interpretabitur. Idque primo ex *Petri Longobardi* Episcopi Parisiensis libris de Sententiis theologicis inscriptis quatuor; deinceps vero ex

Casuisten und einen Catecheten. Die Anstellung des Erstern wurde ausgesetzt; Letzterer erhielt eine Besoldung von jährlich 52 Gulden.

Die Lehrer der hl. Schriften besorgten zugleich die Einleitungen in dieselben und wechselten mit einzelnen Büchern nach dem Bedürfniß der Zuhörer ab. Der Catechet hatte sich des römischen Catechismus zu bedienen.

Ursprünglich wurden in der feierlichen Jahres-Disputation dieser Facultät allerlei Fragen zur Sprache gebracht («disputatio *quodlibetica*»); wobei den Jüngsten das Recht, zuerst zu opponiren eingeräumt und jede Unterbrechung mit einem halben Gulden bestraft wurde. Der Präses derselben bezog zwölf Gulden aus der Universitätscasse. Vom Jahr 1527 an wurde jedes Vierteljahr eine feierliche Disputation unter dem Vorsitz eines Doctors der Theologie gehalten und das Honorar aus der Stiftung des Junkers Hanns v. Schonau dafür (1524) entrichtet. Wer nicht bis zu Ende aushalten mochte, erhielt nichts. Mit dem Jahr 1575 fügte die Facultät diesen vier literärischen Kämpfen der ihrigen zur Fronfastenzeit, noch acht andre bei, (wofür der Präses jedesmal eine Krone aus der Universitätskasse erhielt); so daß von nun an auf jeden Monat eine feierliche Disputation fiel. Die wöchentlichen jeden Freitag wurden neuerdings in Erinnerung gebracht.

Nebstdem hielt ein Zuhörer dieser Facultät am Feste ihres Patrons (*S. Johannes ante portam latinam*), nach dem Hochamt, so wie an dem Vorabend vor Weihnachten und Pfingsten nach der Vesper im Münster; ferner an des Apostels Paulus Bekehrung und dem Fest des St. Thomas von Aquin im theologischen Hörsaale eine

---

D. *Thomae Aquinatis* theologica Summa, aut ex aliorum Scholasticorum scriptis, in artis methodum redactis."

lateinische Rede. Eine solche sollte auch von 1575 an, — wenn es an Candidaten dafür nicht fehlte, — jeden Monat daselbst gehalten werden.

Nach der Rückkehr der Universität von Villingen (April 1595), wohin sie sich der Pest wegen geflüchtet hatte, wurde die Studienreform neuerdings zur Sprache gebracht, und die theologische Facultät erklärte sich jetzt (was sie unterm 24. April 1604 an den Erzherzog Maximilian wiederholte) dahin:

Der theologische Curs daure vollständig sechs Jahre; während desselben lehrten zwei ordentliche Professoren Scholastik und ein dritter wechsle mit einzelnen Büchern der hl. Schrift, mit Gewissensfällen und Controversen ab. Mit den Disputationen und Declamationen sei keine Aenderung vorgegangen *).

---

*) „Sunt in *Facultate theologica* Professores ordinarii *tres*, quorum *duo* explicant Summam theologicam *D. Thomae Aquinatis*.

Utuntur methodo ac ratione docendi, ab optimis theologis aliarum Universitatum, quorum scripta habentur, hactenus observata. Et juxta facultatis statuta debent suum curriculum absolvere annis circiter quinque.

Tertius Prof. ord. interpretatur in eodem quinquennio nunc unum atque alterum librum ex utroque Testamento, nunc tradit compendio doctrinam de Casibus conscientiae, nunc quoque compendio simili doctrinam de Articulis controversis; omnia methodo ac ratione a doctissimis quibusque observata et ad auditorum captum accomodatissima."

In Betreff der Disputationen sprach sich bei der landesherrlichen Visitation (25. Nov. 1605) der Professor der Theologie D. Jac. Hacker so aus:

„Disputationes frequentiores eaeque hebdomadariae instituendae. In iis *Aristotelica* argumentandi forma, omnibus bene constitutis Academiis stata et solennis; *uno Friburgo extorris et exulans*, deinceps re

Das Jahr 1609 brachte im Studienwesen der theologischen Facultät, von welcher deshalb wieder Bericht eingefodert wurde, nichts Neues; sie begnügte sich damit, die Aufgaben ihrer Professoren und deren Lehrmethode ausführlicher darzustellen.

Die juristische Facultät hatte einen Lehrcurs von fünf Jahren. Von ihren Professoren war damals, als am 17. April 1595 Rector Hänlin im academischen Senat das verschlimmerte Aussehen der Hochschule tiefbetrübt zur Sprache brachte *), Einer abwesend und ein Andrer seit mehrern Jahren durch Kränklichkeit gehindert, Vorlesungen zu halten. Auch machte man es den Juristen zum Vorwurf, daß sie sich zu viel mit fremdartigen Geschäften befaßten; zugleich verlangte man, daß sie Facultäts-Gutachten gemeinschaftlich bearbeiteten und den Disputationen mehr Aufmerksamkeit widmeten. Es wurde geklagt, daß sie dazu Stellvertreter schickten, welche die Thesen nicht einmal durchgegangen hätten; daß sie gewandte Studenten fern zu halten und als Streitköpfe zu beseitigen suchten.

Im Jahr 1604 zählte diese Facultät sechs ordentliche Professoren; einen Canonisten, einen Pandectisten, zwei Codicisten und zwei Institutionisten (für das römische und das Kirchen-Recht).

---

ligiose observanda. Nam sine ea nec vera possunt intelligi nec falsa refutari, nec ambigua dispesci."

Seine Collegen waren dafür, die bisher üblich gewesene scholastische Methode beizubehalten.

*) „Scimus omnes, ipsique inter nos persaepe non sine quodam animorum dolore et perturbatione colloquuti et conquesti fuimus, non illam hujus nostrae Academiae faciem amplius esse, vel in *Professoribus* vel in *Auditoribus*, quae quondam et ante paucos annos extiterit."

Dem Senat schien hierin des Guten zu viel zu liegen. Er hielt dafür, vier bis fünf juristische Professoren genügten; die Zuhörer würden durch so viel Lehrer nur ermüdet, woher es komme, daß diese mitunter sehr wenig besucht würden *). Ueberdies bezogen Einige von diesen Herren die ansehnlichsten Gehalte an der Hochschule. (Martini 360, Tucher 320, Metzger 300 Gulden u. s. w.)

Auf den wiederholten Befehl des Erzherzogs Maximilian aus Wien vom 27. Jan. 1609 (*«de modo docendi et discendi»*), hob es die Facultät in ihrer Vorlage besonders heraus: daß ihre Professoren mehr juristische Vorlesungen hielten als anderswo vorkämen. Zugleich versicherte sie, daß jeden Monat ordentliche und häufig außerordentliche Disputationen gehalten und zu größerer Uebung den Studenten Vorsitz und Leitung dabei überlassen würden. Nebstdem seien die Professoren beauftragt, in ihren Vorlesungen nur die schwierigsten und am meisten practischen Materien und diese auf eine solche Weise zu behandeln, daß sie die Zuhörer zum Selbststudium der übrigen dadurch anregten und befähigten.

Die medizinische Facultät war während des sechzehnten Jahrhunderts nicht nur durch Vorlesungen und engere Praxis; sondern durch die damals häufig wiederkehrende Pest auch an entfernten Orten in Anspruch genommen. Bei solchen Veranlassungen ließ nämlich die Universität ihre Lehrer und Schüler entweder auseinandergehen und jeden dahin ziehen wo er es räthlich für sich fand; oder sie begab sich, was öfter der Fall war, mit einem Theil ihrer Angehörigen

*) „Numero ultra numerum aucto, cum Auditores tot audiendis Doctoribus fatigentur, fit, ut eorum unus *uno* tantum auditore eoque incerto, duo alii vix *ternis* aut *quaternis* contenti esse debeant.“ *Prot. Univ.*

in eine andre, von der Ansteckung frei gebliebene Stadt, wo sie zur Zeit auch Schüler aufnahm und Unterricht ertheilte *). Solche Zufluchtsorte waren vorzugsweise Villingen auf dem Schwarzwald (dreimal) und Mengen in Schwaben (zweimal); doch wurden auch Rheinfelden, Radolphzell und Constanz gewählt **).

Nach den Jahren, in welchen diese „Pest" oder „Luftseuche" (wie sie auch in den Protocollen der Universität genannt wird ***), während des sechzehnten Jahrhunderts

*) „Drei Ding sind, dadurch Jedermann
Der Pestilenz entfliehen kann.
Fleuch bald, zeuch weit von solcher Gränz,
Darin regiert die Pestilenz.
Komm langsam wieder in die Stadt,
Da solche Sucht regieret hat."
Alte Sprüchverse.

**) Unter solchen Umständen mußte sich die Universität bei ihrer Aufnahme eine Menge von Bedenklichkeiten gefallen lassen. So z. B. im Jahr 1535 von der Stadt Villingen: „Ne quis nostrorum alumnorum *Lutheranismum* seminet; ne quis nostratum primo impetu in *res venales* irruat; ut Universitatis alumni sint *pacifici* etc." *Prot. Univ.*

***) Leider standen nur diese dem Verfasser zu Gebot, indem die eigentlichen Pestacten, welche Gutachten der medizinischen Facultät über diese Krankheit enthielten, worauf die Protocolle öfter verweisen, nicht mehr aufzufinden waren.

Eine hieher bezügliche „historisch-pathologische Studie über den schwarzen Tod in Würtemberg (1349)" lieferte Dr. Alb. Moll im Würt. medizin. Correspondenzblatt Bd. XXVII. S. 249 ff. Daselbst wird diese Krankheit als „ansteckender Typhus der gewaltigsten Art bezeichnet, wovon das vierzehnte Jahrhundert sechzehn aufzähle." (Im fünfzehnten Jahrhundert dürften sich wohl nicht viel weniger nachweisen lassen; das sechzehnte zählte, wie oben angegeben, fünfzehn.) Später habe man den Namen „Pest" für diese Krankheit beseitigt und sie „Typhus" genannt.

Einen Beitrag zur Geschichte der Pest im sechzehnten Jahrhundert lieferte auch Sprengel, Geschichte der Arzneikunde. 2. A. III. 125 ff.

erschien, ist keine periodische Wiederkehr derselben anzunehmen. Sie zeigte sich nämlich, mehr oder weniger heftig: 1501, 1511, 1519 (Thl. I. S. 87.), 1526, 1530, 1535, 1540, 1541, 1551, 1553, 1564, 1576, 1583 (volle drei Jahre lang bis 1586), 1592 und 1594. Anders verhält es sich mit den Monaten. Gewöhnlich fieng sie nämlich im Juli und August (während der Hundstage) an; und erst im März oder April des folgenden Jahres (also nach neun bis zehn Monaten), konnten die Geflüchteten von der Universität wieder nach Freiburg zurückberufen werden. Zwar mochten hiebei zufällig auch andre Gründe Einfluß äußern; dennoch ließ es im Februar 1552 der zu Freiburg gebliebene Senat streng untersuchen: ob nicht etwa die Pestflüchtigen auch vor der Fastenzeit Grauen hätten («quadragesimale tempus abhorreant»).

Lange Zeit beschränkte sich die ganze Vorsorge gegen diese Seuche, als Strafe Gottes, auf die Flucht vor derselben *). Daß hiezu hochgelegene Orte mehr geeignet waren, ergibt sich sowohl aus der öftern Wahl von Villingen als daraus, daß die Universität daselbst niemals durch Annäherung der Pest (wie dieses bei Mengen der Fall war **) beunruhigt wurde.

---

*) Folgerichtig sah der gemeine Mann sogar diese als Eingriff in Gottes Strafgericht, daher als sündhaft an und sprach seinen Unwillen darüber aus. Hiedurch wurde im Jahr 1594 der damalige Stadtpfarrer und zugleich Professor der Theologie Dr. Joachim Landolt veranlaßt: „eine christliche Antwort von der Flucht zur Zeit regierender Pestilenz (Freiburg, durch Martin Böckler)" drucken zu lassen.

Schon früher hatte Dr. *Ludov. Berus* diese Frage in lateinischer Sprache behandelt: „De Peste. An et quatenus christiano homini sit fugienda? Basil. per Joh. Oporin. 1551." — Ebenso Lorichius. 1577.

**) 25. Sept. 1541. „Mag. *Joann. Dumpardus* (nuntiat): aeris intem-

Später (1576) fieng man an, Leute aus angesteckten Ortschaften der Umgegend von Freiburg an den Stadtthoren abzuweisen *). Zu gleicher Zeit wurden die Vorstände der Stiftungshäuser beauftragt, ihre Alumnen möglichst darin abzuschließen, — da sich die Seuche von Haus zu Haus durch den bloßen Verkehr fortpflanze; — dieselben zu ermuntern und deren Schlafsäle und Wohnzimmer reinlich zu halten **).

Im Jan. 1583 sah sich die Universität nach einem Haus zur Aufnahme ihrer erkrankten Studenten und nach einer Wärterin für dieselben um ***). Bei der diesmaligen jahrelangen Dauer der Epidemie ernannte Erzherzog Ferdinand eine eigene Commission, um bessere Anordnungen dagegen

periem ipsis etiam prae foribus esse, quae undequaque oppidulum *Mengen* circumdederit. Quid agendum? — Decretum: Pestis ratione ipsimet sibi consulant, quoniam apud Universitatem nullum consilium sit relictum." *Prot. Univ.* — Damals befand sich Glarean mit andern Professoren zu Villingen, wo ihr Aufenthalt keine Störung erlitt.

*) 19. Sept. 1576. „Cum circum hasce partes Pestis ingravescere admodum coeperit (consuluit Universitas), ne ex locis talibus advenientes in oppidum hoc reciperentur." — 30. Oct. 1592: Die „sterbenden Läufe" haben ringsum zu Breisach, Neuenburg (von Westen und Süden her) und in viel Dörfern eingerissen. Die Universität verhandelt deshalb mit der Stadt, welche Leute aus solchen Orten an den Thoren abweisen läßt 2c.

**) 28. Oct. 1576. „Inprimis Collegiorum Praesides monendi, ut suis alumnis animum confortent ne timeant; domo quantum possunt se contineant (cum malum ex sola conversatione propagetur de domo in domum); cubicula et conclavia munda retineant etc." *Prot. Univ.*

***) 25. Jan. 1583. „Domus aliqua constituetur per Syndicum pro Studiosis peste laborantibus. — Sciscitabit etiam de Vidua quadam, quae Studiosos peste infectos et infirmantes hic reciperet etc." *Ibidem.*

zu treffen. Die Universität machte den Vorschlag, für die ihrigen und die bürgerlichen ein gemeinschaftliches „Brechhaus“ zu errichten. Darauf gieng jedoch die Stadt nicht ein, baute ein eigenes „Pesthaus“ und bestellte Träger für die Gestorbenen.

Dadurch sah sich die Hochschule in die Nothwendigkeit versetzt, auch für ihre Kranke wenigstens vorläufig ein Haus vor der Stadt „zum Turnsee“ genannt, halbjährlich um sechzehn Gulden zu miethen und einen Chirurgen nebst Wärterinnen dahin zu bestellen.

Hiemit war jedoch kein Genüge geleistet und da besonders in den Jahren 1610 und 1611 die Seuche („die grassirende böse Luftsucht“) heftiger als seit langer Zeit wiederkehrte*); so wurde nicht nur in dem bisherigen Haus zum Turnsee neue Einrichtung getroffen, sondern zugleich der

*) Damals sollen in der Schweiz am sogenannten „schwarzen Tod“ über zweimal hunderttausend Menschen gestorben sein. Die Stadt Zürich verlor (1611) sechstausend Einwohner, der Flecken Schwyz achtzehnhundert; im Thurgau starb innerhalb acht Monaten mehr als die Hälfte der Bevölkerung. Die Todten wurden ohne Sarg, ohne Sang und Klang in Gruben zusammengeworfen und mit Kalk überschüttet. Ganze Dörfer starben aus und viele Landstrecken lagen noch lange nachher unbebaut. Viele flohen in die Wälder, erlagen aber auch dort dem unsichtbaren Feinde und selbst die wilden Thiere, welche die Leichen fraßen, sollen von der Pest ergriffen worden sein. Die Seuche überfiel plötzlich mit Todesschwäche, Fieber, unlöschbarem Durst und Erbrechen; die Leichen wurden schwarz im Gesicht. Daneben schwollen an verschiedenen Körpertheilen Eiterbeulen auf, woher auch der häufige Name „Beulentod“ kam. Trat rechtzeitiger Schweiß ein, so war der Kranke gerettet.

„Anno 1610 Professores Universitatis ob *nimis* grassantem Pestem hinc Friburgo cum discipulis transmigraverunt *Villingam* usque ad finem anni 1612.“ *Prot. fac. theol.*

Beschluß gefaßt, ein für erkrankte Angehörige der Universität überhaupt geeigneteres Haus anzukaufen.

Dieses fand sich endlich mit einem dazu gehörigen Garten in der nördlichen Vorstadt Neuburg gegen den Schloßberg hin und wurde auf Betreiben der medizinischen Facultät, welche von neuen bösen Suchten sprach, im Juli 1620 von der Universität um sechzehnhundert Gulden erkauft. Dadurch gewann dieselbe nicht nur ein kleines Krankenhaus für Angehörige, womit sie das anatomische Theater in Verbindung setzte; sondern ließ zugleich den Garten zu einem botanischen einrichten, welcher als der fünfte unter solchen Universitäts-Gärten von Deutschland erscheint*). Als erster Gärtner desselben wurde Jacob Kö-

*) 25. April 1620. „Medici haben referirt, daß sich allerhand böse Suchten erzeigen. Decret. Soll privatim mit der Stadt geredet werden wegen der Behausuug so von Flader zu erkaufen. Flader hat sie für 1800 fl. feil geboten und sind 1500 geboten." — 26. Juni 1620. „Wegen des Fladerischen Gartens und Hauses begehren Medici Bescheid. Decret. Man soll das Haus per 1600 fl. pro bono publico kaufen und Bezahlung halber sich vergleichen.' — 10. Juli 1620 „Medici cum Doctore *Metzgero* referiren: was mit Flader wegen des Gartens gehandelt worden. 500 fl. stehen darauf, 600 auf Michaelis 500 über Michaelis ein Jahr. Decret. ist ratifizirt und genehm gehalten und den Kauf anzugeben befohlen und ad Senatum geschickt." *Prot. Univ.* — Nur die botanischen Gärten von Leipzig (1580), Breslau (1587), Heidelberg (1593) und Gießen (1605) sind älter. Später entstanden solche Gärten zu Jena 1629, Kiel 1669, Berlin 1679, Straßburg 1691, Ingolstadt 1700, Würzburg 1709, Wittenberg 1711, Halle 1725, Göttingen 1737, München 1810, Bonn 1819 u. s. w. Von auswärtigen sind die italienischen die ältern. Gleichfalls später entstanden jene zu Paris 1626, Oxford 1632, Kopenhagen 1640, Upsala 1657, Edinburg 1680, Petersburg 1725, Madrid 1753 u. s. w. *Perleb*, de horto botanico Friburgensi Pag. VII.

nig mit einem Jahresgehalt von achtzehn Gulden angestellt. Durch die Umwandlung der Stadt Freiburg in eine Festung (nach deren Einnahme durch die Franzosen 1677) fiel auch dieser Garten mit den darin befindlichen Gebäuden der Zerstörung anheim.

War nun die medizinische Facultät mit der Handhabung der, gegen die „Pest" angeordneten Maßregeln der Stadt häufig unzufrieden *); so war sie es nicht minder mit deren Apotheken. Dennoch bewies sich auch hierin die Stadt geneigt, zum Bessern einzulenken.

Am 3. Dec. 1551 erschien der treffliche Bürgermeister Joh. Albert von Anwil, begleitet von dem Obristmeister Joh. Baldung und einem Rathsfreunde vor dem Senat der Universität und erbat sich Abgeordnete von ihr, um die Visitation der Apotheken künftig wieder mit der nöthigen Strenge vornehmen zu können. „Dieselben seien mit zuverläßigen und wirksamen Materialien nicht gehörig versehen, daher lasse man Arzneien von auswärts kommen und berathe zugleich Aerzte von daher; was nicht nur der Stadt, sondern auch der Universität zum Nachtheil gereiche. Anderswo, wo man keine Universität habe, werde hierin mehr Sorgfalt bewiesen **). Sei man dann mit den Apotheken im Reinen, so wolle der Stadtrath die Sache mit den Chirurgen und Andern zur Hand nehmen und die Marktschreier, Kälberärzte u. s. w. abschaffen. Man werde von einer Reform zur andern übergehen (sic ex una reformatione secuturam aliam)."

*) 19. Nov. 1611. „Weil in hiesiger Stadt keine Polizei, sondern der gefährlichen Zeit unerachtet alles *confuse* geschieht; sei der Senatus civicus zur Vollziehung der wohlangestellten Ordnungen zu ermahnen u. s. w." *Prot. Univ.*

**) „Manifestum sit, in aliis locis ubi non sit Universitas, meliorem servari ordinem et majorem adhiberi in talibus curam." *Ibidem.*

Der Senat bezeichnete zwar unterm 22. Dec. d. J. zwei Mitglieder der medizinischen Facultät als Abgeordnete zu einer gemischten Commission; als jedoch diese erst spät ins Leben trat, wünschte die Universität überdies: „es möge von der Stadt auch noch ein auswärtiger Arzt und Apotheker beigezogen werden, damit nicht der ganze Haß der ersten Visitation auf diejenigen falle, welche in der Stadt blieben."

Nun verfügte auch Erzherzog Ferdinand unterm 9. Jan. 1571, „daß die Visitation der Apotheken jährlich wenigstens zweimal von den Verordneten des Raths vorgenommen und auf dessen Ansuchen bei dem Rector die Aerzte der Universität beigezogen und die Taxen gemacht werden sollten."

Im Jahr 1578 kam zu den bisherigen zwei Apotheken noch eine dritte; die Stadt nahm auch später die Apotheker-Ordnung von Straßburg mit deren Arzneimittel-Taxe an.

Unterm 24. Oct. 1576 (eröffnet 4. Juli 1577) setzte Erzherzog Ferdinand auch eine Taxe für die Aerzte («taxa salarii **Medicorum**»), — nach Maßgabe jener für die Grafschaft Tirol, — mit Folgendem fest:

„Es sollen einem Arzt, als oft er zum Patienten beruft wird, von den vermöglichen Personen zwanzig Kreuzer und von den gemeinen unstatthaften Personen und Dienern 10 Kr. gegeben werden. Ganz armen Kranken soll der Arzt ohne einige Belohnung um Gottes Willen aus christlicher brüderlicher Liebe mit seiner Kunst gewärtig sein. Auf das Land berufen, soll dem Arzt jedesmal mit Fuhr und Zehrung 20 Kr. und so oft er einen ganzen Tag still liegt, ein rheinischer Gulden zu 60 Kr. nebst Unterhalt gegeben werden. Doch soll Niemanden verwehrt sein, den Aerzten, nach Gestaltsame ihrer gehabten Müh, über obbestimmten Lohn zu verehren."

Die Universität äußerte sich dagegen unterm 21. Novbr.

1577: „Es befremde sie nicht wenig, daß eine Taxe des Arztlohns denen vorgeschrieben werde, von denen die Medici nicht bestellt oder besoldet, welchen sie auch weder mit Diensten noch sonst verwandt, auch deren Jurisdiction gar nicht unterwürfig seien. Dieses gereiche nicht nur facultati medicae sondern auch der ganzen Universität zu nicht geringer Verkleinerung. Auch sei es gegen deren Privilegien, daß zu Freiburg nicht allein alte Weiber, Juden und andre unerfahrene Leute, sondern mit Reverenz zu melden, Nachrichter und Wasenmeister sich der Arznei anmaßen u. s. w."

Uebrigens blieb es doch auch von Seite der Universität nicht unbeachtet, daß, während die übrigen Facultäten jedes Jahr ihre Statuten vorlesen ließen, dieses von der medizinischen niemals geschah. Sie entschuldigte sich damit, daß solche nicht geordnet und zu voll veralteter Ausdrücke seien, um noch veröffentlicht zu werden. (Thl. I. S. 216 ff.)

Endlich kam doch im Jahr 1604 auch von dieser Facultät eine Vorlage über ihren Lehrplan und die dabei berücksichtigte Reform ihrer Studien zu Stande, welche (im Jahr 1609 beinahe wörtlich wiederholt) sich dahin aussprach:

„Indem die gesammte Medizin aus drei Haupttheilen, — der Physiologie, Pathologie und Therapie, — besteht; so wird dieselbe auch an der Universität Freiburg ganz übereinstimmend von ebensoviel Professoren vorgetragen."

„Indem es ferner an allen berühmtern Hochschulen üblich ist, nur die ausgezeichnetsten Schriftsteller bei den Vorträgen in der Medizin zum Grunde zu legen; so hält sich auch die medizinische Facultät der Albertina vorzugsweise an die Väter der Arzneikunde Hippocrates und Galenus selbst und zieht nur bei dunkeln Stellen derselben andre classische

Autoren zu Rath, deren Aussprüche sie erst nach sorgfältiger Prüfung annimmt. Sie benutzt hiebei von den Aeltern: Dioscorides, Avicenna, Rhazes, Trallianus, Oribasius, Actuarius, Celsus; von den Neuern Fernelius, deren Ansehen unangetastet ist."

Der Lehrcurs der medizinischen Facultät umfaßte vier Jahre, während welcher früher zwölf Disputationen (jährlich drei) gehalten wurden. Im Jahr 1575 schrieb die Universität für jedes Vierteljahr eine vor und ertheilte dem Präses derselben eine Krone als Honorar. Im Jahr 1609 verstand sich auch die medizinische Facultät, wie die übrigen, zu monatlichen Disputationen.

Der jedesmalige Primarius und Senior der Facultät lehrte die Therapie oder medizinische Praxis*). Dem Secundaris war die Pathologie für seinen vierjährigen Curs zugewiesen**).

*) „Practica *Rhazis* ad Almansorem. — De simplicium medicamentorum facultatibus. *Gal.* libr. 1. usque ad libr. 6. — De medicamentorum compositione. *Gal.* — De antidotis. *Gal.* — De medicamentis purgantibus. *Hipp.* — De purgantium medicamentorum facultatibus. *Gal.* — De theriaca ejusque usu. *Gal.* — De compositione medicamentorum localium. *Gal.* — De methodo medendi. *Gal.* — De venae sectione. *Gal.* — De internis affectibus. *Hipp.* — De humorum usu. *Hipp.* — De locis in homine. Tertia pars. *Hipp.* — De virginum morbis, natura muliebri, morbis muliebribus, superfoetatione et foetus exsectione. *Hipp.* — De victus ratione in morbis acutis. *Hipp.* et *Gal.* — De chirurgicis. *Hipp.* et *Gal.* — Aphorismi *Hipp.* — De urinis. *Actuarius.*"

**) „De differentiis morborum. *Gal.* — De causis morborum. *Gal.* — De locis in homine. *Hipp.* — De flatibus. *Hipp.* — De veteri medicina. *Hipp.* — De symptomatibus. *Gal.* — De febribus. *Gal.* — De tumoribus praeter naturam. *Gal.* — De causis procatarcticis. *Gal.* — De plenitudine. *Gal.* — De locis affect. *Gal.* — De pulsibus, eorum differentiis et praesagiis. *Gal.* — De crisibus.

Der jüngste Professor hatte jedesmal die Physiologie zu übernehmen *).

Nebstdem war von jeher dessen Aufgabe, sowohl botanische Excursionen mit den Zuhörern der Medizin anzustellen; als sie von Zeit zu Zeit in die Apotheken zu führen und daselbst mit den einfachen Arzneimitteln bekannt zu machen **)

Auch die Section der Leichen wurde, wenn sich Gelegenheit dazu bot, nicht vernachläßigt. Schon früher hatte die Universität einen Befehl des Landesfürsten zur Ablieferung von solchen auf die Anatomie zu erwirken gesucht.

Gal. — De diebus criticis. *Hipp.* — De prognosticis. *Gal.* et *Hipp.* — De Diaeta. *Hipp.* — De alimentorum facultatibus. *Gal.* — De aere, aqua et locis. *Hipp.* — De peste, sudore anglico, scorbuto et aliis novis morbis, juxta mentem recentiorum auctorum approbatorum.

*) „Exhortatio ad artes. *Gal.* — Quod medicus philosophus. *Gal.* — De sectis ad novitios. *Gal.* — De optima secta. *Gal.* — De constitutione med. *Gal.* — (Hi libri praemittuntur loco proemii). — Ars prima. *Gal.* — De humana natura. *Hipp.* — De elementis. *Gal* — De temperamentis. *Gal.* — De usu partium. *Gal.* — De semine. *Gal.* — De foetus formatione. *Gal.* — De septimestri et octimestri partu. *Hipp.* et *Gal.* — De optima corporis constitutione. *Gal.* — De bono corporis habitu. *Gal.* — De naturalibus facultatibus. *Gal.* — De plantis *Dioscoridis*."

**) Längere Zeit besorgte D. Meier die botanischen Ausflüge in der Umgegend von Freiburg, wo, — wie er sich schon im Jahr 1573 darüber ausspricht, — „major ac in quavis alia Germaniae Academia herbarum numerus in propinguis montibus eorumque elegantissimis vallibus provenit."

Später übernahm D. Jacob Walter mit der Physiologie auch die Botanik und erhielt bei der Vertheilung der Lehrfächer im Jahr 1624 den besondern Auftrag: „ut pro occasione Studiosos deducat ad *hortum publicum medicum* vel *herbationem aliam*."

Im Jahr 1609 wird auch eines Scelets zum Studium der Osteologie erwähnt *).

Neben den Anstalten, welche zunächst der medizinischen Facultät dienten, wurden während des sechzehnten Jahrhunderts noch andre von allgemeiner Bedeutung gegründet; nämlich die Bibliothek und Instrumenten-Sammlung der Universität.

Auch hierin war die Artisten-Facultät längst vorangegangen. Sie hatte schon im Jahr 1462 für Beides ein unteres Zimmer in ihrer Burse ausgemittelt; Bücher und Instrumente, welche sie nach und nach erwarb, dahin bringen, die wichtigern Werke anketten lassen und einen Bibliothecar aufgestellt (Thl. I. S. 48). Insbesondere mußte es ihr darum zu thun sein, für ihre Vorträge die besten Ausgaben des Aristoteles und seiner Ausleger zu erhalten; weshalb ihr Decan seine Collegen dringend bat, darauf zu

*) „*Cadaverum* quoque sectio, si qua offertur occasio, non negligitur. Si vero ea occasio non suppetit, *icones* aeneis typis affabre expressae de hominis fabrica cum fideli explicatione demonstrantur; aut particularis sectio in parte aliqua a bruto animante dissecta instituitur. — Si quoque contingat, ut *ossium* doctrina sit explicanda, *Sceleton* nuper summa cum industria erectum et compactum, ante oculos discipulorum Anatomicus objiciet, et structuram fabricamque eorum diligentissime demonstrabit."

„Praeterea si professoribus offeratur quid *singulare*, quod scitu et cognitu dignum sive in *Valetudinario*, sive apud *Chirurgos*, sive *Pharmacopolas*, sive alia quacunque occasione oblata et concessa; id discipulis significatur et spectandi copia datur."

„Deducuntur quoque interdum studiosi ad *aegrotos*, si res patiatur, ubi pulsum explorare, urinam inspicere et caetera ad aegri curam morbique causas spectantia examinare ipsis licebit. Quod quidem eo crebrius fieret, nisi importuna *Agyrtarum* et *Circumforaneorum* impostura in hac urbe in dies magis magisque temere accresceret."

fahnden *) und solche dem Ausschuß zum Kaufe vorzulegen **). Bei dem damaligen hohen Preis gedruckter Werke, welcher bald über ihre Kräfte hinausgieng, sah sich jedoch die Facultät zu dem Beschluß genöthigt, kein Buch mehr, ohne besondre Vollmacht, über sechs Gulden kaufen zu lassen ***). Neben solchen Anschaffungen waren auch von ihren Lehrern (so 1469 von Mag. Johann Graf von Andlau) einzelne Vermächtnisse gemacht worden, wodurch sich ihre Sammlung von Zeit zu Zeit vermehrte. Dieselbe gieng später mit andern kleinen Bibliotheken aus Stiftungshäusern in die allgemeine Büchersammlung der Universität über, welche in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts ihre Begründung erhielt.

Der Professor des Kirchenrechts Dr. Johann Odernheim (Thl. I. S. 177) war es, der zuerst (1526) der Universität seine Bücher, wiewohl mit der Auflage vermachte, dem Canzler Nicolaus Bapst zu Ensisheim, einen silbernen Pokal, dreißig Gulden werth, dafür zuzustellen. In Ermanglung eines eignen Locals wurden dieselben bei jenen der Artisten untergebracht †).

*) 17. Mart. 1466. „Decanus enixe supplicat omnibus Magistris; si contingat aliquem illorum invenire textus bonos librorum *Aristotelis* et solida commentaria super eisdem; quod amore facultatis eidem facultati hoc significare, quo pretio comparari possint, dignarentur." *Prot. fac. Art.*

**) 17. Jun. 1466. „Tradita fuit potestas, emendi libros necessarios et utiliores pro facultate, quatuor Collegiatis." *Ibid.*

***) 21. Maji 1470. „Conclusit Facultas Artium, quod Librarius non emat aliquem librum carius sex florenis, nisi cum consensu Facultatis speciali etc."

†) 15. Maji 1533. „Super erigenda Bibliotheca et loco convenienti conclusum est: quod Doctor *Martinus* et Doctor *Theobaldus* recognoscant libros Doctoris *Odernheim* et secundum facultates or-

Hatte die Universität auf solche Weise eine, für die damalige Zeit nicht unbeträchtliche Sammlung juristischer Bücher gewonnen; so erhielt sie im Jahr 1554 gleichfalls durch Vermächtniß auch eine Auswahl von theologischen Werken, wodurch ihre Bibliothek nach einer andern Seite hin erweitert wurde.

Ludwig Bär (*Berus, Ursus*), zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts aus altem Geschlecht in Basel geboren, hatte zu Paris studirt, daselbst die philosophische und theologische Doctorwürde erlangt, war 1513 Professor der Theologie zu Basel, Stiftsherr und Propst zum St. Peter daselbst geworden. Sein Lieblingsfach blieb scholastische Theologie. Erasmus nennt ihn seinen unvergleichlichen Freund und einen vollendeten Theologen.

Der Reformation entfremdet, wurde er 1526 bei dem Religionsgespräch zu Baden einer von den Schiedsrichtern der katholischen Parthei und begab sich schon im Januar 1529 von Basel nach Freiburg, wohin ihm das Domcapitel nachfolgte, das ihn für den Verlust seiner bisherigen Stellen mit der Pfründe eines Domscholasters entschädigte.

Zu Freiburg warf auch (1531) die Universität ihr Auge auf ihn und hoffte, in Berus einen Nachfolger des Theologen Wägelin zu gewinnen. Er entschuldigte sich jedoch mit Schwindel und vielen Arbeiten. Und als vollends der zur Unterhandlung beauftragte Dr. Theobald Bapst der Besoldung gedachte, erwiederte er demselben: „er möchte es weder seinem Namen noch der Universität Paris zu Leid thun, daß er um hundert Gulden oder auch um zweihundert Kronen lese"*).

---

dinent et reponant in librariam facultatis Artium. Interea Universitas consultabit de propris loco exstruendo."

*) 24. Aug. 1531. „Mirati sunt Domini hujus Theologi immodestiam et singularem superbiam." *Prot. Univ.*

Somit behielt dieser Gelehrte zwar seine Stelle am Domstift Basel bis zu seinem Tod (14. April 1554) bei; suchte aber dennoch auch der Universität Freiburg dadurch nützlich zu werden, daß er sowohl ein (längst eingegangenes) Stipendium für Theologen stiftete, als hundert Bücher aus seiner Bibliothek als Legat für die Hochschule bezeichnete.

Aus solchen Vermächtnissen*) und gelegentlichen Ankäufen erwuchs nach und nach die Bibliothek der Universität, welche im neuen Collegium derselben untergebracht wurde und zugleich deren mathematische und physikalische Instrumente aufnahm.

Einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs lieferte eine Geldschuld des Mathematikers Oswald Schreckenfuchs, wofür die Universität (22. Oct. 1575) aus seinem Nachlaß die werthvollsten Bücher und Instrumente für ihre Sammlungen auswählen ließ. Zum Bibliothekar hatte sie seinen ältesten Sohn und Nachfolger bestellt.

*) 22. Febr. 1585. „Hohes Stift zu Augsburg überschickt Hrn. Dr. Heinrichmann's sel. Bücher der Universität in fünf Stippichen und einem kleinen Fäßlin.“ Das.

XIV.

Philosophische Facultät.

1. Grammatiker. Redner. Dichter.

Latinisten: Pictorius, Tethinger, Stüblin, Lorentinus, Nicolasius. — Antracius, Atrocianus, Dinner, Jacob Zinck, Herter, Hund, Gästlin, Volmar. — Glarean, Frischlin, Rosalechius, Tuilius.

Gräzisten: Heresbach, Bedrotus, Latomus, Hartung.

Hebräisten: Lonicerus, Dälin, Schreckenfuchs, Zeller, Brunner.

Erster Lector des Französischen: Bartholom. Vy.

Indem von Sprachlehrern, Dichtern und Rednern der Universität zu Freiburg im sechzehnten Jahrhundert die Rede ist, dürfen auch einige dahin bezügliche Vorstände der dortigen Stadtschule nicht übergangen werden; entweder weil sie sich durch literarische Leistungen auszeichneten oder ebenfalls zur Anstellung an der Hochschule gelangten.

An ihrer Spitze steht Georg Pictorius, geboren im Jahr 1500 zu Villingen, wo er auch den ersten Unterricht erhielt und gegenseitig ertheilte. Tüchtig mit Sprachkenntnissen ausgestattet, kam er (1529) nach Freiburg, an dessen Particularschule er als Lehrer eintrat und sich Beifall erwarb *).

*) „Non parvam a Civibus laudem et gratiam pro labore retulit."

Schon in dieser Stellung bewies er seine Vorliebe für das Studium der Natur durch Herausgabe und Erläuterung einschlägiger Schriften. So erschien von ihm (1531) das Gedicht Marbod's Bischofs von Rennes (gest. 1123) von den Kräften der Edelsteine*), welchem er noch ein eigenes über den Mühlstein beifügte. Später folgte sein poetisches Allerlei vom Bau und den Eigenschaften des Menschen, der vierfüßigen Thiere, Vögel, Schlangen, Fische, Pflanzen, Metalle u. s. w.**); ferner sein Thiergarten, worin er zumal aus der damaligen Volksmedizin allerlei mittheilte***).

---

*) „*Marbodei* galli poetæ vetustissimi de lapidibus pretiosis enchiridion, cum scholiis *Pictorii* Villingensis. Ejusdem *Pictorii* de lapide molari carmen. Anno 1531."

**) Er nannte dieses Schriftchen, das er seinem Gönner, dem Abt von St. Peter widmete, „Παντοπώλιον" (Trödelmarkt), gab demselben eine religiöse Färbung, und fügte ihm noch eine Anzahl zum Theil scherzhafter Gedichte, sammt Gesprächen über den wahren Adel, den Zorn und die Trunkenheit bei (Basel 1568).

Als Probe seiner Poesie mag folgendes Sinngedicht „auf Amor's Allgewalt" dienen:

„Heu quam difficile est, crudelem vincere Amorem;
Singula nam vincit perfidus iste Deus.
Mugit Rex Superum tenerasque perambulat herbas
In taurum versus; singula vincit Amor.
Coecum nam flexit fervens Proserpina Ditem,
Martem pulchra Venus; singula vincit Amor.
Nam Polyphemus amat pia Virginis ora marinæ,
Factus et Alcides foemina; vincit Amor.
Omnia vincit Amor, facit omnia, singula curat;
Terras et Coelos, Tartara vincit Amor.
Atque feras, pisces tacitos pictasque volucres;
Omnia curat amans, singula vincit Amor."

***) „Ζωοτροφεῖον seu *Leporarium*, quorundam animalium continens naturas ac proprietates, rem medicam concernentes (Basileæ 1560)."

In den Zeitpunkt seiner Anstellung als sogenannter „lateinischer Schulmeister" fällt wohl auch die Mythologie des Pictorius, welche er unter ganz geänderten Verhältnissen mit Abbildungen herausgab *).

Wie es nämlich seine Vorgänger, Zasius zur Jurisprudenz, Kerer zur Theologie gezogen hatte; so zog es ihn zum Studium der Medizin, worin er das Doctorat und nach kurzer Zeit solchen Ruf erlangte, daß ihn die vorderöstreichische Regierung (1540) nach Ensisheim, ihren Sitz im obern Elsaß berief.

Hier lebte er als practischer Arzt und Physicus bis zum Jahr 1569 und lieferte zugleich als Gelehrter zahlreiche Schriften in lateinischer und deutscher Sprache**).

Nachfolger des Pictorius an der Particularschule zu Freiburg war Johann Anton Tethinger von Pfullendorf, zugleich Magister der freien Künste; unter dessen Söhnen,

---

*) „Apotheoseos tam exterarum Gentium quam Romanorum Deorum libri tres. Basil. 1558."

**) „Tuendæ Sanitatis ratio, septem Dialogis conscripta. — Succisivarum Lectionum novem Dialogi. — Conviviorum libri tres. Basil. 1554." — Sanitatis tuendæ Methodus, carmine elegiaco conscripta. Basil. 1561." — Medicinæ tam simplices quam compositæ, ad omnes ferme corporis humani præter naturam affectus. Basil. 1560." — „Physicarum quæstionum centuriæ tres. Bas. 1568."

„Laßbüchlin. Mit Anhang, wann und wie man schröpfen soll. Bas. 1554." — „Badenfartbüchlin. Bericht von allerhand einfachten und achtunddreißig componirten mineralischen Teutschlands Wildbädern ꝛc. Frankfurt 1560." u. s. w.

Zur Literatur: *Adami* vitæ germanorum Medicorum. 1620. Pag. 184 etc. — *Frekeri* theatrum virorum eruditione clarorum. 1688. Pag. 1261. etc. — Als grausamer Hexenverfolger und Vertheidiger der Necromantie wird Pictorius von Sprengel, Geschichte der Arzneikunde, 2. A. III. 278 u. 288 bezeichnet.

Christoph und Johann Pedius, die ihn gleichfalls im Lehramt unterstützten, sich der Letztere als lieblicher Dichter auszeichnete. Im Vorwort zu seiner Auswahl Erasmischer Briefe versichert dieser, seit dem Jahr 1518 der Jugend Unterricht ertheilt und sich während dieser Zeit vom Nutzen der Stylübungen (weßhalb er auch solche Musterbriefe herausgebe) überzeugt zu haben *). Beigefügt ist dieser Sammlung Tethinger's Beschreibung der Stadt Freiburg (1538) **) und des Dorfes Herdern, in lateinischen Distichen ***).

Seine bedeutendste Leistung ist jedoch das Heldengedicht «*Wirtembergia*» (1545), welches in lateinischen Hexametern die Thaten des Herzogs Ulrich verherrlichte †).

Zu seinen ausgezeichneten Schülern gehörte der berühmte Heinrich Pantaleon von Basel, der es besonders

---

*) „Ego jam fere viginti quinque perpetuos annos docendi munere fungor; hoccine saxum strenue volutando comperi, nihil exercitatione styli magis utile fuisse etc." Frib. Brisg. e phrontisterio nostro Kal. Apr. 1543. — D. Erasmi Rot. epistolæ breviores aliquot, lectu jucundiores; in rem studiosæ juventutis nuperrime selectæ per *Joann. Pedium Tethingerum*, apud nobile Brisgoiæ Friburgum de trivio literatorem. Frib. Stephanus Melechus Gravius excudebat. 1543. — In demselben Jahr und in derselben Druckerei erschienen noch: „Declinationum clasmata per *J. P. Tethingerum* Ludimagistrum Friburgensem."

**) Text und Uebersetzung von dem Verfasser dieser Geschichte mitgetheilt im Freib. Woch. Bl. 1816 Nr. 7 ff.

***) Gesch. d. Univ. I. 232.

†) „Wirtembergiæ libri duo, quibus illustrissimi Wirtembergorum Principis *Huldrichi* res, militiae domique gestae in eo potissimum bello, quod illi a foederatis aetate nostra Suevis illatum fuit, autore *Jo. Tethingero Pedio* Tubingio, Friburgi Brisgoiae Paedonomo, describuntur. *Schardii* historicum opus. Pag. 875—907.

heraushob, die Schule des Johann Pedius zu Freiburg ein Jahr lang (1537) besucht zu haben *).

Auf Tethinger folgte Caspar Stüblin, gebürtig aus dem Dorf Amtzell bei der ehemaligen Reichsstadt Wangen im Algau. Von Haus aus höchst dürftig, ließ er sich im Januar 1548 bei der Albertina einschreiben **), kam schon am 22. April d. J. in das Battmannische, am 6. Juli des folgenden Jahrs in das Kerersche Stiftungshaus (die Sapienz); wurde auf Pfingsten 1549 Baccalaureus ***) und am 31. Oct. 1550 Magister †) in der Artistenfacultät. Diese übertrug ihm auch am 21. Nov. 1551 die von ihr zu besetzende Lehrstelle der lateinischen Grammatik mit einem Jahresgehalt von fünfzehn Gulden ††).

Da jedoch schon im Frühjahr 1553 wieder eine pestartige Seuche ausbrach und die Lehrer vertrieb †††), so begab sich Stüblin nach Schlettstadt und nahm an der dortigen altberühmten Schule (Thl. I. S. 119), — zugleich des Beatus Rhenanus Bibliothek, die er seiner Vaterstadt vermacht hatte, benutzend, — die Stelle des lateinischen Schulmeisters an.

Hier schrieb er, um sich von seinen Anstrengungen zu erholen (« **scholae molestias pertaesus** »), sowohl 1553 sein

*) *Pantaleonis* prosopographia. III. 561.

**) „*Casparus Stüblin* de Vangio. 19. Jan. 1548.“ *Matr. Univ.*

***) „Baccalaurei promoti in Angaria Pentecostes. 1549: *Casparus Stüblin* ex Amptzell.“ *Matric. Fac. Art.*

†) „In vigilia omnium Sanctorum 1550 promovebantur in Magistros: *Casp. Stüblin* ex Amptzell.“ *Ibidem.*

††) 21. Nov. 1551. „Denique M. *Casparo Stüblin* (Facultas) contulit Grammaticam, quam jubebatur legere sub salario 15 fl. per annum.“ *Prot. Facult. Artist.*

†††) 22. Febr. 1553. „Ingruente peste nolens Facultas quicquam concludere, Universitate inconsulta etc.“ *Acta Facult.*

Utopien, wie er es sich dachte, als (1555) seine, der Äbtissin Scholastica von Falkenstein zu Masmünster gewidmete Coropädie, von den Sitten und der Lebensweise der Klosterfrauen *).

Auch hatte er einige Jahre später (1558) bereits seine Ausgabe und lateinische Uebersetzung des Euripides vorbereitet **), wiewohl solche erst 1562 gedruckt erschien. Er widmete dieselbe dem damaligen Kaiser Ferdinand I. (»Selestadii apud veteris Elcebi reliquias, 22. Octob. ann. 1559), welcher schon früher durch seine vorderöstreichische Regierung von dem tüchtigen Schulmeister zu Schlettstadt Nachricht erhalten und daher solche beauftragt hatte, der Universität Freiburg (30. Jan. 1559) zu eröffnen: „es sei sein gnädigster Wille, daß M. Stüblin mit einer ziemlichen Besoldung bestellt werde, die rudimenta graecae linguae in Universitate publice zu lehren, weil er (zwar noch ein junger, aber ein feiner gelehrter Mann) zuversichtlich auch in andere Wege bräuchlich und nutz sein möge."

Ein solcher Befehl war jedoch, bei der Eifersucht der Universität auf die selbstständige Besetzung ihrer Lehrstellen,

---

*) „Coropaedia, sive de moribus et vita Virginum sacrarum, libellus plane elegans ac saluberrimis praeceptis refertus, *Gasparo Stiblino* autore. Ejusdem de Eudaemonensium republica commentariolus. Basileae per Jo. Oporinum. 1555."

**) „Euripides poetarum tragicorum princeps, in latinum sermonem conversus, adjecto e regione textu graeco. Cum annotationibus et praefationibus in omnes ejus tragoedias. Autore *Gasparo Stiblino*. Accesserunt *Jacobi Micylli* de Euripidis vita ex diversis autoribus collecta, de tragoedia et ejus partibus prolegomena quaedam etc. Basil. per Jo. Oporinum. 1562 fol." Anregung zu dieser Arbeit erhielt er durch den Vortrag seines Lehrers Hartung über die Phönizierinnen des Euripides. Kritische Bemerkungen darüber in: *Lizelii* historia poetarum graecorum Germaniae. Pag. 73 etc.

(oben S. 49) geradezu geeignet, das Gegentheil von dem was er bezweckte, herbeizuführen. Stüblin erschien zwar zu Freiburg, wurde aber von der Universität nicht angestellt, sondern sah sich genöthigt, auch hier wieder an der städtischen Particularschule die erledigte Stelle des Vorstandes zu übernehmen.

Er versah jedoch diese nicht lange, und wieder war es seine schriftstellerische Thätigkeit, welche ihm zur Empfehlung diente.

Die Ermordung des Bischofs von Würzburg, Melchior Zobel (15. April 1558), welche allgemeine Theilnahme erregte, gab ihm nämlich Veranlassung, gemeinschaftlich mit seinem Freunde Dinner lateinische Gedichte darüber zu veröffentlichen; wovon er die erstern dessen Nachfolger im Bisthum*), die letztern dem Würzburger und Augsburger Domherrn, Johann Egenolf von Knöringen (nachmals Bischof zu Augsburg, einem ehemaligen Zögling der Albertina) zueignete**).

Da der neugewählte Bischof es zu seiner Aufgabe machte,

---

*) „Ad reverendiss. et illustriss. principem et Dominum D. *Fridericum* Episcopum Herbipolensem et Ostrofrancorum Ducem etc. bonarum literarum Conservatorem. Satyra in Sicarios ac impiissimos latrones, quorum nuper quidam comprehensi sunt, qui reverendiss. in Christo Principem et Dominum D *Melchiorem Zobel* Episcop. etc. ex insidiis adorti, anno Domini 1558 die vero 15 Aprilis perfide et crudelissime interfecerunt, *Gasparo Stiblino* autore. Item elegia *Conradi Dinneri* Acroniani pia et vera. S. l. et a."

**) „De caede reverendiss. Principis et Domini D. *Melchioris Zobel* Herbipolens. Episcopi et Franciae orientalis Ducis. Carmen heroicum *Caspari Stiblini* et elegia *Conradi Dinneri* ad Joann. Aegolphum a Knöringen. His adjecta est eadem historia prosa oratione non minus docte quam ad fidem veritatis descripta, incerto autore. Basil. per Joann. Oporinum 1561." Die Widmung ist ausgestellt: „Friburgi Brisg. 16. Febr. 1561."

die Universität Würzburg wieder herzustellen und sowohl Stüblin als Dinner für geeignet hielt, dieselbe in Aufnahme zu bringen; so berief er beide zu sich, welche auch im März 1561 gemeinschaftlich Freiburg verließen*).

Nun trat Christoph Lorentinus aus Breisach**) als «**moderator ludi literarii Friburgensis**» ein. Er war am 23. März 1555 bei der Universität immatriculirt, an Weihnachten 1556 Baccalaureus und an Pfingsten 1558 Magister in den freien Künsten geworden. Lateinische Gelegenheits-Gedichte von ihm kommen als Beigabe zu den Schriften Hartungs und anderer Gelehrten vor. Am 5. Nov. 1579 empfahl er der Universität seinen Bruder Mag. Laurentius Lorentinus, welcher seither bei dem Bischof von Basel gleichfalls als Schulmeister gedient hatte und nun eine andre Anstellung suchte.

Später zeichnete sich als Vorstand der Particularschule zu Freiburg Magister Georgius Nicolasius aus, von dem wir auch einen Bericht über die Einrichtung derselben besitzen.

Diese Schule hatte noch zu Anfang des folgenden (siebzehnten) Jahrhunderts drei Lehrer, einen Rector, Cantor und Provisor, und vier Classen.

Die zwei untersten, worin die Anfangsgründe der lateinischen Sprache («**rudimenta latina**») und das Lesen des Griechischen vorkamen, besorgte der Provisor.

---

*) *Albrecht*, de singularibus Academiae Albertinae in alias quamplures meritis. Pag. 32 etc.

**) Häufig nur unter dem Vornamen seines Vaters als *Christophorus Laurentii* (des Laurentius Sohn) aufgeführt; so in dem Protocoll der Artisten-Facultät vom 31. Oct. 1562, wo er auf die Lehrstelle der Grammatik Verzicht leistet und die Facultät ihre Zufriedenheit mit seinem unausgesetzt bewiesenen Fleiß ausdrückt.

In der dritten Classe behandelte der Cantor im Lateinischen die höhere Wortfügung («praecepta majoris Syntaxeos»), las gewählte Briefe aus Cicero, lehrte die griechischen Declinationen und Conjugationen und gab zugleich Unterricht im Choralgesang und den Anfangsgründen der Vocal- und Instrumentalmusik überhaupt.

In der vierten Classe wurden von dem Präceptor lateinische Syntax und Prosodie wiederholt, Ovids Elegien gelesen, die unregelmäßigen griechischen Zeitwörter behandelt, der lateinisch-griechische Catechismus eingeübt und das Evangelium aus dem Urtext erklärt, höhere Stylübungen angestellt; nebstdem der Unterricht in der Musik weiter geführt.

Täglich wurde sechs Stunden gelehrt, |Ferien gab es unter der Woche keine.

Seine Laufbahn als Schulvorstand eröffnete Nicolasius in dem Städtchen Munderkingen in Schwaben; von wo aus er im Jahr 1590 eine lateinische Messiade*), und zwei Jahre später eine lateinische Phraseologie**) lieferte.

Im Jahr 1598 machte er als Schulrector zu Freiburg sein Hauptwerk, ein lateinisches Lehrgedicht „Gott und die Natur" in vier Gesängen, bekannt. Im Vorwort dazu stellt er sich selbst zur Rede, wie er ein solches Unternehmen habe wagen können? Seine Antwort ist: „daß die gütige Natur ihren Palast nicht nur Keinem verschließe, sondern vielmehr Jeden dahin einlade und vor ihm der ganzen Welt Schätze ausbreite. Wie hätte er sich scheuen sollen, so freund-

*) „Historia Salvatoris nostri Jesu Christi, secundum evangelicam veritatem heroicis numeris explicata per M. *Georg. Nicolasium* ludirectorem Mundreichingensem. Ingolstadii 1590."

**) „Poeticus illustrandi carminis apparatus h. e. copiosae diversarum rerum phrases ac periphrases etc. Dilingae (1592)."

lich dahin berufen, einzutreten!" *) In demselben Jahr erschien von ihm (durch Mitglieder des Domstifts Basel veranlaßt und demselben gewidmet), sein Lobgedicht auf Kaiser Heinrich II. und dessen Gemahlin Kunigunde**).

Später (1605) schrieb er seinen marianischen Blumenstrauß in 150 Gedichten***) und Theaterstücke, welche er selbst zur Aufführung brachte.

Im Jahr 1612 erhielt er, durch einstimmige Wahl, die Lehrstelle der Poesie an der Universität†) und später nebst der Rhetorik jene der griechischen Sprache und Geschichte††).

*) „De intimo atque admirabili Dei et Naturae opificio, h. e. quibus ex causis, qua ratione atque actione oriantur singula, crescant, existant, intereant etc. Per M. *Georg. Nicolasium* particularis scholae Frib. Brisg. Rectorem. Frib. 1598."

**) Panegyris heroica, inscripta *Henrico II.* imperatori et *Kunigundae* imperatrici. Frib. 1598.

***) „Cento panegyricus *Marialis*, sive Sertum, augustissimae Coelorum reginae centenis quinquagenis flosculis heroici carminis filo compositum. 1605."

†) 20. Octbr. 1612. „Supplicavit pro professione Poeseos M. *Georgius Nicolasius* trivialis scholæ rector et omnibus votis susceptus est, eique 125 flor loco salarii cum 20 muttis frumentorum et plaustro vini sunt constituti."

29. Aug. 1614. „*Nicolasio* Professori Poeseos zur Haltung einer Comödie 40 oder 50 fl. bewilligt."

5. Sept. 1614. „Comoedia Nicolasii soll eingestellt werden."

28. April. 1615. „M. *Nicolasius* Prof. Poes. soll seine Action nach Corporis Christi exhibiren." *Prot. Univ.*

††) 11. Sept. 1615. „Ist M. *Georg. Nicolasius* ad graecam linguam et historiam deputirt worden." — „15. Jun. 1620. M. *Georg. Nicolasius* Rhetorices et græcæ linguæ Professor." *Ibidem.*

Ueberhaupt benutzten die Lehrer an der Stadtschule die ihnen dargebotene Gelegenheit, sich an der Universität weiter auszubilden. So lesen wir in dem Protocoll der philos. Facultät unterm 30. April

Sein Leben schloß er im Jahr 1632, mit Hinterlassung einer Tochter, der „Jungfrau Cäcilia Nicolasius."

Was nun den öffentlichen Vortrag der lateinischen Grammatik an der Universität selbst betraf, so blieb derselbe, auch nachdem der frühere jährliche Fächerwechsel (Thl. I. S. 44) nicht mehr stattfand, dennoch wegen des damit verbundnen geringen Gehalts sehr wandelbar und gewöhnlich Anfängern überlassen. Die philosophische Facultät zahlte nämlich dem Lehrer, den sie zu ernennen das Recht hatte, bis 1558 nur 12 höchstens 15, sodann auf Betreiben der Regierung 25, von 1563 an 30 Gulden u. s. w. Dazu kam noch von Seite der Universität der (i. J. 1500) über sämmtliche Professoren dieser Facultät verhängte Zwang, nebenbei auch noch Vorlesungen an einer der übrigen Facultäten zu hören. Dadurch gewann die Universität zwar eine beachtenswerthe Pflanzschule für diese, jedoch keineswegs ohne Nachtheil für jene. Alle Vorstellungen gegen das bezügliche Statut blieben lange Zeit fruchtlos*).

1555: „*Christophorus Meyer* Mörsburgensis Cantor Friburgensis et *Casparus Sattler* Rottwilensis hypodidascalus in schola civili hic, facultati supplicarunt, ut Grammatices lectio sibi remitteretur, ut eam complere non astringerentur; allegantes causam, quod ea hora qua Grammatica legitur, in scholis essent occupati. Facultas ex causa rationabili mota eorum petitioni annuit ea tamen conditione ut iis diebus, quibus scholam frequentare non tenentur, eam lectionem visitent. Quod se facturos polliciti sunt." Sofort wurden Beide Baccalaureer und Sattler schon 1557 Magister.

*) 7. Jan. 1501. „Cum *superioribus* diebus jurati nuntii insinuationem *Artium Facultas* percepisset: Magnificentiam vestram et alios quosdam nostræ Universitatis Regentes omnes et singulos artisticae facultatis Magistros ad superiorum facultatum studia et lectiones audiendas *poenali statuto* taliter qualiter condito astrinxisse; quod quidem tanquam eidem facultati onerosum, grave, prae-

In diesen Einrichtungen dürfte wohl der Hauptgrund liegen, daß im sechzehnten Jahrhundert Sprachgelehrte von Auszeichnung an der Universität Freiburg seltener vorkommen.

Unter Andern bekleideten die Stelle der lateinischen Grammatik, womit häufig auch jene der Stylistik («Grammatica oratoria») und der eigentlichen Rhetorik Hand in Hand ging: die Reformatoren von Straßburg, Capito und Zell (Gesch. der Univ. I. 95 ff.), wovon der eine 1512 *), der andre 1518**) von der Universität abgieng; der nachmals berühmte Jurist Theobald Bapst***); der Theolog Matthäus Stählin (oben S. 7), welchen,

judiciale: *Magistri* qui et *Doctores* appellantur, Artium Facultatem repraesentantes, per eorum *Decanum* collegialiter reclamaverunt. Vos et alii id *surda aure* praetereuntes in eo quod coeptum est permanserunt. Verum Facultas eam rem silentio et taciturnitate labi patientiaque ratificare sui officii fore non est arbitrata etc."

16. April 1515. „Nemo vel mediocriter doctus inficiabitur, absonum esse ex Doctore praeter necessitatis casum debere fieri scholarem; cum expresse Universale Collegium ex quatuor constituatur facultatibus, quarum non est minima facultas Artium tanquam omnibus aliis praebens fomentum etc"

*) 5. Jun. 1512. „*Magister Wolfgangus Fabri* Decanus Facultatis Artium petiit sibi de collegiatura aliqua forsan vacatura aut aliquo modo ab Universitate provideri, ut se apud eam continere possit et eo citius respondere; ne bonas conditiones sibi alibi oblatas ipsum negligere contingat."

**) 15. Jun. 1518, „Magister *Matthaeus Zell* retulit Universitati gratias de benefactis sibi ab eadem et resignat suam collegiaturam etc."

***) 20. Jun. 1521. „Mag. *Theobaldus Bapst* labores in juventutem Universit. habitos exposuit humiliterque rogavit pro collegiatura *Rhetoricae* vel *Metaphysicae*. Responsum super his: Facult. Art. loco et tempore congruis provisuram, continuet suam diligentiam."

als Rector der Universität die Pest im October 1526 dahinraffte *); der spätere Arzt Sebastianus Austrius, der in diesem Jahr als Lehrer der Grammatik eintrat **).

Ulrich Rieger («Regius») aus Ehingen, 1523 immatriculirt ***) und 1525 zum Magister befördert †), brachte eine Reihe von Jahren als Vorstand und Lehrer in der Burse zu, und seiner dringenden Bitte um Befreiung davon wurde langsam entsprochen ††). Nun übernahm er nacheinader die hebräische Sprache, Geometrie und Astronomie u. s. w. †††), die Prädicatur im Münster und die Stadtpfarrei selbst; wobei jedoch (8. Mai 1539) die Beschuldigung gegen ihn einlief: „er halte keine Predigt, worin nicht etwas von Ketzerei vorkomme." Seiner Bitte um eine theologische Lehrstelle wurde aus dem Grunde nicht entsprochen, weil die Universität eine solche mit der Prädicatur nicht vereinbaren könne *†). Bald darauf (im Sept. 1540) starb er.

---

*) 22. Oct. 1526. „Vicerector faciat inventarium relictorum bonorum Magistri *Stehelin* Rectoris peste absumpti."

**) 7. Nov. 1526. „*Sebastianus Austrius* designatus in locum Magistri *Petri* Conventoris peste sublati, ad Grammaticæ lectionem."

***) „*Udalricus Rieger* ex Ehingen. Dioec. Const. 31. Oct. 1523." *Matric. Univ*

†) „In vigilia omnium Sanctorum 1525 Magisterii gradu insignitus: *Huldrichus Regius* ex Ehingen." *Matric. Facult. Artist.*

††) 31. Aug. 1533. „Proposuit (Mag. *Udalricus*), sibi hactenus bursalis mensæ curam demandatam fuisse, cui insudaverit magno studio suo nec minus incommodo. Unde petat, ab isto onere liberari." — 14. Juni 1534. „Resignavit M. *Udalricus* conventoriæ et procuratoriæ. Conclusum: quod adhuc conventoriæ provideat."

†††) 23. Febr. 1538. „Mag, *Udalricus* collegiaturas Geometriae, Astronomiae et linguae sanctae resignavit; collegiaturam Mathematicae sibi reservavit."

*†) 3. Maji 1540. „Petiit, Universitatem ei lecturam vacantem ad praedicaturam conferre. — Demonstretur M. *Udalrico*, quod duo

Als Vorstand der Burse und Lector in derselben («**Lector contubernialis**») folgte Mag. Johannes Gaudentius Anhauser von Reutlingen *). Auch dieser wandte sich der Theologie zu, in welcher er schon am 3. Oct. 1536 das Doctorat erhielt. Hiemit ausgerüstet begab er sich, unter Vermittlung des Bischofs Johann Fabri und des königlichen Hofpredigers Gallus Müller nach Wien, wo ihm eine theologische Professur und schon im folgenden Jahr (1537) das Rectorat an der Universität zu Theil wurde **). Übermäßige Anstrengung führte hier in der Blüthe des Lebens (28. Januar 1541) seinen Tod herbei ***).

Zu derselben Zeit, wie Anhauser, — und wohl auch wie dieser in Folge der in Würtemberg eingeführten Reformation, — kam Mag. Sebastian Linck von Stuttgart

---

officia illa nequeant se compati; quamobrem Universitas ei lecturam theologicam ad concionaturam conferre non possit." — 13. Maji. „Quia id sit contra Universitatis statutum, quemadmodum ipsemet sciat." *Prot Univ.*

*) „*Joannes Gaudentius Anhuser* ex Reutlingen, Magister Artium ut asserit, Clericus Constant. Dioec. 26. Oct. 1534." *Matric. Univers.*

**) „*Eder*, catalogus Rectorum et illustrium virorum Archigymnasii Viennensis." 1560. Pag. 73. — „Post suscepta in alma Friburgens. Universitate Doctoratus insignia, a christianissimo rege nostro *Ferdinando* Viennam austriacam vocatus et studio illic *theologico* præfectus est etc." *Joann. Hofmeister* in praefatione ad Anhauseri scriptum de sacratissimo Missae sacrificio. Colmariae 1543.

***) „Ante diem cecidit, fatis jam vincula solvens,
Hic annis Juvenis vixit, at arte Senex."

Sebastiani Solidi (*Schilling*) Threnodia in immaturam mortem *Joann. Gaudentii* Theologiae Doctoris profundissimi, qui Viennae obiit 5. Cal. Febr. a. 1541.

Schnurrer, Erläuterungen der Würtembergischen Reformations- und Gelehrten-Geschichte. 1798. S. 305 ff.

nach Freiburg *), und bewarb sich in dieser Zufluchtstätte (wie er sich ausdrückte) um eine Lehrstelle der Grammatik oder Rhetorik. Seine Bitte wurde erhört, aber schon nach kurzer Zeit gab er diese Stellen auf**) und verließ im folgenden Jahr Freiburg wieder ***).

Solche wandernde Gelehrte, welche sich nur auf einige Zeit da niederließen, wo es ihnen behagte, scheinen auch die nächstfolgenden gewesen zu sein:

Caspar Velius Ursinus, der am 1. Febr. 1522 als Doctor und Canonicus von Breslau immatriculirt †) und sowohl von Erasmus als Zasius vielfältig gerühmt wurde.

*) „Magister *Sebastianus Linckius* Stuttgardianus. 9. Febr. 1535." *Matric. Univ.*

**) 8 Febr. 1535 „Auditus M. *Sebast. Linck*, qui inprimis conquestus de sua calamitate studiorum et quod nulla salus ei relicta sit, confugerit huc tanquam ad Asylum et petiit, ut sibi aliquo officiolo Domini velint providere, quod velit summa diligentia præesse." „Decretum: ut Domini Superintendentes Bursarum loquantur M. *Sebastiano Schilling*, si velit cedere suae lectioni *Grammaticae* quod M. *Sebast. Linck* surrogetur." — 5. Mai 1535 „Mag. *Sebast. Linck* petiit sibi conferri lectionem *Rhetorices*, quae ei a Dominis statim est assignata ad revocationem usque. Deinde ut stipendium quod ab Universitate habeat, cessat. Item si ei non fuerit animo, amplius legere in *Grammatica*, debeat Facultatem Artium certiorem reddere, ut et huic lectioni provideatur." — 3. Juni 1535 „Resignavit M. *Sebast. Linck* lectiones suas, nempe *Rhetoricam* et *Grammaticam* cum gratiarum actione, quae resignationes ab Univers. acceptae sunt. Conclusum: ut *Gaudentius* ad aliquot dies legat in Grammatica."

***) 18. Apr. 1536. „Cum juxta decretum 26. Mart. habitum Magnifici Domini Rectoris sententia exspectatur, an sex floreni sint Magistro *Seb. Linckio* pro viatico dandi; conclusit, ipsi nihil dandum esse." *Prot. Univ.*

†) „Dns. *Caspar Velius Ursinus* Doctor, Canonicus Wratislaviensis. 1. Febr. 1522." *Matric. Univ.*

Von ihm erschienen fünf Bücher Gedichte, deren Abdruck Letzterer in Basel betrieb; ferner **Monosticha de vitis regum etc.**

Johannes Antracius, der im Jahre 1534 immatriculirt und im folgenden Magister wurde *). Sein Wunsch gieng auf eine Lehrstelle der Rhetorik oder griechischen Literatur **).

Johannes Atrocianus, der 1530 das dem Aemilius Macer unterschobene Gedicht von den Kräften der Kräuter mit des Strabus Gallus Gärtlein, zu Freiburg herausgab und dem Physicus von Colmar zueignete ***). Schon früher (1528) war von ihm eine Elegie auf den Bauernkrieg und der *Nemo evangelicus* (dem Bischof Philipp von Basel gewidmet) erschienen †).

Er ließ sich jedoch erst 1543 bei der Universität einschrei-

*) „Dns. *Joannes Antracius* presbyter ex Neuburg Dioeces. Augustens. 23. Nov. 1534" *Matr. Univ.* — „In vigilia Nativitatis Domini 1535, Magistri promoti: *Joannes Antracius de Rain.*" *Matr. Fac. Art.*

**) 3 Mart. 1536 „Magister *Joannes Antracius* est auditus qui pro aliqua lectura petiit, sive sit *Rhetorices* sive *graecae literaturae*, in quibus suam pollicitus est operam. Placuit, quod hoc in festum Phil. et Jacobi proxime venturum differatur, quo tempore lecturae istae conferuntur; et petenti dicatur, quod Univers. posthac ejus immemor esse nolit."

***) „*Aemilius Macer* de herbarum virtutibus, cum *Joannis Atrociani* commentariis longe utilissimis et nunquam antea impressis. Ad haec *Strabi Galli*, poetae et theologi clarissimi, hortulus vernantissimus. Apud Friburgum Brisgoicum. 1530."

†) „*Joannis Atrociani* elegia de bello rustico. Ejusdem epigrammata aliquot selectiora. Basil. 1528. — *Jo. Atrociani* nemo evangelicus. Basil. 1528 etc."

ben*), wurde 1547 Meister in den freien Künsten**); lehrte von 1550 an abwechselnd lateinische Grammatik mit Terenz, und hielt es während des Pestjahrs 1553 bis zuletzt in der Burse aus, worauf diese geschlossen wurde***).

Auch der weitgereiste Georg Acanthius von Kelheim, bekannt durch seine Schriften über Cicero's Rhetorik und Plato's Philosophie, soll sich um 1550 zu Freiburg niedergelassen haben †).

Conrad Dinner von Ueberlingen am Bodensee gebürtig, war am 2. Juli 1555 in die Matrikel der Univer-

---

*) *Joannes Atrocianus* e Colmaria, Laicus Dioeces. Argentin. ut creditur. 26. Sept. 1543." *Matric. Univ.*

**) „*Joannes Atrocianus* Colmariensis, in Magistrum Artium promotus, angaria Nativitat. Dom. 1547." *Matr. Fac. Art.*

***) 9. Sept. 1553. „Recenset M. D. Vicerector, Mag. *Jo. Atrocianum* etiam migrasse, neminemque amplius in Bursa esse. Quare placuit, Bursas omnes fore claudendas et legant qui Auditores habent, in auditoriis Theologorum et Jurisconsultorum mutatis horis, si aliter fieri non possit." *Prot. Univ.*

Confer. „*Athenae rauricae*, sive catalogus professorum Academiae Basiliensis. Pag. 334," wo unter der Aufschrift: „*Johannes Acronius* aliis *Atrocianus*" offenbar zwei Gelehrte vermengt werden.

†) Kobolt, baierisches Gelehrten-Lexicon unter Acanthius. — In den Protocollen der Universität Freiburg findet sich dieser Gelehrte nicht. Dagegen erscheint ein aus Gundelsheim gebürtiger Balthasar Acanthius, Domherr zu St. Cyriak außerhalb Worms, immatriculirt 11. Dec. 1546, Baccalaureus in der Artisten-Facultät zu Pfingsten 1547. Er hörte beinahe ausschließlich die griechische Sprache bei Hartung; weßhalb die Facultät durch diesen dem Acanthius (7. Dec. 1548) abrathen ließ, sich um die Magisterwürde zu bewerben, da er kaum ein Vierteljahr philosophische Vorlesungen besucht habe, wofür sechs Vierteljahre vorgeschrieben seien. („Statuta sex integrarum angariarum completionem requirunt"). — „Quo audito *Hartungus* bene erat contentus, suoque discipulo, antequam examina inciperentur, dissuasit." *Acta Facult. Art.*

sität eingetragen, am 31. Oct. 1556, als der erste unter siebzehn Bewerbern Baccalaureus und am 30. April 1558 auf eine ebenso ausgezeichnete Weise Magister in der Artistenfacultät geworden. Zugleich Stiftling und später Vorstand im Collegium St. Galli, lehrte er nicht nur lateinische Grammatik und widmete sich zugleich der Rechtsgelehrsamkeit, worin er gleichfalls das Doctorat erhielt; sondern zeichnete sich auch als Schriftsteller so aus, daß ihn die Universität für Glareans Stelle zu erhalten wünschte. Er hatte jedoch, wie sein Freund Stüblin (oben S. 161) dem Bischof von Würzburg bereits zugesagt und ließ sich nicht mehr von seinem Wort abwendig machen*).

Nach dem Abgang des Dr. Artopäus, der (1557) eine Anstellung im Kirchenrecht erhielt, verwaltete der treffliche Philipp Jacob Zinck von Freiburg gebürtig**), während einiger Jahre die Lehrstelle der Rhetorik***). Leider wurde

*) 1. Mart. 1560. „M. *Conr. Dinnero* professori Grammatices permittit Universitas, ut salva sua lectione usque ad Dominorum revocationem agat praesidem stipendii S. Galli; ita tamen, ne res isthaec trahatur in exemplum contra decretum in simili causa jam dudum latum.“ — 30. Nov. 1560. „Universitas aget cum M. *Conr. Dinnero* ut, non curato quod suam operam episcopo Herbipolensi addixerit, se patiatur praefici lectioni Poeseos.“ — 11. Dec. 1560. M. *Conr. Dinner* exposuit, se addixisse episcopo Herbipolensi suam operam; pactis se contrafacturum minime.“ *Prot. Univ.*

Nebst lateinischen und griechischen Gedichten erschien von ihm: Epithetorum graecorum farrago locupletissima. Francof. 1589. N. Edit. Hanoviæ 1605. — *Pantaleonis* Prosopographia. III. 552. — *Lizelii* historia poetar. graecor. 199 etc.

**) „*Jacobus Philippus Zinck* Friburgensis, Laicus. 12. Mart. 1551.“ *Matric. Univ.* — „Magister factus in Angaria Pentecostes 1557. *Matr. Facult.*

***) 23. Jun. 1558. „*Jac. Phil. Zinckio* operam snam Universitati offerenti, committitur lectio *Rhetoricae* ad tempus, ut probetur

er bei seiner schwächlichen Gesundheit bald dahingerafft. Die Facultät selbst setzte, was selten der Fall war, dem hingeschiedenen Mitglied aus Dankbarkeit eine Denktafel im Münster *).

Auch der ausgezeichnete Mag. Joh. Thomas Freigius (von welchem später die Rede sein wird), begann seine Laufbahn als Lehrer mit dem Sprachunterricht **).

Als zunächst dafür Pädagogium und Classen (oben S. 131) von der philosophischen Facultät bestellt wurden, erlangten die Anstellungen an derselben mehr Bestand.

Eine Reihe von Jahren hindurch finden wir den Mag. Matthäus Herter (*Duretus*) ***) mit der Grammatik beschäftigt. Zugleich lieferte er Gelegenheits-Gedichte in lateinischer Sprache †).

---

et in Bursam se recipiat." — 15. Oct. 1559. „Novies non legit, per nimiam tussim impeditus. Hunc statuta excusatum habent." *Prot. Univ.*

*) „D. O. M. Venerabili ac docto viro *Phil. Jac. Zinckio*, ingenuarum artium Magistro et Oratoriæ hujus Friburgensis Academiae Professori, *Collegium bonarum artium*, caeterique erga quos etiam post fata sua munificus esse voluit, Collegae et Benefactori suo, ut gratitudinem testificarentur, hanc tabulam communibus expensis erexerunt. Obiit VIII die Martii anno Salutis MDLXI. Anima Deo vivat."

**) Den 14. Novbr. 1566 bot er sich an, nebst der lateinischen die griechische Grammatik vorzutragen. Sein Gehalt wurde deßhalb um zwanzig Gulden erhöht.

***) Immatriculirt 23. Mai 1575. Baccalaureus 9. Oct. 1576. Magister 8. Juli 1578.

†) „Gratulatorium carmen in honorem eruditione, virtutumque elegantia conspicuorum adolescentium, cum *Michaelis Hageri*, *Johannis Schochneri*, amitinorum Überlingensium; tum in gratiam eximiæ spei juvenis *Ludovici Zipperi* Friburgensis, quibus in florentissimo apud Harlungos Archigymnasio 8. idus Julii philosophici

Auf ihn folgte Mag. Blasius Hund*), der seine Lehrstelle im Lateinischen und Griechischen bis zum hohen Alter beibehielt **).

Mit gleicher Beharrlichkeit hatte D. Heinrich Tucher***)

Doctoratus insignia decernebantur, Theseæ amicitiæ ergo conscriptum per *Matth. Herter* Tettnangensem ejusdem laureæ consortem. Frib. 1578" — „Epithalamia in nuptiis Domini M. *Joannis Stridacheri* Tettnangensis, in alma Frib. Br. Schola artium Decurionis Ethicesque Professoris. Bas. 1580." — „Schediasma in gratiam et ornamentum Domini *Joh. Noschii* ex Cella Ratoldi Presbyteri, olim Philosophiæ, tandem vero 8. Cal. Octobr. 1585 Theologiæ Doctoris Friburgi in summo fano renuntiati. Bas. 1585." — „Poemation gratulatorium in honorem *Petri Schleheri* Villingani, cum in sua patria, (ubi tum Archigymnasium ob pestem Friburgi ingruentem receptum habuit), inter sex Juris utriusque Candidatos consortes 7. Id. Nov. 1594 Doctor renuntiaretur. Frib. 1594 etc."

*) „*Blasius Hundius* de Lelwangen Dioec. Constant. Laicus 26. April 1566." *Matr. Univ.* — Baccalaureus 1568, Magister 2. Aug. 1569. *Matr. Fac. Art.*

**) 9. Nov. 1588. „M. *Heinrico Fischbach* Dialectices, M. *Blasio Hund* latinæ Grammatices. M. *Joachimo Rosalechio* Poeseos et M. *Johanni Andreae Zimmermann* graecae Grammaticae Professoribus accersitis et praesentibus dicitur: eosdem intellexisse, quod academicus Senatus constituerit, diligentiorem et exactiorem modum docendi legendique in *artibus inferioribus* introducendum fore; cui expediendo requiratur, ut quilibet Professor duabus horis, una docendo et altera repetendo occupetur. — Ideoque senatum jam exspectare, ut se declarent, an talem laborem subire modumque praescribendum observare vellent? Ad quod omnes unanimiter consenserunt, dummodo Universitas digna mercede et salario ipsis responderet."— 7. Jan. 1618. „M. *Blasius Hund* rogat propter senium, ut alii lectionem græcam committant. Renuntiatio fuit acceptata ipseque commendatus propter sedulam diligentiam." *Prot. Univ.*

***) „*Joannes Heinricus Tucher* ex Bühl Argentin. Dioec. Laicus. 5. Maji 1558." *Matr. Univ.* — Baccalaureus 1559, Magister 29. Jul. 1561." *Matric. Fac.*

über zwanzig Jahre Sprachen (von 1573 an bis 1588 Rhetorik mit 80 fl. Gehalt) gelehrt *).

Uebrigens wollte der Senat der Universität noch gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts darauf bestehen, daß philosophische Lehrstühle nur an Unverehlichte, die in der Burse wohnten, vergeben werden sollten. Derselbe sprach daher dem D. Paul Gästlin**), welcher auf Tucher als Professor der Rhetorik gefolgt war, nachdem er sich verehlicht hatte, im Jahr 1591 diese Stelle geradezu ab***). Dessen ungeachtet erscheint Gästlin fortan als Lehrer dieses Fachs †), welches nach seinem Tod am 29.

*) 9. Nov. 1588 „Dns. D. *Heinricus Tucher* pari modo ad M. Rectorem accersitus et quaesitus ratione professionis *Rhetorices*, num in eadem persistere et operam suam ad novam Classium institutionem, unam horam docendo alteram repetendo insumere vellet. Ad quod respondit: se jam a viginti annis hunc pulverem scholasticum trivisse, nunc vero ejus pertæsum munere suo cedere, hancque provinciam alteri demandandam lubens permittere velit. Ita tamen, si Senatus *publicum* aliquem Eloquentiæ professorem simul habere et fovere cupiat, ad eam operam suam obtulerit."

**) „*Paulus Gaestlin* laicus ex Hüfingen Constant. Dioeces. 28. 'April 1578. *Matric. Univ.* — Baccalaureus 1580, Mag. 1582. *Matr. Fac.*

***) 7. Jan. 1591. „Dn. *Paulus Gaestlin* J. V. D. professor Rhetorices in institutione Classium petit, ne cadat a Professionis suæ munere propter ductam uxorem sed ut diutius eam retinere possit, cum aliis conditionibus antea postpositis et spretis suam operam Universitati locarit. Cui responsum, professiones *philosophicas* solum dari iis qui in coelebi statu viverent et in *Bursa* agere ibique custodiendae disciplinae præesse possent. Ob id ejus petitioni non annuit Senatus propter statutum contrarium."

†) 22. April. 1595. „*Gästlin* jubetur in Oratoria non tantum praeceptis docendis immorari, sed crebriora exercitia praescribere et exigere." *Prot. Univ.*

März 1602 an Erasmus Pascha und später an Isaak Volmar verliehen wurde; auf dessen Verzichtleistung es noch an Mag. Nicolasius übergieng*).

Unter den Professoren der Poesie während des sechzehnten Jahrhunderts ragt Heinrich Loriti, zugenannt Glareanus, — geboren im Juni 1488 zu Mollis im Canton Glarus in der Schweiz, — hervor. Da der Verfasser diesem ausgezeichneten Gelehrten schon einen biographischen Versuch (Glareanus, seine Freunde und seine Zeit, Freib. 1837) gewidmet hat; so beschränkt er sich hier darauf, einige Hauptzüge aus dem Leben desselben zu wiederholen und Neuaufgefundenes über ihn nachzutragen.

Stets erinnerte sich Glarean mit Freude daran, wie er als Knabe die Herden auf den Alpen gehütet, und wie

---

*) 23. Oct. 1613. „*Isacus Volmar* Utr. Jur. Doct. et Professor *Rhetorices* resignat *professionem* suam cum gratiarum actione et promissa gratitudine. Quam resignationem legitime factam acceptavit Senatus academ." — 31. Jan. 1614. „D. *Is. Volmar* hat cum gratiarum actione *privilegiis* Universitatis resignirt." — 29. Nov. 1613. „Rhetorica *M. Nicolasio* est concredita."

Isaak Volmar war früher evangelischer Prediger und sodann zur katholischen Kirche übergegangen. Seine Freiburger Matrikel lautet: „*Isacus Volmar* Uracensis ex ducatu Wirtemberg. 19. Dec. 1606." Vierordt II. 177. giebt Weinsberg als seinen Geburtsort an. Nachdem er (neben der Professur der Rhetorik) die juristischen Studien zu Freiburg beendet, versah er noch einige Zeit die Stelle eines Rechtsanwalts daselbst. So besagt das Protocoll der Universität vom 10. April 1615: „Dr, *Isac Volmer* Advocatus hat vor dem academico Consistorio eine anzügliche Schrift im Namen etlicher Partheien eingeführt, welche von den Actis zu verwerfen." Später wurde er Rath und Canzler bei der Regierung zu Ensisheim, sodann bei jener zu Innspruck; Geheimerrath, Freiherr zu Rieden und Mitabgeordneter zu den Westphälischen Friedensunterhandlungen. (Geschichte der Stadt Freiburg IV. 28 und 85.)

ihn schon bei dieser idyllischen Lebensweise die Muse besucht habe. Da seine wohlhabenden Eltern die Anlagen ihres Sohnes wahrnahmen, so ließen sie ihn auf die Stadtschule zu Bern abgehen, wo damals Rubellus lehrte, den sein Schüler auch in dessen Heimat Rottweil begleitete. Unter diesem trefflichen Lehrer bildete Glarean seinen lateinischen Styl und erwarb sich eine seltne Einsicht in die Musik; unter ihm schwärmte er auch, mit seinem Schulfreunde Myconius, — was für die damaligen Zustände bezeichnend ist, — für die Erweiterung der freien Schweiz über den Schwarzwald hinaus *).

Tüchtig mit Schulkenntnissen ausgerüstet, begab sich nun Glarean nach Cöln, um daselbst, nebst den philosophischen auch die theologischen Studien zu betreiben und sich zur Pfarrstelle in seinem Dorf zu befähigen. Obgleich er auch den Letztern sich widmete, so zog es ihn doch vorzugsweise zu den Erstern und besonders zur Poesie hin; als er im Jahr 1508 den berühmten Hermann Busch in glänzender Versammlung den Ruhm der Stadt Cöln besingen hörte. Vier Jahre später, nachdem er inzwischen (1510) Meister in den freien Künsten geworden war, wagte er es selbst, Maximilian I. ein Lobgedicht zu widmen, welches er demselben und den auf dem Reichstag anwesenden Fürsten „in der Dorischen Tonart" vortrug; worauf der Kaiser eigenhändig das Haupt des jungen Dichters mit dem Lorbeerkranz schmückte und einen Brillantring an dessen Finger steckte.

Von nun an wurden die schönen Wissenschaften Glarean's Lebensaufgabe, und da er weniger ein angebornes

*) »O utinam nobis ea tempora fata dedissent,
Et dare eam vellent tempora forte diem;
Qua nemus *Helvetium*, quod vestro in littore Rheni,
Sub libertatem posset adire suam etc.« *Glareani* Eleg. lib. II.

Genie für eine einzelne als ein höchst bildsames Talent für ihre Gesammtheit besaß; so wurde er bald ein ausgezeichneter Lehrer in denselben und zog eine Schaar strebsamer Jünglinge an sich. Doch trieben ihn die Anfeindungen der Dunkelmänner von Cöln fort, worauf er sich nach Basel wandte, hier mit zahlreichen Schülern ein gemeinsames Haus, eine Art Burse bezog, und in den alten Sprachen, der Poesie, Musik und Mathematik Unterricht ertheilte.

Auch seine poetische Kraft ruhte nicht. Hatte sein erstes Lobgedicht den besten Erfolg gehabt, so versuchte er es jetzt mit einem zweiten auf sein eignes Land und Volk («**Helvetiae descriptio etc.**»); das ihm von der zu Zürich versammelten Tagsatzung gleichen Ruhm nebst einem Ehrengeschenk in Geld eintrug. Zu Basel kam Glarean auch in die Nähe des Erasmus, der ihn als Führer der Schweizer in den schönen Wissenschaften bezeichnete. Uebrigens warf er sich mit den meisten dortigen Professoren schon dadurch ab, daß er, — ungehalten über zu wenig Rücksicht gegen ihn als Magister und gekrönten Dichter, wiewohl nicht zugleich Professor, — bei einer Disputation (1515) auf einem Esel in die Aula ritt und auf die Frage, was er damit wolle, antwortete: „einen sichern Platz, da man seit zehn Monaten zögere, ihm einen solchen anzubieten."

Es kam ihm daher die Verwendung der Tagsatzung um ein königlich französisches Stipendium für ihn sehr gelegen, worauf er (1517) die Universität Paris bezog und sich daselbst wieder auf seitherigen Fuß mit einem Pensionat einrichtete, dem er die Form des römischen Staates gab; worin er als Consul seine Senatoren um sich versammelte, einen Censor, Prätor, Aedil ernannte u. s. w.

Zu Anfang des Jahrs 1522 kehrte Glarean unter günstigen Bedingungen wieder nach Basel zurück, errichtete

dort ein möglichst selbstständiges philosophisches Collegium und verehlichte sich mit einem Mädchen, das er nach seiner Neigung gewählt hatte. Als er diese Frau (1539) durch den Tod verlor, heirathete er die Wittwe eines ehemaligen literarischen Gegners. Beide Ehen blieben kinderlos.

In diesen zweiten Aufenthalt Glarean's zu Basel fällt eine völlige Umwandlung seiner kirchlichen Ansichten. Hatte er seither „Sophisten und Theologen wie ein Hercules bekämpft und um so leichter vernichtet, da er früher in ihrem eignen Lager war;" so wendete er sich jetzt mit seiner ganzen Derbheit gegen die Reformatoren und brach seine frühere Freundschaft mit Myconius und Zwingli ab.

Unter solchen Umständen war für ihn kein Bleiben mehr zu Basel und er begab sich deßhalb, — wie Erasmus und noch vor demselben (29. Febr. 1529), — nach Freiburg; wo er bereits (25. Febr.) die Lehrstelle der Poetik mit einem Gehalt von 42 fl. zur Probe auf ein Jahr angenommen hatte *). Nicht uninteressant ist es hiebei, daß

---

*) Glarean's eigenhändiger Revers (Univers. Archiv) lautet: Ego *Henricus Glareanus*, art. lib. magister ac poeta laureatus praesentibus notum facio, quod Magnificus, egregii, venerabiles et praestantissimi viri ac Domini, Rector et Regentes studii generalis *Friburgensis in Brisgaudia*, me ad providendam lectionem *Poetices* quadraginta duorum florenorum stipendio ad anni spatium conduxerunt, subscriptis tamen conditionibus adjectis.

Primo ut in dicto studio publice literarum negotio ad anni tempus per me diligenter incumbam, salva nihilominus praemissis Rectori et Regentibus aut prorogandi, aut si forte (quod absit) per mores meos staret, de alio providendi facultate.

Secundo ne Imperatoriae Majestati Regiaeve Celsitudini, Archiduci Austriae, fundatoribus praefatae Universitatis pientissimis, nec publice nec privatim verbo aut facto, scripto vel dicto male velim.

Tertio ut simul a contagione novarum opiniorum vehementer

eigentlich die Stadtbehörde es war, welche die Anstellung Glarean's zu Freiburg betrieb, weil er auch ein guter Christ sei. Dadurch erhielt seine Wagschale gegen jene von Sichard, der sich gleichfalls gemeldet hatte, das Uebergewicht.

Auch zu Freiburg richtete Glarean sogleich ein Haus zu einem Pensionat ein und las, um sich zu empfehlen, nebeneinander über Homer, Virgil, Ovid's Metamorphosen und Livius. Schon im nächsten Jahr (26. Jan. 1530) wurde er mit dem gewöhnlichen Gehalt von 52 fl. für die Canzel der Dichtkunst als Ordinarius angestellt. Eine Gehaltszulage von 8 fl. erhielt er am 18. März 1531 mit dem Bedeuten, daß für ihn nicht mehr als 60 fl. aufgeboten werden könnten («**supremus sit augendi modus**»). Da seine Vorträge immer zahlreicher besucht wurden, so vergönnte ihm (18. Oct. 1537) die Universität in ihrer Aula Poetik zu lesen.

Seine Hausgenossen zogen ihm durch statutenwidrigen An-

---

abstineam, atque in lectionum enarratione nihil quod haeresim sapiat immisceam.

Quarto ut vivere ex aequo cum caeteris sub legibus Universitatis debeam, omnique pravo affectu cessante cum singularum facultatum Doctoribus ac Magistris amice et tranquille conversari assuescam, neminem quovis modo aut lacessendo aut calumniando.

Postremo ut dissidia et factiones contra Rempublicam praemissi studii literariam sive Civitatis Friburgensis, aut inter eosdem mutuo excitare, quam diligentissime caveam, et orta forsan quacunque ex causa pro viribus meis supprimere studeam.

Hos supra scriptos articulos ego *Glareanus* praedictus in manus Rectoris juravi et promisi. In cujus rei evidens testimonium has patentes literas manu propria scriptas atque sigilli mei consueti appensione roboratas Dominis meis supradictis dedi. Datum *Friburgi* anno a Christi natali 1529 die Jovis 25 mensis Februarii, indictione secunda.

zug, Singen, Tanzen und Nachtschwärmen manche Rügen von Seite der Universität zu *), und er selbst hatte seinen Mund zu wenig in seiner Gewalt, um nicht durch eigne Spöttereien und derbe Witze dieselben zu vermehren. Als besonders merkwürdig erscheint es aber, daß er, der nunmehr ohne Duldung Andersgesinnter für den Katholizismus eiferte, von der General-Inquisition unter die erste Classe verbotener Schriftsteller, nämlich unter die „Autoren verdammten Andenkens, deren alle herausgegebene oder noch herauszugebende Werke verboten sind" (**«prima classis Autorum damnatae memoriae etc.»**), und zwar ohne jeden mildernden Beisatz aufgenommen wurde.

Nachdem Glarean bis zu seinem Ende der besten Gesundheit genossen, starb er an Entkräftung am 28. März 1563 fünfundsiebenzig Jahre alt, wovon er vierunddreißig an der Universität Freiburg gelehrt hatte. Seine Gemahlin überlebte ihn nur kurze Zeit. Der Universität vermachte er hundert Sonnenkronen; dagegen hatte er seiner Bibliothek, kurz vor seinem Tod, eine andre Bestimmung gegeben **).

---

*) Darunter machte sich besonders ein natürlicher Sohn des Kaisers Maximilian I. (**«naturalis filius bonae memoriae *Maximiliani* Imperatoris»**) bemerkbar; immatriculirt als «***Christophorus Maximiliani.*** **Laicus Dioec. Coloniens. 31. Aug. 1532.**» Als derselbe noch in Glarean's Haus gestorben war, erhielt dieser von der Universität (3. Mai 1539, 27. Febr. 1542 und 3. März 1544) Empfehlungsschreiben an den König Ferdinand, ohne, wie es scheint, damit zur Zahlung der nachgelassenen Schulden seines Zöglings zu gelangen.

**) Er hatte sie nämlich an seinen mehrjährigen Tischgenossen, Johann Egenolph von Knöringen, damals Domherr später Bischof von Augsburg (immatriculirt 8. Juni 1560), um einige hundert Gulden verkauft und sich nur deren Nutznießung vorbehalten. Als Geschenk dieses Herrn kam die Bibliothek nach Ingolstadt

Seine zahlreichen Werke sind im Anhang zu dem oben erwähnten biographischen Versuch aufgeführt. Darunter ragt seine Bearbeitung lateinischer Autoren und zumal des Livius so hervor, daß Drakenborch in seine Ausgabe dieses Classikers die Anmerkungen Glareans zu demselben vollständig aufnahm und Niebuhr in dieser Hinsicht ihn einen wahrhaft freigebornen Geist nennt, welcher die Schranken kleinerer Geister kühn durchbrochen habe.

Sein Zwölftonarten-System (**Dodecachordon**) bezeichnet die Musik-Gesellschaft in Zürich (Neujahrsgeschenk 1855 S. 21) „als ein für die Kunstgeschichte wichtiges Werk, als Hauptwerk über die Musik aus jener Zeit; nicht nur durch die Darlegung von Glarean's Grundansicht über die Tonarten, die er auf's Feinste und Sorgfältigste charakterisirt und durch eine geordnete Theorie der Musikwissenschaft, die er darin niederlegt: sondern auch durch die Vorführung einer Menge von Compositionen aus dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert von den besten Tonkünstlern, wie auch von eigenen; nebstdem durch viele historische Notizen, Nachweisungen und kritische Urtheile, welche für die Geschichte der Musik für alle Zeiten von Nutzen sind."

---

und von da in neuerer Zeit mit dem übrigen Bücherschatz der Hochschule nach München.

Glarean erhielt, wie er es gewünscht hatte, seine Grabstätte bei den Predigern, wo ihm die Universität auch einen Denkstein setzte, der bei Aufhebung des Klosters in das Münster übertragen und der Universitäts-Kapelle gegenüber eingefügt wurde. Die Inschrift lautet: „***Heinrichus Glareanus*** **Poeta laureatus, Gymnasii hujus ornamentum eximium, expleto feliciter supremo die, componi hic ad spem futurae resurrectionis praevidit. Cujus manibus propter raram eruditionem candoremque in profitendo, Senatus reipublicae literariae gratitudinis et pietatis ergo, monumentum hoc aeternae memoriae consecratum, posteritati ut exstaret, erigi curavit. Excessit vita anno Salutis 1563 die 28 mensis Martii aetatis suae 75.**"

Glarean hatte der Universität (11. Aug. 1560) Beatus Moses von Gebweiler als seinen Nachfolger auf dem Lehrstuhle der Poesie vorgeschlagen. Sie ließ sich jedoch durch diese Empfehlung ebensowenig bestimmen, als sie Glarean's viel früherem Antrag Folge gab, einen aus ihrer Mitte mit dem Lorbeerkranz zu schmücken; da ihm der Kaiser das Recht eingeräumt habe, seinerseits drei Dichter zu krönen.

Der Senat scheint vielleicht gehofft zu haben, daß der berühmte Hartung zu seinen Vorträgen im Griechischen auch noch die Poetik auf die Dauer übernehmen werde, was jedoch nicht geschah. Nun sahen sich die Väter in ihrer Verlegenheit genöthigt, zur Versehung derselben einen Mann zu berufen, der zwar seiner Zeit zu den ausgezeichnetsten Artisten der Hochschule gehört, aber längst eine andre Laufbahn eingeschlagen hatte.

Apollinaris Burkhart von Heitersheim, immatriculirt 2. April 1538, Baccalaureus 1539, Magister 1542, hatte mit Beifall Unterricht in den Sprachen, nachmals auch in der Physik ertheilt; war im December 1550 von einer Reise nach Italien als Doctor der Medizin zurückgekehrt, und bekleidete sodann die Stelle eines Stadtarztes zu Solothurn. Ihn ernannte nun die Universität zu Glarean's Nachfolger mit einem Jahresgehalt von 130 Gulden und der Aufgabe über den, von seinem Vorgänger so trefflich bearbeiteten Livius und über Juvenal zu lesen. Der Gewählte entsprach nicht, und da vollends auch noch seine Rechtglaubigkeit bezweifelt wurde*), so hielt er es nach einigen Jahren für geeigneter wieder als Arzt auf seinen frühern Posten zurückzukehren und es den Vätern zu überlassen: „um einen andern Poeten Nachdenkens und Nachtrachtens zu haben.“

*) 15. Mart. 1565. „Cum ante aliquot menses ratione *Lutheranismi* ab Universitate increparetur et ipse hoc moleste tulisset etc.“

Auch die folgenden Wahlen waren nicht glücklicher. Zwar scheint Jacob Bosch von Kinseck, — immatriculirt 3. Febr. 1558, Baccalaureus 1559, Magister 1561, — ein Verehrer des Horaz, mehr Beifall gefunden zu haben; ihn raffte jedoch ein früher Tod (1568) dahin.

Zu derselben Zeit hatte sich Valentin Rotmeier (Rotmarus), der später die Jahrbücher der Universität Ingolstadt bearbeitete*), um die Lehrstelle der Poesie beworben; da sich jedoch die Entscheidung über sein Gesuch verzögerte, so gieng er zu einer andern Anstellung nach Constanz ab**).

Jetzt machte sich Hartung verbindlich, mitunter die Vorträge über Poesie zu besuchen, welche Mag. Jodocus Lorichius (von dem später mehr die Rede sein wird), aushilfsweise, wöchentlich um einen Gulden hielt. Zugleich wurde dieser angewiesen, seine theologischen Studien fleißig zu fördern und sich, ohne Wissen und Willen der Universität gegen Niemand zu verpflichten***).

---

*) „*Valentinus Rotmeir* Bavarus, ex Grasau, Cler. Chiemens. 15. Oct. 1557." — Baccalaureus 31. Oct. 1558. — Magister 30. Jul. 1560 *Matr. Univ.*

(*Valentinus Rotmaier* Salisburgensis. Hic ob insolentiam perpetratam in locum sextum rejectus est; inter locandum enim secundum obtinuerat.)

**) 10. Maji 1569. „M. *Valentinus Rotmair*, qui suam operam ad profitendam Poesin obtulit Universitati, conditionem acceptavit Constantiae."

***) 16. Octob. 1568. »M. *Jodocus Lorichius* substituitur, ut pro M. *Jacobo Boschio* legat Poesin, quum ipse *Boschius* valde aegrotet. *Lorichius* habebit loco salarii singulis septimanis florenum.«

8. Sept. 1569. »Prospiciet sibi Universitas de alio Poesis professore. Interim opportunitate data Dns. *Hartungus* visitabit lectiones illius qui tum vicaria opera Poesin profitetur."

Als endlich nach Jahren der gekrönte Dichter und Professor zu Tübingen, **Nicodemus Frischlin** sich zu Freiburg um die Lehrstelle der Poesie bewarb, schien für diese wieder ein guter Stern aufzugehen; dennoch hatte auch hier nur ein Irrlicht sein Spiel getrieben.

Am 21. Oct. 1579 trat **Frischlin** mit der Erklärung vor den academischen Senat: „daß er, wenn seine Dienste genehm wären, solche der Universität widmen wolle." Diese suchte sich nun durch besondre Abgeordnete an ihn über die zwei Punkte sicher zu stellen: „daß er keine Disputationen über religiöse Gegenstände anstellen und längere Zeit an der Universität bleiben werde."

Da **Frischlin** dieses auch schriftlich zusagte, so wurde ihm „**der königliche Lehrstuhl der Dichtkunst**" an der Albertina, mit einem für damals beträchtlichen Gehalt, sofort übertragen; was der neue Professor, der sich innerhalb eines Monats mit seiner Familie einzufinden versprach, dankbar annahm *).

---

15. Nov 1569. »M. *Jodoco Lorichio*, theologiae studioso, qui hactenus vicaria opera lectioni poeseos praefuit, collatum est stipendium D. *Theob. Bapst.* Hac tamen lege, ut idem *Lorichius* in studio suo theologico sedulo progrediatur, operam suam futuro tempore absque scitu et voluntate Universitatis nemini addicat et quod hactenus in aedibus *Carthusianis* habuit stipendium resignet. Has conditiones acceptavit seque illas servaturum promisit.« *Prot. Univers.*

*) 21. Octobr. 1579. »*Frischlinus* proponit: si opera ejus grata esset, eam Universitati locatam velit.«

»Hac petitione ejus intellecta, deputantur Dns. *D. Jod. Lorichius* et *D. Udalr. Holzapfel* ut ipsum privatim admonerent: ne in causa religionis disputando alicui scandalum vel offendiculum praeberet, sed ubique gravem et modestum se gerere vellet. Neque etiam ad hanc Universitatem veniendi animum induceret, nisi longiori tempore hic permansurus esset etc. etc.«

Anstatt jedoch sein Wort zu halten, ließ er unterm 10. Nov. 1579 an die Universität ein Entschuldigungsschreiben mit der Bitte um Urlaub bis zum nächsten Frühjahr, — der auch genehmigt wurde, — abgehen. Da jedoch Frischlin auch dann noch keine Miene machte sich zu stellen, es vielmehr verlautete: sowohl seine Frau als der Herzog von Wirtemberg hielten ihn vom Umzug ab; so sah sich die

---

22. Octob. 1579. «Amandati Universitatis referunt, se juxta hesternum jussum cum Poeta *Frischlino* egisse, ut promiserit: se nolle religionem nec dicendo nec scribendo vellicare, tantumque petiisse, ut ipsius infirmitas sustineatur donec meliora addisceret. Atque insuper responderit: se nequaquam a *Duce Wirtembergensi* remorari posse, cum ei nulla alia ratione addictus sit nisi quod ex terris ipsius oriundus esset. Et tandem sequentia ipsius Frischlini postulata in scriptis obtulerunt:

1. An in hac Academia Dni. *Hartungi* vel alium locum obtinere possit?

2. An aequis conditionibus et justo salario? Quoad religionem petit (ut prius) æquanimitatem et condonationem infirmitatis, ne tanquam Apostata criminari possit.

3. Observantiam sacrorum et studiorum pietatem recte colere et Conciones audire promittit; neque oblocutor religionis futurus.

4. Fidem erga domum Austriacam et Academiam retenturus.

Hisce utrimque tractatis, nihil de religione definitum, sed ita susceptus spe in melius proficiendi, Universitatem mansuetam experturus, quamdiu se modestum exhibuerit.

Oblata autem fuit *regia Poeseos professio* ipsius eruditioni digna, habiturus annuatim loco Salarii 160 fl. cum dimidio vini vehiculo, si tantum creverit et provenerit Universitati de decimis, et decem Muttis frumenti. Pro Arza jam curabit Universitas ei dandos 12 thaleros. Insuper exspectabit honorarium pro sumtibus vehendi huc suppellectilem.

Frischlinus omnia grato animo acceptavit, suamque operam fidelem tam in docendo quam in vivendo obtulit et se quam citissime in mensis spatio cum tota familia huc venturum promittit.»

Universität genöthigt, diesen unzuverläßigen Gelehrten des ihr gegebnen Wortes zu entbinden *).

Nach solchen Mißgeschicken hielt es die Universität für räthlicher, auf fernere Berufungen für die Lehrstelle der Poetik zu verzichten und dieselbe, unter dem Namen der Humanität, einer besondern Vorbereitungsclasse zuzutheilen. In solcher Einreihung wurden geringere Ansprüche an deren Lehrer gemacht, welche sich nun leichter, gewöhnlich aus den eignen Zöglingen der Hochschule ergaben.

Nicht eben der gründlichste, jedenfalls aber der literarisch fruchtbarste darunter ist Joachim Rosalechius aus Pommern gebürtig. Von der evangelischen zur katholischen Confession übergegangen, hatte er den Trierer-Domherrn, Hermann von Eller 1582, als Hofmeister auf die Universität

*) «Postea cum anno 1579 (*Frischlinus*) alibi extra patriam conditionem quaerere vellet et *Friburgum*, vetustissimam in Brisgoia Academiam, proficisci constituisset, cui in docendo operam promiserat: consilium mutare coactus est, partim quod uxor sequi recusaret (in locum Papisticum); partim quod illustrissimus princeps Wirtembergicus neque illuc, neque alio ipsum vellet dimittere, et protectionem contra adversarios perpetuam, et omnis generis beneficia per D. *Melchiorem Jaegerum* clementissime polliceretur.» *Adami* vitae germanor. Philosoph. Heidelb, 1615. Pag. 362. — *Lizelii* historia Poetarum graecorum Germaniae. Francof. 1730. Pag. 138 etc.

20. Nov. 1579. «*Nicodem. Frischlinus* Poeta laureatus scribit ad Univers. graves causas praetendens, quare hactenus huc reverti non licuerit et petit sibi usque ad tempus veris inducias huc veniendi concedi. Quod propter asperitatem hiemis haud difficulter obtinuit ita tamen, ut maturet commodo tempore suum adventum et spei de se motae satisfaciat.»

26. Febr. 1580. «*Nicodem. Frischlinus* Poeta laureatus Tubingæ agens ab opera, Universitati ad professionem Poeseos promissa liberatur et dimittitur.» *Prot. Univ.*

An demselben Tag, an welchem Frischlin seines Worts ent-

Freiburg begleitet*); der jedoch keinen Anstand nahm, ihn thätlich zu mißhandeln**).

Nun bot er sich ebenso bereitwillig als höchst bescheiden der Universität zu Diensten an und erhielt im April 1585 die Lehrstelle der Poetik mit einem Gehalt von jährlichen 80 Gulden. Da jedoch diese für seinen Unterhalt und die Anschaffung nöthiger Bücher keineswegs zureichten, so sah er sich bei seiner Armuth («attenta sua paupertate») genöthigt, Wohnung und Tisch mit den Sapientisten zu theilen; was ihm aber auf die Länge so unerträglich wurde, daß er „durch das enge Stübchen und die strenge Zucht ganz verwirrt zu werden besorgte." Die Universität suchte ihn also möglichst wohlfeil in die Burse zu bringen und beauftragte, — da er sich mit seinen Gläubigern nicht zurecht zu finden wußte, — zwei Curatoren aus ihrer Mitte, welche seine Besoldung in Empfang nahmen und vierteljährlich Abschlagszahlungen machten. Auf solche Weise entgieng sie dem Vorwurf, den Bürgerlichen nicht zu Recht geholfen zu haben.

Indessen hatte sich Rosalechius dem Studium der Theologie gewidmet und im September 1590 die höhern Weihen zu Constanz erhalten. Dadurch wurde die Univer-

---

bunden wurde (26. Febr. 1580) meldete sich ein Geistlicher aus Flandern, Mag. Ludovicus Lautius zum Privatunterricht in der Poesie, der ihm auch auf das Ersuchen mehrerer adelichen Studenten bewilligt wurde. Er gieng jedoch schon am 20. August d. J. mit einem Reisegeld von 20 fl. wieder ab.

*) «*Hermannus ab Eller*, nobilis Clericus Canonicus Trevirensis ex Comitatu Montensi, Dioeces. Coloniens. — *Joachimus Rosalechius* ex nova Treptoa Pomeraniae, Dioeces. Caminens. Mag. Artium, Laicus. 12. Dec. 1582.» *Matr. Univ.*

**) 17. Aug. 1584. «Mag. *Joachimus Rosalechius*, praeceptor *Hermanni ab Eller*, conquestus Domino Rectori, quod idem discipulus eidem manus inferre violentas conatus sit.» *Prot. Univ.*

sität in Stand gesetzt, seine Lage mit einer Kirchenpfründe zu verbessern. Dennoch genügte auch diese nicht, der Dichter schwärmte auf Wallfahrten (nach Einsiedeln) und in Bädern umher, und trug sich zuletzt noch mit dem Gedanken in einen Orden zu treten. Er starb auch im April 1595 auswärts in dem Städtchen Weil und über seinen Nachlaß wurde Gant erkannt *).

Rosalechius hat, nebst biblischen Theaterstücken (Tobias u. s. w.) und Hymnen auf die Geburt und Kindheit Christi **), eine Menge von Gelegenheitsgedichten geschrieben, wodurch er sich überallhin zu empfehlen wußte. Bald war es die Verlängerung des Rectorats oder eine feierliche Promotion, bald eine Hochzeit, bald ein Todfall, welche ihn zum Gesang begeisterten***). Sogar sein eigenes Fie-

*) 3. Dec. 1593. „M. *Rosalechius* a thermis reversus suam absentiam diuturnam excusat: quoniam interea semper curam corpori lavando dederit; addit etiam se passim exclamari tanquam levem, vagum et inconstantem, quae omnia excusationibus longis removet. Et quia ex haeresi ereptus sacerdotioque modo addictus alicui ordini regularium se submittere cogitaret, ut se liberaret eorum odiis, qui ejus rebus et statui invident etc.

Respondetur: Eum saepius monitum sui muneris, minime emendatum, sed subinde negligentiorem factum, sicque negligere juventutem et Senatus autoritatem contemnere: Quae vitare velit etc."

28. Jul. 1594. „M. *Rosalechius* petit veniam proficiscendi ad thermas quasdam, substitutum deputans M. Moosmüller. Instando ulterius ad eam profectionem sibi dari 12 fl."

28. April. 1595. „Supellectilia Dni. M. *Joach. Rosalechii*, apud exteros in oppido *Weil* defuncti, quae etiamnum hic sunt, ad ipsum spectantia consignari debent. Ut ad instantiam creditorum ejus aliquot, per publicum proclama omnes citari possint."

**) *Joach. Rosalechii* hymnorum liber, de nativitate et infantia Jesu Christi. 1585. Frib. Brisg. typis Frobenianis.

***) „Carmina gratulatoria: ad *Lorichium*; in nuptiis *Herteri*; in

ber und die Ruthen der Kinder waren vermögend, seine Feder in Bewegung zu setzen *). Es sind leicht fließende lateinische Verse, welche derselben entströmen, voll derber Schmeicheleien nach damaliger Weise; wie wir sie auch bei Herter und Nicolasius (oben S. 164) finden, deren Letzterer übrigens Gediegeneres geliefert hat. Seine deutschen Verse sind ungenießbar.

Auf Rosalechius folgte als Professor der Dichtkunst Mag. Bernhard Moosmüller aus Bruck bei Fürstenfeld in Baiern gebürtig; der zu Dillingen als **Magister Philosophiae** promovirt und schon im Sommer 1594 (sogleich nach seiner Ankunft am 7. Juli d. J.) dieses Fach aushilfsweise gelesen hatte. Im folgenden Jahr (1595) erhielt er auch das Doctarat in beiden Rechten; gieng jedoch schon im März 1597 von Freiburg ab, unbeliebt wegen zu rohen Verfahrens gegen seine Schüler**). In der Folge wurde er herzoglich baierischer Rath, Procanzler zu Neuburg und zuletzt Rath bei Kaiser Ferdinand.

Nun trat Mag. Johann Fautsch, — nachmals Pro-

actum juridicum et medicum; in sedecim Juvenum Baccalaureatum philosophicum; de *Schmidlini* familia, studiis etc."

*) „De febre ipsius elegia. 1583. — De virgis, ipsarumque laude et recto usu, carmina latino-germanica. 1594. etc."

**) 18. Jul. 1596. „M. *Bernh. Moosmüller*, poeseos professor, propter castigationem junioris filii M. *Jacobi Beurer*, insolentissime ab ejusdem seniore impetitus dum ad docendum intrare voluit mit solchen Worten: warum er Moosmüller familiae et parentibus den despectum gethan und seinen Bruder *virgis* castigirt habe ꝛc. Quapropter deputatur ad carceres per octiduum pane et aqua."

7. Mart. 1597 *Dr. Bernh. Moosmüller* resignat suam Professionem Poeseos. — Kobolt, Ergänzungen zum baierischen Gelehrten-Lexicon S. 308, wo auch Moosmüllers kleine Schriften aufgeführt sind.

fessor der Medizin, — nicht ohne Glück in diese Stelle ein, welche später an Johann Thuilius*) und nach ihm an Erhard Brenzinger**) übergieng, der sie noch beim Eintritt der Jesuiten (1620) als Doctor der Rechte und «Professor Humanitatis» bekleidete.

Früher als die lateinische war die griechische Sprache an der Universität Freiburg, aus dem steten Fächerwechsel in die Hand einiger ausgezeichneten Lehrer, — Heresbach und Bedrotus (Thl. I. S. 99. ff.), — übergegangen. Für den Erstern hatten sich „zum Gedeihen und Ruhm der Universität" Zuhörer der Juristenfacultät, Heinrich von Eppendorf an ihrer Spitze, verwendet***). In seiner

*) „*Joannes Thuilius* Tirolensis, Logices studiosus. 2. Nov. 1605." *Matr. Univ.* — Baccalaureus 1607. Mag. 1608." *Matr. Fac. Art.* —

Er war von Marienberg in Tirol gebürtig, betrieb zuerst auf seines Vaters Gütern den Ackerbau, studirte sodann zu Innspruck, hierauf zu Freiburg, wo er von 1609 an Poesie lehrte, lateinische Gedichte verfaßte und sich zugleich der Medizin widmete. Im Jahr 1623 finden wir ihn als Professor artium liberalium zu Padua. Daselbst starb er auch 1630, als er zur Pestzeit Kranken Hilfe leisten wollte.

**) „*Erhardus Brenzinger* Altkirchensis. Dioec. Basil. 17. Nov. 1609." *Matr. Univ.* — „Baccal. (privatim promotus in Facultatis Senatorio) 1611. Mag. 1612." *Matr. Fac. Art.*

***) 20. Jun. 1521. „Nobiles et potiores Jurium scholares rogarunt: Magistrum *Conradum Hertzbach* graece doctum, Erasmi alumnum, stipendio provideri pro augmento et gloria Universitatis." — 22. Jun. „M. *Conr. Hertzbach* eleganti oratione rogavit pro voto Scholarium, oblato suo nomine per *Heinricum Eppendorfium*; condigno et condecenti stipendio faveri ad professionem graecae linguae. Deputati sunt Dns. Rector *Joannes* Theologus, *Caspar Baldung* Doctores, conventuri cum Græco. Convenerunt quoque hoc modo: Ut pro honorario recipiat ad primam quartam anni 15 fl. et cum incepturus esset lectionem etiam tempore vacantiarum illa quarta pars inciperet. In qua parte anni ipse Gymnasium, Universitas

Antrittsrede pries und empfahl er das Studium der griechischen Literatur *). Leider gieng die Universität auf eine von ihm verlangte Gehalts-Erhöhung nicht ein, weßhalb er sie schon nach zwei Jahren wieder verließ **).

Seine Stelle übernahm der Gräzist und Mathematiker Jacob Bedrotus ***), welcher seit 1521 Vorstand in der Burse gewesen war; aber auch dieser verzichtete nach einigen Jahren auf dieselbe, um sich nach Straßburg zu begeben.

Zu gleicher Zeit gab Bartholomäus Henrici, Steinhauers-Sohn von Arlon im Luxemburgischen (geb. 1485), der deßhalb in der gelehrten Welt den Namen Latomus (vulgo Maçon) annahm, im Lateinischen und Griechischen

---

vero ejus diligentiam et eruditionem græcæ linguæ experiri possit. Quodsi de post utrique placeret ultra convenire, esset utrique æqua potestas protinus." *Prot. Univ.*

*) „Clarissimi viri *Conradi Heresbachii* Jureconsulti de laudibus græcarum literarum oratio, olim Friburgi in celeberrimo conventu et Doctorum et Procerum habita. — *Joann. Sturmii* de educatione Principum etc. Argentorati. 1551."

**) 21. Maji 1523. «*Conradus Hertzbach* græcarum Professor Literarum, per literas augendum suum stipendium rogavit ad LXXX fl. Placuit ex causis non augendum; quodsi priori non velit contentari amplectendam meliorem conditionem in literis expressam.» *Adami* vitæ germanor. Jureconsult. 1705. Pag. 100 etc.

***) «*Jacobus Bedrotus* Pludentinus, Artium Magister ut asserit, Presbyter Diœces. Curiens. 1. Jul. 1521.» *Matric. Univ.*

23. Aug. 1521. M. *Jacobus Bedrotus* a Facult. Art. in Conventorem electus et assumptus petiit confirmari. Cui mos est gestus usque ad Univers. revocationem si juranda juraret. Juravit eodem die.

21. Juni 1525. *Jacobus Bedrotus* græcarum literarum Professor Universitati cum gratiarum actione resignavit lectionem suam; petiit ut Univers. ei integrum stipendium numeraret usque ad festum Jacobi Apostoli proxime futurum. Universitas lectionem acceptavit, et quoad suam petitionem vult exsolvere stipendium, ita tamen ut ipse suis expensis substituat ita, ut lectioni sit provisum.

Privatunterricht *). Es wurde ihm öfter verwiesen, daß er Stunden und Autoren öffentlicher Lehrer durchkreuze **). Seine werthesten Schüler waren die Domherren von Trier, Johann Ludwig und Wolfgang von Hagen***).

Zu Anfang des Jahrs 1518 wurde Latomus unter die Meister der Facultät †), und zu Ende des folgenden in den Rath derselben aufgenommen ††).

*) Als er am 28. Sept. 1516 geprüft wurde, führte er noch seinen Familien-Namen, mit welchem er auch als Baccalaureus in die Matrikel der Facultät eingetragen ist: «In angaria Crucis: *Bartholomaeus Henrici* lapicidae Arlonensis.« Seine Examinatoren waren: Nominalisten, Mag. Matthäus Zell, M. Heinrich Klamer von Gmünd und M. Melchior Fatlin von Trochtelfingen. Realisten, M. Albert Krauß, M. Joh. Cäsar und einer außerhalb des Raths der Facultät.

Als Magister hatte er jedoch schon seinen Namen, wie es damals üblich war, geändert: «Magistri in angaria Luciæ 1517: *Bartholomaeus Latomus* Arlunensis.» Er hatte unter zehn Candidaten die erste Stelle behauptet.

**) 5. Juni 1518 «*Barth. Latomus* incusatus fuerat coram Decano, quod horas et libros Dominorum Pædagogistarum occuparet. Sed de hora Dom. Decanus male fuerat informatus, nam hora sexta post coenam usus fuerat et non quinta. Nihilominus tamen placuit tunc temporis facultati, quod nullus magistrorum horas pædagogio assignatas, lectionibus extraordinariis occupare unquam præsumat. De libris vero facultas admisit singulis magistris de Regentia, quod cum Pædagogistis concurrere possint; modo Scholasticos illos, qui Pædagogio interesse tenentur, non impediant vel subtrahant.» *Prot. Fac. Art.*

23. Aug. 1521. «*Barth. Latomum* Art. Mag. placuit vocari ad Universitatem, eo quod horam non mutaret ad conclusa Universitatis, ordinariis lectionibus præjudicantem.» *Prot. Univ.*

***) Letzterer war noch im Octob. 1523 zu Freiburg immatriculirt worden: „*Wolfgangus ab Hagen*, Treverensis Canonicus.

†) „Convocatis Magistris de Consilio 13. die Jan. 1518 sequentes Baccalaurei ad Regentiam seu consortium Magistrorum assumti sunt: *Barth. Latomus*, *Theobald. Bapst* etc. *Prot. Fac. Art.*

††) 26. Dec. 1519. „Concludebatur: M. *Theobaldum* et M. *Latomum* assumendos esse in Consilium Facultatis.“ *Ibidem.*

Da seine Elegie auf den Tod des Kaisers Maximilian I. Beifall erhalten hatte, so ließ er jetzt sein poetisches Schreiben Austria's an Carl V. folgen; dessen Spitze darauf hinaus lief, daß sich dieser Kaiser Deutschlands annehmen möchte *).

Von Freiburg begab sich Latomus nach Cöln, wo nebst seinem epischen Gedicht über Franz von Sickingens Kampf gegen Trier und dessen Belagerung (Colon. 1523), auch seine Abhandlung über vereinigte Dialectik und Rhetorik erschien **).

Dem Unterricht, zugleich auch dem Studium der Theologie sich widmend, und mit literarischen Arbeiten in lateinischer und griechischer Sprache beschäftigt, gieng Latomus nachmals in den Rath des Kurfürsten von Trier über und starb hochbejahrt zu Coblenz ***).

*) „Ecquid adhuc cessas? quid tanto cardine rerum
Imperio differs consuluisse tuo?
Nunquid adhuc patriæ tibi *Carole* gloria vilis?
Nunquid Germani res tibi nulla soli?
Imperii nunquid tibi non adeunda potestas;
Num piget, hic regni sceptra locare tui? etc."

Epistola Austriæ ad Carolum Imp. fictitia *Barptolomaeo Latomo* Arlunense autore. Argentinae apud Jo. Knoblochum. Mense Novembri anno 1521. Die Dedication ist: „Friburgi ex Academia nostra Calend. Januar. 1520" ausgestellt.

**) Summa totius rationis disserendi, uno eodemque corpore et Dialecticas et Rhetoricas partes complectens. *Barptolomaeo Latomo* Arlunensi autore. Coloniae. 1527. („In Coloniensi Academia pridie Calend. Octobr. A. 1527"). — Ferner: „Oratio Ciceronis pro Milone, expositione artificii et annotationibus illustrata. Ibid. 1528. — Artificium dialecticum et rhetoricum in quatuor praeclarissimas orationes ex T. Livio et Cicerone. Ibid. 1532 etc."

***) *Freheri* theatrum virorum eruditione clarorum. Norimb. 1688. Pag. 851. — *Lizelii* historia Poetarum graecorum Germaniae. Francof. 1730. Pag. 32. — *Pantaleonis* Prosopographia III. 229. — *Saxii* onomasticon literarium III. 99. etc.

Auf Heresbach, Bedrotus und Latomus folgten indessen zu Freiburg minder ausgezeichnete Lehrer (Mag. Caspar Greber an der Spitze*); bis sich die Universität entschloß, ihrem Latinisten Glarean (der selbst einige Zeit griechische Grammatik las), einen ebenbürtigen Gräzisten an die Seite zu stellen.

Johann Hartung, zu Miltenberg in Franken 1505 geboren **), hatte schon seit neun Jahren griechische Sprache und Literatur an der Universität Heidelberg gelehrt. Es

*) Als der Bedeutendste darunter erscheint Joh. Venatorius, von dem, als Professor des Kirchenrechts, später die Rede sein wird. Die Lehrstelle der griechischen Sprache erhielt er am 26. Nov. 1542 und als Vorlesbuch die Grammatik des Chrysoloras. („Chrysoloram sibi legendum injunxerunt.")

**) Seine Eltern waren so dürftig, daß ihr Sohn unter Tags mit Handarbeit sein Brod verdienen mußte, um Nachts studiren zu können. „Interdiu victu quæritando occupatum, noctu cum idonea ad studiorum labores præsidia deessent, etiam ad Lunæ radios studuisse constat." *Beureri* Joh. Hartungus, sive oratio in ejusdem obitum. Argentorati 1583.

Hartung sah sich daher auch seines Unterhalts wegen öfter genöthigt, seine Universitätsstudien zu unterbrechen. So eröffnete er auf einige Zeit Schulen zu Frankfurt und Alzei, versah die Stelle des Correctors in einer Druckerei zu Augsburg, begleitete als Secretär den Grafen von Falkenstein durch Lothringen und Frankreich (wornach er 1529 Magister wurde), und nahm sogar 1532 an dem Feldzug in Ungarn gegen die Türken Theil, auf dem er dreizehn Wochen lang im Freien schlafen mußte, jedoch immer seinen Homer bei sich trug.

Nach Heidelberg zurückgekehrt, wurde er Vorstand der dortigen Realisten-Burse, widmete sich vier Jahre lang der Jurisprudenz (nachdem er früher auch Theologie studirt hatte), und nahm zugleich die Richterstelle in einem Kloster an. Es zog ihn jedoch stets wieder zu seinen Griechen und endlich gelang es ihm auch, zum Ordinarius der griechischen Sprache befördert zu werden. *Beureri* oratio etc.

verlautete jedoch, daß er sich mit der Confessions-Aenderung in der Pfalz nicht befreunden könne; weßhalb ihn die Universität Freiburg für sich zu gewinnen wünschte. Er erschien auch wirklich (auf vorgängige Schreiben des Dr. Venatorius) am 19. Juni 1546 vor dem Senat der Albertina und erklärte seine Geneigtheit, die Lehrstelle im Griechischen an derselben zu übernehmen.

Man machte ihm jedoch bemerklich, daß man zugleich eines Lehrers im Hebräischen bedürfe; daß ferner die griechische Kanzel eine Collegiatur sei, welche er herkömmlicher Weise mit einer öffentlichen Disputation antreten und wobei er sich den Lasten derselben, mindestens der Regenz in der Artisten-Facultät unterziehen müsse. Hartung erwiederte: zwar habe er sich mit dem Hebräischen lange nicht mehr beschäftigt, werde sich jedoch bald wieder eingeübt haben. Er gedenke, wöchentlich dreimal Griechisch und zweimal Hebräisch zu lesen, wofür er hundert Gulden als Jahresgehalt verlange. Was die Facultätslasten betreffe, so sei er bisher davon befreit gewesen; er wünsche es auch ferner, zumal das erste Jahr hindurch zu bleiben, doch werde er, wenn es nicht anders sein könne, zu entsprechen suchen.

Da ihm nun angedeutet wurde, Glarean könnte es übel nehmen, wenn man einem Collegen sogleich hundert Gulden zugestehe; so begnügte sich Hartung mit neunzig, nebst Ersatz der Umzugskosten. Zugleich machte er sich verbindlich, mit seiner Haushaltung längstens in vier Monaten aufzuziehen, leistete den gewöhnlichen Eid und wurde als Professor für beide Sprachen aufgenommen*). Der seitherige

*) „Tandem gratum hoc sibi propositum esse dixit, atque ideo omnia se subiturum fideliter; operam quoque daturum, ut ad majus intra quatuor menses huc cum re sua familiari advolare valeat. No-

Docent des Hebräischen verzichtete, — weil er es wegen schneller Abreise nicht persönlich thun könne, — durch den Vicerector auf seine Stelle *).

Da die philosophische Facultät zu Heidelberg es nicht verkannte, welch ein Verlust sie und ihre Universität bedrohe, so bemühte sie sich denselben abzuwenden. In der Eingabe an ihren Senat machte sie denselben auf die Wichtigkeit der griechischen Sprache für alle Studien aufmerksam und versicherte in Betreff Hartung's „daß er auch das Rühmlichste, was sie von ihm sagen würde, durch Tüchtigkeit und Kenntnisse übertreffe“ **). Dieser war jedoch nicht mehr von Freiburg abwendig zu machen, hatte schon daselbst ein eigenes Haus (neben dem seines Freundes Venatorius) erkaufen und mit den Bildern des Ajax und Philoctet (damals gab es noch keine Numerirung der Gebäude) bezeichnen lassen; auch begann er mit dem Winterhalbjahr seine Vorlesungen, wie die Universität es gewünscht hatte.

Weniger fügsam bewies er sich seiner Facultät gegenüber. Diese erinnerte ihn deshalb (Dez. 1547) ernstlich daran, seine Disputation («pro facultate») zu halten und ihren Sitzungen beizuwohnen; widrigenfalls sie seine Schüler nicht promoviren werde. Nachdem wieder ein Jahr vergangen war (6. Dez. 1548), stellte auch der Senat die gleiche Foderung an ihn; doch ersuchte derselbe die Facultät, in die-

---

vissime juranda jurans, est in *utriusque literaturae* professorem assumtus." *Prot. Univ.*

*) 29. Jun. 1546. „Vicerector Mag. *Joh. Molitoris* nomine retulit: quia ob nimis celerem suam abitionem personaliter hebræam lecturam resignare nequiverit, sibi jussa fecerit, id suo nomine Dominis significare." *Ibidem.*

**) *Hautz* Lycei Heidelbergensis origines et progressus. 1846. Pag. 39 etc.

sem Fall auf ihr Verlangen, — das eine Veranlassung zum Abgang Hartungs werden könnte, — aus Rücksicht und ohne Beeinträchtigung ihrer Statuten zu verzichten.

Die Facultät machte jedoch (11. Dec. 1548) noch einen letzten Versuch, welcher wenigstens die Folge hatte, daß Hartung in ihr Album eingetragen und zugleich von ihr rücksichtlich der Disputation befreit wurde*). Auch wegen des Eintritts in ihren Rath wurde er nicht weiter behelligt **).

Wenn sich nun Hartung gegen seine Collegen nicht nur mit seinen stark besuchten Vorlesungen, sondern auch mit dem Drang häuslicher Geschäfte entschuldigte***); so war Beides wohl gegründet.

Eine Erleichterung in den Erstern erhielt er zwar dadurch, daß er an seinen neu eingetretenen Collegen Schreckenfuchs das Hebräische mit zwanzig Gulden seines Gehalts abtrat†); dafür aber sah er sich nach Glarean's

*) 14. Jan. 1549. „Magister alius Universitatis assumtus: M. *Joannes Hartungus* Miltenburgensis." *Matric. Facult.*

**) 30. Augusti 1549. „M. *Joannem Hartungum* græcæ linguæ professorem non esse posthac appellandum, aut ad facultatis consilium vocandum, decretum est calculo communi; propterea quod sæpenumero amicissime a Decano *Balthas. Wurer* jussu Facultatis sit admonitus, ut tandem petat ad Facultatis consilium, ipse vero sæpe denegavit et noluit." *Prot. Facult.*

***) 22. Dec. 1548. „Se hoc tempore, quum tanta *Familia* sit onustus, postulata non posse facere. Quodsi autem contingeret, Familiam suam mutari aut diminui, ut speraret, se tum hoc facturum esse." *Prot. Univ.*

†) 7. Jun. 1552. „Dns. *Hartungus* comparuit interrogatus a Dno. Vicerectore, an lectionem *hebraicam*, uti ad Dominorum aures pervenerat, velit dimittere, atque Dno. *Schreckenfuchsio* ea in parte cedere? Qui respondit: se id benigno facturum animo, tum ad Universitatis incrementum et honorem, tum etiam ut M. *Oswaldus* possit retineri in Universitate. Et propterea de solito suo sa-

Tod aufgefodert, dessen Lehrstelle der Poesie mindestens eine Zeit lang zu überwachen und darauf als Ehrenrath in den Senat der Universität einzutreten; so wie er früher (als man einen Ueberfall des Herzogs Moriz von Sachsen befürchtete) von demselben als Kriegsrath den Abgeordneten der Stadt zugetheilt worden war*). Sein Gehalt wurde übrigens erst 1569, und nur unter der Bedingung daß er die Universität nicht mehr verlasse, auf zweihundert Gulden erhöht **).

---

lario viginti quoque annuos (florenos) remissurum; quæ resignatio et remissio a Dominis est accepta." *Ibidem.*

*) 17. Mart. 1552. Der Stadtrath erkundigt sich, auf Mittheilung der V. Oestr. Regierung zu Ensisheim, wessen er sich propter tumultus bellicos bei der Universität zu versehen habe?

Antwort: „Wir wöllen mit einander heben und legen." Der Stadtrath solle den Platz bestimmen, wo sich im Fall eines Angriffs die Zugehörigen der Univ. zu versammeln hätten, die Waffen an sie abgeben etc."

Die Univers. schickte nun selbst ihren Syndicus nach Ensisheim, der am 28. April hinterbrachte: sibi a doctore *Petro Neser* nomine Regiminis responsum: ipsos Dominos de omni eventu non minus incertos ac Universitatem. Sed si *Mauritiani* per Rhenum aut Falkensteiner-Thal descendere vellent, tutius foret *Brisacum* res transmittere; verum si ascenderent ab Argentina, consultius foret in *Waldshut* vel quamvis aliam illarum Civitatum transferre.

Domini hoc tam incerto consilio suis rebus non satis prospectum videntes concluserunt: „Man soll das nothwendigst in Säklin thun und stiller Wis in D. Gallen Haus tragen und daselbst in ein Fäßlin schlagen, also warten wo es hinaus wölle. Daß man es aber dahin trage geschehe darum, daß es diß weniger lütbrecht würde."

Auf eine neue Abordnung des Stadtraths, auch einen Deputirten zu ernennen, der bei ihnen im Kriegsrath sitze, wie auch bei der Priesterschaft angelangt worden: „pluralitate votorum *Dns. Hartungus* ad hanc functionem est deputatus." *Prot. Univ.*

**) 25. Jun. 1569. „Domino *Joanni Hartungo* de tenuitate sui

Dabei bereitete sich Hartung auf seine Vorlesungen sehr sorgfältig vor. „Wie oft, — so versichert sein mehrjähriger Hausfreund Beurer von ihm, — sah ich ihn mehrere Tage lang über einer dunkeln Stelle brüten; aber dann auch, wenn er sie enträthselt hatte, voll Freude aufspringen, ein Lied singen und jenes Archimedeische „„gefunden““ ausrufen.“ Zwar blieb Homer, den er beinahe auswendig wußte, sein Liebling; dennoch brachte er auch die meisten übrigen Dichter und mehrere Prosaiker der Griechen mit einer beinahe ängstlichen Gründlichkeit, dabei aber auch mit größter Klarheit zum Vortrag.

Nahm ihn nun schon sein Lehramt so sehr in Anspruch, so ist es um so mehr zu bedauern, daß ihm auch seine häuslichen Verhältnisse wenig Ruhe und Erholung gönnten. Die vornehmen jungen Herren des Pensionats, wodurch er sein spärliches Einkommen zu verbessern suchte, waren keineswegs durchgängig geneigt, sich in seine Hausordnung, — so wenig streng sie war, — zu fügen; weßhalb sich Hartung genöthigt sah, öfter mit Einzelnen zu wechseln, welche er als Verführer der übrigen kennen lernte. War er in seine Studien vertieft, so schlichen sie in die Gasthäuser, wo nach und nach von ihnen, insbesondre von dem Domherrn Achantius enorme Schuldposten zu Tag kamen. Vor den Senat gerufen, setzten sie Hartungs Tisch als unzureichend für sie herunter und nöthigten dadurch diesen, sich vor der Universitätsbehörde zu verantworten *). War Hartung vollends

salarii conquerenti addiderunt Domini 40 fl. ut *ducentos* habeat. Hac tamen lege, ne Universitatem hanc unquam deserat sed ad dies vitæ suæ hic permaneat. Qui hoc ipsum grato animo acceptavit et Universitati se perpetuo devovit.“ *Ibidem.*

*) 1. Jul. 1557. „Als ettlich des *Hartungi* Jungen sich beschwert, indem sie Universitas strafet, damit daß sie in die Wirths-

auf einige Tage abwesend, so zogen die jungen Leute auf die Jagd und den Fischfang (Beides von der Stadt streng verboten), und verursachten ihm manche Verdrüßlichkeiten. Bei einer solchen Gelegenheit ließ seine Frau den Senat dringend bitten, ihren Mann, von dem sie selbst eine harte Behandlung fürchte (**«cujus quoque saevitiam ratione sui vereatur»**), nichts davon wissen zu lassen: daß fünf von seinen Tischgängern dem Fischer, — den sie mit einem Gulden wieder zufrieden gestellt, — in das Handwerk gegriffen. Der Senat ließ drei davon und darunter den eignen Famulus des Professors mit Ruthen streichen; die zwei übrigen mußten sich vier Tage lang des Weins enthalten. Wegen Mißbrauchs der Feuerwaffen durch ihre Hausgenossen, machte der Senat Hartung selbst, so wie auch Glarean, verbindlich, und befahl dem Erstern (8. Sept. 1559) ausdrücklich, deßhalb den Joh. Christoph von Heideck zu züchtigen.

Das meiste Leid jedoch, welches den bejahrten Hartung traf, kam ihm von derjenigen Seite, wovon er am meisten Trost und Freude hätte erwarten sollen; nämlich von seinem Schwiegersohn Christoph Baldung, einem jungen Patrizier aus Freiburg, der am 9. Juni 1551 in die Matrikel der Universität eingetragen wurde. An diesen verehlichte er seine einzige Tochter Catharina, überzeugte sich jedoch bald davon, daß der junge Mann von seinen Eltern (bei

häuser gand; causire, man gäb ihnen daheim zu schmal zu essen. Ist auch Hartungus beschickt worden, welcher sich verantwortet und sagt: er halte sie wie er seine Jungen allweg hab gehalten; gäb ihnen alle Tag zweimal Fleisch und in der Woch dreimal Gebratnes, aber nit mehr dann ein Quartel Weins über das Mahl und solchs ex parte. Begert, man solle auch die gehorsamen und frommen Jungen darüber verhören." *Prot. Univ.*

denen er lebte) verzogen, leichtsinnig und verschwenderisch sei. Nach einigen häuslichen Auftritten brachte Hartung diese Sache bei dem Senat der Universität, als der beiderseitigen Oberbehörde zur Sprache; welcher auch sofort den jungen Mann vorlud, von demselben aber vernahm, daß er künftighin der Hochschule nicht mehr angehörig sein wolle. Da nun auch die vorderöstreichische Regierung sich in diese Angelegenheit mischte, so wurde nicht nur Baldung's Vater (Altobristmeister Hanns Baldung) höchst erbost über Hartung*), sondern auch dessen Tochter scheint von ihrem Mann (1561) thätlich mißhandelt worden zu sein**).

Bei dem dauernden Zerwürfniß in seiner Familie glaubte sich später Christoph Baldung davon überzeugt zu haben, daß der adeliche Schlesier Hanns von Schönaich (immatriculirt am 17. Juli 1568), einige Wochen sein Tischgänger, ein unerlaubtes Verhältniß mit seiner Frau angeknüpft habe; weßhalb er bei der Universität auf dessen Festnehmung in der Absicht drang, den Rechtsweg gegen ihn zu betreten***).

*) 3. Aug. 1561. „Dr. *Jac. Streit* refert: Der alt Baldung sei dem Herrn Hartungus mit gewehrter Hand vor das Haus treten und ihn zu schlagen begehrt. Deßwegen soll Univers. darein sehen laut der Regierung Schreiben."

**) 11. Nov. 1561. „Lectis inquisitionibus præsumtiones habentur, filiam *Hartungi* a marito suo ultimo Octobris verberatam esse." *Ibidem.*

***) 1. Dec. 1568. „Es hat sich *Christoph Baldung* Herrn *Hartungi* Tochtermann, dieses Tags vor der Universität ernstlich beklagt, ab einem Studioso genannt *Hanns von Schönaich* aus Schlesien; der sei bei ihm etliche Wochen zu Tisch gegangen, sich aber dermaßen gegen seine Hausfrau argwöhnisch gemacht, daß er ihn geurlaubt. Nachdem dieß geschehen, hab Schönaich seiner Hausfrau täglich Briefe zugeschrieben und auch Adulterium mit ihr committirt, was Baldung genugsam zu beweisen vermeint. Seine Frau hab auch dem

Hartung nahm nun zwar seine Tochter wieder zu sich, ohne jedoch ihre Schuld in Abrede stellen zu können. Auch wurde Schönaich zu einem Reinigungseid, den er zu erstatten bereit war, von der Universität nicht zugelassen. Er lag, da er seine Gläubiger nicht befriedigen konnte, theils im Carzer theils im Collegium an einer Kette, die er erst nach einem halben Jahr abfeilen konnte; worauf er sich zu den Oberriedern in die Freiheit flüchtete und endlich unter Vermittlung der Regierung die Stadt verließ. Auch sein Bruder Dietrich, der zu seiner Unterstützung nach Freiburg gekommen war, wurde wegen Schimpfens über die Universität zweimal gefänglich eingesetzt.

Nicht lange nachher (1570) starb Hartung's Tochter; zwei Jahre später seine erste Gemahlin, ihre Mutter; ihnen folgte im Mai 1576 sein Schwiegersohn Christoph Baldung, über dessen drei Söhne (deren Schwester bereits Nonne im Kloster Beuron war), nun ihr Großvater als Pfleger und der Professor der Rechte, Dr. Andreas Moll, als dessen Gehilfe von der Universität aufgestellt wurde. Zwei Jahre später trat jedoch Hartung diese Pflegschaft vollständig an seinen Collegen ab. Inzwischen hatte er dafür gesorgt, daß seine Enkel, obgleich noch minderjährig, bei der Universität eingeschrieben wurden, um des Schutzes derselben theilhaft zu sein *).

Schönaich oft zugeschrieben und viel Geld angehengt, legt auch ein Schreiben vor, so Schönaich seiner Frau kürzlich geschickt. Item hab Schönaich ihm auf Leben und Tod gedroht. Begert also: Universitas wolle auf seine Kosten den Schönaich gefänglich einlegen, dann er ihn rechtlich belangen wolle. Decretum. Universitas wolle den Schönaich ex officio tanquam Magistratus, ins Gefängniß legen und inquiriren. Worauf er diesen Tag eingelegt worden." *Prot. Univ.*

*) *Joannes Casparus Baldung* ex Friburgo, Laicus. Suo nomine

Nun verehlichte sich Hartung, — auch seinerseits liebevoller Pflege bei hohem Alter bedürftig, — zum zweitenmal; übrigens noch immer einer seltenen Gesundheit sich erfreuend, welche bei seinem kleinen und zarten Körperbau (« in parvo et tenui corpusculo ») um so mehr überraschte. Als er deßhalb einst gefragt wurde: woher es kommen möge, daß die Grammatiker (wohl hier Schulmänner überhaupt) länger lebten als Andre, gab er zur Antwort: „sie trieben durch ihre steten Anstrengungen und ihren Schweiß im Lehren, Wiederholen, Prüfen, Strafen, durch ihre Nahrungssorgen und ihre Nachtwachen, alle schädlichen Krankheitsstoffe aus ihrem Leibe heraus."

Der Tübinger Professor, Martin Crusius, der auf seiner Reise nach Basel im November 1566 Hartung besuchte; wurde nicht nur in dessen Hause gastfreundlich aufgenommen, sondern von ihm auch zu einem Mahl gezogen, welchem die damaligen Freunde der Reformation, die Doctoren, Syndicus Paul Schnepf und Stadtarzt Joh. Schenk beiwohnten. Hartung hatte kurz zuvor aus seinem Rebgut in der Lehener-Vorstadt acht Fahrten Most eingebracht. Seinen Collegen beschenkte er nicht nur mit seinen Schriften, sondern schickte auch dessen Frau als Hochzeitgeschenk ein Goldstück. Mit Vergnügen liest man den Bericht über die-

---

avus suus *Hartungus* fidem dedit, eo quod minorennis esset. 29. Jul. 1568. — *Joann. Christophor. Baldung.* Frib. Laicus. 24. Oct. 1570. — *Joannes Baldung* Frib. Laic.; cujus nomine, quia minorennis septimum annum agens, juramentum præstare non potuit, D. *Jacob. Streit* spospondit ac fidem dedit 6. Mart. 1572.

Dazu bemerkt das Senatsprotocoll v. 28. Febr. 1572: « Dominus *Hartungus* petit, suum ex filia nepotem juniorem, septem vel octo forsam annorum, Universitatis Matriculæ incorporari. Diversis objectionibus interpositis, tandem conceditur. »

ses trauliche Verhältniß zweier wahrhaft humanen Lehrer der griechischen Sprache *).

Wie glücklich Hartung, auch bei widrigen Schicksalen, seinen Lebensfrohsinn zu behaupten wußte, geht unter Anderm aus des „Obsopäus Kunst zu trinken" hervor, welche ihm gewidmet ist. Der Verfasser gedenkt der Tage, da er im Kloster der Bärtler, mit deren Abt Sebast. Wagner und ihrem Richter Hartung, zwar nicht des Diogenes Faß umhergewälzt aber doch des Bacchus Fässer geleert habe **).

---

*) *Martini Crusii* Germanograeciae libri sex. Basil. Pag. 127. — S. 121 ist auch ein Gedicht von Crusius an seinen Freund griechisch und lateinisch mitgetheilt, welches in letzterer Sprache also lautet.

Joanni Hartungo Friburg. Academ. Doctori Graeco 29. Febr. 1568:

Hartungus multos feliciter exigit annos,
Dum grajos libros et bona plura docet.
Hartungi gaudent scriptis et voce diserta,
Qui cupiunt animos erudiisse suos.
Hartungo laudem ex multo fidoque labore,
Nec contemnendas esse videmus opes.
Hartungum, Decadum scriptorem, lectitet omnis,
Obseptas Veterum qui cupit ire vias.
Hartunge, climacterem saliendo repelle.
Tam bene sit sibi, quam mi bonus hospes eras!

**) „De arte bibendi libri tres, auctore *Vincentio Obsopaeo*. Norimbergae, 1536." — („In unser teutsch Sprach transferirt durch G. Wickgram, Gerichtsschreiber zu Colmar. Freib. 1537").

Hartung erscheint hier in einem juristischen Nebengeschäft aus seinem Aufenthalt in Heidelberg als: „judex in fonte salutis." Nach *Bruschius*, monasterior. Germaniae cent. I. pag. 53 etc. war Heilsbronn („fons salutis") ein prachtvolles Cisterzienserkloster zwischen Nürnberg und Anspach, dessen Bewohner („fratres conversi sive laici") aus Westphalen das Recht mitgebracht haben sollen, Verbrecher einzufangen, abzuurtheilen und aufzuknüpfen.

Nachdem Hartung auch an der Universität Freiburg dreiunddreißig Jahre lang gelehrt hatte, fieng er im Frühjahr 1579 zu kränkeln an und trat deßhalb am 24. April d. J. mit seinem letzten Willen vor den Senat der Universität. Noch wenig Tage vor seinem Tode sagte er, — fortwährend beschäftigt: — „ich bin nun einmal zur Arbeit geboren, wünsche aber jetzt doch Ruhe." Diese wurde ihm, als er am 16. Juni d. J. sanft einschlief. Ein leichtes Fieber hatte nach und nach die Kräfte des Greises aufgezehrt. Er wurde bei seiner Frau und Tochter im Predigerkloster beerdigt. Seine Exequien wurden in Verbindung mit der von Mag. Beurer verfaßten Trauerrede am 31. Juli im Münster gehalten. Die Universität setzte ihm, ihrer dortigen Capelle gegenüber eine Denktafel; die Grabschrift hatte er, so wie noch eine andere, jahrelang zuvor selbst gemacht. Beide drücken seine Sehnsucht nach Ruhe auf die Mühen eines langen Lebens aus *).

Schüler hatte er in größter Anzahl gehabt, einem Heerhaufen nicht unähnlich **), denn jeder hatte sich herbeige-

*) „Cl. V. *Joanni Hartungo* Miltenburgensi Ostofranco, Philosopho eximio, graecarum literarum in Acad. hic Friburg. 30 amplius annis publ. Professori, ejusque singulari ornamento; Senatus academ. ob pietatem praeclaraque ejus in rempubl. literariam merita, gratitudinis ac officii ergo hoc monumentum posuit. Qui vivens hoc sibi ipse Epitaphium scripsit:

Πολλὰ καμὼν καὶ πολλὰ παθὼν ἐν παιδοδιδάςκειν,
Ἔνθαδε νῦν κεῖμαι σὺν θεῷ ἡσύχιος.

V. Annos 75. Obiit ann. 1579. Jun. 16.

Die zweite, von Hartung selbst verfaßte Grabschrift, lautet nach Beurer's Angabe:

Γήρᾳ οὐ νούσῳ βίον ἔλλιπον ἔνθαδε κεῖμαι,
Ἄθλιος ἐν καμάτῳ, ὄλβιος ἐν θανάτῳ.

**) „Tot habuit discipulos, qui mediocrem exercitum facile aequare possint." *Beurer.*

drängt, den berühmten Lehrer zu hören; darunter viele, die sich nachmals als Lehrer der griechischen Sprache und als Gelehrte auszeichneten, wie Dinner, Stüblin, Casean, Fichard u. s. w. Heinrich Pantaleon rühmt es in seiner Prosopographie dankbar nach: daß er drei Jahre lang Hartung über griechische Dichter, zumal Euripides und Theocrit habe hören können *).

Unter seinen Schriften sind vor Allen jene über seinen Liebling Homer zu erwähnen **); Reusner fügt sogar unter Hartung's Bild den Vers bei:
«*Eustathio* quantum, tantum mihi debet *Homerus*» ***).

Nebstdem hatte er den Apollonius Rhodius ins Lateinische übersetzt †), das griechische Lexicon um mehr als tausend Wörter bereichert ††), vier Decurien schwieriger und merkwürdiger Stellen in griechischen und lateinischen Autoren erläutert †††), einen ganzen Vortrag in griechischen Hexa-

*) Deutsche Ausgabe S. 318.

**) „Prolegomena in tres priores Odysseæ *Homeri* rhapsodias. Francof. 1539. — Chilias *Homericorum* locorum, qui a diversis Pindari, Hesiodi, Aristophanis, Aeschyli, Euripidis, Sophoclis etc. interpretibus, vel sine autoris nomine vel mutilati usurpantur. Basil. 1568."

***) Icones virorum literis illustrium; sub effigie Hartungi.

†) „*Apollonii Rhodii* Argonauticorum libri quatuor, nunc primum latinitate donati atque in lucem editi. Basil 1550."

††) „Lexicon græco-latinum, post *Conradum Gesnerum* philosophum etc. postremo nunc non mediocriter auctum per *Joannem Hartungum*, virum græcarum literarum peritissimum. Basil. 1550. 1562 etc."

†††) „Decuriæ quatuor locorum quorundam memorabilium, ex optimis quibusque autoribus, cum græcis tum latinis excerptorum. Basil. 1559—1568." (Dabei finden sich griechische Gedichte seiner Schüler: Christoph Casean, Valentin Rotmair, Joh. Thom. Freigius rc.; lateinische seiner Schüler: Wolfgang Streit, Leon-

metern gehalten *), viele Stellen in Aristoteles und Strabo berichtigt; zugleich auch lateinische Dichter namentlich Virgil**) und Horaz ***) mit Anmerkungen versehen u. s. w.

Der Universität hinterließ Hartung in seinem letzten Willen nebst baaren fünfzig Gulden, drei silberne Pocale und seine wichtigsten Bücher, welche die Universität noch nicht besaß †).

Nach seinem Tod ergieng es Hartung wie seinem Collegen Glarean, obgleich er wie dieser, eine protestantische Universität aufgegeben hatte, um an einer katholischen ihres Glaubens zu leben. Nur hatte er sich gegen Andersdenkende nicht so unduldsam wie Zasius und Gla-

hart Engelhart, des Rectors der Freiburger Particularschule Mag. Christoph Lorentinus u. s. w.)

*) „De confusione linguarum babylonica. Francof. 1535"

**) (*Virgilii* opera) „Accesserunt *Joannis Hartungi* annotationes in libros Maronis Aeneidos, diligenti cura ab ipso autore collectæ. Basil. apud Henr. Petri. 1551. 1561. 1575."

***) (*Horatii* opera) „Accedunt *J. Hartungi* in omnia Horatii opera breves observationes, quibus docet potissimum, ubi hic noster Græcos imitatus sit. Basil. per H. Petri. 1555. (Præfationem præmisit *Martinus a Neuhausen* ex Friburgo Brisiacorum. 5. Cal. April.)

†) „Weiter vermache ich der Universität meine fürnembste Bücher und Autores, so Universitas zuvor nit hat, wie man dieselben mit meiner Hand verzeichnet hinter mir wird finden. Die übrigen Bücher sollen meinem jüngsten Enkel Johann Hartung-Baldung in einer besondern Stuben in meiner vordern Behausung behalten und aufgehebt werden." Testament vom 24. April 1579.

In Bezug auf Hartung's Bibliothek wurde von dem Senat der Hochschule später verfügt:

11. April 1589. „Mag. Jac. Beurer soll sehen, was daraus der Universität zu kaufen dienstlich, und dessen einen Catalogum übergeben. Gleichergestalt sehen, ob und was aus des Mag. Joh. Brunners sel Bibliothek der Universität dienstlich und zu kaufen."

rean bewiesen; dafür nennt ihn aber auch der Index von Madrit geradezu einen Lutheraner*).

Hartungs Nachfolger in dessen Lehrfach wünschte Beurer zu werden, welcher jedoch schon als Professor der Poesie und Geschichte angestellt war; weßhalb der Senat die griechische Sprache an Mag. Johann Brunner übertrug.

Durch dessen Verzichtleistung (1587) gieng sie dennoch an Beurer und sodann (13. Jul. 1590) an Mag. Blasius Hund (oben S. 176) über, der sie bis zum Jahr 1618 inne hatte.

Mit noch mehr Hindernissen als die griechische, hatte die hebräische Sprache an der Universität Freiburg (wie an katholischen Lehranstalten überhaupt) zu kämpfen. Zwar hatte schon der Karthäuser-Prior Reisch ihr Alphabet in seine **Margarita philosophica** aufgenommen (welchem spätere Ausgaben eine kleine Grammatik beifügten**), auch darin Unter-

---

*) „*Joannes Hartongus* vel *Hartungus* German. **Philologus, Professor Friburgensis,** *Lutheranus.*“ **Index librorum prohibitorum et expurgandorum. Madriti.** 1667. **Pag.** 611.

„**Joannes Hartungus I. Cl.**“ **Index librorum prohibitorum. Romae.** 1704. **Pag.** 148.

Von dem Zeugniß der theologischen Facultät von Freiburg zu Gunsten der Professoren Hartung und Schreckenfuchs (1602) wird später die Rede sein. Sie schrieb die Verdammung des Erstern seiner Uebersetzung der Apologie der Griechen gegen das Fegfeuer zu, welche er zu Heidelberg auf Befehl des Kurfürsten gefertigt hatte.

) „Introductio quædam ad hebraicarum sanctissimarum literarum amorem et studium.**“ Daß diese Grammatik nicht von Reisch selbst herrührt, bezeugt Schott in seiner Ausgabe von 1504 mit den Worten: „**Praeter Alphabetum nihil de hebraeo** ***Auctor ipse*** **immiscuit. Quod ergo in aliorum impressione superadditum comperies, alienum a Margarita nostra intelligas.**“ Sie unterscheidet sich auch von: ***Joannis Reuchlini*** **fundamenta hebraica. Pforzhemii** 1506.

richt ertheilt*); dennoch wurde die Besetzung dieser Lehrstelle erst wieder 1521 in Anregung gebracht, in welchem Jahr sie Lonicerus (Thl. I. S. 89.) wiewohl nur auf ganz kurze Zeit erhielt**).

Am 23. Octob. 1522 fand sich ein Lehrer der hebräischen Sprache, mit einem Empfehlungsschreiben von Heinrich von Eppendorf bei dem Senat der Universität ein. Er erhielt statt der gewünschten Anstellung zwei Gulden Reisegeld.

Inzwischen hatte sich Michael Däle von Aach (Baccalaureus 1514, Magister 31. Oct. 1516) als Hebraist mit einem Jahresgehalt von dreißig Gulden angeboten. Die Universität bewilligte ihm (27. Dec. 1522) fünfundzwanzig auf ein Jahr zur Probe. Zwei Jahre später wurde sein Gehalt auf vierzig Gulden erhöht; als er aber 1529 neuer-

---

*) So versichert der bekannte *Joannes Eckius* (de ratione studiorum, ad ann. 1506): „a *Gregorio Reischio* Carthusiano Mathematicam et Cosmographiam, et (ad ann. 1511) elementa *linguae sanctae* hausi.“ Thl. I. S. 64.

**) 22. Jan. 1521. „Commissum Doctori *Joanni* theologo, ut Wittenbergam pro Magistro Lovaniensi hebraice docto scribat, quo veniente conveniatur cum eo ad probam.“ — „*Joannes Lonicerus* Arternensis Diœces. Moguntin, ut asserit Mag. art. Universitat. Wittenbergens. 14. Dec. 1521.“ *Matr. Univ,*

4. Jan. 1522. „Placuit commoneri Professorem literarum hebraearum mandati et edicti imperialis, eo quod *Lutheranus* vulgetur etc.“ (Thl. I. S. 89.) — Hatte doch schon Erasmus öfter geklagt: „Graece aut hebraice scire, pene *haereticum* est.“ — „Religionis nostrae monumenta, hoc est Biblia, jam plane vel neglecta prorsus vel scholasticorum somniis sic obruta, ut in scholis vix agnoscantur aut legantur. Audivi a quodam *Lutetiae* magni nominis et doctore designato Theologo, qui fatebatur, se novum Testamentum non legisse unquam, nisi eam partem Evangelii et Epistolae quae in Missa legitur. Adeo omnia meliora studia evanuerunt inopia hujus.“ *Heresbachii* oratio l. c. pag. 31, a.

dings um Zulage bat, „da er nun eine Reihe von Jahren um geringen Sold gedient", so wurde er mit seiner Bitte abgewiesen.

Dieses veranlaßte ihn im Frühjahr 1531, ein besseres Auskommen in Straßburg zu suchen; worauf seine Hinterlassenschaft mit Beschlag belegt wurde. Däle nahm dieses sehr übel («grave fert bonorum suorum arrestationem») und verlangte zu wissen, was er für seinen Aufenthalt im Collegium der Universität noch zu zahlen habe. Die Rechnung betrug etwas über fünf Gulden. Unterm 26. Sept. 1532 verfügte der Senat: „wenn Däle zahlt, so kann er seinen Hausrath wie das Inventarium ihn ausweist, wieder zu sich nehmen."

Auf Däle folgte Johann des Müllers Sohn von Mößkirch, *Joannes Molitoris* (Magister 30. Apr. 1535), welcher längere Zeit hebräische Sprache lehrte, aber zugleich Theologie studirte und sodann als Vierherr am Münster angestellt wurde. Da hiedurch seine Vorträge an der Universität Störungen erlitten, auch von wenig Zuhörern besucht wurden, so wurde (1546) Hartung zu denselben verpflichtet.

Aber auch dieser war hiemit nicht glücklich, klagte schon 1550 über Mangel an Zuhörer*) und übergab zwei Jahre

---

*) 8. Maji 1550. „Retulit Dns. D. *Theobaldus*: Dom. *Hartungum* sibi conquestum esse, quod quantumvis diligenter profiteatur linguam *hebraicam*, tamen nullos habeat discipulos, eoquod illa lectio non sit necessaria ad *completionem* studiosorum; quasi cupiens ut ad necessitatem completionis ligatur. Sed de hoc *nil* actum." *Prot. Univ.*

Die philosophische Facultät hatte ihrerseits schon unterm 13. Juni 1548 das Statut gemacht: „Conclusum est, ut in praelectione statutorum complentes nostri ad linguarum praelectionem audiendam adhortentur; Magistrandi quidem ad *hebraeam*, Baccalaureandi autem simulque Magistrandi ad *graecam*." Von den übrigen Facultäten aber war hierin nichts geschehen.

später das Hebräische an Mag. Oswald Schreckenfuchs (oben S. 200).

In der Hand dieses nicht minder ausgezeichneten Hebraisten als Mathematikers (von dem später die Rede sein wird), blieb nun diese Kanzel bis zu seinem Tod (1575); worauf sie für einige Monate an einen getauften Juden Joh. Wilhelm Zeller übergieng, der für jede Woche die er lehrte, einen Gulden erhielt *). Nach diesem gelangte sie an den übergetretenen Protestanten Jacob Suter von Ravensburg, der einige Zeit die Schule im Kloster Petershausen bei Constanz versehen hatte und von einigen bischöflichen Räthen der Universität als Lehrer der Mathematik und hebräischen Sprache empfohlen worden war.

Am 28. April 1575 erschien er selbst in der Sitzung des Senats, bewarb sich um beide Stellen und erhielt sie auch nach manchen Bedenklichkeiten mit einem Jahresgehalt von 120 fl. Da jedoch nicht lange nachher auch die Logik frei wurde, so übertrug ihm der Senat diese nebst dem Hebräischen; die Mathematik aber dem ältern Sohn des Mag. Oswald Schreckenfuchs **).

---

*) „*Joannes Wilhelmus Zeller*, baptizatus Judæus Friburgi, Laicus. 27. April 1575." *Matric. Univ.*

3. Sept. 1575. „*Jo. Wilh. Zeller* baptizato Judæo discessum hinc paranti, decernuntur testimoniales literae actae apud nos vitae; honorarii loco ultra mercedem ipsi constitutum, donabuntur 2 flor." *Prot. Univ.*

**) 25. Jul. 1575. „Vacante nunc Organi lectione, D. *Freygio* ablegato, placuit Universitati, hanc *Jacobo Sutero*, Mathesin vero M. *Laurentio Schreckenfuchsio* conferre. Prout eidem *Sutero*, nuper artium Magisterium adepto, Organi lectionem una atque hebraicam professionem committit. Quae officia animo promptissimo suscipit salario supra constituto. Monetur, ut in consilium Facultatis Artium recipi petat." *Ibidem.*

Nach Verfluß des Probejahrs wurde Suter sowohl in seiner Lehrstelle belassen, als unter die privilegirten Verehlichten aufgenommen.

Da ihm jedoch später eine Gehaltszulage versagt, auch der Unterricht in der hebräischen Sprache auf einen Andern übertragen wurde, er sich überdieß zugleich dem Studium der Medizin gewidmet und darin promovirt hatte; so war ihm jetzt auch eine Anstellung in diesem Gebiet erwünschter, weshalb er im Jahr 1583 als Stadtarzt nach Horb am Neckar abgieng *).

Sein Nachfolger, Mag. Johann Brunner, aus dem Tockenburgischen, der Heimath Zwingli's gebürtig, hatte ungefähr vierzehn Jahre eine Predigerstelle versehen; sich sodann, — Katholik geworden, — in größter Dürftigkeit mit vier Kindern nach Freiburg gewendet **), und daselbst auf Empfehlung des Bischofs von Basel vorerst (1579) die, durch Hartungs Tod erledigte griechische (oben S. 211) und nun (1582) dazu die hebräische Lehrstelle erhalten. Noch in diesem Jahr veröffentlichte er sein katholisches Glaubensbekenntniß ***), zugleich bemühte er sich auch, eine von ihm ver-

*) 12. Apr. 1583. „Dr. *Jacobus Suterus* Organi Aristotelici professor proponit: se in oppido *Horb* cum Magistratu transegisse ut eum constituerint et conduxerint *Medicum*, quapropter submisse rogat ut onere profitendi sublevatus, concedatur ad futuram mutationem hinc migrare. Domini gratulantur etc. Affigendum, vacare hanc professionem.“ *Prot. Univ.*

**) „*Joannes Brunner* Tockenburgius Turgavius, Dioec. Constant. Philosophiæ Magister ejusdemque Professor. Laicus. 25. Febr. 1579.“ *Matric. Univ.*

***) „Professio catholica *Joannis Brunneri* Dockenburgensis, post haeresin, in qua natus, educatus et annis circiter quatuordecim concionator fuerat, nunc graecarum literarum et sanctae linguae Professoris ordinarii, in inclyto serenissimi Principis *Ferdinandi* Ar-

faßte hebräische Grammatik der Presse zu übergeben. Dieses wurde jedoch erst dadurch ermöglicht, daß Frobenius (zunächst zum Druck eines Breviers für das Domstift Basel), einige Pressen nach Freiburg verlegte und die Universität die Kosten deckte *).

---

chid. Austr. etc. Archigymnasio apud Friburgum Brisgoiae. Ingolstadii 1582."

*) 7. Jun. 1583. M. *Johannes Brunner* graecae et hebraicae linguarum Professor, hebraicam Grammaticam a se scriptam et congestam sub praelum dare cupit, dummodo Universitas dimidiam partem exemplariorum accipere et tantundem sumptuum pro eo Typographo praestare velit. Cui dicetur: idipsum curaturam Universitatem ut medietas sumptuum pendatur ita tamen, ne illi aliqua exemplaria hic divendere liceat, donec Universitatis distracta fuerint.

1. Mart. 1583. *Ambrosius Frobenius* hat, auf Anmahnung der päpstlichen Heiligkeit und ettlicher Cardinäle hieher zu ziehen, sich eingelassen. Der Rath hiesiger Stadt hat ihn mit seinem Gesind frei zu sitzen bewilligt; doch daß er und dasselbe der Stadt geschworen sein solle.

26. April. Hr. Ambr. Frob. laßt vorbringen, daß, als die Herren des Raths zu Basel in Erfahrung gebracht, daß er ettlich Pressen herabschicken wollen, die Druckerei anzufangen, sie ihn beschickt und ihm gedroht, so er darin vorfahre, werde er und sein Geschlecht es entgelten. Er aber sei beständig und wolle hier ein Werk zurichten, daß nicht allein der Stadt sondern dem ganzen Land zu Nutzen und Ehre gereiche.

27. Jan. 1584. „Die Regierung zu Ensish. schreibt, daß Buchdrucker Frobenii halb die Fürstl. Durchlaucht sich abermal entschlossen; ihn des sectischen Gesinds halb in Freiburg einkommen zu lassen, in Bedenken gezogen. Dieweil er aber sich mit den Basler Herren ihr Brevier zu drucken eingelassen und die Stadt ihre Verwilligung dahin gegeben, will man ihn Frobenium solches verrichten lassen."

1. Dec. 1584. Judaeus operam suam typographiae Frobenianae hic impendens, ad instantiam Universitatis apud Senatum politicum impetrat, ut cum uxore sua mensa alicubi emta per spatium trium mensium, donec Grammatica hebraica *Johannis Brunneri* absolvatur, hic vivere possit.

Endlich konnte diese Grammatik im Jahr 1585 ausgegeben und als Vorlesebuch benutzt werden *).

Am 9. Oct. 1587 verzichtete Mag. Brunner, der schon lange unheilbar krank lag, auf seine Lehrstellen; die hebräische wurde dem Mag. Laurent. Schreckenfuchs (von dem später die Rede sein wird) übergeben. Am 23. Jan. 1588 wurden auch Brunner's noch ledigen drei Kindern (eine Tochter hatte sich inzwischen verehlicht) von der Universität Vögte gesetzt.

Die französische Sprache wurde erst zu Anfang des folgenden (siebzehnten) Jahrhunderts an der Universität öffentlich gelehrt **).

---

*) „**Rudimenta hebraicae linguae, accurata methodo et brevitate conscripta; eorundem rudimentorum praxis, quae vivae vocis loco esse possit; de hebraica syntaxi canones generales. Omnia nunc recens recognita et aucta in usum Studiosorum linguae sanctae in inclyto Archigymnasio apud Friburgum Brisgoiae. Per *Jo. Brunnerum* Togkenburgensem ejusdem s. linguae professorem ibidem publicum. Friburgi Brisgoiae excusa anno** 1585." (**IV et** 367 **in** 4°.)

) 29. **Nov. 1613. „***Bartholom. Vy*** der Alte (von Delsperg) begehrt **linguam gallicam** zu profitiren und in **Matriculam Universit.** eingeschrieben zu werden. Dem ist die **Matrikel** vergönnt auch **ling. gall.** doch **horis alias non legibilibus** zu lesen."

2. Logiker. Metaphysiker. Ethiker. Historiker.

Thomas Freigius, Wurer, Armbruster, Mechtersheim, (Memnoniker: Schenkelius). — Curtinus, Stridacher, Ratcliff. —

Beurer, Pistorius, Guillimannus.

Waren die Zustände an der Universität Freiburg schon für das Studium der griechischen und hebräischen Sprache nicht förderlich; so waren sie es für jenes der Philosophie noch weniger. Trotz der vielen Disputationen durfte kein irgendwie anstößiges Selbstdenken laut werden; wollte es sich dennoch geltend machen, so wurde es mit Gewalt zurückgewiesen.

Die einzelnen philosophischen Fächer wurden in der Regel von angehenden Docenten vorgetragen, welche später andre Laufbahnen einschlugen. Dieses war zunächst mit der Dialectik der Fall, welche damals in eine leichtere und schwerere (*Dialectica minor et major*) unterschieden wurde.

So übernahm nach einigen solcher Dienstjahre Mag. Andreas Böblinger das Syndicat der Universität*). Mag. Johann Zink wurde Professor der medizinischen Facultät; noch zu seiner Zeit mußten die Lehrer der Philosophie zur

---

*) 15. Mart. 1526, „M. *Andreas Beblinger* proposuit: se Philosophiae rudimenta novellis tradidisse, Bursisque pluribus annis præfuisse; rogavit Syndicatus officium sibi deferri. — 5. Apr. Electus in Syndicum pro stipendio 24 flor."

Burse wandern *). Mag. Dumphart wendete sich der Jurisprudenz, M. Immenhaber, Häring,**) Wurer,***) Dornvogel,†) Ob††) u. s. w. der Theologie zu.

Damals (1542) machte die philosophische Facultät der Universität den Vorschlag: entweder alle ihre Lehrstellen zu besetzen aber auch zu bezahlen; oder es der Facultät anheimzustellen, so viel Fächer zu vergeben als sie mit vierzig Gul-

---

*) 3. Oct. 1540. „Mag *Joann. Zinck* resignavit lectionem difficilium tractatuum Dialectices cum gratiarum actione. — Placet: ut pedellus affigat publice, lecturam hanc atque Ethicae lectionem vacare; quamobrem si aliqui ad eas ambiant, possint Dno. Rectori nomina sua dare." — „Universitas M. *Joanni Dumphart* lectionem difficilium tractatuum Dialectices sub stipendio viginti florenorum, Mag. *Melchiori Mülhuser* totum Quadruvium sub stipendio quadraginta florenorum, et M. *Jacobo Immenhaber* lectionem Ethices et minorum Naturalium sub stipendio quod habuit M. *Phil. Halbeicher* contulit; ita quod omnes ad *Bursam* migrent. Caeteri vero Magistri competitores specificentur, quia Universitas sit eis etiam cum tempore subventura; quae facultatem etiam est adhortata, ut dictum M *Joann Dumphart* in Conventorem eligat." *Prot. Univ.*

**) 16. Nov. 1542. „M. *Joanni Hæring* lectio difficiliorum tractatuum *Joannis Caesarii* (Major Dialectica) per Universitatem confertur. Minorem Dialecticam M. *Jacobo Müller* tradiderunt Patres" *Ibidem.*

***) M. Balthasar Wurer von Schönberg erhielt am 3. Aug. 1545 die Major Dialectica, auf welche er am 24. Jul. 1547 wieder verzichtete. Später wurde er „Procpiscopus Constantiensis", als welcher er 1606 über neunzig Jahre alt starb.

†) M. Michael Dornvogel von Mößkirch gieng als „Episcopus Adrimitanus et Suffraganeus" nach Augsburg über. *Albrecht* l. c. Pag. 33.

††) Am 12. Juli 1548 wählte die philosophische Facultät den M. Mathias Ob von Worms zum „Conventor," welchen die Universität, unter Zutheilung der freien Dialectica minor, sofort bestätigte. Er starb als „Suffraganeus Spirensis." *Ibidem.*

den jährlich bestreiten könne. Die Universität gieng jedoch von ihrem Beschluß nicht ab, daß die Facultät selbst nur «**Moralem Philosophiam et posteriores libros Naturalium**» (mit 28 fl.) «**et Grammaticam**» (mit 12 fl. jährlich) besetzen dürfe. Zugleich behielt sie sich ausdrücklich ihr Bestätigungsrecht aller Lehrer vor *).

Zur Theologie gieng unter Andern auch Mag. Marcus Tegginger über, welchem im Jahr 1559 die schwierigere Dialectik anvertraut wurde; von dem auch noch später, als Professor an der theologischen Facultät zu Freiburg und Suffragan des Bischofs von Basel, die Rede sein wird **).

Als gleichzeitiger College von ihm erscheint Johann Thomas Freigius, geboren zu Freiburg 1543 ***), immatriculirt am 20. Juli 1554 †), Baccalaureus 1557, Ma-

*) 11. Nov. 1542. „**Universitatem pro suorum statutorum tenore jus approbandi omnes praelectores habeat, quemadmodum et Conventorem, quem Facultas pro tempore eligit; quod quidem jus ab antiquo habeat et servare velit, quoniam sit in profectum Facultatis et auditorum.**“ ***Prot. Univ.***

) 2. Oct. 1559. „Mag. *Marcus Tegginger* Cellensis, more rituque consueto est admissus, ut posthac praesit difficilioris Dialecticæ professioni ita tamen, ut in Bursam migret.**“ — Nachdem M. Tegginger am 21. Oct. 1563 resignirt hatte, gieng diese Stelle am 7. Nov. d. J. an Mag. Zachäus Endrysius über.

***) Freigius giebt dieses in der Widmung seiner „**quaestiones physicae**“ selbst an, indem er bemerkt: dieselben enthielten gerade so viel Bücher als er gegenwärtig (1579) Jahre zähle, nämlich sechsunddreißig.

†) „***Joannes Thomas Freygius* Friburgensis, Laicus 20. Jul. 1554.**“ ***Matr. Univ.*** Der Name ist durchgestrichen und am Rand bemerkt: „**Iste *Thomas Freygius* deinceps Basileae Doctor J. U. promotus, hicque Organi et Ethices Aristotel. Professor, propter summam et ineffabilem quasi proterviam, rebellionem et inobedientiam, incursumque perjurium, ab Universit. nostrae gremio exclusus, hacque Matricula decreto Universitatis expunctus est atque deletus 9. Dec. 1575.**“

gister 1559; ein Gelehrter, durch Kenntnisse und Leistungen ausgezeichnet, zugleich aber auch einem Leben voll Mühen und Kränkungen verfallen.

Schon als Knabe verlor er seinen Vater, der — eines Bauers Sohn von Schalbach in der obern Markgrafschaft, — sich im Jahr 1522 auf die Universität Freiburg begeben*), nach vollendetem philosophischem Curs (Baccalaureus 30. April 1525), den juristischen Studien gewidmet und in beiden Rechten das Doctorat erlangt hatte. Als ihm eine, an der Universität gewünschte Anstellung nicht zu Theil wurde**), folgte er dem Ruf als Senator und Consulent nach Ulm, wo er auch sein Leben beschloß. Mit den Kindern kehrte hierauf die Mutter wieder nach Freiburg zurück, wo sie sich neuerdings verehlichte und mit zwei Töchtern an der Pest (1564) starb.

Ihr Sohn hatte sich inzwischen mit größtem Eifer den philologischen Studien unter Glarean zugewendet, erhielt auch auf diesem Gebiet, als Professor der lateinischen Grammatik, seine erste Anstellung. Aber auch hier verfolgte ihn schon sein Mißgeschick. Er wurde am 4. April 1566 vor die Facultät geladen und darüber zur Rede gestellt, warum er bei seinem Unterricht in der Grammatik neben dem vorgeschriebenen Terenz auch noch Salust erkläre? Freigius suchte sich damit zu rechtfertigen, daß er seinen Schülern in Terenz zugleich das häusliche, in Salust aber das öffentliche und große Leben der Alten zu zeichnen versuche. Die Facultät vermeinte dagegen, dieses eigne sich für den Professor der

*) „*Nicolaus Fry* ex Schalbach Dioec. Constant. 13. April. 1522.“ *Matric. Univ.*

**) 1. Febr. 1544. „Supplicavit D. *Nicolaus Frey*, quatenus Universitas sibi unam ex vacantibus seu vacaturis lectionibus in facultate juridica conferre dignetur.“ *Prot. Univ.*

Poesie; er selbst möge bei Terenz stehen bleiben, die Uebersetzungen der Schüler aus dem Deutschen ins Lateinische fleißig corrigiren, ihnen die Phrasen und Sentenzen einprägen; wenn dieses Alles gehörig geschehe, werde er wohl keine Zeit mehr für einen andern Autor finden.

Dem Statut der Universität (oben S. 167) und der eignen Neigung zu Folge hatte Freigius als Lehrer der Artistenfacultät zugleich Vorlesungen der Juristen besucht und gieng nun, — schon um der Beschwörung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses auszuweichen (oben S. 36), — nach Basel, wo er das Doctorat in beiden Rechten am 3. Aug. 1568 erhielt.

Bei dieser Veranlassung machte er die Bekanntschaft des Philosophen Petrus Ramus (**Pierre de la Ramée**). Dieser hielt sich nämlich auf seiner Reise durch Italien, die Schweiz und Deutschland, längere Zeit zu Basel auf und gab daselbst Vorlesungen. **Dr.** Freigius war so entzückt davon, daß er in einem Sinngedicht versicherte: dieser Lehrer vereinige in sich die ausgezeichnetsten Denker der Alten *).

Indem nun auch durch Joh. Bauhin's Abgang von Basel die Stelle der Rhetorik daselbst ledig geworden war, unterzog sich zwar Freigius derselben; da ihm jedoch auch von Freiburg eine außerordentliche Professur mit der Zusicherung der nächsten ordentlichen angeboten wurde, so kehrte er wieder dahin zurück und übernahm vorläufig, nebst der leichtern Dialectik, die Politik des Aristoteles **).

*) „**Invictus, *Rame!* es, nam bis duo pectora gestas,**
***Socratis*, *Euclidis*, *Tullii*, *Aristotelis*.**
Arte es Aristoteles, methodo Plato, Tullius ore,
Ingenio Euclides. *Rame* quid ulterius?“

) **4. Octob. 1570. „D. *Jo. Thom. Frey* Basilea huc jam reversus juxta conventionem aliquid *extraordinarie* profiteri sibique

Im Juli 1571 starb Mag. Caspar Casean, früher, wie sein Bruder Christoph, Professor der Grammatik *), später der Ethik, wodurch diese ordentliche Lehrstelle mit einem Jahresgehalt von 100 fl. frei wurde. Universität und Facultät theilten sich in die Zahlung derselben, welche deßhalb auch gemeinschaftlich und zwar an Dr. Freigius vergeben wurde **).

Dennoch lud diesen die Facultät unterm 5. Jan. 1572 neuerdings vor, weil er sich (sogar in Unterschriften von Zeugnissen) als Erbe des Philosophen Ramus bezeichne. Vergebens machte Freigius dagegen geltend: daß ihm diese Erbschaft durch ein eigenhändiges Schreiben von Ramus empfohlen worden sei, er dieselbe angetreten habe und um so mehr vertheidigen werde, als Manche dessen Lehre zur Erde schleuderten und mit Füßen träten. Zuletzt wurden auch noch Zuhörer über Aeußerungen desselben abgehört ***).

Bekanntlich hatte sich Ramus in letzter Zeit an die Hugenotten angeschlossen und fiel mit ihnen als Opfer

---

autorem quemdam assignari cupit. Domini memores hujusmodi conventionis ipsi *politica Aristotelis* ut legat assignant, idque fieri debere hora octava antemeridiana volunt. Lectionem vero suam *Dialectices minoris* hora nona absolvat." *Prot. Univ*

*) Schreiber, die Stifter des Hauses zum Frieden. S. 4 ff.

**) 25. Juli 1571. „Defuncto M. *Casparo Cassiano* Ethices professore, cujus professionis collatio et provisio alias ad facultatem artium spectat, placuit Universitati, ut D. *Jo. Thom Frey* ordinarie legat *Ethicam* usque ad revocationem Universitatis pro stipendio centum florenorum. Solvet autem Universitas ipsi quinquaginta duos et art. facult. quadraginta octo florenos. Quod idem D. Frey gratissimo acceptavit animo."

***) „Serio interrogati sunt, an locutus sit: poenitet me, quod tam egregia ingenia naeniis molestati pereant misere. Cum fuerint promoti, ab illis abstineant, et legant in posterum *Ramum* etc. Haec omnes confessi sunt." *Prot. Facult. Art.*

der Bartholomäusnacht (24. Aug.) 1572. Sein Leben von Freigius ist den Reden des Taläus (Marburg 1599) beigefügt.

Bei der Neugestaltung der philosophischen Studien wurden die logischen Schriften (das Organon) des Aristoteles, mit einer Zulage von jährlich sechzig Gulden, dem **Dr.** Freigius von dem Senat der Universität zugeschieden. Derselbe war jedoch bis dahin noch nicht in den Rath seiner Facultät aufgenommen worden, weßhalb diese den Auftrag erhielt, ihn auf sein Ansuchen nicht zurückzuweisen, da kein Anderer zum Vortrag des ihm anvertrauten Fachs geeignet erscheine *).

Uebrigens währte es nicht lange mehr, bis sein Schicksal zu Freiburg für immer entschieden wurde.

Es sollte nämlich im Juni 1575 für den verstorbenen Joh. Andreas von Schwanbach, einen ehemaligen Schüler später Gönner der Universität, eine Trauerrede und zwar von **Dr.** Freigius gehalten werden. Dieser hatte sie auch bereits niedergeschrieben, erfuhr jedoch zufällig noch den Tag vor der Feierlichkeit, daß Schwanbach auch an die Jesuiten ein Legat gemacht habe. Nun wollte er mit dem Vortrag dieser Rede nichts mehr zu thun haben, und schickte daher sein Manuscript mit einem nicht höflichen Schreiben zur Verfügung an den Rector **). Wie natürlich erfolgte

*) 2. Jan. 1573. „Facultati mandant (Domini), quatenus D. *Thom. Freigium*, humiliter debitoque modo petentem in Facultatem, repudiare nolint; praesertim cum *primus* existat, qui velit ac possit cum fructu docere *Organum Aristotelicum*, nec alius jam reperiatur, qui hanc subire provinciam cupiat. Sicque omnibus placere proceribus Senatus academici.“ *Acta Facult.*

**) 9. Jun. 1575. „Die exequiarum nunc instante, sub finem antecedentis diei circa horam nonam ille *Freigius* per suam sororem

eine Vorladung vor den Senat, wobei dem Gerufenen auch streng verwiesen wurde, daß er, anstatt in seinen Vorlesungen den Aristoteles nach herkömmlicher Weise zu erläutern, den Neuerer und Afterphilosophen Ramus sprechen lasse.

Derartige Vorwürfe regten den reizbaren Gelehrten im Innersten auf und er erwiederte sie mit der herben Gegenrede: „er habe seither Aristoteles so gut vorgetragen als es ihm möglich gewesen; die Universität möge vielmehr bedenken, mit welcher Anstrengung er täglich zwei Fächer lehre und dafür sorgen, daß er mit einem sein nöthigstes Auskommen finde."

Solcher Antworten waren die Herren nicht gewohnt und da Dr. Freigius nicht einmal reuig um Verzeihung bat, auch noch einige Vorlesungen ohne Angabe eines genügenden Grundes versäumte; so wurde er am 25. Juli 1575 seiner Lehrstelle enthoben *).

Dno. Rectori schedam sua manu scriptam unacum concepta oratione funebri transmitit, se non oraturum significando. Scheda sic habet."

„Magnifice Dne. Rector! Audivi quod *Schwanbachius* Jesuitis legaverit aliquid. Quod si ita est, habes hic vitam ipsius, sed unacum mea Musa. Facite quod vobis placet. Ego nolo amplius vestris puerilibus nugis inservire. *Freigius.*"

*) „His ita investigatis Universitas inprimis pertinaciam, rebellionem et vesaniam hujus viri, alias doctissimi, magna admiratione non sine paterno dolore perspiciens, nec ullius emendationis spem de ipso concipiens; *detestandum* potius eum quam *tolerandum* judicat. Et quia veniae deprecationem in minimo non attigerit, nullaque venia dignus appareat; *privandum ipsum suis Professionibus* decernit." etc.

25. Jul, 1575. „D. *Jo. Thom. Freigius* Organi et Ethices Arist. professor octo dierum defectus exposuit, nulla legitima ratione adducta. Eidem ob id est responsum; quod quidem non impune ferret alius Professorum quispiam tot inexcusabiles defectus. Sed quum jam suam functionem finiverit, condonata sibi falcidia. *Uni-*

Da Dr. Freigius nicht Vermögen genug besaß um sich damit durchzubringen, seine Aufregung sich auch allmählig gelegt hatte; so wendete er sich im August (1575) mit der bescheidenen Bitte an die Universität, ihm doch ein Extraordinariat nicht zu versagen. Sogleich begann er auch in seiner Wohnung einen Privatunterricht über die Institutionen.

Die gebietenden Herren, welche ihn wahrscheinlich noch mehr demüthigen wollten, würdigten seine Bitte keiner Antwort und ließen ihm, auf Betreiben der Juristen, durch den Notar eröffnen: er habe seine ohne Genehmigung der Universität und Juristenfacultät unternommenen Privatvorlesungen unter Strafe des Eidbruchs sofort einzustellen. Weil Freigius nicht alsbald Folge leistete, so wurde er auf den 8. Octob. d. J. vor den Senat geladen. Er erschien, sprach jedoch nur die wenige Worte, worauf er sich schnell entfernte: „er müsse sich jetzt mit seinem eignen Pflug ernähren; weil ihm das Lesen publice abgekündet sei, müsse er privatim auf Recht lesen.“ Auch diese Aeußerung wurde ihm übel genommen.

Noch mehr zürnten die Herren über folgenden Vorfall. Der Pedell der Universität pochte bald darauf neuerdings an des Doctors Wohnung. Da trat dieser heraus und rief ihm, — des Hetzens müde und weil er die Ladung auf sich bezog, — aufgeregt zu: „weder Pedell noch Notar solle künftighin vor sein Haus kommen.“ Als ihm hierauf der Pedell erwiederte, es gehe nicht ihn an, sondern seinen Verwandten (Georg Schreckenfuchs), antwortete Freigius: „gut, aber dennoch poche nicht mehr an meiner Thüre.“

---

versitas ipsum nunc velit dimissum. — Qui plurimum indignatus recessit.“

Die Herren, denen Alles haarklein hinterbracht wurde, konnten sich nicht genug über die Frechheit, Nichtachtung und Bosheit eines Angehörigen der Universität, der dafür den Carzer verdiene, wundern *). Doch in Betracht seines Grades, seiner Frau (Barbara, einer Tochter des Oswald Schreckenfuchs) und seiner Kinder beschlossen sie, ihn nochmals unter Eidespflicht schriftlich vorzuladen. Freigius antwortete gleichfalls schriftlich, worauf er sogleich durch den Pedellen mündlich vorgerufen und ihm durch den Vicerector (Dr. Georg Meier) wiederholt wurde: daß in der Weigerung, sein Privatissimum einzustellen ein fortlaufender höchst strafbarer Eidbruch gegen die Hochschule liege. Anfänglich entgegnete Dr. Freigius ruhig: „es sei dieses ein altes Lied, er wisse sich dadurch nicht eidbrüchig, daß er zu Hause lese u. s. w." Als jedoch der Vicerector fortfuhr den schwer gedrückten Mann zu reizen, so platzte dieser endlich auch, wie von Sinnen («rationis expers») heraus: „er verzichte somit auf Eid und Privilegien!" und eilte in größter Aufregung davon.

Dieser Vorgang, den die Herren selbst herbeigeführt hatten, schien nun denselben so strafwürdig, daß sie sich dahin vereinbarten: den Dr. Freigius von der Universität auszuschließen, seinen Namen aus der Matrikel zu tilgen und ihn der Stadt in der Hoffnung anzuzeigen, daß ihm solche keinen bürgerlichen Schutz gewähren werde **).

---

*) 5. Dec. 1575. «Quam temeritatem, contemtum et malitiam hominis Universitas haud satis mirari valens; propter quod ipse justam Carceris poenam meruisset etc.» *Prot. Univ.*

**) 9. Dec. 1575. «Pro hesterno decreto — Domini in id tandem consentiunt unanimiterque concludunt:»

«Quod quidem (*D. Freigius*) extra civitatem repelli non debeat, sed acceptata propria renuntiatione illius hesterna, tantum-

Da sich diese nicht bewogen fand, einen so geachteten Lehrer auszuweisen und derselbe seine Vorlesungen zu Hause fortsetzte; so ergriffen die gebietenden Herren nun auch noch ihr letztes Mittel gegen ihn, indem sie es durch einen Anschlag am Album der Universität den Studenten bei Verlust der Privilegien verboten, das Privatissimum bei Dr. Freigius zu besuchen *). Als dieser Strafbefehl kurz darauf zerrissen und mit Koth beworfen wurde; so stellte der Senat zwar eine Untersuchung deßhalb an, bei der jedoch nichts herauskam.

Uebrigens war jetzt für Dr. Freigius kein Bleiben mehr zu Freiburg. Da ohnehin seine Gesundheit angegriffen war, so zog er sich bei Basel auf das Land (wahrscheinlich in die Heimath seiner Familie, nach Schwalbach) auf einige Zeit zurück, daselbst unausgesetzt als Schriftsteller thätig.

Hier kam ihm auch der ehrenvolle Ruf zu, der ihm für die erlittene harte Behandlung einigen Ersatz gewährte.

---

modo extra Universitatis gremium sit excludendus. Pront autoritate plenaria Universitas eundem tanquam putridum et abjectissimum membrum rejicit; ac uti hominem protervum, rebellem et juramenti, famae et honoris sui neglectorem crudelem atque perjurum excludit, deque Universitatis matricula delendum eum et explodendum decernit. Eumque sic exclusum, senatui hujus Civitatis expresse denuntiandum per dominum Vicerectorem et ejus consiliarios (Dr. Jac. *Streit* et Dr. *Suffraganeum*) concludit; hoc addito, quod quia is propter perjurium et plures rebellionis causas exclusus fuerit, non speret Universitas, illum sub tutelam civilem receptum iri.«

*) »21. Dec, 1575. D. Jo. Thom. Freigius summa temeritate pergit in jure domi docere. Ideoque vult Universitas omnibus studiosis publico interdicere mandato, ne quisquam illum amplius audiat sub poena amissionis privilegiorum.« —

Die freie Reichsstadt Nürnberg beabsichtete nämlich, das erst kürzlich in ihrer Landstadt Altdorf gegründete und rasch aufblühende Gymnasium zu einer Universität zu erheben. Dazu bedurfte sie eines Gelehrten, der mit der Einrichtung einer solchen vertraut, zugleich wissenschaftliche Tüchtigkeit und Energie des Charakters genug besaß, um dieselbe nach allen Theilen hin durchzuführen. Sie suchte und fand diesen Mann in Dr. Freigius, dem sie daher noch im Jahr 1576 das Rectorat der neuen Hochschule übertrug, welches er bis zu deren vollständiger Einrichtung (1581) bekleidete *).

In diesem Wirkungskreis schien der unermüdet thätige Gelehrte und Lehrer sich zu verdoppeln; denn in wenig Jahren hatte er seine schon vorhandenen und öfter aufgelegten Lehrbücher über Logik, Ethik und die Philosophie des Ramus überhaupt **); mit einer Reihe von andern, über die Vorbildung in den freien Künsten ***), Cicero als Denker und Redner †), über Geometrie und Stereometrie, Physik, Geschichte, Oeconomie und Politik u. s. w. ††) vermehrt,

---

*) Will, Geschichte und Beschreibung der Nürnbergischen Universität Altdorf. 1795. S. 10. ff.

**) »Quæstiones logicæ et ethicæ 1574. — *Petri Rami* dialecticæ institutiones etc. 1575. — *Ejusdem* liber de militia C. Jul. Cæsaris; — liber de moribus veterum Gallorum. 1584 etc.«

***) »Pædagogus; hoc est libellus ostendens, qua ratione prima artium initia pueris quam facillime tradi possint. 1582.«

†) »Ciceronianus, in quo ex Ciceronis monumentis ratio instituendi locos communes demonstrata, et Eloquentia cum Philosophia conjuncta descripta est. 1575.«

††) »Quaestiones geometricae et stereometricae. 1583. — Quaestiones physicae. 1579. — Quaestiones oeconomicae et politicae. 1578. — Historiae synopsis, seu praelectionem historicarum in Altorfiano Noribergensium Gymnasio delineatio. 1580. — Mosaicus.

welche den damaligen Standpunkt dieser Wissenschaften mit Andeutungen zu deren Weiterführung bezeichneten.

Abgesehen von zahlreichen juristischen Arbeiten, — die Logik der Rechtsgelehrten («**Logica Jureconsultorum**») wurde von ihm zuerst (1582) gegeben; — wobei er, wie ehdem sein Vater*), zumal auf Zasius Rücksicht nahm**). Hiezu kamen noch einzelne historische Schriften, eine griechische Grammatik, Commentare zu classischen Autoren, namentlich Cicero***) und eine Menge von eignen Reden und griechischen und lateinischen Gedichten †).

Continiens historiam ecclesiasticam ab orbe condito usque ad Mosis mortem 1583 etc. etc.»

*) »*Rieggeri* recensio editionum librorum *Uldalrici Zasii* posthumorum. *Zasii* epistolae pag. 171 etc.;« wo die hieher bezüglichen Leistungen des D. *Nicolaus Freigius* einzeln aufgeführt sind.

**) Zasius *Freigii* h. e. Commentarii in pandectas juris civilis, olim ab *Ulrico Zasio* diffuse tractati 1570. N. E. 1631. — Partitiones juris utriusque. 1571. — Partitiones feudales. 1581. — Paratitla seu synopsis Pandectarum juris civilis. 1583. — Idea boni et perfecti Jurisconsulti. 1587. — Quaestiones Justinianeae. 1597 etc.» *Lipenii* bibliotheca realis juridica u. A.

***) Orationes *Ciceronis*, perpetuis notis logicis, arithmeticis, politicis, historicis illustratae.

†) Unter den Reden ist für die Universität Freiburg jene »in obitum *Wolfgangi Streitii* J. U. D. 1573;« unter den Gedichten »*Freigii* liber tristium, tempore pestis a 1564 scriptus (n. edit. 1582)« bemerkenswerth.

Von der damaligen Pestkrankheit (1564, oben S. 144) giebt der Verfasser folgende Merkmale an:

Cum non occulte *Pestis* male sana vagari,
Verum per totas incipit ire domos;
Corpora diversas maculas sortita gerebant,
Bubones illas graia Thaleia vocat.
Mos populi vero cuneos, papulasque Latini;
Nominibus forma conveniente suis.

Nachdem Dr. Freigius in der Einrichtung der Universität Altdorf seine schönste Lebensaufgabe gelöset hatte,

---

Nec vis bis eadem, variat mensura locusque,
Hic nucis has instar gesserat, ille pyri
Vidi ego, qui tales femorum regione tumores
Gestabant, et queis brachia laesa forent.
Huic cervix humerusque, illi coxaeque dolebant,
Sederunt variis dira venena locis.
Nec modus exitii, nec finis omnibus idem;
Mortuus hic citius, serius ille fuit.
Quamcunque arripuit contacto corpore partem;
Ex illa invasit caetera membra statim. —
Vicinos etiam diri contagio morbi
Corripuit, flammas ut cita naphtha solet.
Quosdam sedulitas et major cura peremit;
Neglectu quidam sed periere sui. —
Nec res major erat, vel plenior ulla pericli,
Quam timor, heu multos perdidit. — —
In primis acres capitis venere dolores,
Infecit calidus lumina mœsta rubor.
Sanguinolenta imo marcebat lingua palato,
In siccisque ingens faucibus ardor erat.
Languidus ægrotos quatiebat anhelitus artus,
Quaque via exiret spiritus, arcta fuit.
Corporis exterior tenui suffusa rubore,
Sola superficies frigida adusque fuit.
Intus at ardebant grandi præcordia flamma,
Errabat venis visceribusque lues.
Sæpe quis exigua contectus sindone, tolle
Clamabat, vestes hæ mihi (tolle) graves.
Nimirum toto nudari corpore juvit,
Membraque constrato ponere aperta toro.
Juvit aquam gelido gustare e fonte petitam;
Nec modus aut requies, nam vetat ipsa, sitis.
Sed paulum aut multum quisquam gustaverat, idem
Impetus est gelidis tingere pectus aquis.

trieb ihn im Jahr 1582, wie es scheint die Pest wieder von da in seine Heimath zurück. Wir finden ihn nämlich gegen Ende dieses Jahrs ohne Frau mit fünf Kindern zu Basel; wovon ihm, — vor seinem eignen Hinscheiden am 16. Jan. 1583 innerhalb vierundzwanzig Stunden, — zwei Töchter und ein Sohn durch den Tod entrissen wurden. Im Verlauf von acht Tagen folgten auch die zwei noch übrigen Söhne dem Vater nach.

In dem Index der Inquisition (Madrit 1667 S. 655 ꝛc.) wird „*Joan. Thomas Freigius*“ als Lutheraner aufgeführt und genau angegeben, was ganz oder theilweise von seinen Werken verboten ist.

Nachdem Dr. Freigius von der Universität Freiburg entfernt worden war, gieng das Organon des Aristoteles zuerst (25. Jul. 1575) an Jacob Suter und sodann (19. April 1583) an Mag. Joh. Armbruster über. Am 13. Jul. 1590 übernahm Dr. Thomas Metzger, nachmals Mag. Joh. Andreas Mechtersheim diese Lehrstelle, die er noch im Jahr 1620 bekleidete.

Im August 1598 eröffnete Mag. Lambertus Schen-

Interea strato corpus convolvere lecto
Non cessant, membris non venit ulla quies.
Amentes alii jacuere et stulta loquuti
Prodebant vitæ signa timenda suæ etc.» —

Diese früheste Arbeit des Verfassers (1564) wurde auch seine letzte (1583). Sein Verleger, Seb. Henricpetri zu Basel, bemerkt nämlich zur zweiten Auflage dieser Elegie; «Quem (*Freigium*) tristes hi elegi in lucem atque theatrum primum evocarunt; eidem nunc post tot exhaustos vitæ labores, missionem impetrarunt.» — *Adami* vitæ germanorum Jureconsultorum et Politicorum. 1705. Pag. 114 etc. etc.

kelius*) auch einen Curs über Gedächtnißkunst (Ars memoriae). Da jedoch die Universität in Erfahrung brachte, daß er seinen Schülern dafür 8 bis 10 Gulden und zugleich einen Revers auspresse, die von ihm erlernte Kunst nicht weiter zu lehren; so lud sie dieselben vor und beauftragte sie, von einer so brodlosen Kunst abzustehen («ut abstineant ab ea arte, tanquam minus utili») und, was einer über vier Gulden bezahlt habe, zurückzufodern. Schenkelius zeigte nun seinerseits an: er werde am 8. Octbr. (1598) nach Constanz reisen um dort vor dem Bischof Klage zu erheben; zugleich machte er sich über dieses Verfahren der Universität lustig («dicendo, ejus decretum esse ridiculum etc.») **).

War in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts schon die Dialectik und Logik streng überwacht und darin durchaus keine, von der herrschenden abweichende Ansicht an der Universität geduldet worden (oben S. 134); so war dieses ebenso in Bezug auf die Metaphysik der Fall, welche, bis sie an die Jesuiten übergieng, nicht mehr aus der Hand von Geistlichen gelassen wurde.

Der, als Professor des Organon bereits erwähnte Johann Armbruster von Freiburg (immatriculirt 7. Septbr. 1574; i. J. 1578 Mag. der Philosophie, später auch Doctor der Theologie) erhielt als Vorstand der Burse zugleich die Lehrstelle der Metaphysik; auf die er am 4. Juli 1592 wie-

*) «*Lambertus Schenkelius* Dorsilius, Mag. Art, ut asserit, Laicus Dioec. Colon. 21. Jul. 1598.» *Matr. Univ.*

**) Streng verboten blieb der Besuch von Vorlesungen über Chiromantie (als «ars prohibita»), welche schon am 13. Juni 1516 ein Dr. Johann Heß am Münsterportal (in einem Gasthaus der Stadt für Jedermann) angekündigt hatte. «Inhibeatur scholaribus per juramentum, ne accedant ad eum.»

der verzichtete, um als Stadtpfarrer am Münster (bis 3. Dec. 1604) einzutreten *). Er starb als Archidiaconus und Canonicus des Domstifts Basel am 6. Dec. 1610 **).

Zwar hatten sich um die erledigte Canzel der Metaphysik mehrere achtbare Laien und Verehlichte gemeldet; sie wurde jedoch an Petrus Curtinus (*Courtin*) von Freiburg in der Schweiz, der Theologie studirte, vergeben ***). Derselbe (immatriculirt 13. Mai 1587, Baccalaureus 1588, Magister 1591) genoß wegen seiner Dürftigkeit ein Bapstisches Stipendium, von dem er jedoch schon in einem Abend (20. Oct. 1589) über drei Gulden so arg durchjubelte, daß einer aus der Gesellschaft, bis zum Wahnsinn betrunken, alle Vorübergehenden anfiel.

Auch die Regentschaft der Burse wurde ihm übertragen, welche er nicht ohne Härte führte.

Später erscheinen als Lehrer der Metaphysik (1613) Dr. Jacob Hacker Professor der Theologie, (1617) Mag. Wilhelm Metzger und (1620) Mag. Johann Arnold Lizentiat der Theologie.

Die Ethik, von der Facultät selbst verliehen, wurde bei der Reorganisation des philosophischen Studiums dem Joh. Stridacher von Tettnang (immatriculirt 19. Jan. 1572, Baccalaureus 30. April d. J., Magister 7. Juli 1573),

*) Seine Besoldung als Pfarrverweser betrug jährlich: «In fixo; 60 somas Vini, 50 muttas Frumenti dimidium Tritici reliquum Siliginis, et in Pecunia 150 Flor. Cum reliquo Parochiæ proventu, cujus numerus exprimi nequeat, cum sit errans.» *Prot. Univ.*

**) Seine Grabschrift ist in des Verfassers „Münster zu Freiburg" Herdersche Kunst- und Buchhandlung 1826 S. 59 mitgetheilt.

***) 16. Jan. 1593. «Placuit: M. *Cortino* tanquam Coelibi et Theologiæ studio incumbenti eam opera vicaria ad tempus committendam.» — 7. Jan. 1594. «Confirmatur in *Metaphysicae* professione et Ordinarius declaratur.» *Prot. Univ.*

einem tüchtigen jungen Gelehrten anvertraut. Die Universität bewilligte ihm (1576) eine jährliche Personalzulage von zwölf Gulden *); bestätigte ihn auch (1579) als Decan der Facultät und nahm ihn in ihren Rath auf. Am 24. Jan. 1583 fanden ihn Morgens, ehe das Thor aufgieng, Holzbauern erstochen auf der Erde liegen, während das Pferd, das er geritten hatte, bei ihm umherlief. Der Mörder war nicht auszumitteln.

Zufällig kam damals ein wandernder Engländer, Wilhelm Ratcliff nach Freiburg, der sich für einen Philosophen und Mathematiker ausgab, und der katholischen Confession wegen aus seinem Vaterlande vertrieben zu sein, auch große Reisen der Studien wegen gemacht zu haben behauptete. Die Universität nahm ihn unterm 5. Aug. 1583 in ihr Album auf **), und genehmigte am 30. d. M. die Verleihung der Ethik an ihn auf Probe mit dem gewöhnlichen Gehalt von 48 Gulden ***).

Noch im Herbst dieses Jahrs mußte er sich der Pest we-

*) 1. Aug. 1576. »M. Joannes Stridacher professor Ethicae petit ab Universitate subsidium sui stipendii; siquidem *Facultatis Artium hujus lectionis Collatricis* praestare quicquam ultra competens salarium, quod 48 Florenor. est, vires non ferant. Universitas considerata ejus persona subsidii vel contributionis loco 12 florenos annuit ei.« *Ibid.*

**) *Wilhelmus Ratcliffus* Anglus, Dioeces. Eboracensis, Laicus. Philosophus et Mathematicus. 5. Aug. 1583.« *Matr. Univ.*

***) 16. Aug. 1583. »Quidam Anglus, Dn. *Wilhelmus Ratcliff* nominatus, religionis catholicae nomine cui se addictum profitetur, a patria exulans, — postquam ad longum suas peregrinationes ad Hispaniarum, Italiae, Galliarum et Germaniae Universitates susceptas studiorum gratia recensuisset, tandem — si qua in re operam utilem praestare possit Universitati, quicquid sibi imponatur, haud gravatim in se suscepturum declarat, modo honeste vivere queat.«

gen mit der Universität nach Villingen flüchten, wo er auch über Mathematik las; erhielt im folgenden Jahr Urlaub zum Bad im Glotterthal, starb jedoch schon im October desselben *). Canonicus Planta vom Domstift Basel ließ sich (16. Octbr. 1584) dessen geringe Verlassenschaft, gegen Zahlung der Schulden desselben einhändigen.

Nun (26. Oct. 1584) gedieh die Ethik an Damian Wertheimer von Freiburg (immatriculirt 12. Juni 1557, Baccalaureus 10. Jan. 1559, Magister 4. Febr. 1561), welcher sein bisheriges Lehrfach, die Physik (aushilfsweise las er auch Rhetorik) an den Dr. Med. Martin Holzapfel abtrat. Ungeachtet er viel kränklich war, so behielt er dieselbe doch bis zu seinem Tod (15. Sept. 1605) bei.

Hierauf verlieh die Facultät dieses Fach an den Dr. Jur. Clemens Claßmann, von dem es (30. Mai 1614) an Dr. Jur. Arbogast Hochherr übergieng, der es (nebst der Mathematik) noch 1620 lehrte. Von beiden letzten Lehrern wird später mehr mitgetheilt werden.

Als erster Professor der Geschichte an der Universität Freiburg erscheint Johann Jacob Beurer von Säkingen (immatriculirt 21. Juni 1565, Baccalaureus 21. Jan. 1567, Magister 3. Aug. 1568). Er hatte die Burse, wie angehende Lehrer überhaupt bezogen; in deren Namen er auch (1. Febr. 1572) die Facultät, wiewohl vergeblich, um Herabsetzung des Kostgeldes ersuchte.

Seine Laufbahn als Docent begann er nach Glarean's und Bosch's Tod (oben S. 186) mit Versehung der Poesie und Uebernahme der Geschichte, welche er anfänglich

*) 3. Aug. 1584. »Ad instantiam *Wilhelmi Ratclif* professoris *Ethices* propter corporis infirmitatem conceditur, ut ad balneas in Glotterthal proficiscatur, dummodo tempore quo abfuturus sit per substitutum lectioni prospiciat.« *Prot. Univ.*

nur als moralisch-politische Nutzanwendung von Stellen alter Classiker behandelte. Zu diesem Zweck las er nebst Dichtern auch Historiker *), und die Universität ermunterte ihn noch später zu einem mehr selbstständigen Vortrag seines Lehrfachs **). Sogar sein Leitfaden der Geschichte nach einer neuen Methode, läßt seine ursprüngliche Behandlungsweise durchblicken; indem derselbe zugleich eine Blumenlese aus classischen Autoren enthält ***).

Als Beurer am 1. Febr. 1572 an die philosophische Facultät die Bitte stellte, als Professor der Geschichte in ihren Rath aufgenommen zu werden, trug dieselbe deßhalb großes Bedenken: „weil sein Lehrfach nicht nothwendig gehört, auch kein Zeugniß daraus in das Absolutorium aufgenommen werden müsse" †). Dennoch nahm sie auf seine Person Rücksicht und erfüllte seine Bitte. Damit hatte sie nun allerdings gut gethan; denn Beurer wurde für sie bei ihren neuen Einrichtungen sowohl durch die Uebernahme

---

*) 23. April 1573. »M. *Joann. Jacobus Bürer* Poëseos Prof. unam tantum lectionem omisit etc.« — 8. Octobr. 1575. »M. *Jacobus Beurer* Historiae ac Poëseos professor stipendii sui auctionem sibi fieri petit. 25 flor. augmenti recipit nomine.«

**) 26. April 1585. »M. *Johanni Jacobo Beurer* dicitur, ut lectione *Virgilii* relicta, sua consueta hora postmodum *Historicum* quemdam interpretandum aggrediatur.« — 22. April. 1595. „M. *Beurer* non agat *grammaticum expositorem* in historiarum lectione, quod praeter ejus dignitatem sit; sed in docendo oratorio modo se personis et auditoribus accomodare studeat, cum id facile præstare possit.« *Prot. Univ.*

***) „Synopsis historiarum et methodus nova etc. Hanoviæ 1594.«

†) »Cum ejus lectura sit *libera* lectura, et nulli aspirantes ad gradus teneantur eam audire sicuti alios Artium et Philosophiæ professores; et ipse non cogatur illis dare recognitiones etc.« *Prot. Fac. philos.*

der griechischen Abtheilung des Pädagogiums*), als später durch die Präfectur über die Classen sehr nützlich, was auch allerseits anerkannt wurde**).

Im Jahr 1586 überreichte **Beurer** seine erste Druckschrift über Plato's Briefe der Universität, welche ihn dafür mit acht Gulden honorirte***). In demselben Jahr wurde er auch als Decan der philosophischen Facultät in den Senat der Universität aufgenommen†).

Im folgenden Jahr (1587) wurde endlich auch dem Trauerredner **Hartungs** (oben S. 208) die längst ge=

*) 16. Octob. 1586. »Ad instantiam M. *Jac. Beurer* ab eodem græcum Pædagogium ademtum et M. *Zimmermann* ad probationem commissum.«

**) 25. Juli 1589. »M. *Joh. Jac. Beurer* Praefectus Classium exhibuit consignationem negligentiorum.« — 23. Jan. 1590. »*Beurer*, graecae linguae et Historiarum Professor, hactenus per anni spatium officio praefecturae classium functus, dimissionem et laborum compensationem petit. Universitas in eo munere hujus industriam probat et vult ut in eodem longius perseveret.« *Prot. Univ.*

***) »Epistolae *Platonis*, graece et latine; eruditissimis notis logicis, ethicis et politicis distinctae et illustratae et Machiavellismo oppositae. Opera et studio *Joann. Jac. Beureri* Saccingensis, in Archigymnasio Friburgensi latinarum literarum Professoris. Accessit in calce analysis Psalmi 120 unacum aliis quibusdam. Basil.«

11. Jul. 1586. »Idem (*Beurerus*) epistolas Platonis quibusdam annotationibus suis illustravit, cujus operis exemplar Universitati dedicat et donat. Hujus conatus commendandus, quod pro ornamento Universitatis laboraverit; juncta admonitione ut procedat et pergat. Ob eundem autem conatum hac vice remuneratur octo florenis.«

†) 14. Nov. 1586. »Dni. Professores Fac. Art. nuper electum Decanum M. *J. Beurer* Historiarum Professorem in medio constitutum praesentant, eumque confirmatum in Consilium suscipi petunt. Universitas eorundem electione approbata, cum hujus dexteritas antea quoque probata existat, eum fide data in Consilium adscripsit.«

wünschte griechische Lehrstelle, mit Beibehaltung bisheriger Lehrfächer übertragen *).

In demselben Jahr lieferte er sein Leben des Aristoteles *), versah dessen Buch von der Welt mit Anmerkungen und gab seine Rede «de literarum periodis.» **) Später (1595) erschienen seine Mittheilungen über Mohameds Leben, Lehre, erste Geschichte seiner Anhänger u. s. w. ***).

Wehmüthig berührt es zu lesen, wie in derselben Zeit der vielfach verdiente Gelehrte und Lehrer, die Universität um Anwartschaft auf irgend eine medizinische Professur angeht, wozu er sich innerhalb eines Jahrs geeignet machen wolle; weil er sich in seiner Dürftigkeit anders nicht zu helfen wisse †).

Die Universität ließ ihm auch am 8. Jan. 1599 fünfundvierzig Gulden nach, welche er ihr für Früchte, die er seit einigen Jahren empfangen hatte, schuldete ††).

*) 21. Oct. 1587. «Ad supplicationem M. *Jo. Jac. Beurer* historiae Professoris pro vacante (resignatione *Brunneri*) lectione *graeca*, eidem indulgetur ut graecae professioni posthac ad placitum Universitatis, nihilominus retenta latina, praeesse possit.» *Prot. Univ.*

**) «Basil. mense Septembri 1597.» In Bezug auf das damalige Zeitalter versichert Beurer: «Hoc persuasissimum habeo, nullum unquam fuisse saeculum, in quo acrius, vehementins unqnam disputatum scriptumve; in quo Logica veris et vivis exemplis luculentius adhibita, usurpata et expressa fuerit. Profecto longe plurima scripta hominum nostrae aetatis tantum methodica sunt et syntagmatica.» Pag. 188.

***) Saracenica sive Moamethica etc. etc. Anno 1595..»

†) 15. Sept. 1595. M. *Jo. Jac. Beurer* supplicationem scriptam exhibuit, qua petit sibi spem faciendam ad professionem quamdam *medicam* obtinendam; promittens se spatio unius annui ad talem qualificatum redditurum. Egestatem suam simul conquestus, cui hac ratione consulere speraret.

††) «Ut agnoscat Dominorum benevolentiam erga se, condonat ei totum.» *Prot. Univ.*

Später schien für Beurer wieder ein besserer Stern aufzugehen.

Kaiser Rudolph II. nämlich gab aus seinem Schlosse zu Prag unterm 14. Febr. 1602 der Universität „gnädiglich zu vernehmen: daß er den ehrsamen gelehrten Magistrum Joh. Jac. Beurerum, seiner in griechischer Sprach, wie zugleich in Historiis habenden trefflichen Erfahrenheit auch anderer guten Qualitäten willen, **motu proprio** mit dem Titel und Prädicat eines kaiserlichen Historici und *graeci Interpretis* gnädigst gewürdigt."

„Weil nun **Beurer** viel Jahre bei der Universität zugebracht und neben der griech. Sprache auch **Poesin,** zu seinem Lob und seiner Auditoren Nutzen gelehrt und nunmehr **emeritus** auch mit andern Gnaden zu bedenken; so befehle er (der Kaiser) überdieß: daß die Universität dem *Beurer* zu seinem bisherigen **Salarium** hinfür jährlich *einhundert Thaler* **ad dies vitae** aus der Univ. gemeinem Einkommen zustehen lasse und ordentlich reiche ꝛc."

Unterm 9. Mai 1602 erklärte jedoch die Univers. an den Kaiser: „daß sie dem *M. Beurero* solche Ehrentitel gar wohl gönne und gern gebe; — aber die **Addition** nicht reichen könne, was sie nicht in Ungnaden zu verdenken bitte." Am 21. März 1605 schrieb nun Erzherzog *Maximilian* von Innspruck aus: „wiewohl er selbst erachte, daß sich die Univ. in Schöpfung der Professoren-Besoldungen einziehen und behelfen müsse, was an sich billig und recht; so ersuche er dennoch dieselbe, nicht entgegen zu sein, daß die von seinem geliebten Herrn und Bruder dem *M. Beurer* zuerkannten 100 Thlr. von 14. Febr. 1602 an gereicht werden, da derselbe in **Historiis, graeca et hebraica linguis, Poesi, Philosophia** und andern freien Künsten sonderlich erfahren, darin viel Jahre her der Univers. Nutzen und Ruhm ge-

bracht, mit viel Kindern begabt und eben gar ein schlechtes Salarium habe, also daß er seine Gelegenheit an andern Orten zu suchen gedrungen sein möchte, welches in allweg zu verhüten ꝛc."

Von einer Gehaltszulage für Beurer war keine Rede mehr, da derselbe schon im Juli d. J. (1605) starb. Es wurde sogar unter den Vätern der Hochschule besprochen: ob sie überhaupt einen besondern Lehrer für Geschichte aufstellen wollten „weil in Deutschland kein Historicus Professor sei." Endlich vereinigten sie sich am 18. Novbr. d. J. dahin, die historische Lehrstelle zugleich mit der Präfectur über die Klassen dem damaligen Professor der Rhetorik Jos. Langius zu übergeben *).

Im Jahr 1589 hatte auch der bekannte Historiker und Convertit Dr. Joh. Pistorius (geboren 1546 zu Nidda in der Wetterau), damals Rath des Markgrafen Jacob III. von Baden **), in der Vorstadt Neuburg zu Freiburg ein Haus angekauft, welches er unter die Privilegien der Universität aufgenommen wünschte, was geschah ***).

*) 18. Nov. 1605. „Lectio historica collata Domino *Langio*, cui confertur etiam Praefectura Classium." *Prot. Univ.*

**) *Freheri* theatrum virorum eruditione clarorum. Pag. 348. — *Schoepflini* historia Zar. Bad. I. ab init. — Vierordt Gesch. der evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden. II. 21. ff. — Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. I. 15. ff. — Leichtlen, Zähringer S. 4 u. s. w.

***) 21. Jul. 1589. „Dns. D. *Johannes Pistorius* Principis Marchionis in Hachburg Consiliarius, propter domum hic in suburbio novi castri e regione S. Nicolai ab Abbate S. Trudperti emptam, scriptis ad Dn. D. *Lorichium* literis sub Universitatem cooptari petit. Universitas eum tanquam magni nominis et existimationis virum lubentissime et cum gratulatione suscipiendum decernit, quod huic Dns. D. *Lorichius* scripto significare jubetur."

So sehr sich die Universität beeiferte, ihm zu entsprechen, so schickte sie dennoch zum Religionsgespräch nach Baden (1589) keinen ihrer Professoren ab *); dagegen erschien bei jenem zu Emmendingen (1590) ihr damaliger Rector Dr. Hänlin. Schon früher hatten die Senatoren beschlossen, den Dr. Pistorius, wenn er Aufzügen der Universität beiwohne, ehrenhalber unter ihre ältern Mitglieder einzureihen **); nachdem er bereits in das Album der Universität eingetragen worden war ***).

Es fand daher auch keinen Anstand, als er am 8. Febr. 1591 die Universität ersuchte, vor derselben eine Trauerrede auf den verstorbenen Markgrafen Jacob halten zu dür-

*) 27. Nov. 1589. »Dns. Dr. *Joh. Pistorius* denuntiat literis scriptis Senatui, hodierno die primum congressum ipsius disputationis cum Lutheranæ sectæ Theologis Tubingensibus futurum. Cumque Universitas ei obtulerit operam ad futuram disputationem mittendi aliquem ex suis qui eidem assisteret, petit modo aliquem ablegandum, qui non colloquio assistat, sed consultationibus privatis et sententiis conferendis adjumento esse posset. Universitas multis et variis hinc inde collatis sententiis haud gravatim concederet, ut aliquis ex Theologis ad thermas Badenses inferiores, locum disputationi destinatum, proficisceretur *privato* nomine et motu proprio non autem publica auctoritate. Quoniam vero hoc serius denuntiatum et modo disputatio incepta sit, respondendum: ob alias occupationes et sacrum tempus istans, quodque confideret alios eidem adfuturos, ideo minime necessarium duceret Universitas aliquem ablegandum.«

**) 16. April 1590. »Dns. Dr. *Joh. Pistorius*, si accesserit processiones Universitatis, collocandus post unum vel alterum seniorem Consiliarium.« *Prot. Univ.*

***) »Nobilis clarissimus expertissimusque vir D. D. *Joannes Pistorius* Nidanus ex Hassia, Marchionum Badensium Consiliarius summus, Universitatis tutelæ præstito fidelitatis pro more juramento se submisit, matriculæque huic assignari petiit. 13. Mart. 1590.« *Matr. Univ.*

fen *). Ebensowenig wurden ihm zwei Mitglieder der theologischen Facultät zur Kirchenvisitation, wenigstens in Freiburg, versagt **).

Die letzte Zeit seines Lebens brachte Pistorius zu Freiburg zu, wo er auch 1609 starb und bei den Augustinern beerdigt wurde. Dessen hinterlassene Bibliothek wurde zwar der Universität angetragen, von derselben jedoch nicht erkauft ***).

Im Jahr 1606 siedelte auch ein Historiker nach Freiburg

*) 8. Febr. 1591. «Dns. Dr. *Johannes Pistorius* instando per alium petit, ut in laudem Principis *Jacobi* Marchionis Badensis defuncti, ante obitum ex haeresi ad fidem catholicam deducti, in crastinum diem orationem conscriptam publice recitari liceat. Universitas hoc pietatis officium optimo Principi omnino deberi existimans, id ipsum permittit, denuntiando studiosis scripto affixo, ut hujus recitationi præsto sint.»

**) 16. Jul. 1591. «Refertur Dnm. *Johannem Pistorium* Nidanum s. Theol. Doctorem, Vicarium Constantiensem, a R^mo^ Episcopo huc ablegatum ad visitationem et petiisse verbotenus duos primarios Theologos *Jod. Lorichium* et *Georg. Haenlin* Professores Universit. sibi in eo negotio adjungendos. Idem Dns. *Pistorius* significavit sibi injunctum a R^mo^ agendi cum Universitate, cum præsens Parochus Friburgensis sit intrusus necdum investitus, de primis fructibus eo nomine præstandis.» — 30. Jul. «Univers. consensit, ut ambo ipsum in tali negotio adjuvent in Civitate, extra autem, in quantum fieri possit, nusquam pertrahantur.» — 16. Aug. 1591. «Si contigerit abire Dn. D. *Pistorium*, excipiendus prius aliquo convivio academico.»

***) 4. Mart. 1613. „D. *Joanni Pistorio* soll man anzeigen, daß die Universität seines Vaters seligen Bibliothek zu kaufen nicht begehre."

„D. *Joann. Pistorius* Medicus hat (30. Mai 1613) Privilegium academicum begehrt." — Sein gleichfalls aus Baden gebürtiger Bruder Karl (Magister 14. Juni 1611) versah längere Zeit für Mag. Tuilius die Lehrstelle der Poetik, wofür ihm am 18. Jan. 1613 vierzig Gulden als Honorar zuerkannt wurden." *Prot. Univ.*

im Breisgau über, der in der Schweiz geboren, zuerst derselben seine Forschungen gewidmet hatte; sodann im Dienste des Hauses Oestreich dessen Genealogie und Geschichte zu bearbeiten unternahm.

Franz Guillimann (eigentlich Guillimat) war zu Freiburg im Uechtland von dürftigen Eltern geboren, welche ihn, unter Vermittlung dortiger Jesuiten, im Jahr 1587 in deren Collegium nach Dillingen brachten. Drei Jahre später kam er als lateinischer Schulmeister nach Solothurn, das er jedoch wegen Umtrieben gegen den König Heinrich **IV.** von Frankreich im Jahr 1595 wieder verlassen mußte.

Die katholische Parthei verschaffte nun ihrem Günstling eine Stelle als Secretär bei dem damaligen spanischen Gesandten in der Schweiz, Grafen Alonzo Casati; in welchem Dienst Guillimann Muße genug fand, sowohl zwei kleine Sammlungen größtentheils geistlicher Gedichte herauszugeben, als sich mit der Geschichte seines Vaterlands zu beschäftigen, wovon er (1598) einen vorläufigen Band veröffentlichte *).

Da er jedoch in demselben manche, von den bisherigen (namentlich auch rücksichtlich des Bunds der Urcantone u. s. w.) abweichende Ansichten äußerte; so fand dieses Werk die gehoffte günstige Aufnahme unter seinen Landsleuten nicht. Dieses verstimmte den Verfasser so sehr, daß er nicht nur auf die Herausgabe seiner großentheils fertigen «**Helvetica**» verzichtete**); sondern sich sofort dem Haus Oestreich zu-

*) „De rebus Helvetiorum, sive Antiquitatum libri quinque. Friburgi Aventicorum. 1598.“

**) „*Helvetica*, quae tangis, noti tu aut alius a me exspectare aut sperare. Fateor, scripseram res gestas Helvetiorum modo et stylo Flori. — Sed adeo ingratas *Antiquitates* habuerunt, ut coepta protinus abjecerim maximam partem in *usus posticos*, ut ita tecum loqui liceat etc.“ Epistol. ad *Goldastum*, 12. Sept. 1607.

wandte und dessen Geschichte zu bearbeiten unternahm. Tüchtiges Material dafür lieferten ihm die Bibliotheken der Klöster, namentlich jene zu Einsiedeln, dessen Bibliothekar Pater Christoph, Guillimanns vertrauter Freund war.

So erschienen denn seine «**Habsburgiaca**», dem Kaiser Rudolph **II.** gewidmet im Jahr 1605 *); wurden von diesem mit einer jährlichen Pension von 400 Gulden honorirt, in Deutschland beifällig aufgenommen und öfter abgedruckt.

Zugleich hatte Guillimann seinem bisherigen Dienst entsagt und sich, — auf den Wunsch des Erzherzogs Maximilian, der ihn für Oestreich zu erhalten suchte, — um die, durch Beurer's Tod (1605) erledigte Lehrstelle der Geschichte an der Albertina beworben **).

---

*) „*Franc. Guillimanni* **Habsburgiaca, sive de vera et antiqua origine domus Austriae etc. Mediolani** 1605.“

**) Dieses beweisen unter Anderm folgende zwei von ihm noch vorhandene undatirte, doch in Freiburg selbst geschriebene Briefe:

„**Magnifice Rector**

Amplissimi Scholae Proceres!

Postquam reliquam ***hic*** **agere aetatem constitui, delectatus loci et Academiae celebritate et consuetudine, quam vobiscum habiturum me confido; ne tamen sim sine aliquo vestro usu, si quid ex me vel subsidii vel ornamenti exspectatis, en paratam operam, quam vobis liberaliter offero, nec spero cum dedecore. Sic penes vos erit, Proceres! de me officiisque meis decernere. Adnitar certe semper ne vos poeniteat.**

Vestrae Magnificentiae et
Dominationum vestrarum
obsequientissimus
Franciscus Guillimannus.

Magnifice Rector

Amplissimi Academiae Proceres!

Audio quaeri Historiae Professorem. Ad eam rem, si vobis

Die Universität hatte zwar gegenseitig, um ihr Verleihungsrecht zu wahren, diese Canzel sofort vergeben *); konnte es jedoch nicht hindern, daß auch Guillimann von der vorderöstreichischen Regierung eingesetzt und durch dieselbe (Ensisheim 20. Nov. 1606) dem Senat der „Befehl" ertheilt wurde: sich sowohl über die eidliche Verpflichtung der Professoren überhaupt, als insbesondere darüber auszuweisen, woher die Salarien für Guillimann und Langius geschöpft und erhöht werden möchten.

Ersterer gieng zu Ende des Jahrs 1606 nach Freiburg **), bekleidete jedoch seine Lehrstelle daselbst nur kurze Zeit, da er schon im Jahr 1609 nach Innspruck abging, um zumal die dort vorhandenen Chroniken für seine Fortsetzung der östreichischen Geschichte zu benutzen ***). Daselbst

videor idoneus ego, meam jam pridem adeo liberaliter vobis oblatam universim operam, in ejus petitione rursum nunc offero. Neque dedecori, ut spero, Scholae ero. Vestrum est ferre de me sententiam et quid hac in re possim experiri. Ut sim gratus id enim vero semper connitar. Exspectabo igitur responsum.

Vestrae Magnificentiae et
Amplitudini paratissimus
Franciscus Guillimannus."

*) 16. Sept. 1605: „Lectio Dni. *Beureri* vacat, cujus provisio non differenda *ex causa.*"

**) „Vale iterum *Christophore!* Ascendo jam currum. Intra quintum diem ero Friburgi; ibi vacare tandem libere musis et mihi licebit. Non erimus regno indecores." Ad patrem Christophorum. 26. Decembr. 1606.

***) Haßler, Abhandlung über Guillimann. Wien 1783 und neuerdings *Daguet*, biographie de Franç. Guillimann. Fribourg (en Suisse) 1843, nehmen zwar an, dieser Gelehrte habe schon zu Anfang des Jahrs 1607 seiner Canzel entsagt: „weil die Geschichte von jeher nur wenig Anbeter fand; ja wohl durch die Herrschsucht

scheint er zwar der oberöstreichischen Regierung nicht genehm gewesen sein*); hielt sich aber dennoch, unter dem unmittelbaren Schutz des Erzherzogs, — der die Pension des nunmehrigen kaiserlichen Raths und Historiographen auf 500 Gulden erhöhte, — drei Jahre lang auf**), ließ Abschriften und Zeichnungen fertigen und sich noch ein Patent ausstellen, wornach ihm auch sämmtliche Klöster ihre Archive und Bibliotheken öffnen sollten.

Zu Freiburg hatte er inzwischen (April 1610) seine erste Frau verloren und aus deren Nachlaß eine Druckerei mit Verlag, — worin unter Andern seines Freundes „Jahrbücher von Einsiedeln" erschienen***), — angelegt;

---

ihrer scholastischen Schwestern aus leicht begreiflichen Ursachen gern unterdrückt werden möchte."

Da nun Guillimann, — der übrigens in die Matrikel der Universität gar nicht eingetragen ist, — erst zu Anfang des Jahrs 1607 nach Freiburg kam; so hätte er, dieser Angabe zu Folge, seiner Lehrstelle sogleich entsagt oder vielmehr dieselbe niemals bekleidet. Er selbst bemerkt vor seinem Abgang nach Innspruck in einem Briefe an Goldast vom 27. Septbr. 1609: „Ne te hoc fugiat, *liberatus ab hac historica professione*, omni alia cura exutus etc." Hiernach scheint seine Verzichtleistung auf die Lehrstelle der Geschichte in die erste Hälfte des Jahres 1609 gefallen zu sein.

*) »Quis mihi persuadeat, nulla apud vos, exempli gratia, exstare Chronica manuscripta, nulla Tirolensium monumenta? Certe bibliothecam Oenoponte esse instructissimam, semper audivi etc.« Ad *Fabrum* Concellar. Oenip.

**) 4. Maji 1611. »Tres proxime præteritos annos meliori parte apud Oenipontem peregi. Jam porro in exstruendo ornandoque hoc amplissimo et gloriosissimo ædificio totus deditus sum, et brevi cum Deo apparebit hujus architecturae pars altera, quæ de sereniss. Principibus est etc.«

***) „Annales Eremi deiparæ Matris monasterii in Helvetia, auctore reverendo fratre *Christophoro Hartmanno*. Friburgi. 1612."

sich auch nochmals verehlicht. Mit großer Spannung sah man hier dem Erscheinen seines Hauptwerks entgegen, auf welches Erzherzog Maximilian noch insbesondre 500 Gulden zugesichert hatte.

Aber nun fiengen Jammer und Klagen an. Die Cammer war keineswegs so bereitwillig im Auszahlen als der Fürst im Anweisen. Von einem Vorschuß war keine Rede, nicht einmal die Pension wurde ihm gehörig entrichtet. Da überfiel neuer Unmuth den bedrängten Gelehrten; er machte Schulden, sein Hauswesen gieng zurück und an eine Herausgabe seiner „Fürsten Oestreichs" *), wozu der Kupferstecher Kilian bereits eine Menge von Portraits geliefert hatte, war nicht zu denken. Neuerdings wendete sich Guillimann (9. Juli 1612) in einem Schreiben an den Erzherzog, welches ein tief gefühlter Nothschrei eines Mannes ist, der die wichtigste Arbeit seines Lebens durch Mangel an Unterstützung im entscheidenden Augenblick vereitelt und sich selbst der Dürftigkeit preisgegeben sieht **).

Erschöpft von Anstrengung und Sorgen starb Guillimann schon am 14. Octbr. d. J. (1612). Seine Angehörigen wünschten ihn in der Gruft der Universität zu be-

---

*) Der Titel der, noch von dem Professor der Theologie **Dr.** Joh. Paul Windeck überarbeiteten, nach Innspruck gekommenen Handschrift lautete: „**De Principum Habsburgo-Austriacorum vita, moribus, rebus gestis, conjugiis, liberis ac variis dominiis acquisitis, opus absolutum, in duos tomos divisum etc.**"

Von weniger umfangreichen Arbeiten hatte Guillimann zu Freiburg dem Druck übergeben: „**De episcopis Argentinensibus liber commentarius. Friburgi apud *Joseph. Langium* 1608,**" und „**De origine et stemmate Conradi Salici syntagma. Frib. 1609.**"

) „Incredibili ac prope intolerabili meo dolore cogor rursus tuæ serenitati importunus esse etc.**" Vollständig ist dieses Schreiben abgedruckt bei ***Daguet*** pag. 77 etc."

erdigen, was ihnen jedoch verweigert wurde. Alumnen aus verschiedenen Collegien trugen ihn zu Grabe *).

Seine Bibliothek wurde auf Verlangen des Erzherzogs geschäzt, der jedoch nur einige Bücher daraus erkaufte **). Buchdrucker, und Maler David Schmidlin der dem Verewigten zu Innspruck gedient hatte, wurden auf künftigen Erlös (1613) vertröstet; endlich Druckerei und Bücher insgesammt, wegen geliehenen Geldes dem Karl Pistorius überlassen, der unter Zuzug eines Abgeordneten der Erben Alles wieder an den Buchhändler Straßer veräußerte.

Die Wittwe gieng in ein Kloster von Franziskanerinnen, wo sie noch 1637 lebte. Zu Gunsten der Kinder aus erster Ehe verwendete sich (1621) Guillimanns vieljähriger Freund, Pater Christoph ***).

---

*) 15. Octob. 1612. „Demnach gestrigen Tags den 14. hujus *Franciscus Guillimannus* östreichischer Rath und historicus gestorben und sein Wittib und Erben ihn sub tumba Uuiversitatis zu begraben begehrt, ist ihnen solchs abgeschlagen und ferners erkannt worden: daß man seine briefliche Sachen durch den Notarium soll versecretiren lassen, ihn aber aus unterschiedlichen Collegiis die Alumni zu Grab tragen sollen." *Prot. Univ.*

**) 20. Dec. 1612. „Serenissimus Archidux petit, æstimari bibliothecam *Guillimanni.*" — 22. Nov. 1613. „Der Vogt der Kinder soll Fürstl. Durchlaucht schreiben, ob sie die Bibliothek zu kaufen verlange." — 9. Mai 1614. „Erzherzog Maximilian begehrt etwelche libros etc."

***) 26. Apr. 1621. „Pater *Christophorus* religiosus von Einsiedeln referirt, wie ihm *Guillimannus* selig lieb gewesen, dessen Kindern ein Vogt, nomine Sommervogel (gesetzt), welcher auf sie nicht Acht habe und keine Rechnung ablege. Kleinodien seien hin, Bücher und Anderes distrahirt. Bitte man wolle Inspection halten und Reitung nehmen." *Prot. Univ.*

3. Mathematiker. Physiker.

Udalr. Regius, Gallus Marius, Schreckenfuchs (Vater und Sohn), Suterus, Langius.

Mathematik und verwandte Wissenschaften (Mechanik, Physik, Theorie der Musik, Geographie, Kosmographie, Astronomie u. s. w.) wurden von jeher zu Freiburg mit Vorliebe gepflegt. Wichtigen, auch von Alex. v. Humbold in seinem Kosmos anerkannten Einfluß dahin *), äußerte Reischs **Margarita philosophica** (Thl. I. S. 63. ff.), welche bei ihrer Menge von Auflagen, bis weit in das sechzehnte Jahrhundert hinein für einzelne Theile der Mathematik als Leitfaden benutzt wurde **).

---

*) „Die **Margarita philos.** des Priors der Karthause bei Freiburg, ***Gregorius Reisch*** erschien zuerst unter dem Titel **Aepitome omnis Philosophiæ, alias Margarita philosophica, tractans de omni genere sensibili.** So die Heidelberger Ausgabe von 1486 und die Straßburger von 1504. In der Freiburger desselben Jahrs und in den zwölf folgenden Editionen, welche in der kurzen Epoche bis 1535 erschienen, blieb der erste Theil des Titels weg."

„Das Werk hat einen großen Einfluß auf die Verbreitung mathematischer und physikalischer Kenntnisse im Anfang des 16. Jahrhunderts ausgeübt; und ***Chasles*** der gelehrte Verf. des **Aperçu historique des méthodes en Géometrie** (1837) hat gezeigt, wie wichtig die Reischische Encyklopädie für die Geschichte der Mathematik des Mittelalters ist."

) Als solcher wird sie unterm 16. Octob. 1532 für Geometrie und Astronomie zu Freiburg ausdrücklich vorgeschrieben **„In Quadruvio, Geometria et Astronomia ex *Margarita philosophica* praelegantur." ***Prot. Univ.***

Unter den ersten hieher bezüglichen Lehrern dieser Periode traten die schon oben (S. 168 und 169) gelegentlich anderer Fächer aufgeführten Professoren Stählin und Regius (Rieger) hervor *). Beide lehrten nebst der Mathematik auch Musik. Letzterer gab überdieß (1536) ein Lehrbuch der Arithmetik in Druck, welches öfter aufgelegt wurde **).

Auf ihn folgten in kurzen Zwischenräumen seine Schüler Mag. Johannes Schreckius von Eßlingen ***), Mag. Gallus Marius von Ueberlingen †), Mag. Jacob Immenhaber von Rottweil und Mag. Melchior Mühlhauser von Kaisersberg ††).

*) 16. Nov. 1527. «*Udalricus Regius* artium Magister in domo Sapientiæ, rogavit pro lectura *Mathematicae*, *Arithmeticae* et *Musicae*, per obitum Magistri *Matthiae Staehelin* vacantis. Offerens se pro parvo stipendio dictae lectioni provisurum, ut nihilominus possit particeps esse domus sapientiae. Praesit Lecturae ad dimidium annum pro stipendio *novem florenorum* ad probam et Universitatis revocationem etc.»

**) «Utriusque Arithmetices epitome, ex variis autoribus concinnata per *Hudalrichum Regium*. Frib.» (Praefatio *Galli Marii* data 1536. Calend. Sept.) — Altera editio expurgata. Frib. 1543. — Tertia revisa etc. Ibid. 1550.

***) 12. Sept. 1535. «M. *Joann. Schreckius* lectionem suam *Arithmetices* ac *Musices* resignavit cum petitione, ut Univers. in futurum velit eum commendatum habere si contigerit cum aliquando redire.»

†) 18. Oct. 1536. «Mag. *Gallus Marius* sibi lectionem *Arithmetices* et *Musices* prorogari petiit. Decretum sub priori suo stipendio continuet dictam lectionem.»

††) 30. April 1540. «Decrevit Univers. Mag. *Melchiorem Mülhuser* esse in lectione *Mathematices* ad festum Om. Sanct. usque tentandum sub salario quod habuit *Immenhaber*; — ita tamen quod *Bursam* inhabitet.»

Von ungleich höherer Bedeutung für die Universität Freiburg wurde zu gleicher Zeit als Schriftsteller in Mathematik, mathematischer Geographie und Musik der berühmte Glarean; obwohl er zunächst als Professor der Dichtkunst angestellt war *).

Einige Zeit lang wurde noch die Mathematik von Mitgliedern der philosophischen Facultät aushilfsweise gelehrt **),

15. Nov. 1543. »Contulit Univers. per modum substitutionis lectionem *Arithmetices* et *Musices* Mag. *Christophoro Eliner* usque ad reditum M. *Melchioris* sub salario hactenus M. *Melchiori* praestito.« *Prot. Univ.*

*) Schreiber, Heinr. Loriti Glareanus, seine Freunde und seine Zeit. 1837. Beilagen S. 118. ff. — In dem Vorwort zu seiner Arithmetik bemerkt Glarean unter Anderm; er habe dieses Büchlein schon zu Paris Schweizern, — die, wie er königliche Stipendiaten waren, — sodann auch zu Basel und Freiburg vorgetragen. Da nun Glarean schon 1517 zu Paris sich befand, so war er wohl einer von den ersten Lehrern, welche daselbst Theile der Mathematik behandelten: »*Georgius Hermonymus* Lacedæmonius vehementer Academiam nostram (*Parisinam*) commendat; unam tamen *deesse* causabatur. Quid? — *Mathemata*, inquit.« *Jac. Faber* Stapulens. in dedicatione Commentarii, in Joann. de Sacro Bosco. 1516. — »Non abs re dolebas, hanc numerosam hujus almi studii *Parisiensis* philosophantium turbam et bonarum literarum cupidam, tam necessaria semita esse destitutam, nempe Mathesi.« *Idem* in dedicat. Commentar. in Arithmeticam Jordani. 1510.

**) 20. Octob. 1549. »Pro lectione *Mathematices* oratores comparuerunt M. *Christoph. Eliner* et M. *Jo. Udalric. Beitzer*; huic (Baitzer), qui diu eandem provinciam cum auditorum gratitudine providit, assignata est praelectio *vicaria* saltem opera ad dimidium annum.« — 31. Oct. 1549. »Venerabilis ac perdoctus M. *Georgius Döbeler* resignavit Dominis lecturam vicariam *Quadruvii*« — 4. Febr. 1552. »M. *Christoph. Eliner* proponit: se propter theologicam lectionem *Mathematices* professioni non posse amplius præesse. Decretum, quod M. *Joannes Acerbus* vicaria opera sub dimidii floreni stipendio ad usque veram ejus lecturæ collationem legat.« *Prot Univ.*

bis es der Universität (1552) gelang, einen der ausgezeichnetsten Lehrer und Gelehrten in diesem Gebiete für sich zu gewinnen.

Erasmus Oswald Schreckenfuchs, der sich überall nur als Oestreicher (»*Austrius*«) angibt, scheint nach der gleichzeitigen Versicherung Pantaleons, entweder auf dem längst zerstörten Schloß Merkenstein*) (unweit Baden in Niederöstreich) selbst, oder auf einem dahin gehörigen Bauerngut im Jahr 1511 geboren worden zu sein. Von da kam der talentvolle Knabe nach Wien, welches Schreckenfuchs wohl deßhalb einmal, gelegentlich der dortigen Stadtuhr „seine liebe Vaterstadt" nennt.

Hierauf soll er die Universitäten Ingolstadt, Leipzig und Basel besucht haben. Gewiß ist jedoch nur, daß der berühmte Sebastian Münster zu Basel sein bedeutendster Lehrer war**), dem auch der dankbare Schüler eine

---

*) **Prosopographia III.** 422. Pantaleon und nach ihm Freher (**Theatrum etc.** 1474) sprechen zwar von einer „Grafschaft" Merkenstein, eine solche gab es jedoch niemals (Flor. v. Khautz S. 184 2c.); weshalb ihre Angabe nur in obiger Beschränkung genommen werden kann. Da nun dieser Geburtsort in weiter Entfernung völlig unbekannt war, Schreckenfuchs auch amtlich seinen Studienort (Wien) dafür nicht unterschieben durfte; so bediente er sich derselben Bezeichnung für seine Heimath, wie wir solche noch gegenwärtig bei Handwerkern üblich finden. Vergl. Schnurrer, Nachrichten von ehemaligen Lehrern der hebräischen Literatur in Tübingen. S. 113 ff.

Auch der Geschlechtsname Schreckenfuchs, so schön er, zumal für einen Mann der Wissenschaft, anklingt, blieb sich nicht immer gleich. Auswärtige Schriftsteller, der Index u. s. w., wandelten ihn aus Unkenntniß der deutschen Sprache in Schreckenfuß sogar Schraktentus um; oder machten aus Erasmus Oswald und Schreckenfuchs zwei verschiedene Personen.

) »Præceptor meus** ***Sebastianus Münsterus*** **semper mihi in me-**

Trauerrede in hebräischer Sprache hielt. Im Jahr 1539 finden wir ihn zu Venedig, wo er den jüdischen Gelehrten Elias Levita kennen lernte.

Auf der Rückreise aus Italien nahm er in der Reichsstadt Memmingen die Stelle als Schulmeister an. Hier verehlichte er sich zum erstenmal; hier wurde auch sein ältester Sohn Laurentius geboren. Von Pfingsten 1548 bis dahin 1549 hielt er sich in gleicher Eigenschaft (mit einem Gehalt von 65 Gulden und zwei Eimern Wein) in dem Wirtembergischen Städtchen Bietigheim auf; wodurch er der dortigen Regierung näher bekannt und von ihr der Universität Tübingen als Lehrer der hebräischen Sprache vorgeschlagen wurde. Diese wies jedoch (31. Okt. 1549) das Ansinnen derselben aus dem Grunde ab, weil ein Professor des Hebräischen, wie man ihn seither gehabt habe, genüge.

Gleichwohl versuchte Schreckenfuchs sein Glück in Tübingen. Am 8. März 1550 daselbst immatriculirt, wurde er schon am 12. d. M. Baccalaureus und am 4. Februar 1551 Magister. Allein öffentlicher, besoldeter Lehrer dort zu werden, wollte ihm nicht gelingen. Diesen Umstand benutzte die Universität Freiburg, um sich des seltenen Gelehrten und Lehrers zu versichern. Die Vermittlung wurde von Glarean und Hartung übernommen *).

---

moria habendus, dum spiritus hos reget artus.“ *Schreckenfuchsii* Commentar. in sphær. Joannis de Sacro Busto, Pag. 218.

*) 23. April 1552. „Jussus Notarius inquirere apud Dom. *Glareanum*, an scripserit *Oswaldo Schreckenfuchsio* Mathematico et quid ab ipso responsi nomine acceperit. Quod Notarius fecit dixitque: Dom. *Glareanum* dudum scripsisse etc.“ 12. Maji 52. „Productae sunt literæ Dno. *Hartungo* scriptæ, continentes, *Mathematicum* propediem adventurum et de Mathematices lectione cum Dominis acturum.“ 7, Jun. 52. „Ad preces Magistri *Oswaldi Schreckenfuchsii* pro lecturis *Mathematices* et *hebraicae linguae* ambae sub

Auf persönliches Erscheinen und den von Hartung rücksichtlich des Hebräischen geleisteten Verzicht, erhielt Schreckenfuchs am 7. Juni 1552 beide Lehrstellen der Mathematik und hebräischen Sprache und versprach schon zu Ende des folgenden Monats anzufangen. Die Artisten-Facultät trug zwar Bedenken, ob derselbe, in Tübingen Magister geworden, in Freiburg als solcher anzuerkennen sei; was die Universität lächerlich und zu verschweigen nöthig fand, um nicht einen so gelehrten von ihr aufgenommenen Mann etwa wieder zu verlieren.

Nunmehriger Ordinarius wurde er schon nach drei Jahren (31. Octbr. 1555) Decan seiner Facultät (als welcher er zugleich in den Rath der Universität eintrat); dieselbe Würde bekleidete er 1568 und 1571. Im Jahr 1559 wurde er auch beständiger Senator und 31. Oct. 1563 Rector der Hochschule, welches Amt er, — da 1564 in Freiburg die Pest ausbrach und Schreckenfuchs mit dem größern Theil der Universitäts-Angehörigen sich nach Mengen flüchtete, — bis zum Frühjahr 1565 (wiewohl im letzten Halbjahr nur als Stellvertreter) führen mußte. Seine auswärtigen Bemühungen wurden mit drei Maltern Brodfrucht und zwölf Thalern honorirt.

Da erschien ihm seine Besoldung doch zu gering und er bat (20. Mai 1565) mindestens um ein Stipendium für einen seiner drei Söhne, welches der älteste auch sofort erhielt.

---

80 florenorum salario sunt concessae. Mathematica scilicet 60 et Hebraeum 20. Ita quod singulis diebus legibilibus in Mathematicis, in Hebræo vero nonnisi alternis legat. Qui etiam statim juranda juravit et promisit, se ad festum divi Jacobi incepturum, honores et onera Facultatis artisticæ sicut et cæteri subiturum. Cui etiam Viatici seu Honorarii loco floreni sex sunt condonati liberaliter." *Prot. Univ.*

In das Frühjahr (April) 1567 fällt folgender Vorfall. Man hatte bei Schreckenfuchs erfahren, daß sich Geistliche des Domstifts Basel über Tischgenossen von ihm ungünstig ausgesprochen. Da nun diese Herren zufällig vorübergiengen, stürzten sämmtliche Hausbewohner mit Degen und Stöcken über sie, trieben sie in die Flucht und spielten besonders einem darunter sehr derb mit. Dieser verschwor sich deßhalb auch, entweder selbst oder durch seine Knechte den alten Schreckenfuchs umzubringen, was jedoch durch das Einschreiten der Behörden verhindert wurde. Die Universität vermittelte und Magister Oswald mußte zur Strafe an sie zehn Kronen entrichten.

Inzwischen hatten auch seine drei Söhne an demselben Tag (12. Febr. 1566) die Magisterwürde erlangt *); unter denen besonders der älteste (Laurentius) ein schmucker junger Mann war, der seinen Degen umgürtet trug und noch in der Fastenzeit (1572) verlarvt umherlief; wofür er mit Verlust der Waffe und des Stipendiums nebst acht Tagen Carzer büßen mußte. Dieses war es vielleicht, was ihn zur Fortsetzung seiner Studien nach Ingolstadt führte **),

*) „Magistri promoti 12. Febr. anno 66. *Oswaldus Schreckenfuchsius* e Pictenkeim (Bietigheim), — *Laurentius Schr.* Memmingensis, — *Philippus Jacobus Schr.* Tubingensis.“ *Matric. Facult.*

**) 10. Mart. 1575. „Languente Dno. *Erasmo Osw. Schreckenfuchsio* Matheseos et Hebræi professore, quia de ejus valetudine nulla fere spes videatur, ne lectiones suæ tanto vacare contingat tempore, opere pretium fore censet Univ. si eædem lectiones per substitutum peragerentur. Et occurrit deliberationi filius ipsius Schreckenf. senior M. *Laurentius* nunc agens *Ingolstadii*, qui patris vices donec revalesceret aut vitam cum morte commutaret, agere commode posset. Ideoque cum sene ipso hac in parte conferendum committit Univ. D. *Udalr. Holzapfel.*“ *Prot. Univ.*

während sein Bruder Philipp Jacob die Universität Dole besuchte und daselbst Schulden hinterließ *).

Vater Schreckenfuchs hatte sich im December 1571 zum zweitenmal verehlicht und endlich (28. Febr. 1574) zweihundert Gulden Jahresbesoldung, doch mit der Ermahnung erhalten, darüber zu schweigen, damit der Senat nicht mit ähnlichen Gesuchen von Andern belästigt werde **). Schon zu Anfang des folgenden Jahrs fieng er an zu kränkeln, im August (1575) starb er.

Da er früher von der Universität einhundert Gulden geliehen hatte, so verstand sie sich jetzt dazu Bücher und Instrumente daran zu nehmen. Sein Nachfolger im Hebräischen wurde Jac. Suterus (oben S. 214) ***); in der Mathematik sein Sohn Laurentius, dem man zugleich ein gesetztes Betragen, Toga und Burse einschärfte †).

*) 14. Aug. 1575. »Universitas *Dolana* scribit ad Universitatem, quod *Philippus Jacobus Schreckenfuchsius* cuidam civi Dolano pro victu et habitatione debeat 80 coronatos. Petens, ut auxilio esse velit Universitas, quo iste civis ab eo solvatur. Universitas respondebit: eundem hic non esse, sed quia parens ejus obierit, fortassis ad accipiendam hæreditatem venturus sit. Monere tunc eum ad solutionem præstandam velit.« *Ibidem.*

**) 28. Febr. 1574. »Dns. *Erasm. Osw. Schreckenfuchsius* supplicat auctionem stipendii. Domini considerantes ejus bene merita, senectutem et labores, addiderunt sibi viginti florenos ut posthac singulis annis recipiat ducentos florenos. Sed hortetur ipse, ut hanc benevolentiam sibi reservet nec aliis revelet, ne sibi inde occasionem Dominos in pari supplicandi genere molestandi sumant.« *Ibid.*

***) 14. Aug. 1575. »Defuncto Dno. *Schreckenfuchsio* Mathematices et hebrææ linguæ professore, commendatur quidam *Jacobus Suterus* nunc in *Petridomo* Pædagogum agens ad utrasque professiones. Confertur igitur de ipsius persona etc.«

†) 25. Jul. 1575. »Magistro *Laurentio Schreckenfuchsio* comprimis ad viriles mores togamque suscipiendam hortato, idque se factu-

Schreckenfuchs lieferte von 1546 an bis zu seinem Tod eine Reihe für Mathematik und hebräische Literatur wichtiger Druckschriften *). Von nachgelassenen Werken wurde sein «Calendarium gentium. Bas. 1576» durch seinen Sohn Laurentius herausgegeben. Ungedruckt

---

rum spospondenti collata est *Mathesis* sub 70 flor. stipendio. Vultque Universitas ut in Bursa habitet, utque in Facultatis Artium consilium petat, monet.»

*) «Sphæra mundi. Autore Rabbi *Abrahamo* hispano, filio R. *Haïjae*. Arithmetica secundum omnes species suas. Autore Rabbi *Elija* orientali. Quos libros *Osw. Schreckenfuchsius* in linguam latinam vertit, *Seb.* vero *Münsterus* illustravit annotationibus. Bas. 1546.»

«*Claudii Ptolomaei* omnia quae exstant opera. Summo studio castigata ab *Erasm. Osw. Schreckenfuchsio*; et ab eodem isagogica in Almagestum præfatione et in priores libros annotationibus illustrata. Bas. 1551.» (In der Widmung an den Abt von Kempten klagt er über Theologen, welche Astronomie mit Astrologie verwechseln; und lobt ihn, daß er für die schwäbischen Abteien ein «studium commune» in der Abtei Ottobeuren zu Stande gebracht habe). Commentaria in novas Theoricas Planetarum *Georg. Peuerbachii*, quas etiam brevibus tabulis pro eliciendis tum mediis tum veris motibus omnium Planetarum illustravit. Bas. 1556.»

«Scholia in *Proclum* de sphæra, sive circulis coelestibus. Bas. 1561.»

«Primum mobile. Hoc est absoluta et perfecta in tabulas directionum *Johannis de Monteregio* et *G. Peurbachii*, *Lucaeque Gaurici* additiones commentaria. Bas. 1567.» (mit Gedichten von Hartung, Thomas Freigius dem Schwager von Schreckenfuchs, u. A.)

«Commentaria in sphæram *Joann. de Sacrobusto* accuratissima. Bas. 1569.»

«Cantica Canticorum et Ecclesiastes Salomonis paraphrasticos chaldaico idiomate conscripti, et ex chaldæa lingua in latinam versi per *Er. Osw. Schr.*, Mathematum et linguae hebraeae in Academia Friburgensi professorem. Basil. 1553.» (Angehängt ist die «Oratio funebris hebraica in obitum *Seb. Münsteri*»).

blieben seine hebräische Uebersetzung des Neuen Testaments, seine: «Compositio Quadrantis» u. s. w.

Aus dem Bisherigen ergiebt es sich zur Genüge, daß Erasmus Oswald Schreckenfuchs nicht (wie die *Athenae rauricae* S. 297 und darnach Schnurrer a. a. O. S. 118 versichern) von 1570 bis 1576 in Basel Rhetorik gelehrt und dadurch eine „eigne Biegsamkeit" verrathen haben könne. Las während der angegebnen Jahre wirklich ein Schreckenfuchs in Basel, so mag es der gleichnamige Sohn Oswald gewesen sein, der wie seine beiden andern Brüder, um diese Zeit Freiburg verließ und (nach Mieg's Angabe) 1583 als Stadtarzt zu Mühlhausen starb.

Eine Herzensangelegenheit für Mag. Laurentius Schreckenfuchs war es, seinen Vater wieder aus dem Ketzerverzeichniß («Catologus haereticorum») zu bringen, in welches derselbe auf der Kirchenversammlung von Trient, wegen seiner Trauerrede auf Sebast. Münster eingerückt worden war. Zwar nahm er in solcher von Glaubenssätzen völlig Umgang, konnte sich aber doch nicht enthalten, bei seines Lehrers Ueberzug von Heidelberg nach Basel zu bemerken: „Weil er erkannte, daß der Mönchsstand in dem er seither gelebt hatte, von keinem Werth sei; so legte er die Kutte und damit den Orden ab und ergriff eine Lebensweise wie andre gute Menschen: er nahm ein Weib, nach dem Spruch, es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei."

Mag. Laurentius trug somit in vollem Senat der Universität (5. Sept. 1577) die Bitte vor, ihm über die Catholizität seines Vaters, die er noch auf seinem Todbett an den Tag gelegt habe, ein obrigkeitliches Zeugniß auszustellen *). Zugleich erhob sich der Weihbischof von Basel

*) Sen. 1577. «Notissimum esse, qualiter annis abhinc *duo-*

und Professor der Theologie, Dr. Tegginger, und berichtete: daß ihn sein ehemaliger Lehrer Schreckenfuchs schon im Jahr 1568, als er des Suffraganats wegen die Reise nach Rom gemacht, unter Einhändigung einer Bittschrift ersucht habe, sich beim Papst für ihn zu verwenden. Diesem zufolge habe er, unter mündlicher Empfehlung, Pius V. die Bittschrift überreicht, welcher ihm auch eine Vollmacht für den Beichtiger seines Lehrers und dessen vorläufige Lossprechung ertheilt *). Dennoch habe der Papst gewünscht, daß auch noch die Universität bei dem Protector der deutschen Nation ein Memorial zur Vorlage an die Inquisitoren einreichen möge.

Der Bitte des M. Laurentius in Bezug auf seinen Vater wurde von der Universität sofort, wiewohl ohne Er-

---

decim in Concilio Tridentino (pater suus), ut ipse semper conquestus est, non alia prorsus de causa, quam quod orationem funebrem in obitum *Sebast. Münsteri* scripsisset, in qua fidem tantum non perstrinxit ut vix mentionem ejus aliquam faceret, *Catalogo Haereticorum* nihilominus insertus fuerit. Quae res non solum pie vita functi famae et existimationi, quae cum in vivis exstaret maxima erat, detraheret, sed etiam familiae aliquid labis aspergeret; quin etiam ejus posthumi labores, inter quos praecipuus est *Testamentum novum* ex latina lingua in hebraicam hactenus nunquam versum ab eo autem integre translatum, edendos et praelo commendandos olim evulgandosque plurimis aliis incommoditatibus jactatos, apud Catholicos parum gratos efficere posset etc.› *Prot. Univ.*

*) ‹Ad quae sua Sanctitas (*Pius V.* P. M,) tale dederit responsum: si Vir ille, quem Nobis commendatis, Catholicus est et catholice communicat, Nos eum jubemus esse bono animo et ut habeat bonam conscientiam. Quare dicite ei, ut confessorem eligat quem velit, cui confiteatur, cui etiam potestatem committimus eum absolvendi et restituendi in omnibus; in nomine Dei Patris et Filii et Spiritus sancti, facto simul crucis signo manu dextra.› *Ibidem.*

folg entsprochen. Denn, nach vielen andern Bemühungen, sah sich die theologische Facultät derselben veranlaßt, im Jahr 1602 neuerdings ein Zeugniß sowohl für Hartung als Schreckenfuchs auszustellen *).

*) 10. Jun. 1602. „Rdus. Dns. Decanus Facultatis proposuit, se multa hactenus Romam scripsisse ad familiarem quendam, ad procurandam deletionem ex Indice prohibitorum librorum, nominum *Joannis Hartungi*, et *Erasmi Oswaldi Schreckenfuchsii*, quondam professorum Acad. hujus Friburgen., illius graecarum literarum, hujus hebraicarum lit. et Astronomiae. Sed his diebus responsum ex urbe ab eodem suo familiari accepisse, postulari testimonium publicum R. Facultatis Theologicae, de praedictorum virorum scriptis, et morte ac sepultura secundum morem Ecclesiae Catholicae.

Rda. Facultas mota pietate causae decrevit, testimonium petitum esse scribendum, et Romam mittendum. Quod fuit hujusmodi.

Nos *Jodocus Lorichius* S. Theologiae Doctor, Professor, et R. Facultatis Theologicae pro tempore Decanus, una cum Rdis. et Clarissimis viris, S. Theol. Doctoribus et Professoribus, ejusdem R. Facultatis Regentibus, in Archiducali Academia Friburgensi Brisgoiae, Dioecesis Constantiensis, notum facimus his publicis literis: doctissimos et claros viros, *Joannem Hartungum*, et *Erasmum Oswaldum Schreckenfuchsium*, quondam Academiae praedictae publicos professores, illum graecarum literarum hunc hebraeae linquae et Astronomiae; multis annis in eadem Academia catholico ritu Sacramenta sumpsisse, divinis officiis interfuisse, tandemque ut veros Catholicos mortuos ac sepultos esse, nobis aliisque adhuc viventibus testibus, etiam oculatis.

Et quamquam *Joannes Hartungus*, cum esset lector graecarum literarum in Academia Heidelbergensi adhuc catholica, initio in valescentis haeresis, mandato sui Principis, apologiam Graecorum contra Purgatorium, ex graeco in latinum verterit, propter quod se putavit scriptum fuisse in Indicem prohibitorum autorum; et *Erasmus Oswaldus Schreckenfuchsius*, praeter funebrem orationem in obitum *Sebastiani Münsteri*, etiam nonnullas epistolas hebraeas, ad ejus linquae peritos familiares non Catholicos scripserit; propter quae et ipse putaverit se in praedictum Indicem prohibitorum au-

Aber auch dieses war vergeblich. Die Namen Hartung und Schreckenfuchs erscheinen gleicherweise in den spätern Verzeichnissen der Inquisitoren, beide in erster Klasse*), und sind wohl heut zu Tage noch nicht ausgestrichen.

Im Jahr 1577 hatte M. Laurentius Schreckenfuchs der Universität auch ein von ihm verfertigtes mathematisches Instrument, zusammt dem von ihm herausgegebenen **Calendarium gentium** seines Vaters überreicht und dafür 20 Gulden als Honorar erhalten**). Sein ständiger Gehalt betrug jetzt achtzig Gulden.

Am 14. Nov. 1578 wurde er von seiner Facultät dem Senat der Universität als Decan, daher auch als neu ein-

torum scriptum esse; tametsi neque in istis, neque in aliis ejus scriptis, quae omnia Astronomica sunt, sicut nec in *Joannis Hartungi*, quae omnia exegetica autorum graecorum, quicquam contineatur, quod eos haereticos arguere possit; utrumque tamen a quondam Ssmis. D. nostris (*Joannem Hartungum* a *Leone P. P. X.*, *Oswaldum* autem *Schreckenfuchsium* a *Pio P. P. V.*) dudum absolutionem ab inscriptione in Indicem prohibitorum autorum obtinuisse, et ex eodem aliquando deletos fuisse; ut istius Indicis exempla, quae in his partibus quondam visa sunt, testabantur. In quorum omnium fidem, uberioremque testificationem, literas has sigillo Facultatis nostrae, et publici Academiae nostrae Notarii subscriptione consignari ac muniri curavimus. Datum ex Facultatis nostrae decreto, X. Junii M.DCII."

*) "Index librorum prohibitorum et expurgandorum novissimus. Madriti 1667. Pag. 365 et 611."

**) 23. April 1577. "M. *Laurent. Schreckenfuchsius* instrumentum Mathematicum quod vocant *Tarqueti* sua industria artificiose confectum, dono offert Universitati cum Kalendario antiquorum annorum parentis sui posthumo. Haec Universitas gratiose acceptans ipsum remunerabit honorario deinceps constituendo." — 7. Aug. 1577. "M. *Laurent. Schreckenf.* propter confectum et Universitati oblatum *Tarqueti* instrumentum honorarii loco donabuntur 20 flor." *Prot. Univ.*

tretendes Mitglied desselben, — an dem viel ausgesetzt, das aber doch genehmigt wurde, — vorgestellt. Einige Jahre später (25. Juli 1583) wurden besonders seinetwegen, die alten Kleiderordnungen mit Toga und Caputze, wieder in Erinnerung gebracht.

Endlich (1585) gelang es ihm auch, für das von seinem Vater in's Hebräische übersetzte Neue Testament einen Verleger in Basel zu finden; die Universität lehnte es jedoch ab, ihrerseits die Genehmigung zum Druck desselben zu ertheilen und verwies ihn damit an den Papst *).

Am 4. Dec. 1587 erhielt Mag. Laur. Schreckenfuchs zu seiner Lehrstelle der Mathematik auch noch jene der hebräischen Sprache. Am 8. Dec. 1611 starb er und wurde, seinem letzten Willen gemäß, auf dem allgemeinen Gottesacker beerdigt. Dem Senat der Universität hatte er einen silbernen Pocal und jedem Mitglied desselben einen Ducaten vermacht. Noch jetzt ist seine Studienstiftung, — zunächst für Verwandte, in deren Abgang auch von freier Verleihung, — im Gedeihen **).

Joseph Langius von Kaisersberg wurde mit der Bezeichnung als Professor der Redekunst am 9. Mai 1604 in das Album der Universität eingetragen ***). Seine

*) 12. April. 1585. »M. *Laurent. Schreckenfuchsius* proponit: novum Testamentum a suo parente in hebraicam linguam translatum esse et dominum *Sebastianum Frobenium* typographum Basiliensem consensisse, id operis typis suis se excusurum, si ei committeretur. Quod expediendum et utrum evulgandum sit, idem Universitatis consensum postulat. Cui respondetur: non esse penes Universitatem talia approbare vel reprobare, sed autoritate apostolica censores deputatos requirendos esse, si id evulgare cupiat.«

**) Stiftungsurkunden. S. 385. ff.

***) »*Josephus Langius* Cæsarcmontanus, Oratoriæ Professor. 9. Maji 1604.« *Matr. Univ.*

Studien hatte er zu Straßburg gemacht, dort auch sowohl seine Sprichwörter*), als seine Stellensammlung (kleine Blumenlese)**) in Druck gegeben und seine neue große Blumenlese***) dem Verleger bereits eingehändigt. Da wurde er durch seinen Uebertritt von der evangelischen zur catholischen Kirche brodlos und irrte mit Frau und fünf Kindern umher, bis er zu Freiburg wieder eine Anstellung fand †).

Hier lehrte er Rhetorik und griechische Sprache, gab auch 1608 als Professor dieser Fächer und Classenvor-

---

*) „**Adagia, sive sententiæ proverbiales, græcæ, latinæ, germanicæ, ex præcipuis autoribus collectæ ac brevibus notis illustratæ inque locos communes redactæ. Argentor.** 1596."

) „Loci communes, sive florilegium rerum et materiarum selectarum. Argentor.** 1605."

***) „**Polyanthea nova h. e. opus suavissimis floribus celebriorum sententiarum, tam græcarum quam latinarum refertum etc.** 1604."

Der spanische Index verbotener Bücher (Madrit 1667) und nach ihm *Bayle* (dictionn. histor. et crit.) machen schon darauf aufmerksam: daß die erste Polyanthea, ein Werk des Mönchs Dominicus Nanus Mirabellius (der auch ein **Monotessaron Evangeliorum** schrieb), zu Basel 1512, und die zweite von dem Cölner Buchhändler Maternus Cholinus 1585 gedruckt wurde. Die dritte, neue Polyanthea, wurde von Langius zusammengetragen und wie die beiden frühern, öfter herausgegeben. Die vierte, von der dritten wenig verschieden, erschien als „**Polyanthea novissima**"; endlich die fünfte (Frankf. 1621) als „**Florilegium magnum, seu Polyanthea floribus novissimis sparsa.**"

†) Langius sagt dieses selbst in der Widmung seiner zweiten Ausgabe der **Polyanthea nova** an den Fürstabt Johann Adam von Kempten. Freib. 14. März 1607: „**Ego cum conjuge et quinque liberis in mundo, ut fieri solet, *miserrime* agitatus, sicuti cæterarum fortunarum, ita et jam speratae ex hujus libri editione utilitatis jacturam facere compulsus sum etc.**"

stand die Satyren von Juvenal und Persius heraus *). Gegen Ende des Jahrs 1611 wurde ihm, mit Beibehaltung der griechischen Sprache die Mathematik übertragen.

Alsbald erschien auch von ihm (zunächst für seine Vorlesungen), ein mathematisches Elementarbuch, welches er (21. Juli 1612) dem Senat der Universität überreichte und wofür er mit vierzig Gulden honorirt wurde **).

Jetzt vollendete er auch das Studium der Medizin, erhielt das Doctorat in derselben und wurde zugleich für das Winterhalbjahr 16 $^{13}/_{14}$ von der philosophischen Facultät als ihr Decan dem Senat vorgestellt ***).

Im April 1615 fiel er in eine schwere Krankheit, an der er im folgenden Monat verschied †).

---

*) „*Dec. Jun. Juvenalis* et *Auli Persii Flacci* satyrae omnes. Studio et cura *Jos. Langii* Caesaremontani, in archiducali Academia Friburgensi Brisgoiae Rhetorices et graecarum literarum Professoris. Frib. 1608.“

**) *Elementale mathematicum.* Continens elementa Logisticae vulgaris, Logisticae astronomicae, Geometriae, Astronomiae sphaericae, Theoricae Planetarum, Geographiae. Studio et opera *Jos. Langii* Caesaremont. in archiduc. Acad. Friburg. *Mathematices* et *graecae linguae* Prof. Ordin. Frib. 1612.“ N. E. Argentor. 1625. (In praefatione *Js. Habrechtus* dicit: „quod *Langii* opus tantopere discentibus placuerit, ut intra decennium omnia impressa exemplaria vendita atque distracta fuerint.“)

„28. Sept. 1612 hat man M. *Jos. Langio* wegen eines Operis Mathematici so er ausgehen lassen und Senatui academico verehrt, 40 fl. verehrt.“ *Prot. Univ.*

***) 15. Nov. 1613. „Facultas Philosophica seu Artium abdicato antiquo Decano Dno. Clemente Classmann, novum electum Dnm. *Josephum Langium Medicinae Doctorem et Professorem Matheseos* praesentavit, qui more majorum data fide prius receptus.“ *Ibidem.*

†) 30. April 1615. „Dr. *Arbogast Hochherr* Decanus Facultatis Art. beklagt sich. Weil ihr Quaestor *Joseph. Langius* in beschwer-

Seine nächsten Nachfolger wurden: in der Mathematik Dr. Conrad Kropf; in der griechischen Sprache und Geschichte M. Georg Nicolasius *).

Später besetzten: Dr. Arbogast Hochherr und M. Erhard Brenzinger die Canzel der Mathematik **).

Die Physik wurde größtentheils Doctoren und Professoren der Medicin anvertraut. So unter Andern dem D. Joh. Zinck***), später dem D. Martin Holzapfel†), der

liche Krankheit gefallen und ettlich hundert Gulden hinter ihm und Facultas damit verlustig möchte werden, inmaßen von *Tucher*, *Beurer* und *Schreckenfuchs* geschehen, begehrt er zeitliche Hilfe und Einsehen. Decretum: man solle noch der Zeit *Langio* verschonen, bis man seiner Krankheit Auslauf vernehme." — 5. Jun. 1615. „Hr. Dr. *Jos. Langii* sel. Wittib ist auf ihr flehentliche Supplication Vertröstung geschehen, daß ihrer und ihrer Kinder jederzeit sonderlich mit Stipendien soll gedacht werden." *Ibid.*

*) 11. Sept. 1615 „ist Dr. Kropf ad professionem *Matheseos* und M. *Nicolasius* ad *graecam linguam* et *historiam* deputirt worden."

**) 7. Juli 1617 „erhielt D. Hochherr majoribus votis und 19. Mai 1618 M. Brenzinger ad probam die professionem Mathematices." („*Erhardus Brenzinger* Altkirchensis Diœc. Basil. 17. Nov. 1609. *Matr. Univ.* — Baccal. et Mag. 1611. *Matr. fac. art.*)

***) 16. Nov. 1542. „D. *Joh. Zinck* in sua lectione Physices legenda, pro commodo Auditorum suorum progrediatur."

†) *Joh. Brectii* panegyricus in solennitatem doctoralem Dni. *Mart. Holzapfel*. Basil. 1579.

4. Jan. 1585. „Dns. D. *Martinus Holzapfel* Medicus huc accessitus in Physicae Professorem suscipitur, admonitus ut Facultati Artium in Regentia auxilio sit." Der seitherige Prof. d. Physik (nunmehr der Ethik) M. *Damianus Wertheimer* hatte sich geäußert: „er sei von seiner Lectur verstoßen und werde dessen noch sterben müssen." Doch gab er sich zufrieden und die Univ. empfahl ihm, mit Holzapfel verträglich zu sein.

1589 mit 800 Gulden Gehalt von Bischof Ernst nach Bamberg gerufen wurde, doch erst 1590 die Stelle eines Stadtarztes zu Augsburg übernahm.

Im Jahr 1611 gieng dieses Fach an **D. Jac. Walter** zugleich Professor der Medizin mit der ausdrücklichen Bemerkung über, weil „beide Fächer verwandt und die Mittel der Universität gering seien *).“

---

*) „Propter professionum affinitatem et propter tenues facultates Academiae.“

XV.

Theologische Facultät.

1. Brisgoicus, Beck, Luscinius, Fattlin, Kügelin, Valent. Fabri, Eliner, Immenhaber.

Mit Dr. Johannes Brisgoicus, der seine Studien zu Paris gemacht hatte und siebenunddreißig Jahre lang zu Freiburg lehrte, war die theologische Facultät in das Zeitalter der Reformation eingetreten. Zu den vielfachen Leistungen dieses kenntnißreichen Professors (Thl. I. S. 150 ꝛc.), gehört auch sein Gutachten über Verbesserung des Kirchencalenders, welches Maximilian I. (1514) von den Theologen zu Freiburg verlangt hatte. Der Kaiser legte um so größeres Gewicht auf die glückliche Lösung dieser Aufgabe, als er darin zugleich eine Ehre für sich selbst erblickte *).

Das im Namen der Universität von Dr. Brisgoicus in eilf Sätzen abgefaßte Gutachten, gieng sofort an den Kaiser ab **) und erhielt den Beifall aller Sachkundigen ***).

*) „Quo non modo Pontifici satisfacietis, sed ipsi universali Ecclesiae benefacietis, nobisque seorsim vel ob id gratificabimini, quod censura et judicio vestro *Imperii nostri tempora* exornabitis, in solvendo eo nodo et errore eliminando, qui involvere videatur omnem nostrae Religionis celebriorem festivitatem. Datum in oppido nostro *Innspruck* 21. Octobr. 1514.“ Univers. Archiv.

**) „Consilium super Calendarii reformatione, conscriptum per D. *Joannum Brisgoicum*, nomine et jussu Universitatis Friburgensis anno 1514 die penultima mensis Novembris, quod hinc ad caesaream Majestatem missum fuit.“

***) Der kaiserliche Rath und Secretär *Jacobus de Banissiis* spricht sich in seiner Antwort vom 14. Dec. 1514 dahin aus:

Da sich jedoch dieser Gegenstand kirchlicher Seits verzögerte, so lief in Betreff desselben ein neues Schreiben Maximilian's (Füssen 12. Sept. 1516) an die Universität ein, welches wieder Namens der theologischen Facultät von Dr. Brisgoicus dahin beantwortet wurde: dieselbe beharre, mit Umgehung der übrigen Vorschläge ihres ersten Gutachtens, auf dessen viertem und fünftem Satz, wornach zur Berichtigung des Calenders eilf Tage, — entweder miteinander, oder vorerst eine Woche und sodann nach Belieben die übrigen Tage, — auszulassen seien *).

Bekanntlich kam jedoch diese Verbesserung des Calenders erst im Jahr 1582 zum Abschluß und wurde im Bisthum

„In quo Majestati suae Caesareae valde satisfactum est, cum ab omnibus peritis et doctum et prudens approbatum fuerit ejusmodi judicium. Et missum ad *Urbem* ad sessionem illam, ad quam satis mature veniet; cum in aliud tempus prorogata sit sessio super hujusmodi correctione Calendarii. Quod dominationibus vestris magnam laudem et gloriam pariturum est; Majestati vero Caesareae et decus et ornamentum parabit."

*) „Ante biennium jam fere elapsum, facultas *Theologorum* universalis studii Friburgensis ad Caesareae Majestatis et ipsius studii praememorati jussum undecim propositiones ordinavit; sub ipsius sacrosancti generalis Concilii (Lateranensis) emendatione, ex quibus liquido constare poterat, quid eidem facultati super *romani Calendarii* necessaria reparatione videretur.

Nunc vero rursum super eodem negotio consulta facultas, in priori omnino persistit sententia; hoc addito, quod in praesentia aliis viis tunc tactis omissis quartae (et quintae) propositioni ejusdem consilii adhaeret: quod integra omissa hebdomada aureus numerus in cyclum lunarem tempore Niceni Concilii calendario affixum commutetur. — Adjicitur insuper, quod residui dies aut per quatuor bissextorum emissione, aut simul cum hebdomada, aut alio convenienti tempore supprimi possent. Id quod pro libitu suo ipsum generale decernet Concilium etc. Datum in Academia Friburgensi 24. Sept. 1516." Univ. Arch.

Constanz durch Mandat des Bischofs Marcus Sitticus vom 9. Oct. 1583 eingeführt.

Neben Dr. Brisgoicus, und zwei Ordensgeistlichen, einem Dominicaner und einem Augustiner (Thl. I. S. 153) hatte im ersten Jahrzehend des sechzehnten Jahrhunderts an der theologischen Facultät zu Freiburg Mag. Antonius Beck von Ihringen als Ordinarius gelehrt. In der philosophischen Facultät, der er viele Jahre angehörte, hatte er zu den Realisten oder Scotisten gezählt, über Schriften des Aristoteles vorgetragen und auch das Decanat bekleidet.

Am 26. März 1509 trat er bei den Theologen, wiewohl unter der erschwerenden Bedingung als Ordinarius ein, daß er sich mindestens zwei Jahre lang mit einem Gehalt von sechzig Gulden begnüge und auf seine vorige Stelle Verzicht leiste*). Da Beck hierauf eingieng, so erhielt er im folgenden Jahr das Doctorat der Theologie und wurde in den Rath der Facultät aufgenommen.

In diesen neuen Verhältnissen bemächtigte sich jedoch seiner die Schwermuth und er endete im September 1511 durch Selbstmord sein Leben. Die Universität ließ für ihn aus den Gebühren des Rectorats (12. Sept.) sechs Messen lesen; der Bischof von Constanz aber legte auf seinen Nachlaß Beschlag, indem sein Vermögen dem Fiscus verfallen sei. Die deßhalb nach Constanz Abgeordneten machten dagegen geltend: Beck habe sich aus Krankheit entleibt, weßhalb kein Fiscus seinen Nachlaß ansprechen dürfe. Wäre er aber auch einem solchen verfallen, so könnte es nur der Fiscus der Univer-

*) 26. Mart. 1509. „Mag. *Anton Beck* assumtus est in Ordinarium Theologiae hac conditione, ut ad minus ad biennium contentus maneat in stipendio sexaginta florenorum, et resignet Collegiaturam.“

sität sein, welcher Beck ganz angehört habe. Der Bischof beharrte jedoch auf seiner Ansicht und ließ sich zuletzt nur aus Gnade herbei, die Sache durch einen Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Hiemit war jedoch der Universität keineswegs genügt; sie foderte vielmehr den Vater und Schwager des Verewigten auf, ihre Ansprüche auf dessen Erbschaft unter Zahlung seiner Schulden vor dem Rector geltend zu machen. Zugleich enthob sie Beck's Haushälterin der Verpflegung seiner Kinder *).

Hiemit scheint nun diese Sache, da nichts mehr darüber in den Protocollen vorkommt, ihr Ende erreicht zu haben.

Beck's Lehrstelle gieng auf Mag. Georg Wägelin von Ach (Thl. I. S. 153) über, der sie bis zu seinem Tod (1531) bekleidete **).

Dadurch beschränkte sich die theologische Facultät zu Freiburg lange Zeit auf zwei Männer, wovon der eine schon hochbejahrt und der andre nicht im Stande war, sich über die seitherige Scholastik zu erheben.

Die Regierung, welche dieses wohl einsah, wünschte deßhalb auch noch die Anstellung eines dritten ausgezeichneten Theologen und suchte einen solchen, durch Vermittlung des Landesfürsten selbst, an die Universität zu bringen.

---

*) „Negotium Concubinae D. *Antonii* dilatum est ita, quod ipsa amoveatur de alendis liberis.“ *Prot. Univ.*

**) 5. Nov. 1511. „Petente *Magistro Georgio Achensi* lecturam ordinariam in theolog. sibi responsum est: quod se disponere debeat, ut *Licentiam* recipiat in theol. quanto citius potuerit, et interea temporis provideat Lectioni. Licentia recepta Universitas stipendium sibi creabit.“ — 17. Juli 1531. „Significavit Vicerector: Dnm. Doctorem *Georgium Achensem* vita defunctum et inventarium honorum suorum confectum esse, quod nunc Senatui praesentandum sit tenore concordiae.“ *Prot. Univ.*

Ottmar Nachtigall (*Luscinius* auch *Progneus*) wurde zu Straßburg um das Jahr 1487 geboren. Seine Bildung erhielt er theils auf der tüchtigen Schule seiner Vaterstadt und im vertrauten Umgang mit den Mitgliedern der gelehrten Gesellschaft daselbst; theils auf den Universitäten zu Löwen, Paris, Padua und Wien und seinen großen Reisen, da er nicht nur beinahe ganz Europa, sondern auch einen Theil von Asien durchwanderte. Philosophie studirte er zu Paris, das Doctorat im Kirchenrecht erhielt er wahrscheinlich zu Padua; in Wien hielt er zugleich Vorlesungen über Musik.

Im Jahr 1514 befand er sich wieder zu Straßburg, von wo aus er neuerdings zwei Reisen nach Italien unternahm. Davon zurückgekehrt, erhielt er ein Canonicat zu St. Stephan und lehrte die griechische Sprache in seiner Vaterstadt. Da sich diese jedoch der Reformation zuwandte, nahm er einen Ruf als Lector in das Benedictiner-Kloster St. Ulrich und Afra zu Augsburg an, wo er (1524) über die Psalmen las und das Studium der hl. Schrift in den Ursprachen, zumal der griechischen, betrieb.

Um dieselbe Zeit hatten ihn auch die Brüder Raimund und Anton Fugger, Patronen der Kirche St. Mauritius, als Controvers-Prediger bestellt, um von da aus der Reformation, die zu Augsburg immer weiter um sich griff, entgegenzuarbeiten.

Luscinius, seines reizbaren und heftigen Temperaments wegen hier nicht an seinem Platz, behandelte sofort Andersdenkende, namentlich die Lutheraner, als Rebellen und Ketzer, und zog dadurch von der Stadtbehörde, anfänglich das Verbot über die Straße zu gehen und sodann das Einstellen seiner Predigten auf sich. Nicht minder verlor er dadurch

auch bei Gelehrten, welche ihn seiner Kenntnisse wegen seither hochgestellt hatten *).

Diesen Zeitpunkt benutzte Erzherzog Ferdinand, um (17. Mai 1525) einen so ausgezeichneten Mann der Universität Freiburg für die erste ledige Stelle in der Theologie oder dem Kirchenrecht vor allen andern Mitbewerbern zu bezeichnen **).

*) So rügte es unter Andern Melanchthon in sehr scharfen Epigrammen, daß Luscinius auch den bereits verstorbenen Hutten noch geschmäht hatte:

»Cum laceras miseros crudeli carmine Manes,
Nomen erit *Vultur*, non *Philomela* tibi!«

und:

»Sis miser et nulli miserabilis, omnia quisquis
A Diis pro *merito* cuique venire putas!«

**) »*Ferdinandus* Dei gratia Princeps et Infans Hispaniarum, Archidux Austriae, Dux Burgundiae etc.«

»Honorabiles, docti, devoti et fideles dilecti. Etsi non dubitemus, cum vobis tum cætero literatorum coetui constare de singulari doctrina, sacraeque Theologiae et Juris canonici peritia, cum inculpatae vitae candore conjuncta, honorabilis, nobis dilecti *Ottmari Luscinii*, quibus apud nos fide digno probatur testimonio; minime alienum fore duximus, si et eundem *Ottmarum* vobis studiosius et pro nostro in homines sui similes favore commendaremus. Ea ratione vos hortantes et requirentes, ut quandocunque isthic in Gymnasio vestro aliquam lecturam vel in Theologia vel in dicti Juris professione vacare contigerit, eundem *Ottmarum* nostri contemplatione commendatum habeatis, illum in tali lectura cunctis competitoribus anteferendo. In quo ut nobis non mediocriter satisfacietis, ita non vulgare ornamentum accedet isti Gymnasio; si hujus viri, cui ad professionem Scripturarum utriusque linguæ cognitio non deest, et inter bonas literas enutriti, præsentia accesserit. Datum in oppido Innspruck die 17. mensis Maji anno Domini 1525. *Ferdinandus*.
Ad mandatum serenissimi domini Principis Archiducis proprium
Jac. Spiegel.«

Daß sich der so dringend Empfohlene zugleich auch persönlich in Freiburg eingefunden hatte, geht aus dessen Bewirthung durch den damaligen Decan der Juristenfacultät, den Canonisten Georg Amelius hervor *). Die Universität antwortete am 15. März 1526 dahin: „sie werde, bei einer sich ergebenden Vacatur und Bewerbung auf das Schreiben des Erzherzogs Bedacht nehmen" **). Auch auf dem Religionsgespräch zu Baden in der Schweiz (1526) wird er unter den von Bischof Hugo von Constanz Abgeordneten (Fattlin, Schlupf, Gallus Müller, Pyrata u. s. w.) als Canonicus zu St. Mauritins in Augsburg aufgeführt ***). Zu gleicher Zeit gedenkt Zasius seiner mit großer Achtung †).

Nachtigall war noch im November 1528 in Augsburg, begab sich jedoch alsbald von da nach Freiburg, wo er schon im Januar 1529 die Widmung eines Buchs an Anton Fugger unterzeichnete ††), und sich am 4. Mai in das Album der Universität eintragen ließ †††). Daselbst

*) «Dedi pro quatuor mensuris vini, Doctori *Ottmaro Nachtigall* propinandis 20 Denarios.»

**) 15. Mart. 1526. «Lectæ sunt Principis literæ pro Doctore *Ottmaro Luscinio* recipiendo ad lecturam ordinariam vel Theologiæ vel Juris, sub dato Innspruck 17. Maji 1525. Conclusum: Universitatem memorem literarum *hujusmodi* futuram, cum vacante lectura aliqua pro eadem petierit.» *Prot. Univ.*

***) «Dominus *Ottmarus Luscinius*, Canonicus ad sanctum Mauritium Augustæ.» Causa helvetica orthodoxæ fidei. Lucernæ. 1528.

†) «*Ott. Luscinius*, vir raræ eruditionis gloria inter paucos celebrandus.» *Zasius* Remio. 15. Calend. Jul. 1526. Epistol. pag. 456.

††) «Seria jocique» etc. — «Ex Academia Friburgensi, idibus Januarii. 1529.»

†††) «*Ottomarus Luscinius*. D. D. Doctor. 4. Maji. 1529.» *Matric. Univ.*

übernahm er auch vorläufig die Stelle des Münsterpredigers und bezog zur ebenen Erde ein Haus, dessen obere Zimmer später an Erasmus abgegeben wurden (oben S. 28)*). Da jedoch dieser das ganze Haus für sich und seine adelichen Tischgenossen haben wollte, so geriethen beide Bewohner desselben, seither gute Freunde, in Uneinigkeit; in welcher es von Seite Nachtigalls, der übrigens im Recht war, nicht an heftigen Ausbrüchen fehlte**). Er verließ auch in kurzem ein Haus, in dem er nicht gern gesehen war.

Aus seiner Anstellung an der Universität wurde aber wohl aus dem Grunde nichts, weil diese zu eifersüchtig war, um sogar ihrem Landesfürsten eine Stimme bei der Wahl ihrer Professoren zuzugestehen. Sie erklärte dieses auch unumwunden in ihrer Eingabe an die vorderöstreichische Regierung vom 21. Novb. 1577 (oben S. 50).

Nachtigall blieb also Münsterprediger, und zwar mit geringem Einkommen, bis zu seinem Tod. Schon am

*) »Qui has literas reddit, *Ott. Luscinius*, primus est hujus urbis Ecclesiastes, musices egregie peritus, linguarum ac bonarum literarum non imperitus etc.« *Erasmus* ad Mallarium. 1530. — »Est (*Luscinius*) in hoc mei fati, quod ut ille Augusta, ita ego Basilea profugi; ne videremus, quae dolerent oculis.« *Idem* ad Theologum. s. a.

**) »Quid *Luscinio* acciderit, nescio; sed nuper apud Carthusianos dixit: Erasmum esse *Nebulonem*, et omnes, qui legunt ipsius libros, fieri Nebulones.« *Idem* ad Cholerum 5. Octobr. 1532.

Auf solche heftige Ausbrüche spielt wohl des Cognatus satyrisches Gedicht auf vier Gelehrte zu Freiburg an (*Cognati* oper. I, 415.), worin er sagt: Erasmus habe eine schwache Brust, Zasius höre, Glareanus sehe schlecht und dem Luscinius habe das Predigen die Stimme verdorben:

»*Luscinius* superest, cui concio multa canoram
Eripuit vocem, sit *Philomela* licet.«

26. Aug. 1527 hatten sich die beiden Fabrikpfleger, Sebastian von Blumeneck und Ambrosius Kempf an die Universität mit der Erklärung gewendet: sie hätten nicht mehr als jährlich fünfzig Gulden für die Prädicatur im Münster; die Universität, als Patronin desselben, möge gleichviel auflegen, damit man sich Nachtigalls versichern könne, der auch für eine Professur geeignet sein dürfte. Sie erhielten die Antwort: „die Hochschule sei nicht geneigt hiezu beizusteuern, und werde schon für einen geeigneten Lehrer Sorge tragen; gefalle dieser sodann den Bürgern, so könnten sie wegen der Prädicatur ein besonderes Uebereinkommen mit ihm treffen" *).

Luscinius, so vielfach zurückgestoßen, scheint sich immer mehr auf sich selbst beschränkt zu haben. Seine letzte Lebenszeit brachte er großentheils in der schönen Carthause auf dem Johannisberg bei Freiburg zu, die er vorläufig mit dem Bild des hl. Ottmar schmückte und in welche er auch als Ordensmitglied einzutreten wünschte. Er wurde jedoch, ehe die Vollmacht hiezu eintraf, zu Anfang des Septembers 1537 vom Tod überrascht.

Auch vermachte er seinen Nachlaß, mit Ausnahme geringer Legate, an die Carthause, nach deren Aufhebung seine Bücher an die Universität gelangten. Diese begieng seine Exequien, wie gewöhnlich, am fünften Tage **). Seine Grabstätte erhielt er in der Carthause in der Reihe der Brüder ***).

*) »Decretum: nihil ad illam Praedicaturam contribuendum per Universitatem, possent enim nonnulla incommoda ex tali Praedicatura emergere. Sed respondendum civibus: Universitatem diligenter laboraturam pro Doctore legente et regente; qui si posthac placiturus sit civibus, possint cum eo ex parte Praedicaturae convenire» *Pr. Univ.*

**) 9. Sept. 1537. »Decretum, ut Universitas Doctoris *Ott. Luscinii* ad proximam feriam quintam, ut moris est, exequias celebret.» *Ibidem.*

***) *Mortuarium Carthusiae Friburgensis.* Fol. 247. a.

Daß Luscinius ein vielseitig gebildeter tüchtiger Gelehrter war, beweisen schon seine zahlreichen Schriften, die am vollständigsten bei Strobel, Miscellaneen literarischen Inhalts (IV. 38—70) aufgeführt sind. Dem beigefügten Versuch einer Lebensbeschreibung mangeln Mittheilungen aus Freiburg.

Lizelius (**historia poetarum graecorum Germaniae pag. 28 etc.**) ist ganz entzückt von der „Musen-Nachtigall, die schon am frühen Morgen, lange bevor der Kirchenverbesserung Licht aufgegangen, in dem Garten der schönen Künste und Wissenschaften, theils eigne Lieder theils Lieder der Griechen gesungen." Es ist dieses um so höher anzuschlagen, als Luscinius in eine Zeit fiel, wo noch die Meisten vom Studium des Griechischen abgeschreckt wurden, welches man ihnen (wie er selbst berichtet) als Pflanzschule des Irrthums und der von der Kirche verdammten Ketzereien vorstellte *).

Noch höher aber, als diese Lieder in fremden Zungen und die Herausgabe und Uebersetzung classischer Autoren, dürfte wohl Nachtigalls Kenntniß der eigenen Muttersprache und deren, damals noch seltne Verwendung auf wissenschaftlichem Gebiet, Anerkennung verdienen.

Sein „Psalter des Kunigs und Propheten Davids, — zu verständigem und klarem Hochteutsch gebracht, dergleichen vor nie gesehen," — erschien „zu Augsburg im Augstmond 1524;" im gleichen Jahr mit Lu-

*) **„Arcete liberos vestros a *graecis literis*, nec permittatis, illos corrumpi his novitiis erroribus. Aliter enim legunt isti, quam sancta mater Ecclesia. — Schismatici sunt graeci et ab Ecclesia praecisi. His adde, quod graecae literae nil aliud plane sunt, quam erroris seminarium et haeresum ab Ecclesia damnatarum suscitabulum.“** (Vergl. oben S. 6.)

thers Uebersetzung desselben. Offenbar hatte Nachtigall beabsichtet, catholischer Seits derselben wetteifernd entgegenzuwirken; wurde jedoch, — schon wegen seiner geringern Kenntniß des Hebräischen, — durch dieses Meisterwerk Luther's in Schatten gestellt und der Vergessenheit überliefert. Immerhin bleibt dieser Psalter eine seiner bedeutendsten Arbeiten, was auch von seiner deutschen Uebersetzung der Evangelien-Harmonie des Ammonius (oder vielmehr Tatian), Augsb. 1524, — eine lateinische hatte er das Jahr vorher gegeben, — gelten dürfte.

Daß Luscinius auch in der Musik sich auszeichnete, beweisen sowohl seine «*Institutiones musicae*, **a nemine usquam prius pari felicitate tentatae. Argentor.** 1515» eines seiner ersten; als seine «***Musurgia*** **seu praxis Musicae. Argent.** 1536,» eines seiner letzten Werke.

So sehr er übrigens allgemein als Vorfechter des alten Glaubens gekannt war, so konnte er dennoch, wenigstens in zweiter Classe, dem Index nicht entgehen. Seine «**Allegoriae Psalmorum etc.**» werden in der spanischen Ausgabe (Madrit 1667) S. 814 aufgeführt.

Die Prädicatur im Münster hatte kurze Zeit vor Nachtigall, Melchior Fattlin von Trochtelfingen einige Jahre versehen *), welcher bald darauf, als Weihbischof zu Constanz, durch übermüthiges Auftreten die Universität beleidigte **).

---

*) Schreiber, Melchior Fattlin. Gedächtnißrede. 1832. S. 8. ꝛc.

) 31. Jan. 1521. „Doctor *Melchior Troehtelfingius* Suffraganeus Constantiensis petiit sibi fieri convocationem Universitatis, jactatis prius et motis magnis tragoediis et multis projectis ampullis in Universitatem apud Dnm. Vicerectorem (*Casp. Baldung*) et quosdam alios Dominos Universitatis regentes. Quem placuit patribus audire.**

Nach Nachtigalls Tod gieng diese Prädicatur, mit einer kleinen Kaplaneipfründe im Münsterchor, die er dazu erhalten hatte, an Ulrich Rieger (*Regius*, oben S. 169) über, der sich (14. Febr. 1538) besonders dafür verbindlich machen mußte, „keinen neuen Lehren Gehör zu geben."

Da sich die Universität wegen Uebernahme einer theologischen Professur oder Bezeichnung eines dafür geeigneten Gelehrten, vergeblich an Erasmus gewendet hatte (oben S. 30); den zu gleicher Zeit anwesenden Luscinius aber nicht anstellen wollte; so befand sie sich nach Dr. Wägelins Tod (1531) in nicht geringer Verlegenheit. Umsonst wurde nach allen Seiten hin geschrieben; endlich meldete der Rector: ein Baccalaureus von Tübingen, Namens Kügelin, habe sich eingefunden und bewerbe sich um das Ordinariat *).

Qui pavonico incessu ingressus ad patres, facto magno undulatae vestis strepitu, coepit satis invidiose et ingenti cum fastu, *more istorum titularium Episcoporum*, conqueri: quod cum heri parasset ab hinc profectionem, jam itineri accinctus, interpellatus sit a Bursario et Syndico super solvendis duobus florenis rhenens. in quibus adhuc sit Universitati obligatus, quos omnino diffiteatur se debere, neque satis mirari posse, qua fronte Universitas eos ab ipso postulare ausit. — Post parvam deliberationem ei est per organum M. D. Vicerectoris satis et plus quam civiliter responsum: Patres audivisse, qua excandescentia rem eis leviunculam reprobarit; rationem ei gratitudinis vel maxime habendam, ut qui hoc *totum* quod sit, Universitati acceptum ferre merito debeat, quae eum ex *stercore* erexerit, pauperem multis honoribus et benevolentiis prosecuta. Objecta denique ei est non secuta conventio de parochia Friburgensi, quo nomine isti duo floreni debiti juste postulentur etc. etc." *Prot. Univ.*

*) 11. Oct. 1531. „Proposuit Dominus Rector, quemdam adesse Baccalaureum Theologiae ex Tübinga huc profectum, et pro lectione ordinaria petentem. Placuit, eundem ad conspectum Patrum vocari."

Er wurde vorgerufen, verlangte jedoch schon für den Anfang hundert Gulden jährlich und noch Bedenkzeit, ob er darauf zusagen wolle oder nicht. Vergebens ersuchten ihn die Väter, nur zwei Tage lang zu bleiben und eine Probevorlesung zu halten; er kehrte sofort wieder zurück.

Verletzt durch solchen Hochmuth («hujus arrogantia») beschlossen sie, neue Erkundigungen einzuziehen, die jedoch wieder ohne Erfolg blieben. Endlich sahen sie sich genöthigt, in dem Vorstand der Sapienz-Stiftung, Mag. Joh. Bollanus, einen eignen Abgeordneten mit Vollmacht umherzuschicken. Einem Baccalaureus sollte er achtzig, einem Licenziaten neunzig und einem Doctor hundert Gulden Gehalt anbieten. Dieser schloß auch wirklich am 13. Dec. 1531 zu Tübingen mit Kügelin auf die von demselben verlangte Summe ab. Am 15. April des folgenden Jahrs wurde der neue Ordinarius immatriculirt*) und am 23. d. M. in Pflicht genommen.

Kaum waren jedoch ein paar Jahre vergangen und derselbe zum Rector gewählt worden, so machte er schon dem Senat die Eröffnung: man habe ihm brieflich eine fette Stelle angetragen und er bitte nun um Rath, wie er sich hiebei zu verhalten habe. Die Väter schickten seinen Collegen Brisgoicus an ihn mit der Antwort ab: sie besorgten nicht, daß er, der mit großen Kosten hieher berufen worden, sobald wieder abgehen werde. Ihm dieses rathen könnten sie nicht, da es (bei dem hohen Alter des theologi-

---

*) „*Martinus Kügelin* ex Birgfelden Dioec. Spirens. Clericus. Artium Magister ut asseruit. 15. April. 1532.“ — Er selbst bezeichnete sich im Vertrag vom 13. Dec. 1532 als: „*Martinus Kügelin* ex Birkenfeld, pago juxta Phorzen oppidum sito, hoc tempore Bursarum alterius Tubingens. Universitatis, *Realium* cognominatae, conductus Officialis et Rector.“

schen Primarius) zum Nachtheil der Universität sei, dem sie möglichst vorbeugen müßten. Auch seine Besoldung könnten sie noch nicht erhöhen, da er schon die größte in der Facultät habe; sie wollten jedoch bei der ersten Gelegenheit, durch eine Kirchenpfründe oder in anderer Weise darauf Bedacht nehmen.

Als vollends nicht lange nachher Brisgoicus starb, vereinigte Kügelin in seiner Person die ganze theologische Facultät. Zwar meldete sich der Dominicaner, Ambrosius Pelargus, — der, ebenso wie Kügelin, erst i. J. 1533 Doctor der Theologie geworden war, — für die erledigte Stelle; wurde jedoch unterm 9. Juli 1540 unter dem Vorgeben abgewiesen: die wieder anziehende Pest gestatte es der Universität nicht, diese Stelle zu vergeben.

In solcher Weise gieng es jahrelang fort. Während von auswärts kein Ordinarius zu erhalten war, schob Kügelin, — der offenbar einen solchen möglichst lange fern halten wollte, — jede Promotion bei der Facultät auf, und erklärte sich selbst dazu bereit, nebst seiner Lection wöchentlich noch drei Stunden oder mehr unter der Bedingung zu lesen, daß ihm jede Stunde mit fünf Schillingen honorirt werde. „Er besitze, — versicherte er zugleich, — fleißige Schüler, die sich wohl mit der Zeit zum Doctorat eignen dürften u. s. w.“

Inzwischen verlangte König Ferdinand neuerdings von der Universität ein theologisches Gutachten, um solches dem Reichstag vorlegen zu können. Kügelin übernahm die Abfassung desselben, mußte jedoch am 16. Nov. 1544 dringend aufgefodert werden, eine Arbeit zu vollenden deren Einreichungsfrist schon im October abgelaufen war. Zugleich beauftragte ihn die Universität, endlich den Mag. Valentin Fabri zu promoviren, damit das theologische Ordinariat wieder besetzt werden könne.

Kügelin's Antwort erfolgte unterm 19. Dec. 1544 dahin: „er sei, ungeachtet strenger Arbeit noch nicht fertig; übrigens sei auch der Reichstag verschoben worden, und er könne, da man ihn persönlich dahin berufen habe, das Gutachten selbst überreichen" *).

Weiteres über diesen Gegenstand findet sich in den Protocollen der Universität nicht.

Kügelin starb am 1. Sept. 1559 und wurde in der Münstercapelle der Universität feierlich beerdigt.

Ungeachtet aller Aufträge der Universität hatte er doch nicht dahin gebracht werden können, dem Valentin Fabri die Doctorwürde zu ertheilen. Dieser, von Mindelheim gebürtig, hatte sich 1536 schon als Priester bei der Universität eingeschrieben **); war sofort Baccalaureus und im folgenden Jahr Magister in den freien Künsten geworden.

Das Doctorat in der Theologie nahm er 1547 zu Ingolstadt, worauf seiner festen Anstellung als Ordinarius nichts mehr im Wege stand. Da er sich jedoch, ohne die Universität deshalb zu begrüßen, auswärts begeben hatte, so wurden die versäumten Vorlesungen an seinem Gehalt abgezogen ***).

---

*) Zugleich stellte er an die Universität das Ansinnen, die V. Oestr. Regierung hievon in Kenntniß zu setzen: „Universitas Dominis de Ensisheim scribat: *Facultatem theologicam* adhuc in conficiendo consilio laborare; et quia D. *Martinus* etiam ad Comitia peculiariter vocatus, possit Consilium per eum Principi praesentari. Fiat." *Prot. Univ.*

**) „*Valentinus Fabri* Mindelheimius, Presbyter Dioeces. Constant. 1 Junii 1536." *Matric. Univ.*

***) 16. Oct. 1547. „D. *Valentinus* quindecim defectus non legendo commisit, quum se reciperet *Ingolstadium*, assumendo ibidem Doctoratum. Verum quia abitio illa praeter Rectoris nedum Uni-

Ungern trat er (9. Sept. 1548) in den Rath der Universität ein. „Ich sehe wohl, — so äußerte er sich, — daß ich mich dessen nicht länger erwehren kann."

Neben seiner Lehrstelle hatte er bisher noch die Prädicatur am Münster versehen; jetzt bat er auch um Erleichterung und Zulage. Nach dem Siege der kaiserlichen Truppen bei Mühlberg (24. April 1547) und der Auflösung des Schmalkaldischen Bundes, waren catholische Prediger wieder gesucht. Um daher Dr. Valentin nicht zu verlieren, erhöhte (31. Octob. 1548) die Universität, welche tüchtiger Kräfte ohnehin sehr ermangelte («cum idoneis personis jam maxime sit destituta»), seine Besoldung auf hundert Gulden und erlaubte ihm, während seiner Predigten in der Fastenzeit nur alle andre Tage zu lesen.

Dessen ungeachtet konnte sie diesen, für sie nöthigen Lehrer nicht halten.

Am 11. Octob. 1548 hatte sich nämlich die bisherige Reichsstadt Constanz unter östreichischen Schutz begeben. Am 13. Oct. d. J. war der letzte evangelische Gottesdienst daselbst gehalten und die Stadt von vielen Einwohnern verlassen worden. Am folgenden Tag zogen zweitausend Oestreicher ein und brachten einen Geistlichen aus Bregenz mit, welcher den catholischen Gottesdienst zu St. Stephan eröffnete. Die Commissarien verlangten jedoch einen gelehrten und tüchtigen Prediger, um die Ketzerei auszureuten und bezeichneten als solchen Dr. Valentin Fabri.

Dieser erhielt nun am 12. Jan. 1549 einen Bestellungsbrief von König Ferdinand, welchem nicht auszuweichen war. Am 17. Jan. trat er zu Constanz sein Amt an, „anfangs gelind, allmählig schärfer;" sogar die Worte sollen

versitatis consensum fuit peracta, Domini hos omnes illi secundum statutum defalcandos decreverunt." *Prot. Univ.*

ihm entfallen sein: „es werde zu Constanz nicht recht gehen, bis man Menschenköpfe so wohlfeil haben könne als Kalbsköpfe" *). Doch sprach er sich vor der Universität mit Widerwillen gegen seine neue Stellung aus und bat sie, durch eigenes Schreiben an den König seine Entlassung zu bewirken **).

Dazu wollte sich jedoch dieser nicht verstehen; auch spätere Schreiben waren vergebens.

Weil nun die theologische Facultät aus Mangel an Doctoren nicht mehr promoviren, nebstdem Kügelin wegen Kränklichkeit nicht lesen konnte; so ergriff die Universität endlich das äußerste Mittel, ihren Lehrer mit dem Verlust seiner Stelle zu bedrohen, wenn er nicht zurückkehre.

Dr. Valentin scheint, selbst kränklich, bei dem König Alles versucht zu haben. Im August 1551 war er eine Leiche.

Für die erledigte Stelle meldeten sich zwei Bewerber, Jacob Immenhaber von Rottweil und Christoph Eliner von Mößkirch. Beide hatten an der philosophischen Facultät zu Freiburg ihre Studien gemacht, deren Würden erlangt und Lehrstellen an ihr bekleidet. Immenhaber wurde 1536 Baccalaureus, 1538 Magister und 1543 De-

*) Vierordt, Geschichte des Protestantismus in Constanz. Taschenbuch für Geschichte 2c. III. 135.

**) 11. Maji 1549. «Quoniam D. *Valentinus Fabri* modo hic est, sit vocandus et cum eo agendum de reditu suo; ne Universitas propter penuriam ordinariorum et consiliariorum aliquo modo deficiat et diffametur. Vocatus — respondebat: *invitus* hinc Constantiam vocatus a reg. Maj. *invitus* etiam tamdiu detineatur. Lubentius enim et tutius se apud Universitatem inque solita et propria habitatione quam illic apud plures infideles. Propterea suum esse consilium, ut Univers. scriberet reg. Majestatis consiliariis Constantiae etc.»

can dieser Facultät; Eliner 1540 Baccalaureus, 1542 Magister und 1550 Decan.

Auch hatten sich Beide der theologischen Facultät zugewendet, an welcher Immenhaber 1548 Biblicus und 1549 Sententiarius; Eliner 1548 Biblicus, 1550 Sententiarius und 1551 Formatus wurde *).

Nun war aber noch ein Haupthinderniß zu überwinden. Seitdem nämlich am 28. Jan. 1533 Kügelin selbst mit zwei Andern (darunter Pelargus) das theologische Doctorat unter Vorsitz des Dr. Brisgoicus erhalten hatte, war nur noch ein Einziger (nämlich Anhauser der sogleich nach Wien abgieng, oben S. 170), am 3. Oct. 1536 mit dieser Würde bekleidet worden **). Immenhaber und Eliner mußten sie daher auswärts nehmen; obgleich der Letztere bereits dadurch begünstigt worden war, daß ihm der Senat am 11. Nov. 1551 unter der Bedingung baldigen Doctorats die offene Lehrstelle Fabri's anvertraut hatte. Ersterer hatte vorläufig den Ruf als Münsterprediger angenommen.

Beide Candidaten begaben sich nun im Sommer 1553 nach Padua, wo sie ihres Wunsches theilhaft wurden. Daselbst brach aber auch schon der Rangstreit zwischen ihnen

---

*) Ueber diese Würden der theol. Facultät Thl. I, S. 104 ff.

**) »Ab hoc D. *Joh. Gaudentio* (*Anhauser*) usque ad annum Dni. 1554 *nullus* omnino, neque Licentiatus neque Doctor Theologiæ creatus est; quia Facultas theologica toto illo tempore, vel Collegio *Promoventium* vel *Promovendis* caruit. Unde quosdam nostrates oportuit alibi promoveri; D. scilicet *Christoph Wertwein* Paduae, D. *Valent. Fabri* et Religiosum Ord. Praedicat. *Joannem Fabri* Ingolstadii, D. *Christoph Eliner* et D. *Jacob Immenhaber* similiter Paduæ. — Anni autem prædicti 54, die Junii 23. M. *Simon Scheibenhart* ex Augusta, Concionator Frib. Üchtlandiae promotus fuit simul in Licentiatum et Doctorem Theologiae. — *Prot. Fac. Theol.*

aus, welchen der dortige Canzler, ihr Promotor, zu Gunsten Eliner's entschied, weil derselbe schon einen höhern theologischen Grad (den der Formatur) nach Padua gebracht habe.

Noch mehr entbrannte dieser Streit, als es sich nach ihrer Rückkehr (27. Sept. 1553) um den Sitz im Rath der Facultät handelte. Dr. Kügelin, der diese immer noch in sich vereinigte*), brachte die Angelegenheit vor den Senat der Universität, welcher dem Ausspruch der Paduaner beistimmte zu Frieden und Freundschaft ermahnte**).

Während Eliner fortan seinem Lehrfach obliegen konnte, wurde Immenhaber schon im Jahr 1554 von König Ferdinand auf den Reichstag nach Augsburg als Prediger beschieden***); mußte es sich auch später gefallen lassen, die

---

*) „Petierunt a Doctore *Martino* ad Consilium Facultatis theologicae recipi, quia D. *Martinus* tunc *solus* eandem facultatem repraesentabat." — „Locum sibi Paduae assignatum D. *Christophorus* absolute sibi deberi etiam Friburgi arbitrabatur. E diverso D. *Jacobus* putabat, quia multis aliis nominibus ipse tanquam senior D. *Christophoro* præcederet, sibi dandum fuisse primatum. Quia vero aliter evenisset, judicium illud solum locale et Paduae validum habendum; salva sibi Universitatis Friburgensis ordinatione." *Prot. fac. theol.*

**) 30. April 1554. „Responsum: Universitatem omnino moleste audiisse tantam inter ipsos de re *nihili* esse discordiam. Et quoniam rem suis promotoribus tradidere determinandam, prout determinata est relinquit Universitas cum adhortatione, quod lite ejusmodi posthabita velint esse in posterum amici et concordes, quales praecipue decet divini verbi concionatoribus et eis qui alios talia docent." *Prot. Univ.*

***) 22. Dec. 1554. „Lectae sunt literae regiae Majestatis, quibus efflagitat, mitti D. *Jacob Immenhaber* ad Comitia Augustana, ut ibidem seminet verbum Dei." — 23. Dec. „Dr. Jacob zeigt an: er sei bedacht sich der Univers. zu Gefallen dahin zu begeben und

Pfarrei Freiburg einige Jahre lang zu übernehmen, da sich derselben Niemand unterziehen wollte *).

Im Jahr 1556 erhielt er eine außerordentliche Professur an der theologischen Facultät, welche erst im Februar 1559, als die Genehmigung der Regierung hiezu eintraf, in ein drittes Ordinariat, — wiewohl ohne entsprechende Besoldung, — umgewandelt wurde. Als Entschädigung diente ihm ein Canonicat, welches ihm zu gleicher Zeit bei dem Basler Domstift verliehen wurde. Die Universität sah zwar diese Doppelstellung nicht gern, ließ sich dieselbe aber doch gefallen **).

Durch Kügelin's Tod (1. Sept. 1559) rückte Eliner zum Primariat in der theologischen Facultät vor; sein Nachfolger erhielt nun ein Jahresgehalt von 140 (später von 170) Gulden. Eine neue Einladung von Seite des Kaisers führte ihn im Sommer 1561 nach Innspruck. Da zeigte sich (2. Mai 1562) Dr. Balthasar Hagmann erbötig, die Pfarrei Freiburg zwei Jahre lang „auf Gewinn und Verlust" anzunehmen und zu versehen.

Hatten sich nun Immenhaber's Verhältnisse nach allen

---

zu sehen ob er diese Provinz möchte abschaffen; wo nit, wölle er thun was ihm möglich."

*) 12. Mart. 1559. „Denuo in deliberationem venit, quo pacto consulendum sit Parochiae Friburgensi, cum *nemo* reperiri possit, qui huic praeesse velit." — 29. April. 1559. „D. *Jac. Immenhaber*, etsi Parochiae sit praefectus, in officio Rectoratus continuatur ad semestre tempus." — 30. April. 1561. „Decrevit Universitas, cum D. *Jacobo* serio agendum, ut Parochiae Friburgensi adhuc praesit etc."

**) 10. Nov. 1562. „D. *Immenhaber* interrogatus, quonam pacto sit *Basiliensibus* obligatus et juratus, respondet: se solummodo ratione praebendae suae beneficii obnoxium et juratum esse. Contenta est Universitas hac responsione."

Seiten hin günstig gestaltet, so mußte ein verschuldeter Umschlag derselben für ihn um so empfindlicher werden.

Schon am 31. Octob. 1558, als er so eben zum Rector der Universität gewählt worden war, verlangte der Senat von ihm, seine Haushälterin zu entfernen, da sie im Verdacht stehe ein Kind von ihm zu haben. Als er neuerdings zu Ende des Jahrs 1565 das Rectorat bekleidete, gieng wieder das Gerede, eine bei ihm befindliche im dritten Grade mit ihm verwandte Base sei von ihm schwanger. Auf geschehenen Vorhalt erklärte er sich in der Sitzung des Senats vom 24. Dec. dahin: „daß das Mädchen für sich selbst und ohne der Universität Befehl sogleich von ihm ziehe."

Man erfuhr jedoch bald, daß das Mädchen auf dem Wege nach Zurzach eines Knabens entbunden worden, und, nachdem sie diesen dem Schulmeister daselbst eingehändigt, wieder zu Immenhaber zurückgekehrt sei. Der Senat hielt sich durch eine so leichtfertige Nichtachtung seines Befehls und der Ehre der Universität veranlaßt, zum Aeußersten zu schreiten. Am 2. März (1566) beauftragte derselbe Notarius und Pedellen: „mit drei Stadtknechten in Dr. Jacobs Haus, so er am Imbiß sitze, zu gehen, und ihm bei Eidespflicht zu gebieten, das Elslein den Stadtknechten zu übergeben. Worauf es in das Collegium geführt, daselbst verhört und sodann in der Stadt Gefängniß gebracht werden solle."

Schwerlich würde übrigens die Universität eine so auffallend strenge Maßregel ergriffen haben, wenn nicht schon zuvor ein landesherrliches Mandat ergangen wäre: „Pfaffen-Metzen, so sie auf den Straßen wandeln, einzufangen und des Orts zu verweisen."

Da man des Mädchens nicht habhaft wurde und statt

dessen Immenhaber selbst sich stellen sollte *), so entwischte auch er in die Freiheit des Oberrieder-Klosters, aus der er nur hervortrat, um von der Universität seine Absetzung zu vernehmen **).

Vergebens waren alle seine Bemühungen wieder angestellt zu werden; obgleich er schon unterm 29. März (1566) versicherte: „der Ordinarius (Bischof von Constanz) habe

*) 2. Mart. a prandio. „Notarius referirt: Als er sammt den Stadtknechten über Imbis zu D. Jacob gekommen, hab er demselben dreimal per juramentum der Universität Befehl geboten; Dr. Jacob aber so viel disputirt und tergiversirt, daß die Else die Stiege hinauf und eine andre hinab aus dem Haus entrunnen. Da nun D. Jacob, der gesagt, sie werd sich nur anziehen, gemerkt daß sie fort sei; hab er die Stadtknechte überall suchen und alle Schlösser öffnen lassen. Decretum. Dr. Jacob soll die Else in 24 Stunden der Univers. stellen oder aber in ihre Fußstapfen ston. Darauf sagt D. Jacob, er wolle sie stellen wo möglich." *Prot. Univ.*

**) 4. Mart. post prandium. „Von den Herren der Univ. communi suffragio decernirt: Da D. Jacob Immenhaber zwo Jungfrauen geschwächt und mit der einen, so ihm nahe verwandt, incestum begangen auch etlichemal das Jurament nit gehalten, so kann man ihn in Universitate nit mehr gedulden. Deßhalb soll er des Rectorats entsetzt auch weiter in consilio Universitatis nit sein. Von der Lectur und andrer Straf will man zu andrer Zeit handeln und soll D. *Eliner* Vicerector sein. Auf Befehl der Herren hat Notarius D. Jacob aus der Freiheit vor die Universität beruft und ist ihm solches Decretum eröffnet worden."

7. Mart. 1566. Die Herren haben nicht allein obige Sachen und daß D. Jacob publice infamis ist, sondern auch bedacht, daß er seine Sachen im Rectorat und andern Geschäften gar lüderlich verrichtet, auch ganz frigide gelesen und nicht tauglich zu profitiren und deßhalb decernirt: daß er seine Lection in Theologia nur noch bis künftige Georgi versehen soll; mittlerweile mag er sich in ander Weg versehen, denn ihn die Univers. für keinen Professor mehr halten wird. Andre Straf will sie ihm aus Gnade nachlassen." *Prot. Univ.*

ihm Dispens und Absolution ertheilt." Und als er vollends auch die Aeußerung fallen ließ: „es säßen im Senat noch Andre, die es mehr als er verdienten, ihrer Dienste und Würden verlustig zu sein;" wurde er durch den Notar gewarnt zu schweigen, um nicht noch mehr zu gewärtigen.

In das unterbrochne zwölfte Rectorat Immenhaber's (sechsmal war dasselbe verdoppelt worden), trat sein alter Widerpart Eliner ein; der sich, — nach der Entfernung seines Vorgängers, — sowohl bei der Universitäts- als Stadtbehörde, gegen ähnliche Beschuldigungen verwahren mußte.

Auch mit seinem jüngern Collegen Christoph Casean gerieth er in ein Zerwürfniß, welches der Senat zu heben bemüht war.

Er starb nach mehr als zwanzigjährigem Ordinariat und fünfzehnmaligem (sechsmal verdoppelten) Rectorat, als Studienstifter (zunächst für Familien- und Ortsberechtigte), am 19. Jan. 1575 *).

*) Stiftungsurkunden a. a. O. S. 287 ff. — Grabschrift: Münster zu Freiburg. Beilagen. S. 51.

2. Casean, Thamer, Neubeck, Winichius, Tegginger, Hagmann.

Unter den Söhnen des Nicolaus Lurkäs zu Trarbach, zeichnete sich der ältere, Christoph, durch geistige Anlagen aus, wurde zum gelehrten Stand bestimmt und ergriff (bei der Dürftigkeit seiner Familie) den Wanderstab, um sein Glück auswärts zu suchen. Hiebei änderte er seinen Namen, — dessen zweite Hälfte ins Lateinische übersetzend, — in Caseanus um; was seine zwei Brüder, Caspar und Heinrich, die ihm später folgten, auch thaten. Nur sein Vetter Jodocus hielt sich an die erste Hälfte des Geschlechtsnamens, und gieng aus einem Lurkäs als Lorichius in die gelehrte Welt über.

Christoph Casean wurde in seinem einundzwanzigsten Altersjahr (1549) in die Matrikel der Universität eingetragen *), und schon unterm 25. Sept. 1550 unter die Stiftlinge der Sapienz aufgenommen. Ungern fügte er sich in das Statut, auch noch dem Unterricht über die lateinische Grammatik beizuwohnen, da er dessen nicht bedurfte; wurde jedoch mit seiner Bitte, davon befreit zu werden, — so geschickt er auch sei, — abgewiesen. Desto erwünschter waren ihm Hartung's Vorträge im Griechischen und er befand sich unter den Wenigen, welche diesem Lehrer, der sich nicht

*) 30. Aug. 1549: *Christophorus Trorbach* Treverensis. *Matric. Univ.* — Er kommt auch als *Mosellanus*, *Casianus* und *Cassianus* vor.

mehr gern mit den Anfangsgründen abgab, zu folgen vermochten *). Hebräisch hörte er bei Schreckenfuchs. Diesen beiden Lehrern drückte er auch seine Dankbarkeit in lateinischen Gedichten, welche ihren Werken beigefügt wurden, aus.

Im Jahr 1555 erhielt Casean (seit 1553 Magister), die Lehrstelle der Grammatik und trat bald darauf in den Rath der Facultät ein. Es zog ihn jedoch zur Theologie, in der er sich bald so auszeichnete, daß ihn der Bischof von Straßburg für seinen Kirchensprengel zu gewinnen suchte. Casean hatte jedoch zu viel Anhänglichkeit an die Albertina und bot somit den Vätern derselben unbedingt seinen Dienst an. Diese gewährten ihm eine Besoldung von 40 fl. jährlich, unter der Bedingung, daß er sich während sechs Jahren zu jedem Auftrag gebrauchen lasse, welchen die Universität seinen Fähigkeiten zutrauen würde.

Da er inzwischen Priester geworden war, übertrug ihm auch der Stadtrath die Predigerstelle in dem Münster **). Der Neugewählte zeigte sich des ihm bewiesenen Zutrauens würdig, und erlangte den Ruhm eines vorzüglichen Redners. Bald darauf erwarb er sich das Doctorat in der Theologie und wurde dritter, sodann zweiter Professor derselben. Das Rectorat der Universität bekleidete er viermal (nämlich zweimal gedoppelt). Auch als Schriftsteller versuchte er sich.

So vielseitige Anstrengung überstieg Caseans Kräfte.

---

*) 1553. 7. Jun. »Petiit pro Magisterio, et ex omnibus petitoribus solus *Caseanus* habebat suam recognitionem profectus in græca lingua ab *Joanne Hartungo*, qui non amplius rudimenta græca tradebat.« *Prot. Fac. Art.*

**) 1558 7. Oct. wurde Casean's Eingabe dem Magistrat vorgelegt, welcher ihm die gewünschte Stelle am 1. Jänner 1559 übertrug. Die Verhandlungen hierüber befinden sich in dem städtischen Archiv.

Schon im Frühjahr 1569 fieng er zu kränkeln an und erholte sich nicht mehr. Am 2. Decbr. 1570 starb er. Sein Vermächtniß vom 26. Juli 1570 legte den Grund zu einer der wohlthätigsten Stiftungen *).

Nach der Entfernung Immenhabers (oben S. 289) berathschlagte die Universität mehrmals, ob sie sich wieder auf die Anstellung eines dritten Theologen einlassen und als solchen namentlich Thamer, der damals zu Mainz angestellt war, berufen wolle. Dieser hatte bei anerkannten Kenntnissen, doch einen zu wechselvollen Lebenslauf durchgemacht, um nicht manches Bedenken zu erregen.

Theobald Thamer wurde Anfangs des sechzehnten Jahrhunderts zu Oberehenheim im Elsaß geboren. Seine erste Bildung erhielt er auf der Schule der nahen vormaligen Reichsstadt Rosenheim (gewöhnlich Rosheim), welche er sein „liebes Vaterland" nennt. Um das Jahr 1534 studirte er auf der Universität Wittenberg die Philosophie. Daselbst wurde er unter Melanchthon mit Auszeichnung promovirt, gieng zur Theologie über, hörte Luther selbst, unternahm sodann verschiedene Reisen, war eine Zeit lang zu Frankfurt an der Oder angestellt und trat hierauf in die Dienste des Landgrafen Philipp von Hessen.

In Folge der übernommenen Verbindlichkeit wurde er 1543 Professor der Theologie und Pastor zu St. Elisabeth in Marburg und begleitete beim Ausbruch des Schmalkaldischen Kriegs (1546) die hessischen Truppen als Feldprediger.

Nach Marburg (1547) zurückgekehrt, gerieth er wegen der Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben zuerst mit seinem Collegen Draconites, dann auch mit Andern

---

*) Stiftungsurkunden S. 242 ff.

in heftigen Streit; predigte (um Ostern 1549) seinem Revers zuwider, neuerdings abweichende Ansichten, und wurde deßhalb vorläufig durch die Statthalterschaft von seinen Aemtern beurlaubt, worauf er einige Jahre zu Frankfurt am Main sein Unterkommen fand. Da jedoch auch zwei Religionsgespräche, — zu Wittenberg mit Melanchthon und zu Zürich mit Bullinger, — auf Kosten und unter freiem Geleit des Landgrafen von Hessen, bei Thamer nichts verfiengen; so wurde er von demselben vollends entlassen und begab sich im Sommer 1553 nach Italien, wo er sich auch das folgende Jahr aufhielt, vollends zur catholischen Kirche übergieng, Diaconus wurde und auf der Hochschule zu Siena das Doctorat aus der Theologie erhielt.

Von da begab er sich wieder nach Deutschland, wo er sich eine Zeit lang in der Gegend von Minden umhertrieb *) und von dem dortigen Bischof Georg, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, an seinem Domstift als Prediger angestellt wurde.

Bald darauf kam er als Canonicus und Professor nach Mainz, wo er (als Fortsetzung seiner deutschen Schutzschrift **), seine lateinische Apologie im Jahr 1561 drucken ließ ***).

Hier bezog er eine jährliche Besoldung von dreihundert

*) »Vagatur hoc tempore in *Mindensi* regione erro quidam et errorum architectus, *Thamerus*, adversus cujus furores præmunire animos necesse est.« *Melanchthon*, consil. theol. II. 244.

**) „Wahrhaftiger Bericht Theobaldi Thameri von den Injurien und Lästerungen, welche ihm die Lutherischen deßhalb falsch und unchristlich zugemessen, daß er in den Glauben mit guten Werken des Menschen Gerechtigkeit setzet und in St. Bartholomes Stiftskirche zu Frankfurt am Main diesen also bis ins dritte Jahr gepredigt und bekannt hat.“ O. O und J. 4°.

***) „Apologia *Theobaldi Thameri* de variis calumniis, quas ab

Gulden und besaß schon eigne Güter, als die Universität Freiburg (9. Juli 1566) den Decan der philosophischen Facultät, Mag. Johann Frei, dahin mit dem Auftrag abgehen ließ: sich zuvor genau über Thamer zu erkundigen und ihm erst sodann das Berufungsschreiben der Universität zu übergeben, wenn er sich überzeugt habe, daß er für sie tauge.

Der Abgeordnete that, wie er beauftragt worden; erstattete einen, für Thamer günstigen Bericht und brachte denselben sogleich mit sich nach Freiburg *).

Der Senat der Universität empfing diesen freundschaftlich und trug ihm sofort die dritte theologische Lehrstelle mit zweihundert Gulden Gehalt an, auf welche er auch eingieng.

In Mainz bestellte er noch den Domherrn Heinrich Krieg zu seinem Verwalter, hinterließ daselbst sein Testa-

---

anno 1552 usque ad hunc 1561 pertulit a Lutheranis, nunc primum in lucem edita. Moguntiæ. 1561." 4°.

Zu Mainz erschien von ihm auch noch: „In sacrosanctam Domini nostri Jesu Christi passionem brevis introductio. 1561."

Zu Marburg hatte Thamer herausgegeben: „Paraclesis, i. e adhortatio ad sacratissimæ Theologiæ studium 1547." — „An et quatenus Christianis in persecutionibus sit fugiendum. 1547." — „Disputatio de justificatione fidei. 1547."

Zu Rom war seine „Antithesis" um 1554 erschienen.

*) 31. Juli ante prandium. „M. Hanns Frei referirt: nachdem er sich auf seiner Reise bei vielen sachverständigen Leuten zu Speier, Worms und Mentz erkundigt und vernommen, daß Dr. *Thamerus* ein constans Catholicus u. veteris religionis assertor strenuus; daß er auch catholice lehre und predige, dem neuen Glauben und den Sectariis gar zuwider sei und dann auch honestissimæ vitæ, auch eruditissimus Theologus und *acerrimus Disputator* sei; habe er ihm die Briefe nomine Universitatis überantwortet, einen gar guten Lust und Willen zur Univers. bei ihm befunden und ihn deßwegen mit sich hieher gebracht." *Prot. Univ.*

ment, zog in der ersten Hälfte des November vollends nach Freiburg und wurde am 18. d. M. (1566) in die Matrikel der Universität eingetragen.

Am 10. Jan. 1567 disputirte er öffentlich **pro facultate** und wurde am 15. Juni d. J. zugleich mit Hartung als Ehrenmitglied in den Rath der Universität aufgenommen.

Am 4. Dec. (1567) legte er mit seinen Collegen den, zum erstenmal bei der Universität eingeführten Eid wegen Behauptung des catholischen Glaubensbekenntnisses ab.

Im folgenden Jahr (31. Oct. 1568) wurde Thamer noch Decan der theologischen Facultät, fieng jedoch schon an zu kränkeln. Am 23. Mai 1569 starb er. Die Universität ließ ihn in ihrer Münstergruft beerdigen und setzte ihm eine Denktafel *).

Seine Erben machten ihr (27. Febr. 1570) seine Bibliothek zum Geschenk; wogegen ihnen sein übriger Nachlaß abzugsfrei ausgeliefert wurde.

Zu Thamer's Nachfolger wurde ein um das Jahr 1545 geborner Freiburger, Johann Caspar Neubeck erwählt. An der Stadtschule tüchtig vorgebildet, bezog er kaum fünfzehn Jahre alt, die Universität **); wurde am 21. Jan. 1561 Baccalaureus und am 9. Febr. 1563 Magister; erhielt 1567 das Berische Stipendium für Theologen und war 1569 schon Priester.

Nun suchte sich die Albertina des aufstrebenden jungen Mannes zu versichern; ernannte ihn unterm 20. Dec. d. J.

---

*) Schreiber, das Münster zu Freiburg. Beilagen. S. 49. — Nachrichten über Thamer finden sich bei Salig, Gesch. der augsburg. Confession. III. 199 rc. — Pantaleon III. 291. — *Loos,* **illustr. scriptor. German. catalogus etc. etc.**

) 22. **Sept. 1559. *„Joannes Casparus Nybeck* **Friburgensis. Laicus."** *Matric. Univ.*

(1569) zum dritten Ordinarius der Theologie mit einem Gehalt von 160 Gulden und beschleunigte sein Doctorat aus derselben, welches er am 10. Jan. 1570 erhielt.

In demselben Jahr trat er in den Senat der Universität ein und übernahm zugleich das Decanat der theologischen Facultät, welches er ein Jahr lang führte.

Casean's, seines ehemaligen Lehrers, frühzeitiger Tod (oben S. 293) erledigte auch die Prädicatur am Münster, welche nun, nebst der Spitalpfarre, von Seite der Stadt ihm angetragen wurde. Neubeck nahm sie an, nicht ohne Rüge der Universität: „da er nur ihr allein zu dienen sich verpflichtet habe und seine nicht starke Constitution größere Anstrengung nicht erlaube." Dennoch war es gerade das Predigtamt, wodurch er sich vorzugsweise auszeichnete und den Weg zu seiner baldigen Beförderung bahnte.

Erzherzog Ferdinand nämlich, der im Mai 1573 nach Freiburg kam, auch von Neubeck als Vicerector begrüßt wurde (oben S. 56), hörte so viel Rühmliches von dessen Canzelvorträgen, daß er ihm einen höhern Wirkungskreis zudachte.

Obgleich daher Neubeck im nächsten Frühjahr (1574) als wirklicher Rector an die Spitze der Universität trat, so mußte er doch schon unterm 8. Juni seinen Collegen eröffnen: „daß ihn Kaiser Maximilian II. zur Uebernahme eines geistlichen Amtes in Oberöstreich nach Wien beschieden habe; weßhalb er nur auf so lange um Entlassung bitte, bis er Folge geleistet und sich des Nähern erkundigt."

Mit Wehmuth sahen die Väter einen der tüchtigsten Collegen aus ihrer Mitte scheiden und wünschten nur, daß er, sobald er nach Wien käme, die Hochschule benachrichtige, zu welchem Amt ihn der Kaiser verwenden wolle. Falls ihm

dasselbe nicht zusagte, solle ihm ein Jahr lang der Rücktritt offen bleiben. Nur möge er inzwischen einen Stellvertreter ernennen; als welchen er auch Jodocus Lorichius bezeichnete.

Bis kurz vor seiner Abreise versah Neubeck seine Amtsgeschäfte zu Freiburg, und prüfte noch am 18. Juni (1574) den Münsterpfarrer Joachim Landolt vier Stunden hindurch für die theologische Doctorwürde; der ihn dafür mit einer Maß Claretwein nebst frischgebackenen Mundbroten und einer Lade voll Zucker honorirte.

Noch hatte die Universität nicht alle Hoffnung aufgegeben, Neubeck wieder in ihre Mitte zurückkehren zu sehen, als ein Brief desselben vom 31. Oct. (1574) solche vollends vereitelte. Darin zeigte der neuerwählte Bischof von Wien „seiner Lehrerin und Ernährerin" seine Beförderung an, und leistete auf alle seine bisherigen Stellen Verzicht, „nur nicht auf die Freundschaft der Universität, die er neuerdings seiner Dankbarkeit und Dienstbereitwilligkeit versicherte."

Am 19. Dec. 1574 traf auch ein Schreiben des Landesherrn Erzherzog Ferdinand, in Bezug auf die Beförderung Neubecks ein. Da nun die Universität für diesen nichts mehr thun konnte, so ertheilte sie bald darauf seinem Stiefbruder, der sich gleichfalls dem geistlichen Stand gewidmet hatte, zur Erleichterung seiner Studien ein Stipendium.

Bald nach seiner Einweihung (im Juli 1575) besuchte Neubeck noch einmal seine Vaterstadt, wo er auch von der Universität mit Ehrengaben begrüßt und glänzend bewirthet wurde. Am 18. Aug. 1594 starb er, nachdem er seiner Kirche zwanzig Jahre vorgestanden hatte.

Casean's für die Universität herben Verlust (oben S.

293) suchte sie durch Heinrich Winichius, der zu Lüneburg um 1544 geboren war, zu ersetzen.

Als Stiftling des Domcapitels Halberstadt kam er um das Jahr 1564 nach Ingolstadt, um sich dort der Philosophie und Theologie zu widmen. Nachdem er in der Erstern die Magisterwürde erlangt hatte, trieb es ihn nach Italien und die theologische Facultät zu Ingolstadt befürwortete selbst (1567) sein Verlangen dahin, um seine Studien schneller zu beendigen; weil man in Italien die theologischen Würden viel leichter erlange als anderswo*).

Winichius trat nun in das Collegium germanicum zu Rom ein, das Papst Gregor nicht lange vorher besonders für Norddeutsche gestiftet hatte und wurde Geistlicher daselbst; kehrte jedoch bald wieder nach Deutschland zurück, ließ sich schon am 29. April 1568 bei der Universität Freiburg immatriculiren**), und stellte sich am 25. Juni d. J. der theologischen Facultät vor, um bei derselben ihrer Würden theilhaft zu werden. Weitläufig erzählte er, wie unermüdet er sich seit mehr als drei Jahren zu Ingolstadt, Rom und an andern Universitäten auf die theologischen Wissenschaften verlegt habe; lediglich in der Absicht, um in seinem Vaterlande dem Lutherthum entgegen zu wirken und die Rechtgläubigkeit wieder herzustellen u. s. w.***)

*) „Curricula studiorum multo sunt prolixiora et diuturniora in *Germania*, *Gallia* et *Hispania*, quam in *Italia*; sive id proveniat, quod graviores et frequentiores ibi proponantur lectiones; sive etiam, quod exercitationes scholasticæ ibidem sunt frequentiores; sive denique, quod Itali in conferendis gradibus cæteris nationibus sint aliquanto faciliores.“ *Prot. fac. theol. Friburg.*

**) „*Henricus Winichius* Saxo-Luneburgensis Clericus. 29. April. 1568“ *Matric. Univ.*

***) „Nihil se magis in votis habere, quam ut in *Saxonia*, patria sua Lutheranismo graviter laborante, Ecclesiam Dei juvare

Die theologische Facultät machte ihn sofort (23. Juli) zum **Baccalaureus biblicus**, am 24. Jan. des folgenden Jahrs (1569) zum **Sententiarius**, am 21. Mai zum **Formatus** und schon am 26. Juli zum **Doctor**, der nun auch wirklicher Domherr zu Halberstadt wurde und daselbst die Domcanzel übernahm.

Winichius verließ Freiburg noch im September d. J.; die Universität wendete sich jedoch schon wieder am 6. April und neuerdings am 29. Juni des folgenden Jahrs mit dem Antrag einer theologischen Lehrstelle und Ersatz der Reisekosten an ihn.

Wegen seiner wurde die Bewerbung von zwei eignen tüchtigen Zöglingen zurückgewiesen und, da er noch nicht geantwortet hatte, am 14. Dec. 1570 nochmals ein Bote an ihn abgeschickt.

Endlich stellte sich Winichius am 17. Mai 1571 persönlich zu Freiburg ein, machte sich auf wenigstens zwei oder drei Jahre für das dritte theologische Ordinariat, zu 200 Gulden Gehalt, verbindlich und erhielt überdieß für den Aufzug 25 Thaler.

So wurde er College Eliner's und Neubeck's, für das nächste Winterhalbjahr Decan der Facultät, und erhielt die Bücher Mosis zum Vortrag.

Er unternahm jedoch schon im folgenden April (1572) zum Mißfallen der Universität, eine Wallfahrt nach Einsiedeln und gab nach seiner Rückkehr von da dem Rector zu verstehen, daß er nicht länger in Freiburg bleiben möchte.

---

ac ad orthodoxam religionem restituere possit. Et hæc quidem omnia ita se habere sine ullo fuco etc." *Prot. fac. theol.* Fol. 10. — Die theolog. Facult. zu Ingolstadt hatte ihm sogar, auf sein Vorgeben, in ihr Zeugniß gesetzt: „Instituit vitam suam impendere, et si opus fuerit, cum Apostolo etiam superimpendere in promovenda, defendenda ac propugnanda fide catholica." *Ibid.*

Am 10. Juli wiederholte er sein Verlangen entlassen zu werden, wogegen ihm der Senat erklärte: er könne ihn seines Wortes nicht entheben, die von ihm übernommene Pflicht sei kaum zur Hälfte erfüllt, er werde hoffentlich Genüge leisten *).

Da jedoch Winichius neuerdings nach Mainz abgieng und statt der erlaubten acht Tage wochenlang ausblieb, sodann nochmals auf längere Zeit sich entfernte; so sah die Universität wohl ein, daß ihm zum Lehramt Lust und Freudigkeit abgehe und erlaubte ihm daher auf nächste Weihnachten Freiburg für immer zu verlassen.

Zum letztenmal fand er sich am 23. Dec. 1572 ein, beurlaubte sich und verlangte unter einem Schwall von Worten («**verbis numerosissimis**») seine volle Besoldung. Die Universität fand sich nicht veranlaßt hierauf einzugehen, schickte ihm aber doch noch zur Letze durch ihren Syndicus ein Geschenk von 25 Thalern.

Es vergieng kein Jahr, so war Winichius schon nicht mehr in Halberstadt, sondern hatte sich als Domprediger nach Hildesheim begeben, wo er zur Einführung der Jesuiten wesentlich mitwirkte, und selbst als Jesuit, schwarzer Spanier («**Jesuita, Hispanus niger**») u. s. w. vom Volk bezeichnet wurde **).

Schon nach Immenhaber's Entfernung (oben S. 289)

*) 10. Jul. 1572. «D. *Winichius*, non attento eo quod antehac Universitati spospondit, nedum eo quoque, quod paucis abhinc diebus asseruit, denuo sollicitat pro relaxatione sui promissi, varias praetendendo causas satis et *frigidas* et *frivolas*. Cui ad hoc respondendum decernitur: Promisisse se, Universitati ad biennium profitendo fore addictum, quod biennium haud semis sit transactum; promissum igitur ejusmodi suum Universitas relaxare nolit, sed speret huic se satisfacturum.» *Prot. Univ.*

**) *Reiffenbergii* historia Soc. Jesu ad Rhenum inferior. I. 256 etc.

hatte Marcus Tegginger von Ratolphzell am Untersee gebürtig, für dessen Lehrstelle wünschenswerth geschienen. Seine Verhältnisse waren jedoch damals so beschaffen, daß er den Eintritt in die theologische Facultät zur Zeit ablehnen zu müssen glaubte.

Er war 1553 in das Album der Universität eingetragen worden *), hatte sich schon im folgenden Jahr zum Baccalaureat und 1556 zur Magisterwürde in der philosophischen Facultät befähigt; im Jahr 1558 Rhetorik gelesen und war am 2. Oct. 1559 von der Universität zum Professor der höhern Dialectik bestellt worden. Zu gleicher Zeit in den Rath der Facultät, mit eigner Wohnung in der Burse aufgenommen; erhielt er das Berische Stipendium zu 40 fl. und wurde ein volles Jahr hindurch Decan der Facultät.

Nachdem er (22. Nov. 1561) bei den Theologen **Cursor biblicus** und bald darauf in der Abtei Oehningen Priester geworden war, wünschte ihn die Universität für ihre damals erledigte Pfarrei Ehingen, wozu sich kein tüchtiger Verweser finden wollte, auf ein Jahr lang zu verwenden, und Tegginger ließ sich auch dazu bewegen. Nur verlangte er, den biblischen Curs auf seiner Stadtpfarrei zu lesen und sich Professur und Stipendium vorzubehalten. Gegen Ersteres sträubte sich jedoch die theologische Facultät so lange, bis ihr die darüber erboste Universität erklärte: „sie werde es ihr schon gedenken!" **) Da gab denn auch sie ihre Zustimmung ***).

*) »*Marcus Tegginger* de Cella Ratolphi. Laicus Const. Dioeces. 20. Jun. 1553.« *Matric. Univ.*

**) »Non moris esse, ut primus in Theologia cursus alio in loco quam hic absolvatur. Ad haec non convenire, ut sacra praelegantur iis, qui Beani sunt.« — »Quod aegre ferens Universitas suo tempore recordabitur.« *Prot. Univ.*

***) 20. Sept. 1562. »Mag. *Marco Teggingero*, Universitatis Vi-

Die Herren beeilten sich jedoch keineswegs, Tegginger wieder abzulösen, da er sowohl die Liebe seiner Gemeinde gewonnen hatte, als die Gefälle, welche die Hochschule von daher bezog, sorgsam überwachte. Sie war deshalb hocherfreut, als er sich dazu verstand, seine Stelle fünf Jahre lang beizubehalten.

Inzwischen (1565) lief von dem Bischof von Basel, Melchior von Lichtenfels, bei der Universität ein Schreiben mit der Bitte ein: ihrem Pfarrverweser Tegginger die noch übrige Dienstzeit nachzulassen, da er denselben zu seinem Weihbischof bestimmt habe. So ungern die Universität hierauf eingieng, so erlaubte sie es ihm doch, im Sommer 1566 in seine neue Stelle einzutreten. Eine Folge hievon war seine Reise zur Bischofsweihe nach Rom, auf der er zugleich in Bologna die theologische Doctorwürde erhielt.

So vergiengen einige Jahre, als durch den Abzug des Winichius neuerdings eine Lücke in der theologischen Facultät entstanden war. Da erschien Weihbischof Tegginger am 20. August 1572 mit der Erklärung vor dem Senat der Universität: indem er zu Freiburg beständig zu wohnen und sich den Wissenschaften zu widmen wünsche, wäre ihm eine Stelle an der Universität, die er neben seinen sonstigen Amtsverrichtungen versehen könnte, ganz angenehm. Sein Principal werde nichts dagegen einwenden und dem Capitel sei er nicht verpflichtet.

Mit Freude ergriffen die Väter diese Gelegenheit, sich eines so geachteten Mannes zu versichern; bestimmten seinen Gehalt auf 250 Gulden und verlangten nur, es der Uni-

---

cario in *Ehingen*, data est potestas a facultate, legendi et cursum absolvendi extra Universitatem.»

versität ein Halbjahr zuvor anzukünden, falls er sein Lehramt nicht mehr versehen könnte oder wollte.

Im Juni 1573 zog Tegginger in Freiburg ein und wurde von der Hochschule mit einem glänzenden Gastmahl empfangen. Zugleich wurde er in den Rath derselben und in die theologische Facultät eingeführt.

Aber schon einen Monat später verlor er seinen Collegen Neubeck, der auf sein Bisthum nach Wien abgieng und am 9. Jan. 1575 Eliner durch den Tod; so daß er in kürzester Zeit Primarius seiner Facultät wurde.

Die Stelle des Letztern wurde einige Zeit durch Dr. Balthasar Hagmann versehen, der jedoch bald (19. Jan. 1576) als Domherr in das Stift Basel übergieng und in Folge dessen sein Lehramt an der Universität aufgeben mußte*). Er starb auch schon im Juni 1578.

Diese zahlreichen Verluste bewogen den Erzherzog Ferdinand, bei der Universität auf Anstellung ausgezeichneter Gelehrten zu dringen. Sie versicherte in ihrer Antwort, die nöthige Vorsorge bereits getroffen zu haben.

Auch Tegginger konnte sich nicht mehr lange der Universität widmen. Bisher war er als Weihbischof keineswegs dem Domcapitel sondern lediglich seinem wohlwollenden Bischof verpflichtet gewesen. Jetzt gieng dessen Leben zu Ende (er starb den 16. Mai 1575 zu Pruntrut), wodurch sich Tegginger bewogen fand, auch bei dem Capitel als Canonicus und Scholaster (später als Domdecan), einzutreten. Als solcher half er (22. Juni 1575) Jacob Blarer von Wartensee (gleichfalls einen Schüler der Universität Freiburg) zum Bischof von Basel wählen.

---

*) Zwar suchte das Capitel dieses in Abrede zu stellen; das Senatsprotocoll bemerkt jedoch: „Quam excusationem Universitas ceu *calvam* acceptat et Deo rem commendat.“

Er kehrte zwar nach dieser Wahl sogleich wieder nach Freiburg zurück, lehrte, behauptete bei theologischen Disputationen den Vorsitz und ertheilte das Doctorat; sein Capitel drang jedoch immer mehr darauf, daß er ihm „durch persönliche Residenz" zu Diensten sei, und so trat Tegginger am Schlusse des Sommerhalbjahrs 1581 für immer von der Universität ab. Diese drückte ihm (15. Sept. d. J.) durch Abgeordnete aus ihrer Mitte ihren Dank für seine Leistungen aus.

Hiemit hatte jedoch Tegginger nicht aufgehört, zum Wohl der Universität nach Kräften mitzuwirken. Im Jahr 1599 bestimmte er nämlich einen beträchtlichen Theil seines Vermögens zu Stipendien, für Angehörige seiner Familie und Bürgerssöhne seiner Vaterstadt (Ratolphzell). Dem Gemeinderath daselbst räumte er das Präsentationsrecht ein. Der ursprüngliche Fond von gegen 14,000 Gulden ist inzwischen schon um mehr als ein Drittel gestiegen*). Auch seine Bücher bereicherten die Bibliothek der Hochschule.

Am 20. Febr. 1600 starb er, kaum über sechzig Jahre alt, und wurde im Münster, in der Familien-Capelle der Schnewlin, vor dem von ihm gestifteten Altar beerdigt. Eine Denktafel daselbst bewahrt sein Ehrengedächtniß**).

*) Stiftungsurkunden. S. 357 rc.

**) Das Münster zu Freiburg. Beilagen S. 57.

3. Lorichius, Mich. Hager, Nosch, Weisz, Hänlin, Turner, Zimmermann, Windeck, Hacker, Wilh. Metzger.

Jodocus Lorichius, der Familie Lurkäs zu Trarbach angehörig, wurde am 3. Dec. 1562 in die Matrikel der Universität Freiburg eingetragen*) und in die Sapienzstiftung, später in das sogenannte Carthäuserhaus aufgenommen. Schon nach einigen Jahren, nachdem er inzwischen 1564 Baccalaureus und 1566 Magister geworden war, erweckte er solches Zutrauen, daß ihm die Lehrstelle der Poesie (oben S. 186) anvertraut wurde. Da man mit seinen Leistungen zufrieden war, so entschädigte man ihn durch das reichere Bapstische Stipendium und begünstigte sein Studium in der Theologie. Im Jahr 1570 besang er in lateinischen Versen die Vorzüge desselben („Ἐπινίκιον theologici studii") und widmete diese erste Gabe schriftstellerischer Thätigkeit seinen Mitstiftlingen in der Sapienz.

Ein für Lorichius günstiger Ruf nach Colmar beförderte seine Anstellung in der Theologie. Die Universität besorgt, auch ihn zu verlieren, ernannte ihn zum Stellvertreter, später zum wirklichen Nachfolger Neubeck's mit einer Besoldung von 200 Gulden, die am 23. Dec. 1577 auf 260 erhöht wurde. Schon 1574 war er Doctor der Theologie geworden und im folgenden Jahr in den Rath der Universität eingetreten.

---

*) 3. Dec. 1562. «*Jodocus Lorichius.* Trarbachius. Diœc. Trevir. Laicus.» *Matric. Univ.*

Um diese Zeit wurde sowohl von Seite des Landesfürsten als des Ordinariats in Constanz der Versuch gemacht, die als Vorkämpfer gegen die Evangelischen beliebten Jesuiten auch in Freiburg einzuführen. Bereits hatten sich Einzelne derselben, — so der Provinzial Petrus Canisius*) — dort umgesehen, und waren von der Universität gastfreundlich bewirthet worden**). Bald ließen sie auch bessere Zöglinge an die Albertina abgehen, um an ihr das theologische Doctorat zu erhalten. Unter Andern 1573 aus Mainz den Magister Johannes Colman***); 1574 aus Dillingen den Magister Mathias Oriander u. s. w. †)

Da traf es sich, daß zu Ende des Jahrs 1576 ein Theil der Professoren, wegen der Pestseuche die in Freiburg geherrscht hatte, sich noch zu Ratolphzell aufhielt. Dieser zufällige Umstand schien dazu günstig, mit dem in Betreff der Jesuiten längst beabsichteten Plan hervorzutreten. Man lud daher den damaligen Decan der theologischen Facultät,

---

*) »*Quinquaginta et amplius annorum*, acri conatu *Archiduces Austrii* allaboraverunt, Societatem hac tandem in urbe ut collocarent.« — »Et *Canisius* quidem ad Friburgenses, inspiciendis rebus profectus, apprime apta omnia repererat etc. etc.“ — Historia Provinciae Societatis Jesu Germaniae superioris. Pars IV. Pag. 233 etc. (Verfasser des vierten und fünften Theils dieser Geschichte ist Pater Franz Xaver Kropf S. J., welcher in der Matrikel der Universität Freiburg unterm 24. Oct. 1731 als Professor der Mathematik aufgeführt wird.)

**) 23. April 1571. „Jesuita quidam, concionator Badensis, ab Universitate convivio est excipiendus.“ *Prot. Univ. etc.*

***) 20. April. 1573. „Domini respicientes, ejus commendationes laudabiliter factas a Jesuitis etc.“ *Prot. fac. theol.*

†) 3. Mart. 1574. „*Mathias Oxiander* Constantiensis, Clericus, Magister Philosophiae Dillinganus etc.“ *Matric. Univ.*

Lorichius, und seinen Collegen Hager nach Constanz ein, wo ihnen der dortige Suffragan eröffnete: Erzherzog Ferdinand habe es der Gesellschaft Jesu vergönnt, im Elsaß ein Collegium zu errichten, was der Hochschule großen Nachtheil bringen dürfte; weßhalb denselben zu Freiburg ein Haus einzuräumen wäre, damit durch sie die Universität an Glanz gewinne.

Lorichius machte alsbald hievon dem Rector die Anzeige und fügte zugleich seinem Schreiben (11. Jan. 1577) den Wunsch bei: daß bis zu ihrer Rückkehr die schadhafte Burse vollends hergestellt werde, um auch in Bezug auf Disciplin jede Veranlassung zur Klage wegzuräumen. Was den theologischen Lehrplan betraf, so hatte diesen die Facultät schon vor einigen Jahren neu bearbeitet, aber ihn bisher noch nicht genehmigt zurück erhalten *).

Unterm 9. Aug. 1577 schrieb auch der Erzherzog selbst an die Universität: „daß er in seinen vorderöstreichischen Landen ein Collegium der Societät Jesu zu errichten gedenke, die Stadt Freiburg dafür am geeignetsten halte und daher gehorsamen Bericht und Gutachten erwarte, ob nicht dasselbe, wie zu Ingolstadt, der Universität incorporirt werden möchte."

Jetzt war entschiedener Widerstand und vor Allem ein Mann nöthig, welcher sich mit Unerschrockenheit an die Spitze seiner Collegen stellte. Dieser Mann fand sich in Lorichius. Kaum war das landesherrliche Schreiben eingelangt, so wurde er zum Vorstand einer Commission gewählt, welche die Ge-

*) „**Decretum Reformationis Studii theologici in Archiducali hoc Gymnasio Friburgensi. Exhibitum serenissimo Archiduci Austriae** ***Ferdinando*** **Principi nostro etc. per Commissarios ac Visitatores. Anno 1575. Mense Junio. Approbatum deinde et remissum Anno 1577. Mense Julio.**"

genvorstellung zu entwerfen hatte. Ihr Bericht, von seiner Hand niedergeschrieben, befindet sich noch im Archiv der Hochschule, und hebt folgende Puncte heraus:

„Die Universität könne ihrer Bestimmung und ihren Freiheiten nach keine Lehrer aufnehmen, welche einem Orden verpflichtet seien; sondern ihre Professoren müßten freie Männer sein, welche der Anordnung und dem Gefallen der Universität allein, ohne Jemands Einrede, zu gehorchen hätten. Ferner seien durch die bisherige Lehre und Lehrmethode Hunderte von einsichtsvollen und frommen Männern, zu ihrem eignen und des Vaterlandes Wohl, von der Universität gebildet worden; man könne ihr also von dieser Seite keinen Vorwurf machen. Was aber die Disciplin betreffe, so sei es nicht Sache einer Universität, sich mit der Erziehung verwahrloster Knaben zu befassen; sondern dieses stehe den untern (Trivial-) Schulen zu. Dessen ungeachtet habe die Universität schon vor Jahren eine Art Pädagogium errichtet, um den Mängeln, die von diesen Schulen herrührten, abzuhelfen. Auch erbiete sie sich bei gehöriger Unterstützung noch jetzt, besondere Personen für die Ueberwachung der Zucht aufzustellen. Den Professoren selbst könne dieses nicht zugemuthet werden, da sie Fleiß und Arbeit der freien Geistesbildung zu widmen hätten. Am allerwenigsten aber werde der Disciplin durch die Gesellschaft Jesu entsprochen; denn die von ihr gebildeten Jünglinge seien ganz besonders zum Hochmuth, Ungehorsam und zur Bosheit geneigt; entweder deßhalb, weil sie der Zucht zu früh entlassen, oder deßhalb, weil sie nicht angewiesen würden, die Freiheit auf den Hochschulen vernünftig und nützlich zu gebrauchen. Von der Art und Weise endlich, wie die Väter der Gesellschaft collegialische Verhältnisse behandelten, habe man sich bereits zu Ingol-

stadt überzeugt; wo mit ihrem Eintritt der Friede und die Einigkeit unter den Professoren gestört worden sei."

Mit diesem, von dem Senat beifällig aufgenommenen und am 24. Octbr. (1577) an die Regierung eingesendeten Gutachten wurde für damals die Einführung der Jesuiten siegreich bekämpft, und auch in der Folge blieb jeder Angriff erfolglos, so lange sich Lorichius in den Reihen der Professoren befand.

Hatte sich hier Lorichius als freisinnig und charakterfest erprobt; so bewies er sich bald darauf nicht weniger als wohlwollend und menschenfreundlich.

Die Stiftung seines Vetters Christoph Casean (oben S. 293) hatte seither kaum für zwei Blutsverwandte ausgereicht. Einigen Vorschub hatte ihr dessen Schwägerin (kinderlose Wittwe des Mag. Caspar Casean), 1574 durch Schenkung ihres Hauses gegen Leibgeding geleistet. Wichtiger war die Unterstützung des Mathias Wertwein aus Pforzheim, der (früher Canzler der Universität Wien) jetzt zu Brixen, als Domherr und Canzler des dortigen Fürst-Bischofs lebte. Dankbar erinnerte er sich der, während seiner Studienzeit zu Freiburg genossenen Wohlthaten, und beschloß, sie nach Kräften zu erwiedern. Zu diesem Zweck berief er in den Frühlingsferien d. J. 1580 Lorichius zu sich, und entwarf gemeinschaftlich mit demselben den Plan zu einer Stiftung. Beide Männer kamen überein, dem Vermächtnisse Casean's den neuen Fond von 6000 fl., welchen Wertwein übergab, zuzulegen, und ein Alumnat von zehn Plätzen zu gründen. Das Haus, welches für diese Stiftung bestimmt wurde, sollte den bedeutungsvollen Namen: Haus zum Frieden (*Domus vel Collegium Pacis*) führen; damit jeder, der es bezöge, schon dadurch erinnert würde, in brü-

derlicher Eintracht mit seinen Mitstiftlingen den Wissenschaften obzuliegen.

Nebst dem Capital sicherte Wertwein noch einen Theil seines Silbergeräths und die besten Bücher dem Stiftungshause zu.

Frohlockend, einen seiner liebsten Wünsche erfüllt zu sehen, kehrte Lorichius wieder nach Freiburg zurück, und gab den Vätern der Hochschule von seinen Bemühungen Nachricht. Den 26. Sept. 1580 fertigte Wertwein den Stiftungsbrief zu Brixen aus, den 6. Novbr. desselben Jahres starb er daselbst.

Noch war für diese Stiftung nicht genug geschehen; auch Lorichius gab, so viel er vermochte, nebst Hausgeräth und Bibliothek dahin, übernahm selbst das Amt des Vorstehers und unterzog sich derselben Lebensweise wie jeder andre Bewohner des Hauses.

Wer in dasselbe aufgenommen wurde, legte die Waffen welche er trug, ab, und kleidete sich in die Tracht der Alumnen. Diese bestand aus Wollen- oder Leinenzeug von dunkeln Farben. Seidene, gestickte oder zerschlitzte und faltige Kleider blieben verboten. Ein sich ganz anschließender Rock reichte bis auf das Knie herab, und wurde um die Hüften gegürtet; ein rundes und einfaches Barett bedeckte den Kopf, beim Ausgehen wurde ein Mantel mit Aermeln umgeschlagen. Jeder Stiftling hatte sein eigenes Zimmer und Bett; Arbeits- und Speisesaal waren gemeinschaftlich. Morgens fünf Uhr wurde im Sommer und Winter mit der Glocke das Zeichen zum Aufstehen gegeben. Jeder studirte für sich, und besuchte die ihn betreffenden Vorlesungen; doch versammelten sich auch an gewissen Tagen die Stiftlinge um den Vorsteher zu wissenschaftlichen Unterhaltungen und Disputationen, welche ausschließend in der lateinischen Sprache geführt wur-

den. Zur Erholung waren Spaziergänge und musicalische Uebungen, besonders im Singen, vergönnt und gewünscht. Den Tisch theilte der Präses mit den Alumnen, auch die Bibliothek des Hauses wurde gemeinschaftlich benutzt. Fremde Besuche sah man nicht gern, doch waren immer besondere Zimmer für Gäste eingerichtet. Wer krank wurde, bezog einen hiefür bestimmten Saal; nur ansteckende Kranke wurden entfernt, um auswärts gefahrloser gepflegt zu werden *).

Im Jan. 1591 wurde dieses „Haus zum Frieden" bezogen und den 14. d. M. mit einem Mahle eingeweiht. Dabei sprach Lorichius Worte der Rührung und des Dankes, seinen Eltern und der Hochschule; durch deren Unterstützung es ihm gelungen war, einen von ihm mit Liebe gehegten Gedanken zu verwirklichen.

Nebstdem war Lorichius ein ebenso fruchtbarer als beliebter Schriftsteller, dessen vieljährige Beschäftigung mit dem classischen Alterthum auch in seinen theolischen Schriften hervortrat **).

Fünfunddreißig Jahre lang hatte Lorichius, als Ordinarius der Theologie, der Universität Dienste geleistet; beinahe ebensolang ihre Registratur unentgeldlich besorgt. Neunmal hatte er das Rectorat, siebzehnmal das Decanat seiner Facultät bekleidet, und stets den Sitzungen des Senats beigewohnt. Da beurlaubte er sich im Jan. 1605 sowohl von der Universität als Facultät und zog sich vorerst ganz zu seinen Stiftlingen zurück, in deren Mitte er noch seinen Thesaurus der theoretischen und practischen Theologie bearbeitete. Dann nahm er (6. Febr. 1610) auch von diesen Abschied und begab sich in die Carthause, welche ihm schon

*) „Statuta Collegii Pacis." Stiftungsurkunden S. 481 ff.

**) Dieselben sind aufgeführt in: Schreiber, die Stifter des Hauses zum Frieden. Gedächtnißrede. 1830. S. 40 ff.

öfter zum Aufenthalt gedient hatte. Hier bezog der siebzigjährige Greis eine der abgeschiednen Zellen um den gemeinsamen Gottesacker, und schrieb den 16. März 1611, noch vor dem feierlichen Tage der Einkleidung seinen letzten Willen nieder*). Es ist dieses Sitte des Ordens, damit derjenige, welcher in denselben tritt, nichts mehr mit der Welt zu verkehren habe.

Wahrscheinlich überlebte Lorichius seine Einkleidung nicht lange; die letzte Nachricht von ihm geht bis zum 18. Juli des genannten Jahres. Längst wurden die kleinen Zellen der Carthause mit dem Gottesacker in ihrer Mitte zerstört; an ihrer Stelle erhob sich das noch jetzt stehende große Gebäude, und über den geebneten Grabhügeln blüht ein Rosengarten.

Noch vor seinem Abgang von der Universität hatte Lorichius den Schmerz erlebt, einen seiner tüchtigsten Angehörigen sich und der Universität durch den Tod entrissen zu sehen.

Mathias Casean war am 7. Mai 1575 an dieselbe gekommen, 1579 Baccalaureus und 1581 Magister der Philosophie später auch Doctor der Theologie geworden. Im Jahr 1587 nahm er die Stelle eines Canonicus am Domstift zu Baden und eines Regenten des dortigen Seminariums an; später wurde er Pfarrer zu Erstein. Von da berief ihn die Universität am 8. Nov. 1593 zu einer theologischen Professur, welche er bis zu seinem Tod (19. Nov. 1603) bekleidete. Auch er gründete eine Studienstiftung.

Nach Eliner's Tod (oben S. 290) hatte neben Tegginger und Lorichius noch als ordentlicher Professor der Theologie Michael Hager gelehrt; der mittlere von drei

*) In diesem letzten Willen stiftete er auch ein ewiges Almosen für arme eheliche Wöchnerinnen.

Brüdern dieses Namens aus Ueberlingen, die sämmtlich Zöglinge der Universität Freiburg waren und wovon sich der ältere Johannes der Rechtswissenschaft, der jüngere Laurentius der Medizin widmete.

Michael Hager war am nämlichen Tag mit seinem jüngern Bruder (17. Nov. 1567) zur Universität Freiburg gekommen und hatte zugleich mit dem ältern (1569 und 1570) die Würden der philosophischen Facultät erlangt. Dann hatte er sich dem Studium der Theologie gewidmet, auch gegen anderthalb Jahre die Universität Ingolstadt besucht; worauf er am 1. Aug. 1576 zum dritten Professor und am 7. d. M. zum Doctor der Theologie befördert und sofort in den Rath der Facultät aufgenommen wurde.

Er war der erste Catechet an der Universität, welchem neben seinem eigentlichen Lehrfach aufgetragen wurde, an Sonn- und Festtagen im Catechismus zu unterrichten. Für Beides erhielt er vom 23. Dec. 1577 an 250 Gulden Gehalt.

Den Catechismus gab er am 20. Nov. 1579 und seine ordentliche Lehrstelle nebst der Regentschaft der Burse am 31. Jan. 1583 wegen Kränklichkeit ab. Die Universität verehrte ihm hiebei einen vergoldeten Pocal vierzig Gulden werth. Am 15. Aug. des nächsten Jahrs (1584) starb er. Sein Bruder Johannes sagte den Vätern der Albertina „hochfleißigen Dank" und stellte ihnen den Pocal wieder zurück.

Noch schneller giengen seine zwei Nachfolger vorüber. Der erste, Johann Nosch von Ratolphzell (immatriculirt 26. Nov. 1571, Baccal. 1573, Mag. 1575), zugleich Vorstand des Sapienzhauses, übernahm zwar den Catechismus («lectio Catechismi») aus Hagers Hand mit einem Jahresgehalt von 52 Gulden und einer Pfründe zu St. Nicolaus; gab ihn aber nach dessen Tod wieder ab, um (als

Doctor der Theologie, 24. Sept. 1585) das erledigte dritte Ordinariat (mit 100 Kronen jährlich) zu besetzen. Er starb im April 1592. Jonas Weiß von Ueberlingen (immatriculirt 22. Dec. 1576, Baccal. 1579, Mag. 1580), Professor des Griechischen am Pädagogium (»**graeci Paedagogii**«), später Doctor der Theologie, erhielt am 9. April 1585 die Catechese mit einer Kirchenpfründe, verzichtete jedoch schon 1592 auf beides.

Längere Dauer hatte die mehrseitige Wirksamkeit des Georg Hänlin, als Professor und Stadtpfarrer zu Freiburg.

Er war in dem Dorf Bußmannshausen (bei Biberach) in Schwaben geboren, im Jahr 1569 nach Freiburg gekommen *), 1570 Baccalaureus, 1572 Magister **) und zwei Jahre später Priester geworden; sodann im Jahr 1578 wieder aus Rom zurückgekehrt, wo er einen mehrjährigen Curs in der scholastischen Theologie durchgemacht hatte. Er wurde nun, — unterstützt von einem erhöhten Berischen Stipendium, — Doctor der Theologie; gieng jedoch schon im Sommer dieses Jahrs als Collegiats-Decan und Prediger nach Colmar ab, wo er anderthalb Jahre zubrachte.

Am 16. Dec. 1580 stellte er sich dem Senat der Universität neuerdings mit dem Ersuchen um eine theologische Lehrstelle vor. Da jedoch Weihbischof Tegginger noch nicht abgetreten, dagegen die Pfarrei Freiburg erledigt war, Hänlin auch nicht mehr in das ketzerische Colmar (»**locum hæresibus infectum**«) zurückwollte; so übertrugen ihm die Väter, nebst der Pfarrstelle am Münster, die Anwartschaft

*) „*Georgius Haenlin* **Bometzbausensis. Laicus.** 19. **Febr.** 1569." ***Matric. Univ.***

) In der Facultäts-Matrikel wird Hänlin immer als „Bibracensis**" aufgeführt.

auf Tegginger's Professur, welche er am 4. Aug. 1581 wirklich besetzte.

Seiner Aufnahme in den Rath der Universität, welche er am 15. Febr. 1586 verlangte, stand zwar nichts entgegen; doch beschloß der Senat, ihn bei etwaigen Streitigkeiten zwischen Stadt und Universität, nicht einzuladen, damit er sich seiner gelegentlich als Vermittler bedienen könne.

Am 20. März 1592 verzichtete er auf die Pfarrei und behielt sich nur das zweite theologische Ordinariat mit dessen Besoldung vor, welchem er sich, — wie er versicherte, „lebenslänglich" widmen wolle. Doch gab er am 14. Dec. 1601 auch diese Stelle auf und gieng als Canonicus (später Decan) zum Domstift Basel über. In dieser Stellung lebte er noch bis zum 4. Jan. 1621 *).

Ein Versuch, aus Löwen einen berühmten Professor der Theologie zu erhalten, war 1575 gescheitert. Da kam zehn Jahre später der Engländer D. Robert Turner, damals Professor zu Ingolstadt, auf einer Reise aus Frankreich durch Freiburg und bot sich von freien Stücken zu einer theologischen Professur an. Die Universität ließ sich, — indem die ordentlichen Stellen bei der Facultät zur Zeit besetzt waren, — dazu herbei, für Turner ein eignes viertes Ordinariat an derselben mit einem Jahresgehalt von dreihundert Gulden zu gründen. Er versprach, sich mit nächstem Frühjahr (23. April 1587) zuverläßig in Freiburg einzufinden. Es lief jedoch schon am 20. März ein Schreiben von ihm des Inhalts ein: er könne sein Wort nicht halten und wünsche daher desselben entbunden zu werden. Die Universität that es.

Unerwartet erschien am 10. Juli 1592 Turner persön-

---

*) Grabschrift: Münster zu Freiburg. Beil. S. 61.

lich wieder und bot sich, unter vielen Entschuldigungen neuerdings, und zwar, da Nosch vor kurzem gestorben war (oben S. 315), für das nun erledigte dritte Ordinariat der theologischen Facultät an. Die Universität ließ sich abermal hinhalten und nahm ihm nebst dem gewöhnlichen Eid ihrer Professoren das Versprechen ab, längstens in acht Wochen mit seinem Haushalt zu Freiburg zu sein.

Es verlief jedoch wieder beinahe ein Jahr, daß sich Turner weder stellte noch entschuldigte und die ihm zugesagte Canzel ledig blieb. Ein am 5. April 1593 an ihn abgeschickter Bote brachte endlich die Versicherung, er werde innerhalb zwanzig Tagen sich einfinden. Zugleich lieferte ein Frachtfuhrmann, den die Universität größtentheils zahlen mußte, von ihm einige Kisten mit Büchern.

Am 15. Sept. 1593 erfuhr man, daß Turner sich auf einem Canonicat in Schlesien befinde, und setzte ihm nun den 16. Oct. als letzten Termin *).

Seine Bücherkisten blieben uneröffnet, wurden am 15. Jan. 1601 durch Abgeordnete des Jesuitencollegiums zu Ingolstadt, als Legat an dasselbe verlangt und an sie abgeliefert.

Nach solchen jahrelangen, für sie höchst nachtheiligen Täuschungen, wendete sich die Universität wieder an einen ihrer eignen und erprobten Zöglinge.

Johann Andreas Zimmermann, von Freiburg gebürtig, war am 24. Octob. 1579 in die Matrikel der Hochschule eingetragen, 1581 Baccalaureus und 1583 Ma-

---

*) 15. Sept. 1593. „Quoniam constet, D. *Turnerum* Vratislaviae in Silesia Canonicatu potiri eidemque incumbere, tantoque tempore Universitatem suspensam tenuit datamque fidem aliquoties fefellit, exspectandus usque ad festum S. Galli proximum. Si tum non aderit, prospiciendum de alio professore.“ *Prot. Univ.*

gister der philosophischen Facultät geworden. Sofort war er auch bei dieser, anfänglich für den Unterricht im Griechischen und die theatralischen Uebungen der Schüler eingetreten; später (1590) Professor der Physik und Regens der Burse geworden. Als Letzterer erhielt er auch am 18. April 1595, — nunmehr zugleich Priester und Doctor der Theologie, — die vierte theologische Lehrstelle, mit welcher die Regentschaft der Burse fernerhin vereinigt bleiben sollte. Da jedoch der Zöglinge nicht viele waren, so begnügte sich die Universität (8. Nov. 1596) damit, daß er wenigstens täglich einmal die Burse besuche. Sein Gehalt wurde auf 120 Gulden festgestellt.

Nach und nach rückte er zum Primarius in seiner Facultät, mit erhöhter Besoldung vor und bekleidete zehnmal das Rectorat der Universität.

Damals entbrannte neuerdings in den Domstiften der Kampf des Adels gegen die Bürgerlichen und veranlaßte Zimmermann, in der Sitzung des Senats vom 19. Nov. 1611 den Antrag zu stellen: „indem die Nobilisten hohen Stifts Constanz die Doctores auszustoßen suchten, sich deßhalb mit Ingolstadt in Verbindung zu setzen und gemeinschaftlich an den Kaiser zu wenden.“ Bei der Annäherung der Jesuiten kündeten auch die Dominicaner zu Freiburg der theologischen Facultät (16. Oct. 1619) den Hörsal, welchen dieselbe bisher in deren Kloster benutzt hatte, auf.

Die letzten Lebensjahre Zimmermann's waren durch Kränklichkeit und das Ueberhandnehmen der Jesuiten getrübt. Unter Anderm war es diesen darum zu thun, sich der Münstercanzel zu bemächtigen. Lange setzte sich Zimmermann dagegen, um die Rechte der Universität ungeschmälert zu erhalten; endlich drangen doch die Väter der Gesellschaft durch, und dem von der Hochschule bestellten Pfarrer blieben nur

noch wenig Predigten übrig. Zimmermann starb im Sommer 1629.

Weniger glücklich als mit diesem Lehrer war die Universität mit einem seiner Collegen, der ihr höhern Orts zugebracht wurde.

Erzherzog Maximilian von Oestreich, Großmeister des deutschen Ordens, hatte nämlich am 4. Octob. 1604 aus Ensisheim der Hochschule geschrieben: „Johann Paul Windeck von Schlettstadt, der hl. Schrift Doctor, Custos und Canonicus der Collegiatkirche zu Markdorf, sei ihm durch ein Zeugniß aus Löwen und durch andere, als weitberühmter Gelehrter und exemplarischer Theologus, — was auch dessen eigne Schriften auswiesen, — gerühmt worden. Um nun diesen Windeck zu erhalten, sei sein gnädigstes Ersuchen, demselben in der theologischen Facultät eine extraordinäre Professur mit vierhundert Gulden jährlicher Besoldung alsbald einzuräumen. Daran geschehe sein gnädigstes Belieben."

Die Universität ermangelte nicht, sogleich (8. Oct.) „in unterthänigster Reverenz" zu antworten: „Bei ihr seien die Sachen so beschaffen, daß kaum die ordinären Professoren, vielweniger extraordinäre, besoldet werden könnten. Ueberdieß sei bei der theologischen Facultät noch kein Extraordinärer bestellt worden; nur junge Candidaten, so sich in Catechismo und andern geringern Büchern geübt, habe man zu erproben gesucht, ob sie ad professiones ordinarias tauglich sein möchten, die auch mit einem gar geringen Salario zufrieden gewesen."

„Sie (die Universität) habe jedoch, zu unterthänigsten Ehren und gnädigstem Wohlgefallen seiner Fürstlichen Durchlaucht, dem D. Windeck eine Stelle zur Profession sammt einem Salario verordnet, womit er wohl zufrieden sein werde. Getroster Hoffnung, daß auch ihr Einkommen gemehrt, und

sie bei den alten Privilegien gegen alle **Perturbatores** jederzeit werde geschützt und gesichert werden."

Der Schlüssel zur Verwendung des Erzherzogs lag darin, daß Windeck das Jahr zuvor (1603) zu Cöln sein «**Prognosticon futuri status Ecclesiæ**» herausgegeben und Maximilian gewidmet hatte, worin er durch zweiundvierzig unumstößliche Gründe den nahen Untergang der Protestanten verkündete und solche in einem Nachtrag durch ebensoviel Gründe zu bewegen suchte, sich wieder mit dem Papstthum zu vereinigen. Unter den Mitteln die Ketzer auszurotten, hatte er die strengsten aufgenommen; was den Protestanten Anlaß gab, die Ursache der folgenden Kriege auf den Wiener-Hof zu schieben, obgleich dieser der Arbeit Windecks keinen offiziellen Charakter zugestand. Im Jahr 1604 gab er zu Cöln noch seine «**Theologia Jurisconsultorum**» heraus; sein Tractat „von den Curfürsten" wurde 1616 gedruckt *).

Zu Anfang des Jahrs 1605 trat Windeck, — der übrigens auch seine Studien zu Freiburg gemacht hatte **), — als Ordinarius in die theologische Facultät ein; der anwesende Lorichius ermahnte mit ernsten Worten zu collegialischer Eintracht.

Dreimal bekleidete Windeck an der Albertina das Rectorat; doch konnte er schon 1618 wegen „Leibesschwäche" nicht mehr lesen. Am 12. Dec. 1620 Morgens 3 Uhr war er gestorben.

Auch seine spätern Collegen, **Dr.** Jacob Hacker und **Dr.** Wilhelm Metzger (Sohn des Canonisten **Dr.** Thomas Metzger), Beide früher Professoren der Metaphysik, giengen bei der Umgestaltung der theologischen Facultät schnell vorüber.

*) ***Bayle***, **dictionnaire historique et critique. Art.** ***Jean Paul Windeck.***

) „*Paulus Windeck***, **Schlettstadiensis, Laicus, Dioec. Argentinensis. 8. Nov. 1555."** ***Matric. Univ.*** **(Baccalaureus 1556, Mag. 1558.)** ***Matr. Fac. Art.***

XVI.

Juristische Facultät.

Legisten.

1. Schmotzer, Amerbach, Jud, Joh. Ulr. Zasius, Sichart, Fichart, Nicol. Freigius, Derrer, Bapst, Dumpart, Faller, Rümelin, Gallus Hager, Jacob Streit.

Durch die vieljährige Wirksamkeit des berühmten Ulrich Zasius an der Juristenfacultät zu Freiburg (Thl. I. S. 190 ff.), hatte sich eine Schule des bürgerlichen Rechts gebildet, aus der sowohl eine Reihe von Gelehrten und trefflichen Geschäftsmännern nach Aussen, als tüchtigen Professoren der eignen Universität hervorgieng.

Zu Anfang des Jahrs 1508 war der gleichfalls von Constanz gebürtige Magister Georg Schmotzer nach Freiburg gekommen*), wo er sich mit allem Eifer der Rechtswissenschaft widmete. Als Vehus (Thl. I. S. 185 ff.) die Lehrstelle der Institutionen gegen jene eines Canzlers bei dem Markgrafen Philipp von Baden austauschte, erhielt Schmotzer (14. Juni 1514) dieselbe mit einem Jahresgehalt von vierzig Gulden und zugleich die Leitung der

---

*) „*Georgius Schmotzer*. Art. Mag, Tubingensis, Clericus Constantiensis, 27. Jan. 1508." *Matric. Univ.*

monatlichen Disputationen, jedesmal zu einem Gulden. Da er Letztere nicht immer hielt, so wurde er 1520 bedroht dieselben zu verlieren und sogar unverdient erhaltenes Geld zurückzuzahlen. Noch am 26. Oct. 1514 trat er, als Doctor beider Rechte, in den Rath der Universität ein, wurde zweimal Rector und einmal Vicerector derselben. Seine Leistungen anerkennend erhöhte sie am 1. Sept. 1522 seine Besoldung auf 72 Gulden.

Am 24. Febr. 1525 legte er jedoch vor dem Senat die Erklärung ab: „er gehöre zwar seit siebzehn Jahren der Universität an und sei gesinnt gewesen, an ihr sein Leben zu beschließen; nun habe ihn aber der Landesfürst zum vorderöstreichischen Regierungsrath zu Ensisheim ernannt. Ungern folge er diesem Rufe, da er es vorzöge, mit Gelehrten zu leben. (**«Magis enim gaudeat, doctis conversari.»**) Er gedenke baldmöglich nach Freiburg zurückzukehren und wünsche deßhalb, zwei Jahre lang die Institutionen durch einen Stellvertreter versehen zu können." So ungewöhnlich dieses Ansinnen war, so gieng dennoch die Universität, in Betracht der Tüchtigkeit Schmotzer's und dessen seitheriger geringer Besoldung nicht nur darauf ein, sondern gestand ihm noch eine jährliche Pension von zwölf Gulden zu.

Da sich jedoch sein Aufenthalt zu Ensisheim verlängerte, so verzichtete er unterm 15. Nov. 1534 freiwillig auf diese Pension und behielt sich nur den Wiedereintritt in den Rath der Hochschule und in die Juristenfacultät vor.

Als Schmotzer endlich im November 1547 hochbejahrt und der Ruhe bedürftig, nach Freiburg zurückkehrte, gab er auch diese Verhältnisse zur Universität auf*).

*) 6. Nov. 1547. **„Domini ejus resignationem acceptarunt, cupiendo, quod Universitatem commendatam sibi habere dignetur."** *Prot. Univ.*

In demselben Jahr, da Schmotzer als Institutionarius eintrat, bezog Magister Bonifazius Amerbach von Basel die Universität Freiburg *) und wurde einer der tüchtigsten Schüler und vertrautesten Freunde von Zasius. Die Beweise für Letzteres liegen in ihrem beiderseitigen Briefwechsel, wobei es nur zu bedauern ist, daß Riegger in seine Ausgabe der Briefe von Zasius diejenigen nicht aufnahm, welche die Lücke zwischen den Jahren 1514 und 1519 ausfüllen; zwar größtentheils von Bruno Amerbach an seinen Bruder Bonifacius, so wie von Joh. Frobenius an diesen aus Basel geschrieben sind, aber zur Beleuchtung des regen wissenschaftlichen und geselligen Lebens im Hause von Zasius wesentlich beitragen **).

Damals waren noch die schönen Tage, in denen Thomas Blarer die Wohnung mit Amerbach theilte, Lucas Paliurus Unterstützung fand, Zwick und Capito als willkommene Gäste begrüßt wurden und Zasius, mit Oecolampadius befreundet, seinem Luther Glück auf den Weg zum Religionsgespräch wünschte ***).

Von Freiburg aus trat Amerbach seine Reisen nach Italien und Frankreich an, auf denen er zu Avignon das juristische

*) »*Bonifacius Amorbach* Basil. Civit. et Dioec., Magister ut asseruit Basiliens. 16. Sept. 1514.«

**) Der erste Brief von Zasius an Bonif. Amerbach ist 13. Cal. Januar. 1512. der zweite 4. Id. Junii 1519 datirt (*Zasii* epistolæ pag. 1 et 3). Zwischen hinein fallen die oben bemerkten noch nicht edirten Briefe; der erste Bruno's vom 8. Nov. 1514 und der letzte von Bonifacius aus Freiburg („an Witprecht Schießer in D. Amerbachs Hus ze Basel"), auf Freitag nach Lichtmeß 1519. Daraus ergiebt sich auch, daß Bonif. Amerbach über vier Jahre in Freiburg zubrachte.

***) »*Lutherus* noster disputatum proficiscitur, ita *Oecolompadius* scribit; cui prosperæ aves viam prosperent.« Epistol. pag. 3.

Doctorat erhielt. Zurückgekehrt bewarb er sich um die «**Lectio sexti Decretalium**» an der Albertina, die ihm (29. Aug. 1524) auf ein Jahr mit 40 Gulden Gehalt zuerkannt wurde, auf die er aber schon im October d. J. verzichtete *).

Als nun die, von Schmotzer zwei Jahre lang vorbehaltenen Institutionen 1527 frei wurden, meldete sich Amerbach neuerdings und wieder bewirkte Zasius dessen Anstellung mit jährlich 60 Gulden **). Mit Sehnsucht erwartete man seine Ankunft; da verlautete: „zu Basel sei er für sein Ordinariat bis zum Maitag des nächsten Jahrs verpflichtet.“ Nun erst wurde beschlossen, nicht länger zu warten und die Institutionen mit einem andern Gelehrten zu versehen.

Sie giengen an **Dr.** Hieronymus Jud aus Pforzheim über, der sich deßhalb unterm 1. Oct. 1527 meldete ***). Er hatte seine Studien zu Freiburg gemacht, sich aber schon an den Markgrafen Philipp von Baden zu Dien-

---

*) 29. **Aug.** 1524. «Cum jam quasi ad anni spatium vacarit lectio sexti Decretalium visum est patribus, eidem providendum, ne ultra vacet. *Bonifacius* nimirum *Amerbach* Basiliensis rogavit pro ea. Qui et assumptus est ad lecturam præmissam ad anni spatium pro quadraginta florenis.» *Prot. Univ.*

**) „Placuit Dominis Patribus propositum tuum, qui te amant tibique volunt, quod juventutem tuam suo tot annis studio foverunt. Lectura Institutionum tibi destinatur etc.“ Epist. pag. 171. — Conf. pag. 173 etc.

13. Aug. 1527. «Petenti Doctori *Bonif. Amorbachio* pro lectione Institutionum decretum est: ut eidem scribat *Zasius*, eum praemissae lectioni praefectum sub stipendio sexaginta florenorum annuorum.» *Prot. Univ.*

***) 7. Octob. 1527. «Lectæ sunt litteræ Doctoris *Hieron. Jud* petentes pro Institutionum lectura. Ex Phorcia 1 Octob. 1527.

Acceptatus ad lectionem Institutionum ut legat, regat, equitet, omniaque rempublicum studii nostri concernentia pro viribus, ut vir integer et honestus curet pro stipendio 60 floren.» *Prot. Univ.*

ſten verpflichtet. Deſſen ungeachtet wurde er in den Rath der Univerſität aufgenommen und auf Allerheiligen 1528 zu deren Rector gewählt.

War Amerbach von Zaſius, wie von einem väterlichen Freund aufgenommen und in die Rechtsgelehrſamkeit eingeweiht worden; ſo erwies er auch gegenſeitig deſſen aufſtrebendem Sohn Johann Ulrich Zaſius (geboren aus zweiter Ehe, 1521) alles Wohlwollen. Dieſer war nur ein Jahr vor ſeines Vaters Tod bei der Albertina eingeſchrieben worden *), hatte ſich aber mit allem Eifer der Rechtswiſſenſchaft gewidmet, und daraus, nachdem er auch italieniſche Hochſchulen beſucht **), im Septbr. 1541 die Licenz ***), ſodann im Octbr. 1542 das civiliſtiſche Doctorat zu Freiburg erhalten.

Daſelbſt verwendete ſich beſonders Ambroſius Kempf, wiewohl ohne Erfolg, um eine Lehrſtelle für ihn.

Glücklicher war Zaſius zu Baſel, wo er 1543 von der Univerſität als Codiziſt angeſtellt wurde. Da jedoch dieſe Ernennung mit einem frühern Religions-Edict der dortigen

*) «*Joannes Udalricus Zasius*, **Friburgensis**. 27. Maji 1534.» *Matric. Univ.*

**) Namentlich Padua, wo damals der jüngere Marianus Socinus lehrte. Die Koſten zu dieſer Reiſe beſtritt ſeines verewigten Vaters treuer Gönner, der kaiſerliche Rath Joh. Baumgartner; während ſpäter Bonif. Amerbach ſeinen jungen Freund von den Gläubigern in Baſel befreite, ſich aber dafür deſſen ererbte Bibliothek verpfänden ließ.

***) Er bat darum am 27. Aug. 1541 aus Schloß Binningen (bei Baſel), wohin er ſich vom Reichstag zu Regensburg, — auf dem er als Canzler des Herzogs von Savoyen in Deutſchland deſſen Geſchäfte beſorgte, — während der Peſtzeit zurückgezogen hatte. Seine damalige Unterſchrift lautete: «**Sabaudiæ Ducis Cancellarius germanus.**»

Stadtbehörde im Widerspruch war, so mußte er schon nach einem Jahr als öffentlicher Lehrer abtreten.

Jetzt begann für ihn eine sehr trübe Zeit, bis er als Rath Ferdinand's I. an den kaiserlichen Hof berufen, in solcher Eigenschaft auch den Schmalkaldischen Krieg mitmachte *), und später zum Reichs-Vicecanzler erhoben wurde.

Im October 1559 besuchte Joh. Ulr. Zasius nochmals seine Vaterstadt und wurde von der Universität mit Ehrengaben begrüßt **). Er starb am 27. April 1570 an einer Kopfwunde, die er sich durch Herabspringen von einem Wagen, dessen Pferde durchgiengen, zuzog ***).

*) In diese Periode 1547 und 1548 fallen die Briefe von Joh. Ulrich Zasius an Bonif. Amerbach, mit denen die Universität Basel ihren Glückwunsch zur vierten Jubelfeier von jener von Freiburg (1857) begleitete. So dankenswerth diese erste Bekanntmachung ist, so bleibt doch noch immer eine vollständige Ausgabe der Briefe von Ulrich Zasius und seinen Söhnen (wenn auch nur an Bonif. Amerbach) zu wünschen übrig. Denn auch die Briefe des ältern Bruders Joachim, — der als Canonicus zu Basel und Constanz und Propst zu Delenberg am 4. Mai 1569 zu Freiburg starb, — sind vielfach interessant. So zeichnet er unter anderm (1540) seinen Bruder: „Nescio sane, quo natus sit astro frater meus, *quaedam appetit supra vires*; compescendus est ejus impetus, ne sese praecipitem dedat. Probo est ingenio ac compositis moribus; sed quoddam habet, nescio quod longe se altius etc.“ Handschrift zu Basel.

**) 18. Oct. 1559. „D. *Jo. Ulr. Zasius*, Imperatori a consiliis secretioribus, huc proxime veniens, ab Universitate hisce excipietur muniscullis, quemadmodum etiam non ita pridem D. *Balthas. Stumpf* Cancellarius in Ensisheim honoratus est. Videlicet piscibus, qui haberi possunt melioribus pro modo dignitatis; octo cantharis vini optimi et quatuor libris saccari conditi. Haec munera offerent M. *Mathaeus Frei* Notarius et M. *Jacobus Etherus* Syndicus, quod et factum est rite.“ *Prot. Univ.*

***) Seine Berichte über die innern Verhältnisse Deutschlands i. J.

Zu den ausgezeichnetsten Schülern seines Vaters hatte auch Johann Sichart von Tauberbischofsheim gehört, der zu Ingolstadt Magister der freien Künste, sodann Hofmeister in einem vornehmen Hause zu München geworden und am 3. Juni 1521 bei der Universität Freiburg eingetreten war*).

Hier hatte er sich mit der schönen Tochter des Kaufmanns Hesler verehlicht; war auch, — zum großen Verdruß der städtischen Behörde, welche den von ihr empfohlenen Gregor Frauenfeld vorgezogen wünschte, — von der Hochschule unter ihre privilegirten Verehlichten aufgenommen worden **).

Dieser Grund und daß er zugleich der Ketzerei verdächtig schien***), hinderte seine Anstellung als Professor zu Freiburg; weßhalb er sich, — von Zasius an Canti-

---

1533 lieferte Buchholz auszugsweise: „Ferdinand I. Bd. 8. S. 710 ff. — Vergl. daselbst VII. 529 ff. — Das Schreiben desselben aus Wien vom 5. Aug. 1566 an Herzog Christoph von Würtemberg findet sich in: „Wechselschriften vom Reichsbanner, in sich haltend einen Beweis vom Unterschied zwischen demselben und der Würtembergischen Sturmfahne." 1695. S. 162. — Ueber Joh. Ulr. Zasius: *Adami* vitae germanorum Jureconsultorum pag. 86, — *Athenae rauricae* pag. 130 etc.

*) „*Johannes Sichardus*, clericus Dioeces. Mogunt. Art. Mag. ut asserit, Ingolstad. 3. Jun. 1521." *Matric. Univ.*

**) 11. Dec. 1523. „*Johannes Sichardus* receptus, tanquam utilis, legere publice potens, et pauperior hujusmodi levaminibus egens." *Prot. Univ.*

***) (Oben S. 7). „Synn jetz gefährliche Läuf des Luthrischen Glaubens halb. Begert (der Stadtrath), man wöll mit dem Sichart gütlich verschaffen, abzeston. Wo das nit möge sin, sollen den ruhen (rauhen) Hobel bruchen." Daselbst. — Vergl. Vierordt, Reformation in Baden. I. 168.

uncula empfohlen*), — mit einem Zeugniß der Universität**) im Frühjahr 1524 nach Basel begab und daselbst als Professor der Rhetorik angestellt wurde. Dort las er Livius, Cicero und Quintilian, gab alte Classiker verbessert heraus und erhielt von König Ferdinand ein Patent, die Bibliotheken seiner Länder durchforschen zu dürfen. Auf solche Weise entdeckte er den Codex Theodosianus, den er auch (Basel 1528) herausgab.

Da sich jedoch nun auch Basel der Reformation zuwandte, so kehrte Sichard (1530) wieder nach Freiburg zurück; verlegte sich unter Zasius mit allem Eifer auf das Studium des bürgerlichen Rechts und machte darin solche Fortschritte, daß ihm schon zu Ende des Jahrs 1531 das Doctorat daraus ertheilt wurde. Doch gelang es ihm erst nach Jahren, ein juristisches Lehramt mit höchst geringer Besoldung auf ein Jahr zu erhalten, nach dessen Verlauf er darauf verzichtete***), um einem vortheilhaften Ruf nach Tübingen zu folgen, wo er im Sommer 1535 eintraf. „Seine Vorlesungen über den Codex des Justinian sind nach seinem Tod gedruckt und mehrmal aufgelegt worden. Sein gründlicher und lichtvoller Vortrag war gesucht und geschätzt. Dem Landesregenten leistete er treffliche Dienste. Auch an der Errichtung des Landrechts hatte er noch Antheil. Seine Denkungsart war bieder, das Betragen gegen Jedermann

*) „Hunc (*Sichardum*) tibi tanto commendo nisu, quanto si parens illius essem. Scio enim, quem commendo etc." *Epistol.* pag. 330.

**) 4. Jan. 1524. „*Georgio Amelio* injunctum est, concipere literas testimoniales pro *Joh. Sichart* Magistro." *Prot. Univ.*

***) 10. Jun. 1535. „Auditus est D. *Sichardus*, qui conditioni suae renuntiavit, eamque in pleno Patrum consessu libere resignavit; cum annexa petitione, quod Universitas sui esse memor velit in futurum data occasione." *Prot. Univ.*

gefällig. An die alte Kirchenverfassung behielt er noch immer Anhänglichkeit. Er starb am 9. Sept. 1552" *).

Seine Grabschrift lautete:

«Conditur hic Juris vertex utriusque *Sichardus*.
O quantum claudit parvula terra virum!»

Zu derselben Zeit, wie Sichart, und als dessen Hausgenosse, widmete sich Johann Fichart von Frankfurt, als Schüler von Ulr. Zasius, der Rechtswissenschaft und wurde am 20. Mai 1530 in das Album der Universität eingetragen **). Obschon sein Lehrer bereits hochbejahrt war, so versichert er dennoch, weder in Deutschland noch in Italien einen andern gehört zu haben, welcher Zasius an Lebhaftigkeit des Vortrags übertroffen hätte ***). Lehrer und Schüler gewannen sich lieb und Zasius ertheilte das civilistische Doctorat beiden jugendlichen Freunden (Sichart und Fichart) zu derselben Zeit. Nachdem Fichart einige Zeit bei dem Reichskammergericht zu Speier sich geübt und sodann seine italienische Reise unternommen hatte, übertrug ihm seine Vaterstadt ihr Syndicat, in welchem Amt, — zugleich als fruchtbarer Schriftsteller, — er bis 1581 lebte.

Unter die trefflichsten Schüler von Zasius aus dessen letzter Lebensperiode gehört auch noch Dr. Nicolaus Frei-

*) Schnurrer, Erläuterungen der Würtembergischen Kirchenreformations- und Gelehrten-Geschichte. S. 346 ff. — *Pantaleonis* prosopographia I. 217. — *Adami* vitae jureconsultorum Pag. 40. — Athenae rauricae Pag. 308 etc. etc.

**) „*Joannes Vicardus* Francofurdiensis Dioec. Mogunt. 20. Maji 1530." *Matr. Univ.*

***) „Neminem se ex Germaniae et Italiae Doctoribus audivisse, qui *Zasium* vivida illa docendi ratione superarit." — *Pantal.* l. c. III. 442. — *Adami* vitae l. c. 113. — Ein Brief von Fichart an seinen Lehrer: *Zasii* epist. 506. — Schriften in: *Lipenii* bibliotheca realis juridica etc. etc.

gius (oben S. 221), der Herausgeber mehrerer Schriften desselben*). So verdienstlich seine Bemühungen sein mochten**), so erntete er doch anfänglich wenig Dank mit denselben. Die Universität schickte ihm ein ihr gewidmetes Werk wieder zurück, und die Erben des Zasius schlugen wegen eines andern sogar den Rechtsweg gegen ihn ein.

Zum Nachfolger von Ulrich Zasius wurde Sebastian Derrer aus Nördlingen ernannt, der seinem berühmten Vorgänger persönlich angenehm war. So nennt ihn dieser den Seinigen; setzt Amerbach (1524) davon in Kenntniß, daß Derrer als Codizist in dessen Stelle eingetreten sei und in einigen Tagen das Doctorat erhalten werde, nicht prunkvoll in der Kirche, sondern bescheiden in der Aula; ladet ihn (1528) zu Derrer's, dieses besten Mannes, Hochzeit ein und wünscht (1529) daß er sich mit demselben näher bekannt mache u. s. w.***).

Sebastian Derrer war schon im Jahr 1512 nach Freiburg gekommen †), daselbst 1513 Baccalaureus und 1515 Magister in den freien Künsten geworden; hatte sodann die Lehrstelle der Mathematik erhalten und sich zugleich dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet.

Als Amerbach im October 1524 auf seine kurz zuvor erhaltene Lehrstelle verzichtete, wurde Derrer mit Beibehal-

*) „**Recensio editionum librorum *Ud. Zasii* posthumorum.**" **Epistol. pag. 171 sqq.**

**) Sein Sohn läßt in des Vaters Grabschrift denselben hierüber also sprechen:

„**Ut quoque post obitum notus foret omnibus ille**
***Zasius* Almannae gloria magna plagae,**
Vulgavi illius multo monumenta labore etc."

***) ***Zasii* epistolæ. Pag.** 80, 83, 198, 202.

†) „***Sebastianus Derrer* de Nerlingen (Nördlingen) August. Diœce. 17. Oct.** 1512." ***Matric. Univ.***

tung seiner bisherigen Collegiatur dafür angenommen. Einige Jahre später (1527) erhielt er zehn Gulden Zulage (nun jährlich 50 fl.) unter der Bedingung, daß er die Mathematik aufgebe. Er that es. Bald darauf baten ihn die Väter, solche wieder anzutreten; auch hierin bewies er sich folgsam.

Sie übertrugen ihm achtmal das Decanat seiner Facultät, neunmal das Rectorat der Universität, schickten ihn auf den Einzug der Gefälle nach Schwaben und ernannten ihn zum Bursarius; Derrer besorgte alle diese Aemter mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit. Als vollends nach Zasius Tod der Canonist Amelius (als **Secundarius in facultate**) sich weigerte dessen Stelle zu übernehmen, war Derrer (als bisheriger **Tertiarius**) sogleich dazu bereit und ließ sich (1. Dec. 1535) zum **Primarius** mit einem Gehalt von hundert Gulden ernennen *).

Unglücklicher Weise fand sich auf der Canzlei der Hochschule zwei Jahre später ein Schreiben des Königs Ferdinand an die vorderöstreichische Regierung, worin derselbe sich dahin ausspricht: „wie er erfahren, so sei zu Freiburg für das Primariat in der Juristenfacultät übel gesorgt.“ Derrer wollte deßhalb sogleich im Senat eine Umfrage veranlassen. Da jedoch diese unterblieb und er im folgenden Jahr die Sache neuerdings zur Sprache brachte; so riethen ihm die Väter „darüber still zu sein.“

Auch von andrer Seite her wurde das bisherige Vertrauen auf die Juristen zu Freiburg erschüttert. So zog um diese Zeit der Sachse Theoderich Reifenstein, der lange Zeit im Gasthaus zum rothen Schwert sich aufhielt und

*) 1. Dec. 1535. »**Placuit multis præhabitis, quod, cum Doctor *Amelius* tanquam primus in facultate præesse nolit, et Doctor *Sebastianus* suam obtulerit operam, hæc (lectio *Zasii*) tertio ipsi concedatur etc.**«

Privatunterricht ertheilte, über dieselben, auch über sonstige Professoren los; bis ihn endlich die Stadt (7. Dec. 1533), auf Klage der Universität, um 20 Pfund Pfennnig strafte und ihm den Aufenthalt kündete *).

Uebrigens wird Derrer von Senkenberg als namhafter Jurist bezeichnet, und auf dessen Angabe hin versichert: Maximilian I. habe ein neues bürgerliches Gesetzbuch beabsichtet und die Namen der dafür geeigneten Gelehrten aufnehmen lassen **).

Derrer starb am 31. Juli 1541 während der damals herrschenden Pestseuche ***). Auf ihn folgte unterm 6. März 1542 als Primarius des Civilrechts **D.** Theobald Bapst.

Dieser, von Gebweiler im Elsaß gebürtig, gab gewöhnlich das bekanntere Ensisheim als seinen Geburtsort an. Zu Anfang des Jahrs 1515 kam er an die Universität Freiburg †), wurde 1516 Baccal. und im folgenden Jahr Magister der philosophischen Facultät; worauf er als einer der Conventoren in der Burse vorerst die lateinische Sprache lehrte und sodann zur Professur der Rhetorik befördert wurde.

Manche Züge aus seiner Jugend bezeichnen ihn als einen

---

*) 15. Sept. 1532. «**Proposuit M. D. Rector, quam graviter *Theodoricus* ille *Reiffenstein* Saxo injuriatus fuerit Doctoribus et toti facultati juridicæ, dicendo publice: *Bartolum* et *Baldum* fuisse Nebulones et nequam homines et nullum Juristam esse probum. Fiat inquisitio apud summum Magistrum, num sit arrestatus et Civibus juratus vel Civitati ille *Theodoricus*.**» (Vide *Glarean* Pag. 86.)

) „Refert id *Sebast. Derrerus*, jurisconsultus *magni nominis*. Jurispr. libr. I. epist. dedicat. ad Carolum V. et Ferdinandum fratres.**" ***Method. Jurispr.*** in appendice 3. de recept. juris Romani. §. 5 pag. 100

***) Grabschrift: Münster zu Freib. Beil. S. 44.

†) „***Theobaldus Bapst*** ex **Ensisheim, Clericus Basil. Diœces.** 12. **Jan.** 1515." ***Matr. Univ.***

frohen, mitunter leichtfertigen Gesellen und tragen zum Gesammtbild des Lehrer-Lebens in damaliger Zeit bei (oben S. 67). So verließ unter Anderm Bapst an einem schönen Maiabend 1519, Nachts eilf Uhr, nachdem er in der Realisten-Burse seine Studenten zur Ruhe gebracht hatte, mit den beiden andern Conventoren Barthol. Latomus und Jac. Roßnagel das Haus und schwärmte mit ihnen singend durch die Straßen, bis sie durch eine Nachtigall auch durch das Thor in die Vorstadt Neuenburg hinaus gelockt wurden. Dort schäkerte Bapst noch zu einem Frauenhaus hinauf, während das Thor geschlossen wurde und die Scharwächter herbeikamen um die späten Ruhestörer in Empfang zu nehmen *). Vergebens griffen diese zu den Waffen; sie mußten endlich in der Freiheit des Johanniterhauses Schutz suchen, während ihr Widerpart am folgenden Morgen die eroberten Siegeszeichen, Bapst's Mantel und Roßnagel's Degen dem Rector vorlegte. Diesesmal lief die Sache mit einem bloßen Verweis ab, zugleich wurde aber die philosophische Facultät beauftragt, für solidere Bursenvorstände Sorge zu tragen.

Nun verlegte sich Bapst mit allem Eifer auf die Rechtswissenschaft; besorgte nach dem Bauernkrieg auswärtige Geschäfte für die Universität**); wurde im October 1525 zum

*) 14. Maji 1519. — „Unde ipsi accesserint nullo malo animo ad muros, qui sunt circa Lupanar et sederint supra ipsos muros; tunc Mag. *Theobaldus* quædam locutus sit jocando cum mulierculis. Interim vigiles venerint etc.“ *Prot. Univ.*

**) 20. Oct. 1525. „*Theobald. Bapst* art. Mag. petiit remunerandos labores in Universitatis bonum locatos ob negatia ejus tempore periculosissimo in Suevia et apud Principem non sine sua gestos jactura. Habitis gratiis in continenti remuneratus est duodecim florenis, quos et cum gratiarum actione acceptavit.“ *Ibidem.*

erstenmal Rector derselben, — noch immer voll jugendlichen Uebermuths, weßhalb ihn Zasius aus amtlichem Auftrag zurecht weisen mußte *); — und erhielt sodann die Erlaubniß, mit seinem Neffen (dem Sohn des vorderöstreichischen Canzlers Nicolaus Bapst) die Hochschule zu Dole zu beziehen, um dessen Studien zu leiten.

Als er sich am 19. Novbr. 1528 wieder dem Senat der Universität vorstellte, erhielt er seine Canzel der Rhetorik (die inzwischen von Mag. Math. Rasch versehen worden war) zurück **); nahm darauf das juristische Doctorat und erhielt die Institutionen zum Vortrage ***).

Als am 21. Dec. 1535 Derrer Primarius der Juristen wurde, trat Bapst als Codicist mit achtzig Gulden Gehalt in dessen Stelle ein †). Als sodann auch Ersterer mit Tod

*) 6. Febr. 1526. „Doctor *Zasius* ex Universitatis commissione *Rectorem* rogavit, magistratum in se collatum pro sua modestia honeste sine commotione *modestius* gerat, ne nascatur inter Dominos dissidium aut contentio. Quodsi quid subvenerit contra aliquem Dominorum, prius finem magistratus Rectoratus deducat." *Ibidem.*

**) 19. Nov. 1528. „Decretum, ut Mag. *Theobaldus* ipse collegiaturae provideat, consuetum locum in consessu Patrum habiturus. Qui visa Universitatis benignitate, obtulit se paratum et legendo et consulendo." *Ibidem.*

***) 28. Oct. 1529. „Rector proposuit, non esse opus Patribus multis verbis exponere, quot annis ipse praefuerit *Rhetorices* lectioni juvenis. Cum autem jam sit ætatis gravioris, maturius studium deceat. Et licet meliores conditiones alibi sint eidem oblatæ, memor tamen humanitatis Universitatis nostræ, firmiter secum constituisse, si saltem quoquo fieri possit modo, cum Universitate se mansurum etc."

†) 21. Dec. 1535. „Præterea cum *Codicis* lectio de facto vacet, D. *Theobaldus*, qui ex ordine sequitur, huic lectioni sub octoginta florenorum stipendio præpositus sit. Provideat ad hoc D. *Theobaldus* Institutionum lectioni, donec de lectore fuerit provisum."

abgieng, wurde Bapst Ordinarius des Civilrechts d. i. Professor der Pandecten und zu gleicher Zeit östreichischer Regierungsrath. Diese Stellen bekleidete er bis zu seinem Tod, den 4. Oct. 1564, in seinem achtundsechzigsten Altersjahr.

Ueberdieß hatte ihn die juristische Facultät vierzehnmal zu ihrem Decan und der Senat der Universität eben sovielmal zu deren Rector, so wie auch (nach Derrer) zum ständigen Bursarius gewählt.

Da er bei einer solchen Menge von Geschäften öfter Monate lang kränkelte und außer Stand war zu lesen; so hielt es doch die Universität, — auch von Seite der Regierung dazu aufgefodert, — für ihre Pflicht, dem Studium der Pandecten anderweitig Vorschub zu leisten. Bapst ließ ihr hierin die Wahl: entweder gütlich mit ihm übereinzukommen, oder ihn wie Zasius und andre erkrankte Lehrer zu behandeln, oder in Betreff des Ruhegehalts ein gemeinsames Statut aufzustellen. Die Väter wählten (31. März 1549) das Erstere, und vertrugen sich mit D. Theobald jährlich auf achtzig Gulden so lange er nicht lesen könne; wobei er es ihnen anheimstellte, auf Kosten der Hochschule einen Stellvertreter für ihn zu ernennen.

Bapst gehört (mit 10,800 Gulden) unter die bedeutenderen Stipendienstifter der Universität Freiburg. Auch gieng sein Wunsch, daß mit Unterstützung von Andern, seine Stiftlinge ein eignes Haus beziehen möchten, etwa dreißig Jahr nach seinem Tod durch das *Collegium Theobaldicum* in Erfüllung*). Seine Leiche wurde am 5. Octbr. 1564 in der Münstercapelle der Hochschule feierlich beigesetzt**); die Trauerrede am 20. Mai des folgenden Jahrs von Magister Thomas Mühleck vorgetragen.

*) Stiftungsurkunden S. 210. ff.

**) Grabschrift im Münsterbuch. Beilagen S. 49.

Mag. Joh. Thom. Freigius widmete dem Andenken seines Lehrers eine Elegie, welche nebst einer kurzen biographischen Notiz, bei Pantaleon **III.** 342 ꝛc. abgedruckt ist*).

Nach Derrers Tod giengen die von Minsinger eine Zeit lang besorgten Institutionen an Johannes Dumpart von Freiburg über.

Dieser hatte sich am 20. Juli 1534 bei der Universität einschreiben lassen**), war im folgenden Jahr Baccalaureus und 1537 Magister der philosophischen Facultät geworden; erhielt auch sofort zum Unterricht in dieser am 8. März 1538 die Musik, am 8. Octob. d. J. die griechische Sprache, am 16. Octob. 1540 die schwierigere Dialectik (»**lectio difficilium tractatuum Dialectices**«), mit zwanzig Gulden Gehalt und der Verpflichtung die Burse zu beziehen. Zugleich wurde er Decan der Facultät.

Inzwischen hatte er sich der Rechtswissenschaft gewidmet, das Doctorat darin erhalten und verzichtete am 6. Juni 1542 auf alle bisherigen Aemter und Würden, um das Officialat bei der Curie von Straßburg zu übernehmen. Aber auch von hier aus wendete er sich bald wieder mit dem Ersuchen an die Universität Freiburg, ihm die Institutionen zu übergeben ***). Er erhielt sie am 19. Juli

---

*) Darin versichert er unter Anderm:

»**Civibus oraculum fuerant tua tecta misellis**
Ex his urbs certam tota petebat opem.
Pauperibus fueras portus tutissimus; omnes
Qua tandem licuit parte juvare, juvans etc.«

) »*Joannes Dumpart* **Friburg. Laicus. 20. **Jul.** 1534.« ***Matric. Univ.***

) 13. **Febr.** 1543. »**Lectæ sunt literæ eximii Domini Doctoris** ***Joannis Dumpardi, **officialis curiæ archidiaconalis Argentinensis, petentis, ut Universitas sibi lectionem Institutionum imperialium conferre velit etc.**«

1543 unter ausdrücklicher Versicherung, daß ihn die Universität andern Bewerbern vorziehe, weil sie besonderes Vertrauen in ihn setze; trat am 10. Jan. 1544 in den Senat der Universität ein, wurde zweimal Rector derselben und ebenso vielmal Decan der Juristen-Facultät und schon am 19. Dec. 1544 Codizist mit achtzig Gulden. Die volle Ordinariats-Besoldung zu hundert Gulden erhielt er zwar erst am 30. April 1547; dennoch schon unterm 25. Febr. 1546 eine Zulage von zehn Gulden, mit einer väterlichen Ermahnung wegen seiner geschlizten Beinkleider und seines kurzen Rocks *).

Am 7. Octob. 1548 verzichtete er auch auf die Professur des Codex und gieng als Generalvicar nach Constanz ab.

Bald darauf meldete sich **D. Johannes Balbus** für diese Stelle, wurde jedoch nicht angenommen **). Daß sich damals die Universität rücksichtlich ihrer Juristen-Facultät in nicht geringer Verlegenheit befand, ergibt sich aus folgenden wörtlichen Auszügen ihrer Protocolle:

17. **Febr.** 1554. «**Instructio** ***Hartungi.*** Wenn der Hartungus gon Speier kummt, soll er sich zu Meister Jo-

*) 25. **Febr.** 1546. «**Quia discissis tibialibus curtaque nimium veste hactenus amictus incessit, voluit Universitas ut ab eodem amictu, tanquam Doctorem minus decentem cohibeatur, seque ut Ordinarium decet posthac amiciat.**“ ***Ibidem,***

) 11. **Febr. 1549. «**Doctor *Joannes Balbus* ex Hoffheim castello Herbipolensis Dioecesis, legitimæ et liberæ conditionis, qui Heidelbergæ ad sexennium complevit, Ingolstadii in Doctorem promotus, petit lecturam Codicis cum salario annuo 140 florenor.**» — 12. **Febr.** «**Decretum non assumendum esse, civiliter autem et liberaliter ablegandum. Jussum insuper Notario, ut illi sex thaleros per Bursarium dandos in hospitium ferat, et calculationi hospitis cum Doctore *Balbo* intersit et nummis a Bursario receptis, sumtibus sufficiat.**» ***Prot. Univ.***

hann **Häring** Prädicanten allda verfügen und ihm anzeigen, daß die Hochschul zweier gelehrter Juristen bedörf. Dieweil dann die Univ. ein sunder Vertrauen zu ihm hab, sei sein Befehl, ihm die Sach stiller und vertrauter Meinung anzuzeigen. Ob einer oder zwen zu Speier u. s. w. Es soll auch **Hartungus** nach **D. *Johann Balbo*** fragen, und so Mag. **Häring** ihm den **Minsinger** fürschlagen wird, soll er antwurten, **daß mit demselben nichts zu handeln.**"

„Wo ihm auch eine stattliche Person anderswo dann zu Speier angezeigt wurd, mag er in der Universität Kosten hinach riten rc. Als auch **D. *Hartungo*** solch Instruction von dem Notario geantwurt, hat er sich hören lassen: er wisse ein fürneme Person ***Theobaldum Pillicanum.*** Hat ihm dargegen **Notarius** anzeigt, daß mit dem nichts zu handeln, denn der sei zu alt wie **Univers.** bericht, und werde sich **Univers.** nit leichtlich mit so betagten Personen inlassen."

Da sich nun kein auswärtiger Gelehrter nach Wunsch finden ließ, so griff die Universität wieder auf ihre eignen Zöglinge zurück. Vorerst auf **Dr. Andreas Faller** von Donaueschingen (immatriculirt am 2. April 1538), der sich am 11. Oct. 1548 dazu verstand, die von **Dumpart** unterbrochene Vorlesung über den **Codex**, wöchentlich um einen Gulden zu Ende zu bringen. Später (22. Juli 1550) erhielt er die **Institutionen**, jährlich zu achtzig Gulden, als Nominalcanzel; sollte jedoch über seine Besoldung schweigen und zugleich fortfahren, den **Codex** zu supliiren*). Aushilfsweise

*) 22. Jul. 1550. **«Domini ulterius de *Institutionibus* deliberarunt. Et personam D. *Joann. Artopaei* propter suos pueriles mores, nullam gravitatem et inidoneitatem propterea in regendo, pro hac vice non acceptandam statuerunt. Et duo D. *Andreae Faller* eandem lectionem in *titulum* collocarunt annuis** 80 **florenis. Injun-**

versah er auch einmal (1553 zur Pestzeit) das Rectorat und im Sommerhalbjahr 1555 das Decanat der Juristenfacultät. Er fieng jedoch bald darauf (1557) zu kränkeln an und starb schon am 18. Oct. 1560, achtunddreißig Jahre alt. Er wurde im Münster zur Erde bestattet*).

Zu gleicher Zeit mit Faller meldete sich Joh. Bernhard Rümelin von Rheinfelden, der schon im Jahr 1527 an die Universität Freiburg gekommen war**), an derselben seine Curse gemacht und das juristische Doctorat erlangt hatte. In letzterer Zeit war er bei dem Reichskammergericht zu Speier angestellt. Die Universität übertrug ihm (28. Nov. 1549) den Codex mit jährlich 120 Gulden und der Verpflichtung, nöthigenfalls auch für D. Bapst zu lesen. Dieser versicherte nämlich fortwährend: er wolle kein Hinderniß sein, wenn ein in Theorie und Praxis ausgezeichneter Mann für die Universität gewonnen werden könne***).

Rümelin gab jedoch schon am 6. April 1553 seine Stelle, als zu wenig einträglich, zur Verwunderung des Senats der Universität wieder auf.

Für die Institutionen trat am 9. Juni 1561 Dr. Gallus Hager von Ueberlingen (der nebst seinem Bruder

---

gatur D. *Andreae*, ut hanc sibi oblatam conditionem sibi reservet tacendo, scilicet non dicat D. *Artopaeo*." *Prot. Univ.*

*) Grabschrift im Münsterbuch. Beilagen S. 47.

**) „*Joannes Bernhardus Rümili* Rhinfeldensis Dioec. Constant. 13. Dec. 1527." *Matric. Univ.*

***) 24. Oct. D. *Theobaldus* suum exhibuit Universitati gratum animum; ut si posset haberi aliqua insignis, excellens tum doctrina tum praxi persona in profitendis legibus, ipse nolit impedire ordinariam in eandem fiendam collationem, imo quam diligentissime de tali persona habendam inquisitionem. *Prot. Univ.*

Conrad am 23. Juli 1548 zur Universität gekommen war*), mit einem Gehalt von hundert Gulden ein. Schon im folgenden Jahr erhielt er 40 Gulden Zulage, verlangte jedoch am 13. Jan. 1563 noch mehr: „da er mit seiner Besoldung nicht auskomme, es für ihn spöttisch sei, daß er so wenig habe; daher auch seine Freunde in ihn drängen sich anderswohin zu begeben.“ Die Väter wollten die Besoldung für die Institutionen nicht erhöhen, aber noch zwanzig Gulden für zehn Disputationen jährlich zulegen. Dessen ungeachtet begab sich Hager (auch wegen Kränklichkeit) in den Dienst der schwäbischen Prälaten und kündete am 16. Mai 1565 seine Stelle**).

Von längerer Dauer war die Anstellung des D. Jacob Streit von Villingen, der am 21. Mai 1535 in das Album der Universität eingetragen wurde***). Auch dieser war, nachdem er das juristische Doctorat erhalten, in auswärtige Dienste übergegangen; kehrte jedoch aus denselben im Jahr 1557 bereitwillig zurück, um als Codizist anfangs provisorisch auf halbjährige Kündung, und vom 20. Novbr. 1558 als wirklicher Ordinarius einzutreten.

Am 30. Nov. 1560 bewarb er sich um die Pandecten, die er auch im folgenden Jahr mit der, von dem Kaiser verfügten Besoldung erhielt †). Zugleich wurde er vorderöstreichischer Regierungsrath und als solcher öfter nach

*) „*Gallus* et *Conradus Hager* ex Ueberlinga, fratres. 23. Jul. 1548.“ *Matric. Univ.*

**) Ebenso schnell gieng das Provisorium des Dr. Beitzer als Codizist vorüber.

***) „*Jacobus Streit* de Villinga. Laicus. 21. Maji 1535. *Matric. Univ.*

†) 24. Jun. 1561. „D. *Jacobus Streit* praeficitur professioni Pandectarum sub stipendio ab imperatoria Majestate decreto.“ *Prot. Univ.*

Ensisheim abgerufen; so zwar, daß es die Universität den dortigen Herren zu verstehen gab, sie möchten eigne Räthe anstellen *).

Auch zu den Visitationen des Reichskammergerichts zu Speier wurde Streit von dem Kaiser befohlen; was die Universität gleichfalls ungern sah. Sie wurde sogar veranlaßt, ihn (1565) zu erinnern, daß er auf seine Lehrvorträge und andre Geschäfte der Universität den schuldigen Fleiß verwende **). Das Rectorat derselben wurde ihm siebenmal übertragen.

Als er 1595 seine Stelle über dreißig Jahre bekleidet hatte, schöpfte ihm die Universität einen Ruhegehalt von zweihundert Gulden nebst zufälligen Einnahmen. Am 3. Febr. 1601 starb er. Seine Söhne, Johann Jacob kaiserlicher Reichshofrath und Georg Wilhelm vorderöstreichischer Regierungsrath, nebst seinem Tochtermann Junker Wolfgang v. Breuning, setzten ihm eine Denktafel im Münster ***).

*) 29. Novembr. 1561. »Lectis literis regim. Ensisheimiani, quibus D. *Jac. Streit* avocatur ad *Consistorium Principis* proxime futurum, rescribitur: Universitati non placere, nec esse consultum, omnibus Consistoriis dictum D. *Jacobum* suae lectioni deesse. Adhuc tum semel Universitatem morem gerere velle, eidem abeundi copiam dando. In posterum prospiciant sibi Domini Regiminis, ut *proprios* habeant Consiliarios. Hoc modeste scribitur.« *Ibidem.*

**) 16. Octob. 1565. »D. *Jacobus Streit* admonetur, ut in profitendo et aliis rebus peragendis debitam adhibeat diligentiam.«

***) »D. O. M. Nobili viro *Jacobo Streit* J. U. D. Div. Rom. Impp. Ferdinandi I., Maxim. II., Rudol. II. et Ferdinandi Archiducis Austriae ad annos 40 Consilario, de Republica christ. liter. et bonis viris optime merito, 3. Febr. 1601, aetatis 78, pie in Christo et placide defuncto, mœstiss. liberi superstites parenti optimo et desideratissimo.« — Kleine biographische Notiz bei Pantaleon III. 525.

2. Olzignanus, Wolfg. Streit, Paurmeister, Wack, Joh. Frei, Ulrich Holzapfel, Moll, Angerer, Tucher, Wittum.

Da es der Universität nicht gelingen wollte, ihre Juristenfacultät durch ein berühmtes Mitglied zu verstärken; so glaubte die oberöstreichische Regierung, in diesem Fall für sie einschreiten zu müssen. Dieselbe wendete sich daher im April 1562 unmittelbar an das Collegium der Juristen zu Padua, welches auf nochmaliges Ersuchen (3. October) eines ihrer Mitglieder nach Innspruck abgehen ließ, um daselbst das Weitere zu vernehmen.

Hier erfuhr nun Hieronymus Olzignanus, daß er mit einem Jahresgehalt von vierhundert Gulden für Freiburg bestimmt sei; wo er auch am 30. Octob. dieses Jahrs eintraf und sein Amt anzutreten verlangte.

Inzwischen war zwar auch die Universität von dem Geschehenen in Kenntniß gesetzt worden, hatte jedoch alsbald nach Innspruck erwiedert: „sie vermöge es nicht, einen Professor mit 400 Gulden zu besolden, auch habe niemal einer so viel gehabt. Wolle jedoch kaiserliche Majestät oder deren Regierung einen anstellen; so mögen sie es auf ihren Säkel hin thun. Doch daß dieses ohne Abbruch der andern Professoren geschehe und der Eintretende sich den Statuten der Hochschule gemäß halte. Auch tauge es für diese nicht, einen Italiener oder einen andern der deutschen Sprache unkundigen anzunehmen; da man nicht allein Vorlesungen zu halten,

sondern auch Berichte zu machen, auszureiten, zu ordnen, zu regieren und Sitzungen beizuwohnen habe, was kein solcher vermöge. Zudem sei es der Universität nicht gelegen, daß Regierungen oder andre Leute Professoren für sie bestellten; denn es sei lediglich ihres Gefallens, Lecturen zu verleihen."

Dennoch empfing die Universität ihren neuen Lehrer höflich mit Fischen und sechs Kannen Wein, nahm ihn in ihre Matrikel auf *), ließ ihn öffentlich disputiren und beschloß endlich (19. Nov.): dem Kaiser und der Regierung Folge zu leisten und Olzignanus als Primarius in der Juristen-Facultät eintreten zu lassen **). Sonach mußten ihm sowohl Bapst als Jac. Streit weichen; welch Letzterer nun eine Besoldung von 230 Gulden erhielt. Doch zeigten sich sämmtliche Juristen schwierig, daß sie einem fremden und unbekannten Mann weichen mußten ***). Auch wurde diesem ausdrücklich bemerkt: daß er seine Professur von der Universität habe, welcher von der Regierung nur der Auftrag geworden sei, ihm eine solche zukommen zu lassen †).

---

*) «*Hieronymus Olzignanus*, Legum Doctor Patavinus, Laicus. 3. Dec. 1562.» *Matric. Univ.*

**) 19. Nov. 1562. «Universitas (digressis juridicæ facultatis professoribus) hanc rem matura deliberatione perpendens, tandem Imperatoriæ Majestati ac Regimini Oenipontano hac in parte obtemperandum esse conclusit, ac prædictum Olzignanum *primarium* juris professorem esse voluit. Jubetur ergo D. *Jacobus Streit* ut eidem cedat, eumque hora sua legere sinat ac sibi aliam eligat etc.» *Prot. Univ.*

***) «Omnes Juris professores erant difficiles in eo, quod ipsis cedendum homini peregrino et ignoto.» *Ibidem.*

†) «Doctori *Olzignano* dicitur expresse: quod *Regimen* ipsum in professorem *non* acceperit vel ipsi lecturam contulerit, verum potius hæc ab *Universitate* fieri. Nam Regimen ipsi *non potuit*

Als sich daher Olzignanus auch in den Rath der Universität meldete, wurde ihm dieses (22. Nov.) mit dem Bedeuten abgeschlagen: „Wiewohl man ihn gern in das Consilium annähme, so sei dieses doch für keinen Theil; da er kein Deutsch verstehe und die Universität einen Dollmetscher haben müßte."

Am 6. Dez. (1562) wiederholte die Universität ihr voriges Schreiben an die Regierung zu Innspruck; wobei sie ausdrücklich bemerkte: „sie sei dem Olzignanus nicht abhold und möge wohl gelehrte Leute leiden; er sei ihr aber nicht tauglich, weil er kein Deutscher sei. Der Fürst von Baiern nehme zwar auch Professoren zu Ingolstadt an; er besolde sie aber auch aus seinem eignen Säkel."

Als Kaiser Ferdinand I. am 23. Decbr. 1562 von Frankfurt nach Freiburg kam (Gesch. der Stadt III. 330), versicherten die mit ihm anwesenden Commissarien am 4. Jan. 1563 wörtlich:

„K. Maj. werde verschaffen, daß dem D. *Olzignanus* das Salarium ohne der Universität Beschwerde und Nachtheil aus ihrer Majestät Cammer bezahlt werde. Und daß die Regierung ihn unwissend der Universität also hergeschickt, sei der Univers. nicht zu Nachtheil und Abbruch ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten geschehen. Dessen dann K. M. der Universität einen Revers und Schein unter ihrer Maj. Insigel geben wolle. Die Regierung habe auch der Universität Freiheiten und Gerechtigkeiten deßhalb nicht gewußt."

---

nec quidem voluit conferre lecturam; sed solummodo ut fieret ipsi collatio lecturæ *mandavit* et injunxit Universitati. Omnibus denique professoribus juris dicitur, ut juxta modum et ordinem proximis annis a Commissariis imperatoriis præscriptum, jura posthac prælegant." *Ibidem.*

Dennoch ertheilten diese Commissarien schon drei Tage später (7. Jan.) den Befehl, daß die Universität dem Olzignanus aus dem ihrigen das Salarium von 4. Oct. an bezahle, man werde sie wieder zu bedenken wissen. „Solchen Bescheids, dieweil er dem vorigen straks zuwider, verwundert sich die Universität nicht wenig. Sie muß aber bezahlen, was nicht zu umgehen ist."

Vollends brach der Sturm über Olzignanus los, als derselbe am 22. Dec. 1565 bei der Regierung um Erhöhung seines Gehalts auf fünfhundert Kronen und eine gleiche Entschädigung wegen Auswanderung der Universität zur Pestzeit einkam. Diese ließ sich unterm 24. Dec. d. J. dahin vernehmen: „Man könne ihm kein solches Salarium geben, er verdiene es auch nicht, lese nicht mit Nutzen; worüber man zwölf Studiosos juris vernommen habe. Er lebe zu köstlich und habe viel Schulden. Auch sei er gar seltsam, so daß man ungeschaffene Sachen von ihm erzähle. Wenn er hinweg komme, so werde die Universität seine Lectur wohl versehen."

Am 5. April 1566 erbat sich Olzignanus von der Universität die Auszahlung des ihm schuldigen Gehalts nebst einem Zeugniß; dankte und eröffnete ihr zugleich, daß er auf Ostern nach Mailand abgehen werde. Die Väter wünschten ihm zu seiner neuen Stelle Glück.

Nun verlangten aber doch (13. Jan. 1567) die kaiserlichen Regierungen Bericht darüber: wie die Universität des Olzignanus Stelle wieder besetzt habe und drangen Beide auf einen berühmten Juristen, welcher ihnen vor der Anstellung namhaft zu machen sei. Um diesem zuvorzukommen hatte jedoch die Hochschule schon am 20. Oct. zuvor (1566) schleunigst alle Stellen an der Juristenfacultät vertheilt; namentlich im Civilrecht, die Pandecten dem D. Jacob

Streit (oben S. 340), den Codex dessen Neffen D. Wolfgang Streit und die Institutionen dem D. Wack übergeben. Das Kirchenrecht war mit den Doctoren Schmidlin und Bilo'nius besetzt worden; so daß die Universität durch besondre Abgeordnete versichern lassen konnte, es sei Alles nach Gebühr besetzt *).

Wolfgang Streit, Sohn des gleichnamigen Bürgermeisters von Villingen, wurde daselbst am 2. Mai 1537 geboren. Schon als Knabe von neun Jahren kam er nach Freiburg, unter des würdigen Pedius Tethingers (oben S. 159) Leitung; wurde 1552 bei der Universität eingeschrieben**) und zwei Jahre später Baccalaureus der freien Künste. Länger sollte er sich nicht mit Philosophie beschäftigen, um nicht, wozu er Neigung trug, derselben ganz anzugehören; er gieng also zur Rechtsgelehrsamkeit über und besuchte, nach Vollendung ihrer Studien mehrere Hochschulen in Frankreich ***). Von da zurückgekehrt erhielt

*) 13. Jan. 1567. „Bede Regierungen zu Innspruck u. Ensisheim begehren Bericht, wie *D. Olzignani* Platz mit einem **Professor Juris** versehen sei und daß Universität nach einem berühmten Juristen trachten und denselbigen ehe er angenommen, der Regierung namhaft machen solle. **Universitas**, dieweil sie erachtet, daß durch solche und dergleichen Sachen sie von ihrem *Jure assumendi Professores*, so sie bisher allweg ruhiglich gehabt, kommen möchte, hat decernirt: daß zwen **ex consilio D.** Jac. Streit u. **D.** *Dav. Schmidlin* sollen gen Ensisheim verreisen, der Regierung in Schriften und auch mündlich fürzuhalten, daß **Universitas** für sich selbst diesen u. **D.** *Artopaei* seligen Platz nach aller Gebühr versehen." *Prot. Univ.*

) »*Wolfgangus Streit* **Villingensis. Laicus. 11. Aug 1552.« *Matric. Univ.*

***) Daß an diesen damals das bürgerliche Recht mit Auszeichnung gelehrt wurde, versichert unter Andern Tobias Paurmeister von Kochstett, dessen Andenken Mertens (1809) ein Programm widmete. Derselbe hatte sich, auf der Weiterreise nach Frankreich durch

er aus beiden Rechten das Doctorat 1564 und trat am 12. Oct. 1566 als Codizist, mit einem Gehalt von 140 später 180 Gulden bei der Facultät ein. Er starb jedoch schon im sechsunddreißigsten Altersjahr (12. Jan. 1573), nachdem er bereits eine vielseitige Wirksamkeit entwickelt hatte.

Namentlich bewirkte er noch in seiner letzten Lebenszeit die Verbesserung der philosophischen Studien und damit auch den Anfang für die Reform der übrigen. Er half den Grund zu einer tüchtigen Vorbildung durch Beförderung des Classensystems (oben S. 131) legen; setzte unter Anderm die Zurückberufung des Dr. Freigius (oben S. 175) und die Einführung des Aristotelischen Organons im Senat durch und wagte es sogar, die Schriften des Ramus, die er in Frankreich genauer kennen gelernt hatte, zu schützen. „Wenn aus dieser Reform, — so ruft ihm einer seiner Freunde zu, — ächte Philosophen, Logiker, Ethiker, Physiker, tüchtige Redner, vielfach gelehrte Männer hervorgehen, — und sie werden es, — so ist dieses vorzugsweise dein Werk." *)

die Pest gehindert, am 6. Juni 1580 in Freiburg einschreiben lassen, ein Jahr lang extra ordinem gelehrt; war am 19. Sept. 1581 **Legum Doctor**, und sodann wieder nach Halberstadt abgerufen worden. Er sagt: "*Friburgi* eo fine substiti, ut inde in *Galliam* ei vicinam, *juris civilis studiis tota tum Europa clarissimam*, prima quaque occasione transirem etc."

*) "*Hilarii Pyrckmaier*, Landshutani, oratio ad *Wolfg. Streithium* J. U. Doctorem et in Archigymnasio Friburgensi Antecessorem, de Philosophiæ instauratione ipsius consilio instituta. Frib, 1573 mense Januario."

"Aristotelis Philosophorum summi organum introduxisti; tuo consilio Senatus academ. omnium artium autores optimos in Scholam nostram suscepit etc." — "Sic, spinosis subtilitatibus remotis, *Ramum* illum aureum (arboris Philosophiæ) summa lætitia decerpere; hoc est veram Logicam, seu vim de rebus omnibus bene et sentiendi et judicandi cognoscere licet etc."

Wieder giengen mehrere Dozenten der Juristen-Facultät schnell und spurlos vorüber.

So wurde **D. Jacob Wack** von Oberehenheim (der auch die Philosophie zu Freiburg studirt hatte und daraus 1549 Magister geworden war) am 29. Oct. 1565 als Institutionarius mit hundert Gulden Gehalt angestellt. Die Universität brachte jedoch bald in Erfahrung, daß er unfleißig lese, öfter unvorbereitet sogar wohlbezecht den Catheder besteige und scheint es wenig bedauert zu haben, daß er schon am 19. Jan. 1567 auf seine Lehrstelle verzichtete.

Auf ihn folgte **Dr. Johannes Frei** von Lauterburg (immatriculirt 11. Aug. 1554, Baccal. 1555, Mag. 1557), der am 8. März 1573 den durch Wolfg. Streit's Tod erledigten Codex erhielt, aber auch schon im Juli des folgenden Jahrs starb.

Als hierauf **D. Ulrich Holzapfel** von Rottenburg (immatriculirt 15. Oct. 1552, Mag. 1555; früher Professor der Rhetorik und seit 9. April 1573 Institutionarius) 1574 Codizist wurde; so trat zwar **D. Andreas Moll** *) sofort (5. Aug. 1574) als Institutionarius ein, mußte jedoch schon im Jahr 1580 wegen Krankheit um einen Stellvertreter bitten und starb im folgenden Frühjahr.

Dieser Stellvertreter war wieder nur auf einige Jahre

„*Jo. Thom. Freigii* oratio in obitum *Wolfg. Streitii* etc." 19. Febr. 1573. Friburgi Brisg. in summo templo habita.

„Monumentum meo Mæcenate dignum si statuere vultis, hoc illius virtute et meritis dignissimum erit: Liberalium studiorum illustratio et expositio, et facilior quasi via ad ingenuarum artium culmen constrata."

*) „*Joannes Andreas Moll*, Laicus Dioec. Argentin. 25. Aug. 1561." *Matric. Univ.*

D. Lazarus Wendelstein von Rottenburg*), damals Procurator bei der bischöflichen Curie zu Constanz, der zu Anfang des Jahrs 1587 wieder abtrat**).

Neuerdings drang die Regierung auf Anstellung berühmter Männer, ohne jedoch selbst weiter einschreiten zu wollen.

Die erzherzogliche Resolution vom 24. Oct. 1576 (eröffnet 4. Juli 1577) auf den Bericht der Visitations-Commission vom Jahr 1575 besagt: „So viel dann (den Punkt) berührt, daß etliche Jahre her nicht so viel Studenten zu Freiburg als etwa gewesen, — ob solches gleichwohl zum Theil aus der Theurung die fast allenthalben viel Jahre gewährt und auch deßwegen, daß die Sectischen allda ausgeschlossen worden, erfolgt sein möchte; — so halten doch ihre fürstliche Durchlaucht dafür, daß sich noch keiner **frequentiae Studiosorum** zu versehen, es werden dann einer oder mehr berühmte Professoren, vorab in der Juristenfacultät und **Philosophia** oder **literis humanoribus** bestellt und erhalten. Deßwegen Fürstl. Durchlaucht gnädigst befohlen, mit allem Fleiß darauf bedacht zu sein 2c."

Die Universität antwortete unterm 21. Nov. 1577 dahin: „sie wisse über die gegenwärtige Zahl der Professoren in der Juristenfacultät keinen mehr anzunehmen 2c."

So blieb es hierin beim Alten, und als dritthalb Jahre später wieder eine Visitations-Commission der vorderöstreichischen Regierung eintraf, wurde sie von der Universität mit Ehrengeschenken empfangen***) und hielt es nicht für nöthig, auf weitere Anstellungen zu dringen.

---

*) „*Lazarus Wendelstein* Rottenburgens. Dioec. Constant. Laicus. 13. Nov. 1562." *Ibidem.*

**) 27. Febr. 1587. „Institutionum per D. *Lazar. Wendelstein* resignata lectio Dno. Doctori *Heinrico Tuchero* confertur."

***) 28. Mai 1580. „Hr. Georg Graf von Thurn 2c. Land-

Am 7. Dec. 1587 stellte sich Christoph Angerer, beider Rechte Doctor und Canzler des Bischofs von Basel, dem Senat der Universität mit der Erklärung vor: „er habe es stets gewünscht, demselben seine Dankbarkeit beweisen zu können und nun biete sich ihm bei der in der Juristenfacultät durch den Tod des D. Ulrich Holzapfel entstandenen Vacatur eine Gelegenheit hiezu dar. Obgleich er gesinnt sei, an der Hochschule sein Leben zu schließen, so mache er sich doch vorläufig nur auf sechs Jahre verbindlich."

Christoph Angerer von Eßlingen war am 20. Aug. 1558 zur Universität gekommen, hatte 1559 und 1561 die Würden der philosophischen Facultät, später auch das Doctorat in beiden Rechten erlangt, die bischöfliche Canzlerstelle wieder abgegeben und war nun als Codizist, später Pandectist in eine neue Stellung eingetreten.

Im Jahr 1588 nahmen ihn die Väter der Hochschule auch in ihren Rath und sein Haus unter die privilegirten auf. Viermal verwaltete er das Rectorat, einmal war er Vicerector.

Weniger glücklich war er mit seinen Vorlesungen. Im Jahr 1594 hatte sich die Universität vor der Pest nach Villingen geflüchtet; seit ihrer Rückkehr von daher konnte Angerer jahrelang den Catheder nicht mehr besteigen. Und

vogt zu Ensisheim und Hr. Dr. Jacob Holzapfel der Canzler, sind ex deputatione Universitatis durch Hrn. Dr. Ulrich Holzapfel und Hrn. D. Georg Mayer cum Notario excipirt den 3. Juni und jedem ein Scattlen Zucker sammt einem Marcipan, sodann vier Kannen mit Klaret insgemein; von Kristallwerk jedem ein Manns-Paternoster, des Hrn. Landvogts hat einen Kristall-Bisam-Apfel; weiter dem Hrn. Landvogt zwei Vorleg-Gäbelin mit Kristall-Stielen sodann ein Kristall-Löffel, item dem Hrn. Canzler zwen Löffel von Silber übergoldet auch mit Kristall-Stielen offerirt und verehrt worden." *Prot. Univ.*

als er nun vollends, nach **D. Jac. Streit's** Tod, am 1. Juni 1601 Ordinarius der Pandecten wurde, fand sich die Universität veranlaßt, ihm als **Primarius** in **Dr. Tucher** einen ***Secundarius Pandectarum*** an die Seite zu stellen; denn es wurde vor den Visitatoren unumwunden ausgesprochen: „Angerer sei kein Professor, verstehe weder das Jus noch Latein, habe nie disputirt, es sei ihm auch nie ein Consilium approbirt worden. Man solle ihm ein Deputat schaffen und einem Andern seine Stelle einräumen."

Er starb im October 1614.

Johann Heinrich Tucher von Bühl war am 5. Mai 1558 in das Album der Hochschule eingetragen, im folgenden Jahr Baccalaureus und am 29. Juli 1561 Magister geworden. Von nun an gehörte er sein Leben hindurch derselben als Lehrer an. Vorerst in der philosophischen Facultät, — deren Decanat er öfter bekleidete, — als Professor der alten Sprachen und zumal der Redekunst, welche er, nach **D. Ulrich Holzapfel**, vom 9. April 1573 bis 25. Juli 1594 versah **).

Sodann in der juristischen Facultät, in welche er schon (1581) während der Krankheit des **D. Moll** als dessen Stellvertreter eintrat. Durch **Dr. Wendelsteins** Austritt wurde er (1587) Institutionarius ***), nach **Dr.**

*) »*Joannes Heinricus Ducher* (sic) ex Bühel Argent. Diœc. Laicus. 5. Maji 1558.« *Matric. Univ.*

**) 9. Dec. 1588. »Decernitur communi voto, *Joh. Heinr. Tucher* Doctorem Juris et Professorem Institutionum pro *publico* Professore in Rhetoricis retinendum aliumque ad institutionem Classium assumendum.«

***) 13. Jan. 1587. Proponit (D. *H. Tucher*), se per octodecim annos Universitati in professionibus sibi commissis inserviisse et ante decennium supremum in jure gradum assumpsisse ea intentione, ut, si daretur occasio, Universitati etiam in aliis quam hactenus factum

Bilonius Tod (28. Febr. 1592) zweiter Canonist*), und 1601 zweiter Pandectist. Er starb im Frühjahr 1609.

Neben Tucher lehrte in Philosophie und Jurisprudenz Sigmund Wittum von Villingen (immatriculirt 15. Sept. 1588**), schon im folgenden Jahr, 13. Juni 1589 Magister); der neben seiner Lehrstelle der Dialectik (nach Fischbach's Tod), dem Studium der Rechtswissenschaft oblag, darin (in beiden Rechten) Doctor, 1595 außerordentlicher und 1601 ordentlicher Professor **Institutionum juris civilis** wurde. Noch am 13. Nov. 1598 hatte ihn die philosophische Facultät zugleich als Professor der Logik und ihren Decan dem Senat der Universität zum Eintritt in denselben vorgestellt. „Weil 1597 **D.** Jac. Streit sich erklärt hatte, er wolle oder könne nicht mehr lesen und **D.** Angerer wegen Krankheit außer Stand war; so wurden (14. Oct.) die Doctoren Wittum und Reischer auch als deren Vertreter angenommen, ohne daß man ihnen insbesondere angab, wessen Stelle jeder zu versehen habe."

Am 22. Dec. 1615 wurde Wittum Ordinarius des Codex, im Jahr 1623 starb er***).

---

esset, deservire posset. Eoque nomine sibi oblata occasione mutandæ conditionis prius suam operam Universitati offert, suique rationem haberi petit, ne contra voluntatem Universitatem deserere cogatur.»

*) 28. **Febr.** 1592. **»Saltem habeat (*Tucherus*) nomen secundi Canonistæ; sed secundum præscriptum Collegii Juris, materias utiliores, certos titulos vel libros sibi assignandos ex Legibus vel Canonibus legat.»**

Manche Dissertationen von ihm erschienen gedruckt. So: **De jurejurando.** 1594. — **De Solutionibus.** 1595. — **Assertiones juridicæ de jurisdictione omnium judicum, ex utroque jure collectæ.** 1605. — **De dolo malo.** 1605. **etc. etc.**

) **»*Sigismundus Wittumb* Villinganus. 15. **Sept.** 1588.**» *Matr. Un.***

***) Auch von Wittum erschienen manche Dissertationen: **»Consilia quædam criminalia.** 1618. — **Positiones legales de homicidio.** 1621.— **Assertiones selectæ ex variis Doctorum commentariis.** 1618.— **De universa testamentorum materia.** 1619. **etc.**

Canonisten.

3. Amelius (Vater und Sohn), Greiß, Minsinger, Venatorius, Schütz, Artopäus, Schmidlin, Bilonius, Martini (Vater und Sohn), Riescher, Thomas Metzger, Claßmann.

Als Doctor Johann Angelus de Besutio, zum Regierungsrath befördert, am 15. Aug. 1520 sein Ordinariat im Kirchenrecht abtrat, wurde dasselbe sofort an **D.** Johann Odernheim (Thl. **I.** S. 177) verliehen*); worauf dessen bisherige Lehrstelle (**«Sextus in novis juribus»**) an **D.** Caspar Baldung (das. S. 84) und von diesem schon nach zwei Jahren an **D.** Georg Amelius übergieng**).

Dieser aus Mähren gebürtig (daher stets nur als ***Moravus*** bezeichnet), hatte seinen deutschen Geschlechtsnamen „Achtsnicht," nach Sitte der Zeit in den griechischen „Amelius" umgewandelt, und war schon als Doctor beider Rechte

---

*) 3. Sept. 1520. „Lectura ordinaria Doctoris *Angeli* collata est Doctori *Joanni Odernheim* et ob certas causas rogatus fuit, ut per unum annum pro centum florenis legeret" etc. etc. *Prot. Univ.*

**) 1. Sept. 1522. „Doctor *Caspar Baldung* sponte renuntiavit in manus Universitatis ordinariæ suæ lectioni libri sexti decretalium. — Doctor *Georgius Amelius* Moravus rogavit pro lectione ordinaria libri sexti. Exauditus pro voluntate ita tamen, ut lectionem Codicis extraordinariam hucusque prosecutam suspendat, lectionem vero libri sexti continuet. Assignati pro stipendio lectionis ejusdem dicto doctori sexaginta floreni.• *Prot. Univ.*

am 30. Sept. 1521 in das Album der Universität eingetragen worden *).

Für das Sommerhalbjahr 1523 zu deren Rector gewählt, wurde er sogleich in ihre Streitigkeiten mit der Stadt verwickelt. Dabei habe ihm (wie er am 30. Mai d. J. den Vätern der Hochschule vortrug), bei einer Versammlung auf dem Ritter, der Stadtschreiber trotzig zugerufen: „Ihr seid noch nicht ein Jahr lang hier und wollt neue Dinge suchen? Da mag ein ehrsamer Rath spüren, was für einen Nutzen er von Euch hat. Ihr sollt sehen, wie Ihr leset und Eure Schüler informirt!" Worauf er (Amelius) erwiedert: „ich rede aus Befehl meiner Herren und so viel mir befohlen ist; fange nichts Neues an. Und obgleich ich noch nicht lange hier bin, so bin ich doch fromm und redlich und anderswo Fürsten und Herren bekannt. Darum gebührt einem Stadtschreiber nicht, mit mir also freventlich zu reden."

Kaum seines Rectorats ledig, wurde Amelius im April 1524 an den Erzherzog Ferdinand, der sich damals zu Stuttgart aufhielt, abgeordnet, um Namens der Universität auch wegen der vorderöstreichischen Regierung Beschwerde zu führen, welche, gegen die Privilegien der Hochschule, die Bestätigung ihrer Lehrer und die Oberaufsicht über sie in Anspruch nehme. Der Abgeordnete besorgte seinen Auftrag so gut, daß ihm selbst ein Schreiben an die Regierung mitgegeben wurde, worin sich der Erzherzog wörtlich aussprach: „Als Uns von den Regenten der gemeinen Schul Freiburg anlangt, wie Ihr ihnen unbillig Inbruch thund, darin sie beschwert und uns angeruft; darum befehlen wir Euch, sie bei ihrem alten Herkommen bliben ze laussend. Darin thund Ihr Unser ernstlich Meinung."

*) „*Georgius Amelius* Moravus, Jurium Doctor uti asserit. Ultima die Septembris 1521." *Matric. Univ.*

Im Triumph schickte die Universität dieses Schreiben nach Ensisheim, und ernannte das Jahr darauf den glücklichen Geschäftsträger zum Primarius im Kirchenrecht. Er soll fortan diesem ausschließlich angehören; über bürgerliches Recht nur privatim lesen. Dabei aber Schriften entwerfen, lesen, schreiben und reiten, wie es der Universität Bestes verlangt. Als Jahresgehalt erkennt sie ihm, für den Anfang ungewöhnlich, aus Rücksicht für seine Person und Leistungen, hundert Goldgulden zu.

Von nun an erscheint Amelius gewöhnlich im engern Rath des jedesmaligen Rectors (als **Consiliarius Rectoris**), bekleidete selbst dessen Stelle fünfmal und war einmal unter dem Grafen Conrad von Castell (1537) Vicerector. Wie Andre solcher Adelichen begriff es auch Graf Conrad nicht, daß er bloß ein Ehrenamt bekleide, kam deßhalb (4. Juli 1537) in die Sitzung des Senats, wollte Amelius abtreten lassen und hielt nun eine Schutzrede für die Federn auf den Hüten, mit dem Beifügen: „es befremde ihn, in den Rath der Universität nicht eingeladen zu werden; man rede ihm deßhalb übel nach, weil er, wenn er darin säße, manche Dinge wenden möchte. Es sei auch Amelius viel zu rauh in Worten und im Strafen, weßhalb man ungern zu ihm komme. Sogar seinem Vater sei über ihn und seinen Vetter von Limburg Einiges geschrieben und er darüber zur Rede gestellt worden; er möchte wohl wissen, wer es gethan u. s. w."

Da jedoch der Ehrenrector im Senat nichts ausrichtete, dieser auch den Vicerector nicht abtreten ließ; so beauftragte nach einigen Tagen (12. Juli) Ersterer den Universitätspedellen, den größern Theil der Senatoren mit Ausschluß des Vicerectors in sein Haus zu berufen; worauf ihm jedoch mit dürren Worten entgegnet wurde: „er habe weder eine

Theilung im Senat zu versuchen, noch sich überhaupt um die Geschäfte der Universität zu kümmern" *).

Daß übrigens Amelius derber Natur war, ergiebt sich unter Anderm aus seinem Streit mit dem gleichfalls derben Collegen Bapst in der Senatssitzung vom 3. Juni 1535, wobei es beiderseits zu Püffen kam **).

Dieser Umstand mochte wohl dazu beitragen, daß Amelius keine Gehaltsvermehrung erhielt und sich deßhalb (16. Oct. 1538) mit einem sehr trüben Brief an den Bischof von Wien Friedrich Nausea (Grau) um Empfehlung an irgend eine einträglichere Stelle wandte ***).

Amelius starb an der Pest im Octob. 1541. Sein älterer Sohn setzte ihm in dem Münster eine Denktafel †). Er hatte nebst einer Wittwe zwei Söhne, Martin und Georg hinterlassen, welche noch sehr jung, zu gleicher Zeit (11. Febr. 1541) in die Matrikel der Universität eingetragen wurden ††).

---

*) «Quod Universitatis negotiis se non oneret; quandoquidem ipsius non sit administrare; sed solius Universitatis.»

**) 3. Juni 1535. «Orta est lis inter Doctores *Amelium* et *Theobaldum*, quæ fuit satis impertinens. Jussi sunt ambo exire. In absentia eorum conclusum, ut in proxima convocatione nocens puniatur. Mandata est pax utrique verbo et facto.» — 17. Jun. 1535. «Unanimiter conclusum, ut pœnam dent. Hoc facto D. *Amelius* surrexit; quia percussus fuerit, ideo eum iterum percussisse etc.»

***) «Friburgi ad pulpita juris adscriptitius Lector, centum annuis aureis contentus pene consenui. — Quocirca si quid est aut in posterum erit, in quo mihi commendatione tua consultum esse putaveris, fac quæso. — Pro quo immortali beneficio me tibi perpetuum clientem devincies etc.» Epistol. ad *Fr. Nauseam* libri 10. Basil. 1550. Pag. 231.

†) Münster zu Freiburg. II A. Beilagen S. 44.

††) «*Georgius*, *Martinus Amelius*. 11. Febr. 1541.» *Matr. Univ.*

Beide waren sehr lebhaft und ihrer Mutter unfolgsam, weßhalb sich diese (21. Febr. 1542) durch den Pedellen an die Väter der Hochschule mit der Bitte wandte, ihren ältern Sohn (Martin, geb. zu Freiburg 30. Oct. 1526) zu strafen. Dieser wurde sofort auf drei Tage bei Wasser und Brod in den Carzer gesteckt und ihm bei seiner Entlassung bedeutet: „wofern er sich nicht bessere, werde er mit Ruthen gestrichen werden" *).

Ein so drastisches Mittel mochte für den aufstrebenden jungen Mann wenig passen; er blieb mürrisch wie zuvor, schien wenig zu studiren und schwärmte nächtlicher Weile umher. Da wurde neuerdings zur Einsperrung gegriffen, jedoch aus Uebersehen der jüngere Bruder in den Carzer gebracht und erst den folgenden Montag (4. Dec. 1542) daraus entlassen**); während der ältere laut aussprach: „man werde ihn nicht lange darin festhalten." Da nun auch die Reihe an ihn kam, ließ er sich zwar Morgens (5. Dec.) abführen; als jedoch Mittags der Pedell wieder nachsah, war er durch ein Loch, das er sich in die Wand gebrochen hatte, entwischt und hatte schon die Stadt hinter seinem Rücken ***).

*) 4. Mart. 1542. «Lecta inquisitione super *Martino Amelio* habita est conclusum: quod cum simplici exultionis juramento emancipetur, et propter malos ejus mores et inobedientiam acriter verbis corripiatur et admoneatur, ne postbac delinquat, aut ipse sit acriter *virgis* vapulaturus.» *Prot. Univ.*

**) «Proposuit Dns Vicerector, errorem in captura *Georgii Amelii* commissum; et quod eodem die eum libenter voluisset e carcere dimittere, sed veritus fuisset, ne solitum exultionis juramentum in die Dominica præstare potuisset.»

***) 5. Dec. 1542. «Cum post horam primam ad carcerem venisset (*Pedellus*), et cum præter suspitionem aperuisset; quemdam parietem per machinationes sinistras demolitum et perfractum conspexisse, per quem *Martinus* incarceratus evolaverit.» *Ibidem.*

Erst im Frühjahr 1549 kehrte er wieder dahin zurück, feierte zu Freiburg seine Verehlichung und widmete sich nun bis Ostern 1553 an der Hochschule mit allem Eifer der Rechtswissenschaft; so weit es die Geschäfte zuließen, die er nun für den jungen Markgrafen Karl **II.** (den Sohn des Markgrafen Ernst, der im Sept. 1552 vorerst die Regierung des Oberlands, aber schon im Januar 1553 die Erbschaft der ganzen Markgrafschaft Baden-Durlach antrat) besorgen mußte.

Hier fiel er jedoch neuerdings den kleinlichen Neckereien wegen Kleidung und Vortritt anheim; weßhalb er auch seinen Aufenthalt zu Wien, wohin ihn Markgraf Karl in Regierungsangelegenheiten an das königliche Hoflager abgeordnet hatte, in der zweiten Hälfte des Jahrs 1553 dazu benutzte, um an der Hochschule daselbst das Doctorat in beiden Rechten zu nehmen. König Ferdinand war von den Kenntnissen und der Gewandtheit des badischen Abgeordneten von Mährischer Abkunft, — den er auch für sich zu gewinnen hoffte, — so überrascht, daß er denselben in den Adelstand erhob.

Sofort trat nun auch **D.** Martin Amelius nach dem am 5. April 1554 erfolgten Hintritt des badischen Kanzlers Oswald Gut in dessen Stelle ein. Sein zu Freiburg ererbtes Haus verkaufte er im Jahr 1563; von seinem 1556 zu Niefern bei Pforzheim erbauten Schloß schrieb er sich Herr zu Niefernburg.

Dieser tüchtige Staatsmann, Beförderer der Reformation und erster Director des badischen Kirchenraths, starb im Jahr 1592. Seine spätere Geschichte gehört nicht mehr hieher *).

*) Biographische Notizen bei Pantaleon, Adam, Freher, Schöpflin, Sachs, Kolb (Niefern), Vierordt u. s. w.

In die Stelle seines Vaters trat am 6. März 1542, wiewohl nur auf kurze Zeit, D. Jacob Greiß von Baden ein, welcher auch zu Freiburg seine Studien gemacht hatte *). Im Jahr 1538 war ihm die Abhaltung der monatlichen Disputationen in der Juristenfacultät mit zwölf Gulden Gehalt übertragen worden. Im Dec. 1543 verzichtete er auf das Kirchenrecht und gieng in den Dienst seines Landesfürsten über **).

Auf ihn folgte Joachim Minsinger, geboren zu Stuttgart am 13. Aug. 1514. Seine Familie zählte ursprünglich zum Adel der Schweiz, aus der sie nach der Schlacht von Sempach (1386) auswanderte. Für den erlittenen Verlust entschädigte sie der Kaiser mit dem am Neckar gelegenen Schloß Frundeck, von dem sie fortan den Namen führte. Bei Joachim's Geburt fand man es bedeutungsvoll, daß er (wie kampfgerüstet) einen Zahn mit auf die Welt brachte; weßhalb er sich auch in Druckschriften mit Vorliebe als «*Dentatus*» bezeichnete. Sein Vater war östreichischer Canzler in Würtemberg, während der Vertreibung des Herzogs Ulrich (1519 — 1534).

Unter Marcoleo (Märklin) tüchtig vorgebildet, begab sich Minsinger 1532 nach Tübingen, sodann nach Padua, und — da inzwischen ein politischer Umschwung in Würtemberg eingetreten war, als Anhänger Oestreichs, —

*) «*Jacobus Greiss* Badensis. Laicus. Dioec. Spirens. 16. Jan 1533.» *Matric. Univ.*

**) 10. Dec. 1543. „Ad lectas literas *Marchionis Badensis* et personaliter Dni Doct. *Jacobi Greiss* canonici Juris resignationem, decrevit Univers, ut Dno *Marchioni* rescribatur; Dnos de Universitate ejusdem Dni Doctoris resignationem non ægre ferre; eos tamen libenter voluisse ut apud Universitatem permansisset etc." *Prot. Univ.*

im October 1534 nach Freiburg *). Daselbst erhielt er die Institutionen (16. Jan. 1536) zur Probe, später als Ordinariat mit einem jährlichen Gehalt von vierzig Gulden; worauf er noch im April Doctor beider Rechte und am 7. Juni 1536 in den Rath der Universität aufgenommen wurde. Am 14. Juni 1543 trat er als Codizist ein, übernahm jedoch schon im December d. J. die Canzel des Kirchenrechts (von Jacobi 1544 an mit 120 Gulden Gehalt), die er bis zu seinem Austritt (1548) bekleidete.

Während seines mehr als zwölfjährigen Lehramts an der Albertina hatte er viermal ihr Rectorat und siebenmal das Decanat seiner Facultät bekleidet; war aber auch zweimal auf längere Zeit aus dem Senat gestoßen worden, weil er Bart und Federn auf dem Hut in Schutz genommen und eine Dienstreise ohne Urlaub angetreten hatte.

Dazu konnte er aber nicht gebracht werden, seinen schönen Sitz (das von Tethinger besungene Weiherschloß) in dem benachbarten Dorf Herdern aufzugeben; mußte sich auch deßhalb, wegen öfterer Verspätung in den Vorlesungen, von seinen Collegen mit Strafe bedrohen lassen. Dort, wo neben seiner «*Austrias*» sein Werk über die Institutionen entstand, überließ er sich, häuslich glücklich, zugleich dichterischer Begeisterung und ernster Forschung.

Von Freiburg gieng Minsinger an das Reichskammergericht zu Speier (dessen wichtigere Entscheidungen er in sechs Centurien bekannt machte), und von da (1556) als Canzler in die Dienste des Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg über. Seiner anerkannten Verdienste für die Regierung und zugleich für die Gründung der Universität

*) „**Joachimus Minsingerus, Studgardianus.** 28. **Oct.** 1534." ***Matric. Univ.***

Helmstedt (1574) daselbst, hat der Verfasser bei einer andern Gelegenheit gedacht *).

Minsinger starb, vierundsiebenzig Jahre alt, am 3. Mai 1588.

Auf ihn war zu Freiburg Johann Venatorius als Lehrer des Kirchenrechts gefolgt, der (1542) als Magister immatriculirt wurde **) Sofort hatte derselbe griechische Sprache und Literatur, sodann am 19. Dec. 1544 die Institutionen ***), am 9. Sept. 1548 das Kirchenrecht provisorisch und am 13. Jan. 1549 definitiv übernommen; verzichtete jedoch schon am 25. April 1550 auf dasselbe, um sich nach Augsburg in andre Dienste, aus denen er nicht mehr zurückkehrte, zu begeben.

Streng war es ihm von dem Senat verwiesen worden, daß er sich an der Schützenlust vom 21. Sept. 1545 betheiligte. Junker Hieronymus von Baden hatte nämlich damals „der Gesellschaft des Stahls" (den Armbrustschützen) einen Wagen mit rothem und weißem Wein unter der Bedingung verehrt, daß sie selbst solchen von Krozingen (drei Stunden weit) nach Freiburg ziehe. Es war ein munteres Volksfest, zu dem „Dr. Hanns Jäger" sich auch eingefunden hatte †).

---

*) „Joachim Minsinger von Frundeck. Vortrag bei der Gedächtnißfeier an der Albert-Ludwigs-Hochschule. 1834."

**) „Joannes Venatorius Culsanus Dioec. Mogunt. Laicus, Magister ut asserit. 24. April 1542." *Matric. Univ.* — „Magister aliunde assumtus: Mag. *Joh. Jaeger* a Kültzen. *Matr. Fac. Art.*

***) 16 Octob. 1544. Mag. *Joann. Venatorius* lectionem græcæ literaturæ resignat.

19 Decemb. 1544. Doctor *Joannes Venatorius* ad lectionem *Institutionum* ad anni spatium assumtus est cum stipendio 60 flor.

†) „Decretum est: ut in posterum ab hujusmodi ineptiis nec

An seine Stelle trat **D. Johann Ulrich Schütz** von Münstral, der auch zu Freiburg studirt hatte *), am 15. Juli 1550 provisorisch, drei Jahre später als Ordinarius des Kirchenrechts; gieng jedoch nach sechs Dienstjahren an das Reichscammergericht über. Unterm 24. Sept. 1556 hatte der Erzbischof von Mainz an die Universität geschrieben: „man möge denselben des Nachdienens von einem halben Jahr entheben und ihn hinziehen lassen." Dagegen gehörte sein Nachfolger bis zu seinem Tod der Universität an.

Johann Artopäus (mit seinem Geschlechtsnamen Tillnberger) aus Speier gebürtig, war am 8. August 1540 bei der Universität **) und erst vier Jahre später, als Magister von Cöln, bei der philosophischen Facultät ***) eingetragen worden.

Am 6. Juni 1545 kam er vorlaufig um die Lehrstelle der griechischen Sprache ein, welche ihm auch unter der Bedingung zuerkannt wurde, daß er einen Tag Grammatik, den andern einen Autor, zu einem halben Gulden wöchentlich lese †).

Er wohnte, wie gewöhnlich solche Anfänger, in der Burse, deren Diener er gelegentlich beohrfeigte; wofür er

---

non ludicro coepto desistat." — Vergl.: „die Schützengesellschaften zu Freiburg. 1846."

*) „*Joannes Udalricus Schütz* de Müustral Dioec. Basil. 18. Mart. 1537." *Matric. Univ.* — „Baccalaureus in angaria Pentecostes: *Joannes Udalricus* ex Monstrol." *Matric. Fac. Art.*

**) „*Joannes Artopaeus* Spirensis Dioec. Magister ut asserit. 8. Aug. 1540." *Matr. Univ.*

***) „1544, in angaria Crucis. *Joh. Artopegius* Art. Mag. Univers. Coloniens. *Matr. Fac. Art.*

†) 6. Juni 1545. „Pro suo labore Universitas sibi ex singulari favore numerabit hebdomadatim dimidium florenum."

seinen ganzen Wochenverdienst an die Universitätskasse als Strafe zahlen mußte (»ut in posterum cautior sit«).

Nun erhielt er auch die Rhetorik zum Vortrag, wurde jedoch wegen Versäumniß einer Lehrstunde, — da er einen abgehenden Freund begleitete, — wieder gestraft *).

Im folgenden Frühjahr wurde er von einem Fleischer in den Arm verwundet, weßhalb er im Sommer das Bad brauchen mußte. Am 8. April 1546 trat er mit Thränen in den Augen vor den Senat, seine Armuth und seinen Unfall klagend. Die Väter schenkten ihm aus Mitleiden sechs Gulden und wiesen Minsinger an, seine Sache zu führen.

Inzwischen hatte sich Artopäus mit allem Eifer der Jurisprudenz gewidmet und (1546) das Doctorat aus beiden Rechten erhalten. Aber auch dahin verfolgte ihn seine Armuth. Am 13. Jan. 1547 verklagte ihn der Verwalter der Münsterfabrik, daß er noch nicht einmal die Gebühr wegen Läutens der großen Glocke bei seinem Doctorat entrichtet habe.

Bei Hartungs Ankunft mußte er vollends das Griechische abgeben und die Rhetorik trug ihm, — ungeachtet dringender Bitten um Gehaltserhöhung, — nicht mehr als dreißig Gulden ein **).

Er schrieb ein Theaterstück, die Vergötterung der Weisheit, von allerdings seltsamer Erfindung. Minerva, als deren

*) 16. Oct. 1545. „Confessus est Mag. *Artopaeus*, unum se habere defectum, ductus amicitia cujusdam familiaris, quem abeuntem conduxit. Ob hunc defectum, nulla satis idonea ratione commissum, condemnatus est in mulctam.“ *Prot. Univ.*

**) 24. Octob. 1546. „Decretum: cum hactenus pro more fieri consueverit, ut Rhetorices Professori non plus quam triginta floreni annuatim penderentur, et id quidem diu multumque inoleverit; ob id Dominos non esse affectos, quidquam illi plus addere.“ *Ibidem.*

Repräsentantin, nimmt nämlich gewahr, daß das Leben der Menschen, die sie unterrichtet, immer kürzer wird. Sie will den Grund davon erfahren um ihm abzuhelfen. Vergebens steigt sie hinab in die Höhle der Parzen, sie entschuldigen sich; vergebens fliegt sie zum Olymp empor, wo Jupiter die Götter versammelt, sie wissen sich, zuletzt sogar auch Bacchus, Cupido und Ceres zu rechtfertigen. Da kehrt sie betrübt zur Erde zurück; aber der Jurist klagt, daß die Gesetze keine Achtung fänden und das Schwert Tausende vertilge; der Arzt jammert über Kräuterweibchen und Pfuscher; nur der Theolog spricht von dem Sündenfall der ersten Menschen und dem Tod als Strafe dafür. Zugleich beweiset er aber auch aus der Bibel, daß Gelehrte und Lehrer ewig glänzen werden, wie die Sterne. Darüber ist Minerva entzückt und verkündet sich und den ihrigen Unsterblichkeit *).

Am 27. Jan. 1549 baten Freunde von Artopäus, dieses Stück aufführen zu dürfen; es wurde nicht erlaubt.

Inzwischen erhielt er (neben der Rhetorik) provisorisch die Institutionen, bis zu einem Gehalt von achtzig Gulden; verehlichte sich, mußte neuerdings Strafe zahlen, wurde auch wegen des Maskenlaufens in der nächsten Fastnacht streng getadelt **). Bei einer solchen Veranlassung meinte er doch, „man thue ihm unfreundlich.“

Da er sich immer in Geldnoth befand, erlaubten ihm die Väter, im Jahr 1554 über das Notariat Privatvorträge zu halten ***). Der Abgang des D. Schütz verschaffte ihm

*) „Apotheosis Minervæ. Basil. 1551.“

**) 9. April 1550. „Quod D. *Artopaeus* repertus est larvatus circuisse hisce bacchanalibus, acerrime a Dominis et paterne propter pueriles suos mores increpatur.“ *Prot. Univ*,

***) 10. Aug. 1554. „D. *Joanni Artopaeo* conquerenti suam paupertatem et petenti sibi admitti ut *privatim* praelegat auditoribus

endlich das **Kirchenrecht**, welches ihm, nach längerer Stellvertretung, am 24. Juni 1561 als Ordinariat zuerkannt wurde. Er befand sich jedoch nur wenig Jahre in dieser bessern Stellung; denn schon am 24. Juni 1566 wurde er als schwer erkrankt gemeldet.

Wenig Tage nachher ließ er den Senat der Universität um eine Gabe für sich und ein Stipendium für seinen ältesten Knaben bitten; „angesehen seine treuen Dienste und die Menge seiner Kinder.“ Die Universität schenkte ihm zwanzig Thaler *).

Am Morgen des 10. August 1566 starb er und wurde in der Augustinerkirche neben seiner Frau beerdigt. Jetzt ist er in den Protocollen der Hochschule als «eximius ac clarissimus» aufgeführt; eine schlechte Entschädigung für ein Lehrer-Leben voll Noth und Jammer. Am 21. Nov. 1574 berichteten die Pfleger seiner **zehn** Waisen: „der eine Sohn sei Tuchscherer und bettle; ein andrer, der studire, könne aus dem väterlichen Nachlaß nicht unterhalten werden; eine Tochter sei bei einem Töpfer zu Breisach im Dienst u. s. w.“

Glücklicher war **David Schmidlin** von Ensisheim (immatriculirt 2. Sept. 1542, **) Baccal. 1543, Mag. 1545). Auch er hatte die **Burse** bezogen, war Vorstand in derselben, Professor der leichtern (minoris) Dialectik und 1556 Doctor in beiden Rechten geworden. Zu Anfang des folgen-

---

Juris; data est prælegendi facultas libellum illum quem indicavit, duos scilicet illos tomos artis *Notariatus* noviter impressos etc.“ *Ibidem*.

*) „Für die oratio funebris in obitum Imperatoris *Ferdinandi I.* (die er am 10. Mai 1565 hielt, die auch später gedruckt wurde) sind ihm vier Kronen verordnet worden.“

**) „*David Schmidlin* ex Ensisheim D. B. 2. Sept. 1542.“ *Matric. Univ.*

den Jahrs erhielt er die Institutionen, am 9. Juni 1561 den Codex; versah in den Sterbensläufen von 1565 das Notariat, und wurde (20. Oct. 1566) nach Artopäus Tod, mit einem Gehalt von 220 Gulden Ordinarius des Kirchenrechts. Diese Stelle versah er bis zu seinem Tod am 7. Jan. 1585 *).

Jacob Bilonius war von Metz, wo er das Organistenamt bekleidet hatte, schon als Meister in den freien Künsten, am 9. Novbr. 1552 nach Freiburg gekommen**); hatte daselbst die Rechte studirt, darin das Doctorat erhalten, und wurde am 20. Octob. 1566 als «**secundarius Canonum professor,**» anfänglich mit achtzig später (23. Dec. 1577) mit zweihundert Gulden Gehalt angestellt. Nach Schmidlins Tod wurde er Primarius des Kirchenrechts, während **Dr.** Lazarus Wendelstein von Rottenburg ***), der seit 1580 **Institutionarius juris civilis** gewesen war, am 4. April 1587 in seine Stelle eintrat. Aber schon am folgenden 29. Mai sagte dieser, zur großen Unzufriedenheit der Universität, seine Stelle wieder ab; weil er an das Reichskammergericht zu Speier berufen worden sei. Am 11. Sept (1587) trug der Rector den Senatoren vor: „**Dr.** Wendelstein sei abgegangen, sage den Herren

*) „**7. Jan.** 1585 wird **Rectori** angezeigt, daß **D.** ***David Schmidlin*** um 10 Uhr gestorben und daß er deßhalb bis Morgen um 12 Uhr solle begraben werden; da jedoch ein **Actus Baccalaureatus** morgen gehalten werden solle, so nicht abzustellen, möge die Freundschaft die Beerdigung bis 3 Uhr anstehen lassen. Universitas wolle 4 Windlichter dahin geben und die Leiche durch sechs Personen austragen lassen." ***Prot. Univ.***

) „*Jacobus Bilonius*** **Organista Metensis. Laicus. Mag. Art. ut asserit,** 9. **Nov.** 1552." ***Matric. Univ.***

) „Lazarus Wendelstein*** **Rottenburgensis. Diœc. Const. Laicus** 13. **Nov.** 1562." ***Ibid.*** — **Baccalaur,** 1563, **Mag.** 1566. ***Matr. Fac. Art.***

Lebewohl und gedenke ihnen zu andrer Zeit eine Letze zu geben."

Bilonius lebte, als sehr fleißiger Lehrer gerühmt, bis zum 4. Januar 1592; Mag. Beurer hielt seine Leichenrede.

Am 19. Sept. 1581 war ihm unter Andern auch die Freude zu Theil geworden, seinen jüngern Sohn Joseph*), — gemeinschaftlich mit Paurmeister und Stribacher, — am 19. Sept. 1581 das Doctorat in den kaiserlichen Rechten mit ungewöhnlichem Jubel empfangen zu sehen. Damals nämlich erlaubten die Väter wieder auf vieles Bitten den uralten glänzenden Umritt der Universitäts-Angehörigen, um die Gäste zur Feierlichkeit im Münster abzurufen, und Dichter verherrlichten dieselbe durch ihre Preisgesänge.

Die Stelle des zweiten Canonisten war wieder eine Zeit lang ledig geblieben, da erfuhr man: „daß zu Ingolstadt ein berühmter Jurist sich befinde, der dort hinweg wolle, übrigens ein Lehramt dem Herrendienst vorziehe." Am 26. April 1589 erschien nun Dr. Friedrich Martini von Hainstatt **) selbst vor den Vätern der Hochschule, die sich freuten, daß er Freiburg vorgezogen und ihm sofort die freie Canzel übertrugen. Am 9. Octob. d. J. (1589) zog er von Ingolstadt herüber; wurde auch, so ungewöhnlich dieses vor Umfluß des Probejahrs war, am 19. Jan. 1590 in den Rath der Universität aufgenommen ***).

---

*) „*Christophorus Bilonius* Friburgensis 12 annorum, et *Josephus Bilonius* Friburg 11 annorum. 31. Jul. 1572." *Matric. Univ.*

**) „*Fridericus Martini*, utriusque Juris Doctor, Canonum Professor, ex Hainstatt Diœc. Herbip. 11. Oct. 1589." *Ibidem.*

***) 19. Jan. 1590. „Licet nullus anno probationis nondum elapso in Senatum cooptandus, tamen Univers. D. *Martini* sine mora consilio suo associat."

Im Frühjahr 1591 begab er sich in Geschäften der Universität nach Prag an den Hof Kaisers Rudolph II. Am 8. Jan. des folgenden Jahrs (1592), wurde er zum Bischof von Constanz nach Mörsburg berufen, wo ihm eröffnet wurde: „der schwäbische Kreis habe eine Stelle bei dem Reichscammergericht zu Speier zu besetzen; die Stimmen aller Kreisverwandten seien auf ihn gefallen, er werde über die gewöhnliche Besoldung noch 500 Gulden erhalten." Martini schlug diesen Antrag aus, indem er der Universität bei seiner Anstellung seine Dienste auf zehn Jahre zugesagt.

Diese beförderte ihn nun nach Bilonius Tod zum Primarius des Kirchenrechts, wählte ihn neunmal zu ihrem Rector und verehrte auch seinem Sohn, D. Friedrich Martini dem jüngern, einen silbernen Pocal, als derselbe am 17. Octob. 1611 seine Hochzeit zu Weingarten feierte. Sie verlieh diesem sogar, aus Rücksicht für seinen Vater, (22. Dec. 1615) die «Institutiones imperiales; obgleich er übel qualificirt und vorauszusehen war, daß er der Universität schlechten Ruhm bringen werde" *). Wirklich mußten dieselben auch nach kurzer Zeit in andre Hände gegeben werden.

Sein Vater starb im Jahr 1630; nicht nur als Lehrer und Geschäftsmann, sondern auch als Schriftsteller thätig**).

Hieraus ergiebt sich die Unrichtigkeit der Angabe (bei Kobolt rc.), daß Martini erst 1597 nach Freiburg abgegangen sei.

*) «*Fridericus Martini* Ingolstadiensis, nobilis ac clarissimi Doctoris *Frider. Martini* primar. Professoris etc. filius laicus, Diœc. Aistettens. 23. Mart. 1593. *Ibidem*.

**) Den zahlreichen Abhandlungen, die er schon zu Ingolstadt geliefert hatte und die bei Lipenius, Jöcher, Mederer, Kobolt u. s. w. angegeben sind, fügte er zu Freiburg jedes Jahr

Mit Dr. Laurentius Riescher von Mainz *) trat im Jahr 1598 der sechste Professor, als *Extraordinarius Institutionum canonicarum*, in die Juristenfacultät ein. Im Jahr 1601 wurde er Ordinarius dieses Fachs mit 120 Gulden Gehalt **).

Als er jedoch später seine Frau durch den Tod verlor, trat er in den geistlichen Stand und wurde (1612) Offizial des Bischofs von Strasburg ***). Zu Anfang des Jahrs 1615 war er gestorben.

Magister Thomas Metzger von Laubheim war als Hofmeister zweier Adelichen von Stotzingen, nach Frei-

---

einige bei. So: de tutelis, collatione beneficiorum, rebus ecclesiæ non alienandis, crimine læsæ majestatis, regalibus, servitutibus, præscriptionibus, transactionibus, possessione, jure venandi etc.; zumal sein größeres Werk: de jure censuum seu annorum redituum, eorum potissimum, qui emtionis titulo comparantur. Frib. 1596, Colon. 1660 etc.

*) "*Laurentius Riescherus*, Moguntinus 16. Sept. 1585." *Matric. Univ.*

**) 1. Jun. 1601. "Licet Institutionum Juris Canonici professio non *numeraria* sed *extraordinaria* sit, Senatus autem eam utilem et necessariam Juventuti judicans, decernit habendam in posterum pro *ordinaria.*" *Prot. Univ.*

***) 26. Oct. 1612. „Hr. D. Lorenz Riescher hat in persona Senatui angebracht, wie er Willens geistlich zu werden und Vertröstung zu dem Officialat zu Molsheim habe. Weil er aber constitutionem loci et aeris nicht erfahren, bitte er, man wolle ihm seine Professorstelle cum fructibus ein Jahr aufhalten. Darauf ihm geantwortet: daß man seiner Mutation halb wohl zufrieden, aber die Professorstell in fructibus aufzuhalten sei nicht verantwortlich. Wolle aber ihm mit einem Gnadengeld zu seinem hoffentlichen contento begegnen." *Ibidem.*

burg gekommen und mit ihnen am 14. Octob. 1586 immatriculirt worden *).

Bald darauf nahm er das juristische Doctorat, ließ sich jedoch vorläufig für die Classen der philosophischen Facultät verwenden; wurde hierauf (1588) Ordinarius der Metaphysik **) und (1591) der Logik (**Organi Aristotelici**); wobei er (1590) auch über die Institutionen Privatvorträge hielt. Vom Jahr 1592 an las er diese öffentlich; erhielt 1595 provisorisch und 1601 definitiv den Codex, und am 22. Dec. 1615 das zweite Ordinariat des Kirchenrechts.

Nach Martini's Tod (oben S. 368) wurde er ***Canonum Primarius*** mit der Verpflichtung „zu thun so viel ihm möglich." Dieses mochte allerdings nicht mehr viel sein; denn schon unterm 3. Mai 1627 hatte Erzherzog Leopold aus Innspruck die Universität dahin aufmerksam gemacht:

„Wir werden mehr und mehr verständiget, daß die Juristen-Facultät bei Euch etwas in Abgang kommen wolle; weil derselben fürnehmste Professoren, Martini und Metzger ***), als die ältesten und wohlverdienten, wegen ihrer vielen und lange Jahre geleisteten treuen und emsigen

---

*) „*Ulricus a Stotzingen* Ulmensis, *Christophor. Wilhelmus* a Stotzingen Dischingensis, Nobiles. *Thomas Metzgerus* Laupheimensis, Mag. Artium, Præceptor. 14. Octob. 1586." *Matric. Univ.*

**) 16. Dec. 1588. „Dns *Valerius de Valeriis* patritius Venetus, qui antea in Professorem Metaphysicum susceptus eidemque functioni aliquamdiu cum laude præfuit, dimissionem impetrando proxime discessit."

„Sicque vacante Professione ad eam præsens Dns D. *Thom. Metzger* operam suam offert. Domini eidem vacantem Profess. metaphysicam conferunt." *Prot. Univ.*

***) Von ihm führt *Lipenius* an: „Extant *Thomae Metzgeri* consilia cum consil. crimin. *Sigism. Wittum.* Friburgi 1677."

Dienste und Arbeit billig etwas zu verschonen; auf **Dr.** Claßmann aber wegen seines Leibeszustandes keine beständige Hoffnung zu machen u. s. w."

Dieser Letztere i. J. 1595 immatriculirt*), 1597 Baccalaureus und Magister, hatte jahrelang Ethik, Institutionen und Pandecten gelehrt, bis er nach Martini's Tod, am 12. Juli 1630 ***Secundarius Canonum*** wurde. Seinen Vorgänger Metzger, der 1632 starb, überlebte er nur kurze Zeit; indem der damalige Rector schon am 12. Nov. 1633 den an diesem Tag erfolgten Tod desselben ankündete. Auf die gleichzeitige Bitte der Wittwe: „ihr an Geld oder Silbergeschirr zur Ausrichtung der Funeralien etwas erfolgen zu lassen," glaubte der Senat nicht eingehen zu können.

---

*) „*Clemens Classmannus* **Croffæus, Laicus, Diœces. Trevirens.** 18. **Dec.** 1595." ***Matric. Univ.***

XVII.

Medizinische Facultät.

1. Krämer, Schiller (Vater und Sohn), Götz, Männlin, Frauenfeld, Joh. Zink, Austrius, Mülhauser, Streitsteimer, Hohenstein.

Obgleich D. Johann Widmann am 25. Juni 1512 als Leibarzt des Markgrafen Christoph nach Baden abgegangen war (Thl. I. S. 228); so kehrte er doch später wieder nach Freiburg zurück, wo er seine letzte Lebenszeit zubrachte. In seinem 1530 daselbst ausgestellten Testament vermachte er unter Anderm fünfzehn Gulden an der lieben Frauen Bau im Münster, um daselbst ein Viertel von einem obersten Fenster im neuen Chor „mit Schild und Bild wie gewöhnlich," zu schmücken.

Als sein Nachfolger meldete sich David Krämer von Freiburg, der an den Schulen daselbst unterrichtet, 1501 Baccalaureus (*«David Sellatoris»*), und 1504 Magister der freien Künste geworden war; sich sodann der Medizin zugewendet und darin am 17. Octob. 1509 das Doctorat erhalten hatte.

Auf sein Ansuchen vom 9. Juli 1512 und die darauf gefolgte Verwendung von Studierenden der Facultät, nahm ihn am 21. Nov. 1513 die Universität auf ein Jahr, mit

Gehalt von zweiunddreißig Gulden zur Probe an. Er mußte diese gut bestanden haben, denn schon am 13. April 1515 erscheint er als Ordinarius, dessen Besoldung auf vierzig Gulden erhöht wurde.

Am 10. Sept. 1520 entschied der Senat der Universität als Schiedsrichter zwischen ihm und dem Bürgermeister Jacob Ziegler von Breisach einen Streit wegen Arztlohn gütlich dahin: daß der von D. David glücklich behandelte Bürgermeister zu den vierzig Gulden, welche er ihm anbiete, noch weitere zehn aufzulegen habe; eine Vermittlung, welche von beiden Theilen angenommen wurde und zu erkennen giebt, wie solche Fragen in damaliger Zeit (wo noch keine Medizinaltaxe bestand) behandelt wurden.

Durch den Austritt des D. Bernhard Schiller (Thl. I. S. 230) wurde Krämer Primarius der Facultät mit dessen Gehalt von siebenzig Goldgulden. Zwar verwendete sich die Regierung schon unterm 25. Jan. 1523 für Schillers Wiederanstellung; jedoch ebensowenig mit Erfolg als später (1527) Erzherzog Ferdinand selbst *). Allerdings brach auch jetzt in verstärktem Maß die Seelenstörung aus, an welcher er schon früher gelitten zu haben scheint. Er wurde deßhalb durch die Stadt in das Irrenhaus zu St. Anastasius in Basel abgeliefert, wo er wegen nicht bezahlter Curkosten mit Schuldarrest belegt wurde **).

*) 29. Jan. 1527. „Princeps noster *Ferdinandus* per literas, D. *Bernhardum Schiller* ad lecturam suam, quam ante annos certos habuit, præsentavit. — 4. Febr. Licet Vicerector Patres vocaverit, nemo tamen comparuit; quare valde commotus indignatione abscessit cum Notario.“ *Prot. Univ.*

**) 27. April. 1528. „Proposuit Rector, uxorem Doctoris *Bernardi Schiller*, mania laborantis, supplicasse Dominos Regentes in *Ensisheim* ut sibi auxilio sint, ut *Basilienses* sibi restituant mari-

Von seinen Söhnen hatte sich der ältere, Joachim, gleichfalls der Medizin gewidmet, verließ jedoch Freiburg, um als Militärarzt Dienste zu nehmen. Da traf am 5. April 1536 ein Abgeordneter der vorderöstreichischen Regierung mit deren Befehl bei der Universität ein, Dr. Joachims Vermögen mit Beschlag zu belegen und dessen Frau und Kinder aus der Stadt zu weisen; indem man in Erfahrung gebracht habe, daß er sich im Feldlager des Königs von Frankreich befinde. Die Universität mußte, so ungern sie es that, hiezu die Hand bieten und dem Dr. Joachim, als er wieder zurückgekehrt war, am 8. Juli 1538 den Schlüssel zu seinem Haus verweigern. Dennoch wurde auch hierin vermittelt; aber der berühmte Arzt (zugleich Verfasser der ersten Schrift über den englischen Schweiß) gelangte nie zu einer Anstellung bei der Hochschule.

Inzwischen war Dr. David Krämer in mehrfache Streitigkeiten mit der Stadt Freiburg verwickelt worden. Diese beklagte sich am 22. Mai 1526 darüber, daß die zwei Professoren der Medizin (Dr. David und sein nunmehriger College, Dr. Paul Götz) ihren Patienten Arzneien verkauften; was diese auch keineswegs läugneten, indem die Medicamente aus den Apotheken meistens schlecht bereitet und unwirksam seien. Sie versicherten, sich einer Vernachläßigung ihrer Kranken schuldig zu machen, wenn sie dieses nicht thun würden.

Noch in demselben Jahr (20. Oct. 1526) wurde die verderblich wirkende Pestseuche ein neuer Grund zur Unzufriedenheit. Dr. David hatte mit andern Professoren das angesteckte Freiburg verlassen; da verlangte der Stadtrath zweimal, daß er zur Behandlung der Kranken zurückkehre,

---

tum suum legitimum. Qui recusant dictum Doctorem uxori suæ dare, nisi solvat 80 florenos etc.“ *Ibidem.*

widrigenfalls werde man ihm später die Stadt verbieten («**Senatus sit eum ab** ***oppido Friburgensi*** **exclusurus**»). Jedesmal erwiederte jedoch die Universität: sie habe es ihren Lehrern erlaubt sich fortzubegeben wohin sie wollten, könne also keinen derselben, ehe die Krankheit ihr Ende erreicht habe, zurückrufen.

Und dennoch fiel **Dr.** Krämer schon nach vier Jahren (1530) als Opfer einer solchen Ansteckung. Alsbald war der Bischof von Wien **Dr.** Johann Fabri (oben S. 21) bei der Hand, um für die erledigte Stelle seinen Schwager **Dr.** Joh. Murgel von Lindau mehrfach zu empfehlen. Die Universität suchte jedoch durch schleunige Besetzung der erledigten Stelle einem solchen Eindringling zuvorzukommen *). Sie ließ den, schon 1522 für Bernhard Schiller angestellten und sogleich in ihren Rath beförderten **Dr.** Paul Götz **) von Straßburg (einen ihrer erprobten Zöglinge, Baccal. 1513, Mag. 1514) in des Verewigten Stelle als Primarius, und in seinen Platz **Dr.** Fridolin Männlin von Lörrach als Secundarius einrücken.

Am 3. Mai 1538 erhielt **Dr.** Götz (oder wie er auch hieß «**Götzonis**» d. i. Götzen Sohn) zehn Gulden Zulage, also von nun an jährlich achtzig Gulden. Seine Stelle bekleidete er bis zu seinem Tod (27. Sept. 1553). Er hinterließ von drei Frauen mehrere Kinder, wovon der älteste

---

*) 2. **Dec.** 1530. „**Petitionis Dni. D.** ***Fabri*** **Episcopi Viennensis suo tempore volunt Domini esse memores. Invigilet tamen interim Universitas matureque deliberet atque deliberando maturet, ne sinistræ subornentur practicæ, quas quisque facile subolere poterit de** ***alienis*** **intrusionibus.**“ ***Prot. Univ.***

) 23. **Jul. 1522. „**Doctor** ***Paulus Götz*** **assumtus est in** ***Archiatrum*** **facultatis medicæ in locum Doctoris** ***Bernardi*** **ita, ut ad festum Galli stipendium ejus accipiat.**“ ***Ibidem.***

Sohn Hieronymus unter die Soldaten gieng, der mittlere, Andreas seinem Vater einen Denkstein setzte *).

Dr. Fridolin Männlin war am 1. Aug. 1518 bei der Universität eingeschrieben **), und zwei Jahre später Baccalaureus geworden; hatte sich sodann der Medizin gewidmet und war am 17. Juli 1531 als Ordinarius in den Rath der Universität eingetreten.

War schon seine Ernennung nicht ohne Mühe durchgesetzt worden; so verwickelte ihn auch die Wohnung die er bezog, in neue Verdrüßlichkeiten. Dieselbe hatte nämlich zuvor ein Militär («Capitaneus») von Augsburg Vitus Zimpert inne gehabt, der sich dadurch beleidigt fühlte, daß er einem Professor weichen mußte und deßhalb in voller Rüstung seinen Gegner, als er aus dem Hause trat, anfiel und mit Maulschellen behandelte («**Doctori palpando barbam et genas manu vapulando**«). Dr. Fridolin wehrte sich gegenseitig, schleuderte den prahlerischen Hauptmann («**Capitaneum et gloriosum militem**») zu Boden und zerzauste ihm gegenseitig den Bart. Die Universität beschloß nun, für ihr Mitglied Beschwerde zu erheben und verlangte am 9. Aug. 1532 von der Stadt: dieselbe wolle, — vermöge der Freiheit der Hochschule und des königlichen Verbots auf freier Straße Jemanden anzugreifen, — den Zimpert als ihren Verwandten in die Strafe der hundert Gulden verfäl-

*) „D. O. M. S. Anno Domini 1553 die Cosmæ et Damiani (27. Sept.) *Paulus Götzonis* Doctor Medicinae insignis, hujus Universitatis ordinarius Professor publicus vitam cum morte mutavit. Filius inter multos natu medius *Andreas Götzonis* pietatis ergo möstus f. f. Requiem precare viator.“ (Kreuzgang des Lehrinstituts Adelhausen.)

**) „*Fridolinus Mennlin* ex Lörrach. Diœc. Const. 1. Aug. 1518.“ *Matric. Univ.*

len; wovon die eine Hälfte königlicher Majestät die andre der Stadt selbst zustehe. Dieser kam jedoch ein solcher Handel sehr ungelegen, weßhalb sie zögerte, bis der Hauptmann abgegangen war und der Universität nur noch eine Protestation vor dem Notar übrig blieb.

Dr. Männlin bekleidete nur einmal das Rectorat, da er schon im April 1536 mit Tod abging.

Die regierenden Herren der Hochschule nahmen nun (7. Juni 1536) an seine Stelle den D. Georg Frauenfeld von Freiburg an; der zwar ein beliebter practischer Arzt gewesen zu sein scheint, auch von der Stadt empfohlen wurde, keineswegs aber ein tüchtiger Lehrer war.

Er starb schon nach kurzer Zeit, im März 1542.

Nun wurde ein bekannter Gelehrter, D. Hieronymus Gemusäus, — Mitherausgeber der Werke Galen's (Basel 1538. 5 Bände) — und zwar unmittelbar von König Ferdinand, am 4. April d. J. (1542), für die erledigte Lehrstelle der Universität empfohlen. Diese hielt mehrfache Berathungen, bis sie sich (29. April) dahin entschied, mit Umgehung des Genannten, den Dr. Johann Zink von Eßlingen als Secundarius, der medizinischen Facultät mit vierzig Gulden Gehalt auf ein Probejahr zuzuweisen.

Dieser hatte sich nämlich schon als Magister, am 6. April 1535 bei der Universität einschreiben lassen *), und sowohl für Physik als griechische Sprache angeboten; für welch' Letztere er auch zunächst verwendet wurde.

Bei der Kärglichkeit des Gehalts für diese Professur unterzog er sich auch der Physik, erklärte jedoch am 1. Mai 1537 der Universität, zu großem Mißfallen derselben, daß

*) „*Joannes Zinck*, Artium Magister ut asserit, ex Esslingen. 6. April. 1535." *Matric. Univ.*

seine Kräfte kaum ausreichten, beide Lehrstellen neben seinen übrigen Geschäften (zumal dem Studium der Medizin, das er mit Eifer betrieb) zu versehen. Er behielt indessen beide Stellen bei, und wurde nur Samstags von der physikalischen Morgenstunde, wiewohl mit der Verbindlichkeit befreit, alsdann den Disputationen der philosophischen Facultät anzuwohnen.

Nun erhielt er denn doch auch das Doctorat in der medizinischen Facultät und damit eine ruhigere und einträglichere Anstellung (zuletzt bis zu siebenzig Gulden) in derselben.

Aber die Kräfte des trefflichen jungen Mannes waren erschöpft; vergebens erbat er sich am 8. März 1545 Urlaub ein Bad zu besuchen, er starb noch im September dieses Jahrs. Seine Schüler setzten dem allzufrüh hingeschiedenen Lehrer eine Gedenktafel in der Universitätscapelle des Münsters *).

Einen nicht minder beschwerlichen Gang mehrere Fächer hindurch, schlug auch sein Nachfolger ein.

Sebastianus Austrius, von Ruffach im Elsaß gebürtig, war am 9. Dec. 1520 an die Universität Freiburg gekommen **).

---

*) Epitaphium *Joannis Zinckii* Philosophiae et Medicinae Doctoris clarissimi:

Zinckius ingenio medicae celeberrimus artis
Elegit vita nunc meliore frui.
Cujus in hoc tumulo feliciter ossa quiescunt;
Perpetuum virtus nescit obire diem.
Discipuli meritum has figunt ratione tabellas,
Ut discat quisquis nominis esse memor.

Obiit anno aetatis suae trigesimo nono; anno vero salutis quadragesimo quinto, pridie idus Septembris."

Münsterbuch. Beilagen S. 45.

**) „*Sebastianus Austrius* de Rubeacho, Basil. Diœc. Clericus 9. Dec. 1520." *Matr. Univ.*

Sofort trat er in die Burse ein, deren Vorstand («Conventor») er später wurde, erhielt beide Würden («primam lauream et magisterium») in der philosophischen Facultät, und lehrte lateinische Grammatik, Physik und Mathematik, wobei er sich zugleich der Medizin widmete, in welcher er auch das Doctorat erhielt.

Schon nach Dr. Männlins Tod war er (21. April 1536) als Mitbewerber um die zweite medizinische Professur aufgetreten; zog sich jedoch, da er diese nicht erhielt, in das Elsaß zurück, wo er sich als practischer Arzt zu Colmar niederließ.

In diesen Zeitabschnitt fällt seine Erklärung vom ersten Buch des Paulus von Aegina*); so wie seine Ueberarbeitung des Cornelius von Mecheln über Kinderkrankheiten.

Nach Dr. Zink's Tod knüpfte nun die Universität, — unter Vermittlung seines Landsmanns, Dr. Theob. Bapst, — Unterhandlungen mit ihm an und zog ihn (15. Nov. 1545) dem Dr. Cajus Claudius Cervianus aus Marseille vor, der sich gleichfalls für diese Professur gemeldet hatte. Austrius erhielt sechzig Gulden als Gehalt, jedoch unter der Bedingung, zwei Jahre lang die Herren wegen Zulage nicht zu belästigen. Seinem Mitbewerber wurden zwei Kaiserkronen geschenkt.

Als praktischer Arzt gesucht und in schwierigen Fällen («in arduis negotiis») weit gerufen, erhielt Austrius zwar (12. April 1548) eine Zulage von zwanzig Gulden, starb aber schon zu Anfang des Jahrs 1550.

---

*) «De secunda valetudine tuenda. In *Pauli Aeginetae* Medici clarissimi librum explanatio, universam sane super hac re materiam amplectens. Per *Sebastianum Rubeaquensem*, Artium et Medicinae Doctorem, Commentariorum vice edita. Argentor. 1538.»

Nun erschien vor dem Senat wieder einer der ältern Zöglinge der Universität, gleichfalls ein Elsäßer, nämlich **Dr.** Melchior Mühlhauser aus Kaisersberg, der sich schon am 20. April 1536 hatte immatriculiren lassen *). Er brachte am 23. Jan. 1550 in Erinnerung, wie er als Magister (seit 1539) der Hochschule, besonders in Mathematik, längere Zeit Dienste geleistet habe, welche er nun als Nachfolger des trefflichen **Dr.** Austrius zu erneuern wünschte. Sofort wurde ihm auch dessen Stelle und Gehalt (80 fl.) auf ein Probejahr zu Theil; am 4. Sept. d. J. trat Mühlhauser auch in den Rath der Universität ein. Als er jedoch am 19. März 1551 um die Fortführung seines Lehrfachs ansuchte, hatte man den gebietenden Herren bereits Allerlei von der Aufführung des muntern Doctors vergangne Fasching im Elsaß, hinterbracht; weßhalb sie auf seine Bitte vorläufig nicht eingiengen.

Dennoch wurde ihm, als der Primarius der Facultät, **Dr.** Götz (oben S. 375) mit Tod abgegangen war, dessen Stelle am 25. April 1554 mit 110 Gulden Gehalt zuerkannt, und von Seite der Universität nur die Bedingung beigefügt: daß er ihr im Fall seines Austritts, denselben ein halbes Jahr zuvor anzeige; sich auch zur Visitation der Apotheken oder andern Geschäften brauchen lasse.

Inzwischen hatte sich Mühlhauser mit einer der drei Töchter von Joachim Schiller verehlicht; die zwei andern wurden gleichfalls von Aerzten, — Caspar Kreisel und Albert Holzapfel, — heimgeführt.

Im Jahr 1555 erhielt Mühlhauser einen für ihn zu günstigen Ruf als Leibarzt des damaligen Erzbischofs von Salzburg, als daß er nicht auf seine bisherige Lehrstelle verzichtet hätte, was denn auch am 1. Dez. d. J. geschah.

*) »*Melchior Mühlhusius* ex Cæsarimonte. 20. April 1536.«

Schon gegen das Lebensende des Dr. Paul Götz hatte sich Magister Gallus Streitsteimer von Tübingen gebürtig, am 9. Sept. 1553 bei der Universität für eine medizinische Lehrstelle empfohlen. Er war am 17. Mai 1535 zur Universität gekommen*), hatte in den Jahren 1537 und 1541 die philosophischen Würden erlangt, sich jedoch vorzugsweise auf die Medizin verlegt und war nun daran, nach Italien abzugehen um daselbst das Doctorat zu nehmen. Die Herren sicherten ihm Mühlhauser's Stelle, — der zum Primarius seiner Facultät vorrücken würde, — mit dessen damaligem Gehalt zu. Nach Verfluß von zwei Monaten sollte er sich wieder in Freiburg oder Villingen einfinden und lesen; doch zuvor, — weil er Laie sei und ehe er sich verehlichte, — noch Cleriker werden und die niedern Weihen nehmen, um seiner Zeit auch das Rectorat bekleiden zu können **).

Streitsteimer besetzte nach seiner Rückkehr die zweite medizinische Professur, rückte am 21. Jan. 1557, nach Mühlhauser's Abgang, in dessen Primariat ein und versah das Rectorat der Universität, sogar als zweimal Verehlichter, (oben S. 42), fünfmal.

Er lehrte nicht weniger als gegen dreiundvierzig Jahre an der Universität und starb 71 Jahre alt am 31. August 1595. Die Universität hielt seine Beerdigung in ihrer Capelle besonders feierlich; die Trauerrede auf ihn wurde von dem damaligen Professor der Poesie, Mag. Moosmüller

*) „*Gallus Strytstaymer* ex Thubinga. Const. Diœc. Laicus. 17. Maji 1535.“ *Matric. Univ.*

**) „Curet item, quandoquidem *Laicus* est, ut antequam conjugio matrimoniali se ligat, fiat *clericus* et suscipiat primam, ut vocant, tonsuram, ut aliquando Rectoratus dignitatis capax sit.“ *Prot. Univ.*

(oben S. 192) gesprochen *). Seine Kinder und Erben setzten ihm eine Denktafel **).

Georg Hohenstein (Hauenstein) aus Buchau in Schwaben gebürtig, war am 20. April 1530 in das Album der Universität aufgenommen, 1532 Baccalaureus und 1535 Magister der freien Künste geworden ***); hatte sodann aber auf mehrere Jahre die Universität verlassen.

Am 24. Juli 1545 zurückgekehrt, wurde er neuerdings in das Album und die Regenz der philosophischen Facultät, ohne die bei auswärtigen Magistern sonst üblichen Leistungen aufgenommen †).

Von nun an studierte er Medizin und empfahl sich, als Doctor derselben, am 19. Jan. 1556, für eine vacant werdende Lehrstelle der Universität. Diese war jedoch mit seiner Aufführung nicht zufrieden und legte die Unterhandlung mit ihm in folgender Stelle ihrer Protocolle nieder:

30. April 1556. „Als in Bedenken kommen, wie man einen andern **Medicum** bekommen möcht, ist concludirt, daß **Dns Rector in praesentia Dominorum** zu **D.** ***Georgen*** gut rund sagen solle: wolle und möge er sich der Gesellschaften und des Zechens abthun und des Ausreitens enthalten, **in consiliis Universitatis** sein, fleissig überlesen

*) »Oratio funebris in obitum *Galli Streitsteimeri* Tubingensis, Med. Doct. et in Acad. Friburg. Prof. primarii. Frib. 1595.«

**) Gemälde und Inschrift. Münsterbuch. Beilagen S. 55.

***) »*Georgius Hohenstein* Diœc. Constant. 20. April. 1530.« *Matric. Univ.* — »Baccalaurei in angaria Luciæ. *Georgius Hauenstein* ex Buchau. 1532.« — »Magistri in angaria Nativitatis Domini 1535: Georgius Hohenstein ex Buochen,« *Matr. Fac. Art.*

†) 24. Jul. 1545. »Mag. *Georgius Hohenstein* receptus est in album et ad regentiam facultatis artium omissa disputatione et aliis ad quæ *aliunde* venientes Magistri tenentur; eo quod hic promotus fuerat ante nonnullos annos,“ *Prot. Fac. Art.*

und der **Auditorum** Nutz schaffen; so wolle **Universitas** die Sach mit ihm uf ein Jahr versuchen und sehen wie er sich anlassen wolle. Er sagt: er wolle sich der Universität gefällig und den **Auditoribus** nutzlich so viel möglich halten 2c."

Rasch nacheinander kam nun Hohenstein in den Rath der Universität und wurde Ordinarius. Als sich jedoch die alten Klagen wegen Unfleiß und Mangel an Vorbereitung auf die Collegien erneuerten; beschloß die Universität, sich um einen andern zweiten Professor für die Medizin umzusehen. Er starb im August 1570.

Nicht uninteressant ist es, daß sein Sohn Johann Ulrich gegen den Wein, den sein Vater so sehr geliebt, die entschiedenste Abneigung gefaßt hatte. Er konnte deßhalb nicht Priester werden und mußte das reichlichere theologische Stipendium gegen ein anderes austauschen *).

*) 28. Aug. 1574. »Quia ille abstemius (*Joh. Udalr. Hohenstein*) vinum non bibit et *sacerdos propterea fieri nequit*, commutantur stipendia.« *Prot. Univ.*

2. Schenk (Vater und Sohn), Meyer, Mock, Freiburger, Fautsch, Dienheim, Walter, Helbling.

Obwohl der berühmte Dr. Johann Schenk von Grafenberg keine Professur an der Universität Freiburg bekleidete; so stand er doch mit derselben in so vielfachen Verhältnissen, daß er in ihrer Geschichte nicht übergangen werden darf.

Geboren im Jahr 1530 im Dorf Grafenberg (Wirtembergischen Oberamts Nürtingen), hatte er seine wissenschaftliche Bildung sowohl in Philosophie als Medizin an der Universität Tübingen gewonnen und an Letzterer 1554 das Doctorat erhalten. Sofort gieng er zur Praxis nach Straßburg über, von wo aus er bald einem Ruf als erster Stadtarzt und Physikus nach Freiburg folgte.

Dahin mochte ihn auch die Aussicht auf etwaige Anstellung an der Universität gelockt haben. Denn so beliebt und gesucht er als ausübender Arzt war, so zog er doch die Pflege der Wissenschaft vor und hörte nicht auf, in den Büchern zu wühlen. Sein eigner Sohn nannte ihn deßhalb einen „literarischen Nimmersatt" und „eine lebendige Bibliothek." Dieses war wohl auch ein Hauptgrund, daß er Freiburg nicht mehr verließ um unter vortheilhaftern Bedingungen (wofür sich die Fugger verbürgten), nach Augsburg zu gehen. Ueberdieß fand er auch zu

Freiburg seine zweite treffliche Gattin Cordula geborne Verler, welche ihn überlebte *).

Mit der Universität wollte es sich jedoch schon aus dem Grund nicht machen, weil sie damals, ihrer Freiheiten und Ansprüche halb, in stetem Hader mit der Stadt lag und jeden Beamten derselben fern zu halten suchte. Auch mochte sich Schenk mitunter ein tadelndes Wort über einzelne Herren der Albertina, — zumal die Mediziner, die in ihrer Facultät wenig Ordnung hielten **), — erlauben; was nie vergessen und verziehen wurde.

So kam es denn, daß die Universität zwar, den Regierungen gegenüber, Schenk's Tüchtigkeit anerkennen mußte ***); gegen jede Annäherung desselben sich jedoch verwahrte.

Die wichtigste landesherrliche Visitation der Hochschule war unstreitig jene vom Jahr 1575; der Erzherzog hatte für die medizinische Abtheilung den Dr. Schenk dazu ernannt, was jedoch den Vätern der Albertina sehr ungelegen kam. Sie

---

*) Sie starb am 18. Dec. 1602. Ihr Vater „Herr Hanns Verler" war Kaufmann, lebenslängliches Mitglied des Stadtraths und Obristmeister.

**) 14. Dec. 1561. „Cum quaerela ad Universitatem pervenisset, facultatem medicam non observare statuta sua, nec habere convocationes, adeo ut per sesqui anni spatium Decanum nunquam elegerit. Jubet et præcipit Universitas, ut in posterum debitis temporibus Decanum eligat aliaque, sicut reliquae facultates solent, debite juxta statuta perficiat etc." *Prot. Univ.*

***) 25. Oct. 1570. „Regimen *Oenipontanum* schreibt Universitati und begert, ob nit ein berühmter Medicus allhie, welcher gen Innspruck um 200 fl. Dienstgehalt zu der Hofhaltung sich begeben möchte. Respondetur. Es sei dießmalen keiner bei der Univ. der von hinnen zu ziehen bedacht. Gleichwohl sei einer hie unter der Stadt, D *Johann Schenk*. Ob aber solcher dahin zu vermögen, wisse Universitas nicht"

ließen demnach (11. März 1575) den persönlich dabei betheiligten Dr. Georg Meyer (von dem später) nach Ensisheim abgehen, um dem dortigen Canzler, unter mündlicher Erläuterung, ein Schreiben in dieser Sache zu überreichen. Ein ähnliches schickten sie unmittetbar nach Innspruck an den Erzherzog ab. Beide Briefe enthielten die gehässigsten Beschuldigungen Schenk's, in Folge derer ihn die Universität verbitten müsse. „Er sei, — so wurde angegeben, — der Hochschule abgeneigt, halte sich fern von ihr und erscheine bei keinem feierlichen Act derselben, wenn man ihn auch dazu einlade." Da jedoch die Schwäche dieser Gründe von selbst einleuchtete, so wurde noch, was freilich damals am meisten zog, beigefügt: „Schenk halte zu dem lutherisch gesinnten Stadtschreiber Schnepf, der sich auch feindlich gegen die Universität erweise, schmähe über Verwandte derselben u. s. w."

Auf solche Verdächtigung hin wurde Schenk aus der Liste der Commissarien gestrichen und höchstens in geheim berathen.

Dr. Schenk hatte es indessen thatsächlich bewiesen, daß er keineswegs beabsichte, sich von der Universität fern zu halten, indem er (ungeachtet aller, von daher gegen ihn geschehenen Schritte) am 19. Aug. 1576 um die medizinische Professur anhielt, welche durch den Abgang des Dr. Mock nach Ensisheim erledigt wurde. Wahrscheinlich hatte ihn die Regierung selbst hiezu ermuntert, und die Herren von der Universität waren überrascht, daß er von einem Austritt Kenntniß habe, der ihnen noch nicht angezeigt sei; weßhalb sie auch Schenks Eingabe vorläufig unberücksichtigt ließen.

Da jedoch Dr. Mock am 7. Sept. 1576 wirklich resignirte, so wurde beschlossen, dem Bittsteller zu antworten: „es hätten auch noch andre Doctoren der Medizin ihre Dienste

der Universität angeboten, in Betreff derer Nöthiges erhoben werden müsse."

Nun wurde an Dr. Mühlhauser nach Salzburg geschrieben und ihm die erledigte Stelle mit zweihundert Gulden Gehalt angeboten. Dieser antwortete jedoch: er könne seinen an ihn gewohnten alten Herrn, dem er schon über zwanzig Jahre diene, nicht aufgeben, würde auch kaum die Entlassung erhalten.

Erwünscht kam der Universität die Pest zu Hilfe, um dem Dr. Schenk, der öfter bei dem Rector auf Antwort drang, weder zu= noch abzusagen, sondern ihn hinauszuschieben *). Endlich zeigte sich auch Dr. Mock geneigt, seine Stelle zu Ensisheim aufzugeben, und wurde am 29. Aug. 1577, zu 150 Gulden Gehalt jährlich, wieder aufgenommen.

Dr. Schenk starb am 12. Nov. 1598. Sein Sohn, Dr. Joh. Georg, Angehöriger der Universität **), setzte am folgenden Tag dieselbe hievon mit der Bitte in Kenntniß, durch öffentlichen Anschlag die ihrigen aufzufodern, dem Leichenbegängniß seines Vaters beizuwohnen. Die gebietenden Herren giengen zwar hierauf ein; jedoch nur auf ein Blättchen ohne Siegel ***).

---

*) 14. Nov. 1576. „D. *Jo. Schenck* instetit iterum atque iterum apud Dnm. Rectorem, ut eum responso dignetur ad ejus petitionem. Quærit igitur Dns Rector quid illi respondendum sit. At quia res ita sese hoc tempore habeant ratione ingruentis *Pestis*, ut certi quicquam de ista persona statuere Universitas haud possit, nec adhuc de caeteris qui hanc lecturam ambire putantur constet cujus sint propositi; illi nec affirmativum nec negativum, sed suspensivum dandum esse responsum concludit." *Prot. Univ.*

**) „*Joh. Georg' Schenk*, Friburgensis Const. Diœ. 20. Nov. 1595." *Matric. Univ.*

***) 13. Nov. 1598. „Junior *Schenk*, filius Doctor Medicinæ schedula scripta significat, parentem ejus Doctorem Medicinae civi-

Als ihnen ferner von demselben Sohn (nachmals Stadtarzt und Physikus zu Hagenau im Elsaß), die, zumal an arabischen und lateinischen Handschriften über Medizin reiche Bibliothek seines Vaters zum Kauf angeboten wurde*); wiesen sie solche unter dem Vorgeben zurück, daß die Universität schon manche darin befindliche Autoren besitze, folglich das Ganze nicht kaufen könne.

Von Dr. Joh. Schenk waren noch bei dessen Leben seine medizinischen Beobachtungen («**Observationes medicae rarae, novae, admirabiles et monstrosae, septem tomis distinctae**») zu Freiburg bei Böfler in verschiedenen Jahren gedruckt worden. Neubearbeitet lieferte sie sein Sohn i. J. 1600. Spätere Auflagen erschienen 1609, 1643 und 1665 **).

---

tati subditum e vivis decessisse, petitque ut Academici per sripturam publicam moneantur deducendo funeri ejusdem interesse."

„Decernitur: per schedulam *absque tamen sigillo* monendos subditos Universitatis ut efferendo ad tertiam horam funeri intersint, cum non fuerit subditus Universitatis, neque etiam Professor." *Prot. Univ.*

*) „Supersunt in bibliotheca *Schenkiana* codices manuscripti plurimi et nunquam publicati (de Arabum barbarorum et Latinorum penu) in chartis, membranis et pergomeo etc." *Joh. Georg. Schenkii* bibliotheca medica in præfatione ad Lectorem et pag. 342.

**) Bibliotheca medica pag. 335 sqq. Daselbst sind auch von S. 341 an die Schriften beigefügt, welche Dr. Joh. Georg Schenk aus dem Nachlaß seines Vaters herausgegeben. — Sprengel, Geschichte der Arzneikunde 2. A. III. 172 ꝛc. sagt unter Anderm von ihm: „Johann Schenk ist mir, wie jedem Freunde der Kunst, ein verehrungswürdiger Name. Ohne seine Bemühung wären unzählige treffliche Beobachtungen verloren gegangen, die ihm viele deutsche Aerzte zusandten und die nirgend anderswo gedruckt sind. — Deutlich sieht man aus seinem Werke die weit stärkere Bemühung, frei und richtig zu denken, als durch griechische Gelehrsamkeit sich her-

Die Inschrift des Grabmals ist abgedruckt in «*Melch. Adami* vitae germanorum Medicorum pag. 160» *).

Gelang es dem berühmten Dr. Schenk nicht, an der Universität Freiburg Aufnahme zu finden; so rückte dagegen sein unberühmter Widersacher an derselben um so schneller voran.

Noch während Hohenstein lebte, sah sich die Universität um einen Stellvertreter für ihn um (oben S. 382). Zu gelegener Stunde (21. Dec. 1568) fand sich D. Georg Meyer, practischer Arzt von Straßburg ein**) und bot unter folgenden Bedingungen seine Dienste an: 1. Als Gehalt verlange er 100 Kronen (gleich 160 Gulden), die bewilligt wurden, obgleich er noch nie gelehrt habe. 2. Sollen ihm die Zugskosten erstattet werden; worauf jedoch der Senat nicht eingieng, ihm aber statt derselben ein halbes (später ein ganzes) Quartal seiner Besoldung vorhinein zugestand, 3. Wolle er um Johann Baptist 1569 eintreffen.

Schon nach einem Jahr rückte er in das zweite und nach Streisteimers Tod (1595) in das erste Ordinariat der medizinischen Facultät vor. An der Spitze der Universität befand er sich zehnmal als wirklicher Rector und viermal als Vicerector.

---

vorzuthun. Ungemein interessant ist auch sein Bestreben, eine systematische Ordnung in die besondre Pathologie einzuführen und die Krankheiten hauptsächlich nach ihren auffallenden Ursachen zu klassificiren u. s. w."

*) Darin wird besonders das Verdienst Schenks um Heilung pestartiger Krankheiten herausgehoben:

«Pestiferos morbos sanavit *Schenkius*; ingens
Arti Asclepiadum sic tulit auctor opem.»

**) Kurz zuvor findet sich sein Sohn in die Matrikel der Universität eingetragen: „12. Nov. 1568. *Michael Maier* Argentinensis, Clericus."

Am 20. Septbr. 1575 beschwerte er sich aufs äußerste («**gravissima quaerela**»), daß des Doctor Bilonius (oben S. 366) Sohn, Magister Jacob, auf ihn und seinen Sohn Michael, Licentiaten beider Rechte (nach Schnepfs Austritt Syndicus der Stadt Freiburg und erzherzoglicher Rath), Spottverse gemacht habe; weßhalb derselbe («**ut ejus censurae exemplo caeterì horreant**») aufs schärfste zu strafen sei. Die Universität theilte jedoch seine Ansicht nicht und legte erst am 19. Jan. 1576 dem Mag. Bilonius eine „**poena literaria**» auf.

Gefügiger bewies sie sich bei einer andern Veranlassung am 11. Nov. 1575. **D.** Meyer, der jetzt für den Grafen *Claude de Vergy* das Vicerectorat versah, trug den versammelten Vätern in höchster Aufregung vor: er habe aus dem Mühlgraben Wasser in den Fischteich seines Gartens richten wollen, da sei aus der benachbarten Mühle ein Knecht hinter ihn gekommen und habe ihn in den Bach geworfen. Er habe sich jedoch mit seinem Dolch gewehrt und dem Mühlknecht einen und den andern, wiewohl keinen gefährlichen Stich beigebracht. Da nun die höchste Behörde der Universität in ihm repräsentirt, so falle eine solche Schmach auf sie selbst zurück, und er beschwöre demnach seine Collegen, solche Unbild und Frechheit nach Gebühr zu rächen. Diese ließen auch sofort zwei Juristen aus ihrer Mitte mit dem Begehren an den Senat abgehen, die strengste Züchtigung über den frevelhaften Knecht zu verhängen.

Am 19. Jan. 1576 antwortete jedoch der Stadtrath: der Vicerector sei weit strafbarer als der Müllerknecht, da er diesen beinahe erstochen habe. Wenn nun die Universität zuvor jenen nach Gebühr strafe, so werde auch der Stadtrath das seinige thun. Nach langer Berathung riethen denn

doch jetzt die Herren ihrem Vicerector, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Dr. Meier starb 79 Jahre alt, am 17. Sept. 1609. Sein Sohn setzte ihm eine Denktafel *).

Jacob Mock, von Freiburg gebürtig, hatte daselbst die untern Schulen besucht, war am 24. Oct. 1559 zur Universität übergegangen **), und am 20. Juni 1561 Baccalaureus der freien Künste geworden. Von nun an hatte er sich der Arzneiwissenschaft (einige Zeit auch zu Montpellier) gewidmet, darin das Doctorat erlangt und war nach Hohensteins Tod (1570) als Tertiarius in die Facultät eingerückt.

Diese Stelle bekleidete er bis zum 7. Sept. 1576, da er auf den Ruf der Regierung sogleich nach der Abkündung seiner Stelle, — was der Universität sehr unangenehm war, — sich nach Ensisheim begab. Dennoch ließ sie ihn, — um Dr. Schenk zu beseitigen, — als er nach einem Jahr wieder zurückzukehren wünschte, am 12. Dec. 1577 neuerdings eintreten; wiewohl sie ihn zugleich ermahnte, bald zu kommen, und sich der vielen Reisen, namentlich in das Elsaß zu enthalten, aus dem er auch seine von Thann gebürtige Gemahlin herübergebracht hatte.

Mock bekleidete seine Lehrstelle, in welcher er nach und nach zum Primarius vorrückte, vierzig Jahre; war zweimal Rector und einmal Vicerector. Schenk selbst giebt ihm das Zeugniß großer und gründlicher Belesenheit, und versichert,

*) Münsterbuch. Beilagen S. 58.

**) „*Jacbus Mock* Laicus. Friburgens. 24. Oct. 1559." — Zwei Jahre zuvor hatte sich (wahrscheinlich sein älterer Bruder) eingeschrieben: *Leonardus Mock* Friburg. Laicos 7. Dec. 1557." *Matric. Univ.*

daß er viele Bände eigner Aufzeichnungen in seinem Fach besitze *).

Wahrschenlich war es Mock's ausgebreitete Praxis, die ihn hinderte, mehr als die erste historische Abtheilung seines Werks über die Steinkrankheiten (1596) zu liefern. Später (1609) gab er nur noch eine Abhandlung über das Herz **).

Er starb, ohne Nachkommen zu hinterlassen, 76 Jahre alt, am 23. Febr. 1616 ***). Der Universität vermachte er in seinem letzten Willen einen Gedenkbecher und jedem Consistorialen einen Ducaten.

Seine Wittwe überlebte ihn nur neun Monate und bestimmte, ihrem beiderseitigen Uebereinkommen gemäß, den größten Theil ihres Nachlasses zu einer Stiftung für Studirende, zunächst aus ihren Familien †).

Schon früher (1604) hatten beide Eheleute die Wandfläche des großartigen Münsterportals zwischen den Bogenstellungen der Steinbilder, mit Darstellungen aus der sogenannten Armenbibel (« **Biblia pauperum** ») schmücken lassen. Diese verbleichten Gemälde wurden in neuerer Zeit übertüncht, auch die Brustbilder der Stifter entfernt ††).

Nur kurze Zeit gehörte **D.** Bernhardinus Freibur-

---

*) „*Jacobus Mockius* Phil. et Medic. Archigymnasii Friburgensiis Professor, multae et eruditae lectionis, scripsit de morbis totius fere corporis humani ex bolari et sabulosa substantia excitatis, partem primam historicam. Superest edenda ejusdem argumenti Pars secunda, lapidosae concretionis causas sinceriores continens. Idem servat tomos adversariorum plures, varia lectione medica refertos, unde alia atque alia in utilitatem Medicinae depromturus erat." *Bibliotheca medica.* Pag. 258.

**) „De constitutione cordis. Frib. 1609."

***) Münsterbuch. Beilagen S. 160.

†) Stiftungsurkunden S. 421 ff.

††) Münsterbuch. Beil. S. 36 ff.

ger von Rottweil der medizinischen Facultät an. Er war am 16. April 1585 zur Universität gekommen und am 30. Septbr. 1586 Baccalaureus geworden *); hatte sich hierauf der Arzneiwissenschaft gewidmet und das Physicat der Stadt Villingen erlangt.

Nach Dr. Streitsteimers Tod (oben S. 381) meldete er sich am 25. Sept. 1596 um die, durch das Vorrücken der zwei übrigen Professoren erledigte dritte Lehrstelle an der medizinischen Facultät, die ihm auch sofort zuerkannt wurde.

Am 16. Mai 1604 wird schon dessen Wittwe aufgeführt.

Ungewöhnlich lange Zeit fristete sich dagegen sein Nachfolger Dr. Johann Fautsch von Damerkirch an der Universität; bei der er am 18. Oct. 1589 eintrat **), und in den Jahren 1590 und 1593 die beiden philosophischen Würden erlangte.

Vorerst versah er vom 27. Sept. 1595 an die lateinische Grammatik und die Stelle des Conventors der Burse; wobei er schon Vorliebe für die Dichtkunst bewies. Noch mehr wurde diese genährt, als Dr. Moosmüller (oben S. 192) von der Professur der Poesie abtrat und solche (16. April 1597) auf Fautsch übergieng. Nun lieferte er mit ungewöhnlicher Fruchtbarkeit eine Reihe von Jahren hindurch die Theaterstücke für die Schaubühne der Universität (oben S. 77); größtentheils Mysterien, wie sie die Zeit mit sich brachte ***).

---

*) „*Bernhardus Freiburger* Rottwilanus. 16. April. 1585." *Matric. Univ.* „*Bernhardinus Freiburger* Rottwilanus, prima laurea donatus 30. Sept. 1586." *Matric. Fac. Artist*

**) „*Joannes Fautsch* ex Damerkirch. Diœc. Basil. 18. Oct. 1589." *Matric. Univ.*

***) 22. Aug. 1597 „Mag. *Joh. Fautsch* Poeseos Professor exhibuit M. D. Rectori Comoediam *S. Catharinae* a se compositam,

So beliebt diese Stücke waren, so wurde doch ihr Verfasser zugleich ermahnt, darüber sein Studium der Arzneiwissenschaft nicht zu vernachlässigen, in welchem er auch, noch als Lehrer der Dichtkunst (1601) zum Doctor befördert wurde.

Nun gieng er (29. März 1602) zur Professur der Physik „um sich auch hierin zu üben;" und nach Dr. Bernhardin's Tod als Tertiarius zur medizinischen Facultät über. Im Jahr 1509 gelangte er zur zweiten Lehrstelle in derselben; während ihm auf einige Jahre Dr. Joh. Wolfgang von Dienheim*) nachrückte.

---

quam cupit publice proponere. — Placet ut exhibeatur. — Conficiendum quoque theatrum et sedilia sumtibus Universitatis, quae omnia custodiae Syndici committentur sub inventario." — 3. Oct. 1597. „Dni decernunt ei — autori et actori — viginti thaleros." — 3. April 1598. „Professor Poeseos M. *Fautsch* cupit exhibere Comoediam *de Virtute et Vitio*. Jubendus exhibere copias ejus Universitati." — 21. Aug. 1598. „M. *Joh. Fautsch* poeseos Professor suo et M. *Renneri* Grammatici Professoris nomine supplicat pro honorario exhibitae Comoediae de *Triumpho Justitiae*, quibus decernuntur 30 floren." — „Monendus *Fautschius* ejusmodi exercitiis insistere et pergere ulterius, ita tamen ut coeptum studium *medicum* non omittat, quo nomine ejus personae non professioni annuatim aliquod muneris dandum foret Libellos in eadem Comoedia pro exercitiis discipulis donatos, jubetur Facult. Art. solvere ne iidem actores graventur." — 4. Maji 1599. „M. *Joh. Fautsch* poeta proxima feria post Corporis Christi exhibiturus comoediam *Hester*, petit ut liceat tunc exhibere. Conceditur. Accipit 28 fl." *Prot. Univ.*

*) „*Johannes Wolfgangus a Dienheim* Niedersalheimensis, *Everhardus* ejusdem frater. 13. Jun. 1610." *Matr. Univ.* — Schon früher waren aus dieser Familie immatriculirt worden: „*Petrus a Dienheim* ex Krütznach Canonicus Pleustattensis Collegii, Dioec. Mogunt. 16. Maji 1549." — „*Johannes a Dienheim* ex Kreutznach Canonic. Moguntin. 5. Jan. 1556." — „*Eberhardus a Dienheim*

Im Jahr 1616 wurde er Primarius seiner Facultät und behauptete diese Stelle unter den drückendsten Verhältnissen des dreißigjährigen Kriegs, bis zu seinem Tod, den 6. August 1651. Während dieser Zeit war er nicht weniger als zweiundzwanzigmal (das letztemal im Sommerhalbjahr 1550) Rector und Vicerector.

Von ihm erschienen 1618: «Conclusiones medicae de affectu hydropico.»

Nicht so viele Jahre dauerten seine jungern Collegen aus.

Jacob Walter aus Sand bei Benfelden im Elsaß gebürtig, wurde am 3. Dec. 1600 in das Album der Hochschule eingetragen *); erhielt in den Jahren 1601 und 1603 die philosophischen Würden; wurde sodann Alumnus und Präses im Battmannischen Collegium (oben S. 267), „wobei er gut Haus gehalten;" studirte zugleich Medizin, in welcher er auch das Doctorat nahm, und gelangte im Jahr 1611 zur Professur der Physik (oben S. 267), die fortan mit der dritten medizinischen Lehrstelle verbunden bleiben sollte. Diese erhielt Dr. Walter als Ordinarius am 15. April 1616.

Das Rectorat der Universität bekleidete er dreimal, nicht immer zur Zufriedenheit derselben. Er scheint nämlich seine Frau zu viel mit amtlichen Vorgängen bekannt gemacht und, gemeinschaftlich mit derselben, seine Unzufriedenheit über verzögerte Bezahlung seiner Besoldung geäußert zu haben. Schon im Mai 1644 wurde ihm dieses, unter Androhung schwerer Strafe verwiesen; worauf (3. Juni d. J.) Dr. Walter für sich und seine Frau um Verzeihung bat. Als sich jedoch

Dioec. et Canon. Spirensis Cler. 22. Jan. 1560" und *Renhardus a Dienheim* sub Palatino, Laicus. 10. Jul. 1566." *Ibidem.*

*) „*Jacobus Walterus* Santensis Alsata. Stud. Phil. 3. Dec. 1600" *Matric. Univ.*

von ihrer Seite schmähende Aeußerungen gegen die Universität neuerdings wiederholten; so gab diese unterm 24. April 1645 ihrem Professor zu erkennen:

„Wenn Hr. D. *Walter* fürbas sich bei der Universität nicht wie andre Herren **Senatoren** mit dem wolle contentiren lassen, was mit Glück kann eingebracht werden und vermeint seine Nahrung nicht dabei zu haben; daß ihm seine Wohlfart anderswo zu verbessern frei stehen solle. Auch soll er seiner Frau von demjenigen was **in Senatu** gehandelt wird oder was **negotia academica** sind, im Geringsten nichts **communiciren**, bei Straf **amissionis officii Professoris**."

Er starb im März 1656.

Joh. Caspar Helbling, von Freiburg gebürtig, wurde am 22. Oct. 1599 immatriculirt*); erhielt 1601 die **prima Laurea** und 1603 das **Magisterium** in der Philosophie; widmete sich hierauf der Arzneiwissenschaft und wurde, — nach erlangtem Doctorat in derselben, — als Professor der Anatomie und Physiologie, Anfangs provisorisch, später als Ordinarius angestellt **). Im Jahr 1616 rückte er als Secundarius der Facultät zugleich in den Rath der Universität ein.

Neunmal bekleidete er das Rectorat und nebstdem die Stelle als erster Leibarzt (**Medicus Cubicularius primus**) bei dem Erzherzog Leopold und der Erzherzogin Claudia.

Er starb am 11. Sept. 1643 an der epidemischen Dissenterie, welche damals unter der französischen Besatzung herrschte, 61 Jahre alt; als Vater von vierzehn Kindern. Die Universität bewahrt noch sein Brustbild.

---

*) „*Casparus Helbling*, **Frib. Brisg. 22. Oct.** 1599." ***Ibidem.***

) 8. **Jun. 1612. „Herrn **Dr.** Helbling sind wegen Anatomie eines Mannes 5 fl. Unkosten restituirt worden." — Eine „**disputatio medica de affectibus cordis**" lieferte er 1617.

XVIII.

Die Jesuiten und ihre Zeit. Wiederholte Versuche derselben, sich in Freiburg festzusetzen. Einführung durch Erzherzog Leopold. Die Universität läuft Gefahr der Sodalität einverleibt zu werden. Blick auf deren Leistungen, zumal in der philosophischen Facultät. Politisches Treiben, Ausweisung und Rückkehr der Jesuiten. Traurige Lage der Hochschule, ihre Theilung zu Constanz und Freiburg, Schicksale und Wiederherstellung. Endlicher Vergleich mit der Gesellschaft Jesu. Leben der Professoren und Studenten.

Der erste mißglückte Versuch, sich in Freiburg festzusetzen (oben S. 309), hatte die Jesuiten keineswegs zurückgeschreckt; dennoch verlief beinahe ein halbes Jahrhundert, bis sie ihre Absicht erreichten.

Neue Veranlassung hiezu gab das kirchliche Jubiläum vom Jahr 1617, und die Vorliebe des Münsterpfarrers Christoph Pistorius für ihren Orden; indem er sich wegen Aushilfe in dieser Zeit an das inzwischen (1615) errichtete Collegium zu Ensisheim wandte, und von daher zwei Sodalen als Prediger und Beichtiger erhielt. Sie fanden bei der Bürgerschaft um so mehr Anklang als Pistorius selbst von der Canzel herab weniger über das Fest sprach, als die Societät

empfahl *). Fortan vertrat auch dieser glaubenseifrige Geistliche (oben S. 125), — apostolische Notar, erzherzogliche Rath, Canonicus des Domstifts Basel u. s. w. — das Interesse der Gesellschaft Jesu in einem solchen Grade, daß ihm der Senat der Hochschule sogar den Vorwurf machte: „wie man vernehme, so beschreibe er die Patres, was unzeitig und von höchster Gefahr sei.“ Worauf sich Pistorius dahin entschuldigte: „er habe nur dem Landesfürsten zugesagt, daß er ihnen, falls sie nach Freiburg kämen, alle Ehre erweisen und sie predigen und catechisiren lassen werde.“

Nachdem auf solche Weise die Einleitung getroffen war, so beauftragte Erzherzog Maximilian seine obersten Beamten in Vorderöstreich, — Graf Froben von Helfenstein Landvogt, Hanns Christoph von Stadion Statthalter und Dr. Johann Lindner Canzler zu Ensisheim, — durch mündliche Unterhandlung die Universität zur Aufnahme der Gesellschaft Jesu zu bewegen. Zugleich schrieb er aus Innspruck (6. Febr. 1618) an dieselbe: „sie habe nicht nur diesen Herren Glauben zu schenken, sondern auch deren Werk zu fördern; sowohl im Ganzen als jedes einzelne ihrer Mitglieder, wie es ihm der Eifer zur Propagation seiner wahren, allein salvirenden Religion von selbst eingeben werde.“

Dieses, — oder mit andern Worten, kirchliche Polemik gegen die Evangelischen, — war auch der Punkt, auf welchen die am 27. März 1618 in Freiburg erschienene Commission das meiste Gewicht legte, den aber der Senat damit beseitigte: „daß Freiburg sattsam katholisch sei

---

*) „Pondus addidit oratio *Parochi*, qui et ipse ascendens in concionem non de dierum illorum religione magis, quam in *commendationem Societatis* peroravit.“ *Kropf* historia provinciae S. J. IV. 175.

und es daselbst keiner weitern Pflanzung der Religion bedürfe; daß auch keine andern Bekenntnisses mehr dahin kommen, welche etwa bekehrt werden könnten." Zudem — so fuhr derselbe fort, — „dürfte Mängeln in der philosophischen Facultät durch Besserstellung der Professoren und neue Berufungen abgeholfen, sie selbst aber nicht von dem übrigen Körper abgeschnitten werden. Sie sei die Mutter (*«prima mater»*), von ihr der Beginn der Hochschule (*«initium Universitatis»*) ausgegangen; ein einverleibtes Glied der Universität, das sich eigener Statuten bediene." — „Nebstdem wollten die Väter der Societät Niemanden gehorchen, ihre Schüler seien unverträglich u. s. w., kurz, man finde nicht, wie man in deren Aufnahme einwilligen könne oder solle."

Mit dieser Antwort giengen die Commissarien unverrichteter Sache wieder ab. Vergeblich war auch ein sehr energisches Ermunterungs-Schreiben des Erzherzogs Leopold, seit 1601 Bischofs zu Straßburg u. s. w., an Maximilian *); erst als die Regentschaft der vorderöstreichischen Lande an ihn selbst übergieng, wurde jeder Widerstand gebrochen und die Aufnahme der Jesuiten durchgeführt. Dazu diente besonders seine öftere persönliche Anwesenheit zu Freiburg; ganz geeignet, die regierenden Herren der Universität einzuschüchtern.

*) *Historia* IV. 236. — Eine neue landesherrliche Commission, welche am 8. Aug. 1618 in Freiburg erschien und an der Dr. Lindner wieder Theil nahm, untersuchte die Einkünfte der Universität, wovon sie jedoch keineswegs befriedigt war. Ein hieher bezügliches Archivstück der Hochschule bemerkt: „Persuasum erat Patribus Societatis, Academiam habere nescio quos *aureos montes*, pro *se* et *Patrum familia* alendis. Sed nondum res confecta fuit. Cognita nam, praeter spem, nostra *tenuitate*, iterum nostrae excusationi acquiescere videbantur." *Deductio* de successiva introductione Patrum S. J. „Haec inter *secreta secretorum* reservanda sunt, nec ulli communicanda, nisi qui sincerus est Patronus *Academiae veteris*."

Am 9. März 1620 ließ er den Senat (mit Ausschluß der übrigen Professoren) sich vorstellen und erklärte demselben, daß er im nächsten Mai Abgeordnete hieher schicken werde, um wegen Einführung der Gesellschaft Jesu abzuschließen. „Schon jetzt, — so besagt das Protocoll, — hat ein Theil der Herren mit ja geantwortet.“ Da jedoch zur Zeit das Elsaß von feindlichen Truppen durchzogen wurde, so verlegte der Erzherzog die angeordnete Conferenz auf den folgenden Monat und stellte sich selbst wieder dabei ein. Den Senat berief er am 13. Juni in den Gasthof zum Wildenmann, wobei der Rector Dr. Hacker, Professor der Theologie, schon so entmuthigt war, daß er seine Collegen bat, ihn des Wortes an den Fürsten zu entheben. Der Jurist Dr. Metzger übernahm es, dasselbe zu führen. Auch der Jurist Dr. Martini beklagte sich: „der Erzherzog habe es ihm vorläufig verwiesen, daß er gegen die Patres handle, Schriften gegen sie verfasse und Andere übel verleite. Er bitte den Senat um Zeugniß („Kundschaft“) daß er nur sein Stimmrecht («liberum votum») behaupte.“

In Gegenwart des Erzherzogs trug Canzler Dr. Lindner vor: „es sei des Fürsten Wille, daß die Societät auf nächsten Michaels- oder Lucastag von der Universität in der Weise aufgenommen werde, daß sie alsbald die untern Schulen und die Philosophie vollständig und in der Theologie zwei Stellen, — beim Abgang der jetzigen weltlichen Theologen aber auch deren Canzeln, — mit ihren Lehrern besetze *). Bedenkzeit sich hierüber zu äußern, wurde dem Senat bis auf den folgenden Tag zugestanden.

*) „Ea tamen conditione, ut si Professores Theologi jam praesentes quacunque occasione mutarentur, alii deinceps non succederent quam *Societatis* homines.“ *Deductio* etc.

„Was konnte, — so bemerkt eine gleichzeitige Aufzeichnung — derselbe gegen einen so bestimmt ausgesprochenen fürstlichen Willen thun; es handelte sich für ihn nur noch darum, möglichst günstige Bedingungen zu erhalten."

Und dennoch hatte sich Dr. Lindner hier eine absichtliche Täuschung der Professoren erlaubt. Denn als diese abgetreten waren, fragte der Erzherzog seine Vertrauten: „wer hat es dem Canzler befohlen, jetzt schon Theologie und Philosophie (für die Gesellschaft Jesu) zu verlangen? Das ist niemals beschlossen worden" *). Die Meinung des Fürsten, seines Beichtigers und vieler Andern war nämlich dahin gegangen, die Jesuiten nach und nach einzuführen; ihnen anfänglich nur die humanistischen Studien und erst später, — bei gutem Erfolg und mehr Geneigtheit der Professoren, — auch die höhern Fächer zu übertragen. Dagegen wurde geantwortet: „man könne jetzt bequem Alles auf einmal erhalten." „Nun wir wollen sehen, — erwiederte der Erzherzog, — was die Herren von der Universität einwenden werden."

Diese wünschten zwar noch eine Frist von sechs Wochen zur Berathung, sowohl mit der Stadt als mit ihrem Ordinarius **) und Canzler (den Bischöfen von Constanz und Basel); Dr. Lindner befand sich jedoch zu sehr im Vortheil, als daß er nicht jede Weiterung, als „aufzügliche Einwendung" abgelehnt hätte. Vergebens wurde ihm unter Anderm bemerkt: „die philosophische Facultät werde niemals in

---

*) „Quis, ajebat Archidux, Cancellario jussit peti in praesens *Theologiam* et *Philosophiam?* Non fuit hoc unquam conclusum." — „*Versute* tunc temporis nobiscum actum." *Deductio* etc.

**) Zwar hatte der Erzherzog seinen Rath, Jacob Märgel, Weihbischof und Statthalter der Domprobstei zu Constanz, als Mitcommissär gleichfalls nach Freiburg berufen; dieser sich jedoch wegen Gicht („podagra impeditus") entschuldigt.

eine solche Aenderung einwilligen, und es könne vermög der Privilegien keine Facultät ohne ihren Consens geändert werden.“ Der Canzler wies darauf hin, daß die Facultisten auch ohne Interposition der Universität „abzudanken“ wären. Uebrigens werde der Erzherzog für sie sorgen, nebstdem die Gehalte der übrigen Professoren verbessern; auch sollten der Universität Rechte und Privilegien nicht geschmälert werden.

So ließ man es denn bei der Einführung der Väter der Societät, dem vorgeblichen Willen des Fürsten gemäß bewenden und die älteste, durch berühmte Namen ausgezeichnete philosophische Facultät zu Grabe tragen. (**«Artisticam facultatem sepelire.»**)

Am 15. Juni 1620 reichte die Universität ihren Vorschlag ein, wie die abgehenden Collegen untergebracht werden könnten. Mag. Johann Arnold von Villingen, Licenziat der Theologie und Professor der Metaphysik, — wie Gundersheim scherzte, als Decan der erste und letzte dieses Stammes und Namens, — wurde für ein Domstift empfohlen; Mag. Joh. Andreas Mechtersheim, Professor des Organons und der Dialectik, für eine höhere bürgerliche Stelle. Arbogast Hochherr, der Mathematik und Ethik vortrug, könne als Doctor der Rechte für eine juristische; der Professor der Physik, Jacob Walter, als Doctor der Arzneikunde für eine medizinische Lehrstelle verwendet werden. Dem Professor der Rhetorik und griechischen Sprache, Mag. Georgius Nicolasius, wäre bei seinem hohen Alter die seitherige Besoldung als Ruhegehalt zu belassen. Endlich seien der Professor der Poesie Gerhard Brenzinger der Rechte Doctor, und der Professor der Syntax und Grammatik Mag. Bartholomäus Gasser der Rechte Candidat, für Secretariate, Stadtschreibereien u. s. w. geeignet.

Schließlich bittet der Senat den Erzherzog „väterlichst zu erwägen, daß diese Professoren seit vielen Jahren ihre Zeit bei der Universität in Armuth zugebracht und successive mehr zu erhalten verhofft, auch sich dazu würdig gemacht hätten. Dieselben in ihrem Einkommen besser stellen, sei deßhalb ein hochverdienstliches Werk der Barmherzigkeit."

Die Einführungs-Urkunde der Jesuiten selbst wurde erst am 16. Nov. 1620 mit den Unterschriften und Siegeln des Erzherzogs, der Bischöfe von Constanz und Basel, des damaligen Rectors der Universität **Med. Dr.** Jo. Casp. Helbling (Oben S. 396) und des Provinzials in Oberdeutschland Pat. Christoph Grenzing in folgenden Vertragspunkten ausgefertigt: *)

1. Mit dem laufenden Schuljahr fangen die Väter der Gesellschaft an, die humanistischen Studien nebst der Philosophie vollständig und in der Theologie vorläufig zwei Stellen, mit ihren Lehrern zu besetzen.

2. Damit jedoch das **Corpus academicum** nicht geschwächt werde, (auch wegen des Rectorats, der Quästur u. s. w., womit die Patres nicht zu beladen); sollen in der theologischen Facultät wenigstens zwei weltliche Professoren (später ausdrücklich als ***S. Scripturae*** und ***Controversiarum fidei*** bezeichnet) verbleiben. Die übrigen Stellen sollen, so viel es die Nothdurft erfodert, mit den Vätern der Societät bestellt werden; diese mit den weltlichen bei der Facultät gleiches Recht haben, mit denselben ein Collegium bilden, und, — außerhalb des Rectorats und andrer dem Institut der Gesellschaft ungemäßen Geschäfte, — gleich gehalten werden.

3. Weil den Vätern die humanistischen Studien

*) Libell in Folio von acht Pergamentblättern mit den Siegeln an seidenen Schnüren. Universitäts-Archiv.

und die Philosophie vollständig eingeräumt sind, wird es ihnen auch überlassen, solche nach ihrer Weise anzuordnen; die Prüfungen und Promotionen, wie zu Ingolstadt und andern Orten, ihrer Bequemlichkeit nach vorzunehmen; die feierlichen Acte der Magisterien und Doctorate, wie bei dieser Universität herkömmlich in der Kirche anzustellen; wie nicht weniger alle Privilegien u. s. w., welche bis jetzt jedem Mitglied der philosophischen und theologischen Facultät zustehen, zu genießen.

4. Für den Unterhalt der theologischen Professoren aus der Gesellschaft Jesu wird der Erzherzog die nöthige Vorkehrung treffen. (Dieselben erhielten auch wirklich am 12. März 1621 von demselben zu diesem Zweck die Klöster und Propsteien im Elsaß St. Morand und St. Ulrich, wozu nach fünf Jahren auch noch das ehemalige Augustiner Chorherrenstift Oelenberg kam. Die Urkunden der Uebergabe wurden zu Rom i. J. 1626 ausgefertigt.)

5. In Betreff der philosophischen Professoren ist es billig, daß sie auch die **Salaria** und **Commoda** an Wein, Früchten und Anderm von denjenigen erhalten, an deren Stelle sie treten. Daher soll der Senat der Universität solche Besoldungen (sie wurden auf jährlich 400 Gulden gesetzt) verzeichnen. Auch das ***Peculium facultatis artisticae*** (nämlich: „16,000 Gulden Capital, welches das ganze ***Corpus*** besagter Facultät war,“ wovon 10,000 Gulden auf dem Schloß zu Schramberg *), soll den Vätern eingehändigt werden.

---

*) Am 8. März des nächsten Jahrs (1621) drangen die Jesuiten durch Canzler Lindner darauf: „daß diese 10,000 Gulden auf dem Schramberg auch richtig gemacht und ettliche Zinse, so der Facultät beschwerlich, durch den Syndicus eingezogen würden.“ Die Universität bat, sie hiemit, als einer ausschließlichen Facultätssache, zu verschonen.

6. Zur Wohnung oder Residenz des Collegiums wird, jedoch ohne Belästigung des Aerariums der Universität, den Vätern die Burse zugerichtet, mit solchem Vorbehalt: daß falls sie anderwärts eine ständige Wohnung erbauen oder sonst der Burse nicht mehr bedürfen, dieselbe wieder der Universität, wie zuvor, zustehe. Die Auslagen für die Herstellung dieser Residenz, so wie der drei philosophischen Auditorien im Universitätsgebäude werden von dem Erzherzog bestritten. (Derselbe wies auch im folgenden März 130 Gulden für Erbauung einer Sternwarte auf dem Dache daselbst, «pro specula mathematica supra tectum» an).

7. Das Silbergeschirr der Artisten-Facultät, bisher deren Quästor anvertraut, soll zwar der Universität in Verwahr gelassen und zu öffentlichen Mahlzeiten gebraucht werden, jedoch so: daß sich in Sachen der Facultät die Väter nichts vergeben, sondern sich Alles gebührend vorbehalten haben wollen. (Das Silbergeschirr der Universität wurde im dreißigjährigen Krieg theils zu Contributionen verwendet, theils unter die Professoren zur Entrichtung ihres Gehalts vertheilt). *)

8. Bei den feierlichen Aufzügen des Rectors soll auch das Scepter der philosophischen Facultät wie bisher vorgetragen und sowohl dem Decan als den übrigen Professoren die ihnen gebührende Stelle eingeräumt werden **).

---

*) „Inter quae haud dubie etiam fuerunt vasa argentea et pocula *facultatis Artium*, quae a tempore introductionis Patrum Societatis in custodia Universitatis manserunt."

**) Dieses Scepter gab in der Folge zu manchen Verdrüßlichkeiten Anlaß. So beschwerte sich am 3. Dec. 1644 der damalige Rector: „daß bei der Münster-Prozession in festo S. Catharinae der Pulsator mit demselben nicht vor ihm und dem philosophischen Decan in der Mitte, sondern recta linea vor diesem gegangen; ja sogar bei der Opferung hinter ihm als Magnificus und geradeaus vor dem Decan

9. Alle neu eintretende Studenten haben sich bei dem Rector der Universität zur Immatriculation zu stellen und ihm in demjenigen, was ihm zusteht («in iis, quae sunt ipsius fori et potestatis»), Gehorsam zu geloben. Derselbe übt auch über die Studenten der Jesuiten die Gerichtsbarkeit aus («quoad criminalia et causas civiles, quando juridice sunt decidendae»). Oeffentliche Zeugnisse werden von dem Notar der Universität und in deren Namen ausgefertigt.

10. Dagegen weiset der Studien-Präfect die betreffenden Neulinge in diejenigen Vorlesungen ein, für welche er sie geeignet hält. Dieselben geloben, sich der Studien-Ordnung und der Disciplin zu unterwerfen, wie solche in den gemeinsamen Statuten der Societät («juxta regulas communes Societatis») vorgezeichnet sind. Diese kann auch ihre sämmtlichen Zuhörer zum täglichen, Sonn- und festtäglichen Gottesdienst, so wie zu den Predigten und auf bestimmte Zeit zur Beicht anhalten. Ueber Vergehungen derselben in und ausserhalb der Schule, welche keiner gerichtlichen Behandlung unterliegen, verhängt sie gewöhnliche Disciplinarstrafen; stößt auch, unabhängig von dem Rector der Universität, Widerspänstige und Unverbesserliche aus ihren Schulen aus. (Da jedoch dieser Artikel, „als würde dadurch eine dem academischen Senat präjudicirliche Jurisdiction gesucht," sofort großes Bedenken erregte; so giengen die Patres darauf ein: „solche von ihnen aus ihren Schulen ausgeschlossene Personen mit deren Excessen dem Rector zu denunciren; dem es alsdann zustände, dieselben ferner an der Universität, doch

zum Altar geschritten." Dieser (Pater *Adam*) erwiederte hierauf: „Das Scepter gehöre der Facultät. Zu Ingolstadt gehe sogar in festo S. Catharinae der Decan dem Rector vor, der alsdann bei der Prozession nicht erscheine ꝛc." *Prot. Univ.*

außerhalb den Schulen der Sodalität zu dulden oder sie als ausgeschlossen der Stadt anzuzeigen.")

Noch kamen die zwei wichtigen Fragen zur Sprache: ob sich die lehrenden Väter der Sodalität auch der Universität eidlich verpflichten, und was für einen Richter, bei etwaigen Streitigkeiten mit derselben sie anerkennen wollten? Auf die erste Frage war ihre Antwort: Studenten seien sie nicht; als Professoren könnten sie sich ihren Ordens-Obern gegenüber nicht dazu verbindlich machen, ohne Erlaubniß des Rectors oder Senats keine Lehrstunde auszusetzen und ihre Stellen jederzeit ein halbes Jahr vor deren Abgabe zu künden. Den Eid als Senatoren wollten sie jedoch leisten. Rücksichtlich der zweiten Frage erkannten sie zwar «in **Realibus**» den Bischof von Constanz, dagegen »in **Personalibus**» nur ihre Obern als Richter an. Da dieser Gegenstand weitläufig verhandelt wurde, so drängte Dr. Lindner darüber hinwegzugehen und zu unterschreiben *).

Schon am 23. Juli (1620) hatte Pfarrer Pistorius den Decan der philosophischen Facultät angegangen, die Burse zu räumen und die Schlüssel zur Bibliothek abzugeben **). Es wurde beschlossen sofort auszuziehen, aber auch die Bücher aufzunehmen und sie zur gemeinsamen Bibliothek zu verwenden.

Am 5. Oct. ließ sich das zum Lehramt bestimmte Personal der Gesellschaft Jesu in die Matrikel der Universität eintragen. Es bestand aus folgenden Mitgliedern: für Theologie

---

*) „Rebus diu agitatis tandem *Cancellarius* nos pepulit, ut nostris postulatis abstineremus et literas transactionis subscriberemus." *Deductio* etc.

**) „Negotium dedit Archidux *Pistorio* Parocho, ut quicquid laxandae instruendaeque habitationi esset, curaret. Is, ut erat rerum nostrarum *perstudiosus*, diligenter omnia perfecit etc." *Kropf*, l. c. IV. 237.

P. Hugo Rot, Rector des Collegiums und P. Simon Felix. Für Philosophie P. Christoph Scheiner (Mathematik), P. Andreas Brunner (Ethik), P. Franciscus Chesintonus (Metaphysik), P. Wolfgang Grafeneck (Physik), P. Christian Baumann (Logik). Für das Gymnasium, P. Conrad Bürgi (Rhetorik), M. Georg Zimmerer (Poetik), M. Franz Diethel (Syntax), M. Joh. Kiderle (Grammatik), M. Wilhelm Pfeffer (Rudiment).

Für unglückliche Vorbedeutung wurde es gehalten, daß in diesem Jahr Schaaren von Würmern die Weinberge rings um Freiburg verwüsteten. Anfangs machten sich die Evangelischen darüber lustig; nach und nach wanderten jedoch die verderblichen Gäste auch bei ihnen ein, was catholischer Seits einem abgehaltenen Bittgang zugeschrieben wurde *).

Indessen nahte der Tag des hl. Leopold, zugleich Geburts- und Namensfest des regierenden Erzherzogs (15. Nov.) heran, welchen dieser zur feierlichen Einführung der Jesuiten bestimmt hatte und durch seine Anwesenheit verherrlichen wollte. Als Ort hiezu war die neu hergerichtete Aula der Burse (des jetzigen Collegiums der Societät) ersehen, in deren Vorgrund sich Leopold zwischen seinem Bruder Erzherzog Karl, Bischof von Breslau und Brixen, Deutschordensmeister, und dem Fürsten von Heitersheim Johann Friedrich Hund von Saulheim, Meister des Johanniterordens in Deutschland, niederließ. Beide Seiten nahmen die Abgeordneten der Bischöfe von Constanz und Basel, zahlreiche Adeliche, Geistliche und Studenten ein. Den Fürsten gegenüber befanden sich Rector und Professoren der Universität **), so wie Pro-

*) *Kropf*, l. c. IV. 237.

) 1. Rector **Med. Dr. Helbling. 2. **Theol. Prof. Dr.** Hacker und 3. **Dr.** Zimmermann. 4. **Jur. Prof. Dr.** Metzger. 5. **Dr.** Martini, 6. **Dr.** Wittum und 7. **Dr.** Claßmann. 8. **Med. Prof. Dr.** Fautsch. 9. **Fac. philos. Decanus Dr.** Arnold.

vinzial, Rector und Professoren der Jesuiten; im Hintergrund der Magistrat der Stadt und Bürger.

Die Versammlung wurde von Canzler Lindner mit Angabe der Gründe eröffnet, welche den Erzherzog bewogen hätten, die Gesellschaft Jesu auch in Freiburg einzuführen. Ihm antwortete Prof. Helbling, als derzeitiger Rector der Universität, „mit unterthänigster Danksagung für solche Gnade und der Versicherung Frieden und Einigkeit zu wahren; so wie mit den besten Wünschen für das Haus Oestreich." Namens der Stadt wünschte deren Syndicus, Dr. Häring, den Vätern Glück und versicherte sie alles Besten „insofern nur die Verträge zwischen Stadt und Hochschule gehalten würden." Hierauf dankte der Provinzial P. Christoph Grentzing von Seite der Gesellschaft Jesu und der Professor der scholastischen Theologie, P. Simon Felix, schloß in lateinischer Sprache mit einer Lobpreisung des Erzherzogs Leopold.

Als sich die Versammlung wieder erhob, donnerte das Geschütz der Bürger vom Schloßberg herab. Mittags gab der Erzherzog ein glänzendes Festessen im Collegium der Societät; Abends ließ diese ein Theaterstück aufführen, welches die Fürsten vollkommen befriedigte *).

Am 24. Nov. fiengen die Väter in den drei neuen Hörsälen des Universitätsgebäudes ihre Vorlesungen an. Um sogleich eine große Schülerzahl aufweisen zu können, ließen sie auch unreife und unvorbereitete Knaben bei ihnen eintreten. Als dieser Unfug am 7. Dec. (1620) im Senat zur Sprache kam, wurde die Immatriculation derselben nur mit der Bedingung zugestanden: „daß solche pueri Einen mitbringen, der ihnen das Juramentum studiosorum deutsch explicire."

---

*) Die Deductio etc. schließt ihren Bericht mit den Worten: „*Tanti conatus fuit, introducere Patres.*"

Der Erzherzog, hocherfreut über seinen unerwartet glänzenden Sieg, gab Versprechen nach allen Seiten hin, fand sich öfter in Freiburg ein, und besuchte sogar, umgeben von Adelichen (2. Juni 1625), die einzelnen Vorlesungen. Hand in Hand hiemit giengen zahlreiche Schenkungen. So von dem P. Provinzial 2400 fl., von den Jesuiten-Collegien zu Ensisheim und Constanz 2000 fl., von dem Rector zu München 300 fl., von dem Bischof von Basel 100 fl., von einer adelichen Dame 2000 fl., von dem Fürsten zu Heitersheim ein Wagen Wein; aus dem Schloß Schramberg Theaterkleidung (**vestes Comoediis aptas**); sogar von dem Professor der Theologie **Dr.** Jacob Hacker 40 fl. und ein Faß Wein u. s. w.

Dennoch vergieng kein halbes Jahr, als sich schon (8. März 1621), die Väter der Gesellschaft, unter der Vermittlung des Canzlers **Dr.** Lindner, mit fünfzehn Beschwerdepunkten gegen die Universität an den Erzherzog wendeten. Ihre Hauptklage gieng dahin, daß sie noch immer Dienste versehen müßten, wofür die entfernten Professoren Gehalte bezögen. Diese sollten sich selbst um passende Stellen umsehen („von selbst auf Gelegenheit trachten"), damit die Väter nicht um den Lohn ihrer Arbeit gebracht würden. Der Erzherzog, persönlich zu Freiburg anwesend, entschied auf den Bericht einer Commission (des vorderöstreichischen Statthalters Joh. Christoph von Stadion und des Canzlers Isaak Volmar), vom 23. April 1621 dahin: „daß die entlassenen Professoren ihre Besoldungen noch ein Jahr lang inne haben mögen; während dessen auf ihre anderweitige Beförderung möglichst Bedacht genommen, und sobald dieselbe erfolgt, das erledigte Salarium und nach Verfluß eines Jahrs sämmtliches dem **Collegio Patrum Societatis** ausgefolgt werden und bleiben solle."

Ferner beschwerten sich die Väter der Gesellschaft, daß ihr Decan der philosophischen Facultät noch nicht in den Senat berufen worden sei. Dieser wies nach, daß der Wechsel mit dem Maitag stattfinde. Am 30. April (1621) beurlaubte sich auch statutengemäß der bisherige Mag. Arnold*) und seine Stelle gieng an P. Chesinton über.

Die herkömmliche Angabe von Versäumnissen, — so fuhren sie fort, — sei für Einzelne zu lästig. „So möge, wurde ihnen erwiedert, der Rector des Collegiums solche für Alle übernehmen."

Ettliche Studenten wollten ihre Lectionen nicht hören. — „Die Studia an der Universität müßten frei sein; exceptis Stipendiatis, quos fundatio obligat.»

Der Lohn des Pedells sei zu hoch; nebstdem bedürften sie eines eignen. — „Jener sei salarium; gegen die Anschaffung eines kleinen Pedells habe man nichts."

Die Studenten würden von Haus- und Tischwirthen übernommen. — „Gehe die Stadt an."

Auch die Mahlzeiten bei Ertheilung des Baccalaureats seien lästig. — „Es stehe bei ihnen, diese zu halten oder nicht."

Es würde Unnützes in Freiburg gedruckt; solches sei abzuschaffen und nichts ausgehen zu lassen, was nicht zuvor von den Theologen approbirt wäre. — „Sie sollten sich auch deßhalb an die Stadt wenden."

Kaum waren diese und andere völlig nichtige Beschwerden zurückgewiesen, so traten von Seite der Gesellschaft Jesu neue Anforderungen wegen des Predigtamts in dem Münster und der Theilnahme ihrer Mitglieder an dem Senat der Universität hervor.

*) «Antiquus Decanus valedixit Senatui, qui *summo favore* dimissus est.» *Prot. Univ.*

Die Erstern hatte ihr eifriger Gönner, Pfarrer Pistorius selbst dadurch veranlaßt, daß er die Jesuiten vor und nach ihrer Aufnahme an der Hochschule, nach ihrem Belieben in der Hauptkirche predigen und in der Spitalkirche Religions-Unterricht ertheilen lies. Diese bloß persönliche Vergünstigung, — welche die Wirksamkeit des Pfarrers und seiner Helfer großentheils aufhob, — nahmen sie in kurzem als Recht für sich in Anspruch, und wendeten sich, als die Universität pflichtmäßig Einhalt thun wollte, unter Beschuldigungen derselben wieder an den Erzherzog, bei dem durchzusetzen, sie im voraus überzeugt waren. Der hiedurch entstandene Streit währte mehrere Jahre, bis endlich der Senat am 17. Sept. 1629 folgenden Beschluß faßte: „Wenn es bei den, von der Universität für ihren Pfarrverweser verlangten achtzehn Vormittags-Predigten jährlich, (wobei alle übrigen den **Patribus** überlassen würden), sein Bewenden habe; so wolle man es in Gottes Namen also geschehen lassen, doch unter der Bedingung, daß der Universität Patronat unangetastet bleibe. (Der Pater Rector hatte nämlich die Antwort des Erzherzogs hinterbracht: „er habe recht gethan, daß er nicht mehr bewilligt; auch schon zu viel angeboten"). Zugleich verlangte der Senat, daß ihm der von der Gesellschaft ernannte Prediger „präsentirt" werde, keine Vergütung in Anspruch nehme, und dieser Zustand nur so lange währe, bis die Gesellschaft eine eigne Kirche gebaut hätte. (Er währte jedoch, bis die Gesellschaft selbst aufgehoben wurde). Auch die Besetzung der Nachmittags- und Fasten-Predigten, deren Vergebung dem Magistrat der Stadt oblag, ließ sich derselbe nicht ohne, wiewohl vergeblichen Widerstand entziehen.

Noch länger dauerte der Kampf um die Theilnahme der

Jesuiten an dem Senat der Universität. Nachdem nämlich ihr Decan der philosophischen Facultät eingetreten war, verlangten sie auch die Aufnahme ihrer Professoren der theologischen Facultät in denselben. Vergebens wurde nachgewiesen: es könnten statutenmäßig nur zwei Ordinarien aus jeder obern Facultät in die Regentschaft der Hochschule gewählt werden, und eine Stelle davon müsse den weltlichen Professoren der Theologie vorbehalten bleiben *). Die ehrwürdigen Väter hörten so wenig auf, bei jeder Gelegenheit ihre Ansprüche zu erneuern, daß ein gleichzeitiger Berichterstatter bemerkt: es komme dahin, daß, — wie schon Manche es vorhersagten, — nach und nach die Rechte der Universität in die Hände der Sodalität übergehen würden (»fore ut paulatim academica jura in mauus Societatis sint deventura»).

Je drückender, in Folge des dreißigjährigen Kriegs, die Zeiten für die Universität wurden; je weniger es ihr gelang, mit ihren ursprünglichen Fonds die Gehalte ihrer Lehrer zu bestreiten: um so mehr suchten die Jesuiten diesen Nothstand zu ihren Gunsten auszubeuten.

Erzherzog Ferdinad Carl hatte im Jahr 1656 der Universität einen jährlichen Zuschuß („eine Interimsfundation") von 5,200 fl. auf östreichische Aemter (später auf die Saline Hall, dann auch auf die Türkensteuer u. s. w.)

*) »Senatorum electio steht in arbitrio *Senatus*, juxta statuta et inveteratam consuetudinem et ipsam rei exigentiam. Dennoch haben die *Patres* sich mit einem Senator nicht contentiren, sondern zwei Senatores ex Theologis Societatis behaupten wollen und dieses sogar an kaiserliche Majestät gelangen lassen." Specification rc.

Jährlich erhielten sie für ihre zwei Senatoren (den Decan der philosophischen und einen Professor der theologischen Facultät): „Zwei Fuder oder 16 Saum Wein, 20 Mutt Waizen, 22 Mutt Roggen, 6 Mutt Gersten und 4 Mutt Haber." Daselbst.

angewiesen. Da jedoch die Zahlungen unrichtig einliefen, häufig betrieben werden mußten und zumal seinen Bruder und Nachfolger (Erzherzog Siegmund Franz, Bischof zu Augsburg, Gurk, Brixen und Trient) belästigten; so wendeten sich die Jesuiten heimlich an diesen mit dem Antrag: „ohne weitern Zuschuß die Professoren-Gehalte der Universität zu übernehmen, wenn deren Einkünfte, die sie besser verwalten könnten, dem Orden überlassen würden.“ Schon war diese Sache zum Abschluß reif, als die übrigen Professoren einen Wink davon erhielten, und sie wo möglich noch zu hintertreiben suchten.

Vor Allen trat der damalige Bischof von Constanz (Johann Franz aus dem Geschlecht der Vögte von Altensummerau und Prasberg), kräftig für sie in die Schranken. Dieser schrieb schon unterm 16. Juli 1665 aus seiner Residenz Mörsburg „an die weltlichen Rector und Regenten der Hochschule:“ Sogleich nach Empfang ihres Schreibens (vom 7. Juli d. J.) habe er mit dem Pater Rector des Collegiums zu Constanz, als er zur (Ordens-) Congregation nach Landsberg abgegangen, wegen der zu besorgenden Transferirung des Fonds der Universität ernstlich gesprochen und demselben „repräsentirt, was Un- und Widerwillen die löbliche Societät durch Behauptung solcher Incorporation und daraus erfolgender gänzlicher Dismembration der Universität bei hohen und niedern Standes auf sich ziehen würde. Er möge daher zu Landsberg daran sein, daß Alles im alten Stand belassen werde.“ Hierauf habe ihm der Pater nur das Wenige geantwortet: „daß der plötzlich erfolgte (für den Orden) höchst schädliche Todesfall des Erzherzogs Siegmund Franz, wie in Anderm, so vermuthlich auch bei diesem Geschäft viel ändern, oder wenigstens stecken werde.“

„Dem sei aber, — so fuhr der Bischof in seinem Schreiben fort, — wie ihm wolle, so wird es nichts desto weniger die Nothdurft erfodern, daß sowohl die Universität selbst sich unmittelbar an den Kaiser wende, als daß auch die Stadt demselben vorstelle: was an guter Subsistenz ihres Frontière-Platzes gelegen; wie die in den Kriegszeiten ruinirten Bürger und umliegenden Landschaften nicht den geringern Theil ihrer Nahrung von der Universität ziehen, und wie deßhalb eine aus solcher Mutation sich ergebende Dissolution in allweg zu verhüten sei. Sonder Zweifel werde der kaiserliche Hof seine Reflexionen darüber machen, und wenigstens mit der Execution nicht eilen. Er (der Bischof) werde jede Eingabe eifrigst secundiren."

Zugleich foderte derselbe auch den Bischof Johann Conrad von Basel zur Unterstützung auf; wie dieser den 17. Aug. 1665 aus Schloß Pruntrut den weltlichen Professoren vertraulich anzeigte.

Diese äußern sich in ihrer unmittelbaren Eingabe an den Kaiser vom 20. Juli 1665 unter Anderm dahin: „wie sie vor kurzem schmerzlichst vernommen, daß Erzherzog Siegmund Franz dahin gebracht worden und entschlossen gewesen sei, dem Collegium der Societät Jesu zu Freiburg die Universität daselbst zu überlassen und *jure proprietatis* einzuhändigen. Durch solche Translation könnte jedoch nichts anderes, als der völlige Ruin dieses erzfürstlichen Kleinods erfolgen; indem geistliche und weltliche Glieder in beständigem Widerwillen gegen einander sich befinden, die juristische und medizinische Facultät in Abgang gerathen, die weltlichen Professoren verschimpft, die ausländischen Studenten abgehalten und auch die Landeskinder, zu der Erbländer Schaden, auf andre Universitäten gezogen werden müßten. Zudem sei die Fundation der Universität gar

nicht auf die **Patres Societatis** (wovon damals noch keiner **in rerum Natura** existirt), sondern auf die weltlichen **et non religiosos** gestellt worden ꝛc."

Da sich auch die Stadt Freiburg in gleichem Sinne verwendete, und ein früherer juristischer Professor der Universität, der nunmehrige Reichshofrath **Dr.** Johann Michael Sonner, das Gutachten in dieser wichtigen Angelegenheit erstattete; so wurden diesesmal und sohin auf längere Zeit, die für die Universität verderblichen Umtriebe („die verschränkten Weisen") der Jesuiten unschädlich gemacht, wobei es jedoch steter Wachsamkeit bedurfte, um nicht von ihnen überlistet zu werden *).

War nun schon früher, — auch abgesehen von confessionellen Hemmungen, — der allzu häufige Wechsel der Professoren eine Hauptursache, daß Lehrfächer an der Universität hinter den Anfoderungen der Zeit und der Wissenschaft zurückblieben; — so hatte sich dieses mit dem Eintritt der Jesuiten keineswegs gebessert, sondern vielmehr verschlimmert. Wie früher geringe Besoldungen, so trieben jetzt die Befehle der Ordensobern bessere Lehrer fort, um anderswo mit ihnen glänzen zu können. In solcher Weise fand sich Pater Christoph Scheiner bei dem Einführungsact selbst, als der bei weitem Ausgezeichnetste unter seinen Mitbrüdern **), der Erzherzog wies das Geld zum Bau einer kleinen Sternwarte für ihn an (oben S. 405), die Bücher und Instrumente seines Vorgängers Joseph Langius (oben S. 263) wurden für ihn erkauft; aber noch während des ersten Halbjahrs wurde er abgerufen und durch unbe-

*) **»Attendite Posteri;** ***requiescit*** **enim hic ipsorum (*****Jesuitarum*****) spiritus, sed** ***non dormitabit.*****«**

**) Kobolt, baierisches Gelehrten-Lexicon S. 589 ff. und Ergänzungen dazu S. 259.

deutende Nachfolger ersetzt *). Von einer vorläufigen Kündung der Professur, wie die Statuten sie verlangten, konnte unter solchen Umständen keine Rede mehr sein; die Lehrer wechselten ohne Urlaub und Zustimmung der Universität. Ebensowenig durfte sich diese in Bezug auf Lehrbücher und Lehrmethode eine Einsprache erlauben; beide waren durch die bekannten und häufig gedruckten Ordensschriften festgestellt.

Wie wenig die Patres, wenn es ihnen nicht gelegen kam, die Disciplin der Universität in Acht nahmen, ergiebt sich, unter manchem andern, auch aus folgendem Vorfall. Am 12. December 1670 wollte der damalige Rector der Universität den Pedell der philosophischen Facultät („*Pedellum philosophicum*") wegen schlechten Betragens in den Carzer stecken lassen. Da ließ ihn Pater Willi (wie zum Hohn) neben sich zu seiner Vorlesung in dem Universitätsgebäude, und von da wieder in die Sicherheit (das Collegium der Jesuiten) zurück gehen; wobei er sich äußerte: „er wolle hoffen, daß man den **Pedellum**, den er brauche, nicht von seiner Seite wegführe." Der sofort versammelte Senat faßte denn doch den Beschluß: „weil diese Abführung mit Unrecht, **contra mandatum Rectoris et jura Universitatis** geschehen; so wolle man zwar des P. Willi Excusation für jetzt annehmen, den ***Pedellum philosophicum*** aber, wenn nicht mit Güte, mit Gewalt **ad Carceres** führen lassen."

Kaum hatten die Jesuiten den Vortritt vor den übrigen Professoren durchgesetzt, als sie auch das Quaterniat

---

*) „**In locum R. P.** ***Christophori Scheineri*** **Math. Prof. succedit R. P.** ***Georgius Scheinberger.*** **27. April 1621.**" ***Matric. Univ.*** — Auf diesen folgte **P.** ***Theodericus Bösch***, **Mathematicus etc. etc.**

(das sie gleichfalls erhielten) und das Rectorat für sich in Anspruch nahmen. Am 30. Oct. 1646 trug P. Leonhard Bildstein im Senat vor: „Obgleich die Patres bei ihrer Einführung der Würde des Rectorats sich begeben, so sei doch solches aus einer sonderlichen Bescheidenheit geschehen. Und weil der Nutzen der Universität es erfodere, daß sie ebenfalls hiezu gelassen werden, wie an andern Orten, so solle dieses auch in Freiburg geschehen."

Der Senat bewies durch sofortige Wahl des **Dr. Med.** Fautsch (**pluralitate votorum**), daß er keineswegs geneigt sei, dem alten **Corpus academicum** gegen alle Verträge noch dieses letzte Vorrecht entziehen zu lassen. Auf seine Vorstellung erklärte denn der Pater Provinzial, was P. Bildstein unterm 30. April 1647 selbst eröffnete: «**hanc (Rectoratus) dignitatem Patribus esse denegatam.**»

Auch hatte dieser Orden die Universität dahin gebracht, daß nicht nur wieder jeder Professor und neu creirte Doctor (5. Aug. 1660) das catholische Glaubensbekenntniß beschwören, und jeder Decan von den Studenten seiner Facultät die österlichen Beichtzeddel in Empfang nehmen (27. März 1665); sondern daß auch jeder Universitätsangehörige sich durch jährlichen Eid verbindlich machen mußte, die von der Gesellschaft Jesu ausgesprochene unbefleckte Empfängniß Mariä häuslich und öffentlich zu lehren und zu vertheidigen. Zum erstenmal wurde hiezu Mariä Heimsuchung (2. Juli 1660) bestimmt und das Fest unter Theilnahme bischöflicher Abgeordneten und des Generals Garnier, mit Rede und musicirtem Hochamt höchst feierlich im Münster begangen. Die geschriebenen «***Vota* ratione immaculatae Conceptionis**» wurden nach dem **Credo** von dem celebrirenden **Pater Theologus** gesammelt und bei dem **Offertorium** in einen Korb gelegt. Noch wurde es den Stu-

denten frei gestellt, ob sie sich dabei betheiligen wollten. Aber schon im folgenden Jahr, als die Feierlichkeit auf das Fest der Empfängniß selbst (8. Dec. 1661) übertragen wurde, legte Baron Hornstein, als Präfect der (gleichfalls von den Jesuiten gestifteten) academischen Congregation das Votum mündlich für die Studenten ab. Und als vollends, zwei Jahre später, die Juristen bei dem Feste sich gar nicht eingefunden hatten, erließ der Senat (19. Dec. 1663) die Verfügung: „daß künftig die Mandate deßhalb unter Strafe affigirt und exequirt werden sollen." Nachmals wurden die Vota gedruckt und am Vorabend vor der Vesper durch den Pedellen zur Unterschrift ausgetheilt. Da es den Professoren der Theologie nach und nach lästig fiel, die Festrede zu halten, so wurde solche auch den Studenten dieser Facultät überlassen, falls es nur mit Anstand (**«decenti modo»**) geschah. Mit der Societät selbst gieng auch dieses Fest vorüber.

Was die lehramtliche Thätigkeit der Väter der Societät betrifft, so war die theologische Facultät anfänglich von zwei derselben, einem Scholastiker und einem Controversisten besetzt. Da es sich jedoch schon aus den Predigten ergab, daß man die kirchliche Polemik unmöglich in den Händen der Sodalen belassen könne *); so übertrugen die neuen Statuten der theologischen Facultät vom Jahr 1632 **) dieselbe und zugleich das Bibelstudium

*) So kam den 3. Juli 1632 die Predigt des **P.** ***Felix*** **in festo S. S. Petri et Pauli** mit Entrüstung im Senat zur Sprache. Man nannte sie schändlich, dürfe nicht darüber hinweggehen ꝛc. — 31. **Oct.** 1632. **«P.** ***Felix*** **resignat honores et munera senatoria, petitque de offensione veniam etc.»** ***Prot. Univ.***

) **«Statuta ***Facultatis theologicae*** **Frib. Brisg., ex ejusdem potestate et unanimi Regentium consensu in praesentem ordinem digesta. Anno** 1632.**»** ***Act. Facult.***

den weltlichen Professoren der Theologie; während nun die Scholastik mit zwei Vätern, einem Antemeridianus und einem Pomeridianus besetzt wurde, die beide über den Thomas von Aquin vortrugen und jene Subtilität im Disputiren erzweckten, welche der Orthodoxie vorzugsweise dienstlich schien*). Einem dritten Lehrer aus ihrer Mitte wurde noch die Moral oder vielmehr Casuistik mit dem Probabilitäts-System der Jesuiten anvertraut**). Was in diesen Fächern und wie sie es vortrugen, ist bekannt und wurde schon vielfältig zur Sprache gebracht.

Von der philosophischen Facultät der Universität Freiburg liegt die ganze Zeit hindurch, da solche von der Gesellschaft Jesu besetzt war, kein Actenbuch (wie bis dahin und nachmals wieder) vor. Nur die Matrikel dieser Facultät erlitt keine Unterbrechung. Glücklicherweise finden sich, nebst den Namen der jedesmaligen Lehrer und Schüler, darin auch diejenigen Fragen eingetragen, welche bei Ertheilung der philosophischen Würden (des Baccalaureats und Magisteriums) den Candidaten vorgelegt, und mit denselben öffentlich verhandelt wurden. Da sich diese Fragen auf sämmtliche Lehrfächer erstrecken, so läßt sich (in Verbindung mit den bekannten Lehrbüchern des Or-

*) „Intelligant sui esse muneris, solidam disputandi subtilitatem ita cum orthodoxa fide ac pietate conjungere, ut huic inprimis illa serviat. Sequantur doctrinam S. *Thomae*, eumque ut Doctorem proprium habeant. — De conceptione B. Virginis ac solennitate votorum sequantur sententiam, quae magis hoc tempore communis est magisque recepta apud Theologos.“ *Statuta*. (Der Curs dieser speculativen Theologie währte vier Jahre.).

**) „Prof. theologiæ practicæ, sine casuum Conscientiæ — ita suas opiniones confirmet, ut si qua alia fuerit probabilis et bonis autoribus munita, eam etiam probabilem esse significet. Studeat singulis bienniis totam theologiam practicam absolvere.“ *Ibidem*.

dens), daraus ungefähr ermessen, was die Jesuiten zu Freiburg als Philosophie lehrten und für geeignet hielten, ihren ausgezeichnetsten Zöglingen, zur Prüfung von Scharfsinn und Kenntnissen vorgelegt zu werden. Gewöhnlich wurden diese Fragen unter einem Heiligenbild (von dem man sie benannte) abgedruckt, und den Candidaten zur Vorbereitung und als Andenken in die Hand gegeben. Früher fanden sich noch viele dergleichen in Familien vor, jetzt sind sie selten geworden.

Am 17. Sept. 1621, bei der ersten Ertheilung der Magisterwürde durch die Väter der Societät wurden folgende Fragen vorgelegt: 1. Wie konnte dem Arianischen König Theoderich des von ihm unschuldig hingerichteten Symmachus Haupt im Kopfe eines gekochten Fischs erscheinen? — 2. Durch welche Kraft oder Gnade vermochte es Boëthius sein, von demselben König abgeschlagenes Haupt, damit noch sprechend, in seinen Händen zur nächsten Kirche zu tragen? — 3. Welcher Art waren jene Feuertöpfe, in welche dieser Theoderich nach seinem Tod von Papst Johannes und Symmachus geschleudert wurde, und wodurch wurde ihr Feuer unterhalten?

Am 19. Juli 1622 wurde darüber verhandelt: 1. Konnte der hl. Ignatius, indem er zu öftern Malen sieben Tage lang keine Speise zu sich nahm, dieses durch Naturkraft aushalten? — 2. War er unter den Bettlern von Manresa oder den Doctoren von Paris gelehrter geworden? — 3. Kann nach seinem Beispiel das Naturell umgewandelt und der Sinn für Angenehmes erstickt werden?

Am 26. April 1623 wurde gefragt: War Kaiser Julian seinem Leben nach in der That Philosoph; erfuhr er, was in weiter Ferne vorgieng, ohne sterbliche Boten; wurde sein Leichnam durch natürliche Kraft von der Erde ausgeworfen? —

Am folgenden 12. Juni (1623) stritten sich sechsunddreißig Magistranden darüber: 1. Ob und wo ein Niedergang zur Hölle sei? — 2. Ob das Gewürm, das der Verdammten Leiber zernagt, durch Naturkraft im Feuer leben könne? — 3. Durch welche Kunstgriffe («quanam arte») die Teufel die Gestalten von Centauren, Lamien, Satyrn u. s. w. zum Entsetzen der Höllenbewohner annehmen können? — 4. Ob es probabel sei, daß vom Höllenfeuer Quellen erwärmt und die Metalle gekocht würden; wie der hl. Priester und Martyrer Pionius versichere.

Am 7. Sept. 1629 disputirten achtundzwanzig Baccalaureanden über die Fragen: 1. Ob wirklich nichts so widersinnig sei, was nicht von einem Philosophen behauptet werde? — 2. Ob die Schlußfolge probabel sei: er verwendet keine Sorgfalt auf seinen Anzug, also ist er ein Genie?

Die Tendenz der einzigen Aufgabe für die Magistranden vom Jahr 1631 läßt sich leicht errathen: Mit welchen Waffen haben gute und böse Engel in dem seitherigen Krieg gekämpft?

Unterm 4. Juli 1657 und 23. Juli 1658 giengen die Väter der Gesellschaft auf deren weibliche Patronen über: 1. Welcher Promotor hat der Jungfrau Maria die Magisterwürde ertheilt? — 2. Ist der Mantel, womit sie ihre Schützlinge deckt, der philosophische («pallium philosophicum»)? — 3. Welcher philosophischen Secte gehörte St. Catharina, die Patronin der Philosophen an? — 4. Um wie viel mehr, als jene Sieben Griechenlands, verdient sie den Namen der Weisen? — 5. War der Blitz, der das Rad womit sie zerfleischt werden sollte, verbrannte, ein natürlicher?

Zwischen hinein (12. Dec. 1657) mußten die Baccalaureanden ihre Kenntnisse darüber ausweisen: 1. Was die Phi-

losophie des hl. Xaverius Japan genutzt und 2. was sich folgsamer gegen ihn bewiesen habe, ob Erde, Meer oder Luft?
Das Magisterthema vom 18. Juli 1661 ist schon deßhalb nicht ohne Interesse, weil es unter achtzehn Candidaten auch von Johann Caspar Böck von Rottenburg besprochen wurde, der (einem spätern Zusatz zufolge), in die Societät eintrat, als Missionär nach Amerika geschickt und im Jahr 1684 daselbst von den Caraiben unmenschlich («immani laniena») abgeschlachtet wurde. 1. Ist in dieser Welt der Philosoph allein zu Hause? — 2. Auf welche Köpfe paßt vorzugsweise der philosophische Lorbeerkranz? — 3. Ist wohl, und wie weit Alles in der Welt eitel?

Regelmäßig wurden diese Magisterien, unter prunkvollem Aufzug und Vortritt der Musik, in dem Münster gehalten; worauf für die Gäste das Magistermahl folgte. Erschien dieses den Candidaten zu kostspielig, so konnten sie sich mit zwei Gulden für jeden Professor und Offizial der Universität davon loskaufen. Die Musiker verlangten für ihre Bemühung einen Ducaten. War die Zahl der Magistranden gar zu gering, so „mochte sich der Pater Promotor bewerben, daß er noch einige von seinen Schülern dazu persuadire." So geschah es, unter Anderm, den 21. Juli 1717. Es hatte sich nur ein Candidat gemeldet, für welchen hälftiger Nachlaß der Gebühren von Facultät und Universität decretirt wurde. Da jedoch schon den 26. Juli „fünf Candidaten eingewilligt hatten, den **Gradum Magisterii** zu nehmen" und die Facultät nun nichts mehr nachsehen wollte, so beschloß der Senat seinerseits: „es bleibt bei der Hälfte."

Mitunter kamen auch anzügliche Fragen vor. 13. Dec. 1666. 1. Was ist vom Verstand mancher Heiligen zu halten, welche die Philosophie verachtet zu haben scheinen? — 2. Ist das gemeine Schmähwort: „der arme (Philosoph) muß zu

Fuß gehen, («**Pauper Aristoteles cogitur ire pedes**») nicht das höchste Lob für die Philosophie? — Damit steht in Verbindung 16. Aug. 1695: Wer verdient es eher belacht zu werden, der Philosoph im Faß oder der reiche Esel auf dem Sopha (Spiel mit **dolio** und **solio**). — 13. Juli 1711. Ist der Philosoph oder Dichter in größerer Gefahr zu lügen («**in majori mentiendi periculo**»). — 1715. Haben die Catholiken einst mit Recht gebetet: vor Augustins Logik bewahre uns o Herr («**a Logica Augustini libera nos Domine**»). — 4. Aug. 1727: **Quinam Philosophorum Clamores, qui Amores, qui Mores?** (Als Wortspiel nicht zu übersetzen.) — Bei solchen Gelegenheiten mag wohl das Münster, worauf es freilich abgesehen war, von Gelächter ertönt haben.

Den Stand der physikalischen Lehrvorträge und Kenntnisse dürften unter Andern folgende Fragen beurkunden. 29. Jan. 1674: 1. Zeigt die Haselgerte (Wünschelruthe) auf natürliche Weise verborgene Schätze an? — 2. Heilt die Waffensalbe («**unguentum armarium**») durch natürliche Sympathie die Wunden von Abwesenden? — 3. Warum kocht das Blut («**ebullit**») in einem erschlagenen Menschen auf, wenn sich ihm sein Mörder nähert? — 16. Juli 1687. 1. Laßt sich den Schwaben ihre Geschwätzigkeit übel deuten? — 2. Besprechen sich auch die Thiere untereinander? — 3. Ist ein redseliger Hypochonder mehr ein Wunder der Natur oder Kunst? — 17. Aug. 1743. 1. Wurden die heutigen Zustände schon von Aristoteles vorhergesehen? 2., von dem vorjährigen Comet angekündet? —

Der letzte Eintrag für die Magistranden war vom 7. Aug. 1767 und behandelte die Nothwendigkeit der Physik für alle Fächer.

Da die meisten dieser Aufgaben für Doctoren der

Philosophie («Magistri, qui et *Doctores* appellantur»), — nach absolvirtem, anfänglich drei- später zweijährigem Curs, — doch allzu läppisch klangen, so begreift es sich leicht, daß am 4. Juli 1697 der Candidat Freyner seinem Promotor Pater Eder „die hl. Barbara mit ihren Fragen (oben S. 421) vor die Füße werfen und beifügen konnte: er mache ihm darauf." Obgleich dieser darin eine Blasphemie erblickte, so sah der Senat, vor welchen der Fall gebracht wurde, doch weniger schwarz; glaubte dem Schuldigen, daß er nur andere Fragen (*«beatissimae Virginis Mariae»*) gewollt, und verurtheilte ihn, nebst Abbitte, zu zweistündigem Carzer.

Je werthloser (mit wenig Ausnahmen in der Mathematik), die wissenschaftlichen Leistungen des Jesuiten-Collegiums zu Freiburg für die Universität waren; um so mehr suchte sich dasselbe von politischer Seite der Regierung zu empfehlen und unentbehrlich zu machen. Leider boten die unseligen Kriege des siebzehnten Jahrhunderts nur zu viel Gelegenheit dazu. Ausführliches darüber wurde bereits in des Verfassers Geschichte der Stadt Freiburg (IV. 1 ff.) mitgetheilt; hier ist nur Einiges nachzutragen, was sich unmittelbar auf die Universität bezieht.

Selbstverständlich mußte es dieser sehr unangenehm sein, durch das Treiben der geistlichen Väter bei Freunden und Feinden gleich verdächtigt zu werden.

Als sich die Schweden zum erstenmal näherten, wollte der Senat der Hochschule dieselbe schließen und die Studenten aus Freiburg, als einem nicht haltbaren Ort, entlassen. Die vorderöstreichische Regierung, welche damals zu Breisach in Sicherheit saß, befahl: „mit Haltung der Schulen fortzufahren, widrigenfalls es die Universität vor dem Erzherzog vielleicht schwer zu verantworten haben werde." In

Uebereinstimmung hiemit schmähten die Jesuiten von den Kirchencanzeln auf die Häupter der Stadt und Hochschule.

Während der dreitägigen Belagerung (26. bis 28. Dec. 1632) standen zwei Professoren der Jesuiten (die Patres Theoderich und Leonhard), in bürgerlicher Kleidung gegen den Feind, machten sich jedoch sofort über den Schwarzwald flüchtig. Obgleich Feldmarschall Horn hievon Kenntniß erhielt, so setzte er sich doch mit der Aeußerung, daß man unter diesen Ordensleuten auch „Kriegscameraden" antreffe, darüber hinweg.

So leicht gieng es ihnen jedoch nicht mehr hin, als es sich bald herausstellte, daß mit den Kaiserlichen zu Breisach ein geheimer Briefwechsel, der bei der Huldigung an Schweden feierlich abgeschworen worden war, durch sie geführt werde. Man brachte den Rector und die übrigen Mitglieder des Collegiums anfänglich in den St. Martins-Thurm (das Criminalgefängniß), sodann nächtlicher Weile aus der Stadt und entließ sie auf dem Schwarzwald *).

Da nun der schwedische Reichscanzler Oxenstierna auf dem Convent zu Heilbronn (März und April 1633) die vorderöstreichischen Lande diesseits des Rheins an den Markgrafen Friedrich V. von Baden-Durlach abgetreten hatte, und dieser die Schulen wieder in Gang zu bringen wünschte; so mußte vor Allem auf die schleunige Wiederbesetzung der von

*) Kropf (**Historia V. 144**) versichert zwar: „***Academici Proceres*** **gravissimis semet pro iisdem obligabant** ***sponsionibus;*** **usque eo, ut opes etiam suas,** ***fortunasque omnes*** **pignori hostibus, atque in mulctam daturos, si dimissi** ***domum suam*** **Patres vadimonii fidem fefellissent, pollicitarentur."** — Dagegen besagt das officielle Universitäts-Protocoll wörtlich: 26. Aug. 1633. „**Decretum.** Es sei zwar für die Patres zu bitten, aber so, daß sich die Universität für sie in keine Caution einlasse."

den Jesuiten ingehabten Stellen Bedacht genommen werden. Von freien Stücken hatten sich für das Gymnasium mehrere Meister der freien Künste (Vogler Pfarrer zu Lehen, Leutsch, Lonäus und Diel) gemeldet, deren Erbieten die Universität gern annahm. Wegen der Poesie, griechischen Sprache, Philosophie und Mathematik hatte sich der Markgraf selbst nach Tübingen und an Gelehrte in der Schweiz gewendet. Das Gebäude des Collegiums war, durch die Vorsorge des Obristlieutenants Weiller („der dafür wohl zwei silberne Trinkbecher verdient zu haben glaubte") unbeschädigt geblieben, und das Gymnasium konnte mit der gewöhnlichen Feierlichkeit auf dem großen Saal, am 2. Octob. 1633 wieder eröffnet werden.

Anders verhielt es sich mit den Vorlesungen in der philosophischen Facultät. Die von dem Markgrafen dazu berufenen Lehrer kehrten, bei der Annäherung der kaiserlichen Truppen wieder in ihre Heimath zurück. Johann Reutner, aus Würzburg vertrieben und für die Theologie bestimmt, starb an der damals herrschenden Pestseuche, ehe er den Lehrstuhl bestieg. Auch die Lehrer der Rhetorik und untern Grammatik fielen nach kurzer Zeit als Opfer der Ansteckung.

Zu Ende des October (1633) verließen die Schweden Freiburg; bald darauf zog der Herzog v. Feria mit seiner Heeresabtheilung ein. Am 16. Novemb. nahmen die Jesuiten wieder von dem Collegium und den Schulen Besitz, zum Ueberfluß mit neuen Gewaltsbriefen des Hauses Oestreich ausgerüstet. Die Regierung bewies ihnen alle Aufmerksamkeit, während sie Stadt und Universität sehr barsch behandelte. Auf die Bitte der Letztern, mit Bezug auf ihre Privilegien von der Einquartirung befreit zu bleiben, hatte ihren Abgeordneten der Canzler erwiedert: „gleiche Bürde breche

gleichen Hals; bei ihm sei nicht zu disputiren, sondern auf der Schule."

Auf gleiche Weise gieng es den übrigen dreißigjährigen Krieg hindurch. Als Freiburg im folgenden Frühjahr den schwedischen Truppen wieder in die Hände fiel, hatten sich schon die Jesuiten daraus flüchtig gemacht und ihren Mitbürgern die ganze Last der feindlichen Besatzung überlassen *). Erst nach der Schlacht von Nördlingen (6. Sept. 1634) kehrten sie wieder dahin zurück.

Auch vor der dritten Belagerung der Stadt und deren Einnahme durch den Herzog Bernhard von Weimar (11. April 1638) waren die meisten Väter der Gesellschaft ausgewandert; ein Theil davon, mit den Studenten der Theologie, nach Freiburg in der Schweiz. Dennoch wurden sie keineswegs von dem Herzog verfolgt, vielmehr von demselben in Schutz genommen **). Auch nach seinem Tod (18. Juli 1639), unter den Befehlshabern der fürstlich Sächsischen und königlich Französischen Regierung erlitten sie keine Störung; konnten jedoch nicht dahin gebracht werden, die der Universität auferlegten Kriegssteuern (Contributionen) zu einem Drittel mitzutragen ***). Diese hatten jeden Monat,

*) „Ingressus hostis nihil habuit prius, quam *Jesuitas* ut quæreret, atque ante omnes Rectorem. Ea spe delusus, in *Oppidanos* iracundiam vertit etc. etc." ***Historia*** V. 242.

) „Clementia certe atque humanitate singulari *Weimarius* nostros, cum primum officii causa sese stitissent, complexus, data dextra, non *aequum modo judicem*, sed et *patronum* se fore professus est." ***Historia* V. 407.

) 10. März 1640. „Wiewohl ihnen (den Jesuiten) nicht unbillig der dritte Theil der Contribution assignirt, haben sie bisher nichts davon erlegt, sondern die Universität Alles erstattet. Und doch haben sie durch ansehnliche Güter und Anderes Mittel genug, sich wieder zu erholen u. s. w." ***Prot. Univ.

vom Januar an bis April 1639, einhundert und fünfzig Reichsthaler betragen; waren sodann drei Monate lang auf einhundert, hierauf bis October 1642 auf fünf und siebenzig und endlich (durch Dissonville's Vermittlung), bis zum Abzug der feindlichen Besatzung im Juli 1645, auf dreißig Thaler ermäßigt worden.

Selbstverständlich konnten diese Steuern nicht aus den Einkünften der Universität, die von allen Seiten gesperrt waren, bestritten werden. Noch am 4. Aug. 1646 schrieb der Schaffner zu Biberach: „wie die Schwedische Obrigkeit die Universitätischen Zehentholden so hoch bedränge, daß wenn nicht remedirt würde, die Unterthanen von Haus lassen müßten."

Anfänglich veräußerte die Universität ihr ganzes Silbergeschirr, ohne nur die Gehalte ihrer Professoren bezahlen zu können. Es kam, — wie sie es i. J. 1635 dem Kaiser Ferdinand wehmüthig klagte, — durch Theurung und Kriegsläufe so weit: „daß sich sogar etliche Weiber und Kinder ihrer Lehrer des Bettelns nicht erwehren mochten." Indem die Noth immer mehr zunahm, wurden auch die Kelche aus der Sapienzcapelle versetzt *) und Capitalbriefe der Universität mit den ausstehenden Zinsen, so gut es gieng, verkauft oder als Besoldung veräußert. Einen solchen zu dreitausend zweihundert Gulden auf das Kloster St. Blasien erhielt am 25. Mai 1642 der Jude Jäklin für sechshundert achtzig Gulden baares Geld **); ein anderer, mit den

*) 5. Nov. 1640. „Um die Contribution für den verflossenen Monat abzureichen, ist kein anderes Mittel zur Hand, als aus der Sapienz einige Kelche zu versetzen, worauf 60 fl. geliehen worden." ***Prot. Univ.*** — 31. Dec. 1640. „Von Zinsen und Gefällen ist nichts einzubringen, die Professoren stecken in höchster Dürftigkeit." Daselbst.

**) „Zuerst abgeschlagen, hernach aber doch aus dringender Noth wegen der Contribution anzunehmen beschlossen." Daselbst.

Zinsen zu neunhundert zwanzig Gulden auf das Kloster St. Peter, wurde am 11. März 1643, — später (1653) einer von tausend Gulden auf die Herrschaft Lichteneck, — den «*Patribus Societatis* **in partem Salarii**» eingehändigt. Am 20. März 1643 wurden von dem Stadtschreiber sechzig Gulden gegen Zinsbrief zu hundert Gulden auf ein Stück Reben in der Neuburg geboten und angenommen.

Am 3. April 1643 wurde sogar beschlossen: „weil zur monatlichen Contribution (wegen welcher Rector Fautsch schon früher militärisch exequirt worden war), weder Mittel vorhanden noch etwas aufzubringen; so sind zu Abwendung größerer Gefahr und gänzlicher Zertrümmerung des Universitätischen Wesens, auch Briefe aus den *Collegiis* und *Fundationibus* mit dem anzugreifen und zu versilbern, daß, weil die **Fundationes** mit dem **Corpus Universitatis** angelegt, künftig hierin eine Proportion gemacht, und was das Eine zu viel hergeschossen vom Andern wieder ersetzt werde."

So wanderte denn, um die Hälfte oder noch darunter, eine Anzahl von Zinsbriefen verschiedener Stiftungen, in die Hände von Kaufleuten und Rentnern, deren Geld alsbald an das Militär abgeliefert wurde. Nur ein einziger Executor, der Professor der Medizin **Dr.** Walter, hatte sich geweigert, einen ihm anvertrauten Zinsbrief, behufs der Kriegssteuer abzugeben. Am 5. Juni 1643 beschloß der Senat: „er habe denselben innerhalb vierundzwanzig Stunden zu liefern, widrigenfalls er seiner Stelle privirt sei."

Als wenn es mit solchem Jammer für wissenschaftlich thätige Männer nicht genügt hatte, so mußten sich bei der Rückkehr der Stadt unter Oestreich, die weltlichen Professoren vor einem landesherrlichen Commissär noch darüber verantworten: „Warum die *saeculares* **Professores** nach feindlicher Occupation bei der Universität verharrt?" Sie erwie-

derten: „Weil dadurch sowohl die Gebäulichkeiten als die Briefschaften der Universität *) und einzelner Lehrer gerettet, die Bürger vor noch größerm Schrecken bewahrt und doch mehrere Studenten unterrichtet worden seien. Auch habe man stets geglaubt, die baldige Wiedereroberung der Stadt erwarten zu dürfen."

Diese war auch am 27. Juli 1644 durch die Reichsarmee unter Feldmarschall Mercy erfolgt, worauf am 23. Aug. der damaligen Landesfürstin, Erzherzogin Claudia, von der Universität deßhalb Glück gewünscht und dieselbe zugleich dringend gebeten wurde, die seit vielen Jahren durch die vorderöstreichische Regierung eingezogenen Zehenden von Villingen und andere Gefälle wieder folgen zu lassen. Obgleich die Erzherzogin hiezu nicht abgeneigt war, so wurden, bei dem andauernden Kriegszustande, die Einkünfte doch nur höchst langsam und spärlich beigebracht. Was einkam, so gering es war, wurde alsbald vertheilt **). Das Meiste

*) Die Universität hatte zwar ihr Archiv zeitig nach Rheinfelden und von da nach Breisach geflüchtet, da jedoch auch diese Stadt von dem Herzog Bernhard genommen wurde, so konnte dasselbe nur durch die persönliche Verwendung des Senats bei dem Fürsten gerettet und endlich (22. Dec. 1639) von Generalmajor v. Erlach wieder zurück erhalten werden.

**) So am 12. Febr. 1649 fünf und vierzig Gulden. Die Jesuiten erhielten für ihre zwei Professoren der Philosophie 9 fl., die fünf weltlichen Professoren (jeder 4½) zusammen 22 fl. 30 Batz. Notar und Syndicus (jeder 4 fl.) zus. 8 fl. Zwei Wittwen (zu 2 fl.) 4 fl. endlich der Pedell 1 fl. 30 Batz.

Am 20. Juni 1649 traf aus Villingen der Erlös der vorjährigen Zehendfrüchte mit 102 fl. ein. Die Patres erhielten wieder zwei Theile = 20 fl. 10 Batz. Vier weltliche Professoren (Kiefer, Streit, Fautsch und Walter) jeder 10 fl. 5 Batz. = 40 fl. 20 B. Die Wittwe des erst kürzlich verstorbenen Prof. Arbogast 10 fl. Notar und Syndicus, jeder 9 fl., = 18 fl. Die Wittwen

blieb in den Ortschaften selbst zurück, deren Bewohner ausgesogen, Pfarrhäuser (wie zu Burgheim und Jechtingen) unbewohnbar, Kirchen (wie zu Warthausen) verbrannt waren. Die Universität schätzte sich glücklich, als sie am 25. Juni 1647 für die Stadt Ehingen, ohne von daher etwas anzusprechen, nur wieder einen Pfarrer («cum onere et commodo») auf weitere drei Jahre erhielt.

Wie mit den Gemeinden, so verhielt es sich in diesen traurigen Zeiten mit Fürsten und Grafen, welche an die Universität und deren Stiftungen schuldeten. Ihre Protocolle besagen darüber:

15. Dec. 1649. „Dem Grafen von Fürstenberg und dem Markgrafen von Baden-Durlach soll geschrieben werden, daß, wofern sie nicht etwas in Abschlag der Zinse liefern, man andre Mittel vor die Hand nehmen werde."

23. Dec. 1650. „Weil hiesiger Stadtmagistrat sich difficultirt, wider die Fürstenbergischen Beamten mit Arrest zu procediren, ist der Erzherzog zu bitten, es der Stadt zu befehlen." — 9. Mai 1651. „Erzfürstlicher Befehl an die Stadt wegen Arrestation Fürstenbergischer Unterthanen." — 15. Nov. 1652. „Was die Fürstenb. Amtleute wegen Zahlung der Zinse mit Fischen vorschlagen, ist abgelesen und erkannt: daß man über fünfzig Gulden und nur in zweipfündigen Karpfen anzunehmen nicht bedacht, die sie auf ihre Kosten und Gefahr anher zu liefern in dem Werth, wie sie die Fischer von der Universität annehmen würden." — 23. Nov. 1657. „Graf Hermann Egon von Donauöschingen anerbietet einen halben

---

Helbling und Lautherius zu 4½ fl. = 9 fl. Der Pedell 3 fl. — Margaretha Schreckenfuchs, die nächste noch lebende Verwandte des Stifters Laurentius Schreckenfuchs (oben S. 263), erhielt am 11. Dec. 1649 „aus dessen Stipendium sechs Batzen Almosen."

Zins von viertausend Gulden Capital, mit Früchten das Malter zu 4 fl. 12 Batz. Ist man dergestalt anzunehmen nicht gedacht."

13. Dec. 1652. „Was die Grafen, Herren und Standespersonen verzinsen, soll ausgezogen und sowohl kaiserl. Majestät als erzfürstl. Durchlaucht übersendet werden." — 20. Nov. 1654. „Der Landgraf von Stühlingen erbietet sich, sechs Jahre lang einen halben Zins folgen zu lassen, sodann wieder ganz zu zinsen. Wird nicht angenommen, soll sein Versprechen halten. Soll auch der Erzherzog dieser Schuld wegen avisirt werden."

23. März 1656. „Der Markgraf von Baden-Durlach laßt berichten, daß falls ihm die Zinse und halbes Capital nachgelassen werden, er zu zinsen bereit sei." Beschlossen. „Mit dem Hrn. Markgrafen soll durch Deputirte so gut möglich, jedoch auf annehmlichere Wege tractirt werden."

31. März 1659. „Vorderöstreichische Cammer zu Ensisheim hat der Universität auf zwanzigtausend Gulden Capital zu verzinsen. Prof. Kiefer bittet in Abschlag seines ausstehenden Salars um eine Cession von zehntausend Gulden an verfallenen Zinsen auf diese Cammer." „Wird genehmigt."

17. Nov. 1673. „Der Graf von Sulz bietet Eisen zu ungefähr tausend Gulden zu Abschlag seiner Schuld von 4,047 fl. an." — „Wird angenommen mit der Aenderung, es betrage seine Schuld 13,347 fl. 18 kr.; doch wolle man sich auf 4,047 fl. einlassen, wenn solche terminsweise ordentlich bezahlt werden. Junker Joh. Jac. Peyer zu Schafhausen übernimmt den Centner Eisen zu fünf Gulden u. s. w."

Die Universität hatte nun seit mehr als zehn Jahren Berichte und Bitten um Abhilfe eines so unerträglichen Zustandes, höhern und höchsten Ortes verschwendet; da beschloß sie endlich (6. April 1656) ein letztes verzweifeltes Mittel zu

ergreifen und auf unbestimmte Zeit die Schulen zu schließen. Was von ihren Gefällen inzwischen eingieng, sollte wie seither vertheilt und der Professor und Beamte, so lange er aushielt, auf den halben Gehalt gestellt werden. Aber auch dieses Mittel drohte, an dem Widerstand der Jesuiten zu scheitern. Vergebens wurde ihnen durch Abgeordnete vorgestellt, daß in diesem Falle die Universität zusammenwirken müsse, um die Regierung zu zwingen, etwas zur Unterstützung für sie zu thun; die Patres schoben ihre Antwort auf den Rector und dieser auf den Provinzial, der schon damals die Absicht gehabt zu haben scheint, die Hochschule Freiburg, durch immer größere Entkräftung derselben, ganz in die Hände der Gesellschaft Jesu zu bringen. Vorerst genügte es noch, daß ihr die Lehrstelle der theologischen Polemik (**Professura Controversiarum**) und dadurch auch die theologische Facultät, bis auf die Canzel der hl. Schrift, eingeräumt wurde. Auf den Erzherzog hatte aber doch das Vorhaben der weltlichen Professoren, als ihm solches zu Ohren kam, den glücklichen Eindruck gemacht, daß er sich endlich zu einem Zuschuß für die Universität verstand, wovon bereits im Obigen (oben S. 413) die Rede ist, der wenigstens zur Fristung der Universität ausreichte, bis neue Kriegsereignisse eine Aenderung mit derselben herbeiführten.

Durch den Frieden von Nimwegen (5. Febr. 1679) wurde nämlich die Stadt Freiburg an die Krone Frankreich abgetreten und blieb unter derselben bis zum Frieden von Ryswick (30. Octob. 1697). Zwar hatte sich, — wie die vorderöstreichische Regierung nach Waldshut, — so die Universität, nicht ohne Gefahr, nach Constanz, wohin sie verlegt werden sollte, geflüchtet*); König Lud-

*) „Die dem Erzhaus Oestreich devot gebliebenen Professoren,

wig XIV. wünschte jedoch auch eine Universität in seiner neuen Eroberung beizubehalten, wozu ihm zunächst die Jesuiten ihre Hand boten.

Ungeachtet die Frage: „ob die Universität ein Adpertinens der Stadt Freiburg sei?" auf dem Reichstag zu Regensburg verneinend entschieden, und dieselbe als «*Corpus independens*» anerkannt wurde; so widersetzten sich doch die Jesuiten in geheim und öffentlich, sogar in Congregationspredigten und ließen ihren geschickten Unterhändler, Pater Migazzi, nach Versaille abgehen, wo er bei Hof bestens aufgenommen und reichlich mit Geld versehen wurde. „So haben es meistens diese Väter dahingebracht, daß neben der deutschen Universität zu Constanz auch noch eine französische («**studium gallicum**») zu Freiburg errichtet und in diese die Gefälle von jener und ihren Stiftungen im Elsaß und Breisgau gezogen wurden. Wodurch sie nicht nur ein völliges Prädominium über die weltlichen Professoren, sondern auch noch andere Prärogative, die sie vormals nie gehabt und auch nie haben konnten, erhalten" *).

Nachdem der bisherige Stadtpfarrer Dr. Julier zum Rector der neuen Hochschule von Freiburg gewählt worden war, wurde dieselbe am 6. Novemb. 1684 in dem Münster eröffnet. Um 10 Uhr Morgens bewegte sich aus dem Universitätsgebäude der feierliche Zug dahin; voran der Pe-

wovon Dr. Kiefer und Dr. Helbling noch am Leben, haben die mehrern **Acta** und **Documenta Universitatis unacum sceptris academicis**, durch die französische Armee hindurch mit Gefahr ihres Lebens salvirt; womit die östreichische Universität aus- und abgezogen, auch selbige nach Constanz zu transferiren im Werk gewesen." Dr. Rosenzweig (Syndicus der Univers.) kurzer Bericht u. s. w. Archiv d. Univ.

*) Rosenzweig a. a. O.

dell mit dem Scepter über dem die königliche Lilie prangte, sodann zur Seite des Rectors der Commandant *Du Fay*. Hierauf der Königslieutenant mit einem Kriegscommissär, welche von dem Intendanten *La Grange* *) hiezu befehligt worden waren. Die neuangekommenen *Patres Societatis* als Professoren der Theologie, begleitet von dem Deutschordens-Comthur und dem Propst von Allerheiligen. **Dr.** Vogel, **primarius in Jure** und **Dr.** Preiß der ältere, **primarius in Medicina**, zur Seite die Stadthäupter. Sodann der Pandectist Preiß der jüngere zugleich Stadtschreiber und der Institutionist **Dr.** Mayer zugleich Gerichtsschreiber miteinander. Endlich ein Professor der Medizin aus Frankreich und wieder zwei Jesuiten als Professoren der Philosophie. (Im Ganzen zehn Professoren). Den Schluß machten zwei Amtherren der Stadt und gegen zwanzig Studenten in Mänteln.

Nach dem musicirten Hochamt, wobei Rector Julier celebrirte, hielt der **Pater primarius Theologiae** eine lateinische Rede, worin er die Verdienste des allerchristlichsten Königs um Freiburg heraushob, welches fortan nicht nur wegen seiner herrlichen Festung, sondern auch seiner neugegründeten Universität („Association aller Wissenschaften"), allenthalben werde gepriesen werden. Die besten Früchte seien zu gewärtigen u. s. w.

„Von Seite der zu diesem Fest durch Expresse eingeladenen Bischöfe von Constanz und Basel war Niemand erschienen."

Erst zwei Jahre später (Novemb. 1686) konnte die Universität zu Constanz officiell eröffnet werden. Kaiser Leo-

*) Derselbe schrieb sich unterm 20. März 1689: **«Nous** ***Louis de la Grange*****, Conseiller du Roi, chevalier d'honneur en son conseil souverain d'Alsace, Abbée de Münster et** ***Recteur magnifique de l'Université de Fribourg*****.»**

pold I. hatte Mitglieder der oberöstreichischen Regierung zu Innspruck hiezu bevollmächtigt. Eines derselben, Jo. Franz Freiherr v. Landsee, welcher fortan die Geschäfte dieser Universität vorzugsweise besorgte, trug seinen Namen zuerst in deren Matrikel ein*). Auf ihn folgten noch fünf neue Professoren (worunter vier Jesuiten), der neuernannte Syndicus und 145 Studenten. Die Matrikel des nächsten Rectorats weiset jedoch nur 65 Namen auf. Damals lehrten die Jesuiten Pfetten und Adelmann in der theologischen, Panuini und Zienast in der philosophischen Facultät. Die juristische war mit den Doctoren Weigel und Schmidt, die medizinische mit Doctor Köfferlin besetzt.

Sehr unangenehm für die Universität war es, daß sie neuerdings Streitigkeiten mit der Stadtbehörde, welche bei Freiburg längst geschlichtet waren, durchmachen mußte. Diese wollte nicht nur den Vorrang, sondern auch die Handhabung der Gerichtsbarkeit, zumal über Wittwen der Professoren, Sprach-, Tanz- und Fechtmeister; ferner Gemeindeumlagen, Ungeld u. s. w. hartnäckig geltend machen. Als unter Anderm den 1. März 1689 der Bischof Johann Franz (oben S. 414) gestorben und die Universität zu dessen Leichenzug in die Domkirche eingeladen war; sah sie den Münsterhof auf Verlangen der städtischen Behörde mit Soldaten besetzt und vernahm zugleich: „daß dieselbe nicht weichen, sondern die Präcedenz mit Gewalt behaupten werde." Das hierauf bezügliche Protocoll vom 11. März besagt wörtlich: „Bei solcher Beschaffenheit sind wir gezwungen gewesen, bei diesem Actus auszubleiben, doch aber wider solche Gewalt uns protestirend zu verwahren. Ob nun bei dieser höchsten

*) „10. Nov. 1686. *Jo. Franc. L. B. de Landsee* S. C. M. Consiliarius intimus et in restabilitione Universitatis Commissarius." *Matric. Univ.*

und bei keiner Universität erhörten scandalösen Beschimpfung und Gewaltthätigkeit noch zu dociren, ja noch länger hier zu subsistiren, steht dahin u. s. w."

Von Ablesung der Albertina und Beschwörung derselben durch die Stadthäupter war Jahre lang keine Rede; gegen alle Vorstellungen der medizinischen Facultät trieben Marktschreier ihr Unwesen, die Einfuhr des Weins für Angehörige der Universität wurde erschwert u. s. w.; so daß es nicht schien, „daß die Stadt den Decreten der Regierung zu Innspruck nachleben und die Universität so behandeln wolle, wie es zu Freiburg geschehen." Sogar der an die Universität abgegebene Neubau (unweit des Thors an der Ringmauer gegen das Paradies), wofür diese allerdings nur geringen Miethzins (40 fl.) zahlte, wurde aus militärischem Gesichtspunct Gegenstand des Streits. Erst in den letzten Jahren ihres Aufenthalts zu Constanz besserten sich diese Verhältnisse; dennoch sah sich die Universität noch am 30. April 1696 veranlaßt, ihrem neugewählten Rector einzuschärfen: „er möge sich ja nicht mit den Städtischen gemein machen."

Nicht viel erfreulicher waren, zumal anfänglich, die Verhältnisse zum Domcapitel. Dieses hatte, — wie das Protocoll vom 21. Juli 1687 berichtet, — sich in zwei Sitzungen dahin erklärt: „daß es nicht nur im Ganzen, sondern auch jedes einzelne Mitglied den Vorrang vor dem Rector verlange. Gehe die Hochschule hierauf ein, so werde man ihr das Münster für ihre Acte und als Pfarrkirche zugestehen, anders durchaus nicht." Sogar auf die Mahlzeit bei einem Doctorat (**«Convivium doctorale«**) bezog sich dieser Anspruch und die Universität berieth (7. Juli 1687) „über einen runden Tisch oder ein besseres Expediens, das in Zukunft der Universität nicht präjudicirlich wäre." Und als vollends (29. April 1690) der Pedell den Studenten Rink

v. Baldenstein in dessen Wohnung bei dem Domherrn v. Schreckenstein zu dem Rector berufen wollte, stürzte der Domherr auf ihn mit den Worten zu: „wenn er sich wieder erfrechen sollte, seinen Hof zu betreten, so werde er was anders erfahren.“ Nicht nur das Domcapitel stimmte (1. Mai) hierin seinem Mitglied bei, sondern auch der Bischof selbst erklärte (5. Mai): „er könne gleichfalls nicht gestatten, daß der Pedell einen Hof der Herren Canonicorum betrete, um dortige Studenten ad Rectorem oder Senatum zu citiren.“

Wo möglich noch schlimmer war die Universität mit der östreichischen Besatzung zu Constanz daran.

Als sie den Lehrer der französischen Sprache, *Theod. Bovens*, anstellte, ließ der Stadtcommandant dem Rector sagen: „er werde ihn, da er ein Franzose sei, nicht in die Stadt einlassen.“ Die Universität erwiederte vergeblich: „derselbe sei nicht des Königs, sondern des Papsts Unterthan aus Avignon; auch der Constanzer Tanzmeister sei ein Franzose. Ferner lasse der König bei dem studium generale aller Orten die Deutschen passiren; weßhalb zu besorgen, daß bei Ausschließung der Franzosen Repressalien gebraucht und die Gefälle der Universität (im Elsaß) in Gefahr gesetzt würden.“ — „Erst als der Abt von Kempten den Linguisten dem General recommandirte, gieng dieser von seiner Decision ab.“

Auf Studenten wurde vollends keine Rücksicht genommen.

14. Febr. 1689. „Obgleich der Student Grießhaber des Studierens wegen hieher gekommen, so hat ihn doch Excell. Hr. General bedeuten lassen, da er aus Freiburg sei, könne er ihn nicht dulden, er möge sich augenblicklich fortbegeben; was Grießhaber unter Bitte bei dem Rector um Schutz auch that. Beschlossen: Die Universität könne sich zur Zeit dieser Sache nicht annehmen.“ Dasselbe begegnete

(28. April 1691) zwei Studenten aus dem Elsaß, welche von dem Militär abgefaßt, auf die Hauptwache verbracht und sodann, ungeachtet sie ihre Zeugnisse vorlegten, ausgewiesen wurden.

Ueber die Behandlung der einheimischen Studenten durch das Militär, sprechen sich unter andern folgende Einträge der Universitätsprotocolle aus.

Am 15. Dec. 1686 Abends nach 6 Uhr waren, den Kaplan Fink zu St. Johann begleitend, einige Studenten aus einem Bierhause singend die Straße gegangen und der Patrouille begegnet, von der sie angehalten wurden, um auf die Hauptwache gebracht zu werden. Da der Geistliche Einsprache that, so wurde er mit Musketenkolben zweimal zur Erde geworfen. Als die Universität sofort eine Deputation an den Obristlieutenant schickte, „um solchen Exorbitantien zu steuern und Satisfaction zu verlangen", erklärte sich dieser dahin: „wenn ein Student Abends ausgehe, so habe er entweder ein Licht zu tragen, oder sich gutwillig auf die Wache führen zu lassen." Natürlich wurde ein solches Ansinnen nur verspottet, und als eines Abends (22. März 1687) einige Studenten noch vor ihrer Wohnung standen und angerufen wurden, antworteten sie: „Studenten ohne Latern" und schlossen die Thüre hinter sich ab. Als bei einer solchen Gelegenheit auch der Diener eines Domherrn ohne Laterne auf die Wache gebracht wurde, entließ ihn der Offizier (v. Freising) mit den Worten: „man habe vermeint, er sei nur ein Student."

Am 3. Mai 1687 ließ der Obristlieutenant bei einer ähnlichen Veranlassung dem Senat sagen: „Er sei in particulari eines jeden Professors Diener, die Universität aber — lasse er in ihrem Werth." — Vergebliche Klagen zu Innspruck.

17. Jan. 1688. „Hr. General hat berichten lassen, weil gestern einige Studenten in Schlitten gefahren und dieser Tag

(Freitag) vor andern geheiligt werden müsse; so ersuche er, daß an diesem Tag das Schlittenfahren eingestellt werde. Beschlossen. Anzuschlagen, daß künftig **in die Veneris** keine Schlittenfahrt mehr abgehalten werden dürfe."

Am 2. Juni 1689 Abends saß der Student Brugger vor einem Bäckerhause. Da kamen drei Offiziere die Gasse daher, wovon der mittlere mit einer Feder auf dem Hut ihn anrief: wer er sei? Auf die Antwort: „ein armer Student", zog Hauptmann v. Planta seinen Degen und stieß ihn dem Studenten in den Leib, der auch bald darauf starb. Zwar wurde der Thäter von dem Obristlieutenant eingesetzt, machte sich jedoch, bei der allgemeinen Erbitterung flüchtig. Einige Monate später fand er sich mit des Ermordeten Eltern um 275 fl. ab.

Neben solchen Bedrängnissen von Aussen, denen auch die Regierung keineswegs mit Nachdruck zu steuern suchte; währte der Streit der Universität Constanz in ihrem Innern und mit ihrer Rivalin zu Freiburg unablässig fort. Ersterer war durch die Jesuiten veranlaßt worden.

Bei dem anfänglichen Widerstand der Gesellschaft Jesu gegen die Verlegung der Universität nach Constanz und dem späten Eintreffen ihrer Professoren daselbst, hatten sich die Dominicaner neuerdings und nun unmittelbar bei der Regierung zu Innspruck für speculative Theologie („ihrem Gebrauch noch **in via Thomistica**") und Philosophie, von freien Stücken und ohne Bezahlung angeboten. Diese stellte das Memorial des Ordens der Universität, bei der es lange Zeit liegen blieb, zum Gutachten zu; insbesondre war es den Jesuiten unangenehm, welche die beantragten Stellen als ihnen zuständig ansahen und sofort besetzten. Um jedoch die vom Papst begünstigten Dominicaner zum Scheine freundschaftlich zu behandeln, riethen sie denselben, ihr Aner-

bieten auf die noch unbesetzten Lehrstellen der theologischen Polemik («Professura Controversiarum») und der Ethik zu übertragen. Gelangten die Dominicaner zu diesen Stellen, so hatten die Väter der Gesellschaft zugleich einen weltlichen Professor aus der theologischen Facultät beseitigt und darin das entschiedenste Uebergewicht erlangt; während sie den Senat glauben machen wollten, sie hätten die Dominicaner nur deßhalb auf die Polemik gewiesen, um sie desto sicherer fortzubringen *).

Die weltlichen Professoren durchschauten jedoch den hinterlistigen Plan, und ernannten zur Vereitlung desselben sofort (17. Dec. 1689) einen, von dem Bischof von Constanz ihnen empfohlenen Weltgeistlichen zum Controversisten, was jedoch von der Regierung sehr übel genommen wurde **).

Zum Glück befand sich in diesen Tagen der damalige Rector der Hochschule Dr. Köfferlin, wegen der Mißhelligkeiten mit der Stadt Constanz, an dem kaiserlichen Hoflager zu Augsburg, wo er persönlich das Ansuchen des Senats unterstützte: „Dominicaner und Jesuiten zugleich abzuweisen, indem die Erstern andre Stellen beabsichteten, als wofür sie sich gemeldet; Letztere aber die Weltlichen zu unterdrücken und sich der Universität ganz zu bemächtigten suchten."

*) 15. Dec. 1689. „Dr. Helbling referirt, daß er vom Pater Rector Collegii Soc. Jesu wäre verständigt worden, daß den Dominicanern die Professura Controversiarum allein aus Einrathen der *Patrum Societatis* sei angetragen und hiezu von ihm, Pater Rector, der meiste Vorschub geleistet worden; damit sie sich der Dominicaner entledigten. Wenn nun die Saeculares mit ihnen Jesuiten zu halten verlangten, wollten sie die Dominicaner gänzlich abtreiben, daß sie nicht ad docendum in Universitate admittirt werden." *Prot. Univ.*

**) „Demnach die Universität wegen der Dominicaner bei allerhöchsten Orten sehr eingehauen 2c. 2c." Daselbst.

Dessen ungeachtet wurde, aus Rücksicht auf den Papst der bisherige kaiserliche Commissär, Freiherr v. Landsee (8. Febr. 1690) beauftragt, den Dominicanern die Controverse („welche sie doch auf andre Manier als **Dr** Bildstein dociren wollten") und die Ethik zu übergeben; ließ sich jedoch, und später nochmals, bei seinem Wohlwollen für die Universität durch deren Protestation, welcher sich Bischof und Domcapitel anschlossen, wieder abtreiben. Und als sich endlich die Dominicaner selbst bei dem Rector zur Immatriculation meldeten, schlug er ihnen diese geradezu ab; wobei von andrer Seite bemerkt wurde: „daß sie das **Juramentum immaculatae Conceptionis** schwerlich ablegen würden *); auch ihr Pater Provinzial gar nicht qualificirt sei, Doctoren zu creiren, deren Anerkennung ein, nach der Observanz aller Universitäten, unverantwortliches Präjudiz herbeiführen würde."

Der Universität Freiburg gegenüber waren es vor Allem die Gefälle im Breisgau und auf dem Schwarzwald, welche das Zerwürfniß mit derselben herbeiführten. Selbstverständlich hatte die östreichische Regierung solche der Hochschule in Constanz zugewiesen, dafür auch die Schaffner in Pflicht genommen; der König von Frankreich aber für die Universität Freiburg sperren und, wo es immer gieng, militärisch beitreiben lassen **). Wo die Franzosen nicht unmittelbar zum

---

*) Hierin wichen bekanntlich die Dominicaner von den Jesuiten ab. Letztere hatte es auch in Constanz durchgesetzt, daß daselbst das Fest der unbefleckten Empfängniß von der Universität *„cum oblatione votorum"* gefeiert wurde. „Die **formulae nomine** ***Senatus*** sollen von dem **Rector Univers., nomine** ***Studiosorum*** **ab abliquo illorum** offerirt werden." ***Prot. Univ.***

) **Lettre de Mr. Commandant de Fribourg a Messieurs les grands Baillifs, Conseil.[rs] **et Officiers de Mr. le** ***Comte de Furstenberg.*** **Messkirch. De Fribourg ce 16**[me] **9**[bre] **1688.**

Ziele gelangten, versuchten sie es durch Umwege. So bei der Stadt **Villingen**, deren angehörige Ortschaften sie (22. Dec. 1688) abzubrennen drohten, wenn sie nicht nach Freiburg zinse. **Villingen** war genöthigt, sich mit dem abgeschickten Commando um 140 fl. abzufinden, welche der dortige Universitäts-Schaffner der Stadtcasse vergüten mußte. Besonders wurde es den **Jesuiten** übel genommen, daß sie, — deren theologische Facultäten die Gefälle der Propsteien im **Elsaß** ungeschmälert einnahmen, — nicht nur sechshundert Gulden für ihre philosophische Facultät zu **Constanz** bezogen, sondern auch noch durch jene zu **Freiburg** „die Breisgauischen Gefälle verzehrten, und somit über Gebühr bezalt würden." Am 14. Febr. 1690 wurde deßhalb dem Pater Rector des Collegiums in **Constanz** rundaus erklärt: „daß, wenn von ihrer Seite nicht zur Remedur dieses Uebelstandes beigetragen würde, sie auch (für ihre Lehrer der Philosophie) kein Salarium mehr erhalten würden."

Von Jahr zu Jahr wurde das Verhältniß zu der „**sich anmaßenden**" Freiburger-Universität herber und nicht einmal mehr auf deren Zeugnisse Rücksicht genommen *). Zum

---

Messieurs.

L'intention du Roi estant que l'Université de Fribourg jouisse de tous ses revenus, je vous écris ces mots, pour vous prier de lui payer ce que vous lui devez d'arrerages de rentes dans huit jours; faute de quoi je serai obligé de faire proceder par toutes sortes de voies militaires. Je suis

Messieurs **Votre tres humble et obeiss. serviteur**

Du Fay.

*) 3. Febr. 1694. „Auf das Anbringen löbl. **Juristenfacultæt**, ob Hrn. ***Ryher***, so zu ***Paris***, ***Strassburg*** u. ***Freiburg*** seine **Studia** absolvirt, der verlangte **Gradus Licentiatus** zu **conferiren**, hat **Senatus academ.** die **intention** dahin eröffnet: daß, weil er ***Ryhe***r hievor schon **immatriculirt** worden und auf bemeldeten Universitäten studirt haben

Glück machte der Ryswiker-Friede (30. Oct. 1697), der Freiburg an Oestreich zurückbrachte, diesen bedauerlichen Gehässigkeiten ein Ende, indem auch die Universität von Constanz wieder dahin zurückkehrte.

Am 9. Aug. 1698 traf die landesherrliche Commission zur Aufnahme der Erbhuldigung, Einrichtung der Festungen Freiburg und Breisach und Regulirung des Justiz-, Cameral- und Militärwesens von Innspruck zu Constanz ein, wurde hier von Stadt und Universität feierlich empfangen und von Letzterer mit zwei Eimern des besten Weins und Confect beschenkt. Die hierüber sehr erfreuten Herren sprachen sich dahin aus: „sie würden das **Corpus** *gallicum* **ex integro** cassiren, den von Frankreich gesetzten Professoren alles Dociren verbieten, Schulen und Universität schließen, die Documente versiegeln und von den Einkünften nichts mehr an sie abgeben." Sogar ihr Andenken schien man vertilgen zu wollen; denn von ihren Matrikeln und Protocollen ist auch kein Blatt mehr übrig. Das Album aus Constanz vom 10. Nov. 1686 bis 11. Juni 1698 weiset beinahe tausend (994) Namen von Professoren, Beamten und Studenten der Universität (darunter zumal viel Novitzen aus Klöstern, dagegen sehr wenig Mediziner) aus.

Obgleich jetzt die Universität ihren alten Sitz wieder behauptete, so war doch keineswegs auch der collegialische Friede mit ihr dahin eingezogen.

Schon am 12. Nov. 1698 wendete sich Pater Migazzi als Sprecher seiner Collegen an den damaligen Rector **Dr.** Dreyer mit dem Ansinnen: „daß man den Vätern der Societät den

---

solle, man ihm *non attentis testimoniis Friburgensibus* den **Gradum** wohl **conferiren** könne; bevor, da er von Straßburg einiges **testimonium jurium seu aliud** haben würde."

Vorrang vor den übrigen Professoren zugestehen solle; widrigen unverhofften Falls sie bei keinem Act der Universität mehr erscheinen könnten noch würden." Der Senat beschloß, die Patres möchten ihr Verlangen schriftlich und mit Namens-Unterschrift einreichen; worauf jedoch diese wieder mündlich (13. Nov.) erwiedern ließen: „sie würden ihr **Petitum** nicht schriftlich eingeben; wenn man ihnen willfahren wolle, so könne es ohne diese Weitläufigkeit geschehen."

Dieses war das Vorspiel zu mehr als anderthalbjährigen Verhandlungen, welche beiderseits durch besondre Abgeordnete (von Seite der Universität Professor Stapf und Syndicus Rosenzweig) zu Wien geführt und durch einen von Kaiser Leopold I. (Schloß Laxenburg am 2. Juni 1700) bestätigten Vergleich geendet wurden. Gegen alles Vermuthen hatten nämlich die Jesuiten (an ihrer Spitze der damalige Rector ihres Collegiums Pater Leopold Schlechten und die Patres Migazzi und Zanna) eine ausführliche Klagschrift gegen die Universität unmittelbar bei Hof eingereicht, welche von demselben auch angenommen wurde. Diese, in Verbindung mit den großen Kosten, welche der Aufenthalt ihrer Abgeordneten in Wien verursachte, bewog die Universität, sich unterm 3. Dec. 1699 gleichfalls unmittelbar an den General der Gesellschaft Jesu in Rom zu wenden und demselben vorzustellen: wie einige streitsüchtige und in Universitäts-Sachen oberflächliche Köpfe des Collegiums zu Freiburg es sich herausgenommen hätten, theils längst entschiedene Punkte wieder aufzuwärmen; theils in Bezug auf Vorrang, Primariat in den Facultäten, Wirthschaftsbehörde und dergleichen mit Ansprüchen hervorzutreten, welche sich weder für eine Hochschule noch für ihren Orden eigneten. Und dieses Alles, während sie nicht nur in ihrer lehramtlichen Thätigkeit ungestört seien, sondern auch ein mehr als genugsames Einkommen, das Erträgniß einiger

Propsteien, ein ganzes Dorf (Märzhausen) in der Nähe der Stadt und von der Universität selbst jährlich 60 Säcke verschiedener Früchte, 60 Ohm Wein und 1,150 Gulden baares Geld besäßen. Dadurch bestehe zwischen diesen Vätern und der Universität ein nicht geringes und vielfältig nachtheiliges *), sogar den Bestand der Universität bedrohendes **) Zerwürfniß. Die Bitte der Hochschule gehe deßhalb dahin, daß diesen rang- und streitsüchtigen Vätern andere Stellungen angewiesen und sie durch solche ersetzt würden, welche Frieden und Eintracht, für Ordensleute ganz besonders geeignet, erhielten.

Ohne Zweifel trug dieses Schreiben wesentlich dazu bei, daß von den Jesuiten nun auf den Weg gütlicher Unterhandlung eingelenkt wurde. Auf solchem kam denn auch der endliche Vergleich (*«Transactio Viennensis»*) in vierzig Punkten zu Stande, welcher (mit geringen Aenderungen) dasjenige wiederholt, was bereits in der Einführungsurkunde und einigen Nachträgen zu derselben, den Jesuiten zugestanden worden war.

Das Rectorat erhalten sie nicht, auch bei Aufzügen soll die alte Observanz gelten; erst der Rector, dann die Adelichen, der Senat, die Facultäten und bei jeder ihre Doctoren und Licentiaten (34). Nur das Primariat in der theologischen Facultät soll der Gleichheit wegen (nach D. Helblings Tod) abgeschafft werden (33). Aus den drei obern Facultäten werden zwei Professoren, aus der philosophischen nur der Decan, auf herkömmliche Weise zu

---

*) „Unde ipsos Patres inter et nos non levis discordia, in populo scandalum grave, in concionibus fructus exiguus, nocumentum animarum ac studiorum diminutio exoritur."

**) „Periculum est, ne perantiquae ac celeberimae Universitatis nostrae corpus et facultates etc. labefactentur aut totalis ruina sequatur."

Senatoren gewählt und denselben die Gebühren verabfolgt (32). Im übrigen genießen die Väter der Societät alle Rechte, Vortheile, Immunitäten ihrer Vorgänger und andrer Professoren (1).

Sie leisten nur den Eid als Senatoren (3), und verfügen bei ihren Zuhörern über Studien und Disciplin; in bürgerlichen und peinlichen Sachen schreiten Rector und Senat ein (4).

Dem Verlangen, daß kein Student ohne Zeugniß von ihnen immatriculirt werde, kann nicht entsprochen werden. *Academiae sunt scholae publicae* (6). Zeugnisse werden wie bisher vom Notar der Universität ausgefertigt (7).

Die Burse wird den Vätern um 3000 fl. zu Eigenthum verkauft (2). Ihr jährlicher Gehalt von 1,150 auf 1200 fl. und drei Senatorien in Wein und Früchten erhöht (8). In Betreff der Wirthschaft der Universität bleibt es beim Alten (15); ein besonderer Quästor für die Patres wäre nur nachtheilig (35). Ausstände von den Kriegszeiten her werden liquidirt (9).

Will der Rector einen Gymnasisten aus der Burse durch den Pedellen citiren, so soll eine Requisition bei dem Pater Rector oder Präfect vorangehen (11).

Es bleibt bei der freien Wahl des Decans der theologischen Facultät (25). Das von ihr gewählte Mitglied des Senats wird auch in denselben aufgenommen (29). Neu errichtete Statuten von Facultäten unterliegen der Genehmigung des Senats (13). Auf Verlangen ihres Generals mögen die Patres fortfahren, drei Jahre ihrem Unterricht in der Philosophie zu widmen (16).

Zu öffentlichen Disputationen soll der Rector der Universität, unter Ueberreichung der Sätze, eingeladen werden (26). Schmausereien nach denselben stehen jedem frei (27); doch

sollen sie nicht mit Tanz bis in die Nacht dauern und für den zweiten Tag abgestellt sein (28).

Jährliche Feier des *Votum pro immaculata* und der *Communio paschalis* der Studenten in templo Societatis (22 und 23).

Fleißiges Erscheinen der Regenten im Senat; vorläufige Kenntnißnahme des Rectors von Allem, was besprochen werden will; Abtreten der dabei Betheiligten; genaue Führung der Protocolle (38 ff.).

„Obgleich der Kaiser nicht unbillig Bedenken trägt, eines und das andere in diesem Vergleich zu approbiren, indem landesherrliche Entscheidungen keiner weitern Willkühr unterliegen sollten; so thut er es doch aus Liebe zum Frieden und zu gänzlicher Tilgung der schädlichen Spänne zwischen den Gliedern der Universität. Er will aber auch, daß an diesem Rezeß als einer unverbrüchlichen Norm gehalten und derselbe, als Fundamentalgesetz neben der Albertina jedes Jahr im Senat der Universität vorgelesen werde.“

Von nun an, bis zur Aufhebung ihres Ordens durch Clemens XIV. (21. Jul. 1773) unterfiengen sich die Jesuiten zu Freiburg nicht mehr, den Frieden und das Gedeihen der Universität durch ihre Angriffe zu stören. Am 4. Jan. 1754 trug die Hochschule ihre, noch aus den schweren Kriegszeiten herübergekommene Schuld an dieselben mit 8000 fl. rheinisch, in Wein, Früchten und Geld ab. Ihre damaligen Unterhändler bedingten zur Baarzahlung französisches oder spanisches Gold; auch dieses wurde ihnen zugestanden.

Schon mit dem Beginn des achtzehnten Jahrhunderts gieng übrigens die Zeit der Jesuiten an der Universität Freiburg vorüber: sie konnten oder wollten nicht mehr deren Studienreformen folgen. Sogar die Klagen der Väter wegen des,

nun von drei Jahren auf zwei herabgesetzten philosophischen Curses, blieben ohne Beachtung *).

Ueber das Leben der Professoren und Studenten während des siebzehnten Jahrhunderts zu Freiburg und Constanz, läßt sich kaum mehr sagen, als daß jenes zu ärmlich, dieses zu bewegt war. Gelangten nach langem Harren, die Lehrer der Hochschule wieder zu einiger Zahlung; so erhielten sie (wie am 16. Febr. 1688) „schlechte Guldiner, die sie durch alle Mittel zu distrahiren suchen mußten." Ihre Besoldungen erschienen Jahrzehende lang nur auf dem Papier und giengen auf solchem nicht selten auf späte Nachkommen über. So jene des juristischen Professors Andreas Streitl, der 1651 von der Universität in den Civildienst nach München abgegangen war. Nach mehr als einem Jahrhundert (22. Mai 1753) wurde auf den vierten Theil seines „alten Salariums-Ausstandes" mit den Erben des Carl Gerose zu Augsburg abgeschlossen; wobei die Universität «**ex mera gratia et misericordia**» zulegte. Noch übler waren die entfernten Erben des medizinischen Professors Johann Fautsch daran, der sich während eines beinahe fünfzigjährigen Lehramts (oben S. 393) vielfache Verdienste um die Universität erworben hatte. Als sie am 1. Juni 1741 sich überzeugt zu haben glaubten: „daß sie an der alten Schuld doch nichts mehr erlangen könnten," so baten sie um ein Almosen. Die Universität ließ ihnen zwei Mutt Gerste und 1 Mutt Roggen abreichen.

Was die Studenten betrifft, so mußten dieselben wäh-

*) Schon im Jahr 1670 hatte die Universität, nach dem Vorgang anderer Hochschulen, diese Herabsetzung, wiewohl vergeblich begehrt und zugleich beigefügt: „die Patres möchten sonderlich die Mathematik practischer einrichten, damit die Zuhörer qualificirter würden, mit der Geometrie und dem Fortificationswesen Nutzen zu schaffen."

rend der endlosen Kriege stets gefaßt sein, aus den Hörsälen auf die Stadtmauern und Wachposten abgerufen zu werden. So in Freiburg und Constanz, von Freund und Feind. Zahlreiche Belege hiefür und die Tapferkeit der gut eingeübten Schaaren, gibt der vierte Band der Geschichte von Freiburg, in so weit es dessen Vertheidigung gegen die Schweden betrifft. Aber auch von diesen wurden sie gedrängt, in ihren Reihen zu fechten, und nur schleunige Flucht oder das besondere Wohlwollen eines Commandanten schützte sie gegen solche Zumuthungen. So ließ unter Anderm am 18. Mai 1638 der schwedische Stadtcommandant von Freiburg Obrist Kanofski, durch einen Offizier der Universität die Ordre zugehen: „weil sich die Studenten bei der Belagerung der Stadt gegen die Schwedischen brauchen lassen und zur Wehr gestanden; so hätten sie sich auch jetzt, wo eine Belagerung durch die Kaiserlichen bevorstehe, zu stellen.“ umsonst versuchte es der Syndicus im Namen der Universität, dieses Ansinnen zweimal „abzubitten;“ auch die Studenten sprachen sich dahin aus: „Früher hätten sie, meistens Bürgersöhne, das Vaterland vertheidigt, jetzt seien kaum mehr zehn unter ihnen, welche die Waffen zu führen wüßten; alle übrigen seien gefangen oder entflohen und hinweggezogen.“ Glücklicher Weise waren es diesmal nur Streifpartheien, welche vor der Stadt erschienen.

Auch der Commandant der Reichstruppen, Obristlieutenant v. Neveu, foderte, — als Anfangs Juni 1648 Erlach von Breisach her auf Freiburg anrückte, — die Angehörigen der Universität zur Vertheidigung der Stadt auf. Als der Senat dagegen Einsprache versuchte, ließ er demselben melden: „er werde, mit Ausnahme der Väter der Gesellschaft Jesu, jeden die Stiege herunterwerfen lassen, der ihn deßhalb weiter belästige.“ Die Studenten ordneten sich daher

neuerdings unter eignen Offizieren im Universitätsgebäude als ihrer Hauptwache. Da jedoch die Feinde bald wieder abzogen (Geschichte der Stadt IV. 162 ff.), schimpften die Studenten über diese „lüderliche Belagerung, bei der sich kein Ernst zeige" und verlangten, daß die Vorlesungen wieder angefangen würden.

Sogar in Constanz, wo die Studenten von dem Militär höchst übermüthig behandelt wurden, wendete sich der dortige General und Stadtcommandant am 17. Nov. 1688 mit der Anfrage an die Universität: „ob man sich im Nothfall ihrer Angehörigen bedienen könne?" Die Antwort war, man wolle ihm, — da man es wegen Mißbrauch öffentlich nicht thun könne, — in geheim ihr Verzeichniß einhändigen. Hierauf erklärte der General am folgenden Tag: „er werde die Studenten mit Gewehren versehen; man möge sie nur mit guten Worten anfrischen, daß sie sich willig exerciren lassen."

Diese stete Uebung in den Waffen mußte dahinführen, daß während dieses Zeitraums auch durch dieselben gewöhnlich die Streitigkeiten unter den Studenten abgethan wurden. Duelle kamen an die Tagesordnung und zwar meistens nach französischer Manier auf den Stich; kosteten auch, wenn sie verhindert wurden oder keinen tödlichen Ausgang hatten, nur noch einen bis fünf Reichsthaler. Fiel einer von den Duellanten, so floh sein Gegenpart in eines der vielen stets offenen Asyle, bis er sich mit Geld abfinden konnte. So unter Andern am 17. Febr. 1665 Stephan Franz Favi aus Welschtyrol, der Rhetorik studirte und den Hieronymus Meyer von Rheinfelden, der Physik hörte, niedergestoßen hatte. Die Augustiner, zu denen er geflohen war, wollten ihn nicht herausgeben; eine vor das Kloster gestellte Wache wurde insultirt und zog wieder ab. Da Favi er-

klärte, die Universität verlassen und in einen Orden treten zu wollen, so wurden ihm nebst den Kosten und fünf Tagen Carzer, noch eine Wallfahrt nach Einsiedeln oder einige Messen dafür zuerkannt. Als Caution war seine Anweisung von 131 fl. auf den Markt in Botzen angenommen und ihm wieder auszugehen erlaubt worden.

Erfolglos war es auch, daß von Zeit zu Zeit den Studenten alles Tragen von Waffen verboten wurde. Obristlieutenant v. Rost hatte sogar 7. Aug. 1699 verlangt, daß dieselben auch ihre Stöcke ablegen sollten. Die Universität schlug am schwarzen Brett an: „daß den **Philosophis, extra Praenobiles et Barones**, das Stocktragen inhibirt werde; den übrigen Facultäten stehe es frei."

Auch der Aberglaube regte sich mitunter in Bezug auf das Waffenspiel. Der Student Ott in Constanz galt dafür, daß er die Kunst des Festmachens („der Gefrehrniß") verstehe. Er bewies sie eines Abends in einer Bierkneipe an einem Kameraden, auf den er mit einem spitzigen Messer stieß, ohne daß dieses eindrang. Sogleich (15. Juni 1697) ließ ihn der Senat vorrufen und stellte die Frage an ihn: „ob er noch mehr solcher Künste verstehe?" Ott war ehrlich genug zu bekennen, „daß er gar nichts derartiges wisse."

Waren die Studenten gewöhnlich zu schwach, sich auf andere Weise gegen das Militär Genugthuung zu verschaffen, so geschah es doch mitunter dadurch, daß sie demselben „den Korb aufspielten" (Katzenmusik machten). Bis die Wache erschien, waren die boshaften Gesellen verschwunden und Niemand wußte deren Namen anzugeben. Am 25. Jan. 1649 war Obristlieutenant v. Neveu so erbost darüber, daß er voll Zorn ausrief: „der Churfürst von Baiern habe keinen Narren zum Commandanten in Freiburg gesetzt u. s. w.;" worauf er unter Trommelschlag verkünden ließ: „wenn

künftig nach dem Zapfenstreich ein Student leichtfertig tumultuire, so werde er ihn so tractiren lassen, daß Andere ein Exempel daran nähmen."

Auch die Scharwächter ließen nicht in fremder Sprache mit sich spassen. Am 23. März 1665 hatte Freiherr v. Ulm mit einigen andern Studenten in französischen Liedern Ständchen gebracht; wozu diese guten Deutschen mit ihren Stangen den Tact und die galanten Sänger aus dem Feld schlagen zu müssen glaubten.

XIX.

Theologische Facultät.

Uebersicht der Jesuiten. Weltliche Professoren: Henrici, Feucht, Julier, Helbling, Türk, Bildstein, Storer, Egermaier, Vicari, Stapf, Montfort, Ruetsch, Berchtold, Berier, Hildebrand, Kreiszer.

Indem die Professoren aus der Gesellschaft Jesu in der theologischen wie in der philosophischen Facultät ihrem Orden und nicht der Universität angehörten; waren sie auch jenem unablässigen Wechsel (oben S. 416) unterworfen, welchen ihre Ordens-Obern aus Grundsatz oder Willkühr über sie verhängten. Daher kam es, daß in den 153 Jahren ihres Bestands an der Albertina (von 1620 bis 1773), — bei 17 weltlichen Professoren für hl. Schrift und Controverse, — in die theologische Facultät nicht weniger als 119, (wovon vier nach mehreren Jahren zum zweitenmal), also eigentlich 123 Jesuiten versetzt wurden. Als Träger der Wissenschaft an der Universität Freiburg, haben sie kaum mehr als leere Namen hinterlassen*).

---

*) Diese sind: Simon Felix, Hugo Roth, Andreas Capitel, Franz Chesinthon, Wolfgang Metzger, Daniel Feldner, Caspar Rudhart, Leonhard Bildstein, Nico-

Während des dreißigjährigen Kriegs besetzten zwei Weltgeistliche, Doctoren der Theologie, Sebastian Feucht und

---

laus Winsing, Michael Henneweg, Paulus Grandinger, Rochus Peyer, Adam Griesser, Christoph Haunold, Johann Fuchs, Heinrich Mayer, Johann Tanner, Adam Burghaber, Johann Schirmböck, Mathäus Stolz, Joh. Anton, Laurent. Gerwig, Jacob Willi, Christoph Bechtlin, Jacob Demenou, Christian Weiß, Gotthard Luca, Joseph Frank, Wolfgang Obermayr, Claudius Frere, Basilius Meretoud, Caspar Scheierl, Anton Cottet, Peter Pithon, Johann Banholzer, Joh. Hader, Joachim Kiefer, Ignatius Pfetten, Caspar Adelmann, Peter Chenier, Bernard Sonnenberg, Maximilian Raßler Johann Männlin, Jacob Prugger, Georg Prugger, Leopold Schlechten, Franz Bryat, Theobald Rieden, Michael Lindner, Franz Muleto, Adam Ehrenreich, Jacob Bandelié, Vincentius Migazzi, Franz Payr, Simon Zanna, Joseph Vogler, Conrad Vogler, Franz Xav. Pfister, Johann Wiser, Caspar Kirchmaier, Conrad Herdegen, Anton Mayr, Franz Steinhart, Joh. Evang. Raßler, Peter Pfister, Anton Heislinger, Jacob Spreng. Claudius Guelat, Florian Rieden, Leonhart Hausmann, Benedict Vogler, Vitus Friesl, Sebastian Flexeder, Meinrad Rosé, Franz Halden, Leopold Neustifter, Ferdinand Gaun, Joh. Evang. Vintler, Casimir Krieger, Mathias Stottlinger, Jacob Dedelley, Hironym. Tschiderer, Joseph Fitterer, Carl Deuring, Augustin Diesbach, Sebastian Hundertpfund, Joh. Bapt. Mohr, Martin Denk, Franz Horaz, Anton Schallenberger, Anton Correth, Ignaz Rhomberg (von Gebratshofen im Algau, als Student der Logik am 11. Nov. 1724 immatriculirt. Als Jesuit wurde er Professor der Philosophie und Theologie zu Ingolstadt, Freiburg und Innspruck, Rector und Novizen-Meister zu Landsberg, Provinzial in Oberdeutschland; worauf er als «Assistens Germaniæ» nach Rom berufen und bei der Aufhebung des Ordens mit dessen General und Andern in die Engelsburg abge-

Thomas Henrici die Lehrstellen der hl. Schrift und Polemik. Ersterer war zugleich Stadtpfarrer, starb jedoch schon am 25. Sept. 1636. Letzterer, aus Luxenburg gebürtig, trat im Jahr 1623 als Professor ein, vereinigte längere Zeit in sich beide Lehrstellen, stand öfter als Rector an der Spitze der Universität; wurde Canonicus, Generalvicar und (1643) Decan des Domstifts Basel, und mußte sich öfter flüchtig machen, war jedoch bei der Rückkehr zur Uebernahme seiner Lehrstelle immer willkommen.

Bei dieser öftern Abwesenheit Henrici's und dem schlechten Zustand der Universitätscasse, wußten sich nun die Jesuiten auch der für Weltpriester bestimmten theologischen Lehrstellen nach und nach zu bemächtigen. Sie waren daher nicht wenig überrascht, als sich ein ehemaliger Schüler der Universität, der am 9. Aug. 1662 das Doctorat aus der Theologie erhalten hatte, Ludwig Julier von Biberach*), um die hl. Schrift und Controverse zugleich bewarb und am 19. Oct. 1666 beide Stellen, mit 400 fl. Gehalt, erhielt. Obgleich die, damals nur mit Jesuiten besetzte theologische Facultät dagegen protestirte und zumal die Controverse nicht abtreten wollte; so beharrte doch der Senat auf Julier's

---

führt wurde.), Aloysius Bellecius, Engelbert Belasi, Joseph Zwinger, Norbert Ruprecht, Benjamin Mühlgraben, Joh. Bapt. Fackler, Franz Xav. Mehlbaum, Amand Gronner, Franz Schauenburg, Sebastian Zinnal, Joseph Schwarz, Joseph Erhart, Thomas Aquinas Mayer, Carl Lachenmayer, Franz Borgias Fischer, Sales Widmann, Franz Xav. Fridl, Carl Bauer, Joseph Mouret, Heinrich Zillerberg, Carl Krauer, Franz Xav. Waldner, Joseph Wiedemann, Joh. Evang. Kronthaler, Jos. Unterrichter, Joh. Bapt. Hornstein, Jos. Zweisig.

*) »*Ludovicus Julier* **Bibracensis Suevus. Metaphys. studiosus. 25. Octobr. 1657.**« *Matric. Univ.*

Ernennung und drohte den Vätern: „insofern sie die Studenten ad **Professuram Controversiarum** berufen sollten, ihren Zettel zu entfernen und dafür ein **Mandatum inhibitorium poenale** zu affigiren." Sogar der damalige vorderöstreichische Statthalter Freiherr v. Pfirdt hatte sich dahin ausgesprochen: „die Väter der Gesellschaft besäßen einen langen Arm, stünden allenthalben bei Fürsten und Herren in Gnaden und könnten alles durchsetzen; die weltlichen Professoren dagegen seien sehr schwarz angeschrieben u. s. w." Aber auch hiedurch ließ sich der Senat nicht schrecken und fragte nur **Dr.** Julier, als er am 21. Jan. 1667 von Constanz aus sich stellte: „ob er auf jede Gefahr hin beide Canzeln übernehmen wolle?" Auf die bejahende Antwort des neuen Professors wurde derselbe wirklich eingesetzt und hielt am 31. Jan. seine feierliche Antrittsrede. Kaum hatte er jedoch seine Vorlesungen angeschlagen, so ließ der Decan der theologischen Facultat zweimal den Zettel abnehmen, und Pater Willi hatte bereits angefangen, über die hl. Schrift vorzutragen. Da beschlossen die Senatoren, Julier solle des folgenden Morgens unter ihrer Führung den Hörsaal betreten. Aber dieser war schon im Besitz seines Gegenparts, so daß er anderswo vorlesen mußte und der Senat den Befehl anschlug: „die Theologen müßten bei Julier die hl. Schrift hören." Aber auch dieses Mandat wurde aus Auftrag des Pater Rectors der Jesuiten von einem Studenten abgerissen; so daß dem Senat der Hochschule nichts übrig blieb, als seinem Schützling den Schlüssel zum Hörsal übergeben zu lassen. Vergeblich, denn in der Nacht war das Schloß zum **Auditorium theologicum** abgeschlagen worden und Pater Willi neuerdings im Besitz desselben.

Da nun die Senatoren es doch nicht wagten, bewaffnete Hilfe von Seite der Stadt in Anspruch zu nehmen,

so fuhren jetzt beide Gegner fort, über die hl. Schrift zu lesen; bis es endlich Abgeordneten der Bischöfe von Constanz und Basel gelang, am 12. März 1667 einen Vergleich zu bewirken, wornach Julier zwar im Besitz der hl. Schrift (mit 300 fl. Gehalt) blieb, auch in die theologische Facultät aufgenommen wurde, die Jesuiten aber für die nächste Zeit die Controverse (mit 100 fl. Gehalt) erhielten, obgleich sie es anerkennen mußten, daß solche wirklich den Weltgeistlichen zustehe. Im Frühjahr 1668 trat Julier, gegen alle Einsprache seiner Gegner, durch freie Wahl des Senats in denselben ein; für das nächste Winterhalbjahr wurde er zum Rector der Universität ernannt. Da jedoch, nach solchen Vorgängen seine Stellung wenig erfreulich sein konnnte, so übernahm er (9. Sept. 1670), — nebst unentgeldlicher Beibehaltung der hl. Schrift und einer jährlichen Recognition zu 30 fl., — die Pfarrstelle am Münster; verzichtete nun (3. Nov. 1670) auch officiell und in der Hoffnung auf die theologische Controverse, daß der Senat solche wieder einem Weltgeistlichen («alicui ex Clero») anvertrauen werde.

Dieses geschah denn auch, indem der bisbrige Decan des Landcapitels Endingen und Pfarrer zu Saspach, Dr. Jacob Christoph Helbling am 25. Mai 1671 diese Professur erhielt und auch bald darauf antrat.

Bei der Belagerung Freiburgs im Jahr 1677 flüchtete sich Julier, — schon als Münsterpfarrer, — nicht mit den meisten Collegen nach Constanz; setzte daher auch seine bisherigen Vorträge über die hl. Schrift an der neu errichteten französischen Universität fort und bekleidete öfter das Rectorat an derselben. Als jedoch, in Folge des Friedens von Ryswick, die Universität wieder von Constanz nach Freiburg verlegt wurde, verlor auch Julier seine bisherige

Lehrstelle, und es berührt unangenehm zu lesen, wie er, — am 18. August 1699 zu einem theologischen Doctorat eingeladen, — des Vortritts wegen auf Professur und Rectorat sich berief und abschlägig beschieden wurde.

Von nun an widmete sich Julier ausschließlich der Seelsorge, fand auch 72 Jahre alt, in dieser Berufsthätigkeit seinen Tod. Als er nämlich am 30. Mai 1707, am ersten Tag der Bittwoche, den sogenannten Kreuzgang in das Münster zurückführte, wurde er mitten im Langhaus von einem herabfallenden Maurerkübel erschlagen. Ein ungewöhnlicher Ausgang nach einem viel bewegten Leben. *)

Sogar seine Verlassenschaft entgieng dem erbitterten Streite der Partheien nicht. Der Stadtschreiber Dr. Mayer hatte bereits die Siegel angelegt, die zwar am 2. Juni von der Universität abgenommen, aber noch am nämlichen Tag, unter Aufzug bewaffneter Mannschaft, von der Stadt wieder mit den ihrigen vertauscht wurden. Der nun von der Hochschule als Richter aufgerufene Bischof von Constanz entschied dahin: „daß keiner der streitenden Theile zu obsigniren und inventiren, sondern der Cammerer des Capitels (Pfarrer Schindler zu Neuershausen) dieses Geschäft in seinem (des Bischofs) Namen zu besorgen habe.“

Da sich auf Befehl seiner Obern, der Stadtschreiber hieran nicht kehrte, so wurde er am 23. Juli von dem Official zu Constanz excommunicirt. Ehe jedoch das Mandat in Freiburg öffentlich verkündet wurde, hatte sich Dr. Mayer von der Nunziatur zu Luzern schon ein Inhibitorium dagegen und zugleich auf Anweisung derselben in einem Kloster die Absolution verschafft. Zugleich hatte die Stadt eine feierliche Protestation an die schwarze Tafel bei der Kirchenthüre (4.

---

*) Grabschrift, Münsterbuch, Beilagen S. 65.

März 1708) angeheftet. Diese wie die Excommunication von bischöflicher Seite, die gleichfalls angeheftet worden war, wurden nächtlicher Weile abgerissen.

Jetzt schritt auch noch die vorderöstreichische Regierung ein, weil dadurch, daß sich die Universität an den Bischof gewendet und die Excommunication veranlaßt habe, gegen ihre Rechte («jura austriaca») gefehlt worden sei. „Die Universität, — so fügte sie bei, — habe von allem Bisherigen abzustehen und die landesherrliche Jurisdiction anzuerkennen, sonst würden ihre Gefälle, — was auch sofort geschah, — mit Beschlag belegt werden." Obschon nun die Universität dafür hielt, sie sei eine unabhängige Körperschaft («Corpus independens») und die Regierung wolle sie jetzt zur abhängigen («dependens») machen; so mußte sie sich, — um ihre sequestrirten Gefälle wieder frei zu machen, — doch (8. September 1709), dem „kaiserlichen Befehl allerunterthänigst submittiren und das Forum der vorderöstreichischen Regierung und Cammer allertreugehorsamst agnosciren." Hiemit waren denn diese Streithändel, die bis in das dritte Jahr hinein (noch 10. Januar 1710) gewährt hatten, der Hauptsache nach entschieden.

Jacob Christoph Helbling von Hirzfeld und zu Buchholz wurde am 26. Juli 1640 zu Freiburg geboren, studierte hier Theologie und wurde 1664 zum Priester geweiht. Hierauf hatte er anfänglich die Universitätspfarreien zu Jechtingen und Lehen versehen und war sodann von der Pfarrei Sasbach (oben S. 459) zur Canzel der kirchlichen Polemik («**Professura Controversiarum**») abgerufen worden. Zu Constanz tauschte er solche mit jener der hl. Schrift aus, während neben ihm in den wenig Jahren des dortigen Aufenthalts der Universität, auf besondere Empfehlung des Bischofs, Dr. Ignat. Türk (vom 10. November 1686 bis

21. Juni 1688), sodann Dr. Joseph Ignat. v. Bildstein aus Bregenz, Domherr, später Propst zu St. Stephan (bis 31. August 1695), endlich Dr. Franz Karl Storer bischöflicher Rath, Pfarrer und Domherr zu St. Johann, (bis 18. Juli 1699) als Controversisten auftraten.

Nach Freiburg zurückgekehrt, behielt Helbling die Lehrstelle der hl. Schrift bei, wurde kaiserlicher Hofrath und apostolischer Notar, später infulirter Abt des Stifts Madosc in Ungarn, vielmaliger Rector der Universität und Decan seiner Facultät; wobei er zugleich noch, seit Juliers Tod, die Stelle als Münsterpfarrer übernommen hatte. Er starb im achtzigsten Altersjahre am 5. September 1719, nachdem er vier Jubiläen als Priester, Decan, Doctor und Professor gefeiert hatte*).

Auch die Verhandlung über seine Verlassenschaft gieng nicht ohne Streitigkeiten vorüber. Denn kaum hatte die Universität ihre Siegel angelegt, so geschah dieses auch, unter Einsprache, von dem vorderöstreichischen Ritterstand, weil diesem das Recht zustehe, bei seinen Mitgliedern zu obsigniren. Endlich legte noch die Stadt ihre Siegel an, wogegen Beide protestirten, weßhalb sie solche wieder abnehmen mußte. Universität und Ritterschaft vertrugen sich nun miteinander nnd nahmen das Weitere gemeinschaftlich vor.

In seinem Testament vom 22. Juli 1712 hatte Jac. Christoph Helbling, nebst andern milden Legaten, auch mit einem Capital von 2000 fl. ein Stipendium für studierende Blutsverwandte und in deren Abgang für Convertiten gestiftet**). Der Fond ist inzwischen auf das dreifache gestiegen.

*) Grabschrift daselbst. S. 68.

**) Stiftungsurkunden S. 532.

Auf Dr. Storers Verzichtleistung wurde dem Pfarrer zu St. Georgen, Franz Joseph Egermaier von Freiburg, Lizentiaten der Theologie, am 9. August 1699, dessen Lehrstelle der Controversen, und nach Helbling's Tod (5. September 1719) die Professur der hl. Schrift, mit 400 fl. Gehalt übertragen. Zugleich war er daran erinnert worden: „daß in Folge kaiserlicher Resolutionen die Lectionen explicando et non dictando vorzutragen seien.“ Egermaier entschuldigte sich „kein Lehrbuch für seinen Unterricht zu finden.“

Später wurde er auch bischöflicher Commissär und Propst des St. Margarethenstifts zu Waldkirch mit Sitz und Stimme unter dem vorderöstreichischen Prälaten. Er starb am 12. April 1737.

Sein Nachfolger, anfänglich als Controversist und sodann als Scripturist, war Dr. Johann Jacob Vicari, der auch nach Helbling's Tod (30. November 1719), die Stelle als Pfarrrector (oder, wie die Protocolle sich ausdrücken als „Pfarrvicar der Universität“) am Münster übernommen hatte. Uebrigens war es diese letztere Stelle, welche ein vieljähriges Zerwürfniß zwischen ihm und der Universität herbeiführte.

Am 23. November 1735 wurde nämlich von dieser beschlossen: da die Jesuiten nun in ihrer eigenen Kirche deren Patrocinium, das Fest der unbefleckten Empfängniß (oben S. 418) feierten, folglich nicht mehr auf diesen Tag im Münster erscheinen könnten, nebstdem das andächtige Publicum sich theilte; so werde die Universität Zug und Fest Tags zuvor, wie gewöhnlich am Morgen mit Hochamt und Jurament, Nachmittags mit Vesper und Lobrede abhalten.

Sogleich schickte Vicari gegen diesen Beschluß eine schriftliche Protestation ein, und wiederholte, da sie nicht

angenommen wurde,*) dieselbe mit dem Beifügen: „als Stadtpfarrer stehe er unter dem bischöflichen Ordinariat**).“ Bei diesem beklagte er sich nun auch, worauf es der Hochschule den Wunsch ausdrückte, daß von ihr das Marienfest gleichfalls am Tage selbst gehalten werde.

Der Senat gieng jedoch hierauf nicht ein, und da Vicari (nach Egermaiers Tod) am 16. August und 12. December 1737 um Aufnahme in denselben ansuchte, wurde er als unfolgsam mit seiner Bitte abgewiesen und ihm sein jüngerer College, der Controversist Dr. Stapf vorgezogen. Um so rühriger setzte jetzt Vicari seine Verwahrungen, sogar in einer, zu Ulm 1738 erschienenen Druckschrift***) und am kaiserlichen Hofe fort, welcher durch eine Immediat-Commission am 28. November 1738 dahin entschied: „daß das eidliche Gelöbniß («**juramentum de tuenda immaculata conceptione**») am Tag und Ort wie früher vorzunehmen, auch dem Dr. Vicari der Sitz im Senat (den er endlich am 1. December 1740 erhielt) zuzutheilen sei.“ Er starb am 9. Mai 1745.

Gottfried Magnus Maria Stapf, der Theologie Doctor, war am 16. Mai 1737 von der Universität zum Controversisten ernannt und von derselben mehrfach begünstigt worden. Als Lehrer scheint er Genüge geleistet zu haben;

---

*) 9. December. 1735. „**Conclusum per unanimia**, diese unanständige Protestation nicht anzunehmen, sondern zurückzuschicken“. ***Prot. Univ.***

) 19. Januar. 1736. „Neues nervoses Decretum an ihn, **nervose et punctatim ihn widerlegend mit der Adresse: **Pfarrrectori seu Vicario**». Daselbst.

) 21. Juni. 1738. „Sothanes schamloses Werk soll durch **Dr.** ***Stapf **senior** aller Orten hin widerlegt und **Senatus** defendirt werden.“ — 28. Juli. „Dessen **Refutatio famosi libelli** wird **paucis mutatis** approbirt.“ Daselbst.

doch wurde von ihm in Erfahrung gebracht, daß er sich manche Nacht außerhalb der Stadt bei einer verdächtigen Person aufhalte und diese sogar in seine Wohnung aufgenommen habe. Die Väter der Hochschule beauftragten nun den Jesuiten, Pater Vintler, als Mitglied der theologischen Facultät, seinen Collegen dahin zu bringen, solche in der Stille fortzuschaffen. Da er von Stapf nicht vorgelassen wurde, so ließ er am folgenden Tag durch einen städtischen Schlosser dessen Wohnung öffnen und führte das in der Bibliothek versteckte Mädchen mit sich hinweg. Sie fand jedoch wieder Aufnahme und führte sogar einen öffentlichen Streit zwischen Stapf und seinem Vater (vorderöstreichischem Regierungscanzler) herbei; weßhalb jener vom Senat suspendirt und bald darauf, — da er sich vor demselben nicht stellen wollte, — seiner Professur entsetzt wurde *).

Stapf begab sich nun zur Verantwortung nach Wien, wo ihm jedoch die Universität durch ihren Hofagenten Dr. Seger schon zuvorgekommen war und die Unterstützung seines Vaters ohne Erfolg blieb. Zu Freiburg wurde ohnehin die Stimmung immer gereizter **). Es erschien als das Beste,

*) 14. März 1741. „Stadtpfarrer Dr. Vicari verlangt (wohl als Commissär des Bischofs) Cassation des Dr. Stapf. Der Pedell wird abgeschickt, ihn ad Senatum vorzuladen; er sei unpäßlich. — 16. März. Procedatur secundum viam Juris — 13. April. Er erklärt schriftlich: daß er coram Senatu niemals, wohl aber vor einem höheren Richter erscheinen werde. Conclusum. Weil sein Ungehorsam allzu insolent, soll er a Professura wirklich entsetzt sein. — 22. April. Regierungscanzler beschwert sich, daß man die Dimission seines Sohnes übereilt und er dessen Recurs adhäriren werde."

**) 29. Dezember 1742. „Dr. Seger hofft alles Gute, wenn die Universität nicht mit Zuziehung der Bischöfe, zum Verdruß des Hofs, die Sache allzuhitzig betriebe u. s. w."

den Handel, welchen die Universität auf sechshundert Gulden Unkosten anschlug, „verliegen“ und Stapf nach mehreren Jahren auf sein Canonicat zu Waldkirch abgehen zu lassen.

Um einer ungünstigen Verfügung des Hofs zuvorzukommen, hatte die Universität schon am 28. Juli 1741 den geistlichen Rath des Bischofs von Basel, **Dr.** Knupfer, zum **Professor Controversiarum** ernannt; der jedoch bei genauerer Erkundigung, am 22. November d. J. auf die ihm angebotene Stelle Verzicht leistete.

Nun wurde von der theologischen Facultät **Dr.** Karl Joseph Anton Montfort als Controversist präsentirt und am 5. Dezember 1741 von dem Senat einstimmig ernannt. Nach **Dr.** Vicari's Tod erhielt er auch die Stelle als bischöflicher Commissär. Mit ihm gerieth jedoch die Universität aus dem Regen auf eine solche Weise in die Traufe, daß sie ihn am 24. Mai 1748 „wegen schändlicher und grober Mißhandlungen von Personen andern Geschlechts“ sowohl der Senators- als Professors-Stelle entsetzte; wobei ihn der Bischof zugleich auf ein Jahr **ad poenitentiam in Seminario** mit wöchentlich dreitägigem Fasten bei Wasser und Brod verwies und in alle Kosten verfällte *).

Auch die Wahl des **Dr.** Anton Ruetsch, Canonicus des St. Margarethenstifts zu Waldkirch am 22. November 1745 für die theologische Controverse war nicht glücklich. Dieser alte und gelehrte Herr lebte zwar noch bis zum 29.

*) Als **Commissarius episcopalis** war er besonders beschwert: „daß die Weibsbilder, welche mit ihm in Ehesachen zu handeln gehabt, von ihm sollicitirt wurden. Seine Köchin Regina hatte er nach Straßburg gebracht, die Cäcilia Baumann die er deflorirt, war in das Kloster Wonnenthal (bei Kenzingen), die Secunda nach Buchheim geflüchtet u. s. w.“ *Prot. Univ.*

October 1748, vermochte es aber nicht mehr, der Universität Dienste zu leisten *).

Ebensowenig entsprach Dr. Anton Ignaz Berchtold, der sich mit Beibehaltung seiner Pfarrei Kirchzarten am 5. December 1748 der Controverse unterzog, aber, — da er sich derselben nicht gewachsen fühlte, — schon im nächsten Jahr darauf verzichtete. Statt seiner trat am 30. December 1749 der bisherige Pfarrverweser der Universität zu Burgheim, Johann Peter Berier ein, dem die theologische Facultät am 12. Januar 1750 das Doctorat ertheilte. Er starb schon am 30. September 1757. Auf ihn folgte am 22. October d. J. Dr. Caspar Hildebrand, damals Canonicus zu Horb am Neckar; später zugleich Pfarrer zu Merzhausen. Er bekleidete diese Stelle bis zu seinem Tod am 26. März 1772.

Zu den Vorlesungen über die hl. Schrift war am 5. December 1748 der damalige Pfarrer in Feldkirch und Decan des Landcapitels Breisach Johann Friedrich Kreißer, von Hammelburg in Franken, ernannt worden; nachdem die theologische Facultät sein Doctordiplom aus Perugia für genügend erklärt hätte. Später trat er auch als Pfarrrector am Münster ein. Bei dieser Veranlassung tauchte der Plan aus den Jahren 1479 und 1572 wieder auf, das Münster in eine Stiftskirche umzuwandeln. Das bischöfliche Ordinariat ließ sich jedoch unterm 6. Juli 1751 dahin vernehmen: „Mit der *Collegiata* stehe es noch im weiten Feld; käme sie aber auch zu Stande, so würden doch alle Gefälle zusammengeworfen nicht hinreichen, die Pfarrei von der Propstei zu sondern und einen Propst nach Gebühr zu sala-

*) „Cathedram non ascendit neque Senatum frequentavit; vir in re literaria eruditissimus." *Matric. Univ.*

riren" Dr. **Kreißer** starb, 78 Jahre alt, am 11. November 1774; ein Jahr nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens. Ein von ihm empfohlener Stellvertreter seines Lehrfachs, Dr. **Vögele**, mußte schnell entfernt werden, weil er sich zur beabsichteten Hebung eines Schatzes, mit dem **Christoffelgebet** eingefunden hatte.

XX.
Juristische Facultät.

1. Pascha, Meister, Schaup, Mauch, Hochherr, Zeller, Sonner, Streitl, Kiefer, Wild, Sack, Hug, Heitzmann, Vogel.

Ohne Vergleich tüchtiger, als die philosophische und theologische Facultät, wovon die Erstere ganz, die Letztere größtentheils mit Jesuiten besetzt war, erwies sich in dieser Periode die juristische Facultät; wenn sie sich auch nicht auf jener Höhe zu behaupten vermochte, zu welcher sie einst durch Zasius und seine berühmte Rechtsschule gelangt war.

Erasmus Pascha aus Soltwedel in der Mark Brandenburg, hatte sich schon im Jahr 1595 an die Universität Freiburg begeben*), war hier bei den Artisten Baccalaureus und Magister, so wie 1605 Professor der Rhetorik geworden; worauf er sich zugleich dem Studium der Rechte widmete, das Doctorat darin und am 10. Juni 1619 die kaiserlichen Institutionen zum Vortrag erhielt.

Es vergiengen nicht zwei Jahre, so wurde er vom Bischof von Constanz zu seinem Canzler ernannt und (13. März 1621) „von der Universität mit gutem Willen entlassen."

---

*) „*Erasmus Pascha* Soliquellensis ex Marchionatu Brandenburgico. 10. April. 1595." *Matr. Univ.*

Nach eilf Jahren (10. Juli 1632) kehrte er jedoch, von Erzherzog Leopold berufen, wieder an dieselbe zurück; worauf ihm, „der jetzt etliche fünfzig Jahre alt war", bei der Vertheilung der Lehrfächer am 4. Januar 1634, das Kirchenrecht übertragen wurde.

Neuerdings trieb ihn die Noth während des dreißigjährigen Kriegs und zwar nach Ingolstadt fort, wohin ihm die Universität auf sein Schreiben vom 2. Aug. 1639 unterm 1. October d. J. antwortete: „Sie lasse seine Annahme einer Professur daselbst auf sich beruhen; denn man könne dieses ihm und Andern, so ihre Wohlfahrt aus dringender Noth suchen, nicht verdenken. Abrechnen werde man mit ihm bei seiner Abreise und inzwischen seine Hausfrau nach Möglichkeit unter den Schirm der Universität nehmen." Im Jahr 1647 wird derselben als Wittwe gedacht. Wahrscheinlich begab sie sich in das Frauenkloster Zofingen bei Constanz, in welches die Universität noch im folgenden Jahrhundert 3,300 fl. ausständiges Salarium für Dr. Pascha schuldete. Als endlich der Bischof selbst auf Zahlung drang, wurde ihm (23. Januar 1726) erwiedert:

„**Senatus academicus** excusire sich mit der Unmöglichkeit solche alte Schulden abzuführen, da den **Professoribus actu docentibus** der Ausstand ihrer Salarien in die vier Jahre erwachsen und **vigore** kaiserlicher Resolution vorher zu bezahlen sei. Das Gotteshaus sei auf bessere Zeiten zur Geduld zu verweisen" *).

Als Dr. Pascha i. J. 1621 nach Constanz abgieng,

*) Schriften: „**Assertiones juridicae de nobili et multum usitata Juridictionis materia. Frib. 1620. — Conclusiones juridicae de Jure emphyteutico. Ibid. — De jure connubiorum. Ibid. — Disputatio juridica de Fidejussionibus. Ibid. 1621. — De Privilegiis. — Themata juris de Legibus. Ibid. 1621**".

meldete sich ein anderer Zögling, seit 1611 Notar der Universität, Dr. Adam Meister,*) für dessen Lehrstelle der Institutionen. Er erhielt sie auch am 19. März d. J., so wie drei Jahre später die Pandecten; während die Institutionen an Dr. Thomas Schaup**) übergiengen.

Im Jahr 1630 rückte Meister zum Codicisten vor und Dr. Thomas Mauch,***) Canzler und Rath des Abts von St. Blasien, als Pandectist an seine Stelle.

Meister starb am 6. November 1633, um die Universität mehrfach verdient †).

Mit seinem Tod und der Rückkehr des Dr. Pascha von Constanz wurde eine neue Austheilung der juristischen Lehrfächer nöthig, welche von dem Senat der Universität verfügt und wobei auch auf den, noch immer außer Dienst befindlichen Dr. Joh. Arbogast Hochherr Rücksicht genommen wurde.

Dieser war schon im Jahr 1587 in das Album der Universität eingetragen worden ††), hatte sämmtliche Würden der philosophischen und juristischen Facultät erlangt und bis zur Einführung der Jesuiten Ethik und Mathematik (oben

*) „*Adamus Meister* Füzensis prope Schaffhusen. Laicus Dioec. Const. 20. Octbr. 1606." *Matr. Univ.*

**) „*M. Thomas Schaup* Bambergensis, 20 Oct. 1623." Ibidem.

***) „M. *Thomas Mauch* Hainstettensis Dioec. Constant. 17. Febr. 1610. *Matr. Univ.* (Magister 1607. J. U. Doctor 1615).

†) „Disputatio juridica ex lege Julia de adulteriis. Frib. 1624. — Theses jurid. desumtae ex libr. 2. Digest. tit. 1. de Assertiones Juridictione. 1626. — Conclusiones jurid. de Jure emphyteutico. 1628. — Assertiones jurid. de Regalibus. 1628. — De Probationibus — De Locato et Conducto. — Heptadecas canonica-civilis de Jurejurando. 1630."

††) „*Joannes Arbogastus Hochherr* ex valle Mazonis. 12. Oct. 1587." *Matric. Univ.*

S. 236) gelehrt; war aber sodann mit seinen übrigen Collegen in der philosophischen Facultät beseitigt worden und, — da er sich durchaus weigerte, in die Praxis zu übergehen, — seither auf Wartgeld geblieben.

Die Juristen sahen zwar seinen Eintritt in ihre Facultät nicht gern, es wurde ihnen jedoch (4. Januar 1634) wörtlich erklärt: „Die Aufnahme der Professoren stehe völlig bei **Senatu academico**, der sich nur der Information über die Qualitäten der Subjecte wegen an die Facultäten wende. Da sie (die Juristen) nun **Dr.** Arbogast für tauglich erklärt hätten, so habe es bei der Zuweisung der Lecturen sein Bewenden; die Canones für **Dr.** Pascha, der Codex für **Dr.** Mauch, die Pandecten für **Dr.** Schaup und die Institutionen für **Dr.** Arbogast.

Dieser Letztere, 1637 zum Pandectisten und 1646 zum Codicisten befördert, versah auch diese juristischen Lehrstellen mit Beifall bis zu seinem Tod im Mai 1649. Sein Sohn Johann Paul Hochherr wurde Obristcanzler des Kaisers Leopold **I.** und von demselben in den Freiherrenstand erhoben.

Dr. Mauch starb als Codicist i. J. 1646.*) **Dr.** Schaup war schon am 2. November 1636 als Canzler in Fürstlich Hohenzollerische Dienste übergetreten. Er hatte 1634 an die Stadt Freiburg das Gutachten ausgestellt, dem Markgrafen Friedrich von Baden-Durlach den Huldigungseid zu leisten**).

Am 13. März 1637 wurde auf den Vortrag der Juristenfacultät, Johann Theobald Zeller von Freiburg,

---

*) »Conclusiones ex utroque jure de executione rei judicatæ. Frib. 1631.»

**) »Theses canonico-juridicæ de immunitate ecclesiastica. Frib. 1629."

(Baccalaureus 1626, Magister 1627), als Institutionist zur Probe aufgenommen. Er gieng jedoch schon im Jahr 1642 an die oberöstreichische Regierung zu Innspruck als Rath, später als Canzler über.

Denselben Gang schlug mit noch mehr Erfolg, Joh. Michael Sonner von Elzach ein, der seine Studien zu Freiburg begonnen *) und zu Ingolstadt, Straßburg und Orleans fortgesetzt hatte. Man sah es an der Albertina mit Wohlgefallen, daß er sich noch als Candidat beider Rechte am 4. September 1648 für die Institutionen meldete, und übertrug ihm auch solche am 21. Mai des folgenden Jahrs. Rasch wurde nun der neucreirte Doctor (1651) zum Pandectisten und (1653) mit 400 fl. Gehalt zum Codicisten, so wie zum bischöflichen Commissär in Ehesachen und zum Regierungsrath befördert. Unter Vorbehalt seiner Professur auf zwei Jahre gieng er im Januar 1657 als Vicecanzler nach Innspruck ab **).

Dr. Andreas Streitl, bisher Sachwalter („**forensis Practicus**") zu Landshut, war im Verlauf der Besetzung Freiburgs durch churbaierische Truppen dahin gekommen, hatte um eine Stelle in der Juristenfacultät angesucht und zu Anfang des Jahrs 1647 die Pandecten erhalten ***); nachdem die ihm zugesagten Institutionen, wegen verspäteter Rückkehr, an **Dr.** Kiefer abgegeben worden waren. Im Jahr 1649 erhielt er den Codex, 1650 das Kirchenrecht und zum Drittenmal

*) „*Joh. Mich. Sonner* **Elzachensis, humanista** 29. **April** 1639." *Matr. Univ.*

) Schriften: „Tractatus theoretico-practicus de transactionibus. Frib.** 1651. — **De negotiis gestis.** 1652. — **De feudis.** 1655. — **De foro competente ecclesiastico et seculari.** 1656".

***) „**Dom.** *Andreas Streitl* **J. U. D. Professor Pandectarum.** 21. **Januar** 1647." *Matr. Univ.*

das Rectorat der Hochschule. Es gieng jedoch immer weniger mit ihm, da er es nicht vermochte: „seine hitzige Weise und freventliche Calumnien abzulegen.“ Daher kehrte er schon im folgenden Jahr (1651) als Hofrath nach Baiern zurück; wendete sich jedoch neuerdings 1665 wegen einer Professur an die Universität. Diese beschloß unterm 20. Februar d. J. „Dr. Streitl sei nicht mehr zu admittiren; es sei zu bekannt, wie schimpflich man Scepter, Epomis und Siegel (die Insignien des Rectorats) ihm abgenommen“.

Joh. Georg Kiefer hatte seine Universitätsstudien größtentheils in Freiburg zurückgelegt *), sodann Ingolstadt und Orleans bezogen; am 20. November 1646 an der Hochschule seiner Vaterstadt die Institutionen und im folgenden Monat das Doctorat aus beiden Rechten erhalten. Am 16. October 1649 wurde er Pandectist und am 4. October 1651 Canonist; später wurde ihm auch die von dem Kaiser neugegründete Lehrstelle «**Juris publici**» übertragen.

Da jedoch die Gehalte der Professoren damals jahrelang nur spärlich oder gar nicht entrichtet wurden, Kiefer aber kein eigenes Vermögen mehr besaß; so war er (1664) genöthigt, auf seine Lehrstellen an der Hochschule Verzicht zu leisten und bei der Stadt Freiburg die Stelle als deren Consulent und Sachwalter zu übernehmen **). Hiemit war

*) «*Joh. Georgius Kiefer* Friburgensis. 20. Octob. 1629“. *Matr. Univ.*

**) 12. December 1664. „Dr. Kiefer begert categoricam resolutionem: ob und wie die Universität ihn sowohl ratione praeteriti als futuri salarii bezalen wolle? Conclusum. Da Andere dasselbe zu prätendiren haben und dennoch die Lectionen fortsetzen, wolle man es auch von ihm hoffen. Antwort: er wolle dociren, wenn er wisse, wer ihn salarire.“ — 19. Dezember 1664. „Dr. Kiefer resignirt Professuram

nun besonders der Kaiser unzufrieden und befahl ihm „die **Professura** ***juris publici*** bis auf anderweite Verordnung zu continuiren.“ Die **Professura** ***Canonum*** wurde von der Universität auf den damaligen Codicisten **Dr.** Joh. Augustin Wild*) übertragen. Da jedoch dieser schon im April 1669 starb, so mußte Kiefer auch das Kirchenrecht neuerdings übernehmen: „obschon er noch eine Dependenz bei der Stadt hatte.“

Obgleich er nun neuerdings immatriculirt wurde **), so

---

juris canonici et publici, will noch einige Zeit lesen; bittet um Assecuration **ratione exstantis salarii** und, falls er hier bleiben sollte, eine **sepultura in tumbis academicis.«** ***Prot. Univ.***

*) „***Joannes Augustinus Wild***, **Heymersdorfensis Suntgoius, J. U. D. et Institutionum imperialium Professor.** 19. **Juni** 1650.« ***Matr. Universit.***

Im Jahr 1652 wurde **Dr.** Wild Pandectist; 1657 Codicist. Am 19. October 1666 bestätigte ihn der Kaiser als **Professor Canonum et Juris feudalis.** Den Titel „Regierungsrath“ hatte er gemeinschaftlich mit **Dr.** Kiefer 1654 erhalten.

Von ihm erschienen: «**Discursus juridicus ex universo jure desumtus Frib.** 1660. — **De legibus in genere.** 1663. — **De obligationibus et actionibus.** 1667. — **Disputatio juridica ex utroque jure depromta.** 1667.

) «Praenobilis, eximius et clarissimus D.** ***Joannes Georgius Kiefer*** **J. U. D. Sacrorum Canonum et Juris publici Professor. Friburg. Br.** 6. **November** 1669.« ***Matr. Univ.*** — «***Primus*** **fuit, qui Academicos inter Friburgenses scripsit et typis edidit quoddam Juris publici austriaci enucleandi conamen.«** Späterer Zusatz.

Schriften. «**De Imperio romano. Frib.** 1662. — **De Imperio et Legibus.** 1664. — **De collectis.** 1664. — **De jure publico** 1665. — **Assertiones canonicae de postulatione et electione Praelatorum.** 1665. — **De sacri Romani Imperii Electorum origine et potestate Regem Roman. eligendi. Argent.** 1671. — **De serenissima Habsburgo-Austriaco-Germanica domo ejusque regnis, ducatibus et praerogativis.** 1671. — **De pactis** 1671. — **De praescriptionibus.** 1671. —

wollte er dennoch dem Dienste der Stadt nicht ganz entsagen und mußte durch kaiserliche Resolution vom 21. Mai 1676 „erinnert" werden, die **Professura Canonum** bei der Universität zu besorgen, wozu er sich unter der Bedingung bereit erklärt habe: „daß ihm das Salarium nicht aus der Universität Bezahlungs-Mitteln, sondern von der vorderöstreichischen Kammer verabfolgt werde". — Damals wurde Kiefer auch zum eilftenmal als Rector der Universität ausgezeichnet; im folgenden Jahr gieng Freiburg an Frankreich über.

Heinrich Eberhard Sack von Minden war im Jahr 1659 an die Albertina gekommen *) und hatte 1661 die Institutionen erhalten, gieng jedoch aus Mangel schon 1664 wieder ab. Seine Ausstände betrieb er jahrelang vergeblich**).

Auch **Dr.** Franz Jacob Hug von Breisach, Zögling der Universität Freiburg und 1664 an Sack's Stelle eingetreten***), sodann auf kaiserlichen Befehl (23. Juli 1670) Pandectist, mußte 1677 sein Auskommen anderwärts (wahrscheinlich in Salzburg) suchen†).

De jurisdictione. 1672. — De in integrum restitutione. 1672. — De testamentis 1672. — De deposito. 1672. — De summo pontifice 1674. — De S. C. Majestatis summis reservatis. 1674. — De apellationibus. 1674. — De legatis. 1674. — Tractatus ad jus publicum sacri Rom. Imp. Oenipont. 1681. — De antiqua et moderna forma regendi Roman. Imperium. (s. l. et a.)".

*) „***Heinricus Eberhardus Sack*** **Westphalus, Jur. Stud. 12. Maji 1659."** ***Matr. Univ.***

) **„Disputatio juridica de concursu. Frib. 1663. — Successio allodialis et feudalis. 1664.

) „Franc. Jacobus Haug*** **(sic) Brisacensis, humanista. 1651. — Nobilis et clariss. Dom.** ***Fr. Jac. Hug*** **Instit. Prof. 1664."** ***Matr. Univ.***

†) **„Disput jurid. ex illustrioribus Juris publici, canonici, ci**

Ebenso Joh. Georg Heitzmann von Steig auf dem Schwarzwald *), der 1670 die Institutionen erhielt und bei der Belagerung Freiburgs nach Innspruck abgieng, wo er an der Hochschule als Pandectist angestellt wurde **).

Nur Dr. Christoph Ludwig Vogel (zu Bickenreuthe und Steinbach), von Donauöschingen gebürtig ***), im Jahr 1656 Institutionist, 1661 Pandectist, 1667 Codizist und 1669 zugleich Feudalist, blieb auch an der französischen Universität zu Freiburg (oben S. 435) zurück, wo er im Jahr 1688 starb †).

---

vilis et feudalis capitibus. Frib. 1674. — De testamentis ordinandis. 1677.

*) „*Joh. Georg Heitzmann* ex Steig herc. silv. rudim. 1. Dec. 1656." *Matr. Univ.*

**) „Disput. jurid. de mandato. Frib. 1674. — De mandato et ratihabitione. 1675."

***) „*Christophorus Ludovicus Vogel* Donauöschingensis. J. U. Candidatus. 23. Jun. 1653. *Matr. Univ.*

†) Schriften: „De testamento. Frib. 1667. — De causis criminalibus. 1668. — De delictis privatis. 1668. — De jure feudali. 1668. — De testibus. 1670. — De servitutibus realibus. 1672. — De culpa et contractibus. 1673. — Controversiæ juris feudalis. 1674. — De præscriptionibus. 1677. — De actionibus. 1685 et 1688."

2. Spengler, Dreier, Schmidt, Weigel, Joh. Siegmund, Joh. Jacob und Joh. Georg Siegmund Stapf, Mader, Klotz, Einhorn, Obrist, Bueb, Walgram, Waizenegger, v. Thurnfels.

Von den Professoren der juristischen Facultät, — wovon, bei der Besitznahme Freiburgs durch die Franzosen, mehrere sich anderwärts zerstreuten (oben S. 476), — war keiner nach Constanz ausgewandert; weßhalb diese Facultät daselbst neu besetzt werden mußte. Dieses geschah in den Jahren 1686 bis 1688, durch frühere Zöglinge der Universität Freiburg.

Joh. Georg Spengler von Constanz, war schon im Jahr 1669 als **Juris Studiosus** bei derselben eingeschrieben worden *), und erhielt nun (23. Septemb. 1687) die Institutionen unter den Bedingungen: „daß er ein Halbjahr gratis lese, sich sodann mit 200 fl. Gehalt begnüge und alsbald das Doctorat nehme" **).

Er wurde, nachdem er hierin Genüge geleistet, schon im nächsten Jahr Senator und (22. Aug. 1688) Pandectist, später Regierungsrath, Canonist und Feudalist, auf

*) »Mag. *Joh. Georg Spengler* Constantiensis Acronianus. Jur. Utr. Studios. 24. Dec. 1669.« *Matr. Univ.*

**) »Dom. *Joh. Georgius Spengler* Constantiensis J. U. L., Institutionum imperialium Professor designatus, 23. Sept. 1687.« *Ibidem.*

welche Stellen er am 13. Jan. 1704, nicht lange vor seinem Tod, Verzicht leistete.

In seine sämmtlichen Fächer rückte Georg Alban Dreier von Freiburg ein *), der gleichfalls erst als Professor der Institutionen das Doctorat aus beiden Rechten nahm; 1691 Senator, 1704 Canonist wurde, und am 21. April 1721, nach langer Krankheit starb.

Die Pandecten wurden dem Dr. Bernhard Franz Schmidt übergeben, der sie jedoch schon 1688 an Spengler abtrat, sich nur den Codex vorbehielt und als Procurator zur vorderöstreichischen Cammer übergieng.

Das Kirchenrecht wurde auf besondre Empfehlung des Bischofs dem Dr. Leonhard Heinrich Weigel von Weingarten anvertraut **). Er behielt diese Lehrstelle bis 1691. Das Rectorat bekleidete er zweimal; doch wurde schon bei Uebertragung desselben am 31. Oct. 1690 zu Protocoll bemerkt: „daß er Studenten und Professoren anständig behandeln und Eintracht erhalten möge." Obwohl er nun mit Heftigkeit (9. Dec.) den Strich dieses Eintrags verlangte und denselben für Verläumdung erklärte; so gieng der Senat (der ihn einstimmig beschlossen hatte) nicht nur nicht darauf ein, sondern verlangte noch überdieß Abbitte und Unterzeichnung des vom Notar darüber aufgenommenen Protocolls. Falls nicht Folge geleistet würde, war Suspension Weigels in Aussicht gestellt. Dieser erzürnte sich so sehr darüber, daß er (15. Dec.) durch den Syndicus antworten ließ: „er als Rector suspendire den Senat, der ihm abbitten müsse."

*) «Dom. *Georgius Albanus Dreyer* Frib. Brisg., Institut. imper. Prof. designat. 23. Aug. 1688.» *Matric. Univ.*

**) «*Leonhard. Heinr. Weigel* Weingartensis J. U. St. 21. Oct. 1667.» — «Dom. *Leonh. Heinr. Weigel* J. U. D. sacrorum Canonum Professor. 10. Nov. 1686.» *Ibidem.*

Da jedoch der Regierungscommissär Freiherr v. Landsee den Senatoren beistimmte, und Weigel die Insignien des Rectorats nicht gutwillig ausliefern wollte; so erhielt er Stadtarrest, bis er endlich am 3. Jan. 1691 vollständig resignirte und was er von Universitäts-Sachen besaß auslieferte, „worauf er noch ein Viaticum von 275 fl. erhielt und ihm die Thore wieder geöffnet wurden" *).

Nicht weniger heftig als der Vater scheint auch der Sohn Aloysius gewesen zu sein, der zu Wien im Streit einen andern Studenten niederstieß und deßhalb nach Raab zum Schellenwerk verurtheilt wurde. Umsonst richtete die Wittwe Weigel zweimal (1. Juli und 20. Dec. 1701) die Bitte an die Universität, sich bei dem kaiserlichen Hof für Milderung der Strafe des Unglücklichen zu verwenden.

Als am 5. Jan. 1688 die oberöstreichische Hofcammer darüber Bericht verlangte: ob die Universität nicht auch einen «**Professorem Juris publici**» aufstellen werde; so wurde ihr erwiedert: „man könne die dermaligen Lehrer nicht salariren; wenn der Kaiser einen weitern haben und bezahlen wolle, lasse man es dahingestellt."

Erst am 27. Jan. 1691 wurde wieder ein, und zwar vielfach ausgezeichneter Professor an der juristischen Facultät, zunächst für die Institutionen angestellt, **Dr.** Johann Siegmund Stapf von Hopferau im Algau **). Länger als ein halbes Jahrhundert der Universität angehörig, und den verbesserten Lehrplan seiner Facultät (wovon weiter unten)

---

*) «Dissertatio de processu judiciario civili. Constant. 1688.»

**) «Dom. *Joann. Sigismund. Stapf* Hopferaviensis Algoicus, J. U. D. Institutionum imperialium Professor designatus. 3. Mart. 1691.» *Matric. Univ.* — «Huic Academia nostra, ob præclara in res suas literarias tum et domesticas merita perenne in Basilica D. Virgin. monumentum posuit.» Späterer Zusatz.

wesentlich fördernd; wurde er 1699 Pandectist *), 1704 Codizist und Feudalist, trug 1716 auf der Universität Freiburg zuerst das Natur- und Völkerrecht vor und übernahm 1721 das Kirchenrecht und gemeine Landrecht. Ungebeugt während eines wechselvollen Lebens, («variis casibus agitatus, nunquam prostratus») starb er am 5. Dec. 1742, sieben und siebenzig Jahre alt, wovon er zweiundfünfzig gelehrt hatte. Das Rectorat der Universität hatte er zweiundzwanzigmal bekleidet **).

Prof. Waizenegger hielt am 16. Jan. 1743 die Trauerrede auf den Hingeschiedenen, welche auch gedruckt erschien. Die Hochschule setzte ihm eine Denktafel von Bronze in ihrer Münstercapelle ***).

*) Damals wurden (22. Aug. 1699) die juristischen Professuren auf folgende Weise vertheilt. Der Canonist Spengler (oben S. 478) erhielt noch das *Jus publicum* mit 150 fl. Zulage; Dreier den Codex nebst dem *Jus feudale*, wenn Procurator Schmidt, — was auch der Fall war, — keinen Anspruch mehr darauf mache; Stapf die Pandecten. Für die Institutionen wurde Philipp Ferdinand Mader (J. U. D. ac Comes Palatinus) bestimmt, der zwar noch 1704 die Pandecten übernahm, aber bald darauf als Syndicus des Domcapitels nach Constanz, später als Canzler nach Sigmaringen übergieng. Auf ihn war Dr. Joh. Franz Kloz von Hof am Neckar am 15. Nov. 1704 als Institutionist gefolgt; war aber auch 1706 wieder abgegangen. Mader wiederholte mehrmal die Bitte, ihm endlich sein rückständiges Salarium zu bezahlen; noch 1726 geschah dasselbe durch seinen Sohn.

**) Schriften: «De actionibus in genere. Frib. 1699. — De modis acquirendi dominium 1702. — Assertiones ex universo jure selectæ. 1703. — De tutela mulierum. 1704. — De testamento solenni. 1706. — De testamentis non solennibus. 1712. — De Majestate. 1719. — De principiis juris Naturæ et Gentium. 1719. — Jus Naturæ et Gentium in duos divisum tractatus. Mogunt. 1735.»

***) Inschrift im Münsterbuch. Beilagen S. 71.

Sein Bruder Johann Jacob Stapf wurde am 12. Jan. 1707 Institutionist; nahm jedoch schon am 29. Nov. 1710 die ihm von dem V.Ö. Ritterstand angetragene Syndicatstelle an. Die Universität „bedauerte die Resignation eines eben so trefflichen Juristen als eifrigen Lehrers."

Von seinen Söhnen trat der ältere (1726) als Pater Werner in den Capuzinerorden ein. Der jüngere, Johann Georg Siegmund, widmete sich der Rechtswissenschaft; erhielt, als Doctor beider Rechte 1731 die Institutionen, 1735 die Pandecten mit dem Lehenrecht, und am 5. Jan. 1743 (nach seines Vaters Tod), unter Beibehaltung des Letztern, das Kirchenrecht nebst dem Natur- und Völkerrecht. Er starb erst 53 Jahre alt, ebenfalls sehr betrauert, am 8. März 1755.

Einige andere Professoren der Juristenfacultät aus dieser Zeit giengen schnell vorüber.

Franz Joseph Michael Einhorn von Leonstein in Oestreich, 1715 Institutionist und im folgenden Jahr Pandectist, starb schon 1721 *).

Johann Baptist Obrist aus Tirol, am 13. Dec. 1716 «*Institutionum imperialium et Processus civilis cameralis* **Professor designatus, nec non Camerae imperialis Advocatus et Procurator ordinarius,**» verzichtete, — angeblich „wegen Brustbeschwerden durch das viele Expliciren," — am 25. Sept. 1725 auf seine Lehrstelle, um wieder zur Cammerprocuratur in Wetzlar zurückzutreten **).

Johann Carl Bueb aus dem Algau, Referendär und

*) «**Principium et finis Jarisprudentiae, seu de justitia. Frib.** 1718.»

) «Breviculum theoretico-practicum processus Cameræ imperialis, secundum ordinem titulorum breviculi praxis imperialis. Frib.** 1725.»

wesentlich fördernd; wurde er 1699 Pandectist *), 1704 Codizist und Feudalist, trug 1716 auf der Universität Freiburg zuerst das Natur- und Völkerrecht vor und übernahm 1721 das Kirchenrecht und gemeine Landrecht. Ungebeugt während eines wechselvollen Lebens, («variis casibus agitatus, nunquam prostratus») starb er am 5. Dec. 1742, sieben und siebenzig Jahre alt, wovon er zweiundfünfzig gelehrt hatte. Das Rectorat der Universität hatte er zweiundzwanzigmal bekleidet **).

Prof. Waizenegger hielt am 16. Jan. 1743 die Trauerrede auf den Hingeschiedenen, welche auch gedruckt erschien. Die Hochschule setzte ihm eine Denktafel von Bronze in ihrer Münstercapelle ***).

---

*) Damals wurden (22. Aug. 1699) die juristischen Professuren auf folgende Weise vertheilt. Der Canonist Spengler (oben S. 478) erhielt noch das *Jus publicum* mit 150 fl. Zulage; Dreier den Codex nebst dem *Jus feudale*, wenn Procurator Schmidt, — was auch der Fall war, — keinen Anspruch mehr darauf mache; Stapf die Pandecten. Für die Institutionen wurde Philipp Ferdinand Mader (**J. U. D. ac Comes Palatinus**) bestimmt, der zwar noch 1704 die Pandecten übernahm, aber bald darauf als Syndicus des Domcapitels nach Constanz, später als Canzler nach Sigmaringen übergieng. Auf ihn war Dr. Joh. Franz Klotz von Hof am Neckar am 15. Nov. 1704 als Institutionist gefolgt; war aber auch 1706 wieder abgegangen. Mader wiederholte mehrmal die Bitte, ihm endlich sein rückständiges Salarium zu bezahlen; noch 1726 geschah dasselbe durch seinen Sohn.

) Schriften: «De actionibus in genere. Frib. 1699. — De modis acquirendi dominium** 1702. — **Assertiones ex universo jure selectæ.** 1703. — **De tutela mulierum.** 1704. — **De testamento solenni.** 1706. — **De testamentis non solennibus.** 1712. — **De Majestate.** 1719. — **De principiis juris Naturæ et Gentium.** 1719. — **Jus Naturæ et Gentium in duos divisum tractatus. Mogunt.** 1735.»

***) Inschrift im Münsterbuch. Beilagen S. 71.

Sein Bruder Johann Jacob Stapf wurde am 12. Jan. 1707 Institutionist; nahm jedoch schon am 29. Nov. 1710 die ihm von dem V.Ö. Ritterstand angetragene Syndicatstelle an. Die Universität „bedauerte die Resignation eines eben so trefflichen Juristen als eifrigen Lehrers."

Von seinen Söhnen trat der ältere (1726) als Pater Werner in den Capuzinerorden ein. Der jüngere, Johann Georg Siegmund, widmete sich der Rechtswissenschaft; erhielt, als Doctor beider Rechte 1731 die Institutionen, 1735 die Pandecten mit dem Lehenrecht, und am 5. Jan. 1743 (nach seines Vaters Tod), unter Beibehaltung des Letztern, das Kirchenrecht nebst dem Natur- und Völkerrecht. Er starb erst 53 Jahre alt, ebenfalls sehr betrauert, am 8. März 1755.

Einige andere Professoren der Juristenfacultät aus dieser Zeit giengen schnell vorüber.

Franz Joseph Michael Einhorn von Leonstein in Oestreich, 1715 Institutionist und im folgenden Jahr Pandectist, starb schon 1721 *).

Johann Baptist Obrist aus Tirol, am 13. Dec. 1716 «***Institutionum imperialium et Processus civilis cameralis*** **Professor designatus, nec non Camerae imperialis Advocatus et Procurator ordinarius,**» verzichtete, — angeblich „wegen Brustbeschwerden durch das viele Expliciren," — am 25. Sept. 1725 auf seine Lehrstelle, um wieder zur Cammerprocuratur in Wetzlar zurückzutreten **).

Johann Carl Bueb aus dem Algau, Referendär und

*) «**Principium et finis Jarisprudentiae, seu de justitia. Frib.** 1718.»

) «Breviculum theoretico-practicum processus Cameræ imperialis, secundum ordinem titulorum breviculi praxis imperialis. Frib. 1725.**»

Secretär der Stadt Augsburg, übernahm den 9. Febr. 1722 die Pandecten, das Lehenrecht und den Criminalprozeß; folgte aber schon 1731 dem Ruf des Bischofs von Augsburg als Canzler nach Dillingen.

Joseph Walgram von St. Lambert in Steiermark, der schon einige Jahre zu Salzburg und Wien als Repetent Dienste geleistet und die Institutionen am 20. Dec. 1725, nach Bueb's Abgang auch die Pandecten, erhalten hatte; starb am 12. Aug. 1735 plötzlich im Bad Glotterthal und wurde in der dortigen Pfarrkirche beerdigt *).

Länger und eingreifender wirkte ein vieljähriger Zögling der Universität, Franz Leopold Waizenegger von Laufenburg, der 1723 Baccalaureus und im folgenden Jahr Magister in der philosophischen Facultät geworden war. Von nun an widmete er sich der Rechtswissenschaft, nahm auch das Doctorat in beiden Rechten, versah von 1735 an, vorerst provisorisch, nach einigen Jahren definitiv die Institutionen, von 1743 an die Pandecten und das *Jus publicum*, endlich von 1750 an, mit diesem den Codex bis zu seinem Tode am 1. April 1753 **).

Auf ihn folgte am 17. Febr. 1743 als Professor der Institutionen und am 6. Nov. 1751 der Pandecten, Dr. Franz Anton Virgilius Reinhart von Thurnfels von Innspruck. Da am 17. April 1756 durch einstimmigen Beschluß

*) «Dissert. juridica de prælegatis. Frib. 1724. — Pandectarum Justiniani Pars I. et II. Tubing. 1734. — Commentatio nova ad Pandectas Justiniani. Ibid. 1735»

**) «Vir, de nostro Athenæo pluribus ex titulis meritissimus.» Er schrieb, nebst der Trauerrede auf Joh. Siegm. Stapf, Freib. 1743, und einer Abhandlung: „De justis, injustis et dubiis bellorum causis. Frib. 1744;» ein «Corpus juris publici S. R. Imperii academicum; in sich fassend die fürnehmsten Grundgesetze des deutschen Reichs. Freib. 1750."

des Senats die bisher ordentliche Lehrstelle des Codex in eine außerordentliche und jene des *Jus publicum* in eine ordentliche umgewandelt wurde; so erhielt „der bisherige **Professor Digestorum Dr.** ***Reinhardt*** die **Cathedra** ***Juris canonici*** mit dem alten Salarium von 600 fl. und dazu **pro cathedra secundaria**, statt dem **jus publicum** welches sonst insgemein dem **canonicum** beigegeben gewesen, die **Professura** ***Codicis*** mit 300 fl.; wobei es ihm unbenommen bleiben sollte, sich bei den Landständen um die von ihnen abhängige cathedra ***juris Naturae et Gentium*** (die er auch erhielt) zu melden."

Am 6. Febr. 1765 verzichtete er, als nunmehriger Gubernial- und Revisionsrath zu Innspruck sowohl auf seine Lehrfächer als seine Stelle im Senat. Dieser erkannte ihm „wegen seiner 22 Jahre lang rühmlichst geleisteten Dienste eine Verehrung, allenfalls mit einem silbernen Lavoir zu."

Secretär der Stadt Augsburg, übernahm den 9. Febr. 1722 die Pandecten, das Lehenrecht und den Criminalprozeß; folgte aber schon 1731 dem Ruf des Bischofs von Augsburg als Canzler nach Dillingen.

Joseph Walgram von St. Lambert in Steiermark, der schon einige Jahre zu Salzburg und Wien als Repetent Dienste geleistet und die Institutionen am 20. Dec. 1725, nach Bueb's Abgang auch die Pandecten, erhalten hatte; starb am 12. Aug. 1735 plötzlich im Bad Glotterthal und wurde in der dortigen Pfarrkirche beerdigt *).

Länger und eingreifender wirkte ein vieljähriger Zögling der Universität, Franz Leopold Waizenegger von Laufenburg, der 1723 Baccalaureus und im folgenden Jahr Magister in der philosophischen Facultät geworden war. Von nun an widmete er sich der Rechtswissenschaft, nahm auch das Doctorat in beiden Rechten, versah von 1735 an, vorerst provisorisch, nach einigen Jahren definitiv die Institutionen, von 1743 an die Pandecten und das *Jus publicum*, endlich von 1750 an, mit diesem den Codex bis zu seinem Tode am 1. April 1753 **).

Auf ihn folgte am 17. Febr. 1743 als Professor der Institutionen und am 6. Nov. 1751 der Pandecten, Dr. Franz Anton Virgilius Reinhart von Thurnfels von Innspruck. Da am 17. April 1756 durch einstimmigen Beschluß

*) »Dissert. juridica de prælegatis. Frib. 1724. — Pandectarum Justiniani Pars I. et II Tubing. 1734. — Commentatio nova ad Pandectas Justiniani. Ibid. 1735«

**) »Vir, de nostro Athenæo pluribus ex titulis meritissimus.« Er schrieb, nebst der Trauerrede auf Joh. Siegm. Stapf, Freib. 1743, und einer Abhandlung: „De justis, injustis et dubiis bellorum causis. Frib. 1744;« ein »Corpus juris publici S. R. Imperii academicum; in sich fassend die fürnehmsten Grundgesetze des deutschen Reichs. Freib. 1750."

des Senats die bisher ordentliche Lehrstelle des Codex in eine außerordentliche und jene des ***Jus publicum*** in eine ordentliche umgewandelt wurde; so erhielt „der bisherige **Professor Digestorum Dr.** ***Reinhardt*** die **Cathedra** ***Juris canonici*** mit dem alten Salarium von 600 fl. und dazu **pro cathedra secundaria**, statt dem **jus publicum** welches sonst insgemein dem **canonicum** beigegeben gewesen, die **Professura** ***Codicis*** mit 300 fl.; wobei es ihm unbenommen bleiben sollte, sich bei den Landständen um die von ihnen abhängige **cathedra** ***juris Naturae et Gentium*** (die er auch erhielt) zu melden."

Am 6. Febr. 1765 verzichtete er, als nunmehriger Gubernial- und Revisionsrath zu Innspruck sowohl auf seine Lehrfächer als seine Stelle im Senat. Dieser erkannte ihm „wegen seiner 22 Jahre lang rühmlichst geleisteten Dienste eine Verehrung, allenfalls mit einem silbernen Lavoir zu."

XXI.

Medizinische Facultät.

Joh. Casp. Helbling (Sohn), Brunk, Köfferlin, Preisz, Maximil. und Joh. Ignaz Egermaier, Matth. und Joh. Friedr. Blau, Joh. Jac. und Franz Jos. Vicari, Strobel.

Länger, und bei ihrer Praxis auch leichter als andre weltliche Professoren, hatten die Mitglieder der medizinischen Facultät die Noth des dreißigjährigen Kriegs durchgemacht.

Am 20. April 1646 wurde der jüngere Dr. Johann Caspar Helbling von dem Senat als „dritter Medicus" (neben Fautsch und Walter, oben S. 393) unter der Bedingung aufgenommen: „daß er, bis der liebe Gott den Frieden und Mittel, die Professoren zu salariren, schicke, gratis dociren wolle." Es zeigte sich jedoch bald, daß er in solcher Weise auf die Dauer nicht auskomme; weßhalb er am 31. Mai 1647 neuerdings dem Senat den Vorschlag machte, ihn auf drei Jahre zu beurlauben, für welche Zeit er sich zu dem Fürstabt von St. Gallen als Leibmedicus

---

*) »Casparus Helbling. Frib. Brisg. 22. Oct. 1599.« *Matric. Univ.* — »Baccalaureus 18. Dec. 1601, Magister 10. Jun. 1603.« *Matric. Fac. Art.*

in Dienst begeben würde. Die Herren sagten zwar zu, ihm seine Lehrstelle inzwischen vorzubehalten; da sich jedoch wieder Zuhörer einstellten und die ältern Professoren nicht mehr genügten, so mußten sie sich anderwärts um Hilfe umsehen.

Es wurde somit **Dr.** Joh. Christoph Brunk als academischer Bürger *) und einstweiliger «**Professor** ***institutionum medicarum***» aufgenommen; zugleich aber auch Helbling dringend ersucht, sich wieder einzustellen. Dieser erschien endlich am 24. Oct. 1650 „befremdet darüber, daß man ihm so scharfe Citationen zugeschickt;" erhielt sogar noch auf ein halbes Jahr Urlaub.

Inzwischen starb der Senior der Facultät (**Dr.** Fautsch), Helbling rückte in deren zweite Professur ein, und fieng den 10. Aug. 1651 an, vorzulesen; während Brunk die bisher versehene dritte Lehrstelle beibehielt.

Aber nun bekam auch dieser einen Urlaub von zwei Jahren, während dessen (7. Jun. 1652) die Studenten der Medizin sich beklagten: „es werde ihnen gar zu schlecht vorgelesen; weßhalb sie, wenn keine Aenderung erfolge, sich im nächsten Schuljahr anderswohin begeben müßten." Sofort wurde Helbling ermahnt: „sich fleißiger einzustellen, indem sonst die Universität verschrieen werde." Dieser antwortete jedoch rund heraus: „Walter könne und Brunk, wie es scheine, wolle nicht mehr lesen, wenn man ihn nicht zuvor seines Salariums wegen sicher stelle; er selbst müsse auswärts sein Brod suchen, man möge ihn zufrieden lassen, er leide das Kalmausen und Filzen nicht."

Am 6. Nov. 1654 wurden dem **Dr.** Walter, als **emeritus**, auf Lebenszeit 200 fl. und das halbe Senatorium in Wein und Früchten „aus Gnaden" zuerkannt.

---

*) «**Dns** ***Joannes Christoph. Brunk*** **Med. Dr. in civem academicum susceptus est. 4. Jan. 1649.**» ***Matric. Univ.***

XXI.

Medizinische Facultät.

Joh. Casp. Helbling (Sohn), Brunk, Köfferlin, Preisz, Maximil. und Joh. Ignaz Egermaier, Matth. und Joh. Friedr. Blau, Joh. Jac. und Franz Jos. Vicari, Strobel.

Länger, und bei ihrer Praxis auch leichter als andre weltliche Professoren, hatten die Mitglieder der medizinischen Facultät die Noth des dreißigjährigen Kriegs durchgemacht.

Am 20. April 1646 wurde der jüngere Dr. Johann Caspar Helbling von dem Senat als „dritter Medicus" (neben Fautsch und Walter, oben S. 393) unter der Bedingung aufgenommen: „daß er, bis der liebe Gott den Frieden und Mittel, die Professoren zu salariren, schicke, gratis dociren wolle." Es zeigte sich jedoch bald, daß er in solcher Weise auf die Dauer nicht auskomme; weßhalb er am 31. Mai 1647 neuerdings dem Senat den Vorschlag machte, ihn auf drei Jahre zu beurlauben, für welche Zeit er sich zu dem Fürstabt von St. Gallen als Leibmedicus

---

*) »Casparus Helbling. Frib. Brisg. 22. Oct. 1599.« *Matric. Univ.* — »Baccalaureus 18 Dec. 1601, Magister 10. Jun. 1603.« *Matric. Fac. Art.*

in Dienst begeben würde. Die Herren sagten zwar zu, ihm seine Lehrstelle inzwischen vorzubehalten; da sich jedoch wieder Zuhörer einstellten und die ältern Professoren nicht mehr genügten, so mußten sie sich anderwärts um Hilfe umsehen.

Es wurde somit Dr. Joh. Christoph Brunk als academischer Bürger *) und einstweiliger «**Professor** ***institutionum medicarum***» aufgenommen; zugleich aber auch Helbling dringend ersucht, sich wieder einzustellen. Dieser erschien endlich am 24. Oct. 1650 „befremdet darüber, daß man ihm so scharfe Citationen zugeschickt;" erhielt sogar noch auf ein halbes Jahr Urlaub.

Inzwischen starb der Senior der Facultät (Dr. Fautsch), Helbling rückte in deren zweite Professur ein, und fieng den 10. Aug. 1651 an, vorzulesen; während Brunk die bisher versehene dritte Lehrstelle beibehielt.

Aber nun bekam auch dieser einen Urlaub von zwei Jahren, während dessen (7. Jun. 1652) die Studenten der Medizin sich beklagten: „es werde ihnen gar zu schlecht vorgelesen; weßhalb sie, wenn keine Aenderung erfolge, sich im nächsten Schuljahr anderswohin begeben müßten." Sofort wurde Helbling ermahnt: „sich fleißiger einzustellen, indem sonst die Universität verschrieen werde." Dieser antwortete jedoch rund heraus: „Walter könne und Brunk, wie es scheine, wolle nicht mehr lesen, wenn man ihn nicht zuvor seines Salariums wegen sicher stelle; er selbst müsse auswärts sein Brod suchen, man möge ihn zufrieden lassen, er leide das Kalmausen und Filzen nicht."

Am 6. Nov. 1654 wurden dem Dr. Walter, als **emeritus**, auf Lebenszeit 200 fl. und das halbe Senatorium in Wein und Früchten „aus Gnaden" zuerkannt.

*) «**Dns** ***Joannes Christoph. Brunk*** **Med. Dr. in civem academicum susceptus est. 4. Jan. 1649.**» ***Matric. Univ.***

Helbling war nun Primarius (mit jährlich 500 fl.) und Brunk Secundarius in der Facultät. Letzterm, der wieder zurückgekehrt war, wurde sogar zugemuthet, mit einem Tertiarius, wenn ein solcher angestellt werden wollte, seine geringe Besoldung zu theilen. Er starb im Februar, Helbling im Mai 1668.

Nun mußte die medizinische Fakultät neu besetzt werden. Am 17. December 1668 setzte die vorderöstreichische Regierung und Cammer davon in Kenntniß: „daß die Aufnahme des Dr. Köfferlin zur ersten, des Dr. Preiß zur zweiten und des Dr. Egermaier zur dritten Professur in dieser Facultät, gegen jährliche Besoldung von 400, 300 und 200 fl. von kaiserlicher Majestät resolvirt worden sei".

Ersterer, von Zurzach gebürtig, hatte sich 1652 bei der Universität als Student einschreiben lassen*) und 1666 das Ordinariat der medizinischen Institutionen erhalten**).

Auch gegen ihn wurde die Klage laut, daß er öfter ohne Urlaub verreise, daher auch an seiner Besoldung Abzug erleiden sollte. Er war der einzige medizinische Professor der nach Constanz abgieng, daselbst mehrmal Rector, zugleich kaiserlicher Rath und Physicus der vorderöstreichischen Regierung wurde. Er starb am 1. Februar 1692.

Joh. Franz Preiß von Rheinfelden, hatte gleichfalls seine Studien an der Universität Freiburg gemacht***) und sich

---

*) „*Joh. Henricus Köfferlin* Zurzachensis Physic. et medicar. institut. studios. 8. November 1652." *Matr. Univ.*

**) „Dom. *J. H. Köfferlin* M. D. Institut. med. Prof. ordin. 22. October 1666." *Ibidem.*

***) „*Joannes Francisc. Preiss* Rheinfeldensis Logices Stud. 21. October 1649." *Matr. Univ.*

„Dom. *J. Fr. Preiss* M. D. et Pathologiæ med. Prof. Ord. 3. Jannar 1669." *Ibidem.*

daselbst als beliebter praktischer Arzt niedergelassen. Er beharrte auch, bei der Auswanderung der meisten Professoren daselbst; übernahm an der französischen Hochschule das Primariat seiner Facultät und trat nach dem Ryswiker Frieden wieder in seine früheren Verhältnisse zurück.

Maximilian Heinrich Egermaier von München, immatriculirt 1660, der als Doctor der Medizin 1668 Tertiarius in der Facultät wurde, bekleidete seine Lehrstelle nicht lange. Am 1. December 1676 trug er im Senat vor: „weil keine Studenten der Medizin hier angelangt, so habe die Facultät ihre Lectionen eingestellt."

Es war wohl sein Sohn, Dr. Johann Ignaz Egermaier, der am 22. August 1699 die Professur der medizinischen Institutionen erhielt, aber schon, nach schwerer Krankheit, am 12. März 1705 starb.

Bei der Besetzung der Lehrstellen an der Universität zu Constanz, verwendete sich der dortige Domherr und Official Dr. Blau, um eine medizinische Professur für seinen Bruder, der zugleich ein Ersuchen deßhalb eingeschickt hatte. Die Senatoren hielten es zwar für bedenklich auf solche Empfehlungen einzugehen; doch erlangte die Aussicht, um so mehr durch das Domcapitel unterstützt zu werden («causae satis praegnantes»), das Uebergewicht und Matthäus Blau, der Philosophie und Medizin Dr., wurde am 28. März 1690, mit 200 fl. Gehalt, zum Professor der medizinischen Institutionen ernannt. Nach Köfferlin's Tod Primarius seiner Facultät geworden, führte er als solcher und damaliger (1698) Rector, die Universität wieder nach Freiburg zurück, wo er am 6. Februar 1710 sein Leben beschloß.

Am 2. März 1716 trat sein Sohn, Johann Friedr. Blau, gleichfalls bei der medizinischen Facultät als Pro-

Helbling war nun Primarius (mit jährlich 500 fl.) und Brunk Secundarius in der Facultät. Letztern, der wieder zurückgekehrt war, wurde sogar zugemuthet, mit einem Tertiarius, wenn ein solcher angestellt werden wollte, seine geringe Besoldung zu theilen. Er starb im Februar, Helbling im Mai 1668.

Nun mußte die medizinische Fakultät neu besetzt werden. Am 17. December 1668 setzte die vorderöstreichische Regierung und Cammer davon in Kenntniß: „daß die Aufnahme des Dr. Köfferlin zur ersten, des Dr. Preiß zur zweiten und des Dr. Egermaier zur dritten Professur in dieser Facultät, gegen jährliche Besoldung von 400, 300 und 200 fl. von kaiserlicher Majestät resolvirt worden sei".

Ersterer, von Zurzach gebürtig, hatte sich 1652 bei der Universität als Student einschreiben lassen*) und 1666 das Ordinariat der medizinischen Institutionen erhalten**).

Auch gegen ihn wurde die Klage laut, daß er öfter ohne Urlaub verreise, daher auch an seiner Besoldung Abzug erleiden sollte. Er war der einzige medizinische Professor der nach Constanz abgieng, daselbst mehrmal Rector, zugleich kaiserlicher Rath und Physicus der vorderöstreichischen Regierung wurde. Er starb am 1. Februar 1692.

Joh. Franz Preiß von Rheinfelden, hatte gleichfalls seine Studien an der Universität Freiburg gemacht***) und sich

*) „*Joh. Henricus Köfferlin* Zurzachensis Physic. et medicar. institut. studios. 8. November 1652." *Matr. Univ.*

**) „Dom. *J. H. Köfferlin* M. D. Institut. med. Prof. ordin. 22. October 1666." *Ibidem.*

***) „*Joannes Francisc. Preiss* Rheinfeldensis Logices Stud. 21. October 1649." *Matr. Univ.*

„Dom. *J. Fr. Preiss* M. D. et Pathologiæ med. Prof. Ord. 3. Januar 1669." *Ibidem.*

daselbst als beliebter praktischer Arzt niedergelassen. Er beharrte auch, bei der Auswanderung der meisten Professoren daselbst; übernahm an der französischen Hochschule das Primariat seiner Facultät und trat nach dem Ryswiker Frieden wieder in seine früheren Verhältnisse zurück.

Maximilian Heinrich Egermaier von München, immatriculirt 1660, der als Doctor der Medizin 1668 Tertiarius in der Facultät wurde, bekleidete seine Lehrstelle nicht lange. Am 1. December 1676 trug er im Senat vor: „weil keine Studenten der Medizin hier angelangt, so habe die Facultät ihre Lectionen eingestellt."

Es war wohl sein Sohn, Dr. Johann Ignaz Egermaier, der am 22. August 1699 die Professur der medizinischen Institutionen erhielt, aber schon, nach schwerer Krankheit, am 12. März 1705 starb.

Bei der Besetzung der Lehrstellen an der Universität zu Constanz, verwendete sich der dortige Domherr und Official Dr. Blau, um eine medizinische Professur für seinen Bruder, der zugleich ein Ersuchen deßhalb eingeschickt hatte. Die Senatoren hielten es zwar für bedenklich auf solche Empfehlungen einzugehen; doch erlangte die Aussicht, um so mehr durch das Domcapitel unterstützt zu werden («causae satis praegnantes»), das Uebergewicht und Matthäus Blau, der Philosophie und Medizin Dr., wurde am 28. März 1690, mit 200 fl. Gehalt, zum Professor der medizinischen Institutionen ernannt. Nach Köfferlin's Tod Primarius seiner Facultät geworden, führte er als solcher und damaliger (1698) Rector, die Universität wieder nach Freiburg zurück, wo er am 6. Februar 1710 sein Leben beschloß.

Am 2. März 1716 trat sein Sohn, Johann Friedr. Blau, gleichfalls bei der medizinischen Facultät als Pro-

fessor ein *), durchlief deren Fächer- und Rangstufen, war vierzehnmal Rector der Universität, zugleich Physicus der Stadt Freiburg, und starb am 26. März 1750.

Johann Jacob Franz Vicari von Lauffenburg, hatte am 25. April 1692 zu Constanz die medizinischen Institutionen erhalten und war am 22. August 1699 zum Pathologen befördert worden.

Das Protocoll der Universität vom 22. Februar 1710 besagt von ihm: „Dr. Vicarius ist von der **Facultas medica** zu der (durch Matth. Blau's Tod) apert gewordenen **Cathedra** ***therapeutices*** präsentirt und ihm dieselbe, sowohl wegen seiner durch 18 Jahre erwiesenen trefflichen Scienz und Experienz als anderer Meriten für die Universität dergestalt conferirt, daß er sich noch ein halbes Jahr mit seinem bisherigen Salarium begnüge. Und weil die Universität **propter injuriam temporum** in solche Unvermögenheit gesunken, daß selbe die Salarien der Professoren nicht bestreiten kann, sondern allbereits einen dreijährigen Ausstand hat erwachsen lassen müssen; so ist zugleich beschlossen und von ihm ***Vicario*** approbirt, daß bis **ad meliora tempora** die dritte Stelle **in Facultate medica**, — gleichwie vor Uebergabe Freiburgs und zu Constanz **ex hac causa** mit kaiserlicher Genehmhaltung geschehen, — jedoch **citra praejudicium** vacant gelassen werde; damit diese uralte Universität, welche überdieß noch mit vielen alten Besoldungs-Erstanzen onerirt ist, nicht in gänzlichen Ruin gerathe".

Dr. Vicari bekleidete neunmal das Rectorat der Universität, war Physicus der Regierung, und unter dem Namen

---

*) „**Dom.** ***Jo. Frid. Blau*** **Biberacensis Suevus M. D.** ejusque **Institutionum designatus Professor**, qui eodem die solenne principium habuit. 2. Mart. 1716." ***Matr. Univ.***

Anaximander Mitglied der kaiserl. Leopoldinischen Academie der Naturforscher*). Am 17. Januar 1716 starb er**).

Sein Sohn, Dr. Franz Joseph Vicari war am 22. April 1705 Professor der medizinischen Institutionen und, als 1710 der Vater zum Primariat in der Facultät vorrückte, Secundarius in derselben geworden. Da nun die dritte Stelle zur Zeit nicht wieder besetzt wurde, so befand sich bis zum Tod des Vaters (1716), das Lehrerpersonal der medizinischen Facultät in ihnen vereinigt. Nun rückte auch der jüngere Dr. Vicari in die erste Stelle ein, die er bis zu seinem Tod am 5. Februar 1735 bekleidete. Achtmal Rector der Universität, wurde er wie sein Vater, Physicus der V. Ö. Regierung und zugleich der kaiserl. Besatzung zu Freiburg.

Dr. Philipp Joseph Strobel von Hechingen (immatriculirt 1726 ***), trat am 4. Mai 1735 als Professor der Institutionen seiner Facultät ein und bekleidete in einer langen Reihe von Dienstjahren alle Stellen derselben.

Dreizehnmal Rector der Hochschule und seit 1736 Quaternarius, war er zugleich Physicus der Stadt Freiburg und, in Folge der Neugestaltung der Universität, — wovon im nächsten Abschnitt die Rede sein wird, — mit dem Titel als kaiserlicher Rath, der erste Direktor des medizinischen Studiums zu Freiburg. Er starb am 17. Februar 1769.

---

*) „Vir, ævo pro re medica illustriore quam suum fuerat, dignus. Edidit Lucubratiunculas quasdam medicas, a Posteris etiam non illaudatas." Späterer Zusatz in der Universitäts-Matrikel.

**) Schriften: „Basis universæ Medicinæ. Constant. 1698. — Edit. II. Argent. 1710. — Hydrophilacium novum, seu discursus de aquis salutaribus mineralibus. Ulmæ 1699."

***) „*Phil. Jos. Strobel* Hechingensis Med. Stud. 21. Mart. 1726." *Matr. Univ.*

Geschichte

der

Stadt und Universität Freiburg im Breisgau.

Von

Dr. Heinrich Schreiber.

IX. Lieferung.

Geschichte der Universität Freiburg.

III. Theil.

Freiburg.
Verlag von Franz Xaver Wangler.

1860.

Geschichte

der

Albert-Ludwigs-Universität

zu Freiburg im Breisgau.

Von

Dr. Heinrich Schreiber.

III. Theil.

Von Aufhebung der Jesuiten bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Freiburg.
Verlag von Franz Xaver Wangler.
1860.

Inhalt.

Anaximander Mitglied der kaiserl. Leopoldinischen Academie der Naturforscher*). Am 17. Januar 1716 starb er**).

Sein Sohn, Dr. Franz Joseph Vicari war am 22. April 1705 Professor der medizinischen Institutionen und, als 1710 der Vater zum Primariat in der Facultät vorrückte, Secundarius in derselben geworden. Da nun die dritte Stelle zur Zeit nicht wieder besetzt wurde, so befand sich bis zum Tod des Vaters (1716), das Lehrerpersonal der medizinischen Facultät in ihnen vereinigt. Nun rückte auch der jüngere Dr. Vicari in die erste Stelle ein, die er bis zu seinem Tod am 5. Februar 1735 bekleidete. Achtmal Rector der Universität, wurde er wie sein Vater, Physicus der V. Ö. Regierung und zugleich der kaiserl. Besatzung zu Freiburg.

Dr. Philipp Joseph Strobel von Hechingen (immatriculirt 1726 ***), trat am 4. Mai 1735 als Professor der Institutionen seiner Facultät ein und bekleidete in einer langen Reihe von Dienstjahren alle Stellen derselben.

Dreizehnmal Rector der Hochschule und seit 1736 Quaternarius, war er zugleich Physicus der Stadt Freiburg und, in Folge der Neugestaltung der Universität, — wovon im nächsten Abschnitt die Rede sein wird, — mit dem Titel als kaiserlicher Rath, der erste Direktor des medizinischen Studiums zu Freiburg. Er starb am 17. Februar 1769.

---

*) „Vir, ævo pro re medica illustriore quam suum fuerat, dignus. Edidit Lucubratiunculas quasdam medicas, a Posteris etiam non illaudatas.“ Späterer Zusatz in der Universitäts-Matrikel.

**) Schriften: „Basis universæ Medicinæ. Constant. 1698. — Edit. II. Argent. 1710. — Hydrophilacium novum, seu discursus de aquis salutaribus mineralibus. Ulmæ 1699.“

***) „*Phil. Jos. Strobel* Hechingensis Med. Stud. 21. Mart. 1726.“ *Matr. Univ.*